

Zeitschrift des Vereins für
Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde.

Band XXII.

Lübeck 1925.

Inhaltsverzeichnis.

1. Aufsätze.

- Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Biet. Von Universitätsprofessor Dr. Friß Körig in Kiel 1
- Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters. Von Frh. Dr. Käthe Neumann (Schluß) 65
- Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges 1563—1570. Von Direktor Dr. Herbert Kloth in Ahrensböck (Fortsetzung und Schluß) 121 und 325
- Das Hohelied Salomonis als Gegenstand einer Deckenmalerei in einem Lübecker Bürgerhause. Von Dr. ing. Hugo Rahtgens 153
- Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. Von Universitätsprofessor Dr. Friß Körig in Kiel 215
- Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter. Von Universitätsprofessor Dr. Karl Frölich in Gießen 381

2. Kleine Mitteilungen.

- Das Aufkommen des Backsteinbaues in Holstein. Von Magistratsbaurat D. Stiehl in Charlottenburg . . 169
- Berhard Craneman zu Lübeck, der Meister der Laufen zu Sied und Schönberg. Von Gewerbelehrer Johannes Warnde 172

3. Besprechungen.

Curt Weibull, Lübeck och Stånemartnaden. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar	179
Leop. Karl Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters. Besprochen von Archivrat Dr. Friedrich Techen in Wismar	182
Wolfgang Stammer, Mittelniederdeutsches Lesebuch. Besprochen von Archivrat Dr. Friedrich Techen in Wismar	183
Walter von Brunn, Von den Gilden der Barbieri und Wundärzte. Besprochen von Obermedizinalrat Dr. Otto Kiedel	184
Leopold von Schlözer, Dorothea von Schlözer. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar	185
J. Hennings, Geschichte der Johannis-Loge „Zum Füllhorn“ in Lübeck. Besprochen von Prof. Wilh. Stahl	189
Ernst Finder, Die Bierlande. Besprochen von Dr. Hubert Stierling in Altona	190
Heinrich Sieveking, Karl Sieveking. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar	193
Alexander Diez, Frankfurter Handelsgeschichte. Besprochen von Bibliotheksdirektor a. D. Dr. Ernst Baasch in Freiburg i. Br.	194
Nordelbingien. Beiträge zur Heimatsforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	431
Ernst Baasch, Die Lübecker Schonensfahrer. Besprochen von Universitätsprofessor Dr. Max Pappenheim, Kiel	435
Kurd von Schlözer, Letzte römische Briefe 1882—1894. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar	436
Wolfgang Michael, Richard Krauel als deutscher Gesandter in Brasilien 1894—1897. Besprochen von Bürgermeister Dr. C. F. Fehling	439
Erwin Hünke, Norddeutsche Zinngießer. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	441

Eugen Weiß, Die Entdeckung des Volks der Zimmerleute. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warnke	445
Dr. Otto Johannsen, Geschichte des Eisens. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warnke	446
Prof. Otto Stiehl, Backsteinbauten in Norddeutschland und Dänemark. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warnke	447
Innenräume deutscher Vergangenheit. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . .	448
Werner von Melle, Dreißig Jahre Hamburger Wissenschaft 1891—1921. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Krehßchmar	449
Dr. Otto Mathies, Hamburgs Reederei 1814—1914. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Krehßchmar .	450
Otto Brandt, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Krehßchmar . .	451
Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter. Besprochen von Universitätsprofessor Dr. Fritz Kötig in Kiel. . . .	453
4. Nachrichten und Hinweise	199 und 457
5. Jahresbericht 1922	211
Jahresbericht 1923	463

Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Biek.

Von Fritz Rösig.

Übersicht.

Einleitung: Gewohnheitsrecht als Grundlage der Rechts- und Fischereiverhältnisse in der Lübecker Bucht	S. 2
A. Die fischereirechtlichen Verhältnisse an den Küsten außerhalb der Travemünder Reede	S. 5
I. An der holsteinischen Küste im allgemeinen	S. 5
II. In der Niendorfer Biek im besonderen	S. 10
1. Die Verhältnisse bis zum Niendorfer Vergleich von 1817	S. 10
2. Der Niendorfer Vergleich	S. 13
a) Sein rechtlicher Charakter	S. 13
b) Inhaltliche Interpretation	S. 15
III. An der mecklenburgischen Küste jenseits der Harkenbed	S. 20
B. Hoheits- und Fischereiverhältnisse auf der Travemünder Reede	S. 22
IV. Begriff, Ausdehnung und Grenzen der Travemünder Reede	S. 22
1. Zusammenhang von Reede und Trave	S. 22
2. Ungeeignete und irrtümliche Reede- und Hoheitsgrenzen	S. 26
a) Linie Harkenbed—Hafftruger Feld	S. 27
b) Ein- und Drei-Seemeilen-Grenze; Kreisfaktor des Reede- feuers	S. 28
3. Reede im nautischen Sinne und Reede im weiteren Sinne	S. 29
4. Landgrenzen der Reede und Wandel im Sprachgebrauch	S. 33
5. Die Seegrenzen der Reede	S. 35
V. Die Reede als Staatsgebiet	S. 37
1. Art und Umfang der auf ihr ausgeübten Hoheitsrechte	S. 37
2. Der Ursprung der Gebietshoheit	S. 45
VI. Das staatliche Fischereirecht (Fischereiregal) auf dem Reedegebiet	S. 46
1. Seine Entstehung im kolonialen Deutschland, insbesondere auf den öffentlichen Gewässern Lübecks	S. 46
2. Entgeltliche Nutzung des staatlichen Fischereirechtes durch Lübecker Fischer	S. 50
3. Staatliches Fischereirecht und Strandfischeret der Ufer- anwohner	S. 54
C. Zusammenfassung und Ausblick; Anlage	S. 60

Die Rechtsverhältnisse der Lübecker Bucht sind von ihren Anfängen an durch das Übergewicht der Stadt Lübeck beeinflusst worden. Die Gründung Lübecks im Südwestwinkel der Ostsee war erfolgt in dem Bestreben, in diesem bisher verkehrs- und wirtschaftsgeographisch fast toten Ostseewinkel das Ausfallstor des deutschen Kaufmanns nach dem russischen Osten zu schaffen. Von Lübeck ging die erste regelmäßige Nutzung dieses Meeresteiles aus: durch die Schifffahrt. Bei dem Mangel der mecklenburgischen Küste an Buchten bis nach Wismar hin blieb die Schifffahrt auch weiterhin allein auf die Reede vor dem Ausfluß der Trave angewiesen. Für Schiffe mit geringem Tiefgang, welche die Sandbank vor dem Traveausfluß, die „Plate“, überwinden konnten, kamen noch der Lauf der Binnentrave und der Lübecker Hafen hinzu. Schon im 13. Jahrhundert ist die Verbindung von Hoheitsrechten der Stadt mit ihrer maritimen Vormachtstellung in der Lübecker Bucht nachweisbar. Lübeck beherrscht militärisch die Wasserfläche vor dem Ausfluß der Trave; der norwegische König, der Übergriffe der lübeckischen Streitkräfte auf ihr glaubt feststellen zu können, hält um 1250 den Lübeckern vor, daß sie die „custodia illius brevis maris“ in ihren Händen hätten¹⁾. Diese „custodia“ ist der Ausfluß eines allgemeinen Obrigkeitsrechts auf dieser Wasserfläche, das im weiteren Verlauf dieser Ausführungen auch seiner räumlichen Unterlage nach noch näher zu behandeln sein wird.

Nicht nur in der Schifffahrt waren die Lübecker die ersten, die in diesem Meeresgebiet, das zunächst überhaupt kein Schauplatz Rechtsverhältnisse erzeugender Handlungen war, wirtschaftliche Rechte ausübten, sondern auch in der Fischerei. Hier waren es neben den stadtlübischen Fischern die Fischer von einigen Orten an der Trave, die der Lübecker Gebietshoheit unterstanden, vor allem in Schlutup, die in die Lübecker Bucht hinausfuhren, um den Fischfang zu betreiben. In Travemünde selbst bildete sich erst allmählich eine der Zahl der Fischer nach geringe Berufsfischerei, die sich nur schwer durchsetzen konnte gegenüber den Fischereikorporationen der Schlutuper und Gothmunder Fischer. Wenn diese Fischer noch etwa um das Jahr 1500 mit ihren

¹⁾ L. u. B. I, Nr. 153, S. 142 f.

Fanggeräten (Waden, Netzen, Angeln) in die Lübecker Bucht hinausfuhren, um an ihren verschiedenen Küsten — der holsteinischen und der mecklenburgischen — zu fischen²⁾, waren sie damals noch ohne jeden Wettbewerb; erst nach 1500 versuchten die Strandbewohner dieser Küsten, selbst zu einer nennenswerten Eigenfischerei überzugehen. Von da an taucht ein Problem auf, das bis zur Gegenwart immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen gegeben hat: den Ausgleich zwischen den Interessen der Lübecker Fischer, die zunächst ausschließlich die Fischerei an diesen Küsten ausgeübt hatten, und denen der Anlieger zu finden. Die holsteinische Küste, die heute teils Oldenburg, teils Preußen zugehört, hat dabei eine größere Rolle gespielt als die mecklenburgische. Ist doch das steilere Ufer der mecklenburgischen Küste für eigene Schifffahrt gleich ungünstig wie für eigene Fischerei: erst wo die Buchten an ihr beginnen, setzt früher die eigene Fischerei ein. An der holsteinischen Küste, namentlich in der Niendorfer Wiek und vor der Küste bei Grömitz, waren alle Voraussetzungen für eine kräftige Eigenfischerei der Anlieger gegeben. Deshalb hat es hier die erbittertsten Kämpfe gegeben, Kämpfe, die namentlich in der Niendorfer Wiek noch heute keineswegs zum Abschluß gekommen sind. Die Verhältnisse an der holsteinischen und mecklenburgischen Küste sind demnach getrennt zu behandeln; die der holsteinischen verlangen dabei eine eingehendere Behandlung.

Schon aus diesen wenigen orientierenden Sätzen ergibt sich, daß mit allgemeinen abstrakten Rechtsregeln den besonderen Rechtsverhältnissen an den Ufern der Lübecker Bucht nicht beizukommen ist: nur im Zusammenhang mit der konkreten Rechtsentwicklung ist hier sicherer Boden zu gewinnen. Schon für die Beurteilung der fischereirechtlichen Verhältnisse an der holsteinischen und mecklenburgischen Küste ist die Tatsache von entscheidender Bedeutung, daß hier zunächst einmal nur lübisches Fischer gefischt haben. Auf die Begründung dieser Fischerei ist noch einzugehen; hier ist nur hervorzuheben, daß, als der moderne Begriff des Küstengewässers aufkam, diese Rechtsverhältnisse bereits seit Jahrhunderten bestanden: ihnen konnte durch allgemeine Lehren über das Recht des Uferstaates an seinem Küstengewässer nicht Ab-

²⁾ Vgl. zum Folgenden die Kartenskizze I, in der die attennmäßig belegten hauptsächlichsten Züge der Lübecker Fischer durch Pfeile eingetragen sind.

bruch geschehen; bestehende wohl erworbene Rechte waren von den Uferstaaten zu beachten. Es kann sich also immer nur um einen Ausgleich zwischen Lübecker und Anliegerfischerei handeln, nicht um eine Verdrängung der Lübecker Fischer durch die der Anlieger.

Jeden festen Boden würde man aber verlieren, wenn man die Rechtsverhältnisse des Gebietes intensivster Fischereinutzung durch lübeckische Fischer, das unmittelbar vor dem Ausfluß der Trave lag³⁾, ohne die genaueste Kenntnis seiner besonderen rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen beurteilen wollte; ein Fehler, der tatsächlich namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrfach begangen wurde und zu zahllosen Irrtümern und Unzuträglichkeiten geführt hat. Vor allem hier gilt es, das Gewohnheitsrecht festzustellen; hier wie auch für die Fischereiverhältnisse an der von Lübeck aus weiter liegenden hollsteinischen und mecklenburgischen Küste. Denn niemals ist es zu irgendwelchen völkerrechtlichen Abgrenzungen in der Lübecker Bucht gekommen⁴⁾. Dem für Lübeck günstigen Reichsgerichtsurteil über die Hoheitsrechte am Dassower See, jener buchtartigen Erweiterung der Untertrave kurz vor ihrem Eintritt ins Meer⁵⁾, vom Jahre 1890⁶⁾ lagen zwei Rechtsgutachten von Schröder und Laband zugrunde. Gegenüber dem Versuche Mecklenburgs, sich auf Sätze des Völkerrechts Lübeck gegenüber zu berufen, wies Schröder darauf hin, daß „für die Beurteilung streitiger Grenzfragen zwischen Staatsgebieten, die aus dem ehemaligen Römischen Reich Deutscher Nation hervorgegangen sind, nicht die Grundsätze des Völkerrechts, sondern die bei der Ausbildung der Territorialverfassung maßgebend gewesenen Faktoren in Betracht kommen“. Laband betonte, daß historisch begründete Rechtstitel unbedingt die nur dispositiven Sätze des Völkerrechts über Grenzgewässer unwirksam machen. Auch bei der Behandlung der Lübecker Bucht

³⁾ Es ist auf der Kartenstizze I mit dem Vermerk: „Fischerei auf Lübeckischer Gebietshoheit“ eingetragen. Vgl. auch Kartenstizze II: „Reede im weiteren Sinne.“

⁴⁾ Vgl. auch Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, 1911, S. 349: „Eine völkerrechtliche Abgrenzung der zum Fürstentum [Lübeck] gehörenden Teile der Ostsee hat niemals stattgefunden: über diese Frage wird also das Gewohnheitsrecht zu entscheiden haben.“

⁵⁾ Vgl. Kartenstizze II.

⁶⁾ Abgedruckt: Diese Ztschr. VI, S. 243 ff.

handelt es sich um Rechtsverhältnisse, zu deren Beurteilung die historisch begründeten Rechtstitel den Ausschlag geben: Über die Rechtsverhältnisse der Lübecker Bucht entscheidet nicht Völkerrecht, sondern örtliches, zwischenstaatliches Gewohnheitsrecht.

Die gewohnheitsrechtliche Entwicklung herauszuarbeiten, ist der eigentliche Zweck dieser Untersuchung. Mit den Mitteln historischer Kritik gilt es, aus dem weitschichtigen Material die rechtsbegründenden Tatsachen und die von dieser Sonderentwicklung selbst gebildeten und verwandten Rechtsbegriffe herauszuarbeiten. Es soll dabei so vorgegangen werden, daß zunächst die fischereirechtlichen Verhältnisse an den Küsten außerhalb der Travemünder Reede behandelt werden — unter besonderer Berücksichtigung der Niendorfer Wiek — und daß dann die Travemünder Reede selbst zunächst nach ihrer räumlichen Ausdehnung, sodann nach ihrem gebietshoheitlichen und fischereirechtlichen Charakter hin untersucht wird. Streitigkeiten der jüngsten Zeit, namentlich solche, die noch in der Schwebe sind, sollen dabei möglichst ausscheiden; ebenso ist von einer Behandlung der interlübeckischen Fischereiverhältnisse abgesehen. Andererseits wird eine rein wissenschaftliche, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Problemstellung vereinigende Behandlung der Grundlagen der heutigen Verhältnisse einer sachlichen Schlichtung bestehender Interessengegenstände nur förderlich sein. Bei genauer Kenntnis des Vergangenen ist am ehesten eine Neuregelung möglich, die den berechtigten Forderungen der einzelnen Parteien, zugleich aber auch den durch die Veränderung der technischen Seite des Fischereibetriebes bedingten Wünschen gerecht wird.

I.

1. Schon in den einleitenden Bemerkungen war hervorgehoben, daß bis etwa zum Jahre 1500 Ausübung der Fischerei an der holsteinischen Küste nur durch Lübecker Fischer nachweisbar ist; die Lübecker Fischer bedienten sich dabei der Schleppwaden, die sie in einen Abstand bis zu mehreren tausend Metern vor der Küste aussetzten und dann auf den Strand hinzogen. So brachte es die Natur der Fischerei mit sich, daß die Fischer in Ausübung ihres Berufes auch den Strand betreten mußten. Dadurch

entstanden rechtliche Beziehungen zu den Herren der anliegenden Küstenstrecken; an der holsteinischen Seite den Grafen von Holstein. Schon im 13. Jahrhundert, im Jahre 1252, wurden diese Beziehungen durch eine Urkunde der Grafen Johann und Gerhard von Holstein in einer für die Lübeckischen Interessen günstigen Weise endgültig geregelt⁷⁾. Der Form nach ist die Urkunde von 1252 ein Privileg, das für Lübeck Rechte und Freiheit neu entstehen läßt; bei der Art mittelalterlicher Urkunden ist es aber sehr wohl möglich, daß hier zwar die Form des Privilegs gewählt wurde, daß sie aber tatsächlich nur die de facto vorhandenen Verhältnisse als zu Recht bestehend anerkannte. „Für immer“ wurde 1252 den „*piscatores civitalis Lubicensis*“ vom ganzen Hoheitsgebiet der Grafen am Meere entlang gewährt:

1. freier (d. h. abgabenfreier) Fischfang;
2. Landen der Fischerboote am Strande;
3. Trocknen der Netze am Strande;
4. Verwendung von Holz nicht fruchttragender Bäume⁸⁾ (*ligna infructilialia*) für verschiedene Zwecke, z. B. zum Hüttenbau.

Was die Urkunde gewährt oder auch nur bestätigt, sind demnach Befugnisse auf dem Strande selbst; den Fischern soll es gestattet sein, auf holsteinischem Strande, also auf holsteinischem Grund und Boden, alle jene Handlungen vorzunehmen, die nötig sind, um ihre Wadenfischerei ordnungsmäßig durchführen zu können. Von dem Fischereibetrieb selbst, soweit er sich auf dem Wasser abspielt, enthält das Privileg nichts; konnte es auch nicht. Denn die Wasserflächen an der holsteinischen Küste waren zu einer Zeit, welcher der Begriff des Küstengewässers noch unbekannt war, offenes Meer und unterlagen noch keiner Verfügungsgewalt des Uferstaates; hier bedurfte es also für die Lübschen Fischer keiner Privilegierung oder besonderen Anerkennung. Selbstverständlich entstand auf diese Weise für Lübeck kein „Fischereiregal“; setzt doch das Regal Gebietshoheit des Regal-

⁷⁾ L. U. B. I, Nr. 179, S. 165 f. Original im Staatsarchiv Lübeck. — Die Urkunde des Jahres 1247 (ebd. Nr. 124, S. 121 f.) bezieht sich offenbar auf holsteinische Binnengewässer, scheidet hier also aus.

⁸⁾ Unter „fruchttragenden“ Bäumen werden im Mittelalter in erster Linie Eiche und Buche verstanden, deren Früchte für die Schweinemast die größere Rolle spielten. Sie genossen daher überall besonderen Schutz.

inhabers voraus. Was Lübeck erhielt und was die Jahrhunderte durch erhalten blieb, war ein besonderes Privatrecht der Stadt Lübeck, das diese durch ihre Fischer nutzen ließ. Öffentlich-rechtliche, staatsrechtliche Dienstbarkeiten am holsteinischen Strande entstanden auf diese Weise.

Für den räumlichen Geltungsbereich der gräflichen Verfügung ist es notwendig, festzustellen, wie weit das Hoheitsgebiet der holsteinischen Grafen im Jahre 1252 sich erstreckt hat. Das holsteinische Gebiet umfaßte damals noch das heutige Städtchen Travemünde; erst 1329 ging der Ort Travemünde durch Kauf an Lübeck über⁹⁾. Dasselbe gilt von den sich anschließenden Orten Brodten und Niendorf: 1464 kommen beide Orte aus holsteinischem Lehnsbesitz unter Zustimmung des damaligen Grafen von Holstein, des Königs von Dänemark, an das Lübecker Domkapitel¹⁰⁾. Zu dem Verkauf des Dorfes Timmendorf an Lübedische Bürger erfolgte die Einwilligung des Grafen von Holstein im Jahre 1317¹¹⁾, und schon 1292 hatten die Grafen von Holstein genehmigt, daß der Lübedische Bürger Gerhard von Bremen das von ihm gekaufte Dorf Scharbeuz dem Heiligen-Geist-Hospital in Lübeck übertrug¹²⁾. Eines so eingehenden Nachweises im einzelnen, daß die an der heutigen holsteinischen Küste der Lübecker Bucht gelegenen Orte auch schon 1252 zum holsteinischen Hoheitsgebiet gehörten, bedarf es nicht; es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß die ganze weitere Küste, bis Kiel hinauf, damals zum Machtbereich der Grafen gehörte¹³⁾. —

Die Wandlung des Verhältnisses der einzelnen Territorien zu den Städten von der Höhe des Mittelalters bis zu dessen Ende und dem Beginn der Neuzeit machte sich auch für Lübeck und Holstein bemerkbar. An Stelle der früheren, den Wünschen Lübecks günstigen Politik der Grafen von Holstein trat auch hier das scharfe, schroffe Betonen des Territorialitätsprinzips, des Anspruches der lokalen Obrigkeiten und Gewalten, nun auch in

⁹⁾ L. U. B. II, Nr. 501, S. 453 f.

¹⁰⁾ L. U. B. X, Nr. 456, S. 480 f.

¹¹⁾ U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 458, S. 558.

¹²⁾ L. U. B. I, Nr. 335, S. 315.

¹³⁾ Vgl. den Historischen Atlas von Spruner-Mente, 3. Auflage, Karte 39, S. 43.

allem Herr im eigenen Hause sein zu wollen, gegen fremde Ansprüche die Machtbefugnisse ihrer „Jurisdiktion“ zur Geltung zu bringen. In der Frage des Strandrechts erfuhr Lübeck zu dieser Zeit immer wieder, daß dem Selbstbewußtsein der konsolidierten Territorien der Gedanke der Freiheit des Strandes zuwider war; aber auch für die weitere Ausübung seiner Fischerei am holsteinischen Strande gab es im 16. Jahrhundert einen Kampf zu bestehen, der, das sei hier vorausgreifend bemerkt, von Lübeck mit Erfolg durchgeföchten wurde.

Im Vordergrunde stand hierbei die Fischerei der Travemünder Fischer vor der Küste des holsteinischen Amtes Cismar, insbesondere vor Grömitz, wo auch heute noch ein Hauptfangplatz für Dorsche liegt. In aller Kürze seien hier Verlauf und Ergebnis dieser Auseinandersetzung wiedergegeben¹⁴⁾. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern glaubte 1577 der neue Amtmann des Amtes Cismar, Detlev Ranzau, „auf seines amtes gepitte“ die Ausübung lübeckischer Fischerei nicht gestatten zu dürfen; es erschien ihm ganz ungeheuerlich, daß die Travemünder Fischer „in eines Fürsten jurisdiktion oder grundt und boden fischerey zu halten macht haben konnten“. Da trat Lübeck in einem direkten Schreiben an den Herzog mit dem Hinweis auf die der Stadt durch die Urkunde von 1252 verbrieften Rechte hervor. Durch verschleppende Behandlung in Kiel suchte man zwar der Gelegenheit noch eine Wendung zum Besseren zu geben; als aber Lübeck 1582 mit Repressalien antwortete, erklärte sich Detlev Ranzau im März 1583 bereit, den Travemünder Fischern an der Küste seines Amtes keine Schwierigkeiten mehr zu machen.

Indem es Lübeck gelang, dem holsteinischen Amte Cismar gegenüber seine Rechte zu behaupten, war den kleineren lokalen Gewalten an der holsteinischen Küste, dem Gutsherrn Paul Ranzau auf Brodau, dem Herrn von Ahlfeldt auf Gronenberg und Detlev von Buchwald auf Ovelgönne, die für den Strand vor ihren Gutsherrschaften mit ähnlichen Ausschließungsmaßnahmen wie der holsteinische Amtmann in Cismar hervortraten, der Rückhalt genommen.

An diesem, dem Amte Cismar nicht unterstehendem Teile der holsteinischen Küste machte Lübeck seine alten Befischungs-

¹⁴⁾ Über diese Vorfälle liegt ein umfangreiches Aktenfaszitel vor: St. A. Lübeck, Holsatica, Vol. IV, Fasz. 3.

rechte in der Weise geltend, daß es seinen Fischern ausdrücklich befehl, die einzelnen Küstenstrecken zu befischen: so 1567 den Strand bei Scharbeuh, 1579 den Buchwaldschen Strand bei Hafftrug und 1580 den Hafftruger und Siertsdorfer Strand sowie die Neustädter Wieß¹⁵⁾. Es war das dasselbe Verfahren, das Lübeck gegenüber dem Amtmann von Cismar während der Streitigkeiten bei Grömiz beobachtet hatte: damals (1580—1583) erhielten die Travemünder Fischer wiederholt vom Räte die strikte Weisung, trotz der ihnen angedrohten Konfiskation ihrer Gerätschaften die Fischerei fortzusetzen; für etwa entstehende Schäden werde der Rat selbst aufkommen¹⁶⁾. Der Erfolg war auf seiten Lübeds und von bleibender Wirkung.

Daß um diese Zeit Lübeck auf einmal überall auf Widerstand stieß, hatte aber außer der berührten verfassungsgeschichtlichen Wandlung noch einen wirtschaftlichen Grund: Bis ins 16. Jahrhundert waren an der holsteinischen Küste von Lübeck bis nach Grömiz hinauf die Lübecker Fischer ohne besonderen Wettbewerb einer an den holsteinischen Küsten ansässigen Fischerei treibenden Bevölkerung ihrem mit Waden ausgeübten Fischfang nachgegangen. Fest steht, daß z. B. die Bewohner der bei Hafftrug gelegenen Dörfer Ponsdorf (jetzt Wüstung) und Altona sich erst seit 1555 am Fischfang beteiligten, während sie bis dahin landwirtschaftliche Erzeugnisse gegen den Fischfang der Lübecker Fischer eingetauscht hatten¹⁷⁾, und daß erst seit 1572 die adeligen Gutsherren dieser Gegend begannen, Reusen an dem Strande auszulegen¹⁸⁾.

Der von Lübeck mit Detlev von Buchwald auf Ovelgönne 1579 abgeschlossene Vergleich¹⁹⁾ trägt diesem Wunsche der Anlieger, vor ihrer Küste die Fischerei mit Netzen, Garn und Angeln auszuüben, auch Rechnung, erkennt hingegen den Travemünder Fischern das Recht zu, mit den nämlichen Geräten²⁰⁾ dort zu

¹⁵⁾ St. A. Lübeck, Wettejahrbuch 1567, Februar 12, 1579, Nr. 2 und 3, 1580, August 11.

¹⁶⁾ St. A. Lübeck, Holsatica, Vol. IV, Fasc. 3, Bl. 64, 65, 66, 76, 77, 83, 92.

¹⁷⁾ St. A. Lübeck, Altten Domkapitel, Vol. II, Fasc. VI, f. 28.

¹⁸⁾ Ebenda f. 28, f. 30.

¹⁹⁾ St. A. Lübeck, Urkunden, Holsatica 433 a.

²⁰⁾ Die von den Travemündern an der Küste entlang ausgeübte Wadenfischerei wird durch diesen Vergleich nicht berührt.

fischen. Die Regelung zwischen beiden Gruppen sollte nach dem Grundsatz: *prior temporis potior iuris* unter genauer Beachtung und Schonung der Fanggeräte des früher anwesenden Fischers beider Parteien erfolgen.

II.

1. Dieser Überblick über die Entwicklung der Fischerei an der holsteinischen Küste der Lübecker Bucht war notwendig, um den rechten Rahmen zu gewinnen für die Beurteilung der älteren vorliegenden Nachrichten über das noch heute strittige Teilgebiet: die Niendorfer Wiek. Auszugehen für die Beurteilung der lübeckischen Fischerei in ihr ist von dem holsteinischen Privileg vom Jahre 1252, auf welches Lübeck auch später, z. B. im 15. Jahrhundert, ausdrücklich Bezug nahm. Im 16. Jahrhundert, wo zuerst wieder ausgiebigere Nachrichten zur Verfügung stehen, waren die beiden wichtigsten, an der Wiek gelegenen Orte inzwischen in den Besitz und die Hoheit des Lübecker Domkapitels übergegangen: Niendorf (1464) und Timmendorf (1461). Auch bei den Bewohnern der domkapitularen Dörfer Niendorf und Timmendorf, zu denen noch das zwischen beiden etwas zurückgelegene Hemmeldorf als Ort mit Fischerei treibender Bevölkerung hinzukommt, wird bis ins 16. Jahrhundert keine oder nur geringe Fischereitätigkeit anzunehmen sein. Bezeichnend ist, daß noch bis ins 18. Jahrhundert die Niendorfer immer wieder als Bauern, nicht als Fischer bezeichnet werden; nach einer Äußerung der Akten vom Jahre 1676 hat es sogar den Anschein, daß nach Niendorf erst im 17. Jahrhundert Fischer aus Dänemark und Schweden eingewandert seien, deren Tätigkeit die Schlutuper als unliebsame Konkurrenz empfanden²¹⁾.

Gleichzeitig mit den an den weiteren holsteinischen Küsten der Lübecker Bucht, namentlich im Amte Cismar, erfolgten Versuchen, die Lübecker fernzuhalten, machen sich auch in der Wiek Bestrebungen bemerkbar, die fast ausschließliche Nutzung der Fischerei durch Lübecker Fischer, wie sie sich auf Grund des Privilegs von 1252 herausgebildet hatte, zu beseitigen. Im Jahre 1576 kommt es zu Tätlichkeiten der Timmendorfer gegen

²¹⁾ St.A. Lübeck, Akten Domkapitel, Vol. II, Fasc. 2, f. 49.

Travemünder Fischer in der Niendorfer Wiek; die Timmendorfer erklären kurz: „dat were ehr landt“ und wenige Tage später: „idt were ehrer hern landt und strandt; frageten nichts nach Travemündern und Sluckupern“²²⁾, und noch drastischer tritt der Zusammenhang dieser Bestrebungen mit den gleichartigen an der weiteren holsteinischen Küste in einer Äußerung der Timmendorfer in der Begründung hervor, welche sie und Hemmelsdorfer Fischer ihrem erneuten Vorgehen gegen die Wadenfischerei der Travemünder Fischer in der Niendorfer Wiek im Jahre 1580 gaben. Sie erklären den Lübedischen Fischern: „In dat landt tho Holstein dürfen gy nicht komen tho vischen, wy findt thumherren lude; wy willen visken wen wy willen unde uns behaget; wy willen unfer landt unde strandt so woll verbitten alle die Holsten junkers.“

Mit dem Scheitern des holsteinischen Vorgehens gegen die Lübecker Fischer verstummten die aggressiven Töne in der Niendorfer Wiek; zudem handelte es sich hier ja nur um die Äußerung des Unwillens der Einwohner; das Domkapitel hat sich damals jedes Einspruchs gegen Lübeck enthalten. In der Folgezeit grenzen sich die Interessen der Lübecker Fischer gegen die der an der holsteinischen Küste ansässigen Bevölkerung in der Regel in der Weise ab, daß die einheimische Bevölkerung sich vorzugsweise auf die Fischerei mit Netzen und Angeln am Strande ihres Wohnorts — aber nicht darüber hinaus — legte; diese Fanggeräte aber so aufstellte, daß die Wadenfischerei der Lübecker Fischer gegen den Strand der verschiedenen, die Lübecker Bucht begrenzenden holsteinischen Dörfer entlang nicht beeinträchtigt wurde²³⁾.

Unter diesen Gesichtspunkten vollzog sich auch in der Niendorfer Wiek vom 17. Jahrhundert bis zur Schließung des Vergleichs von 1817 die Fischerei einerseits der Niendorfer und Timmendorfer Fischer, andererseits der Lübecker Fischer, die hier namentlich durch die Schlutuper Fischer vertreten waren²⁴⁾. Un-

²²⁾ St. A. Lübeck, Holsatica, Vol. IV, Fasc. 3, Bl. 58, 59.

²³⁾ Daß die Lübecker Fischer neben ihrer Wadenfischerei noch mit Netzen und Angeln fischten, zeigt schon der oben zu Anm. 19 mitgeteilte Vergleich von 1579.

²⁴⁾ Das Folgende vorwiegend nach den Akten Domkapitel, Vol. II, Fasc. VI, und den Wetteprotokollen dieser Zeit (St. A. Lübeck).

bestritten war den Niendorfer und Timmendorfer Fischern das Sehen von Angeln und Nezen an ihrem Strande zum Fang von Butt und Dorsch; jedoch mußten die Fanggeräte so gesetzt sein, daß sie den Wadenzügen der Lübecker Fischer nicht hinderlich waren. In beschränkter Zahl waren den Niendorfern im Laufe der Zeit Tobiaswaden, die in der Zeit vom 24. Juni bis Michaelis verwendet wurden, zugestanden. Ferner hatte der Lübecker Rat dem Krüger in Niendorf den Gebrauch einer Heringswade in der Heringszeit, die von Fastnacht bis zum 1. Mai (Maitag) bemessen war, gestattet, gegen Übernahme der Verpflichtung, den Schlutuper Fischern bei Seenot behülflich zu sein. Der Fang anderer Fische, z. B. des Dorsches, mit Waden war den Niendorfern aber nicht gestattet und wurde von lübeckischer Seite rücksichtslos unterdrückt²⁵⁾. Den Timmendorfern war der Gebrauch von drei Heringswaden zugestanden, die jedoch nur während der Heringszeit (Fastnacht bis Maitag) verwendet werden durften. Der Gebrauch der Waden seitens der Niendorfer und Timmendorfer war dann noch räumlich in der Weise begrenzt, daß Niendorfer und Timmendorfer ihre Waden nur vor dem Strande des eigenen Dorfes — zwischen Niendorf und Timmendorf bildete die Ahlbeck die Grenze — benutzen durften, während die Schlutuper auf Grund des alten Privilegs und Brauches ihre Wadenzüge bis Haffkrug ausdehnten und von hier an die weitere Wadenfischerei den Travemünder Fischern überließen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß es zu Meinungsverschiedenheiten und Reibungen mannigfacher Art zwischen beiden Gruppen von Fischern kam; und in der Tat sind die Akten des 17. und 18. Jahrhunderts voll von zahllosen Belegen derartiger Auseinandersetzungen. Die Streitpunkte betreffen in häufigen Wiederholungen drei Beschwerden der lübeckischen Fischer:

1. die Niendorfer Fischer haben die Zahl der ihnen zugestandenen Waden vermehrt;
2. die Niendorfer und Timmendorfer haben mit ihren Waden über die Ahlbeck (Ausfluß des Hemmelsdorfer Sees) hinaus

²⁵⁾ Als z. B. im Jahre 1729 Niendorfer Fischer nachts in der Wiek mit der Wade nach Dorsch fischten, wurden ihre Fanggeräte (Rahn und Wade) auf Befehl der Wette von den Schlutuper Fischern beschlagnahmt und nach Lübeck gebracht. St. A. Lübeck, Akten Domkapitel, Vol. II, Fasc. VI, f. 103.

gefischt, obwohl ihnen nur gestattet ist, mit Waden vor dem Ufer des eigenen Dorfes zu fischen, während die Lübecker Fischer an der ganzen Küste der Wiek mit ihren Waden fischen dürfen;

3. die Niendorfer und Timmendorfer Fischer haben ihre Angeln und Netze zu nahe ans Ufer gestellt, so daß die Lübecker Fischer bei ihren Wadenzügen behindert waren.

Zur Beendigung dieser endlosen Streitigkeiten begannen in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts Verhandlungen zwischen Lübeck und dem Domkapitel, die zunächst zu keinem greifbaren Ergebnis führten, deshalb abgebrochen wurden und erst im Jahre 1817 zwischen Lübeck und der Regierung des Fürstentums Lübeck, dem Rechtsnachfolger der domkapitularen Regierung, zum Abschluß gelangten. Der sogenannte Niendorfer Vergleich vom 18. Februar 1817²⁰⁾ ist die Frucht dieser Bemühungen. Der Vergleich von 1817 ist die erste und einzige schriftliche Niederlegung der Rechtsverhältnisse in der Niendorfer Wiek; auf ihn wird auch heute immer wieder zurückgegriffen. Aber gerade die sehr verschiedene Beurteilung, die dieser Vergleich von oldenburgischer und lübeckischer Seite erfährt, ist die Ursache der jetzt noch unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten.

2. a) Schon nach seiner formellen Seite ist der Vertrag sehr verschieden beurteilt worden; man ist so weit gegangen, ihm den Charakter eines Staatsvertrages abzusprechen und wollte ihn nur als öffentlich beurkundeten Privatvertrag, der zwischen den beiderseitigen Fischergruppen geschlossen sei, gelten lassen. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß der Vergleich den Erfordernissen des Staatsvertrages nach der völkerrechtlichen wie staatsrechtlichen Seite durchaus entspricht. Zunächst ist zu betonen, daß zwischen den beiderseitigen Fischerkorporationen überhaupt keine Verhandlungen stattgefunden haben, daß diese vielmehr 1765 zwischen den bevollmächtigten Vertretern der lübeckischen und domstiftischen Regierungen begonnen und nach mancherlei Unterbrechungen 1817 zwischen den bevollmächtigten Vertretern der oldenburgischen und lübeckischen Regierungen zu Ende geführt

²⁰⁾ Eine Abschrift des Vergleichs nach dem Original im St.A. Lübeck (Episcopalia 181) ist in der Anlage beigegeben; die dazugehörige Karte als Kartensklizze III.

wurden. Von einer Mitwirkung der Fischer ist nur insoweit zu sprechen, als von beiden Regierungen Zeugenaussagen und gutachtliche Äußerungen einzelner Fischer eingeholt wurden. Der Vergleich kam dann so zustande, daß am 17. und 18. Februar 1817 die fürstlich lübeckischen Kommissare, am 10. März die stadtlübeckischen Kommissare das Original unterschrieben und unterschiegelten. Der nach der völkerrechtlichen Seite hin entscheidende Akt, die Ratifikation seitens beider Regierungen, wurde durch eine Reise des Fürsten von Lübeck — des regierenden Administrators von Lübeck — etwas verzögert, erfolgte dann aber unter dem Datum des 15. September 1817 von Cutin aus. Der lübeckische Senat hatte bereits am 15. März seine Bereitwilligkeit zur Ratifizierung des Vergleichs ausgesprochen. Nach Eingang der Ratifikationsurkunde aus Cutin, welche Siegel und Unterschrift des dortigen Fürsten trägt, sandte er die besiegelte Gegen-Ratifikationsurkunde Lübecks unter dem Datum des 8. Oktober 1817 nach Cutin²⁷⁾.

Aber auch nach der staatsrechtlichen Seite hat der Vertrag Verbindlichkeit und Gesetzeskraft durch die Publikation erlangt. Auf Vorschlag der Cutiner Regierung erfolgt die Publikation, welche in einer Bekanntgebung des Vergleichs an die „beiderseitigen Untergebenen“ bestehen sollte, um neuen Streitigkeiten vorzubeugen, zunächst provisorisch bereits vor Austausch der förmlichen Urkunden im Juli 1817. Im gegenseitigen Einverständnis vollzog der Amtsverwalter Gramberg in Schwartau die Publikation des Vergleichs für die Niendorfer Fischer, während in Lübeck sich die Wette als Aufsichtsbehörde für das Fischereiwesen dieser Aufgabe in der Weise erledigte, daß sie den Vergleich schriftlich den Schlutuper Fischern und den Ältesten der Gothmünder Fischer mitteilte, indem sie ihnen dessen genaueste Befolgung, zugleich aber auch Anzeige jeder Übertretung seitens

²⁷⁾ Die Cutiner Ratifikationsurkunde führt aus: „Wir ... geloben zugleich, daß solche (Vereinbarung) stets unverbrüchlich gehalten und derselben entgegenzuhandeln niemandem gestattet werden soll ...“ Entsprechend die Lübecker Urkunde: „Wir ... versprechen auch, so viel an uns ist, derselben in allem nachzukommen und dawider nicht zu handeln, vielmehr darüber zu halten, daß derselben auch von den Unsrigen und namentlich von den Schlutupper und Travemünder Fischern jederzeit sorgfältig nachgelebet werde ...“ (St.A. Lübeck, Episcopalia 181.)

der fürstlich Lübeckischen Fischer zur Pflicht machte²⁸⁾. Gleichzeitig mit dem Erlaß der Lübecker Ratifikationsurkunde verpflichtete der Senat durch Dekret vom 8. Oktober 1817 die Wette, die Lübeckischen Untergebenen nochmals zur genauen Befolgung des nunmehr auch formell endgültig gewordenen Vergleichs anzuhalten.

Durch diese in beiden Staaten erfolgte Publikation wurde der Vergleich geltendes Recht, und ist es bis zum heutigen Tage.

2. b) Was nun den Inhalt des Niendorfer Vergleiches betrifft, so ist hervorzuheben, daß er, im Vergleich zu den Verhältnissen der früheren Jahrhunderte, für die oldenburgischen Fischer einen beträchtlichen Fortschritt bedeutet. Bis zu seinem Zustandekommen lagen die Dinge so, daß im Zusammenhang mit den oben geschilderten Verhältnissen sich in der Niendorfer Wiek de facto eine Übung herausgebildet hatte, welche wenigstens die Wadenfischerei als ausschließlich den Lübecker Fischern zustehendes Recht behandelte. Wenn vor dem Abschluß des Niendorfer Vergleichs den Fischern der Uferdörfer der Niendorfer Wiek auch einzelne Waden zugestanden waren, so gingen solche Zugeständnisse doch stets von der Ansicht aus, daß an sich nur die Lübeckischen Fischer zur Wadenfischerei berechtigt seien und daß die übrige, von den ortsansässigen Fischern betriebene stehende Fischerei sich ganz den Interessen der Lübecker Wadenfischerei unterzuordnen habe. Demgegenüber geht der Niendorfer Vergleich von einer grundsätzlichen Gleichberechtigung beider Fischergruppen aus. Von einer Beschränkung der Wadenfischerei für die Ortsansässigen auf das Wassergebiet vor dem Strande ihres Dorfes weiß der Vergleich nichts mehr; ebensowenig von einer Beschränkung der Zahl der Heringswaden. Soweit der Vergleich Beschränkungen für die ortsansässigen Fischer enthält, liegt ihnen die Absicht zugrunde, die Lübeckischen Fischer, die eine weit längere Zeit zur Anfahrt benötigen, nicht in dem Genuß der ihnen zuerkannten gleichen Rechte zu kurz kommen zu lassen. Der Gedanke, auf dem der Niendorfer Vergleich und damit die Rechtsgrundlage für die Befischung der Niendorfer Wiek bis zur

²⁸⁾ Die Wette ließ den Vergleich mit entsprechendem Zusatz in das Schlutuper Fischeramts-Wettebuch eintragen. Diese Publizierung erfolgte am 29. Juli 1817.

Gegenwart aufgebaut ist, ist der, daß gleichberechtigte Interessen hier in Einklang zu bringen waren. —

Wenn in den letzten Jahrzehnten die Meinungsverschiedenheiten über den räumlichen Geltungsbereich des Niendorfer Vergleichs zwischen den beteiligten Regierungen und Fischereianteressenten kein Ende nehmen wollten, so sind Streitigkeiten solcher Art der Zeit der Entstehung des Vergleichs und auch den ersten fünfzig Jahren nach seinem Abschluß vollkommen fremd gewesen; sie konnten erst aufkommen, als die Kenntnis der Grundlagen der Fischerei in der Lübecker Bucht überhaupt ins Wanken geriet.

Der § 1 des Vertrages bestimmt, daß der Vertrag gelten soll „längs dem ganzen Strande von der Travemünder Reede an bis zum Hafftruger Felde, den . . . Scharbeuzer Strand mit einbegriffen“, und verweist gleichzeitig auf die dem Vertrag beigegebene offizielle Karte²⁹⁾. Von dieser selben Karte erklärten aber am 5. Oktober 1815 die beiderseitigen Kommissare, daß in ihr „alle Fischzüge enthalten seien, auf die es antomme“. Schon danach sollte es unmöglich sein, den Vertrag auf ein anderes räumliches Gebiet ausdehnen zu wollen, als die Karte selbst es angiebt. Was sich aus dem Wortlaut des Vertrages selbst ergibt, ist nur, daß an dem Brodten-Niendorfer Grenzpfahl die Travemünder Reede beginnt; eine Anschauung, die dem Jahre 1815 ganz geläufig war, aber gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Vergessenheit zu geraten drohte. Weil man in Oldenburger Regierungskreisen in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Travemünder Reede nur unmittelbar vor dem Traveausfluß suchte, glaubte man, das Gebiet des Niendorfer Vergleichs über die Grenzen der ihm beigelegten Originalkarte hinaus nach Lübeck zu verlängern zu müssen. Und diese Annahme schien noch dadurch bestätigt zu werden, daß im § 4 des Vergleichs die Worte „allenthalben außerhalb der Trave“ vorkommen. Sie stammen aus dem ersten Entwurf eines Vergleichs, den 1774 der Lübecker Syndikus Drener ausarbeitete; sie sind aber nur eine verkürzte Wiedergabe der im § 2 desselben Entwurfs enthaltenen Ortsbestimmung, die lautete: „außerhalb des Travenstroms jenseits der Travemünder Reede längs dem

²⁹⁾ Siehe Kartenskizze III.

Holsteinschen Strande dies- und jenseits der Albät, wie auch den Scharbeuzer Distrikt mit einbegriffen bis jenseits der Gosenbät.“ Schon deshalb können sie nur im Sinne der eingehenderen Ortsbestimmung im § 2 des Dreyerschen Entwurfes verstanden werden. Die Dreyersche eingehende Ortsbestimmung ist aber in der endgültigen Ausfertigung des Niendorfer Vergleichs zwar mit anderen Worten, aber demselben Inhalt wiedergegeben. Diese sich mit der offiziellen Karte deckende Ortsangabe ist allein maßgebend für den Vergleich. Nur eine Interpretationsart, welche die Worte „allenthalben außerhalb der Trave“ ganz isoliert aus dem Zusammenhang herausreißt, ohne sich zu fragen, was sich aus der Entstehung des Wortlauts selbst über ihre Bedeutung ergibt, die vor allem aber keine Kenntnis von den Verhältnissen in der Lübecker Bucht um das Jahr 1815 hatte, konnte die endlosen unerquicklichen Mißverständnisse zeitigen³⁰⁾.

Bei dem nicht ganz klaren Wortlaute des Vergleichs von 1817 ist es geboten, einmal die tatsächlichen Vorgänge zu prüfen, die seine Entstehung veranlaßten, und dann an den Vorgängen der Jahrzehnte nach seiner Schließung der Frage nachzugehen, welche praktischen Folgen sich aus seiner Anwendung ergaben.

In überaus großer Zahl liegen Akten über Zwistigkeiten zwischen Lübecker (Travemünder und Schlutupen) und Niendorfer (auch Timmendorfer) Fischern bis 1817 vor³¹⁾. Diese

³⁰⁾ Der Nachweis für die Tatsache, daß das Gebiet des Niendorfer Vergleichs am Niendorf-Brodten Grenzpfahl sein Ende hat — eine Tatsache, über die bei den Vertragsschließenden von 1815 nicht der mindeste Zweifel herrschte —, ließe sich auf eingehender Untersuchung der Entstehung des Wortlauts des Vergleichs noch weit ausführlicher erbringen. Unberücksichtigt bleibt hier auch der Einwurf, daß im Dreyerschen Entwurf von 1774 der Brodten-Gneversdorfer Strand erwähnt werde; er erledigt sich sehr einfach dadurch, daß bei Befischung des „Weißen Grundes“ Brodten-Gneversdorf als Richtungspunkte in Frage kamen; 1775 wurde protokolllarisch festgestellt, daß „der weiße Grund gegen Niendorf so wohl als gegen Brodener Ufer in das über . . . belegen sei“. Von einer Hereinziehung des Brodtener Ufers in das Vergleichsgebiet kann deshalb keine Rede sein. — Im einzelnen ist aus der späteren Besprechung der räumlichen Ausdehnung der Keede manches für die Interpretation des Vergleichs von 1815 heranzuziehen; dabei ist auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß noch im Jahre 1815 die Worte „Travenstrom“, „Trave“ die Travemünder Keede mit umfassen konnten. Davon später.

³¹⁾ Namentlich St. A. Lübeck, Domkapitel, Vol. II, Fasc. 6, und D, Fasc. 6.

ganzen Alten, sowohl die Senats- wie die Wetteakten (einschließlich der Wettejahrbücher und Wetteprotokolle, in denen alle zur Anzeige gebrachten Streitfälle eingetragen wurden), sind einer eingehenden Durchsicht unterzogen worden. Das Ergebnis dieser, das gesamte im Lübecker Staatsarchiv verfügbare Material berücksichtigenden Untersuchung ist nun folgendes:

1. Ein einziges Mal, für das Jahr 1661, ließ es sich nachweisen, daß Niendorfer Fischer auf der Reede erschienen waren; eine scharfe Strafandrohung durch Vermittlung des Domkapitelssekretärs (Konfiszierung der Fischereigeräte) war die Folge³²).
2. Die große Menge der übrigen Streitfälle — sämtliche seit 1661 bis 1817 — behandeln ausschließlich Differenzen, die beim Fischen innerhalb der Niendorfer Wiek entstanden waren³³). Diese Streitigkeiten innerhalb der Niendorfer Wiek waren ebensogut die Veranlassung zu den Verhandlungen der Jahre 1774 und 1775 wie zum Vergleiche von 1817.

Es wird noch später kurz darauf hinzuweisen sein, daß lübeckische Hoheitsrechte die Niendorfer von der Nähe der Travemündung, wo Oldenburg neuerdings seinen Fischern Rechte eingeräumt wissen will, ausschlossen und daß auch aus diesem Grunde 1817 für die von Oldenburg erstrebte Interpretation des § 4 keine Möglichkeit vorlag, hier ist nur hervorzuheben: in den Jahren 1775 und 1817 lagen ausschließlich Fälle zur Verhandlung vor, die sich auf die Ausübung der Fischerei innerhalb des Niendorfer Wiek bezogen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt aber auch die Prüfung der nach dem Jahre 1817 vorgefallenen Differenzpunkte. Obwohl die Wette, als sie im Juli 1817 den Schlutuper Fischern den Vergleich mitteilte, ihnen ausdrücklich zur Pflicht machte, jede Übertretung des Vergleichs seitens der fürstlich lübeckischen Fischer unverzüglich anzuzeigen, so wissen die bis zum Jahre

³²) St.A. Lübeck, Wetteprotokoll 1661, November 22.

³³) Über ihren Gegenstand siehe oben S. 12f. In einem Schreiben des Domkapitels an den Bischof, das Zeugenaussagen der Niendorfer Fischer enthält, liegt zudem für das Jahr 1731 von der Gegenpartei ein ausdrückliches Zeugnis dafür vor: „daß die Niendorfer Fischer nicht weiter fischen als an unserm Grund und Boden und gegen den Lübeckischen Strandt nicht kommen“ (St.A. Lübeck, Domkapitel, Vol. II, Fasc. 6, f. 129). Daß zum „Lübeckischen Strand“ auch schon damals das Brodtener Ufer gehörte, ist später zu behandeln.

1851 reichenden Wetteprotokolle zwar von sehr zahlreichen Anzeigen dieser Art über Streitigkeiten in der Niendorfer Wiek zu berichten, erwähnen aber auch nicht einen einzigen Fall, aus dem sich folgern ließe, daß Niendorfer Fischer im Gebiete der Reede oder gar in der Nähe der Trave Fischerei betrieben hätten.

Als Ergebnis der Untersuchung der tatsächlichen Vorgänge vor und nach der Schließung des Vergleichs von 1817 ist demnach festzustellen: Nur von Verhältnissen innerhalb der Niendorfer Wiek nahm der Vergleich von 1817 seinen Ausgang, und nur diese hat er beeinflusst.

Endlich sind noch zeitgenössische authentische Interpretationen des Vergleichs von 1817 mit heranzuziehen. Eine solche liegt vor in einem Gutachten des Ober-Appellationsgerichtsrats Dr. Hach, das dem Urteil des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte (Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg) in Sachen der Travemünder Fischer gegen die Stadt- und Gothermünder Fischer vom 13. Mai 1825 über Streitigkeiten interner Art wegen der Befischung des mecklenburgischen Ufers Travemünde—Harkenbeck vorausging. Damals war von einer der Parteien auf den Vergleich von 1817 verwiesen worden, mit der Begründung, daß es sich dort um ähnliche Verhältnisse wie die damals strittigen handele. Demgegenüber hob aber das Gutachten hervor: „der Vergleich vom Jahre 1817 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Fischerei in der Niendorfer Wiek“; und betont dann für die räumliche Abgrenzung der Niendorfer Wiek ausdrücklich: „zumal die Wiek weit jenseits der Linie zwischen dem Mevenstein und der Harkenbeck gelegen ist³⁴⁾. —

Es sind also recht abwegige Gesichtspunkte, unter denen in den letzten Jahrzehnten der Niendorfer Vergleich diskutiert wurde. Abwegig deshalb, weil ihm ein falsches räumliches Geltungsgebiet untergelegt wurde. Diese irrtümliche Interpretation wurde von verhängnisvoller Bedeutung, als man aus dem Vergleich ein Gegenseitigkeitsverhältnis insofern herauslesen wollte, daß in dem Vergleich Oldenburg den Lübeckischen Fischern Rechte in der Niendorfer Wiek eingeräumt, dafür aber seinerseits für seine Fischer auf der Wasserfläche nach Lübeck zu Rechte erhalten

³⁴⁾ St. A. Hamburg; Archiv des Oberappellationsgerichts Lübeck, Abteilung Lübeck; Parteiakten Nr. 52, f. 102 b.

habe. Eine Untersuchung der rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen erweist ohne weiteres das Irrtümliche einer solchen Annahme: nur die Niendorfer Wiek allein hatten jene Verhandlungen zum Gegenstand, die 1817 im Vergleich ihren Abschluß fanden. Weit davon entfernt, den Lübecker Fischern neue Rechte einzuräumen, bedeutet der Niendorfer Vergleich nach einer Periode unbedingten Übergewichts des Lübecker Fischereibetriebes in der Niendorfer Wiek die Anerkennung der Gleichberechtigung beider Fischergruppen, also einen entschiedenen Fortschritt der oldenburgischen Interessen. Es fehlt also jeglicher Anlaß, der Lübeck hätte bestimmen können, nun noch obendrein den oldenburgischen Fischern auf einer Wasserfläche Rechte einzuräumen, auf die sie niemals Rechtsansprüche hatten erheben können: viel zu sehr war 1815 die Lübecker Gebietshoheit auf der Reede und der sich aus ihr ergebenden Folgen in aller Bewußtsein. Seit einigen Jahren besteht die Gefahr, daß an Stelle der Gleichberechtigung der beiden Fischergruppen in der Niendorfer Wiek eine gewaltsame Verdrängung der lübeckischen Fischer erfolgt; ein gänzlich ungerechtfertigter und auch nicht zu rechtfertigender Vorgang. Mag auch der Niendorfer Vergleich einer Anpassung an die neuen technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse der Fischerei dringend bedürfen; an seinem Grundgedanken, daß die wohl erworbenen Rechte der lübeckischen Fischer als denen der Uferanwohner gleichberechtigt anzuerkennen sind, wird man ohne Rechtsbruch nicht rütteln können.

III.

Fischereitechnisch spielte sich die Tätigkeit der lübeckischen Fischer auf dem mecklenburgischen Ufer der Lübecker Bucht ganz in denselben Formen ab; nur waren hier die rechtlichen Voraussetzungen etwas andere; auch die wirtschaftlichen: Das steilere Ufer der mecklenburgischen Küste ist für eigene Schiffahrt und eigene Fischerei gleich ungünstig: erst wo die Buchten an ihr beginnen, setzt früher die eigene Fischerei ein. Das in der ausschließlichen Ausübung von Schiffahrt und Fischerei vor dieser Küste bis Wismar hin liegende absolute Übergewicht Lübecks wurde hier um so weniger beeinträchtigt, als an dieser Küstenstrecke weder für Schiffahrt noch Küstenfischerei die nötigen

Stützpunkte (Häfen) vorhanden waren: infolgedessen blieb die Küstenfischerei hier so gut wie in ausschließlicher Nutzung durch die Lübischer Fischer. Hier ist zunächst nur die Küstenstrecke jenseits der Mündung der Harkenbeck zu behandeln; die mecklenburgische Küstenstrecke von der Harkenbeck an bis zum Beginn der Lübedischen Küste am Primwall unterliegt anderen rechtlichen Voraussetzungen und ist erst bei Behandlung der Travemünder Reede zu berücksichtigen. Für die Küstenstrecke jenseits der Harkenbeck haben nicht, wie auf der holsteinischen Seite, besondere Privilegien der Landesherren des Anliegerstaates die Benutzung des Strandes durch die ihre Wadenfischerei betreibenden Lübecker Fischer ausdrücklich bestätigt; dennoch bestand auch hier dieser Brauch, dessen Rechtmäßigkeit von Mecklenburg durchaus anerkannt wurde. Die Fischerei der Lübecker am Mecklenburger Strande vollzog sich sogar ruhiger, ohne die Krisen, denen sie am holsteinischen Strande gelegentlich ausgesetzt war: Im Jahre 1580, als der Kampf um die Grömitzer Strandfischerei im vollen Gange war, konnte Lübeck darauf hinweisen, daß über seine Fischerei am Mecklenburger Ufer keinerlei Irrungen beständen³⁵⁾; und bei den erneuten Auseinandersetzungen über die Grömitzer Strandfischerei im Jahre 1783 erklärten die Travemünder Fischerältesten: „Es sey ihnen unbegreiflich, weshalb man sie bey Gröms ihr Both an Land zu ziehen behindern wolte, da sie doch mit ihren Fischerboten viel weiter kämen, nämlich nach der Insel Lips bey Klüüs bis in der Nähe von Wismar, und ihnen niemand etwas dagegen sagte, wann sie ihr Both an Land ziehen müßten³⁶⁾.“ Die Aussagen des Lübecker Procurators Johann Petreius vom Jahre 1616 heben hervor, daß Lübecker Fischer bis zum Klüger Ort und noch weiter an der mecklenburgischen Küste ihrem Gewerbe nachgehen; verglichen mit der Nachricht von 1783 haben also die Lübecker Fischer von 1616 bis 1783 den Fischereibetrieb an der mecklenburgischen Küste noch weiter ausgebehnt. Der Bericht des Johann Petreius betont ferner, daß die Fischer die Waden überall an der mecklenburgischen Küste ans Land ziehen und daß sie dieses Recht „von undenklichen Tharn in unstreitigem Gebrauch gehabt, und

³⁵⁾ St.A. Lübeck, Holsatica, Vol. IV, Fasc. 3, Bl. 66.

³⁶⁾ St.A. Lübeck, Rämmerleiprotokolle 1783, Mai 27.

bisß annoch in ruehsamen Gebrauch ohne menigliches Contradiction haben“. Weitere Nachrichten für die Ausübung der Fischerei am mecklenburgischen Strande jenseits der Hartenbeck liegen aus den Jahren 1803³⁷⁾, 1822—1824³⁸⁾, 1863 und 1885³⁹⁾ (Kütz) vor; noch im Jahre 1890⁴⁰⁾ betonen die Älterleute der Travemünder Fischer, welch großes Interesse sie an der dortigen Fischerei haben.

Am holsteinischen wie am mecklenburgischen Ufer der Lübecker Bucht ist also seit unwordenklichen Zeiten eine Befischung der Wasserflächen durch Lübecker Fischer festzustellen. Zunächst in tatsächlicher Ausschließlichkeit, späterhin in Wettbewerb mit Fischern der Anliegerstaaten. Die Fischerei als solche galt als Fischerei auf offenem Meer und bedurfte als solche keiner besonderen Rechtstitel. In der Benutzung des Strandes waren für den praktischen Gebrauch auch keine Unterschiede festzustellen: hüben wie drüben war es gestattet. Nur konnten sich die Lübecker Fischer am holsteinischen Ufer auf ein besonderes Privileg stützen, während am mecklenburgischen Ufer dasselbe Recht als ein durch unwordenklichen Gebrauch entstandenes Gewohnheitsrecht zu gelten hat. Als sich in moderner Zeit der Begriff des Küstengewässers an diesen Wasserflächen herausbildet, werden diese längst bestehenden Fischereinutzungen von den Uferstaaten anerkannt.

IV.

1. Wie aus den Kartenskizzen 1 und 2 hervorgeht, stoßen die beiden bisher behandelten Küstenstrecken — die holsteinische und die mecklenburgische — nicht unmittelbar aneinander, sondern an der Stelle, wo sie sich am meisten nähern, liegt zwischen ihnen eine Wasserfläche besonderer Art, ausgezeichnet durch eine besondere Gestaltung der Hoheits- und Fischereirechte. Die beiden Kartenskizzen geben die zur Erörterung stehende

³⁷⁾ Travemünde, Vol. P 1, Fasc. 2; Eingabe der binnensübedtschen Fischer vom 23. Mai 1803.

³⁸⁾ Travemünde, Vol. P 1, Fasc. 1, 1824, August 19.

³⁹⁾ Akten des Stadt- und Landamts (Polizei), Fischerei, Travemünde, Fasc. 1, 10.

⁴⁰⁾ Ebenda Fischerei, Fasc. 3, Nr. 34.

Wasserfläche in derselben Zeichnung wieder wie Trave, Pöteniger Wiet und Dassower See. Die Zeichnung verfährt dabei nicht willkürlich, sondern wird nur der Tatsache gerecht, daß all diese Wasserflächen nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite ihrer geschichtlichen Entwicklung nach eine Einheit gebildet haben; daß die Travemündung jedenfalls nach beiden Richtungen hin als Trennungslinie auch nicht die geringste Rolle gespielt hat. Hier nur einige Tatsachen, welche die räumliche und rechtliche Einheit des „Stroms“ vor und hinter der Travemündung dartun.

a) Schon das Privileg Friedrichs I. vom Jahre 1188 bezeichnet als Fischereigebiet Lübecker Fischer die Trave: „a civitate Oldislo usque in mare“. Der Ausdruck „bis ins Meer“ läßt nach dem festzustellenden Sprachgebrauch kaum einen Zweifel, daß wirklich ein Stück des Meeres mit einbegriffen sein soll⁴¹⁾.

b) Die auf gebietsrechtlicher Grundlage aufgebaute Fischereiordnung von 1585 erstreckt sich nach dem Wortlaut der Einleitung „up des erbaren radts und gemeiner stadt stromen und angehorigen potmessigkeiten“ und regelt die Fischerei auf dem Binnengewässer so gut wie auf dem Reedegebiete.

c) Schreiben Lübecks an Mecklenburg von 1616, Juni 12: „Deweil dan beschließlichen der Travenstromb mit dem Port und der Reide von Oldeschlo an biß in die offenbahre See, unangesehen viele unterschiedliche Territorien daran stoßen, deeser guten Statt wie mit kaiserlichen und koniglichen Privilegien auch unterschiedlichen actibus possessoriiis sowoll criminal als civilsachen da es not sein solte wol zu behaupten zugehorich; so wollen wir nicht hoffen das E. F. G. uns daran einige entracht zu thun gemeint sein werden.“

d) Der von sämtlichen Fischerältesten (Lübische, Gothmunder

⁴¹⁾ In dem bekannten Reichsgerichtsurteil von 1890 werden die Worte „usque in mare“ mit „bis ins Meer“ wiedergegeben, also auch eine Ausdehnung bis über die eigentliche Mündung hinaus angenommen (ZfSchr. Bd. VI, S. 299). Bestätigt wird dieser Sprachgebrauch noch durch einen Vergleich mit dem Freibrief Friedrichs II. von 1226. In ihm galt es festzustellen, daß auf beiden Traveusfern in einer bestimmten Entfernung vom Flusse keine Befestigungen angelegt werden dürften. Das war natürlich nur bis zur eigentlichen Mündung der Trave möglich. Deshalb heißt es 1226 usque ad mare, nicht wie 1188 usque in mare.

und Schlutuper Fischer) beschworene Eid⁴²⁾ (Formel Mitte 17. Jahrhunderts) verpflichtete sie, „eines erbaren radeß ströme, so wiet sich de erstrecken, in slitiger acht nehmen und dejenigenn, den dar nicht up tho fischen geböhrett, darvan holdenn, unnd so vele nuer mogelik, vorbiddenn, und woseherrn ic vernehmen werde, dat einem erbaren rade, an erer frey, hoch unnd gerechtigkeit jeniger indrach edder schade geschege solches wiel ic ungesümet einem erbaren rade, edder den tho der tiet verordentenn wetteherrnenn tremlich vormelden“. Auf Grund dieses Eides haben die lübschen Fischerältesten nicht nur auf Trave und Dassower See, sondern gerade auch auf der hier zu behandelnden Wasserfläche als beauftragte Organe des Rats immer wieder jeden Versuch fremder Eingriffe angezeigt, Fanggeräte beschlagnahmt oder im Auftrage des Rats zerstört⁴³⁾.

e) Die Fischereiordnungen Lübecks von 1881 und 1887 behandeln in ihrem § 3 als Küstenfischerei: „die Fischerei in dem der lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Teile der Ostsee und in der Trave mit ihren Ausbuchtungen (einschließlich des Dassower Sees und der Pötenitzer Wieß) von der Mündung aufwärts bis zur Herrenfähre“. Ähnlich ist § 1 der Fischereiordnung von 1920 formuliert.

f) Das Fischereigesetz von 1896 regelt sowohl die Fischerei auf den lübschen Binnengewässern wie die Fischerei in der „Travemünder Bucht“ einheitlich unter dem Gesichtspunkt, daß es sich sowohl innerhalb wie außerhalb der Trave um Ausübung des der Stadt zustehenden Fischereiregals handelt.

Bei einzelnen dieser Quellenstellen gilt die Wasserfläche vor Travemünde in dem eingezeichneten Umfang direkt als Teil des Travestroms; am deutlichsten bei dem unter c genannten Falle. Zweifellos insofern mit gutem Grunde, als ja diese Wasserfläche und die Trave in engem wirtschaftlichem Zusammenhange stehen: durch sie geht das Fahrwasser der Außentrave, in ihr liegt vor allem die Keede im nautischen Sinne, d. h. ihr zum Ankern der Schiffe geeigneter Teil. Ausfluß der Trave und Keede gelten hier als Teil der Trave; die ans Ufer gren-

⁴²⁾ St.A. Lübeck, Eide, Vol. II; Wette-Eidebuch S. 25.

⁴³⁾ Vgl. z. B. unten S. 38, 39 und S. 57, Anm. 94.

zenden Wasserflächen als ihr Zubehör⁴⁴). Diese gesamte Wasserfläche unterliegt nach den Ausführungen dieses Schreibens denselben Hoheitsrechten wie Trave, Dassower See und Pöteniger Biet. Im Fischereid dagegen ist von einer Mehrheit von „Strömen“ die Rede, so daß hier die Möglichkeit vorliegt, daß zwar die Eigenart als „Strom“ das ist, was die verschiedenen Wasserflächen miteinander verbindet und zu einem einheitlichen Gebiet für die Ausübung lübischer Hoheits- und Nutzungsrechte macht; daß aber der Strombegriff für das Reedegebiet nicht sich aus dem Zusammenhange mit der Binnentrave entwickelt zu haben braucht. In der That ist zu beachten, daß das Wort „Strom“ in der Rechtsprache des 16. und 17. Jahrhunderts ganz unabhängig von dem modernen Sinn: fließendes Wasser auftritt; aus den zahlreichen Akten der damaligen Zeit erhellt, daß Rakeburger See, soweit er unter lübischer Hoheit steht, und Dassower See ebensogut der Stadt „Ströme“ sind wie etwa die Trave selbst, die Watenitz oder die Stepenitz⁴⁵). Immer dann wird die Bezeichnung „Strom“ gewählt, wenn es gilt,

⁴⁴) Näheres darüber Abschnitt IV, 4.

⁴⁵) Einige Belegstellen seien hier zusammengestellt: 1. Rakeburger See: 1619, 19. Juni. Lübeck an die Rakeburger Regierung: beschwert sich über die Rakeburger, welche im Depenhop „auf unserm Strom, so uns mit aller Ober-, Frei- und Gerechtigkeit zusammt aller Fischerei und Nutzung zugehörig“, auf lübische Schiffer geschossen hatten. (NB. Der Depenhop ist die Bucht am nördlichen Ende des Sees, westlich von Rotenhufen.) — 1648, 20. Juni. Eingabe dreier lübischer Kaufleute an den Rat: die Rakeburger Holzkäuferrolle kann sich nicht weiter erstrecken, „als in J. f. Gn. Jurisdiction auf dero Strom und See, keineswegs aber auf eines H. Rates dieser Stadt eigentümlichen See und Strom“. — 2. Dassower See (und Pöteniger Biet): 1569, 6. September (Lübeck an Mecklenburg): „welcher gestalt Lübeck für langen vilen jaren von römischen kaisern priuilegirt und begeben seie des Darhouwer sehes bis in die Radegast als ir eigenen strohme zu gebrauchen, genießen und zu befischen. — 1575 (aus einem Lübecker Gutachten): Unnd obwol in specie mit ausdrücklichen wortten der hohen vnnd nidern gerechtigkeit nit gedacht, so wurt doch vermuge der rechte tacite solches darunter verstanden, dan davor einer stadt alleine ein wasserstrohm vor undentlichen jaren herbracht und besessen, so volgt, das auch derselben statt die jurisdiction und districtus ohne mittell zugehörig, wie dan auch dergleichen wasserstrhome die hochheit mit sich bringen, und hindert nicht, daß solche sehe unnd strohm in einer frembten jurisdiction gelegen, sintemal zu erwiesen, daß derselbig gemeiner stadt eigenthumblich zustendig sei, und wurt auch zum theil mit ungrundt angezogen, daß der

diese Gewässer als der vollen lübischen Gebietshoheit unterworfen zu charakterisieren. Dasselbe gilt aber auch von Meeresflächen. Als es 1577 zu Streitigkeiten zwischen Lübeck und Holstein über die Fischerei vor Grömitz an der holsteinischen Küste kam, behauptete 1579 Herzog Adolf von Holstein, daß es sich hier um Fischen „uff unserm freien strome“⁴⁶⁾ handle. Um ein ausschließliches Hoheits- und Fischereinutzungsrecht zu behaupten, wählte der Herzog diesen Ausdruck. Die Behauptung war falsch: nur „Strandgerechtigkeit“ stand dem Herzog nach der Rechtsprache des 16. Jahrhunderts dort zu; und unter Hinweis auf ihr Privileg von 1252 belehrten die Lübecker den Herzog bald eines Besseren. Was aber hier wichtig ist, ist die Wahl des Wortes „Strom“ für einen Meeresarm, der mit keinem „fließenden“ Fluß im Zusammenhang steht, wenn er als ausschließliches Hoheits- und Nutzungsgebiet in Anspruch genommen werden sollte.

Wie dem auch sei, ob die Bezeichnung „Strom“ für das Reedegebiet ihren Ausgang genommen hat von dem wirtschaftlichen und natürlichen Zusammenhang mit der Binnentrave oder ob sie sich selbständig entwickelt hat: jedenfalls steht das eine fest: durch ihren Charakter als Strom, d. h. als öffentliches, der Gebietshoheit Lübecks unterworfenen Gewässer, ist die juristische Einheit von Reede und Binnentrave gegeben.

2. Es ist eine selbstverständliche Notwendigkeit, daß eine Wasserfläche, die der Gebietshoheit eines Landes untersteht, bestimmte Grenzen gegenüber jenen Meeresteilen haben muß, die nicht mehr einer Gebietshoheit unterworfen sind, aber auch nach dem Lande zu; nur so ist die Gebietshoheit ohne dauernde

Dassauer sehe ohne mittel allenthalben in medlenborgischem fürstenthumb und landen gelegen. — 1587, 13. Juli. Alterleute der Fischer an den Rat: „auff eins erbaren rats und dieser guten stadt freien stromen und gerechtigkeiten“. — 3. Trave bis Oldesloe. 1605, 8. September. Notariatsinstrumente über Fahrrechtsfall zwischen Groß- und Klein-Wesenberg: „Diemeil aber notorj vnd offenbahr, daß nicht allein obberurter Trawenstrom bish gen Oldeschlo ahn dem Mühlen Koldch vns dem rath vnd gemelner stadt Lübeck, mit aller frey und gerechtigkeit, sampt aller nutzungen eigenthümblich zugehörig“ usw.

⁴⁶⁾ St. A. Lübeck, Holsatica, Vol. IV, 3, f. 39 (1578, März 12).

Konflikte durchzuführen. Über die Wasserfläche, der diese Eigenschaft zukommt, sind allerlei irrtümliche Ansichten im Umlauf, von denen die wichtigsten hier behandelt werden sollen.

a) Hier ist vor allem die Linie Hartenbeck—Haffkruger Feld zu behandeln. Zunächst muß ihre Entstehung kurz klargestellt werden. Wenn Niendorfer Fischer glauben, sie habe bereits auf der Kaufmannschen Karte von 1817 bestanden, so ist das, wie die als Kartenskizze 3 beigelegte photographische Wiedergabe der Karte zeigt, nicht der Fall; es ist das aber auch aus dem Grunde unmöglich, weil diese Linie viel jünger ist: dem Jahre 1879 verdankt sie ihre Entstehung. Als es damals galt, die Grenze des Bezirks festzustellen, der für die Travemünder Nichttinnungsmitglieder zugunsten der Lübecker Fischereivereine verboten war, verwies man die Travemünder Nichttinnungsmitglieder auf die Wasserfläche seawärts hinter der Linie Hartenbeck—Haffkruger Feld. Ob diese Linie für den damals gewünschten Zweck richtig oder zweckmäßig war, kommt hier nicht in Frage; jedenfalls hatte sie nur intern-fischereipolizeilichen Sinn, nicht aber gebietsrechtlichen. Nur als bedauerlicher Irrtum hat es daher zu gelten, wenn 1893 der Bericht des Stadt- und Landamts von dieser für gebietsrechtliche Fragen unbrauchbaren Linie behauptet: „daß Lübeck von jeher mit obrigkeitlichen Anordnungen auf den Teil der Travemünder Bucht innerhalb dieser Linie sich beschränkt habe“ und daß jenseits dieser Linie die „freie See“ liege. Wenn also hier festzustellen ist, daß bei der Vorbereitung des Gesetzes von 1896 ein Irrtum über die Abgrenzung des lübeckischen Hoheitsgebiets seawärts unterlaufen ist, so muß doch das Gesetz von 1896 und das ihm vorausgehende Gutachten gegen den Vorwurf in Schutz genommen werden, daß es die gesamte, landwärts der Linie Hartenbeck—Haffkruger Feld liegende Wasserfläche als Bezirk III, als lübeckisches Hoheitsgebiet, behandelt habe; ein geradezu absurdes Vorgehen, wenn man bedenkt, daß dann auch ein großer Teil der Niendorfer Wiek, in der Lübeck nur Rechte im fremden Küstengewässer besitzt, als lübeckisches Hoheits- und Fischereiregalgebiet angesprochen worden wäre. Die Linie Hartenbeck—Haffkruger Feld kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur insoweit als Grenze seawärts in Betracht, als durch sie die Travemünder

Bucht durchschnitten wird; nicht weiter: für den Rest der Linie dient das Hafftruger Feld nur als Richtungspunkt, ohne daß bis dahin auch eine wirkliche Grenzlinie liefe. Jedenfalls denkt das Gesetz nicht daran, die Niendorfer Wiek als Teil der Travemünder Seebucht und damit als Teil des Bezirks III aufzufassen. Logischerweise hätte sonst in § 3 dieses Gesetzes auch den Niendorfer Fischern die Ausübung der Fischerei im Bezirk mit „übertragen“ werden müssen; sie sind aber im § 3 nicht genannt; konnten selbstverständlich auch nicht genannt werden. Vor allem aber werden im § 4 dieses Gesetzes begrifflich gegenübergestellt: 1. die Travemünder Bucht und 2. der Strand von der Travemünder Reede⁴⁷⁾ bis zum Hafftruger Feld. Die letzte „Strandstrecke“ ist die Landgrenze der Niendorfer Wiek; mit anderen Worten: die Niendorfer Wiek ist hier nicht als Teil des Bezirks III behandelt. Im Sinne des Gesetzes wird Bezirk III vielmehr durch den Teil der Travemünder Bucht gebildet, den die Richtungslinie Hartenbeck—Hafftruger Feld abgrenzt. Niendorfer Wiek und Bezirk III sind also auch im Gesetz von 1896 räumlich auseinander gehalten. Es ist demnach ein Irrtum, wenn neuerdings behauptet wird, seit 1900 habe man angefangen, den Küstenbezirk III „willkürlich“ in zwei Teile zu teilen, Travemünder Reede und Niendorfer Bucht: das tut schon das Gesetz von 1896, das als Bezirk III überhaupt nur die Travemünder Bucht in der bekannten Abgrenzung seewärts kennt. Hier, wo es nur auf die Erörterung der Reedegrenzen ankommt, genügt zunächst die Feststellung, daß die Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld als Reede- und Hoheitsgebietsgrenze ungeeignet ist. Überhaupt indiskutabel, wenn man sie in ihrer Gesamtlänge als Hoheitsgrenze betrachtet, ungeeignet aber auch, wenn sie im Sinne des Gesetzes nur so weit als lineare Grenze gelten soll, soweit sie die Travemünder Bucht, nicht aber die Niendorfer Wiek, durchschneidet; die Grenze der Gebietshoheit Lübecks lag weiter seewärts.

b) Kürzer sind einige andere angebliche Abgrenzungen der Lübecker Gebietshoheit in der Lübecker Bucht zu behandeln. Nur ein Zeichen für die auffallende Unkenntnis der älteren Ver-

⁴⁷⁾ Der Anfangspunkt der Reede ist nach dem Vergleich von 1817 der Grenzpfahl zwischen Niendorf und Brodten.

waltungspraxis ist es, wenn 1870 in einem Schreiben des Lübecker Stadt- und Landamts ein Streifen von einer Seemeile ins Meer, von der Landgrenze des Lübecker Staatsgebiets aus gerechnet, als Hoheitsgrenze angeführt wird; in anderen Fällen glaubte man, eine Drei-Seemeilen-Grenze in Anspruch nehmen zu können. Diese vorübergehenden Versuche, die lübeckischen Hoheitsrechte völkerrechtlich zu begründen und abzugrenzen, haben bleibende praktische Konsequenzen nicht gezeitigt. Endlich ist noch der Gedanke aufgetaucht, die Reede als Hoheitsgebiet durch den Kreisfaktor des sogenannten Reedefeuers des Travemünder Leuchtturms, das während seiner Anwendung auf sechs Seemeilen sichtbar war und die mecklenburgische Küste bei Brook traf, zu begrenzen. Das Willkürliche einer solchen Abgrenzung liegt auf der Hand. Schon deshalb ist sie aber auch von Lübeck niemals in Anspruch genommen und hat nur den Wert einer theoretischen Erörterung.

3. Bevor demgegenüber die altentworfene begründeten Reede-
grenzen nachgewiesen werden, sind Begriff und sprachliche Behandlung des Wortes Reede noch kurz zu erörtern. Das Wort Reede wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Einem engeren und einem weiteren. Der engere ist die Reede im nautischen Sinne⁴⁸⁾, also eine zum Ankern der Schiffe vor der Travemündung geeignete Fläche, die selbstverständlich eine gewisse Wassertiefe haben muß, also das Ufer nicht berühren kann. In diesem Sinne begegnet das Wort „Reede“ bereits im 15. Jahrhundert, z. B. segeln am 23. April 1464 lübeckische Abgesandte „van der reyde to Travemünde“ nach Danzig (L. U. B. X, S. 490). Als Reede im nautischen Sinne definiert den Begriff „reyde“ auch ein niederdeutsches Vokabularium aus dem 15. Jahrhundert: „reyde het de stede vor den havens, dar man eyn schip reydet, rede maket to segelnde“ (Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, S. 438). Diese Reede im nautischen Sinne, auf der sich schon im 15. Jahrhundert die Verordnungsgewalt des Rates feststellen läßt (z. B. 1478), liegt nun aber nicht isoliert und eigentlich grenzenlos in einem Meeresgebiet von zweifelhafter juristischer Qualität, sondern ist:

⁴⁸⁾ Zum Folgenden vgl. die Kartenskizze II.

1. ein Teil der „Ströme“ der Stadt, insbesondere des Travestroms (vgl. Abschnitt IV, 1);
2. durch die zwischen ihr und den Ufern liegenden, derselben Gebietshoheit unterliegenden Wasserflächen mit dem Lande verbunden, gleichgültig, welcher Hoheit das Land selbst untersteht. —

Daß die Keede als „Strom“ der Stadt Lübeck galt, ist bereits in Abschnitt IV, 1 näher erörtert worden, hier bedarf aber auch die unter 2 aufgestellte Behauptung einer ihrer grundlegenden Bedeutung entsprechenden näheren Begründung.

a) Zunächst einiges Beweismaterial für den Wasserstreifen zwischen der Keede im nautischen Sinne und dem mecklenburgischen Ufer.

aa) Als 1547 der Zöllner vor dem Holstentor, Hans Tydemann, über die Rechte Lübecks an Primwall usw. verhört wird, sagt er aus: „dath ein erbar radt tho Lübeck je und allewege strom und strant van der reyde an beth in die Hartenbefe tho verbiddende gehett hebben, we ock noch in desse stunde“⁴⁹⁾. Also die gesamte Wasserfläche zwischen Keede und Mecklenburger Küste, Primwall—Hartenbeck, ist hier ausdrücklich als Teil der lübeckischen Gebietshoheit anerkannt: Lübeck hat hier, nach der Sprache des Mittelalters, zu gebieten und verbieten, Gebot und Verbot.

bb) Im Jahre 1610⁵⁰⁾ kommt es zu einem Vergleich über die Verteilung der Fischerei auf dem hier zu behandelnden gesamten Wassergebiet innerhalb der einzelnen Lübecker Fischergruppen. Dabei wird unterschieden:

1. das eigentliche Fahrwasser der sogenannten Außentrave;
2. die auf beiden Seiten dieses Fahrwassers liegende eigentliche Keede, d. h. die Keede im nautischen Sinne;
3. die Wasserflächen zwischen der Keede und der Küste Primwall—Hartenbeck einerseits, Traveausfluß—Möwenstein andererseits als wichtigstes Fischereigebiet der lübeckischen Fischer;
4. die weiter hinaus liegenden Strand- und Wasserflächen.

cc) Der dieselben Verhältnisse regelnde Vergleich vom 7. Februar

⁴⁹⁾ St. A. Lübeck, Primwall, Vol. I, Fasc. 2, Nr. 1.

⁵⁰⁾ St. A. Lübeck, Großes Wettebuch, f. 161 b.

1826⁵¹⁾ hat als räumliche Grundlage die Wasserflächen zwischen der eigentlichen Keede und dem Mecklenburger Ufer (= bb, 3); ganz zutreffend nennen die Lübeckischen Fischer am 16. August 1827⁵²⁾ diesen Vergleich „Vergleich wegen Befischung des Ufers der Travemünder Keede.“

b) Für die holsteinische Küste.

Wenn die Einleitung des Vergleichs von 1817 als Anfangspunkt seines Gebietes die Travemünder Keede nennt und die beigelegte Kaufmannsche Karte als Anfangspunkt den Grenzpfahl zwischen Brodten und Niendorf anführt, so ergibt sich schon hieraus, daß man 1817 den Brodtener Grenzpfahl als Endpunkt der Travemünder Keede betrachtete; d. h. daß die Keede unmittelbar das Ufer berührte. Aber es liegen auch ausdrückliche Angaben darüber vor, daß das Brodtener Ufer bereits zur Keede gehörte. Auf der Kaufmannschen Karte ist neben dem Grenzpfahl, nach Lübeck zu, die Ortsbezeichnung „Brothner Feld“ eingetragen. Nun liegt vom 7. August 1804 ein Bericht des Lübecker Stadtbaumeister Behrens von einer Besichtigung des Brodtener Ufers vor⁵³⁾, die er mit dem Travemünder Stadthauptmann vorgenommen hatte. In diesem Bericht findet sich folgende Ortsbezeichnung: „Ohnweit der alten Schanze findet sich ein hohes, steiles, weiterhin aber ein niedriges Ufer längs der Kehde am Brodtener Felde.“ Hier ist also die an das Brodtener Feld angrenzende Wasserfläche als Bestandteil der Travemünder Keede aufgeführt, eine Darstellung, mit der sich die Ortsbestimmung im Vergleich von 1817 aufs beste vereinigen läßt.

Aber auch für die Zeit, bevor Brodten Lübeckisch wurde (1804) und noch zu dem Territorium des Domkapitels gehörte, liegen bestimmte Anhaltspunkte dafür vor, daß die Landgrenze der Keede auch das ganze Brodtener Ufer umfaßte. Im Jahre 1775 hatte das Domkapitel eine Beschwerde der Brodtener Einwohner an die Rämmerei in Lübeck weitergegeben, in welcher Klage darüber geführt wurde, daß Leute aus Travemünde von der Seeseite her vom Brodtener Ufer Steine wegholten und so

⁵¹⁾ St. A. Lübeck, Wetteprotokollbuch 1826, f. 81 f.

⁵²⁾ St. A. Lübeck, Wetteprotokoll gleichen Datums.

⁵³⁾ St. A. Lübeck, Capitulum Lubicense, ad Vol. II, Fasc. 6.

dieses gefährdeten. Bei den in dieser Angelegenheit von Lübeck angestellten Vernehmungen erklärten vier unter Eid vernommene Travemünder, sie hätten seit Jahrzehnten am Brodtener Ufer und weiter bis kurz vor Niendorf⁵⁴⁾ im Auftrage des Lübecker Bauhofs Steine gesammelt und fortgeholt⁵⁵⁾. In diesem Sinne erging denn auch unter dem 5. August die Antwort des Senats an das Kapitel: auf das althergebrachte Holen von Steinen am Strande und aus dem Wasser vor dem Strande könne Lübeck nicht verzichten; doch solle den Travemündern das Brechen von Steinen aus dem Steilufer untersagt werden⁵⁶⁾. Noch hoffte das Domkapitel, die Grenze des Lübeckischen Einflusses weiter seewärts hinausrücken zu können, und schlug als Grenze einen Streifen von 10 Ruten vor, welcher dem Steilufer entlang laufen solle. Aber in Folge des energischen Widerspruches des als Sachverständigen vernommenen Lübecker Baumeisters Soherr gab der Rat den Wünschen des Kapitels nicht nach. Fünfundzwanzig Jahre lang, so erklärte Soherr⁵⁷⁾, habe er für den Bauhof am Brodtener Ufer Steine holen lassen; das Kapitel könne um so weniger Klage führen: „da der Strand der Stadt gehöre, und die See, wenn das Wasser hoch, oft unmittelbar bis an das stehende Ufer vordringe, mithin alsdann gar kein spatium, weniger noch 10 Ruten Länge frei ließe“. Dieser Standpunkt blieb auch in der Folge gewahrt; und noch aus dem Jahre 1804 liegt eine authentische Nachricht vor⁵⁸⁾, daß Lübeck als Grenze nur die: „welche die Natur selbst durch die See macht, das heißt, das steile Ufer selbst“, anerkannte.

Ein derartig weitgehendes wirtschaftliches Nutzungsrecht am Strande eines fremden Territoriums, wie es das Steinholen am Brodtener Ufer und Brodtener Felde bis zur Niendorfer Grenze während der Zeit der Herrschaft des Domkapitels be-

⁵⁴⁾ Der letzte der Zeugen umschreibt die Strecke: „am Brothener Ufer und so ferner an die Scheidebeel bis kurz vor Niendorf“. Da ein eigentlicher Bach dort fehlt, kann nur eine vorübergehend fließende Wasserader in der Terrainspalte, durch welche heute die Grenze zwischen Lübeck und Oldenburg zum Meere zieht, gemeint sein.

⁵⁵⁾ St. A. Lübeck, Rämmerprotokoll 1775, Juli 4.

⁵⁶⁾ St. A. Lübeck, Capitulum Lubicense, Vol. V, Brodten, 1775, August 5.

⁵⁷⁾ St. A. Lübeck, Rämmerprotokoll 1775, Oktober 27.

⁵⁸⁾ St. A. Lübeck, Rämmerprotokoll 1775, September 10.

deutet, ist selbstverständlich undenkbar, wenn hier Lübeck nicht zum mindesten auf der Wasserfläche vor dem Strande Gebiets-
hoheit gehabt hätte: also auch hier reicht die Gebiets-
hoheit von der Keede im nautischen Sinne bis unmittelbar auf den Strand
selbst heran.

4. Mit der Behandlung der Grenzgewässer zwischen eigent-
licher Keede im weiteren Sinne (d. h. Keede—Wasserflächen bis
zum Ufer) ist die Frage der Landgrenze der Keede im weiteren
Sinne bereits gelöst: Auf der einen Seite ist es das mecklen-
burgische Ufer bis zur Hartenbeck, auf der anderen Seite die
Rüste bis zum Grenzpfahl Brodten-Niendorf. Ganz zutreffend
wird in der Relation zum Urteil des Oberappellationsgerichts
des Jahres 1825 über die Fischereiverhältnisse an der Strecke
Prwall—Hartenbeck vom „Ende der Kehde, wo die Hartenbeck
sich ergießet“, gesprochen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung,
daß hier mit Keede wieder die Keede im weiteren Sinne, also
einschließlich der 1827 (vgl. S. 31) als „Ufer der Travemünder
Keede“ gekennzeichneten Wasserfläche, gemeint ist.

Ebenso bedarf es jetzt keiner besonderen Begründung mehr,
warum die Quellen für die Keede im weiteren Sinne verschiedene
Bezeichnungen aufweisen, sie bald „Strom“, bald „Keede“ nennen
oder eine Verbindung beider Ausdrücke „Keede und Strom“ ge-
brauchen. Im einzelnen läßt sich feststellen, daß im 16. und
17. Jahrhundert für Bezeichnung der Keede im weiteren Sinne
die Bezeichnung „Strom“ bevorzugt wird, was ja sehr nahe lag,
da die nautische Keede nur als Teil des „Stroms“, d. h. der
der Stadt Lübeck als Hoheitsgebiet zugehörigen Wasserfläche
aufgefaßt wurde. „Buten der reide“ (Keede im nautischen Sinne)
verunglückten zwei Insassen eines kenternden Bootes 1583 beim
„Brothener hövede“. Da ihre Leichname aber „alsofort up dem
strom“ wiedergefunden wurden, wird über sie das Fahrrecht ab-
gehalten; genau wie im Jahre 1543, als Lübeck das Fahrrecht
über einen Mann abhalten ließ, der beim Brodtener Höved selbst
im Wasser lag. Ebenso verwendet die Fischereiordnung von
1585, die auf gebietshoheitlicher Grundlage aufgebaut ist, nicht
das Wort Keede, das man damals für die Keede im nautischen
Sinne benutzte, sondern: „des erbarn radts und gemeiner stad
stromen und angehorigen potmessigkeiten“. Ein einziges Mal

unter zahllosen Streitigkeiten zwischen Niendorfer und Lübecker Fischern bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert war der Latort nicht die Niendorfer Wiek, sondern die Keede im weiteren Sinne. Das war im Jahre 1661. Damals zeigten die Schlutupper Fischer an, daß Niendorfer Fischer „auf des rates strohm“ gefischt hatten⁵⁹⁾.

Seit etwa 1600 vermischt sich der Sprachgebrauch. 1616 wird, soweit nachweislich, das Wort Keede zum erstenmal für die Keede als Herrschaftsgebiet, einschließlich des an der Küste selbst herlaufenden Wasserstreifens, gebraucht. Weil der Junker von Bülow auf Hartensee eine Keuse bei der Hartenbeck „in der statt reyde“ hat anlegen lassen, läßt Lübeck sie zerstören. Und daß es sich hier um das Wasser unmittelbar am Ufer handelt, geht anschaulich daraus hervor, daß der erste Pfahl der mit 17 Pfählen befestigten Keuse 30 Faden (54 m) vom Strand entfernt gefessen hatte, die Gesamtlänge der Keuse vom Strande an gerechnet 266 Faden betragen hatte. Obendrein fügten die Wetteherren, nach erfolgter Besichtigung des Latorts, um die Entfernung des ersten Pfahles mit zirka 50 Metern zu erklären, hinzu: „weil alda ein sehr flacher strandt“. Wenn man an Hand der Seekarte an der fraglichen Stelle der Küste die Keusenlänge (zirka 400 Meter) vom Ufer aus ins Meer verfolgt, ergiebt sich an dem äußersten Punkte der Keuse etwa 4—5 Meter Wassertiefe; es handelt sich also durchaus um ein ganz flaches Wasser, das mit der Keede im nautischen Sinne jedenfalls nichts zu tun haben kann. Im sich anknüpfenden Schriftwechsel gebraucht der Herzog von Mecklenburg für dieselbe Wasserfläche „die reede oder der strohme“, — kommt hier also dem älteren Sprachgebrauch mehr entgegen. Diese Doppelbezeichnung „der stadt reede und strom“ blieb bis ins 17. Jahrhundert in Übung: weil 1658 der Junker auf Hartensee auch bei Rosenhagen eine Keuse und Garnkörbe hat anbringen lassen „auff dieser stadt reide und strohm“, will sie Lübeck gewaltfam entfernen lassen; als seine Organe erscheinen, sind nur noch die Pfähle vorhanden, die beseitigt werden. Im 18. Jahrhundert fällt der Zusatz „strom“ immer mehr fort, wenn man die Keede einschließlich der an das Ufer reichenden Wasserflächen bezeichnen will. So kann 1825 die Relation zum Urteil

⁵⁹⁾ Vgl. S. 18.

des Oberappellationsgerichts sprechen vom „Ende der Reede, wo die Hartenbeck sich ergießet“, und ebenso deutlich sprechen sich die Quellenzeugnisse aus. Jedenfalls ist für den Sprachgebrauch des neuen Jahrhunderts festzustellen: man verwendet das Wort „Reede“ für die Wasserflächen bis unmittelbar an die Ufer.

5. Aber auch für die Abgrenzung dieser Reede im weiteren Sinne seewärts liegen die Quellenzeugnisse günstiger, als man zunächst erwarten möchte. Allerdings, Kreissektor des Reede-
 feuers, Seemeilengrenze und Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld scheiden als ungeeignet aus, wie bereits näher begründet wurde. Gerade die Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld trägt alle Merkmale an sich, daß sie am grünen Tisch, nicht aber im Zusammenhang mit den Verhältnissen des wirklichen Lebens entstanden ist: auf dem Wasser selbst ist sie unbrauchbar, da ihre beiden Endpunkte vom Wasser aus nicht als Richtungspunkt zu erkennen sind. Daß die Hartenbeck trotzdem, nachweisbar seit 1547, diese Rolle als Landgrenze der Travemünder Reede gespielt hat, hat seinen tiefen Grund darin: Zufällig genau an der Stelle, wo die Hartenbeck sich in die Ostsee ergießt, trifft die mecklenburgische Küste eine uralte Peillinie der Schifffahrt: das ist die Linie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle; eine Linie, die heute noch in der Seekarte mit der Bezeichnung „Turm und Mühle in Linie“ eingetragen ist. Welche Bedeutung ihr zukommt, mag daraus erhellen, daß die Seekarte in den Abbildungen F und G nicht weniger als zwei Profile wiedergibt, in denen „Gömnitzer Berg Turm über Bohnsdorfer Mühle“, in 4,2 bzw. 8 Seemeilen Entfernung von See aus gesehen, zeichnerisch dargestellt sind. Bevor der Turm auf dem Gömnitzer Berg gebaut wurde, diente ein auf dem Gömnitzer Berg stehender alter Baum, der „Major“ genannt, als Richtungspunkt, z. B. in dem Vergleich vom Jahre 1826; es ist nur ein Schreibfehler, wenn dort statt „Gömnitzer“ „Grömnitzer“ Berg zu lesen ist. Wenn schon ohnehin die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, daß die Hartenbeck einzig und allein deshalb als Grenzpunkt der Reede auftaucht, weil sie im Zuge jener Linie liegt, so gewinnt diese Vermutung noch eine erfreuliche Bestätigung aus den Akten. Als im Jahre 1828 wieder einmal Streit zwischen

Travemünder Fischern und den Loffen über das Fischen der Loffen herrschte — letzteres war nur in der See außerhalb der Reede gestattet —, da äußerte sich der damalige Loffenkommandeur in einem Bericht an den Präses des Loffendepartements⁶⁰⁾: „Gewiß wird der Streit gehoben sein, wenn erst der Turm auf dem Gömniger Berg steht; dann wird jeder die Grenze zwischen der Rhedede und der See unterscheiden können.“ Noch ganz neuerdings ist der Bedeutung dieser Linie dadurch Rechnung getragen worden, daß 1914 die Steinrifftonne in ihr verankert wurde, und zwar an der Stelle, wo die Zehn-Meter-Wassergrenze diese Linie schneidet. In ihr ist zweifellos die einzig mögliche, dem durch die Jahrhunderte geübten Brauche wie auch den natürlichen Verhältnissen voll gerecht werdende Abgrenzung der Reede seewärts zu erblicken. Selbstverständlich nicht in ihrer ganzen Ausdehnung bis hinüber ans holsteinische Ufer. Wie die Landgrenze der Reede auf mecklenburgischem Ufer an der Hartenbeck liegt, so liegt die Landgrenze der Reede auf holsteinischem Ufer am Brodten-Niendorfer Grenzpfahl. Von dieser holsteinischen Landgrenze die Verbindung mit der Linie Gömniger Berg—Bohnsdorfer Mühle herzustellen, ist um so leichter, als die nächste Verbindung zwischen diesem Punkte und der Linie — also das von dem Grenzpfahl auf die Linie zu fallende Lot — über das Steinriff geht, also ein Gebiet, das für die Wadenfischerei jedenfalls nicht in Betracht kommt. Von See aus ist die Stelle Grenzpfahl Niendorf-Brodten unschwer zu erkennen, da in ihr das sich deutlich vom Horizonte abhebende Gebäude des katholischen Kinderheims liegt. Damit sind die Grenzen der Reede klargelegt. Als Reede im Sinne eines der lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Gebietes ist demnach jene Wasserfläche zu verstehen, deren Landgrenze vom Grenzpfahl Niendorf-Brodten an dem Brodtener Ufer entlang bis zum Ausfluß der Trave, sodann am Priwall und mecklenburgischen Ufer entlang bis zur Hartenbeck läuft. Ihre seewärtige Abgrenzung wird hergestellt durch die Richtungslinie Hartenbeck—Bohnsdorfer

⁶⁰⁾ Fischereiakten des Polizeiamts, Fasc. 3, Nr. 5 b.

Mühle—Gömniger Berg bis 1,3 Seemeilen hinter der auf ihr liegenden Steinriffstone. Die von diesem Punkte aus auf den Grenzpfahl Niendorf—Brodten (katholisches Kinderheim) gezogene Linie bildet ihre Grenze in der Richtung zur Niendorfer Wiek.

V.

1. Die Grenzen der Reede konnten nicht ohne ständige Berücksichtigung der auf ihr sich auswirkenden Hoheitsrechte behandelt werden: ist doch die Reede im weiteren Sinne nur im Zusammenhang mit den Hoheitsrechten zu verstehen. Von vornherein ist dabei hervorzuheben: nicht nur auf der Reede im nautischen Sinne, sondern auf der Reede im Umfang der oben aufgeführten Grenzen, also einschließlich der zur Schiffahrt nicht tauglichen Uferwasserstreifen, hat Lübeck sein Hoheitsrecht in ganz einheitlicher Weise ausgeübt. Aus dem, was über die Grenzen der Reede und ihre verschiedenen Bezeichnungen aufgeführt wurde, ergibt sich ja un schwer die Erkenntnis der diesem Verhalten Lübecks zugrunde liegenden Tatsache: die gesamte, hier in Betracht kommende Wasserfläche gilt als „des ehrbaren radts und gemeiner stadt strom und angehorige potmessigkeit“ (1585)⁶¹⁾, genau so gut wie Trave mit Bötteniger Wiek und Dassower See. Reede als Hoheitsgebiet — also Reede im weiteren Sinne, einschließlich der ans Ufer stoßenden Wasserflächen — und Reede im nautischen Sinne sind scharf auseinanderzuhalten. Das ist neuerdings nicht immer geschehen, und deshalb ist die irrige Annahme entstanden, Lübeck habe obrigkeitliche Funktionen auf der Reede nur soweit in Anspruch genommen, als es für die ungehinderte Aufrechterhaltung der Schiffahrt zu sorgen hatte. Selbstverständlich hat es auch das getan. Wie sehr daneben aber auch andere Gesichtspunkte in Frage kamen, zeigt ein Streitfall des Jahres 1616, der neuerdings in dem Sinne verwendet wurde, daß Lübeck nur für Aufrechterhaltung der Schiffahrt Hoheitsrechte in Anspruch genommen habe. Damals hatten mehrere Mecklenburger Adlige, darunter

⁶¹⁾ Fischereiordnung von 1585. Weitere Belege siehe oben Abschnitt IV, 1.

Jürgen von Bülow auf Hartensee, bei der Hartenbeck eine große Fischreufe angelegt. Dieses Vorgehen gab Anlaß zu einem Einspruch Lübecks, dem, als es nicht die freiwillige Beseitigung der Reufe erreichte, ein energisches Vorgehen Lübecks folgte: auf Befehl des Rates, die Fischereianlage zu zerstören, „das weder stocck und stell von bestehen bleibe“, wurden die Pfähle der Reufe herausgeholt, das Garn zerschnitten⁶²).

Was hat dieses Vorgehen Lübecks veranlaßt? Lübeck hatte sich deshalb der Sache angenommen, weil von seiten der Fischer pflichtgemäß (vgl. Abschnitt IV, 1) Anzeige gemacht worden war, daß „die fische, so unter dem Lande hergehen und sonst die Trave suchen, alle in die ruse lauffen, und das auch die Lübischen, Schlutupper und Travemünder des orts, da die ruse stehet, auch woll jenseits derselben, die wahde zu ziehen pflegen“. Der eine, die Anzeige erstattenden beiden Fischer fügte dann noch hinzu, es stehe zu befürchten, daß nachts einlaufende Schiffe durch das Licht in der Hütte bei der Reufe irregemacht werden könnten. Die Begründung, warum damals Lübeck die Entfernung der Reufe an der Hartenbeck verlangt und auch durchsetzt, ist die: „dahero nicht allein unsern fischern alhir, wie auch zu Travemünde und Schlutup, merkliche eindracht und schaden widerfahret indem ihnen der ort, dar sie ihren freyen wadenzug zu haben pflegen, genzlich benommen, sondern auch den sehfhrenden mann sowol von dem lichte in der hütten, welches ihn bei nachtliger zeit verleiden mochte, als auch von den pfehlen dar an die reufe hengen, allerhand schade zu befürchten“. Es ist nicht schwer, bei dieser Motivierung zwischen dem eigentlichen Kern und der mehr dekorativen Zutat zu scheiden: der Kern ist der wirkliche Schaden, den die Lübeckischen Fischer erleiden, sie hatten ja Anzeige erstattet; die Zutat die Möglichkeit einer Gefährdung der Schifffahrt. Es fiel denn auch dem mecklenburgischen Herzog in seinen Antwortschreiben nicht schwer, über die Behauptung der Behinderung der Schifffahrt durch die Reufe ironische Bemerkungen zu machen: dort, wo die Reufe angebracht sei, könne sie unmöglich der Schifffahrt schaden, da Schiffe im freien Meer, nicht aber

⁶²) St. A. Lübeck, Großes Wettebuch (30 S.), Bl. 166 b f.; Senatsprotokoll 1616, April 19; Kanzlei, Vol. 15, S. 384 ff.

am Ufer zu segeln pflegten⁶³). Was er nicht mit Worten beiseitigen konnte, war der durch die Reuse erfolgte Eingriff in die Wadenfischerei der Lübedischen Fischer, die hier „auf des radts strome und potmessigkeiten“ fischten. Und weil hier Lübeck nicht mit sich spaßen ließ, zerstörte es kurzerhand die Reuse durch seine Fischer, als die Schreibereien zu keinem Ergebnis führten⁶⁴). Noch deutlicher liegen die Dinge bei einem Fall des Jahres 1658. Damals erstatteten, ihrem Amtseid entsprechend, die „Ältesten der Lübischen, Schlufuper und Travemünder fischer“ beim Räte Anzeige; und zwar diesmal nur wegen Beeinträchtigung der Fischerei. Hierbei wird auch der Rechtsgrund für ein Einschreiten Lübecks angegeben: „weil es (das „Wert“ der Fischreuse etc.) dero (des Rats) jurisdiction, hoch- und gerechtigkeit betrifft; weswegen auch vor ehlichen jahren auf eines hohen raths verordnung die pfäle ausgezogen und nebst den körben hinweggenommen werden“. Nicht weil Maßnahmen zur Sicherung der freien Schifffahrt zu treffen waren, sondern weil die Gerichts- und Gebiets-hoheit Lübecks sowie ihre damit zusammenhängende Fischereigerechtigkeit gefährdet war, hat Lübeck 1616 und 1658 gründlich und ohne Rücksicht auf mecklenburgische Behauptungen durchgegriffen.

Damit ist für die Fälle von 1616 und 1658 eine klare Erkenntnis gewonnen. Aber auch, was wir sonst von Ausübungen Lübedischer Rechte auf dem gesamten Reedegebiet wissen, spricht für den Besitz der vollen staatlichen Gebietshoheit. In einer großen Zahl altentworfener belegter Einzelfälle ist die Ausübung der Gebietshoheit Lübecks auf dem ganzen Reedegebiet belegt.

⁶³) Die Hinderung der Schifffahrt wurde in dem Licht gesucht, daß in der Hütte nachts brannte und die Schiffer irreführen könne. So belanglos, wie es nach dem Schreiben des mecklenburgischen Herzogs scheinen könnte, wird diese Befürchtung immerhin nicht gewesen sein; nur war sie nicht der Hauptgrund für Lübecks Vorgehen.

⁶⁴) Auf den Vorgang des Jahres 1616 muß noch mehrmals eingegangen werden. Die Frage, ob und inwieweit neben der Lübischen Fischerei auf dem Reedegebiet mecklenburgische Fischerei nachzuweisen ist, wird — auch für den Fall des Jahres 1616 — im Abschnitt VI, 3 noch näher behandelt werden. Hier kommt es zunächst nur darauf an, den Rechtsgrund für das überaus scharfe Vorgehen Lübecks gegen die mecklenburgischen Versuche, Reusen anzulegen, zu erfassen.

Zu nennen wären Sicherungsmaßnahmen für die Fahrt: Anlegung von Leuchtfeuern; Maßnahmen der Seebefriedigung auf der Reede unter Heranziehung militärischer Machtmittel; eine allgemeine Verordnungsgewalt; Ausübung der Polizeigewalt über Jagd und Fischerei; vor allem aber als das deutlichste Zeichen für volle Gebietshoheit: die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und die Fischereihochheit. Auf letztere wird weiter unten noch einzugehen sein. Hier seien Akte der Hochgerichtsbarkeit kurz aktenmäßig nachgewiesen; gilt ihre Ausübung doch in der Geschichte der deutschen Territorialverfassung anerkanntermaßen als das wesentliche Kriterium für das Vorhandensein voller staatlicher Hoheitsrechte. Ein Akt der hohen Gerichtsbarkeit ist das „Fahrrecht“, d. h. der gerichtliche Augenschein bei allen unnatürlichen Todesfällen, der erste Schritt zu der Ausbildung des modernen gerichtlichen Obduktionsverfahrens. Wenn der Nachweis der Ausübung des Fahrrechts seitens Lübecks ein wesentlicher Stützpunkt war, um die Anerkennung der lübeckischen Hoheitsrechte über Trave, Dassower See und Pöteniger Wiek durchzusetzen, so wird derselbe für die Beurteilung der lübeckischen Rechte an der Reede nicht minder von Bedeutung sein. Und dieser Nachweis ist durchaus möglich: sowohl für die ältere Zeit, als noch das eigentliche „Fahrrecht“ ausgeübt wurde, als für die neuere, wo das Gutachten des Gerichtsphysikus an seine Stelle tritt. Im Oktober 1559 war auf dem Schiff des Peter Meyer ein Matrose von einem anderen tödlich verwundet worden. „Dewile idt up der Reede geschehen is“, wird der Tote und der Täter dem Bogt von Travemünde ans Land überliefert⁶⁵⁾. An dem Toten wird das Fahrrecht vollzogen; gegen den Täter wird das Strafverfahren eingeleitet. Ein im Jahre 1628 auf einem „auff der Reede“ liegenden Hamburger Schiffe tödlich verwundeter Schiffszimmermann wird nach Travemünde gebracht, und als er dort stirbt, wird das Fahrrecht über den Leichnam abgehalten.

Im 18. Jahrhundert kam das Fahrrecht außer Gebrauch; an seine Stelle trat, wie bereits bemerkt, das Physikatszeugnis. Nach wie vor wurden aber die auf der Reede treibenden Leichen

⁶⁵⁾ Dies und die folgenden Daten sind den Akten des Lübecker Staatsarchivs über das Fahrrecht entnommen.

von Lübeck aus eingeholt (1737, 1771); und der lübeckischen Jurisdiktion unterstanden alle jene Rechtsfragen, welche durch Ertrinken von Schiffern auf der Reede hervorgerufen wurden; auch dann, wenn es Schiffer fremder Nationalität waren (1752, 1769, 1770, 1788 (englisches Schiff)⁶⁶), 1793 (norwegisches Schiff), 1795 (englisches Schiff), 1800.

Als beachtenswert sei hervorgehoben, daß auch diese wesentlichen Rechte voller Hoheit unmittelbar an den beiden, zu anderen Territorien gehörenden Ufern der Travemünder Reede, dem mecklenburgischen und dem domkapitularen, ausgeübt wurden. Für die mecklenburgische Küstenstrecke, vor der ein weit regerer Schiffsverkehr stattfand und an die wohl wegen der Wind- und Strömungsverhältnisse Leichen am häufigsten angetrieben wurden, liegen zahlreiche Fälle dieser Art vor. Im Jahre 1615 war ein Schiffskoch in Travemünde ertrunken; die Leiche wurde auf Befehl des lübeckischen Vogts zu Travemünde am Rosenhagener Ufer aufgefischt, nach Travemünde gebracht und nach Abhaltung des Fahrrechts bestattet. An dieses Vorkommnis schlossen sich einige Weiterungen mit Mecklenburg, bei denen aber nicht die Auffassung der bestehenden Rechtsverhältnisse, sondern nur die Beurteilung des vorliegenden Falles zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß bot. Von mecklenburgischer Seite wurde behauptet, daß dortige Strandbewohner, im Wasser watend, den Leichnam erreicht und durch Befestigen an den Strand „grundrührig“ gemacht hätten, während von lübeckischer Seite erklärt wurde, der Leichnam sei, frei im Wasser treibend, eingeholt worden. Das Recht Lübecks, auf der Reede, auch unmittelbar am mecklenburgischen Strande treibende Leichen einzuholen, wurde aber keineswegs bestritten⁶⁷. Auch für die Jahre 1792, 1799 und

⁶⁶) Daß selbst Kriegsschiffe anderer Nationen auf der Reede der lübeckischen Befehlsgewalt unterworfen sein konnten, zeigt ein Fall des Jahres 1799. Ein englisches, auf der Reede liegendes Kriegsfahrzeug preßt von einem gleichfalls auf der Reede liegenden Handelsschiff einen Matrosen. Der Kommandant droht auf das heftigste: „falls er von hiesiger Obrigkeit zur Herausgabe des Matrosen gezwungen würde, ihm (dem Rauffahrer) selbigen auf der See abermal wieder wegnehmen zu wollen“. Durch Vermittlung des Travemünder Stadthauptmanns kommt ein Vergleich zwischen Kriegs- und Handelsschiff zustande (St.A. Lübeck, Garnisonarchiv, Vol. 97).

⁶⁷) St.A. Lübeck, Alten Mecklenburg, Vol. III, Faßz. 22.

1804 liegen Nachrichten vor, daß Lübeck den Rosenhagener Strand nach Leichen von Ertrunkenen absuchen ließ, 1792 und 1799 wurden die Leichen nach Travemünde gebracht, 1804 blieb das Suchen ergebnislos. Für das domkapitularische Ufer der Reede bei Brodten liegt ein sehr früher Fall der Ausübung des Fahrrechts vor: an der „by dem Brothner Hövede“ angetriebenen Leiche eines reisigen Mannes wurde 1543 das Fahrrecht gehalten. Es sind also die nämlichen Rechte der höchsten staatlichen Jurisdiktion, die Lübeck auf seiner Reede ebensogut in Anspruch nimmt wie auf seinem festländischen Staatsgebiet.

Den langen Auseinandersetzungen zwischen Lübeck und Mecklenburg, wer zur Vornahme des Fahrrechts befugt sei, liegt selbstverständlich ein praktischer Zweck zugrunde. Nicht, wie man sonderbarerweise behauptet hat, der Wunsch, die Schifffahrt ungestört aufrechtzuhalten. Es ist schwer einzusehen, warum es etwa 1615 eines langwierigen Schriftwechsels mit großem Zeugenaufgebot bedurft hätte, wenn es sich nur um die Aufrechterhaltung der Schifffahrt gehandelt hätte. Ob die Leiche des ertrunkenen Menschen wirklich am mecklenburgischen Ufer mit Steinen festgemacht war oder ob sie dort frei im Wasser trieb, war für diesen Zweck jedenfalls gleichgültig. Der beharrliche Eifer, den Lübeck und Mecklenburg bei diesen wie bei anderen Fällen an den Tag legten, hatte andere Ursachen; es ist das bei allen deutschen Territorialstaaten vom späten Mittelalter an bis ins 18. Jahrhundert hinein immer bestätigte Streben, Akte der Hoheitsgerichtsbarkeit einzig und allein aus dem Grunde vorzunehmen, um damit die bestehende Gebietshoheit zu erweisen. Um diesen Zweck des Fahrrechts recht anschaulich zu machen, sei aus dem anläßlich des Streites über den Dassower See 1887 erstatteten Rechtsgutachten Richard Schröders ein charakteristisches Vorkommnis wiedergegeben: „Die Lübecker übten dies unbestrittene Hoheitsrecht auf der Obertrave bis nach Oldesloe aus (obwohl deren Ufer holsteinisch waren). Um dem entgegenzutreten, hatte der Statthalter von Segeberg den Oldesloern befohlen, ‚dat se den ersten minschen, so hernegest in der Traven vor Oldescho wurde vordrenken, scholden unbefahrrechtet henwefnehmen‘. Dies war bald geschehen, man hatte einen Ertrunkenen eine Meile von Oldesloe aus dem Wasser gezogen und in Oldesloe beerdigt,

„ungeachtet de lubeschen richteheren se ermanet, den doden an den ort to bringende, dar se den genamen, unde befahrrechten to laten'. Nachdem aber die Lübecker Repressalien ergriffen hatten, sahen die Oldesloer, nach vergeblicher Beschwerde beim dänischen Reichsrath, sich genötigt, den Toten wieder auszugraben und im Sarge wieder an den Ort, wo er ertrunken war, zu bringen, und den lubeschen richteheren dat varrecht dar aver sitten laten'." Selbstverständlich hat der Eifer in der erfolgreichen Ausübung des Fahrrechts auf dem Reedegebiet genau denselben Zweck; vom Dassower See, der Pötenitzer Wiek und der Untertrave ließen sich zahlreiche Parallelbeispiele anführen. Sehr beachtenswert zur juristischen Bewertung dieser Fahrrechtsfälle auf der Reede, namentlich der vor dem mecklenburgischen Ufer nachgewiesenen Fälle, ist die Feststellung, die Laband 1887 in seinem Dassower-See-Gutachten machte: „Da an den Ufern des Dassower Sees Lübeck nirgends die Gebietshoheit besaß, so können die Befahrrechten eben nur als Ausübung der Gerichtsbarkeit über den See als solchen aufgefaßt werden.“ Dasselbe trifft für die Beurteilung der Fahrrechtsfälle auf der Reede zu, namentlich für die Fälle vor den Ufern fremder Hoheitsgebiete. Mit anderen Worten: Lübeck übt auf der Reede Gebietshoheit aus, die von den Gebietshoheitsverhältnissen auf den Ufern der Reede unabhängig ist⁶⁸⁾.

2. Was nun den der Gebietshoheit auf der Reede zugrunde liegenden Rechtstitel betrifft, so ist von der Tatsache auszugehen, daß sie eng mit dem „Travenstrom“ zusammenhängt. „Stromhoheit“ übt Lübeck aus nicht nur auf Trave, Dassower See und Pötenitzer Wiek, sondern in engster Verknüpfung damit auf dem Gebiet der Reede im weiteren Sinne. Es liegt daher nahe, die

⁶⁸⁾ Vgl. R. Schröder, Die Landeshoheit über die Trave. Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrgang I (1891), S. 3: „Wie die geschichtliche Entwicklung ihren Ausgang von der hohen Gerichtsbarkeit genommen hat, so ist diese als der eigentliche Kern der territorialen Staatsgewalt zu betrachten und ihr Besitz oder Nichtbesitz muß als das entscheidende Kriterium für die Frage, wer in einem Gebiete gemischter Hoheitsrechte als der Träger der Staatsgewalt zu gelten habe, angesehen werden.“ Ferner ebenda S. 10: „Alle Jahrhunderte hindurch wurde von Seiten der Stadt Lübeck Sorge dafür getragen, die hohe Gerichtsbarkeit auf der Trave, als das wichtigste Kennzeichen ihrer Stromhoheit, zu behaupten. Ein wesentliches Mittel dafür war das sogenannte Fahrrecht.“

Stromhoheit Lübecks auf der Reede im weiteren Sinne ebenso in Zusammenhang zu bringen mit dem Privileg Friedrichs I. vom Jahre 1188, wie das im Rechtsstreit über den Dassower See, der 1890 vor dem Reichsgericht sein Ende fand, geschehen ist. Es liegt das um so näher, weil die in demselben Privileg den Lübeckern bestätigte Fischereigerechtigkeit auf der Trave ausdrücklich „usque in mare“, also bis ins Meer⁶⁹⁾, sich erstrecken sollte. In der Tat hat auch Lübeck 1616 sich zur Begründung seiner Hoheitsrechte auf der Reede auf die alten Privilegien — Bestätigungsprivilegien des Privilegs von 1188 kommen hinzu — berufen. Andererseits hat aber gerade die Entscheidung des Reichsgerichts nicht das Privileg als entscheidende Unterlage seiner Entscheidung benutzt, sondern die Prüfung des Besitzstandes⁷⁰⁾. Dieser muß auch hier um so mehr ausschlaggebend sein, als es nicht festzustellen ist, ob das Privileg von 1188 von Anfang an das Hoheitsrecht auf der Reede begründet hat oder ob auf die Wasserfläche sich etwa seit dem 13. Jahrhundert eine Gebietshoheit Lübecks de facto gebildet hat, die dann erst später in Zusammenhang mit dem Privileg Friedrichs I. gebracht wurde. Wie gerade die verfassungsgeschichtliche Arbeit der letzten Jahrzehnte gezeigt hat: das 13. und die folgenden Jahrhunderte haben in Deutschland massenhaft Gebietsherrschaften als vollkommene Neubildungen entstehen lassen; es handelt sich um die Bannherrschaften, Herrlichkeiten oder wie diese örtlichen Herrschaftsgebilde sonst heißen mochten. Wesentlich für sie war, daß die Herrschaft in ihnen eine geschlossene Gebietshoheit ausübte, daß sie „Gebot und Verbot“ hatte. Charakteristisch für diese Herrschaftsbezirke ist ferner, daß die Herrschaft in ihnen sehr bald ein privatrechtliches Eigentum an Wald, Almende, Jagd und Fischerei beansprucht, selbst dann, wenn in früheren Jahrhunderten die Jagd durch königliches Privileg einem anderen zugesprochen war⁷¹⁾. Ist die Herrschaft Lübecks auf der Reede

⁶⁹⁾ So interpretiert auch die Reichsgerichtsentscheidung die Worte usque in mare. Vgl. den Abdruck Ztschr. VI, S. 299. Vgl. auch oben Anm. 41.

⁷⁰⁾ Ebenda S. 315.

⁷¹⁾ G. Seeliger, Staat und Grundherrschaft in der deutschen Geschichte, Leipzig 1909; Fr. Röhrig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft XIII, Trier 1906, S. 13, f. 18—29). Derselbe, Luft macht eigen, Leipzig 1920, passim.

nicht unmittelbar aus dem Privileg erwachsen, so ist sie sicher in der oben gekennzeichneten Weise, also durch Okkupation, entstanden; nicht umsonst betont Lübeck mehrmals, daß es „auf der Reede zu gebieten und zu verbieten habe: „potmessigkeit“ ist der ganz angemessene Ausdruck. Man darf hierbei die wirtschaftlichen Grundlagen nicht übersehen, die der Entstehung einer Gebietshoheit auf diesem Wassergebiet zugrunde lagen. Lübeck allein übte in diesem Wassergebiet von alters her wirtschaftliche Nutzungen aus: ausschließlich in seiner Hand lag die ganze Schifffahrt und die Fischerei; für die übrigen Anlieger, namentlich Mecklenburg, war dieselbe Wasserfläche ein unbenuzter Raum. Im Zusammenhang mit dem Vorhandensein solcher positiven Belange für Lübeck, negativer für Mecklenburg, begannen den wirtschaftlichen Betätigungen solche hoheitlicher Art zu folgen; jedenfalls noch vor dem 16. Jahrhundert hatten diese sich zu einer vollkommenen Gebietshoheit verdichtet. Um 1600, als die Quellenstellen reichlicher flossen, ist kein Unterschied im Umfang der Rechte und der Art ihrer Vertretung seitens Lübecks auf der Reede oder in der Innentrave festzustellen; jedenfalls liegt demnach für Lübecks Gebietshoheit auf der Reede unvordenklicher Besitzstand vor. Nun haben allerdings 1616 die mecklenburgischen Herzöge sich gegen Lübecks Gebietshoheit auf der Reede verwahrt. Aber dieser Protest genügt nicht, um die in der Unvordenklichkeit des Besitzes liegende Vermutung der Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Gebietshoheit zu entkräften. Vor allem: diese Proteste drangen nicht durch. Die Zerstörung der auf Lübecks Reede angelegten Reusen war die Antwort; und da 1658 sich Lübeck auf den Vorgang von 1616 ausdrücklich berufen konnte, so ergibt sich zum mindesten so viel, daß der 1616 angestrengte Reichskammergerichtsprozeß jedenfalls kein für Mecklenburg günstiges Ergebnis gezeitigt hatte. Es ist bezeichnend, daß der Gutsherr von Harkensee 1658, als das erneute Eingreifen Lübecks droht, die von seinem Fischer ausgesetzten Fanggeräte (Reuse, Garnkörbe usw.) selbst beseitigen läßt, so daß die Lübecker Exekution nur noch Pfähle findet, die sie beseitigt. Auch erfolgt 1658 kein weiterer Einspruch seitens Mecklenburgs mehr; der Streit von 1658 fand ein ganz eindeutiges Ende zugunsten der Lübeckischen Hoheits-

rechte. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mecklenburg und Lübeck in den Jahren 1615 und 1660 wegen Ausübung von Hoheitsrechten Lübecks auf der Reede am mecklenburgischen Ufer wurde Lübeck nicht das Recht bestritten, diese Rechte auf der Reede auch vor dem mecklenburgischen Ufer auszuüben, sondern nur behauptet, in diesen Fällen hätten sich die Vorgänge bereits auf des Herzogs Strand selbst abgespielt. Das Vorhandensein einer Strandgerechtigkeit des Herzogs bedeutet aber keine Aufhebung einer Reedehoheit Lübecks. Über die Frage, wie beide gegeneinander sich abgrenzten, wird bei Behandlung der Fischereiverhältnisse noch zurückzukommen sein. Jedenfalls hat Lübeck trotz dieser wenigen Einsprüche seinen Standpunkt weiter in die Tat umzusetzen verstanden und seine Gebietshoheit damit behauptet. Denn: „Durch bloße Verwahrungen wird kein Hoheitsrecht erhalten gegenüber einem von der Gegenseite fortgesetzten unvordenklichen Besitz“⁷²⁾. Als dann im 18. Jahrhundert sich allmählich bestimmte Anschauungen über Küstengewässer zu bilden beginnen — Anschauungen, die selbstverständlich nicht zwingendes, sondern höchstens dispositives Recht entstehen lassen konnten —, scheid die Travemünder Reede im weiteren Sinne für die Anwendung dieser neuen Rechtsgedanken jedenfalls aus: denn hier hatte sich bereits staatliche Gebietshoheit entwickelt; folglich war auf diesem Gebiete für völkerrechtliche Gesichtspunkte überhaupt kein Platz. Was Mecklenburg betrifft, so lag — juristisch ausgedrückt — an seiner Küste bis zur Hartenbeck überhaupt kein Küstengewässer, auf dem es hätte Rechte entwickeln können, sondern ein seinen etwaigen späteren Hoheitswünschen verschlossener Raum, da hier bereits eine feste Gebietshoheit sich gebildet hatte.

VI.

1. Die Reede im weiteren Sinne hat ihrer rechtlichen Natur nach nicht als Meeresteil, nicht als Küstengewässer gegolten, sondern als Teil der öffentlichen Gewässer Lübecks. Von dieser grundlegenden Tatsache ist auszugehen, wenn es jetzt insbesondere das auf der Reede historisch gewordene Fischereirecht zu behandeln gilt. Die Zweifel,

⁷²⁾ Entscheidung des Reichsgerichts von 1890, 34. Bd. VI, S. 326.

die gegenüber dem Bestehen eines vollen, ausschließlichen Fischereiregals Lübecks auf der Reede geäußert wurden, sind verständlich, solange man die Reede als einfaches Küstengewässer betrachtet; verständlich sind auch die hierauf gegründeten Angriffe gegen das Vorhandensein eines solchen Regals, die sich bis zur Schlußfolgerung steigern, daß das von dem Fischereiregal Lübecks ausgehende Gesetz von 1896, soweit es sich auf Gewässer vor dem Traveausfluß bezieht, ungültig sei.

Wie steht es nun mit ausschließlichen Nutzungsrechten der Fischerei? Stellt man zunächst rein theoretisch die Frage: Liegt bei einem öffentlichen Gewässer, wie es die Reede ist, die Rechtsvermutung für das Vorhandensein eines Regals vor, so ist diese Frage unbedingt zu bejahen. Schon im frühen Mittelalter — also noch vor dem Aufkommen des kolonialen Deutschlands an der Ostsee — ging die Entwicklung für die größeren Gewässer dahin, „daß zunächst die Könige, später die einzelnen Dynasten an diesen Gewässern ein zugleich die Fischereinutzung in sich schließendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen, und daß die daraus sich entwickelnde Auffassung eines Fischereiregals allmählich selbst hinsichtlich der nicht schiffbaren (nicht öffentlichen) Gewässer Platz griff“⁷³⁾. Für das koloniale Deutschland, das nicht, wie Altdeutschland in früheren Jahrhunderten einmal, den Grundsatz der Okkupation herrenloser Sachen (in diesem Falle: der Fische) durch Markgenossen usw. gekannt hat, ist der Grundsatz der Regalität an den öffentlichen Gewässern geradezu selbstverständlich. Für Mecklenburg und die Mark Brandenburg haben neuere fischereigeschichtliche Arbeiten diese Tatsache erschöpfend nachgewiesen⁷⁴⁾.

Das Fischereirecht, d. h. die volle, ausschließliche Fischereigerechtigkeit, steht demnach im kolonialen Deutschland von Haus aus jedenfalls dem Landesherrn zu; auf seinem Gebiet gibt es demnach nur von ihm abgeleitete Nutzungsrechte an seiner Fischereigerechtigkeit; Eigentum an ihr nur soweit, als sich die

⁷³⁾ Artikel „See- und Binnenfischerei von Buchenberger-Schiemenz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Bd. VII, S. 387.

⁷⁴⁾ Für Mecklenburg: F. Zastrow, *Archiv für Fischereigeschichte*, Heft 4 (1914), S. 10 f., und M. Gengner, ebd. Heft 6 (1915), S. 160; für Brandenburg: Bestehorn, ebd. 1 (1913), S. 15.

Landesherrschaft der Fischereigerechtigkeit durch Rechtsgeschäft (Schenkung, Verkauf) entäußert hatte.

Nach diesem allgemeinen Überblick sei wieder auf einige attemmäßige Quellenstellen zurückgegriffen, die über das Fischereirecht Lübecks auf seinen öffentlichen Gewässern, insbesondere auf seiner Reede, Auskunft geben. Im Juni 1576 konnte Lübeck seine Bevollmächtigten zu Verhandlungen mit Mecklenburg dahin instruieren⁷⁵⁾: „das einem erbaren radt die Daffowwer wieke von vielen undenklichen jahren und von anfang ihrer stadt eigentumblichen sampt aller darzugehöriger gerechtigkeit an hoheit, gericht und obrigkeit, sampt aller nuzung an fischereien zuständig; darauf sie auch gemelte solche gerechtigkeit geruwiglichen innen gehabt, genossen und gebraucht, one maniglichs einreden und ver hinderung.“

Weiterhin kommt im Verlauf der Streitigkeiten über den Daffower See immer wieder der Gedanke zum Ausdruck, daß der Daffower See nicht nur der „Stadt Strom“ sei, sondern auch der Stadt „eigentumblicher strohme“ (1583); und daß der Stadt: „ius und gerechtigkeit auff ihrem eigentumblichen strohme“ (1583) zustehen: also Eigentum, und mit dem Eigentum am Gewässer Eigentum am Fischbestande⁷⁶⁾. „Zu erhaltung unjer strome eigentumb und gerechtigkeit“ (1580) beschlagnahmt Lübeck durch seine Fischer fortgesetzt fremdes Fanggerät im Daffower See und lehnt die Herausgabe ab. „Gerechtigkeit“ ist aber in dem Sprachgebrauch des 16. Jahrhunderts das nutzbare Hoheitsrecht; also das Regal, wie denn auch 1583 in denselben Akten die Fischereigerechtigkeit Lübecks unter Hinweis auf das Privileg Friedrichs I. ausdrücklich als „Regal“ bezeichnet wird. Genau dasselbe Wort „Gerechtigkeit“ wird aber auch für die Fischereirechte Lübecks auf der Reede verwandt. Als 1658 die lübischen Fischer Anzeige machen wegen der Anlage von Fischreusen bei Rosenhagen am mecklenburgischen Ufer der Reede, heißt es, diese Fischerei sei gerichtet gegen des Radts „jurisdiction hoch- und

⁷⁵⁾ Die besiegelte Instruktion liegt in den Akten: St.A., Daffower See, Vol. I; dort auch die folgenden Belege.

⁷⁶⁾ Derselbe Gedanke taucht in den Akten immer wieder auf; es wäre ein leichtes, Zitate über die „Gerechtigkeit“ des Rats an der Fischeret aus den Akten zu häufen.

gerechtigkeit“, und genau so drastisch wie im Daffower See ist das Vorgehen Lübecks auf der Reede: die Reste der zur Schädigung seiner „Gerechtigkeit“ eingestellten Fanggeräte (Pfähle) werden entfernt. Ist des Rats „Gerechtigkeit“, sein Fischereirecht gefährdet, so sind, wie bereits nachgewiesen wurde, die lübschen Fischer auf der Reede ebensogut wie auf der Binnentrave zur Anzeigepflicht, zur Beschlagnahme des Fanggeräts und zur Unterstützung der obrigkeitlichen Maßnahmen zur Beseitigung fremder Übergriffe (Wegnahme der Fanggeräte usw.) verbunden. Daß diese eidliche Verpflichtung der Fischer auch für das Reedegebiet nicht nur auf dem Papier stand, sondern zur Wahrung des Fischereiregals auch wirklich in Anspruch genommen wurde, zeigten die mehrfach behandelten Fälle der Jahre 1616 und 1658; als weiteres Beispiel sei hier noch hinzugefügt, das 1600 nach vorhergehendem Ratsbeschluß den Älterleuten der Fischer von der Wette befohlen wird, wenn sie den Jochim Schroder (früher Schlutuper Wadenmeister), der im Auftrage des Junkers Bite Bülow auf Hartensee (Mecklenburg) auf der Reede Wadenfischerei getrieben hatte, auf der Reede (up der reude) anträfen, ihm Rahn, Wade und alle Gerätschaften zu nehmen⁷⁷⁾.

Eine Frage geringerer Bedeutung ist es, ob Lübeck dies Regal noch zu einer Zeit erhielt, als die deutschen Könige darüber zu verfügen hatten, oder ob es kraft seiner Gebietshoheit dies Regal entwickelt hat. In der Tat ließe sich aus dem Privileg Friedrichs I. die Übertragung des Fischereiregals „usque in mare“⁷⁸⁾ folgern; nachweisen nicht. Im Zusammenhang mit dem in Abschnitt V, 2 Ausgeführten und den am Eingang dieses Abschnittes mitgeteilten allgemeinen Angaben über die Entwicklung des Fischereiregals im kolonialen Deutschland ist jedenfalls festzustellen: in dem Augenblick, wo sich eine wirkliche Gebietshoheit auf der Reede im weiteren Sinne gebildet hatte, umfaßt sie auch ausschließliche Fischereinutzung, also das Regal. Schon im 16. und 17. Jahrhundert verfügt Lübeck über das Regal auf der Reede im weiteren Sinne als unvordenklichen Besitz.

⁷⁷⁾ Wetteprotokoll 1600, April 12; der Teil wird Absatz VI, 3 noch eingehender behandelt.

⁷⁸⁾ Vgl. Anm. 41 dieses Berichts.

844r. d. B. f. B. C. XXII, 1.

2. Einen sehr deutlichen Anhaltspunkt für das Bestehen eines Fischereiregals Lübecks gibt die Tatsache, daß fortgesetzt Abgaben von den Fischern oder Fischerkorporationen erhoben wurden, die mit Zustimmung des Rats auf der Reede die Fischerei ausübten. Noch in neuester Zeit erblickt man hierin ein „Entgelt für die Ausnutzung des staatlichen Fischereiregals“. Das Gesetz von 1896 knüpft die Ausübung der Fischerei nicht nur an die Zugehörigkeit zu besonderen, privilegierten Genossenschaften, sondern auch an den Besitz von Karten, die 100 bzw. 50 Mark für die verschiedenen Bezirke kosten; nach dem Sinken des Marktwertes sind diese Beiträge erhöht worden (Nachtrag zum Fischereigesetz vom 2. Februar 1921). Gleichzeitig wurde eine besondere Karte für Ringwaden eingeführt, die 300 Mark kosten sollte. Daß diese Abgabe tatsächlich als Entgelt für die Nutzung des staatlichen Eigentums am Fischbestande zu gelten hat, besagt deutlich der Bericht des Stadt- und Landamtes vom Jahre 1893, S. 24: „Mit der Erteilung der Fischkarten wird die Hebung einer jährlichen Abgabe für die Ausnutzung des staatlichen Fischereiregals, sowie zur Deckung der durch die Aufsichtsführung veranlaßten Kosten zu verbinden sein.“ Zweifellos wahr ist dieser Bericht, der manches Mal in die Irre geht und den Zusammenhang mit der älteren Rechtsentwicklung vermissen läßt, wirklich diesen Zusammenhang. Das will noch kurz begründet werden.

Am 23. März 1575 erhielten lübeckische Abgesandte ihre Instruktion zu Verhandlungen mit Mecklenburg über die Fischereirechte Lübecks im Daffower See zugestellt. Hier betont Lübeck ausdrücklich als sein gutes Recht: „denselben sehe auch allemal als unsern angehorigen strohm ... (zu) genießen, auch ... durch unsere fischer, welchen wir solche fischeren umb ein genants jarlich verhuiret und eingethan, befischen (zu) lassen“⁷⁹⁾. Also gegen ein Entgelt nutzen die lübeckischen Fischer das lübeckische Fischereiregal. Über die Art dieses Entgelts sind wir vollkommen unterrichtet. Die finanzielle Gegenleistung bestand bei den Schlutupern und Travemündern in Abgaben von ihren Waden, die bekanntlich gerade an den Reedeusern zur Anwendung kamen.

⁷⁹⁾ St. N. Lübeck, Alten Daffower See, Vol. I.

Schon 1502 erfahren wir, daß Schlutuper und Gothmunder Fischer Wadengeld zu zahlen hatten⁸⁰⁾. Von 1561 bis 1605 liegen dann in geschlossener Folge die Aufzeichnungen der von den einzelnen Schlutuper Fischern für ihre einzelnen Waden: große (Herings-) und kleine Waden; auch Krabbenwaden gezahlten Beträge vor⁸¹⁾. Als Teil der Schlutuper Fischer werden hier die Travemünder mitbehandelt, deren „große Heringswade“ immer wieder als abgabepflichtig erwähnt wird. Eine Übersicht über diese Abgaben der Fischer gibt eine aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende amtliche Aufzeichnung der Wette. Diese früher in kleinen Einzelposten bezahlten Beträge der Schlutuper und Travemünder Fischer wurden späterhin als Gesamtabgabe eingezogen. Im Einnahmehuch der Wette von 1668 (Hf. 325) lauten die Einträge:

1668, April 4. Von den Schlutuper Fischern, wie auch von den Travemündern, ihr Ostern Wettegebühr 34 R 4 S 6; davon abgezogen das ordinare Trinkgeld ... bleibt: 32 R 12 S 6.

1668, Oktober 3. Die Schlutuper Fischer ihr Michaelis Wettegebühr entrichtet, in alles 36 R 11 S 6 d, abzüglich Trinkgeld: 35 R 3 S 6 d.

Ganz entsprechend lauten die Einträge über spätere Einnahmen derselben Art: so 1678 bis 1692 (Hf. 326). Seit dem Jahre 1693 findet insofern eine Änderung statt, als die Travemünder „für ihre Heringswaden“, getrennt von den Schlutupern, 6 R Abgabe entrichten; die Abgabe der Schlutuper beträgt damals zu Ostern, nach Abzug des Trinkgelds, 26 R 3 S . So bleiben die Abgaben in der Folge getrennt; für — offenbar neue — Schlutuper Waden treten besondere Abgaben hinzu. So z. B. 1702:

1702, April 22. Von den Travemündern wegen ihrer Heringswade 6 R

1702, April 29. Schlutuper Fischer Oster-Wette 22 R

Noch wegen ihrer Heringswaden 3 R

Von 1753 bis 1811 haben die Schlutuper dann regelmäßig zu Ostern 27 R 8 S bezahlt, und in derselben Zeit die Travemünder „für 6 Waden“ jährlich 6 R ⁸²⁾; die Michaelisabgabe

⁸⁰⁾ Wehrmann, Lüb. Junstrollen, S. 482.

⁸¹⁾ St. A. Lübeck, Hf. 897 a und 897 b.

⁸²⁾ Wette-Hauptbuch, St. A. Lübeck, Hf. 300, Bl. 92 b—93 und 117 b—118.

der Schlutuper Fischer wurde damals als Grundhauerzahlung gebucht⁸³⁾. Wer die Abgabe nicht rechtzeitig bezahlte, ging des Rechts auf die Fischerei sofort verlustig⁸⁴⁾. Späterhin, als die Zahlungen an die Stadtkasse erfolgten, blieben beide Abgaben bestehen.

Die jährliche Abgabe der Schlutuper Fischer zu Ostern, die sich lückenlos bis 1561 zurückverfolgen läßt, und als Abgabe von ihren wichtigsten Fanggeräten, die sie gerade auch im Reedegebiet verwendeten, zu gelten hat, ist noch im Jahre 1896 an die Stadtkasse in der Höhe von 32,10 Mark jekiger Währung (= 26 R 12 S) gezahlt worden⁸⁵⁾. An ihre Stelle trat dann im Jahre 1897 zum erstenmal die im Fischereigesetz vorgesehene Abgabe von 50 Mark von dem einzelnen Fischer. Mit anderen Worten: Abgaben, welche die Ausübung der Fischerei im Reedegebiet als Nutzung des Fischereiregals Lübecks erkennen lassen, sind seit 1561 in ununterbrochener Reihe nachweisbar.

Diese Geldabgaben waren nicht die einzige Leistung, welche die im Reedegebiet tätigen Fischer an den Staat zu leisten hatten: persönliche Leistungen kamen hinzu. Als solche sind zu nennen: Auffuchen und Bergen Ertrunkener, Unterstützung des Stadthauptmannes bei Maßnahmen auf der Reede (z. B. zur Sicherung bei Strandungsfällen, wenn etwa Mecklenburger Übergriffe befürchtet wurden). Auch der Zwang zum Fischen, teils im Interesse des städtischen Marktes, teils um die Fischereirechte Lübecks an fremden Küsten, z. B. bei Grömitz, zum Ausdruck zu bringen, ist in diesem Zusammenhang zu nennen; ferner noch die Anzeigepflicht bei Übergriffen Fremder „auf des Rats strom“, also fischereipolizeiliche Pflichten. Endlich werden noch Fischzüge für

⁸³⁾ Wette-Hauptbuch, St. A. Lübeck, Hf. 300, Bl. 118b—119.

⁸⁴⁾ Schlutuper Fischereiordnung von 1751 (Akten des Polizeiamts, Fischereiaten, Faß. IIc, 1, Nr. 29): Teil II, Absatz 12: Wegen der jährlichen Wettegebühren wird es dergestalt gehalten, daß gleich wie ein jedweder Bruder um Ostern 17 R und um Michaelis 25 R erlegt, und solchergestalt die Ältesten auf Ostern 27 R 8 S , und auf Michaelis 37 R 8 S courant an die Wette bringen müssen: Also auch denjenigen, welcher sich mit der Bezahlung nicht einfindet, das Fischen von den Ältesten gelegt werden soll.

⁸⁵⁾ Dasselbe gilt auch von den im Reedegebiet fischereiberechtigten Gothmunder Fischern.

die Wetteherrschaft erwähnt. Wenn auch ein unmittelbarer Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung zwischen der Nutzung des städtischen Fischereiregals und diesen persönlichen Leistungen der Fischer nicht nachweisbar ist, so fügen sie sich doch aufs Beste in das gewonnene Bild ein: auf Trave und Reede im weiteren Sinne nutzen die von dem Räte der Stadt damit begünstigten Gruppen von Fischern das staatliche Fischereiregal aus.

Für die Behandlung der Fischerei auf der Reede im weiteren Sinne als der Stadt zustehendem Regal sei hier nur noch ein allerdings besonders lehrreiches Beispiel angeführt. Damals hatte die Wette vier Travemünder Einwohnern eine neue Wade zugestanden. Auf eine Beschwerde des Ältesten der Schlutupen und Travemünder Fischer bestätigte der Rat zwar den vier Travemündern die neue Wade, betonte dabei aber mit Nachdruck, daß die Wette an sich zu dieser Verleihung nicht berechtigt war⁸⁶⁾. Würde Lübeck nur Fischereiherrschaft und Fischereipolizei auf der Reede — auf ihren beiden Ufern ist der Schauplatz der Tätigkeit der neuen Wade zu suchen — ausgeübt haben, so wäre nicht einzusehen, warum der Rat die Maßnahme der Wette als die Fischereiaufsicht und -polizei ausübenden Organs in dieser scharfen Weise mißbilligte. Der Rat beansprucht eben mit vollem Bewußtsein das Eigentum an der Fischerei, kannte nur von ihm abgeleitete Nutzungsrechte an ihr. Und da die Verfügung

⁸⁶⁾ Die Erklärung des Rates lautet: „Und demnach: ob woll ein erbar radt, weil die vorlehung solcher wadenn vnd anderer fischereie gerechtigkeit bey ihme allein als der obrigkeit, und nicht denn wettehern bestehet; auch dieser actus und zugriff ihrer deßhalber habender superioritet zu vorfange geschehen, daher gute ursache gehabt solche waden widerumb abzuschaffen, so sendt sie aber doch, durch der arme leute als impretanten flehentliches supplicerent, bittend und anruffent, auch anderen bewegenden ursachen, dahin bewogenn, daß sie es vor dißmall bey solcher vorlethet waden bleyben lassen, und die leute damitt van eynem erbarn rade begünstiget worden, doch mitt dissem anhang: daß hinfuro die wettehern, sich solcher vorlethet vnd concessionen enthalten, und dem erbarn radte damitt allein geweren lassen, wie auch do obberurter belehnter leute einer in funftich vorsterben wurde, daß solch jus und vorlehung nicht ad haeredes transferiret, sondern dem radte hinwiderumb anheimbgefallen sein soll. Ita conclusum in senatu Anno 99 denn 9. Martij. — St.A., Lübeck, Braunes Wettebuch (Hs. 305), Bl. 105.

über Staatseigentum nicht Sache der Wette, sondern nur Sache des Rates sein konnte — deshalb das starke Betonen des eigenen Verfügungsrechtes⁸⁷⁾.

3. Gegen das Bestehen eines lübisches Fischereiregals auf den gesamten, seiner Stromhoheit unterstehenden Gewässern („ströme“) spricht nicht, daß in ihnen eine begrenzte Strand- und Uferfischerei der Anlieger — aber auch nur dieser — sich herausbilden konnte. Wenn auch Lübeck volle Hoheit, volles Eigentum am ganzen Travestrom mit Port und Keede in Anspruch nahm, obschon verschiedene Territorien daran stießen, so ergeben sich selbstverständlich aus dem Angrenzen von Wasserflächen, die der Lübecker Stromhoheit unterstanden, an die Ufer fremder Territorien besondere Rechtsverhältnisse: dem „Strom“ der Stadt standen „Strand und Strandgerechtigkeit“ des Territoriums gegenüber; hier war eine lineare Grenze der Natur der Sache nach nicht gegeben. Schon bei der Besprechung der von Lübeck auf der Keede wahrgenommenen Hoheitsrechte ergab sich, daß Alte mecklenburgischer Gebietshoheit dann von Lübeck als begründet anerkannt wurden, wenn sie sich auf des Herzogs Strand selbst abspielten: war die Leiche des Ertrunkenen an das Ufer selbst getrieben, dann unterstand sie der mecklenburgischen Hoheit; trieb sie aber in so tiefem Wasser, daß man sie im Waten nicht erreichen und grundrührig machen konnte, dann hatte Lübeck über sie die Hoheitsrechte auszuüben (1615 und sonst). War ein Fahrzeug so nahe am mecklenburgischen Ufer gesunken, daß man es watend erreichen konnte, dann stand Mecklenburg in früheren Jahrhunderten das Strandrecht an ihm, später der Entgelt für das Bergen des schiffbrüchigen Gutes zu (1660). Aus der Idee der Strandhoheit entwickelte sich auch eine sehr beschränkte Strandfischerei der Strandanwohner: beschränkt in den zugelassenen Geräten, denn nur im Waten durfte gefischt werden, beschränkt in ihrem wirtschaftlichen Werte, denn sie sollte

⁸⁷⁾ Es ist dabei zu beachten, daß die Verlehnung — nicht etwa die Verpachtung — für die ältere Zeit die regelmäßige Form der Regalnutzung ist. Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 403. Das Reichsgerichtsurteil über Lübecks Hoheitsrecht an der Trave usw. vom Jahre 1890 bezeichnet die Fischereikorporationen von Lübeck, Travemünde, Schlutup und Gotthmund als von Lübeck mit der Fischerei belehnt (Ztschr. Bd. 6, S. 277).

nur zum eigenen Unterhalte der Strandanwohner, nicht aber als Gewerbe dienen. Auch in dieser Frage ist es interessant, festzustellen, wie ganz gleichartig die Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Travemündung lagen, auf dem mecklenburgischen Ufer der Travemünder Reede einerseits, dem Dassower See andererseits. Watend betrieben im Dassower See die Anwohner den Krabbenfang oder verwandten die Algliepe, ein gleichfalls im Waten verwendetes Fischereigerät, das neuerdings allgemein verboten ist. Gelegentlich wurde den Mecklenburgern selbst das Fischen im Waten verwehrt. So beschwerten sich 1567 die Guts-herren auf Prieschendorf und Lütgenhof: „und wan auch die unsern mit dem leibe dar in watten, und nur mit der glypen nach dem alsanft trachten, so werdet inen das auch mit gewalt geweret und die glypen dar über genommen“. Jedoch gab Lübeck 1575 in Verhandlungen mit Mecklenburg zu, daß man „denselben unterthanen mit glippen . . . soweit sie ins wasser waden können . . . zu fischende zugelassen“. Schon vorher (1570) hatte Mecklenburg auf einen früheren Vertrag zwischen Lübeck und Mecklenburg verwiesen: „nemlich daß den unsern gegönt und zugelassen wird so weit sie waden können und mit einem langen spieß weiterreichen, ohne kahne fischen mogen“. Diese Abgrenzung bestätigen 1587 die Älterleute der Lübecker Fischer in einer Eingabe an den Rat, daß den Mecklenburgern: „soviele die glipen belangende, damit vom lande, soweit als man mit 6 pferden vor den pflugt faren mag⁸⁸⁾, zu fischende, auch wol einen alkorb zu legende vergunnet und frey ist“; sie hätten aber statt dessen „uff eins erbaren rats und dieser guten stadt freien stromen und gerechtigkeiten“ gefischt⁸⁹⁾.

Dies letzte Beispiel ist für die juristische Beurteilung dieser Fischerei besonders wertvoll: man betrachtet sie durchaus nicht als ein „Mitbefischungsrecht“ auf dem See selbst — hier werden Eingriffe sofort durch Konfiskation der Fanggeräte zurückgewiesen —, sondern eben als Ausfluß einer anderen Hoheits-sphäre, nämlich des mecklenburgischen Strandes und seiner „Gerechtigkeit“. Hier hat das Wort „Strandfischerei“ einen besonderen

⁸⁸⁾ Alles nach den Akten St. A. Lübeck, Dassower See, Vol. I.

⁸⁹⁾ Eine andere Quellenstelle fügt ergänzend hinzu: „und der pflug auf trudenem lande stehen bliebe“.

Sinn: diese Fischerei wird nur vom Lande ausgeübt; von Leuten, die noch im Wasser auf dem festen Boden stehen; einem Boden, der bereits einer anderen Herrschaftsphäre angehört. Schon aus diesem Grunde ist es gänzlich verfehlt, aus dem Vorhandensein einer „Strandfischerei“ solcher Art Schlüsse gegen die Gebietshoheit und die volle Fischereierechtigkeit Lübecks auf der Wasserfläche vor diesen Ufern ziehen zu wollen. Die Verhältnisse auf einem großen mecklenburgischen See, auf dem Mecklenburg selbst das Fischereirecht hat, mögen hier als Vergleichsmaterial dienen. Auf dem Schweriner Amtssee stand dem Landesherrn das Fischereirecht zu, das er durch das Fischen mit dem „großen Garn“ (Wadenfischerei) nutzen ließ. Keine Beeinträchtigung des landesherrlichen Regals bedeutet es, daß von den Uferanwohnern Klein- oder Schmaltaufischerei, Uferfischerei, betrieben wurde⁹⁰⁾.

Die Verhältnisse an dem Mecklenburger Ufer der Travemünder Reede entsprechen auch hier wieder ganz den Verhältnissen des Daffower Sees. In allerbescheidenster Form kam eine „Strandfischerei“ der Uferanwohner vor. 1615 wurden mecklenburgische Zeugen durch eine mecklenburgische Behörde über die Frage vernommen, ob ein bei Rosenhagen von Lübeck eingeholter Leichnam am Strande befestigt gewesen sei oder frei im Wasser getrieben hätte⁹¹⁾. Nur eine dieser Zeugenaussagen sei hier im Auszug wiedergegeben. Es handelt sich um den mecklenburgischen Strandanwohner, der zu dem Leichnam herausgewatet war und ihn dann am Strande zu befestigen versucht hatte; und zwar an einer Stelle: „welcher ort nicht nach der lübschen Fischer Fischzüge seite were, sondern nach der fürsten von Meckelnburg grund und boden, tegen der Schnellenmarke über, ein weinich nach wasser werts zwischen den beiden großen steinen; worselbst die Lübschen Fischer woll niemahls ihre heringsneze mochten außgeworffen haben.“ Diese von Mecklenburg 1615 veranlaßten Zeugenaussagen sind deshalb so wertvoll, weil die Zeugen auf die Frage der Fischerei nur nebenher zu sprechen kommen, sie aus eigener Initiative berühren, um ihre auf die ihnen vorgelegten Fragen gegebene Antwort zu motivieren.

⁹⁰⁾ Archiv für Fischereigeschichte, Heft 4, S. 12 ff.

⁹¹⁾ St.A. Lübeck, Alten Mecklenburg VII, 1, Fasz. 22.

Alle eigentliche Fischerei — mit Waden, Stellnetzen, Krabbenhamen — begegnet nach Aussagen dieser mecklenburgischen Strandanwohner nur in lübischen Händen, und zwar unmittelbar vor dem mecklenburgischen Ufer selbst. Soweit dieses Ufer mit Niedrigwasser in der Höhe bedeckt ist, daß man darin waten kann, üben diese Strandanwohner wadend den Krabbenfang: sonst nichts.

Jedenfalls geben die mecklenburgischen Zeugenaussagen des Jahres 1615 ein weit unbefangeneres Bild von den tatsächlichen Verhältnissen der Fischerei am mecklenburgischen Ufer der Travemünder Reede als mecklenburgische Zeugenaussagen des Jahres 1616, die im Zusammenhang mit der bereits mehrfach berührten Zerstörung der Mecklenburger Fischreufe durch Lübeck standen. Damals wurden einzelnen mecklenburgischen Uferanwohnern vier zum Teil sehr langatmig formulierte Fragen vorgelegt, die ein freies Fischereirecht Mecklenburgs auf der Reede vor dem Strande Travemünde—Harkenbeck dartun sollten⁹²⁾. Was dabei an positiven, über Behauptungen allgemeiner Art hinausgehenden Aussagen herauskam, ist eigentlich nur dies: Junker Bite von Bülow habe „mit der großen Wade bis harte für Travemünde gezogen“. Auch ein anderer Zeuge weiß nichts Positives anzugeben als diese Fischerei des alten Junkers Bite von Bülow. Wenn aber derselbe Zeuge hinzufügt, daß sei ihnen „nicht gewehret worden“, so hatte Bite von Bülow es höchstens einem Glücksfall zuzuschreiben, wenn diese „Wadenfischerei“ nicht von Lübeck aus sofort unterdrückt wurde. Denn im Wetteprotokollbuch des Jahres 1600 steht unter dem 11. April zu lesen: „Avermalß den vischchern olderluden angemeldet, dat se dem Jochim Schroder⁹³⁾, dewel he eine herinckwade von dem Bicke Bülowen to fischchen angefangen, so verre se ehme up der reyde bekomen werden, sollen se de wade edder reschop und kane nehmen⁹⁴⁾.“ Die Nachrichten aus dem mecklenburgischen und

⁹²⁾ Das folgende Material ist einem Bericht des Schweriner Geheim- und Hauptarchivs vom 23. Januar 1922 entnommen.

⁹³⁾ War früher Schlutuper Wadenmeister! Vgl. die folgende Anmerkung.

⁹⁴⁾ Auch diesmal war eine Anzeige der Alterleute der Lübecker Fischer an den Rat vorausgegangen. Sie hatten berichtet: „daß einer unser gewesener mitbürger, dessen namen Jochim Schroder, der nebenst uns wadenmeister ge-

Lübecker Archiv ergänzen sich hier aufs beste: Aus den mecklenburgischen Zeugenaussagen des Jahres 1616 geht hervor, daß nur Junker Bite von Bülow den Versuch gemacht hatte, auf der Reede Wadenfischerei treiben zu lassen; aus den Lübecker Nachrichten, daß man sehr dahinter her war, die Wadenfischer des Junkers auf der Reede abzufangen und sie durch Wegnahme ihres gesamten, zum Fischereibetrieb notwendigen Geräts unschädlich zu machen. Andererseits ist den mecklenburgischen Zeugenaussagen des Jahres 1615 unschwer zu entnehmen, worin damals die mecklenburgische „Fischerei“ auf der Reede bestand: im Krabbenfang, der am Ufer von den wotenden Strandanwohnern betrieben wurde⁹⁵).

Außer dem Fall des Junkers Bite von Bülow ist mecklenburgische Wadenfischerei auf der Reede bis in neueste Zeit nicht nachweisbar; eine genauere Kenntnis der Verhältnisse zeigt, daß für sie alle rechtlichen Unterlagen fehlten. Das ergab sich schon aus dem Grundsatz der Entgeltlichkeit aller Fischereinutzung auf der Reede zugunsten Lübecks, wie sie ja für die Strecke Priwall—Hartenbeck noch im heutigen Fischereigesetz zu Recht besteht. Das ergibt sich aber noch aus folgender Feststellung. Seit dem Jahre 1585 liegen Lübeckische Fischereiord-

wesen, auch seine garne gleich uns aus und eingefüret, nun aber sich von hinnen begeben und unter dem ehrovesten junkern Wicke Bülow sachhafflich, der ihme eine große wade hat zurichten lassen, mit deroselbigen ehr neben uns außer der reyde und innen der Traven und Bötenke zugleich auch diesen tagt in der Niendurffer wick gevischert neben uns, da ehr den gesehen und gesprochen worden; alß ist die frage: ob ein ehrb. hochw. rat gedulden und leiden kann, daß dieser sambt anderen mehr, so ehr zu sich gezogen, mit ihren habenden retschaffen dem erb. hochw. rat zu händen geschaffet werde.“ (1600, März 30.) Der den Ratsentscheid enthaltende Dorsalvermerk, soweit er sich auf den oben mitgeteilten Befehl der Wette an die Fischer bezieht, lautet: „den weddehern angemeldet, den fishern zu bevehlen, daß sie, so weit sich des raths boden erstreckt und uff der reyde, beide, die wade und lanen nehmen sollen.“ (St. A. Lübeck, Fischerei, Vol. D, Fascikel Untertrave.) — Auch im Ratsprotokollbuch ward 1600, April 4, ausdrücklich bemerkt, daß es sich um einen „neuen heringfang!“ handle.

⁹⁵) Von dem tatsächlich nachweisbaren Fischereibetrieb ist auch auszugehen, wenn es sich um Interpretation von Klauseln in Lübecks Briefen an Mecklenburg und das Reichskammergericht während des Streitfalls des Jahres 1616 handelt, etwa des Inhalts: „Wir zwar gönnen ihnen gerne, daß sie sich der Fischerei derer Orter wie hergebracht, gebrauchen.“

nungen vor. In diesen Fischereiordnungen regelt Lübeck den gesamten Fischereibetrieb, auch auf der Reede, und zwar ausdrücklich auch an der Strecke Primwall—Rosenhagen—Hartenbeck. In diesen Fischereiordnungen — namentlich in dem „Vergleich“⁹⁶⁾ des Jahres 1826 über die Befischung der Reede von Travemünde bis zur Hartenbeck — sind die einzelnen Fischereiberechtigungen so peinlich genau aufgezählt und gegeneinander abgegrenzt, daß es ausgeschlossen ist, an weitere Fischerei, soweit sie mit Waden, Nezen und Angeln ausgeübt wurde, für diese Strecke in anderen als den Händen der Lübeckischen Fischer überhaupt nur zu denken. Dem gänzlich isolierten Versuch, von mecklenburgischer Seite Wadenfischerei auf der Reede vorzunehmen (1600, Bile von Bülow), steht ein ebenso isolierter Versuch der Nienendorfer Fischer, mit Waden auf der Reede zu erscheinen, gegenüber: der bereits berührte vom Jahre 1661. Auch hier genügte scharfe Strafandrohung, um Fortsetzungen dieses Versuches zu verhindern.

Nur in der allerbescheidensten Form des im Waten betriebenen Krabbenfangs war mecklenburgische Strandfischerei also überhaupt zugelassen: schon Reusen oder Garnkörbe wurden am Mecklenburger Ufer der Reede nicht geduldet. Zweimal versuchten es mecklenburgische Anlieger: 1616 und 1658; beide Male wurden Reusen und Garnkörbe gewaltsam entfernt, weil sie tiefer in das Wasser ragten, als es mit dem „Waten“ am Strande vereinbar war, sodann, weil sie der Wadenfischerei der Lübecker Fischer Einbruch taten, also der auf Lübeckischem Fischereiregal beruhenden Fischerei, und weil endlich hier die Anfänge einer nichtlübeckischen gewerblichen Fischerei zu liegen schienen. Gerade am mecklenburgischen Ufer der Travemünder Reede ist diese „Strandfischerei“ der Strandanwohner fast auf ein Nichts zusammengeschrumpft. Im Augenblick ist von einer auch nur bescheidenen Strandfischerei Mecklenburger Anwohner des Reedeufers nach Aussagen der Fischereiaufsicht nichts zu bemerken.

Mit einer Feststellung des Vorhandenseins mecklenburgischer Strandgerechtigkeit und ganz bescheidener Strandfischerei ist demnach eine Abgrenzung der Lübeckischen Rechte landwärts gegeben,

⁹⁶⁾ Der Vergleich wurde unter kräftigem Eingreifen der Bette abgeschlossen zwischen den binnenlübeckischen Fischern und ihren alten Rivalen, den Travemünder Fischern.

keineswegs aber sind diese Rechte dadurch irgendwie in Frage gestellt. Es muß dabei ausdrücklich betont werden, daß trotz dieser „Strandfischerei“ die Fischerei der Lübecker am Ufer selbst nicht behindert wurde oder werden durfte. Es ist bezeichnend, daß die 1615 vernommenen mecklenburgischen Zeugen, die selbst an der Küste bei Rosenhagen watend Krabben fangen, die Wasserstrecke vor ihnen seawärts nennen: „der Lübischen Fischer Fischzugseite“.

* * *

Das Gesamtbild der Hoheits- und Fischereiverhältnisse in der Lübecker Bucht, wie es gewohnheitsrechtlich geworden ist, ist demnach folgendes: am Strande der oldenburgisch-holsteinischen Küsten jenseits des Brodten-Niendorfer Grenzpfahls besitzt Lübeck öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten, die es durch seine Fischer ausnutzen läßt; am Strande der mecklenburgischen Küste jenseits der Harkenbeck wird die Lübische Wadenfischerei seit unvordenklichen Zeiten als wohl erworbenes Recht ausgeübt. Zwischen diesen Strandstrecken liegt die Travemünder Keede, deren Landgrenzen vom Grenzpfahl Brodten-Niendorf bis zur Harkenbeck reichen; ihre Seegrenze wird gebildet durch die Richtungslinie Harkenbeck—Gömnitzer Berg und durch ein vom Brodten-Niendorfer Grenzpfahl aus auf diese Linie gefälltes Lot. Auf dieser Wasserfläche übt Lübeck seit Jahrhunderten volle Gebietshoheit aus; als „Strom“ der Stadt gehört sie genau so zum Lübeckischen Staatsgebiet wie die öffentlichen Binnengewässer Lübecks. Nicht nur im Vorhandensein von Hoheitsrechten (Hochgerichtsbarkeit), sondern auch wirtschaftlich nutzbarer Rechte im Eigentum des Staates — vor allem des Fischereiregals — kommt der Charakter der Keede als öffentlichen Gewässers des Staates Lübeck deutlich zum Ausdruck. Auf der Keede gibt es folgerichtig rechtmäßige Fischerei nur insoweit, als sie von Lübeck als dem Inhaber des Fischereiregals zugelassen ist. Die Verfügung über die Nutzung seiner Fischereigerechtigkeit ist eine interne Angelegenheit Lübecks. Eine Beschränkung durch Mitbesitzungsrechte besteht nicht. Soweit solche auf Grund des Niendorfer Vergleichs in Anspruch genommen werden, beruhen sie auf Irrtum. Denn der Niendorfer Vergleich enthält nur Bestimmungen für die Niendorfer

Wiel, nicht auch für das Reedegebiet. Ebenfowenig wie aus dem Niendorfer Vergleich ergeben sich aus dem Rechte der Lübecker Fischer, in den Küstengewässern vor der weiteren holsteinischen und mecklenburgischen Küste zu fischen, irgendwelche Gegenseitigkeitsansprüche der Uferstaaten für eine Mitbefischung der Travemünder Reede.

Das zurzeit noch gültige Fischereigesetz von 1896 trägt dem besonderen Charakter der Travemünder Reede im Verhältnis zu den weiteren Küstengewässern dadurch Rechnung, daß es auf ihr das staatliche Fischereirecht in Anspruch nimmt und sie, genau so wie die Lübeckischen Binnengewässer, in die Lübeckischen Fischereibezirke eingliedert. Allerdings war beim Entstehen des Gesetzes von 1896 die seit den siebziger Jahren festzustellende Unsicherheit in der Kenntnis der älteren Rechtsentwicklung nicht ohne Einfluß geblieben. Einmal hatte man im Bezirk III die Reede verstümmelt, indem man statt der Richtungslinie Hartenbeck—Gömnitzher Turm die Richtungslinie Hartenbeck—Hafftruger Feld, der bekanntlich nur interne Bedeutung zukam, wählte. Sodann glaubte man, in dem Gesetze den oldenburgischen Fischern ein Mitbefischungsrecht nach Maßgabe des Niendorfer Vergleichs einräumen zu sollen. Da man aber schon um 1900 in Lübeck erkannte, daß der Niendorfer Vergleich von 1817 keine Handhabe zu einem solchen Rechte bot, wurden diese Bestimmungen des Gesetzes zunächst berichtigt. Neuerdings folgte die Berichtigung der räumlichen Grenzen des Bezirks III. Damit sind die alten, gewohnheitsrechtlichen Grundlagen für die Hoheits- und Fischereiverhältnisse in der Lübecker Bucht wiederhergestellt. Den rechten Ausgleich zu finden zwischen dem alten Recht und neuen wirtschaftlichen Wünschen und Forderungen, das ist eine Aufgabe, deren Lösung jenseits der Grenzen dieser historischen Untersuchung liegt.

Vergleich vom Jahre 1817.

Zwischen unterzeichneten Hochfürstlich Lübeckischen Commissariis, Canzley Rath Wibel und Amtsverwalter Gramberg an einem, und der freyen Hanseestadt Lübeck, Commissarien Dr. Menze und Boeg am andern Theile, ist wegen der längst dem ganzen Strande, von der Travemünder Kehde an, bis zum Hafftruger-Felde, den Hochfürstlich Lübeckischen Scharbeuher Strand mit inbegriffen, und keine Stelle ausgenommen, jedoch in soweit ein Theil dieses Strandes nicht unter Hochfürstl. Lübeckischer, sondern unter Königl. Dänischer Landeshoheit steht, mit ausdrücklichem Vorbehalte aller fremden Landeshoheits-Rechte, nach Ausweise der darüber im vorigen Jahre von den Herrn Kammer-Conducteur Kaufmann verfertigten Situations-Charte, statt findenden Fischerey-Berechtigungen beiderseitiger Untergehörigen, als der Fischer in den Hochfürstlichen Dörfern Niendorf, Timmendorf und Hemmelsdorf und der Stadt Lübeckischen, namentlich Travemünder und Slutupper Fischer, im Einverstande ihre beyderseitigen bey der Vergleichsverhandlung mit zugezogenen Deputirten, salva ratificatione beyderseitigen Oberbehörden Nachfolgendes verglichen.

§ 1. Den Stadt Lübeckischen insbesondere auch den Slutupper Fischern stehet es frey längst dem ganzen obgenannten Strande mit allerhand und so vielen Waden, als sie halten können und wollen, an allen Orten und Stellen, bey Tage sowohl als bey Nacht, ohne Einschränkung zu fischen.

§ 2. Gleichermaßen stehet es auch den Niendorfer, Timmendorfer und Hemmelsdorfer Fischern frey, die gesamte obbemeldete Strand-Gegend, ohne Ausnahme einer Stelle, mit großen Heerings-Waden soviel sie deren halten können und wollen, und selbst mit Nachtwaden, deren sie sich jedoch insgesammt nicht mehr als drey bedienen dürfen, zu befischen.

§ 3. Beyderseitige Fischer sind berechtigt auf der Eingangsbemerkten und auf der Charte bezeichneten Strecke überall mithin auch auf dem Bultfack und weißen Grund mit Tobias Waden zu fischen, doch darf kein Theil den andern in Aussetzung und Aufziehen der genannten Waden behindern, namentlich seine Wade vor der des andern Fischers setzen und den Zug vor ihm abfischen.

§ 4. Beyde Theile worunter auch die Travemünder Fischer verstanden werden, behalten die Freyheit, Dorsch und andere Neze, Angeln und Schnüre allenthalben außerhalb der Trave zu setzen, jedoch in der Maaße, daß die Wadenzüge vermieden und die Neze, Angeln und Schnüre nicht zu nahe am Strande, wo die Wadenzüge sind, sondern in der Höhe des Wassers so weit vom Lande gestellt werden müssen, damit die Waden solche nicht fassen noch berühren können, und unter folgenden Beschränkungen.

Die genannten Hochfürstlich Lübeckischen Fischer sind überall nicht befugt an drey Tagen der Woche, nemlich am Montage, Dienstag und Mittwoch, in der Nähe des gesammten Strandes Neze, Angel oder Schnüre auszulegen, doch dürfen sie solches an den übrigen Tagen der Woche und zwar mit Ausschluß aller übrigen, nur auf folgenden in der Charte verzeichneten Districten, als den todten Mann, den Katenzug, schwarzen Busch und Böhmen nebst Rahmenzug. Auch von diesen Orten müssen sie jedoch die genannten Werkzeuge bey Anbruch des andern Morgens, nachdem die Stadt Lübeckischen Fischer Tages zuvor angelangt sind, unverzüglich wegräumen, um den Lübeckischen Fischern jedes Hindernis beym Wadensetzen und ziehen zu benehmen.

Ueberdies ist es den Hochfürstl. Lübeckischen Fischern zu jeder Zeit unbenommen den Strand vom Kuhlsee bis zum Kalfsaal in einer Entfernung von fünfhundert Klaftern vom Lande, die übrige Küste aber überall Eintausend Klafter weit vom Lande mit Nezen, Angeln und Schnüren zu belegen.

§ 5. Die Lübeckischen, Slutupper und Travemünder Fischer sollen in der Heeringszeit den Niendorfern Timmendorfern und Hemmelsdorfern, die von diesen mit ihren Schiffen und Waden belegten Züge nicht nehmen oder abfischen. Woferne aber jene die Züge zuerst belegen, so sollen lehtere ihnen solche nicht nehmen oder abfischen, sondern ein jeder so lange warten, und mit dem Fischen einhalten, bis der andere den belegten Zug abgezogen. Sollte aber ein Theil gar zu lang mit dem Ziehen säumen, und auf des andern Theiles Anfordern, da es kein ungestümes Wetter ist, und der Zug füglich vollführet werden kann, nicht ziehen, so stehet dem anfordernden Theile frey, den Zug zu thun.

Um die Zeit des Wartens zu bestimmen ist festgesetzt, daß, in Zeit von 24 Stunden, 3 Züge statt haben sollen, von denen

der erste mit Sonnenaufgang, der zweyte Mittags 12 Uhr, der dritte mit Sonnenuntergang vollführt sein muß; hat nun einer oder der andere Fischer seinen Zug bey Ablauf einer der 3 Perioden nicht gethan, so stehet den Wartenden frey solchen vorzunehmen.

§ 6. Beyderseitige Fischer dürfen mit Ausnahme der Bestimmungen des § 4 ihre Waden dichte ans Land ziehen, ohne von den anderen daran behindert zu werden. Derjenige also, der zuerst seine Waden ausgeworfen, oder den Zug beleeget, hat hierin den Vorzug. Alsdann ziehen sie einer nach dem andern, Zug um Zug.

§ 7. Die Lübeckischen und Slutupper Fischer sollen sich gänzlich enthalten, ihre Waden und Fischer-Geräthschaft am Niendorfer, Timmendorfer oder Hemmelsdorfer Strande, wo gepflügte Länder und Wiesen sind, aufzuhängen und zu trocknen, wohl aber wird ihnen, dem Herkommen gemäß, verstattet, ihre Rähne und Waden an dem sandigen und steinigen Ufer und Stellen, woselbst kein Saatacker noch Wiesewachs vorhanden ist, aufzuziehen, und auch, wenn es die Noth erfordern sollte, aufzuhängen und zu trocknen.

§ 8. In Nothfällen, wenn den Slutupper und andern Lübeckischen Fischern Unglückszufälle wiederfahren sollten, soll ihnen, sowohl der bisherigen Gewohnheit nach, als in Hinsicht einer wahren Menschenliebe, auch insonderheit des Umstandes wegen, daß die Niendorfer in der Stadt Lübeck viele Vortheile vor andern fremden genießen, und ihnen am Markt zum Verkauf ihrer Fische bequeme Stellen gegönnet werden, von Seiten der Dorfschaft Niendorf und sonst, möglichst, auch mit Pferden und Wagen Hülfe geleistet werden, wozu auf Anzeige bey dem Niendorfer Strand-Auffseher, zur Zeit der Förster Zörner daselbst, derselbe alles Erfordernisse wahrnehmen wird, um ihre Personen und Fischer-Geräthschaft zu bergen.

Urkundlich ist dieser Vergleich unter Entfagung aller dagegen zu machenden Einreden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von beyderseitigen Commissariis unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Gutin und Schwartau den 17^{ten} und 18^{ten} Febr. 1817 und Lübeck d. 10^{ten} März ejdm.ai.






(L. S.) J. E. S. Wibel.

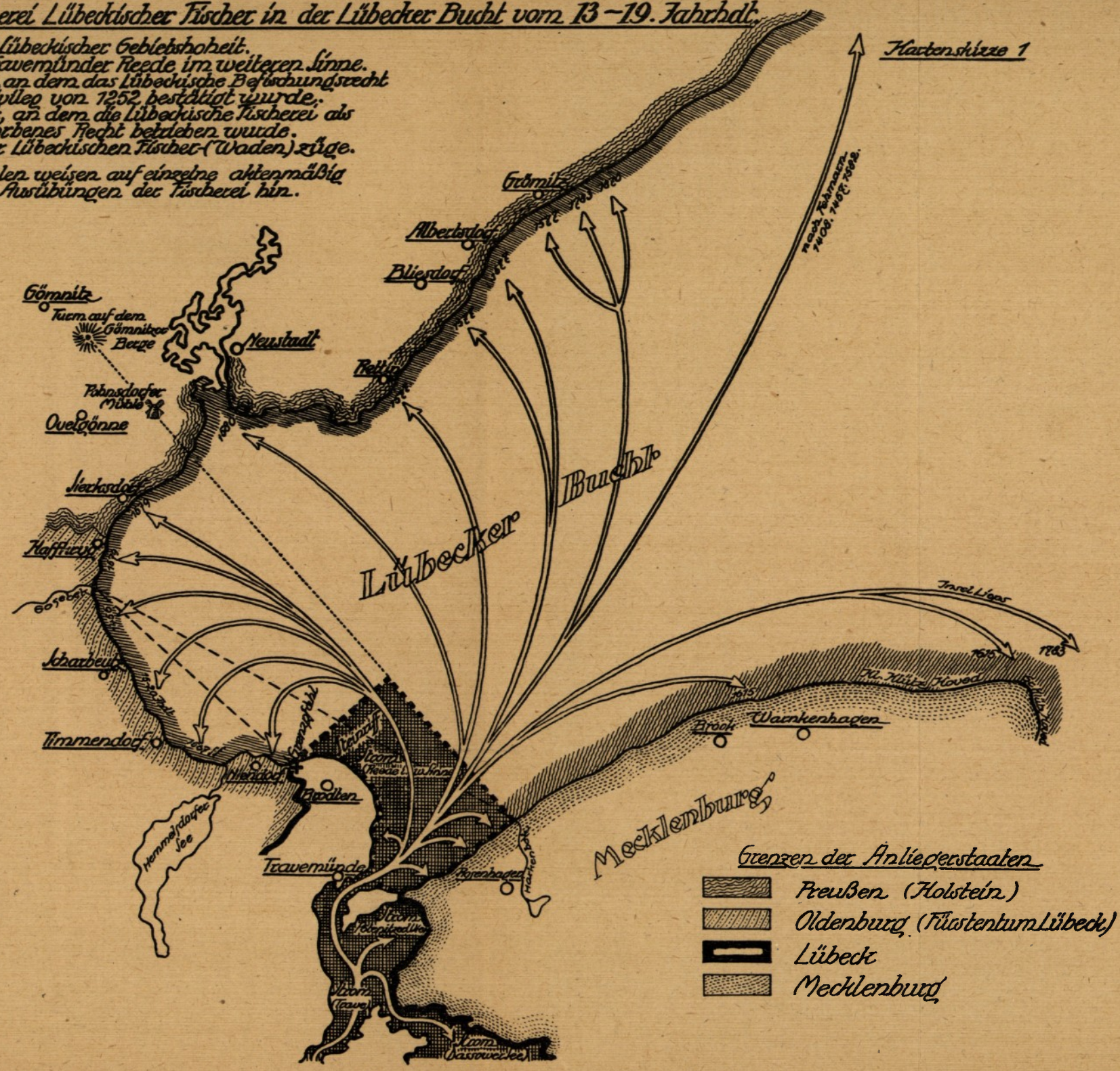
(L. S.) W. Gramberg.

(L. S.) G. Menke, Dr.

(L. S.) A. H. Boeg.

Skizze über die Fischerei Lübeckischer Fischer in der Lübecker Bucht vom 13-19. Jahrhundert.

-  Fischerei auf Lübeckischer Gebietshoheit.
 -  Grenze der Travemünder Heede im weiteren Sinne.
 -  Strandgebiet, an dem das Lübeckische Befischungsrecht durch Privileg von 1252 bestätigt wurde.
 -  Strandgebiet, an dem die Lübeckische Fischerei als wohl erworbenes Recht betriebe wurde.
 -  Richtung der Lübeckischen Fischer-(Waden)-züge.
- Die Jahreszahlen weisen auf einzelne aktenmäßig feststehende Ausübungen der Fischerei hin.



Hartenskiere 1

nach Hartmann
1400, 1401, 1402.

Drei Läger

zu Müze Hoved

Grenzen der Anliegerstaaten

Preußen (Holstein)

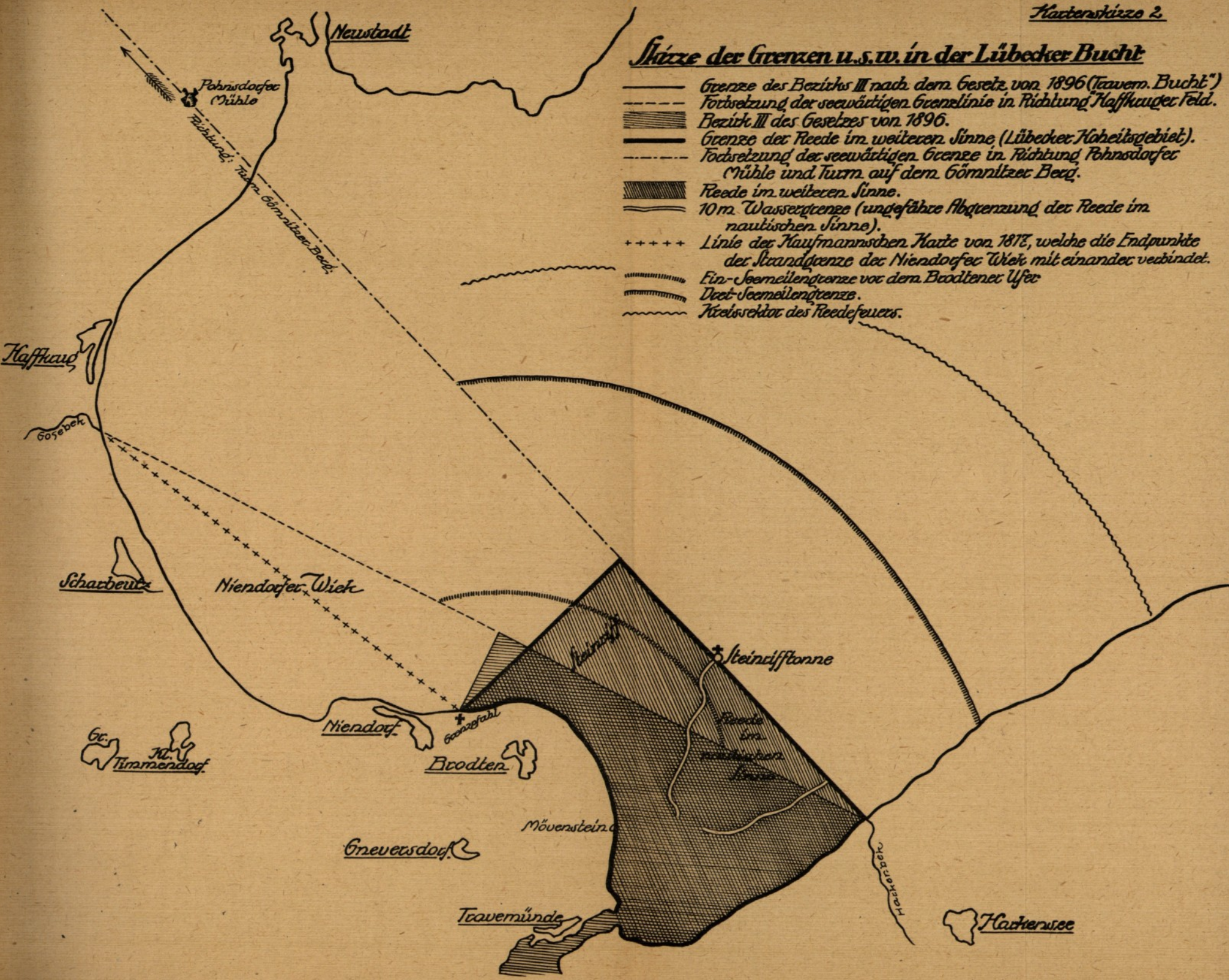
Oldenburg (Fürstentum Lübeck)

Lübeck

Mecklenburg

Skizze der Grenzen u.s.w. in der Lübecker Bucht

- Grenze des Bezirks III nach dem Gesetz von 1896 (Travem. Bucht)
- - - Fortsetzung der seewärtigen Grenzlinie in Richtung Haffhauser Feld.
- ▨ Bezirk III des Gesetzes von 1896.
- Grenze der Reede im weiteren Sinne (Lübecker Hoheitsgebiet).
- - - Fortsetzung der seewärtigen Grenze in Richtung Pohnsdorfer Mühle und Turm auf dem Gömnitzzer Berg.
- ▨ Reede im weiteren Sinne.
- ~ 10 m. Wassergrenze (ungefähre Abgrenzung der Reede im nautischen Sinne).
- + + + + Linie der Kaufmannschen Karte von 1878, welche die Endpunkte der Strandgrenze der Niendorfer Wiek mit einander verbindet.
- ▨ Ein-Seemeilengrenze vor dem Brodtenor Ufer
- ▨ Drei-Seemeilengrenze.
- ~ Kreissektor des Reedeufeuers.



Kaffraagen
Feld.

zwischen Der Ellerbeck & Gosebeck
by den Mündorfen Ellerbeck

gegen Die Ellerbeck

Ellerbische

Drey Kubens Eiche

Krabbenföge

Diese vier Züge haben bey den
Mündorfen den Namen Breden.

vor dem Halbsaal,

nam die Mündorfen
Bootsstelle

beym Mündelsteeg her

vor dem Mündelsteeg

by den Mündorfen
Kollgruft

Nippenberg

von dem Schlättapporn
beym Kuhlsee her
genant.

Primmens
Lands

Kuhlsee by den Mündorfen
Sobanberch

Die schiefe Büche

gegen
die Wadeschiff

Diese Drey Züge
nennen die Mündorfen
Ziegenstall

vor dem Gaun aus.

von Mündorfen
her

Ramen

in
Töge.

vor dem

gegen die
Stallbeck

vor dem
Nickenberg

Nickenberg

Scharf
Raus

tothe
Kann

Büchsch

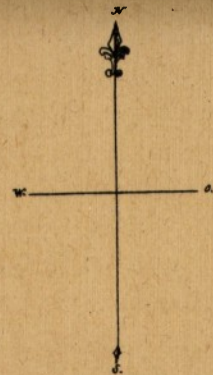
Kästenföge

by den Mündorfen
Schneebuch

Der Mündorfen
Grund

Niendorf.

Amthorsee Feld



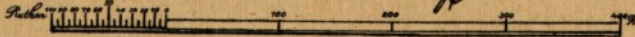
SITUATIONS CARTE der Fischerey Züge in dem sogenannten Mündorfer Nieck

Auf Befehl eines Höchst. u. Hoch. verord.
neten Commission zur Beulegung der
zwischen den Mündorfen u. Schlättapporn lieg.
sichern abwalten den Fischerey, Strätigkeiten
aufgemessen u. entworfen

von
H. H. Kaufmann
Genae Gedruckt.

Kaartenblatt 3

Maastab von 500 Ruthen Hamburg. d. 3000 Schritt,



Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters.

Von Käthe Neumann.

(Schluß.)

II. Die religiösen und kulturellen Regungen des Bürgertums.

Das ausgehende 14. und das ganze 15. Jahrhundert waren überall in Deutschland erfüllt von unzähligen Beweisen für ein gesteigertes kirchliches Leben, das alle Jahrhunderte vorher zu überbieten schien. Die Häufung von Kulthandlungen mit dem Hauptzweck, sich Garantien für den Himmel zu schaffen, war begleitet von Zügen echter Frömmigkeit, die dem gottesdienstlichen Leben erst seinen rechten Gehalt gab.

In diesem Sinne kann man vielleicht von selbständigen religiösen Regungen auch bei den Lübecker Bürgern reden, ohne dabei an die Möglichkeit einer Opposition gegen die offizielle Kirche zu denken²⁴²). Vielmehr wurden die kirchlichen Bahnen ganz und gar nicht verlassen, nur daß durch die Bettelorden der Unterschied zwischen Geistlichen und Laien mehr verwischt und der Boden für eine persönliche Religionsübung vorbereitet wurde. Im übrigen war es gerade die enge Verbindung der Bettelorden mit allen Volksschichten und deren verschiedenen Lebensinteressen, wodurch das Lübecker Bürgertum besonders lange in der alten kirchlichen Tradition festgehalten wurde.

1. Die Stiftungen, Wallfahrten, Ablass, Reliquien- dienst usw.

Die erhöhte Kirchlichkeit kommt vor allem zum Ausdruck in der übergroßen Zahl von Stiftungen und lektwilligen Zuwendungen zugunsten der Kirche und ihrer geistlichen Zwecke und in dem

²⁴²) Vgl. die entgegengesetzte Tendenz der Arbeit von J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters, nach Augsburger Quellen, Leipzig 1914.

gesteigerten Bedürfnis nach Garantien für die ewige Seligkeit. Diese stark religiös-kirchliche Betätigung des Bürgertums setzte in Lübeck vor allem um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein, wie bereits in anderem Zusammenhang zum Ausdruck kam, als die verheerende Pest in ganz Deutschland wütete und auch in der Travestadt ungezählte Opfer forderte. Es handelt sich dabei um Stiftungen verschiedener Art an Kirchen, Klöster oder in ihrem Dienst stehende Institutionen. Es lassen sich da solche unterscheiden, die zu Lebzeiten des betreffenden Stifters gemacht wurden, und letztwillige Verfügungen zu irgendeinem kirchlichen Zweck. Teils waren es einmalige, teils dauernde Zuwendungen, sie bestanden entweder in Weihkerzen, Altargeräten und was sonst zur Erhöhung des Gottesdienstes beitrug, oder in Grundbesitz, Geldgeschenken oder Renten, die auch mittelbar kirchlichen Zwecken, wie der Armen- und Krankenpflege, zugute kamen. Immer aber bei allem Spenden war das eigene Seelenheil das leitende Motiv, und man war stets einer Gegenleistung von seiten der Kirche oder des Klosters gewärtig. Gebefreudigkeit um ihrer selbst willen kannte die Zeit vor der Reformation nicht.

Wie die einzelnen Stiftungsobjekte unter dem Namen „Seelgeräte“ zusammengefaßt wurden, so gab es als besondere Abtheilung davon sogenannte „Seelbäder“²⁴³⁾, die aber keine lokale Besonderheit gerade für Lübeck waren, sondern auch anderswo vorkamen²⁴⁴⁾. Es sind Stiftungen frommer Leute, die in ihren Testamenten zum Heil ihrer Seele Geldmittel aussetzten, daß arme Leute an bestimmten Tagen die öffentlichen Badestuben benutzen konnten. Die erste Stiftung dieser Art stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Petrus Slichterenne „civis lubecensis, qui testamento anno 1356 condito paupores lavari voluit“²⁴⁵⁾. Für das 15. Jahrhundert führt v. Melle an die 25 Zeugnisse an, die auf solche „Seelbäder“ lauten. So bestimmte z. B. Thomas Kertringh „Bertholdi senatoris filius“ in seinem Testament: item geve ik 20 fl , dor scholen myne vormunderer arme lude mede baden laten, en na dem bade

²⁴³⁾ v. Melle, de balneis animarum lubicensibus, 1710.

²⁴⁴⁾ Vgl. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes, Freiburg 1920, Bd. I, S. 430.

²⁴⁵⁾ Aus diesem Jahrhundert stammen noch sieben solcher Stiftungen.

eten und drinken in godes ere to gevende²⁴⁶). Aus dem 16. Jahrhundert stammen noch sechs Stiftungen dieser Art, die letzte von 1539. Anno 1514 stifteten die Michaelis-Schwesteren aus ihnen gestifteten Renten „allen kristen zelen to troste unsen susteren ene ghemeene seelbath“.

Eine besondere Gruppe unter den frommen Stiftungen nahmen die Vikarien ein²⁴⁷), deren rechtliche Verhältnisse bereits besprochen wurden²⁴⁸). Die Zahl dieser Benefizien stieg besonders während des 15. Jahrhunderts und vergrößerte den kirchlichen Apparat und seine Machtmittel und führte immer mehr zu dem, was wir bereits an anderer Stelle mit „städtischer Eigenkirche“ bezeichneten.

Die Betätigung um des Seelenheiles willen und die damit verbundene Steigerung des gottesdienstlichen Lebens fand ihren weiteren Ausdruck in der zunehmenden Marienverehrung und in der besonderen Verherrlichung des Leidens Christi. Nicht genug, daß die Hauptkirche der göttlichen Jungfrau geweiht war und ihren Namen trug, Altäre und Bildwerke²⁴⁹) die Mutter Gottes als Himmelkönigin verherrlichten, man richtete seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eigene Gottesdienste und Lobgesänge, sogenannte „Marientijden“, ihr zu Ehren ein. So hatte seit den vierziger Jahren fast jede Kirche ihre besondere Marienkapelle, wie z. B. St. Petri und die Marienkirche vor allem selbst. Hier wurde 1462 im September durch Bürgermeister Hinrich

²⁴⁶) 1435 stiftet Marquardus Wittil zwölf armen Leuten außer dem Bode „enen penyngh“, 1451 setzt Wernete Herberdes für jeden „armen mynschen na deme bode 1 planke ghudes bers un enen wegge“ aus.

²⁴⁷) Die älteste Vikariienstiftung im Dom rührt von dem Ritter Friedrich Dumme her, 1230, U.B. Bist. Nr. 66 und 73. Vgl. die Vikarienverzeichnisse in den Lübecker Bau- und Kunstdenkmälern II, 120—152; III, S. 47ff., S. 202—213. J. B. stiftet Margarete, Witwe des Otto Venzhile, eine Vikarie in der Petri-Kirche, behält sich auf Lebenszeit das Patronatsrecht vor, das nach ihrem Tode auf das Domkapitel übergeht, Januar 1401, L. U.B. V, Nr. 9. Vgl. weiter L. U.B. V, Nr. 21, 73, 111, 139, 145, 364, 403, 406, 447, 486; L. U.B. VI, Nr. 152, 167, 174, 354, 391 usw.

²⁴⁸) Vgl. Einleitung kirchl. Verhältnisse.

²⁴⁹) Außer den im Abschnitt über Kunst genannten Marienaltären vgl. eine Tafel in der Marienkirche mit folgender Aufschrift: „Oh Maria, eine Widdelerinne twisten Gode unde den Minsten, male doch dat Widdelse twisten dem Richte Godes unde mitner armen Seele . . .“

Castorp, Ratmann Johann Herze und vier Bürgern der Stadt ein Gottesdienst für die Jungfrau Maria gestiftet. Diese Stifter waren auch die ersten Vorsteher „unser leuen Frouwen tijden“, die immer aus denselben Volkstreffen stammen sollten, „unde neyn geistlik man schal vorstendere hirtto wesen“. Zur reicheren Ausgestaltung der Messe, die in der der Jungfrau Maria geweihten Rats- oder Beichtkapelle gehalten wurde, stellte man „acht cantores unde senger“ (twe menstere unde sos iungs) an²⁵⁰). 1464 wurde die Tätigkeit der vier angestellten Priester²⁵¹), ihre Befoldung usw. von den Vorstehern näher bestimmt, Vorschriften fürs Singen gemacht und die Versorgung und Ausbildung der sechs Jungens durch die beiden Meister geregelt²⁵²). Welcher Anteilnahme und Förderung sich diese Marien-tijden bald erfreuten, zeigt eine Stiftung der Paternostermaker vom 1. November 1464, deren Älterleute eine Summe von 569 Mark Pf. zur Verfügung stellten. Dafür verpflichteten sich die Vorsteher, „eyn licht vor sunte Hillen“ zu halten, „to unser leuen frouwen missen unde salve regina, clar to bernende gelik andern lichten“²⁵³). Der in anderem Zusammenhang noch zu nennende Lübecker Drucker Bartholomäus Gothan vermachte in seinem Testament vom 4. Oktober 1484 seine Orgel der neuen Marienkapelle, „darsulvest bruken to dem lave unser leuen frouwen den sengeren, wanner en dat bequeme unde tiidlik is“²⁵⁴). Eine zweite Marienkapelle, die gleichzeitig den Namen des heiligen Kreuzes trug, wurde vom Kanonikus Adolf Greverade gestiftet und 1493 geweiht. Für die dort früh um 6 und nachmittags um 3 Uhr gehaltenen Marien-tijden stiftete der lübeckische Bürger Bernd Wyffe laut Testament vier Wachslichter²⁵⁵). In der bereits erwähnten Kapelle des heiligen Fabianus und Sebastianus wurden eben-

²⁵⁰) L. U. B. X, Nr. 238; vgl. auch v. Melle, Lubeca Religiosa, Mfr. Stadtbibl. 1721.

²⁵¹) „Die vorstendere willen se sulven setten, wen se darto hebben willen unde nemende anders.“

²⁵²) L. U. B. X, S. 548; Wehrmann, Die ehemalige Sängerkapelle in der Lübecker Marienkirche, Ztschr. Bd. I.

²⁵³) L. U. B. X, Nr. 533.

²⁵⁴) Bruns, Lebensnachrichten über Lübecker Drucker im 15. Jahrhundert, Nordisk Tidskrift for Bock och Bibliotekswäsen 1915, S. 246 f.

²⁵⁵) v. Melle, Gründliche Nachricht von der kaiserlich freyen Stadt Lübed.

falls Lobgesänge zu Ehren der Mutter Gottes gehalten. Sie war der Mittelpunkt der Verehrung der sich nach ihr benennenden Marien- und Maria-Rosenfranz-Bruderschaften, und es sind endlich nicht wenige von den in Lübeck gedruckten Büchern, die die *compassio mariae* behandeln²⁵⁶). Auch die anderen Kirchen bemühten sich um die Ausgestaltung des Mariendienstes, so bestätigte Bischof Albert am 28. Juli 1468 eine Stiftung zur Absingung von Horen in der Petrikirche zu Ehren der Jungfrau Maria. In der Jakobikirche wurden vom Bürger Hermann Thylinges 1200 Mark Lüb. ausgelegt, damit sechs Personen angestellt würden, die der Jungfrau Maria „loff un tyde“ ewig singen sollten²⁵⁷).

Daneben stand die Passion Christi im Mittelpunkt eines reich ausgestalteten Kultlebens. Die Verherrlichung des heiligen Leichnams setzten sich die vielen, fast an jeder Kirche bestehenden Bruderschaften gleichen Namens als besonderen religiösen Zweck. Zu Ehren des heiligen Leichnams übergaben die Witare der Petrikirche den Vorstehern einen Rentenbrief über 4 Mark Pf. Einkünfte aus Fehmarn und eine bare Summe von 100 Mark Pf. zur beständigen Erhaltung eines Lichtes²⁵⁸). Dem Fronleichnamsfest suchte man einen festlicheren Glanz zu verleihen, indem während der Oktave eine besonders feierliche Messe gehalten wurde, die von Fritz Grawert gestiftet war. Im November 1448 urkunden die Witare der Marienkirche über die Art dieser Messe, „wol besorghet to deme hoghen altare alle donredage uppe den groten orghelen erliken to singen dat werde hilghe sacramente uth deme schappe dregghen schal, uppe dat hoghe altar to settende unde dar sulvest mit ministranten unde to chore mit den presteren ene herliken

²⁵⁶) Sonstige Marienliteratur bei v. Schubert, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Kiel 1907, S. 239; vgl. Deede, Einige Nachrichten v. d. im 15. Jahrh. gedruckten niederächs. Büchern, Lübeck 1834, Nr. 34 und 48.

²⁵⁷) Urkunde vom 30. August 1496 im Zentralarchiv Oldenburg. Legat Hans Hilger, L. U. B. VII, Nr. 367, Dezember 1429: Was von der gestifteten Rente, die in der Hauptsache den Siechen zu St. Jürgen zugute kommen soll, übrig bleibt, das soll verwendet werden für „vijs lichte to bernende in de ere Godes vor dem bilde unser leven vrouwen der losighne in sunte Katharinen kerken“.

²⁵⁸) L. U. B. IX, Nr. 178, Urkunde vom 18. März 1454.

miffen to fingingende mit den ganzen fequenzen wene dat gemeyne volk makelikeft tone to kerken komen²⁵⁹⁾. Der Wertmeister von der Jakobikirche verpflichtete ſich urkundlich am 6. Februar 1367 zu Glockengeläute und Orgelſpiel bei der an jedem Donnerstag zu feiernden Heiligen-Leichnams-Meſſe. Überhaupt bemühte man ſich darum, alle kirchlichen Feſte prächtiger und glanzvoller zu geſtalten, was mit der zunehmenden Heiligenverehrung im 15. Jahrhundert zuſammenhing, vielleicht aber auch der Anfang zu einem ſelbſtändigen Eintreten der Laienwelt in die religiöſe Bewegung war.

Zu beſonderer Verehrung kam die heilige Anna als die Mutter Mariä, und ſie wurde in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation geradezu zur Modeheiligen²⁶⁰⁾. In Lübeck beſtanden nicht weniger als fünf St.-Annen-Bruderschaften²⁶¹⁾. Ende des 14. Jahrh. war laut Urkunde vom September 1383 in der Petrikirche beſchloſſen, das Feſt der heiligen Anna wie eins der hohen Feſte zu feiern²⁶²⁾. Die Vorſteher derſelben Kirche verwandten eine von Berthold Segeberg geſtiftete Summe von 20 Mark Lüb., um zu Ehren der „hilghen vrouwen funte Annen“ alle Jahre eine ewige Memorie zu halten, „wen ere dat er dach komt in aller wys alzo me begheit unſe leven vrouwen feſte eſte dach“²⁶³⁾. Zur Erhöhung des St.-Annen-Feſtes ſtifteten die Älterleute der Krämer den Vikaren der Petrikirche eine Summe von 25 Mark Pf.²⁶⁴⁾. Am 11. November 1464 verpflichteten ſich die Vorſteher der Jakobikirche, in Gemäßheit einer Stiftung der Vikare, die Feſte mehrerer Heiligen in gleicher Weiſe zu feiern wie die großen Kirchenfeſte, namentlich durch Glockenläuten²⁶⁵⁾. Biſchof Dietrich ſtiftete im Anſchluß an die Hiſtorie von den

²⁵⁹⁾ L. u. B. VIII, Nr. 554.

²⁶⁰⁾ E. Schaumkell, Der Kultus der heiligen Anna am Ausgange des Mittelalters, Diſſertation, Gießen 1893.

²⁶¹⁾ Welle nennt: Die St.-Annen-Bruderschaft der Krämer in St. Peter, eine ſolche der Seefahrer in St. Jakob, die „elende Broderschaft St. Annen“ zur Burg, eine gleiche zu St. Katharinen.

²⁶²⁾ L. u. B. IV, Nr. 4, 124.

²⁶³⁾ L. u. B. VI, Nr. 798.

²⁶⁴⁾ Vom 8. April 1452, L. u. B. IX, Nr. 83.

²⁶⁵⁾ L. u. B. X, Nr. 682.

Leiden der Jungfrau Maria ein neues Fest bei der Lübecker Kirche und verkündete für diesen Tag großen Ablass²⁶⁶⁾.

Das steigende Bedürfnis nach Sicherheiten für die ewige Seligkeit äußerte sich auch in der Zunahme der Wallfahrten²⁶⁷⁾, die von Lübecker Bürgern unternommen wurden. Dabei nahm Lübeck an der allgemeinen Wallfahrtsbewegung teil. Ziel der Lübecker Pilger waren im 15. Jahrhundert die bekannten, weit entlegenen Orte, wie Jerusalem²⁶⁸⁾, Rom²⁶⁹⁾, Santiago di Compostella²⁷⁰⁾, Maria Einsiedeln²⁷¹⁾. Auch St. Just in Spanien und einige englische Orte, wie Beverley, Bridlington und Canterbury, sind von einzelnen lübischen Wallfahrern, die wohl in der Hauptsache durch Handelsgeschäfte in die fremden Länder geführt wurden, besucht worden. Auch deutsche Wallfahrtsorte, wie vor

²⁶⁶⁾ 3. Juni 1499, Zentralarchiv Oldenburg, Original-Urkunde. Die Vorsteher der Petrilirche ordnen mit Genehmigung des Rats an, daß künftig der Jahrestag der heiligen Martha feierlich begangen werden soll, September 1445, L. U. B. VIII, Nr. 315.

²⁶⁷⁾ v. Melle, de itineribus Lubecensium sacris, Lübeck 1711.

²⁶⁸⁾ L. U. B. VI, Nr. 759; VII, Nr. 221; VIII, Nr. 7, 646; X, Nr. 465 u. a.

In Erinnerung an eine solche Pilgerfahrt nach Jerusalem wurde von einem heimkehrenden Wallfahrer, dem Ratsherrn Heinrich Constin, um 1468 auf einem Hügel vor dem Burgtor ein Monument mit dem gekreuzigten Christus aufgerichtet, das von der Stadt dieselbe Entfernung maß wie Golgatha von Jerusalem. Der Ausgangspunkt ist eine Tafel an der nördlichen Mauer von St. Jakob und stellt die Wegführung Christi von Pilatus dar, „hie beginnet de cruzetracht Christi buten dem borchdore to Jerusalem“.

Im 15. Jahrhundert sind nach Melle allein 18 Fahrten ins heilige Land unternommen, die letzte 1508, wo der Bürger Johannes Schmidt in seinem Testament bestimmt, daß ein frommer Priester zum heiligen Grab geschickt werden sollte, um Messe zu halten.

²⁶⁹⁾ L. U. B. VII, Nr. 550; VIII, Nr. 646; IX, Nr. 32; liber memorialis conventus sancti Michaelis: „int jar 1481 starf iuster Gheze Branden de da gewandert was yn dem gulden jare to Rome“ Nach v. Melle wurde Rom besonders zwischen 1350 und 1450 von Lübecker Wallfahrern besucht.

²⁷⁰⁾ L. U. B. VI, Bohn für eine Wallfahrt nach Santiago di Compostella, September 1424. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts bis 1483 besonders besucht. Vgl. Melle, S 42 ff.

²⁷¹⁾ L. U. B. IX, 273: Bestimmung einer Frau vor Antritt einer Wallfahrt „to unsen leven wrowen to den Enzedelen“, 27. September 1455; L. U. B. X, Ann. zu Nr. 56.

allem Aachen²⁷²), St. Enwald bei Köln²⁷³) und Wilsnack waren beliebte Ziele. Mit Feuereifer griff man die Verehrung neuer Wunder und anbetungswürdiger Gegenstände auf, denen man eine größere göttliche Kraft beilegte als den alten Wallfahrtsstätten. So schossen Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Unmenge neuer derartiger Orte aus dem Boden, und Lübeck selbst schaffte sich in seiner näheren und weiteren Umgebung eigene Ziele für seine Pilgerfahrten, z. B. in Schwartau, Ahrensböck, Bismar, Güstrow, Enßen in Mecklenburg, vor allem aber erfreute sich Wilsnack in der Mark Anfang des 15. Jahrhunderts großen Zulaufes, auch von der Lübecker Bevölkerung, wegen der Wunder, die man den dort zu verehrenden drei Hostien beilegte²⁷⁴). Ende des 14. Jahrhunderts nämlich hatte sich jene Wundermär begeben, daß der dortige Pfarrer nach dem Brande des Dorfes und der Kirche von Wilsnack die drei dort befindlichen Heiligtümer „in myrakels wyse myt blode bedropen“ fand. Aber schon nach reichlich fünfzig Jahren wurde die Echtheit dieser Hostien angezweifelt und „vele gelerde lude bevruchten den sik unde twiwdelden hiirane, wer de hostien of consecrïret weren edder nicht“²⁷⁵). Die Verhandlungen gingen hin und her, bis sich sogar die theologische Fakultät Erfurt gegen die Echtheit des Wilsnacker Blutes aussprach. Inzwischen hatte der Kurfürst von Brandenburg, der die angezweifelt Hostien verteidigte, eine vom 2. Januar 1466 datierende reiche Ablassverleihung zur Förderung der Wilsnacker Wallfahrten erwirkt sowie ein päpstliches Schreiben, das außer an den Bischof von Havelberg auch an den von Lübeck gerichtet war. Darin wurde ihnen nahegelegt, den Wilsnacker Pfarrer zu ermächtigen, wenn es ihm nötig erschien, „quot unam aliam hostiam consecratam ad ipsas hostias transformatas ponere sicque

²⁷²) L. U. B. VIII, Nr. 621: „Hans Godebus . . . adische reise to salicheit siner moder selen“; Melle, S. 25 ff.

²⁷³) Melle, S. 47 ff.: Seit 1363 sehr besuchter Wallfahrtsort, fast jährlich ein bis mehrere Pilgerfahrten dahin, die letztbekannte 1470 von Matheus Pgl.: „item so will ik dat me my schal na gan laten van mynem gude to hant na mynem dode ene reyse to St. Enwald“.

²⁷⁴) Vgl. Städtechroniken Bd. 30, S. 54, Anm. 6. Melle, S. 113 ff., zählt im 15. Jahrhundert bis 1508 an die 120 Pilgerfahrten von Lübeck aus.

²⁷⁵) Städtechroniken Bd. 30, S. 56, zum Jahre 1446.

positam prout visum fuerit renovare et fidelibus singulis anni diebus ostendere libere licete possit ac valeat....“ Der Chronist der Ratschronik bemerkt dazu, daß wegen der Unmöglichkeit, den Leichnam Christi so lange zu bewahren, „en allen dat gud wesen duchte, dat me bi de dre hostien to der Wilsnacke ene andere hostien settede dede consecreret were...“²⁷⁶⁾.

Doch brauchte man wegen der Verehrung von Reliquien nicht erst große Fahrten zu machen, sondern auch Lübeck selbst bot eine Anzahl von kostbaren Heiligtümern. Eine besondere Anziehungskraft übten die Reliquien der Ratskapelle aus. Sie waren vom Rat selbst erworben, denn 1375 benutzte der Bürgermeister Simon Swerting eine diplomatische Sendung nach Flandern, um vielbeneidete Reliquien aus England zu erwerben. Es waren dies Knochenstücke des heiligen Thomas, dem jene Kapelle auch geweiht war, ein Stück von seinem Kleid und ein durch Berührung seiner Hand ergrüntes Kraut, nebst einem Beglaubigungsschreiben der englischen Prälaten vom 21. Dezember 1375²⁷⁷⁾. In den neunziger Jahren kamen dazu die Reliquien von den unschuldigen Kindern, die von Herodes getötet worden waren. Eine Nachricht aus der verlorenen Franziskanerchronik berichtet darüber zum Jahre 1394: „de provincial mester Diderik Colle hat gebracht anderhalf kind van Meran to Benedien van den heligen kinderen de Herodes led doden“ In feierlicher Prozession wurden diese Heiligtümer in Lübeck eingeholt, „dat hele kind kam tor borch, dat halve to funte Gertrude vor der stad“²⁷⁸⁾. In der Klosterkirche zu St. Johannes befanden sich ebenfalls verehrungswürdige Reliquien²⁷⁹⁾, „reliquie sanctorum, videlicet de spinea corona domini, de sancto Barnaba, de brachio sancte Katharine et de sancta Maria Magdalena in quadam capsula sive monstrancia imposita et incluse in

²⁷⁶⁾ Vgl. Peter Albert, Matthias Döring, ein deutscher Theolog und Chronist des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 1892, S. 58 ff. Weitere Literatur über das Wilsnacker Wunderblut siehe in Städtechroniken Bd 30, S. 54 55, Anm.

²⁷⁷⁾ Vgl. L. u. B. IX, Nr. 275, 276, 281. Man spürte also in Lübeck noch nichts von dem freien religiösen Geist, wie er in Chaucers Canterbury tales zum Ausdruck kommt Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 146/147.

²⁷⁸⁾ Detmar II, S. 60; B. Mantels, Die Reliquien der Ratskapelle zu St. Gertrud, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 139.

²⁷⁹⁾ L. u. B. VIII, Nr. 595, Urkunde von 1449.

monasterio sanctimonialium sancti Johannis baptiste in civitate Lubicensi apud altare in capella prope chorum inferiorem“. Auch erfreuten sich Heiligtümer aus früherer Zeit im 15. Jahrhundert noch der Verehrung, wenn man auch bei manchen durch Jahrhunderte verehrten Reliquien die Unechtheit nachwies. So war es mit dem angeblichen Blut des Erlösers, wovon der Löwenherzog auf seiner Fahrt ins Heilige Land einen Teil erworben hatte. Die Hälfte davon hatte er dem Lübecker Bischof geschenkt, der es weiter an die nach Cismar übergesiedelten Benediktiner gab, wo es große Verehrung genoß. Bischof Albert Krummendiek wagte an der Echtheit dieses Heiligtums zu zweifeln und ließ 1467 in der Bibliothek des Klosters unter Anwesenheit des ganzen Konvents das Bild öffnen und fand nur etwas zusammengewickelte Purpurseide, so daß er die Verehrung für die Folgezeit verbot²⁸⁰). Schließlich geht noch aus einem Schreiben des Bischofs Dietrich Arndes von 1495 hervor, daß auch die Kirche des Heiligen-Geist-Hospitals mehrere Reliquien bewahrte, so die „Reliquia sanctorum Pauli apostoli, sancti Mauricii et sociorum et sancte Barbarae virginis“²⁸¹). Gewiß hat es noch eine Reihe von Heiligtümern gegeben, die sich der Verehrung der Lübecker Bevölkerung erfreuten.

Die Anziehungskraft dieser Reliquien wurde gerade im 15. Jahrhundert noch bedeutend erhöht, indem ihnen reichlicher Ablass verliehen wurde. So gab z. B. der päpstliche Nuntius Raimundus Peraudi für die Verehrung der unschuldigen Kindlein in der Gertrudenskapelle 1503 einen auf 100 Tage lautenden Ablass aus²⁸²). Bischof Nikolaus von Lübeck verhiess am 31. März 1449 allen denen, die vor den in der Kirche des St.-Johannes-Klosters aufbewahrten und ausgestellten Reliquien Gebete verrichteten, einen vierzigtägigen Ablass²⁸³). Die verschwenderische

²⁸⁰) Urkunde im Schleswiger Archiv, mitgeteilt von Fintke in der Ztschr. für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XIII, 1883, S. 169.

²⁸¹) Urkunde abgedruckt bei Dittmer, Das Heilige-Geist-Hospital, Lübeck 1838, S. 118, Anlage III.

²⁸²) Schon 1459 wurde jedem Besucher von St. Gertrud kraft eines Ablassbriefes, der von vier Kardinälen unterschrieben war, Ablass gewährt, Q. U. B. IX, Nr. 731.

²⁸³) Q. U. B. VIII, Nr. 595; dieser Ablass wurde im folgenden Jahre, 29. Oktober 1450, nochmals gewährt und erweitert.

Austeilung von Indulgenzen führte hier wie anderswo dazu, daß ihr eigentlicher Sinn verloren ging und die Ablassbriefe nur mehr ein Mittel waren, sich von seinen begangenen Sünden loszukaufen. Im 15. Jahrhundert genügte auch in Lübeck nicht mehr ein Ablassbrief für die Person, sondern man bedurfte einer großen Zahl von Indulgenzen, um an ihre Kraft und Wirkung zu glauben. Auch mußten sie gleich für vierzig, ja hundert Tage Ablass gewähren, wenn sie die nötige Anziehungskraft besitzen sollten. Für die Kirche waren solche Ablassbriefe das Mittel zu erheblichen Einnahmen, die für Kirchenbauten, Kreuzzüge und Türkenriege verwendet werden sollten. So erteilte der Bremer Erzbischof Balduin allen, die den zu Ehren der Jungfrau Maria in der Petrikirche in Lübeck aufzuführenden Lobgesängen beiwohnen würden, einen vierzigtägigen Ablass²⁸⁴). Die Bischöfe Nikolaus von Schleswig, Johann von Aarhus, Werner von Schwerin, Magnus von Odense und Johann von Rakeburg bewilligten allen denen Ablass, die in der Sängerkapelle gute Werke verrichteten²⁸⁵).

Bei der Ablassfrage kommt nun auch die Stellungnahme des lübeckischen Gemeinwesens als Ganzes in Betracht. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nämlich suchten auch römische Legaten, mit päpstlichen Ablassbriefen ausgerüstet, die norddeutschen Städte auf. Lübeck trat diesen Leuten vorsichtig entgegen, da es mit Fälschern und Betrügern seine Erfahrungen gemacht hatte. So wollten Rat und Kapitel einen Legaten mit Ablassbriefen zugunsten des gefangenen Königs von Cypern, von dem die Ratschronik zum Jahre 1455 berichtet, nicht zulassen. Nach längerem Verhandeln erlaubten sie ihm, in seiner Herberge seinen Ablass zu verkaufen, „unde frech vele geldes“²⁸⁶). Zum Jahre 1463 meldet die Lübecker Chronik, daß ein päpstlicher Legat, der wohl mit dem Marinus de Fregeno, dem norddeutschen Legat, zu identifizieren ist, mit großen Ablass-

²⁸⁴) L. u. B. VII, Nr. 843, Urkunde vom 4. Oktober 1440. Die Sängerkapelle in der Marienkirche verschaffte sich Ablassbriefe aus Rom, so einen vom 8. Januar 1468, durch 15 Kardinäle, und einen im Jahre 1499 am 24. April von 24 Kardinälen ausgestellt.

²⁸⁵) Vom 28. Oktober 1469 durch Bischof Albrecht Krummendiek bestätigt.

²⁸⁶) Ratschr. IV, S. 175; Städtechroniken Bd. 30.

schätzen von Schweden gekommen sei. Auf dem Wege von Bismar nach Lübeck verlor er seinen Geldbeutel mit 4240 Gulden, der dem Herzog Heinrich von Mecklenburg in die Hände fiel. Trotz Bitten und Flehen des Legaten, der Herzog möge ihm das Geld zurückgeben, es gehöre dem Papst und der Kirche, und trotzdem der Rat für ihn einzutreten suchte, mußte sich Marinus mit einer abschlägigen Antwort bescheiden²⁸⁷). Auf Papst Paul II. Veranlassung wurde er vermutlich wegen seines habgierigen, eigennützigen Verfahrens 1465 in Polen gefangen genommen und seine ganze Habe beschlagnahmt²⁸⁸). Sammelpunkt für seine Geldsendungen war Lübeck, das gleichsam die Stellung einer päpstlichen Bank einnahm, und wo Marinus Hauptträger des Ablasshandels war. Von irgendwelcher Parteinahme des Rats für oder gegen diesen Ablasshändler ist nichts zu erkennen, er war lediglich bei dem dann folgenden Kaufgeschäft beteiligt. Er kaufte nämlich die Bücher des Marinus für die Ratsbibliothek an und gab sie auch auf Reklamation desselben 1467 nicht heraus²⁸⁹). Eine Urkunde vom 28. April 1465²⁹⁰) nennt uns den „phificus unde arste Engelbert Korner“, der im Auftrage des Königs Christian von Dänemark die beim Ratmann Johann Herze deponierten Gelder und Gegenstände des päpstlichen Legaten mit Beschlag belegt und den Empfang bestätigt von „twe slotene schipkisten mit sodanen guderen, alse darinne weren, soven unde soentich mark lub. pen., vijff unde dertich mark gebrotenen sulvers in enem linene zacke alle van werde uppe 400 mark lub.“. Mit dieser Quittung mußte sich Marinus 1467 begnügen, erlangte bei einem abermaligen Aufenthalt 1477 eine Entschädigungssumme von 300 Mark Pf., die Bischof Albert Krummendik von dem Sohn des inzwischen verstorbenen Ratmanns Johann Herze erwirkte²⁹¹). Schon 1464 war auch in Lübeck die große päpstliche Kreuzzugsbulle

²⁸⁷) Ratschr. IV, S. 346 ff. Auf diese Nachricht bezieht sich auch ein Brief des nämlichen Herzogs an den Lübecker Rat, Städtechroniken Bd. 30, S. 347, Anm. 1; L. U. B. X, Nr. 423 vom 13. Dezember 1463.

²⁸⁸) Ratschr. IV, S. 372 ff. Vgl. auch Anm. 3 daselbst.

²⁸⁹) Ratschr. V, S. 22.

²⁹⁰) L. U. B. X, Nr. 584.

²⁹¹) Inschriftion im Niederstadtbuch 1477.

vom 22. Oktober 1463 durch den Legaten Erzbischof Hieronymus von Kreta verkündigt worden²⁹²). Sie verhiess allen denen, die sich am Kreuzzug gegen die Türken beteiligten oder Geld zur Ausrüstung eines Kreuzfahrers bereitstellten, großen Ablass. Dabei ist wichtig, daß der Legat wegen Aufstellung einer Kiste sowohl mit dem Domkapitel und dem Bischof wie auch mit dem Räte verhandelte. Dieser äußerte seine Bedenken über jenes Verfahren, da man schon häufig zu diesem Zweck Kisten aufgestellt hätte, deren Inhalt nie an den Bestimmungsort gekommen sei. Das Volk sei deswegen „asterich“ geworden, und der Legat müßte sich auf ganz geringe Einnahmen gefast machen. Trotzdem wollte dieser den Versuch machen, gab, falls der Kreuzzug nicht zustande käme, einen lokal weltlichen Zweck für die Verwendung der Gelder an. Es sollte dann dem Ausbau der Türme und Mauern der Stadt zugute kommen, d. h. er appellierte sozusagen an den Lokalpatriotismus der Lübecker Bürger. Die Stellung des Rats war im übrigen durchaus neutral, sah man doch die ganze Sache lediglich vom Standpunkt der Ordnung und des Geldbeutels an²⁹³). Tausende von Gläubigen richteten sich zu dieser Fahrt aus, ein Zeichen, daß das Lübecker Volk noch ganz von dem alten kirchlichen Eifer erfüllt war. Der Chronist meint, es wären wohl noch mehr gewesen, „men de lude vruchteten, dat se bedrogen worden, alse se in vortiden in den sulven saken vakene bedrogen weren“. Trotzdem zogen aus Lübeck „bavent 2 dusent manne“ aus, aber schon in Benedig, von wo aus die Überfahrt nach Akkon vor sich gehen sollte, ereilte sie ihr Schicksal. Denn es lagen keine Schiffe bereit, und die Benediger weigerten sich, welche auszurüsten, „da wart dat volk sere bedrovet dat se bedrogen weren unde hadden vorloren kost unde arbed, unde vele togen wedder to hus unde vele storven er by dem wege“. Den wenigen, die nach Rom reisten, um zu erfahren, was aus dem Kreuzzug würde, antwortete Pius II., sich damit entschuldigend, daß er auf Könige

²⁹²) Nach urkundlicher Angabe von 1466, L. U. B. XI, Nr. 146. Vgl. Städtechroniken IV, S. 351, Anm. 3.

²⁹³) Vgl. dagegen den Bericht der Augsburger Chronik (Städtechroniken Bd. IV, S. 330), in der man die Autorität der Stadtbehörde betont und die Kreuzfahrer mit Recht zugrunde gehen läßt.

und Fürsten und sonstige hohe Herren gerechnet hätte, „mer he hadde sit dat nicht vormodet, dat sit dat gemeyne volk utgegeven hadde uppe der reyse ane hovetlude“. So entlieh er das Volk und bestätigte ihm trotzdem den Ablass, „do togen se wedder tu hus mit schaden unde mit schanden, wente se wörden bespottet unde belachtet by dem wege van alleman“²⁹⁴).

Zur Befreiung der Insel Rhodos von der Türkenherrschaft stellte Papst Sixtus IV. drei Ablassbriefe aus, einen am 30. November 1469; der zweite datierte vom 5. Mai, der dritte vom 1. September 1480. Mit diesen drei Bullen kam der Legat Johann von Cardona, „en ghebediger des ordens sunte Johannes baptisten van Rodiis“, Ende September 1480 nach Lübeck und fand reichlichen Absatz²⁹⁵). In einer anderen Bulle vom 20. April 1468 forderte Papst Paul II.²⁹⁶) zur Bekämpfung der böhmischen Reher auf und bewilligte denen, die Geld spendeten oder durch persönliche Teilnahme Hilfe leisteten, „grod aflat“. „Unde dat sulve aflat ward vorkundiget to Lubeke unde ward togelaten van dem rate unde of van deme kapittelle²⁹⁷).“ Zu dem Zweck wurde im Dom eine Kiste mit dreifachem Schloß aufgestellt, da hinein sollte man sein Geld spenden, wenn man sich den Ablass verdienen wollte; „we of des nicht don wolde, de mochte dat laten, wente da was nement to vordunden“. Innerhalb von 1½ Jahren wurde viel Geld in die Kiste geworfen; als aber 1470 die beiden päpstlichen Legaten, die Bischöfe von Ferrara und Breslau, zur Erhebung der gesammelten Gelder nach Lübeck kamen, fanden sie in der bewußten Kiste nur mehr eine geringe Summe vor. Und „de verwunderde sit mennich man, wente vele lude menden, me scholde baven 2 dusent guldene darynne hebben gevunden, wente vele lude geven daryn to verdenende des pavefes aflat“. Drei

²⁹⁴) Ratschronik zum Jahre 1464, S. 351—355; Städtechroniken Bd. 30.

²⁹⁵) Städtechroniken Bd. 31, I, S. 232; über noch vorhandene Ablassformulare vgl. Anm. 1, S. 233, daselbst.

²⁹⁶) Dieser gewährte einen weiteren Ablass für die Teilnahme an den Lobgefängen zu Ehren der Maria in der Kapelle des heiligen Fabianus und Sebastianus und der heiligen Elisabeth in der Marienkirche, Oktober 1467, A. u. B. XI, Nr. 293.

²⁹⁷) Städtechroniken Bd. 31, I, S. 55, zum Jahre 1469

von den Dieben ergriff man und richtete sie, doch fand man bei ihnen nur wenig Geld vor. Da klagt der Chronist: „men wat was dit by sulckem gude, dat gestolen unde vor-laren was!“²⁹⁸).

Unter den Ablasskrämern, die Lübeck Anfang des 16. Jahrhunderts heimsuchten und den Jubiläumsablass von 1500 verkündigten, wird der Kardinallegat Raimond von Perauld genannt²⁹⁹). Sein Aufenthalt ist ins Frühjahr 1503 zu setzen, ob er schon früher in der Travestadt war, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen³⁰⁰). Sein Empfang war, wie Keimar Rodt berichtet, ein glänzender und kam dem eines Fürsten gleich: zwei Bürgermeister ritten ihm mit ihren Dienern entgegen. Es folgte die ganze Bürgerschaft und Geistlichkeit bis zum Stadttor, von wo der Legat in festlichem Zuge mit Gesang zum Dome geleitet wurde. „Undt de cardinall sat up einer mulen alse de louwe up enen esell“, und über ihm wurde von drei Junkern und drei Angehörigen der Kaufleutekompanie ein Baldachin getragen. Nach einem feierlichen Gottesdienst im Dom wurden ihm in seiner Herberge großartige Geschenke dargebracht, und das Volk, arm und reich, stiftete in seinen Ablassbeutel „gruvelit grot geldt“. Ähnlich gestaltete sich auch der Einzug des Legaten Arziboldus ein Jahr vor dem Thesenanschlag in Wittenberg 1516, unter dem der bekannte Ablasshändler Tezel seine ersten Versuche gemacht hatte³⁰¹). Aus dieser Stellung zum Ablass geht deutlich hervor, daß die Lübecker Bevölkerung noch bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, sogar noch kurz vor der Reformation, ganz der kirchlichen Tradition anhing und ohne sittlich-religiöse Bedenken den Institutionen der Kirche weiterhin Glauben schenkte. Man opferte mit der gleichen Gebefreudigkeit wie früher, dabei fühlten sich Rat und

²⁹⁸) Städtechroniken 31, I, S. 78 f.

²⁹⁹) Vgl. über ihn Johannes Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi 1486—1505, Dissertation, 1881.

³⁰⁰) Vgl. Anwesenheit des päpstlichen Legaten Raimundus Peraudi in Lübeck im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte in Schleswig, Holstein, Lauenburg von Michelsen, 1834. Außerdem enthalten die H. R. III einen Brief vom 8. April 1503, in dem Raimund von Lüneburg aus seine Ankunft in Lübeck für den 12. April anzeigt. Keimar Rodt bestimmt Raimunds Aufenthalt vom 12. April bis 7. Mai 1503.

³⁰¹) Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, S. 391.

Kapitel eins in der Kontrolle über den Ablasshandel und seine Träger. Ebenso dauerte die früher häufige Verbindung des Ablasses mit lokalen Zwecken fort, nicht selten ein Mittel, um die Opferwilligkeit der Bürger besonders anzustacheln.

Schließlich ist noch ein Wort darüber zu sagen, wie sich die Lübecker Bevölkerung zu den mystischen Strömungen und den tekerischen Tendenzen jener Zeit verhielt. Zum großen Teil ist es wohl dem Einfluß der Bettelorden als der Miliz des Papstes und den Spürhunden der Inquisition zuzuschreiben, daß Lübeck für sektiererische Umtriebe kein günstiger Boden war. Dazu kam, daß sich der Rat in Verbindung mit dem Klerus gegenüber jeder religiösen Regung selbständiger Art ablehnend verhielt. Die gegnerische Stellungnahme bekundete man durch eifrige Teilnahme an dem zur Bekämpfung der „vermaledieten“ böhmischen Kexer³⁰²⁾ ausgegebenen Ablass und durch die scharfe Verfolgung von in der Stadt auftretender Kexerei. 1349 berichtet Detmar³⁰³⁾ von Geißelbrüdern, die in Lübeck ihr Unwesen treiben und aus der Stadt ausgewiesen werden. Dem päpstlichen Willen, die tekerischen Begharden auszurotten, wurde auch hier eifrigst entsprochen, indem 1402 ein Begharde verbrannt wurde³⁰⁴⁾. Es ist der einzige Fall geblieben, der bekannt ist; im übrigen scheint die Erwähnung eines Kexerturms im Jahre 1485 für sich selber zu sprechen. Von Mystik irgendwelcher Art, wie sie sich ja gerade in den Reihen der Mendikanten entwickelte und gepflegt wurde, finden sich, vermutlich aus denselben Gründen, keine positiven Beweise. Es sei denn, daß in dem kleinen Kreise der Schwestern vom gemeinsamen Leben im Michaeliskonvent³⁰⁵⁾ gewisse mystische Tendenzen erkennbar sind, zumal durch das Abschreiben von Mystikern. Aber davon scheint in die weitere Öffentlichkeit kaum etwas gedrungen zu sein, fertigten doch die devoten Schwestern jene Abschriften nur für das Kloster an und lebten überhaupt in klösterlicher Abgeschlossenheit.

³⁰²⁾ Ratschr. zum Jahre 1469.

³⁰³⁾ Städtechroniken 19, S. 520; 26, S. 244, 284.

³⁰⁴⁾ Städtechroniken 28, S. 29 f.

³⁰⁵⁾ Vgl. darüber den nächsten Abschnitt über Bruderschaften.

So blieb also in Lübeck das geistliche Leben viel widerspruchsloser in der alten Heiligenverehrung stecken, als es in den oberdeutschen Städten der Fall war. Von einer Verfestigung der Religiosität, geschweige denn von einem selbstständigen Geistesleben, vielleicht in Anlehnung an die Religion, war also in der religiösen Betätigung der einzelnen Bürger bislang keine Spur zu finden. Ob die dem ausgehenden Mittelalter eigentümlichen Bruderschaften da irgendeine Wandlung hervorriefen, ist nunmehr zu untersuchen.

2. Die Bruderschaften.

Diese Genossenschaften schlossen an die Bettelordenbewegung an, da sie im 14. und 15. Jahrhundert unter ihrer besonderen Pflege entstanden. Darin sammelten sich Männer und Frauen aller Lebensstadien zu gemeinsamen Gebetsübungen, zur Verrichtung guter Werke und zur besonderen Verehrung eines Heiligen. Es mag anfangs so gewesen sein, daß man den Wohlthätern des Klosters oder Ordens die Teilnahme an den guten Werken des Konvents oder ganzen Ordens zusicherte, d. h. sie also in die eigene „fraternitas“ aufnahm. In dieser Art von Zusammenschluß, zunächst auf religiöser Grundlage, kam der sich überall geltend machende germanische Trieb zu genossenschaftlicher Bildung zum Ausdruck, der da, wo gleiche Interessen und gemeinsame Ziele vorhanden sind, Gleichgesinnte miteinander verbindet. Zu jenem Zug nach Gemeinschaft kam noch hinzu, daß die alten Heiligen nicht mehr genügten und Mönche und Volk dauernd nach neuen suchten. Außerdem wurde es allgemein Sitte, die Leistungen der Heiligen immer mehr zu spezialisieren und für die verschiedenen Gebrechen bald diesen, bald jenen Heiligen als Nothelfer anzurufen; das mag auch das rasche Anwachsen der Bruderschaften mit gefördert haben. Da, wie wir gesehen haben, in Lübeck ein besonders inniges Verhältnis zwischen den Bettelorden und allen Volksschichten bestand, verwundert es nicht allzusehr, wenn die Bruderschaften hier sehr zahlreich waren, wie denn überhaupt das genossenschaftliche Leben in Niederdeutschland besonders reich entfaltet war. Nach der Zusammensetzung und den verschiedenen Zwecken

waren es bald mehr gefellige, bald mehr religiöse, oft auf Berufsinteressen gegründete Vereinigungen.

Es folgen zunächst Verbrüderungen, die mit den Orden nichts zu tun haben und die fast ausschließlich in den niedersächsischen Diözesen vorkamen: die Kalände³⁰⁶), deren Entstehung wahrscheinlich mit den Versammlungen zusammenhängt, die die Geistlichen der einzelnen Sprengel zu gegenseitiger Förderung an den Kalenden abhielten. In diesen Kaländen waren vornehmlich die Geistlichen einer Parochie vereinigt; Laien, die mitunter Aufnahme fanden, spielten meist nur eine untergeordnete Rolle. Der Zweck des Zusammenschlusses war zunächst ein sozialer, denn je gedrückter die Lage der niedrigen Geistlichkeit wurde, um so mehr fühlte man die Notwendigkeit, gemeinsam für seine Standesinteressen einzutreten, nach Hebung der sozialen Stellung zu streben und sich gegenseitig zu unterstützen. Daneben war auch das Seelenheil des einzelnen Mitgliedes ein wichtiger Zweck, und daß dabei die Furcht vor dem Fegefeuer besonders einflußreich war, geht aus den Statuten des Klemenskalands von 1373 hervor, wo folgende Motivierung hinzugefügt wird: „wendte idt is tomale pynlick, lange to liebende in den grefieliken vure der rechtverdicheyt gades ...“ (zitiert von Wehrmann, Ztschr. I, S. 363). Endlich pflegten die Verbrüderungen auch die Geselligkeit, so schloß sich auch da, wie überall im Mittelalter, an die Versammlung ein festliches Mahl an. Ihre Blütezeit, der bald ein Aufgehen in Üppigkeit und Luxus und ein Zurückdrängen des eigentlich kirchlichen Zwecks folgte, fällt in der Hauptsache ins 15. Jahrhundert. Mit der Einführung der Reformation wurden sie aufgelöst. Die ersten urkundlichen Zeugnisse stammen vom Ende des 13. bzw. Anfang des 14. Jahrhunderts³⁰⁷).

Lübeck gehörte zu den ersten Städten, die einen solchen Kaland nachweisen können: 1305 werden uns Kalandsbrüder

³⁰⁶) Hauck, Realenzykl. der protest. Theologie IX, S. 704; Kirchengeschichte V, 1, S. 418, daselbst, auch Anm. 2. Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit im Mittelalter, S. 426 ff.

³⁰⁷) Z. B. 1279 Bare in Westfalen, 1306 Lüneburg, 1308 Aschersleben, 1318 Halberstadt u. a. Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit II, S. 513, Anm. 91.

zum erstenmal urkundlich bezeugt³⁰⁸⁾. v. Melle³⁰⁹⁾ kennt für Lübeck fünf solcher geistlichen Vereinigungen, die auch in den Urkundenbüchern genannt werden. Diese Kalande waren alle an eine Kirche angelehnt und trugen danach ihren Namen. So gab es bei St. Johannes auf dem Sande einen Kaland, der gleichzeitig auch den Namen „Marienkaland“ trug. Er stammte aus dem Ende des 14. bzw. Anfang des 15. Jahrhunderts und verehrte besonders den heiligen Gregorius. Als Mitglieder nahm er nicht nur Geistliche auf, sondern, nach Melles Angaben, auch Gelehrte und Patrizier. Die Statuten des Kalands sind erhalten in einer Urkunde vom 15. August 1421³¹⁰⁾ und gewähren Einblick in seine inneren Verhältnisse. Daß dieser Kaland auch ein Vermögen besaß, geht hervor aus einer Urkunde vom November 1434, wo ihm die Brüder Preen für 300 Mark Pf. eine jährliche Rente von 24 Mark Pf. verkaufen³¹¹⁾. Beim Heiligen-Geist-Hospital bestand eine Kalandsbruderschaft, und selbst die kleine Kapelle zu St. Jürgen außerhalb der Stadtmauer hatte ihren Kaland, in dem Vikare und andere Geistliche zur St.-Georgs-Bruderschaft vereinigt waren³¹²⁾. Sie war Anfang des 15. Jahrhunderts durch Bonifaz IX. mit besonderen Privilegien ausgestattet, zu deren Konservatoren der Bischof von Schleswig, der Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg und der Propst zu Rakeburg bestellt waren³¹³⁾. Auch dieser Kaland verfügte über ansehnlichen Besitz, beteiligte sich auch am Erwerb von Renten, wie aus Aufzeichnungen vom 18. November 1462 hervorgeht³¹⁴⁾. Die beiden bedeutendsten Vereinigungen dieser Art waren der Agidientkaland und „de kaland unser leven vrouwen in S. Clementes kerke“. Die Marien-Bruderschaft von St. Agidien war eine Stiftung aus dem 14. Jahrhundert, die 1342³¹⁵⁾ von Bischof Johann Muel und später noch einmal von Bertram

³⁰⁸⁾ L. U. B. II, Nr. 956.

³⁰⁹⁾ Gründliche Nachricht von der kaiserlich freien Stadt Lübeck; Lubeca religiosa.

³¹⁰⁾ L. U. B. VI, Nr. 345.

³¹¹⁾ L. U. B. VII, Nr. 610.

³¹²⁾ L. U. B. V, Nr. 425, Oktober bis November 1412.

³¹³⁾ Urkunde vom April 1412, L. U. B. V, Nr. 411, 425.

³¹⁴⁾ L. U. B. X, Nr. 257.

³¹⁵⁾ v. Melle, Lubeca religiosa, S. 516.

Kremon bestätigt wurde. Der Kaland bestand aus zwanzig geistlichen Personen, Priestern, und vier Laien, unter denen sich auch Frauen befanden. Man verrichtete gemeinsame Gottesdienste, hielt für die verstorbenen Mitglieder feierliche Begängnisse und vereinigte sich zu geselligen Zusammenkünften mit anschließenden Gastereien. Außerdem betätigte sich der Kaland in der Armenpflege und speiste täglich mehrere arme Leute³¹⁶). Die meisten urkundlichen Zeugnisse reden von Rentenkäufen, die der Kaland gemacht hat, so daß er ein ansehnliches Vermögen besessen haben muß³¹⁷). In welchem freundschaftlichen Verhältnis die Kalandsbrüder zu den Vorstehern der Agidienkirche standen, erhellt aus einer Vereinbarung zwischen beiden vom Jahre 1446³¹⁸), also „dat de sulven heren unde brodere des kalands hebben geven unde uplaten der vorbenomeden kerken to der ere godes ere beste grone guldene preparament myt twen rocken, dat das de kerke bruken mach unde schal“. Dafür mögen die Kalandsbrüder „det kelles unde twe sulverne apullen unde ene sulverne ablaten bussen“ benutzen, und gleichzeitig wird ihnen ein Schrank im Chor der Kirche und in der Kleiderkammer eingeräumt. Schließlich nahm unter den Lübecker Kalanden der zu St. Klemens keinen geringen Platz ein³¹⁹). Er ist ebenfalls eine Stiftung aus dem 14. Jahrhundert und wurde 1370 vom Bischof Bertram Kremon bestätigt³²⁰). Im 15. Jahrhundert wurde er von den Lübecker Bischöfen Albert Krummendik und Dietrich Arndes mit Ablässen und Privilegien versehen. Die Zahl der Mitglieder war auf 24 festgesetzt und umfaßte Personen geistlichen und weltlichen Standes³²¹). An der Spitze standen der Vorsteher, drei Laien

³¹⁶) Vertrag des Agidienkalands mit den Testamentarien des Godeke Heyse über die künftige Verpflegung von vier Armen, September 1449. Stiftung einer Armenspeisung von Bischof Arnold am 28 Mai 1458 bestätigt, L. u. B. IX, Nr. 618.
³¹⁷) L. u. B. IV, Nr. 636; VII, Nr. 724; VIII, Nr. 103, 391, 505, 598; X, Nr. 104 und 257.

³¹⁸) L. u. B. VIII, Nr. 393.

³¹⁹) Dittmer, Der St.-Klemens-Kaland, Lübeck 1838.

³²⁰) Dittmer nennt den Bürger Bartold Holthufen als den Stifter des Kalandhauses in der Hundestraße, der in seinem Testament 1383 Geld zum Ankauf desselben aussetzte.

³²¹) Von Geistlichen waren auch Vikare und Offizianten anderer Kirchen, wie z. B. von St. Marien, Jacobi und Petri, aufnahmefähig.

und drei Geistliche. J. B. 1528: Jakob Dues, Johann Eybe, Mathias Schele, prestere, Nikolaus Bardewick, Gerdt von Lenten, radmanne, unde Hans Bußmann, borgere to Lübeck. Bei der Aufnahme wurde ein Eintrittsgeld erhoben und ein festlicher Schmaus zur Einführung des neuen Mitgliedes abgehalten. Starb einer der Brüder, so hatten die jüngsten Mitglieder die Leiche zu bestatten und der Priester vier Seelenmessen in der Klemenskirche zu halten. Im Mittelpunkt aller Tätigkeit des Kalands stand die Armenpflege, zu deren Förderung Friedrich Gravert 1449 und Conrad Gravert 1455 Legate aussetzten. Auch hielten die Kalandsbrüder zu St. Klemens, wie die zu St. Agidien, tägliche Armenspeisungen, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, so aus einer vom Jahre 1459, die „bertheym arme“ erwähnt, „de man dagelikes spiset uth dem kalande unser leven vrouwen, den man holt to sunte Clemente“³²²). Dieser Kaland war der reichste von allen, sein Besitz erstreckte sich außer auf eine große Zahl von Renten³²³) sogar auf vier holsteinische Dörfer³²⁴), zwei Pfannen auf der Lüneburger Saline und Hopfenland³²⁵). Der Kaland überdauerte als einziger die Reformation und lebte bis ins 19. Jahrhundert als wohlthätige Stiftung fort.

Für die Vervollständigung der Laien bedeuteten die Kalände so gut wie gar nichts, zumal gerade in Lübeck das geistliche Element in ihnen durchaus überwog³²⁶). Daneben gab es nun eine große Zahl (70 werden für Lübeck urkundlich genannt) reiner Laienverbrüderungen, die es zum Teil ausdrücklich in ihren Statuten aussprachen, daß sie keine „papen in ere broderschop entfan“³²⁷). Ihre Entstehung ist unbedingt mit der Bettelordenbewegung zusammenzubringen, denn seit der Stiftung der Tertiärerorden waren solche halbmonchische Vereinigungen erst möglich geworden. Auch waren die bedeutendsten Bruder-

³²²) Am 11. November 1458 erhält der Kaland zur Speisung sechs armer Leute ein Legat von 1260 Mark Lüb., L. u. B. IX, Nr. 655.

³²³) L. u. B. V, Nr. 73, 534; VII, Nr. 842; IX, Nr. 654; X, Nr. 257 usw.

³²⁴) Über die Kalandsdörfer vgl. Dittmer, S. 150 ff.

³²⁵) L. u. B. IX, Nr. 664.

³²⁶) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte V, 1, S. 418.

³²⁷) Statuten der Antonius-Bruderschaft.

schaften an eins der Klöster angelehnt. Es gab nach der Zusammensetzung und dem Zwecke wiederum zwei Arten: die obere Volksschicht, die Patrizier, waren am Ende des 15. Jahrhunderts, wie bereits an anderer Stelle gesagt³²⁸⁾, in drei bzw. zwei Korporationen zusammengefaßt. Zwei davon, die Zirkelgesellschaft (1379) und die Kaufmannskompanie (1450), verfolgten mehr gefellige Zwecke und Standesinteressen, während die letzt-entstandene, die Greveradenkompanie (1497), durchaus religiös orientiert war — vielleicht ein Beweis für die immer noch wachsende Kirchlichkeit vornehmlich der oberen Volkstriebe — und als Bruderschaft angesprochen werden muß. Ihre Entstehung hing eng zusammen mit der Stiftung der Sängerkapelle in der Marienkirche 1464. Die Vorsteher, zu denen vor allem die Familien Castorp und Greverade gehörten, beschloßen nämlich 1497 bei einer Versammlung, mit anderen frommen Leuten eine Bruderschaft zu stiften. Diese sollte aus 30 Männern mit ihren Frauen bestehen, dazu kamen noch die sechs Vorsteher und deren Frauen. Sie nannten sich Bruderschaft zur Verkündigung Mariä, hielten aber ihre Versammlungen nicht am Verkündigungstag Mariä (dem 25. März), sondern am 2. Juli innerhalb von 14 Tagen vor oder nach Mariä Heimsuchung. Einer kirchlichen Feier an diesem Tag schloß sich ein Mittagsmahl an, zunächst meist auf dem Greveradenhof, später in dem Haus einer der beiden Schaffer. Bis zur Reformation hat auch diese Bruderschaft nur bestanden. Aus dem bis 1527 geführten Mitgliederverzeichnis geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder später erhöht sein muß. Unter diesen befinden sich eine Reihe von höheren Geistlichen, vor allem zwei Lübecker Bischöfe, Dietrich Arent (1492—1506) und Heinrich Bocholt (1523—1535). Im übrigen gehörten verschiedene Bürgermeister der Stadt und angesehene Mitglieder der Zirkelgesellschaft zu dieser Bruderschaft³²⁹⁾. Die Antonius-Bruderschaft³³⁰⁾ schloß auch Handwerker

³²⁸⁾ Vgl. den Abschnitt über den Rat.

³²⁹⁾ Wehrmann, Sängerkapelle, Zfshr. I, S 378 ff.; H. Vint, Geistliche Bruderschaften.

³³⁰⁾ v. Melle, Lubeca religiosa, Gründliche Nachricht; H. Vint, Die geistlichen Bruderschaften im Mittelalter, besonders die Antonius-Bruderschaft in Lübeck, Dissertation, 1919.

(Amtslude) aus³³¹) und legte außerdem in ihren Statuten ausdrücklich fest, daß kein Geistlicher an ihrer Gemeinschaft teilhaben sollte. Die Bruderschaft, die den Einsiedler Antonius von Ägypten zu ihrem Heiligen und Schutzpatron erhob, stammt aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. Im Mai 1431 wird urkundlich bezeugt, daß die Antoniusbrüder Anteil an den guten Werken der Dominikaner erlangten³³²). Fünf Jahre später gaben sie sich Statuten³³³), aus denen manches über das Leben einer solchen Bruderschaft zu ersehen ist, und wurden gleichzeitig in die Gemeinschaft der Predigerbrüder zur Burg aufgenommen³³⁴). An der Spitze standen vier Vorsteher oder „hovetlude“, von denen jährlich zwei zurücktreten mußten, um zwei Neugewählten ihren Platz zu überlassen. Die Zahl der Mitglieder sollte 150 nicht überschreiten, dabei sind die Frauen nicht mit einzurechnen. Bei der Aufnahme ist darauf zu achten: „dat id unberuche bedderve lude sint“. Wenn ein Mann stirbt, sollen die Erben 5 Mark, beim Todesfall einer Frau 3 Mark lüb. an die Bruderschaft geben, und wer in guten Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, eins von den großen Lichtern zu stiften, die zur Beleuchtung des Altars nötig sind. Überhaupt wurde von jedem Mitglied erwartet, daß es in seinem Testament die Bruderschaft in irgendeiner Weise bedachte. Ihre Tätigkeit war religiös-geselliger Art: jährlich am Montag nach Mariä Heimsuchung feierte man große Begängnisse und hielt feierliche Seelenmessen für die verstorbenen Brüder, wovon sich niemand ausschließen durfte, er mußte denn ein halbes Pfund Wachs zur Strafe bezahlen. An diesen Gottesdienst schloß sich dann ein festliches Mahl, worüber es auch Bestimmungen gab, z. B. über das Mitbringen von Gästen usw. Die Reste dieses Essens wurden an die Hausarmen verteilt, wie denn überhaupt auch hier die Armenpflege eine besondere Aufgabe der Bruder-

³³¹) Das geht auch hervor aus den Beschlüssen betreffs der Wahl ihrer Älterleute 1454/55, L. U. B. IX, Nr. 210, wo es u. a. heißt: „wanner en wan den broderen wert vor oldermann gheoren, de dana wert in den raet gheoren“

³³²) L. U. B. VII, Nr. 460.

³³³) L. U. B. VII, Nr. 692.

³³⁴) L. U. B. VII, Nr. 697; vgl. für das folgende die Statuten von 1436.

schaft war. So teilten auch die Antoniusbrüder wöchentliche Pröven aus, die aus einem Pfund Butter, zwei Schönroggen und zwei Lübschen Pfennigen bestanden. Als die Bruderschaft später über größeren Reichtum verfügte, konnte sie diese Armenpräbenden erheblich verbessern, so daß sie an Ostern 1457 auch sechs Eier an die Armen verteilen und 1466 statt zwei vier Lübsche Pfennige geben konnte. Für diese wöchentlichen Almosen-spenden besaß sie seit 1457 eine eigene Bude auf dem Marienkirchhof³³⁵). Von dem ansehnlichen Besitz der Bruderschaft, der hauptsächlich in Renten und Hopfenland bestand und über den einige Urkunden³³⁶) Aufschluß geben, wird noch in anderem Zusammenhang die Rede sein. Die Bruderschaften waren vor allem durch mancherlei Zuwendungen zu Eigentum gelangt; ihr besonderer Wohltäter war der Bürger Lambert Broling, der, „gegheven heft en gulden stude to enen boldete, dar heft he uplaten ghesticket zwen bilde van deme guden heren sunte Antonius unde sine wapen, to ener ewighen dechnisse he heft dar noch to gegheven 4 schone lichter unde 4 schone lichte“. Margarete Brekwoldes, „en erbar vrouwe“, wurde zum Dank dafür, daß sie der Bruderschaft „ene grote sulverne schalen“ gestiftet hatte, als Schwester aufgenommen³³⁷).

Der Unmenge der eigentlichen Bruderschaften gehörten vor allem die unteren Kreise der Bevölkerung an. Sehr häufig lehnten sie sich an die Zünfte an und sind auch teils aus ihnen hervorgegangen, indem sich Handwerkerinteressen mit religiösen Bedürfnissen mischten. Doch sind dabei wohl die Ansichten Uhlhorns³³⁸) und Wildas³³⁹) nicht ausschließlich zu teilen, die die Zunft allemal als das Primäre und für den eigentlichen Ausgangspunkt der Bruderschaften ansehen. Häufig ist das der Fall auch in Lübeck, so bei den Goldschmieden, die in der Heiligen-Leichnams-Bruderschaft zum Heiligen Geist zusammengeschlossen waren, bei den Schmieden (St.-Brandani-Bruderschaft), den Malern und

³³⁵) Bestimmung über die Almosenstiftung und Einrichtung einer besonderen Stelle zur Verteilung derselben, L. u. B. IX, Nr. 664.

³³⁶) L. u. B. IX, Nr. 339, 473, 559; X, Nr. 402, 579.

³³⁷) L. u. B. VII, Nr. 692.

³³⁸) Christliche Liebestätigkeit im Mittelalter.

³³⁹) Bildwesen im Mittelalter.

Glasern (Lukas-Bruderschaft), bei den Bäckern, die in der Katharinenkirche ihren Altar hatten. So unterhielten die Brautnechte die St.-Thomas-Bruderschaft, die Paternostermaker die Alberti-Bruderschaft und die Seefahrer die St.-Annen-Bruderschaft usw. Ofters gedenken auch die Zunftrollen des Altars, der den einzelnen Ämtern besonders zugewiesen war³⁴⁰). Aber ebenso oft sind die Bruderschaften selbständige Vereinigungen, in denen sich die Angehörigen der verschiedensten Ämter zur Verehrung eines besonderen Heiligen zu gemeinsamen Gebetsübungen usw. zusammensanden. Einen besonderen Platz nahmen die Leichnams-Bruderschaften ein, von denen es mindestens sechs gab und von denen die zur Burg bei den Predigermönchen wohl die bedeutendste war³⁴¹). Sie gehört noch dem Ausgang des 14. Jahrhunderts an und gab sich zwischen 1393 und 1399 ihre Statuten³⁴²). Urkundlich kommt sie sonst noch vor in bezug auf Besitzverhältnisse und Schuldbuchungen³⁴³). An das Dominikanerkloster zur Burg waren noch eine ganze Reihe von Bruderschaften angegeschlossen, außer den genannten die des heiligen Adrian, die St.-Annen-Bruderschaft der Seefahrer, die der heiligen Dreieinigkeit, die der heiligen drei Könige, eine Heilig-Kreuz-Bruderschaft und die Gertruden-Bruderschaft³⁴⁴) u. a. Mitte des 15. Jahrhunderts wurde noch die Leonhards-Bruderschaft gestiftet, in deren Gründungsurkunde vom 22. Juni 1458³⁴⁵) es heißt: „..... wy hebben God to love, ziner werden moder Marien unde allen hemmeleschen heer tho eren unde dem hilligen heren sunte Leenharde to werdicheit gefunderet, gestifteth unde gemaket eyne nye broderschop to dem altare des hilligen heren sunte Lenhardes in der borchkerken belegen.“ Sie ist eine von den wenigen Bruderschaften, die noch nach der Reformation weiterbestand, mit dem Zweck der Almosenverteilung. Bei den Fran-

³⁴⁰) Wehrmann, Zunftrollen, S. 151; Welle, Gründliche Nachricht.

³⁴¹) Es gab noch eine Leichnamsbruderschaft auf dem Mühlendam, L. U. B. VI, Nr. 232; VII, Nr. 653. Eine Leichnamsbruderschaft zum heiligen Geist, L. U. B. VI, Nr. 543 u. a.

³⁴²) L. U. B. IV, Nr. 690.

³⁴³) L. U. B. IV, Nr. 705; V, Nr. 208; VI, Nr. 146; VII, Nr. 495, 686; IX, Nr. 67, 68, 75.

³⁴⁴) L. U. B. VIII, Nr. 334; IX, Nr. 165.

³⁴⁵) L. U. B. IX, Nr. 630.

zistanern hielten vor allem die Zirkler und Bäcker ihre Bruderschaften, und auch eine Heilig-Kreuz-Bruderschaft hatte ihren besonderen Altar in der Katharinenkirche bei den grauen Mönchen³⁴⁶⁾. Ihre Statuten stammen vom Jahre 1420, worin u. a. die Anlegung eines Buches, „dar men schal in schriben wo men de rechticheit deffer broderschop holden schal“, angeordnet wird. Es stellt eine Art Nekrologium dar, in das die Namen der verstorbenen Mitglieder und deren testamentarische Verfügungen zugunsten der Bruderschaft eingetragen werden sollten. Die Aufnahme ist auch bei den Heilig-Kreuz-Brüdern mit einem Eintrittsgeld verbunden (7 witten in de buffen), und jedes Mitglied hat sich zu einem täglichen Paternoster und einem Ave Maria für die Verstorbenen und je eins für die lebenden Brüder und Schwestern zu verpflichten usw. Andere Bruderschaften, wie z. B. die Bernhards-, Valentins-, Jakobi-, Christoph-Bruderschaft u. a., waren den Kirchen angeschlossen und spielten, im Verhältnis zu den bei den Mönchen gehaltenen, eine mehr untergeordnete Rolle. Doch gehören sie ebenso in das buntfarbige Bild, wie es das Leben des damaligen Lübeck bot, denn es gab, nach Welles Aussage, „kein einziges bürgerliches Kollegium, keine Zunft und kein Amt, das nicht in verschiedener Absicht dergleichen geistliche Bruderschaften (confraternitates sacras) hielt“.

Auch für Frauen gab es im 15. Jahrhundert und früher die Möglichkeit zu religiösen Gemeinschaften, die, über den Zweck der eigentlichen Bruderschaft hinausgehend, zu gemeinsamem Leben im Konvent verpflichteten. Es waren die Beginenhäuser³⁴⁷⁾, die sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von Belgien her über Deutschland verbreiteten. Sie boten alleinstehenden, weltflüchtigen Frauen ein Unterkommen und ermöglichten ihnen ein beschauliches Dasein. Die Beginen trugen geistliche Tracht und waren an gewisse religiöse Verpflichtungen gebunden, sonst aber gehörten sie dem Laienstand an und konnten nach Belieben in die Welt zurückkehren³⁴⁸⁾. Im Innern

³⁴⁶⁾ Q. U. B. VI, Nr. 301.

³⁴⁷⁾ Hauck, Realencykl. der protest. Theologie II, S. 517 ff.; Kirchengeschichte V, 1, S. 421 ff.

³⁴⁸⁾ J. B. in Lübeck, Austritt einer Begine, März 1434, Q. U. B. VII, Nr. 564.

Deutschlands waren sie weniger zu finden als besonders in den Städten am Rhein³⁴⁹). Lübeck hat nur fünf solcher Konvente gehabt, die in der Zeit zwischen 1260 und 1305 gestiftet wurden und meist den Namen des Stifters trugen oder nach dem in der Nähe liegenden Kloster oder Kirche benannt waren. So gab es beim Johanniskloster den Johanniskonvent, einen Kranken- und einen Krusenkonvent, einen bei der Agidienkirche und den Katharinenkonvent in der Nähe des Franziskanerklosters³⁵⁰). Meistens waren die Insassen dieser Versorgungsanstalten arme Leute, alte Dienerinnen von Patriziern, selten gehörten sie den oberen Ständen an. Über ihre Verfassung ist aus alter Zeit nichts bekannt, doch gewährt eine Ordnung des Rats von 1438³⁵¹) für alle „bngghynen convente bynnen deffer stadit wesende“ einen Einblick in ihre Verhältnisse³⁵²). Vor allem sollten sie „an levende, an handelyngen, guden zeden unde cledingen van werlyken luden affgescheden syn“. An der Spitze stand eine Meisterin, der die Beginen Gehorsam schuldeten und gegen die sie sich anständig zu betragen hatten. Sie hatte die Erlaubnis zum Ausgehen zu erteilen und der Begine eine passende Begleiterin, der jungen eine alte und umgekehrt, mitzugeben. Außerdem enthält die Ordnung Bestimmungen über die Aufnahme, der eine zweimonatige Probezeit vorausging; man erfährt daraus, daß sich ihre Haupttätigkeit auf die Krankenpflege erstreckte. Auch an sittlichen Vorschriften fehlte es nicht, und alle, die diese Regel nicht befolgen würden, sollten aus der Gemeinschaft ausgestoßen sein.

Die Beginenbewegung war in Lübeck nicht sehr ausgekehnt, denn außer diesen fünf Beginenhäusern gab es nur noch einen Konvent, dessen Entstehungszeit nicht genau zu bestimmen ist³⁵³). Jedenfalls aber wurde dieses Schwestern-

³⁴⁹) Straßburg hatte 60 Konvente mit 600, Frankfurt 57 mit 300 Beginen. Vgl. Bücher, Frauenfrage im Mittelalter, S. 25 f.

³⁵⁰) Hartwig, Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck, Hans. Gesch.-Bl. 1908, S. 80 ff. Schoß, S. 53, Anm. 2. Brehmer, Die Lübschen Beginenhäuser, Ztschr. IV, S. 83. Nelle, Gründliche Nachricht.

³⁵¹) Die Beaufsichtigung dieser Schwesternkonvente durch die Stadtbehörde war allgemein üblich. Vgl. Hauck V, 1, S. 424.

³⁵²) Q. u. B. VII, Nr. 764, S. 760 ff.

³⁵³) Nelle nennt das Jahr 1348, wo der Konvent sittlich gesunkenen Frauenspersonen, „boterynen“ oder Büsserinnen, als Unterkunft diente.

haus, das bei der Agidienkirche lag und „sorores de tertio ordine“³⁵⁴⁾ beherbergte, 1450 von Ratsherr Johann Segeberg erbaut. Ob es nun eine neue Gründung war oder nur der Neubau und die Neueinrichtung eines schon bestehenden Konventes, ist nicht zu entscheiden. Es war eine Versammlung von geistlichen Schwestern, die nach bestimmten Ordensregeln lebten und ein gemeinsames Leben führten, „dede ynt ghemene under horsamme leven unde to ener tafelen gan“³⁵⁵⁾. Das Schwesternhaus hieß ursprünglich Michaeliskonvent nach dem Erzengel Michael, nannte sich später nach seinem Stifter „Zegebarges convent vulgariter nuncupatum“³⁵⁶⁾. Bischof Arnold erteilte den Schwestern 1463 eine Ordnung³⁵⁷⁾, die ihnen vorschrieb, nach der Regel des heiligen Augustin zu leben; das bedeutete für sie gleichzeitig eine Unterstellung unter den Prior des Augustinerklosters zu Segeberg. Eine Meistlerin (mater, moder, reatrix, regerersche) hatte die Leitung des Konvents in Händen. Sie wurde von zwölf der ältesten und geeignetsten Schwestern gewählt und hatte dem Bischof und seinen Nachfolgern Gehorsam zu leisten. Die Mitglieder des Konvents mußten nach zwei Probejahren dieser Meistlerin Gehorsam zusagen. Sie waren verpflichtet, täglich den „cursum de ipsa virgine in vulgari“ zu lesen, und wer es nicht konnte, mußte eine vorgeschriebene Zahl „Paternoster“ beten. Nach Ablegung des Professes war ein Austreten nicht mehr möglich, der Konvent trug also einen viel klösterlicheren Charakter als die Beginenkonvente. Für seine Gottesdienste war dem Segebergshaus eine Kapelle in der Agidienkirche eingeräumt, auch erwirkten sich die Schwestern die Erlaubnis vom Papst, in ihrem „elendenhus“³⁵⁸⁾ einen Bettsaal zu weihen und bei offenen Türen

³⁵⁴⁾ Nach Haud, Kirchengeschichte V, S. 421, lebten alle Beginen nach der Ordensregel der Tertiärer. In Lübeck ist das nur von dem Michaelisk-Schwesterkonvent bekannt.

³⁵⁵⁾ L. u. B. X, Nr. 2, S. 2.

³⁵⁶⁾ L. u. B. IX, Nr. 461, S. 460.

³⁵⁷⁾ L. u. B. X, Nr. 390. Vgl. auch Hartwig, S. 85 ff.

³⁵⁸⁾ Eine Urkunde im Zentralarchiv Oldenburg vom 23. Juni 1481 erwähnt das Gasthaus des Konvents in der Weberstraße.

Messe lesen zu lassen³⁵⁹). 1464 erhielten sie durch die Vermittlung des bekannten Klosterreformators Johann Busch eine Kapelle mit eigenem Friedhof, „quod episcopus lubicensis dm. Arnoldus in popria persona eis consecravit in presentia dominorum in summo ibidem canonicorum et consularum Lubicensis“³⁶⁰). Dieser Augustinerabt, der auch das Johanneskloster visitierte, fand im Segeberghaus die Mater mit der von Neustadt in hellem Streit. Er versöhnte die beiden, sich gegenseitig verleumdenden Meisterinnen durch die Drohung, daß er von diesem Unfrieden nicht nur an alle Brüder- und Schwesternkonvente, sondern auch an das Reformkloster in Hasselt bei Zwolle in den Niederlanden berichten würde. Das Schwesternhaus beherbergte nach der Anordnung Bischof Arnolds 30 Frauen, die zum Zeichen von Demut und Gottesfurcht eine graue Tracht trugen³⁶¹). Bischof Albert Krummendit³⁶²) und Dietrich Arndes erhöhten ihre Zahl auf 40 und 50. Letzterer gestand den Konventualinnen und anderen Personen, die bei ihnen gewohnt hatten, das Recht zu, auf dem beim Kloster befindlichen Kirchhof bestattet zu werden. Auch durften sie sich einen eigenen Priester zum Beichtwater wählen³⁶³). Das Schwesternhaus war nicht ganz ohne Besitz, zum Beispiel wurde ihm 1437 die Rente von 100 Mark Pf. überwiesen³⁶⁴), 1460 erhielten die Schwestern Anteil an einer Rente des Ratmanns Johann Segeberg³⁶⁵), und 1470 schenkte ihnen Heinrich Blome ein Haus bei der Agidienkirche³⁶⁶). Doch war das Vermögen nicht ausreichend, und die

³⁵⁹) L. U. B. IX, Nr. 771, Urkunde vom 6. Oktober 1459: „... vestris supplicationibus inclinati vobis, ut oratorium vestrum consecrari et in eo presbiterum secularem absque preiudicio de venerabilis fratris nostri episcopi beneplacito apertis ianuis celebrare facere libere et licite possitis et valeatis concedimus“

³⁶⁰) Johann Busch, Liber de reformatione, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 19; L. U. B. X, Nr. 440, S. 464.

³⁶¹) „grawe sustere“, Urkunde von 1476, von 1481.

³⁶²) Dieser bestätigt 1467 die Verfügungen seines Vorgängers zugunsten der Schwestern im Michaeliskonvent und erweitert den von demselben ihnen gewährten Ablass, L. U. B. XI, Nr. 282.

³⁶³) Original-Urkunde Oldenburg vom 9. Oktober 1497.

³⁶⁴) L. U. B. IX, Nr. 461, S. 461.

³⁶⁵) L. U. B. X, Nr. 2.

³⁶⁶) L. U. B. XI, Nr. 555, S. 608.

Inaffen waren darauf angewiesen, sich durch ihrer Hände Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen³⁶⁷⁾. So beschäftigten sie sich vor allem mit Wollespinnen und -weben, was ihnen im Volke den Namen „wollfüsteren“ eintrug³⁶⁸⁾. 1480 erließ der Rat eine Verfügung über die Länge und Breite ihrer Laten und wie sie gezeichnet sein sollten. Drei angefessene Bürger wurden eidlich mit der Oberaufsicht betraut und hatten für die Durchführung der Ratsbestimmungen Sorge zu tragen³⁶⁹⁾. Von Johann Seifensieder erlernten sie 1477 die Kunst, weiße Seife zu machen, doch sollten sie dies Geheimnis für sich behalten und keinen Handel mit Seife anfangen. Auch haben sich die Schwestern geistig betätigt, indem sie sich der weiblichen Erziehung widmeten und auch wohl Unterricht erteilten. Außerdem haben sie sich durch Abschreiben von allerlei Handschriften verdient gemacht, und daß sie nicht ganz unbesen waren und im Geiste der entsprechenden Brüdertkonvente vom gemeinsamen Leben zu leben sich bemühten, beweist der Besitz einer ansehnlichen Bibliothek³⁷⁰⁾.

Von den Bettelorden getragen und mit ihnen in engster Fühlung, hielten sich diese Gemeinschaften von Brüdern und Schwestern noch durchaus im Rahmen der alten Kirche. Wenn die Mitglieder auch Laien waren, und man wegen dieser Tatsache geneigt sein könnte, zum mindesten auf eine selbständige Frömmigkeit zu schließen, so ist von irgendeiner religiösen oder geistigen Verselbständigung nichts zu finden. Vielmehr verliefen die gottesdienstlichen Handlungen und die religiös-soziale Betätigung nach wie vor in den überkommenen kirchlich-asketischen Formen. Zwar waren ja die Bruderschaften nicht unmittelbar auf kirchlichem Boden erwachsen, sondern ihre Entwicklung ging neben der offiziellen Kirche her, aber durchaus im Einklang mit ihr, und auch, was für Lübeck besonders charakteristisch war, in Übereinstimmung mit der weltlichen Gewalt, wie wohl sonst

³⁶⁷⁾ In der Ordnung von 1463 steht, „quod ... in communi viventes de operibus manuum vestrarum vitam ducatis ...“

³⁶⁸⁾ v. Melle, Gründliche Nachricht, S. 297.

³⁶⁹⁾ Ztschr. IV, S. 88; Wehrmann, Junstrollen, S. 309 ff.

³⁷⁰⁾ Hagen, Katalog der deutschen theologischen Handschriften auf der Stadtbibliothek zu Lübeck.

nirgendwo³⁷¹⁾. Neben der religiösen kam ihnen auch eine ethische Bedeutung zu, indem sie durch Vorschriften das sittliche Leben zu beeinflussen suchten. So führten fast alle Bruderschaften bei der Aufnahme neuer Mitglieder ein gewisses Auswahlprinzip durch, indem sie nur unbescholtenen Personen den Eintritt in ihre Gemeinschaft gewährten. Solche, die gegen die Regeln verstießen, mußten des Ausschlusses aus der Bruderschaft gewärtig sein³⁷²⁾.

So bleibt denn als positives Ergebnis, daß diese genossenschaftlichen Bildungen, die eine ständig wachsende Zahl von Laien der kirchlichen Idee dienstbar machten, die eigentlichen Träger der Kunst und des religiös-geselligen Lebens waren.

III. Gebiete des Wettbewerbs zwischen kirchlicher und weltlicher Tätigkeit.

1. Armenpflege.

Bisher erschien die Kirche der Lübecker Bevölkerung in jeder Beziehung als die alleinige, von allen anerkannte Autorität. Was vielleicht nach einer Vervollständigung des Laientums aussehen mochte, war im Grunde nur ein stärkeres Eindringen des bürgerlichen Elements in die alten kirchlichen Verhältnisse, die darum nichts von ihrem eigentlichen altüberlieferten Charakter einbüßten. Drei Gebiete waren aber vorhanden, auf denen die kirchliche und weltliche Macht in eine Art Wettbewerb traten. Zunächst handelte es sich da um die soziale Fürsorge, auf welcher die städtische Obrigkeit von vornherein bestimmte Ansprüche geltend machte. Das hing unweigerlich mit dem Zug nach Zentralisation zusammen, der die städtische Verwaltung überall beherrschte und aus dem heraus man auch die Wohlfahrtspflege, die Sorge für die Notleidenden in den bürgerlichen Pflichtenkreis eingliedern wollte, ohne damit irgendwelche Opposition oder Eingriffe in kirchliche Rechte zu befürchten.

³⁷¹⁾ Vgl. Das Inhibitortum des Bischofs von Schwerin an den Rat von Rostock aus dem Jahre 1367, worin die Bruderschaften als gefährliche „conventicula“ verboten werden. Siehe Krabbe, Universität Rostock, S. 158, Anm.

³⁷²⁾ Z. B. die Sittlichkeitsvorschriften in der Beginenordnung des Rats von 1438.

Allerdings war die Armen- und Krankenpflege von jeher mehr ein Privileg der Klöster und Orden gewesen, während die Domstifter sie höchstens an ihren eigenen Mitgliedern übten und zu dem Zweck auch manchmal ein eigenes Spital besaßen. Doch in Lübeck ist auch davon keine Spur zu finden. Vielmehr lag auch hier die eigentliche Fürsorge für Kranke und Schwache in den Händen der Mönchs- und Nonnenorden, für welche diese zu den Hauptaufgaben des christlichen Lebens gehörte. So betätigten sich vor allem die unter dem Einfluß der Mendikanten entstandenen Laienverbrüderungen (von denen im letzten Abschnitt gehandelt wurde) in der Armen- und Krankenpflege³⁷³). Neben den Bruderschaften nahmen auch die Kalande, die bereits an anderer Stelle erwähnt, sich der Hilfsbedürftigen an. Schließlich hatten wohl die Beginentenkonvente den Hauptanteil an der Krankenpflege³⁷⁴), waren sie doch die geeignetsten Personen, die Kranken in ihren Häusern zu pflegen.

Vor allem nahm sich die städtische Obrigkeit im Verein mit wohlthätigen Bürgern der Armen- und Krankenfürsorge an und sorgte für Unterkunft und Pflege der Hilfsbedürftigen. So gab es im ausgehenden Mittelalter eine Reihe von bürgerlichen Stiftungen, die für die Aufnahme und Versorgung von Hilfsbedürftigen beiderlei Geschlechts, Alte, Schwache und Kranke, bestimmt waren. Zu den frühesten gehört das Heilige-Geist-Hospital³⁷⁵), eine städtische Gründung für altersschwache Männer und Frauen und auch wohl einzelne Kranke. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits entstanden, existiert diese wohlthätige Einrichtung noch bis auf den heutigen Tag. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden, aber das älteste Zeugnis einer Schenkungsurkunde von 1248

³⁷³) J. B. Almosen der Leonhard-Bruderschaft, April, Dezember 1466, „teyn almesse eltem armen mynsche alle welen, so gud als ennen Lubescher schillingh to gevende“, L. U. B. XI, Nr. 201; vgl. auch IX, Nr. 630. Ebenso Provenaustellung der Antonius-Bruderschaft. Vgl. Abschnitt über Bruderschaften.

³⁷⁴) Wenn auch nichts Näheres bekannt ist. Vgl. die Beginenordnung des Rats von 1438.

³⁷⁵) Dittmer, Das Heilige-Geist-Hospital, Lübeck 1838. Vgl. außerdem Schubert; Hartwig; Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, 1916.

setzt schon eine geraume Zeit des Bestehens voraus³⁷⁶). Es führte seinen Namen nach dem Orden des Heiligen Geistes (Montpellier), wie die meisten Hospitäler jener Zeit, hatte aber mit dem Orden selbst nichts mehr zu tun. Zunächst im Süden der Stadt, Ecke Marlesgrube und Pferdemarkt, auf bischöflichem Grund und Boden erbaut, stieß es als weltliche Versorgungsanstalt sehr bald auf den Widerstand des Bischofs. Das geschah in besonderem Maße, als der Rat 1234 um die Anstellung eines Priesters bat³⁷⁷), die ihm verweigert wurde. Daraufhin organisierten sich die Spitalinsassen in mönchischer Weise und nahmen die Regel des Johanniterordens an, um dadurch die bischöfliche Erlaubnis zur Errichtung eines eigenen Altars und zur Anstellung eines besonderen Priesters zu erlangen. Als dann das Spital eine ganze Kirche erbaute, um vollständigen Gottesdienst zu halten, trat der Bischof von neuem dazwischen und entzog ihnen den bewilligten Konsens. Da wandte man sich an den deutschen Orden, der in Lübeck ein Haus besaß und auch ohne bischöfliche Vollmacht gottesdienstliche Handlungen verrichten durfte. Wiederum legte der Bischof sein Veto ein und exkommunizierte den Orden. Ein Vergleich fand erst nach seinem Tode am 15. April 1234 statt³⁷⁸). Eine eigentliche Ordnung für das Hospital stammt erst aus dem Jahre 1263 und war durch das Zusammenwirken von Bischof Johann III. und dem Rat in einer lateinischen und einer deutschen Ausfertigung „van wifen papen unde leyen“ verfaßt³⁷⁹). Daraus geht für die innere Organisation hervor, daß die Insassen, „arme lude“, in halbmönchischem Geiste lebten, die Klostersgelübde, die jedoch nur für die Dauer ihres Aufenthaltes im Spital bindend waren, befolgten und aus ihrer Mitte einen Meister und eine Meisterin erwählten, denen sie Gehorsam schuldig waren. Sie trugen Gewänder aus ungefärbter Wolle und konnten nach abgelegtem Gelübde nur unter Zurücklassung der eingebrachten Güter wieder austreten. Außerdem befanden sich in der Ordnung Vorschriften über gottesdienstliche Übungen, z. B. jede siebente Stunde

³⁷⁶) Q. U. B. I, Nr. 135, S. 130.

³⁷⁷) Q. U. B. I, Nr. 66, S. 73 ff.

³⁷⁸) Q. U. B. I, Nr. 66.

³⁷⁹) Q. U. B. I, Nr. 275.

Buchr. d. B. f. B. G. XXII, 1.

sieben Paternoster beten, und die Kranken, wenn sie nur noch die Lippen bewegen konnten, sollten es nicht unter dreißig tun. Was die wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft, so erhielten die einzelnen Hospitalsbewohner Wohnung, Kleidung und Kost und hatten in bezug auf Speisen und Getränke bestimmte Vorschriften zu befolgen. Schließlich enthält die Ordnung auch gewisse Regeln für die Verpflegung der Kranken und Hilfsbedürftigen angedeutet, indem sie die sorgfältigste Pflege für alte und franke Leute vorschreibt, und man jedem Schwachen und Elenden Aufnahme und Hilfe des Spitals verheißen soll. Auch bedürftige Wanderer und Fremde soll man für eine Nacht freundlich aufnehmen und verpflegen, eine Verfügung, die später zur Anlegung eines besonderen Gasthauses mit eigener Verwaltung führte. Die große Feuersbrunst, die Lübeck 1267 heimsuchte, machte eine Verlegung des Hospitals in den Norden der Stadt notwendig. Der Neubau muß 1286 fertig gewesen sein, denn in diesem Jahr vermerkt das Oberstadtbuch ein Haus in der Königstraße „iuxta novam domum S. Spiritus“. Zur selben Zeit wird das alte Spital „in fossa Marleve“ erwähnt und nach einer Oberstadtbuch-eintragung von 1289 an den Lübecker Bürger Gerhard v. Grale verkauft. Bertram Mornewech (gest. 1287), der irrtümlich von einigen Chronisten, wie Rehbein und dem sonst zuverlässigen v. Melle, als der Gründer des Heiligen-Geist-Hospitals genannt wird, kann höchstens an der Neugründung beteiligt gewesen sein. Besondere Wohltaten, die er dem Hospital erwiesen hätte, sind nicht bekannt; fest steht nur, daß er zu den ersten bürgerlichen Vorstehern gehörte, die erst seit dem Ende des Jahrhunderts Erwähnung finden.

Diese Provisores (procuratores, vormundere) waren ausschließlich Ratsmitglieder, die mit dem Meister und der Meisterin zusammenwirkten. Den Vormündern stand die Verwaltung des Spitals zu, ohne sie konnten keine Käufe noch Verkäufe gemacht und überhaupt keine Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. In der Mitte des 14. Jahrhunderts waren es die beiden Bürgermeister Hermann v. Wickedede und Bertram Borrardt, wie aus drei Kaufbriefen von 1357, 1359 und 1360 hervorgeht. Doch war der Einfluß der Vorsteher überhaupt bis zur Reformation nicht mehr bedeutend. In jener Zeit aber nahmen

sie nicht nur Anteil an der Verwaltung und der Wirtschaftsführung, sondern dehnten ihre Anordnungen auch auf den Gottesdienst aus, was bei dem geringen Ansehen des Bischofs damals nicht mehr als Eingriff in dessen Gerechtsame empfunden wurde. So wurden z. B. 1522 von den beiden derzeitigen Vorstehern Hermann Meyer und Thomas Wickedo Bestimmungen über Messen getroffen, für die von Tidemann Gerken (Bürgermeister) ein Legat gestiftet wurde³⁸⁰).

Die Mittel, um den gebrechlichen und armen Leuten, seltener Kranken, Freistellen im Spital zu verschaffen, wurden aus Kapitalien³⁸¹) und Renten bestritten, die ihm teils testamentarisch vermacht, teils durch Ankauf erworben wurden. Dazu kamen liegende Gründe, die ein beträchtliches Gebiet umfaßten und bald Schenkungen, bald Verkäufe mecklenburgischer und holsteinischer Fürsten und Ritter waren³⁸²). Auch im ehemaligen Sachsen, auf den Lüneburger Salinen und im Stadtgebiet war das Spital begütert³⁸³). Außerdem fielen ihm die mitgebrachten Güter der Neueintretenden zu, denn das Statut von 1263 sieht ausdrücklich die Aufnahme von Bemittelten vor, die dann aber ein Einkaufsgeld entrichten und ihren Besitz dem Spital vermachen mußten³⁸⁴). Schließlich fehlten auch Vermächtnisse von Seiten der Bürger und sonstigen Gönnern des Spitals nicht, so z. B. von der Meisterin Elisabeth Porgehen 1419 oder dem Ratmann Tidemann Steen, der 1500 Mark Pf. an Kapital aussetzte, daß von den Zinsen „alle 80 wegge“ an die Inassen verteilt wurden, „alse twe vor enen pennyng lub. hantrefen unde geven den armen franken luden te hilgen Geyste up den bedden liggende“³⁸⁵).

³⁸⁰) Dittmer, S. 50.

³⁸¹) Früher Gebrauch, Kapitalien auf Leibrenten zu nehmen; Leibrentenvertrag, Siegfried von Brettenfelde, 1275, Q. U. B. II, Nr. 44.

³⁸²) Vgl. die Urkundenbücher.

³⁸³) Dittmer, S. 18 ff.

³⁸⁴) 1256 Margarete Rotger mit 19 Mark Pf., Q. U. B. II, Nr. 26., 1247 Gese Westfal „mit sodanen gudern, alse de hefft, to ener provenderschen“ angenommen, Q. U. B. VIII, Nr. 440. 1506 Jürgen Sommer und Frau, Wohnung und Kost auf Lebenszeit, gegen Zahlung von 300 Mark Pf., Ztschr. Bd. IX, S. 100 ff. und 143. 1529 wurde dem Priester Hinrich Schurmeyger für 200 Mark Pf. freie Wohnung und Kost im Spital gewährt, Ztschr. IX, S. 125.

³⁸⁵) Q. U. B. VIII, Nr. 38, Urkunde von 1441.

Ebenso waren die Siechenhäuser, wenn sie auch vielmehr nach gewissen klösterlichen Regeln organisiert waren, meist unter der Mitwirkung der Bürger entstanden, deren wachsender Wohlstand ihnen reichliche Mittel zu solchen wohlthätigen Stiftungen bot. So gab es in Lübeck drei Siechenhäuser, die ausschließlich zur Aufnahme von Kranken bestimmt waren und wegen der Ansteckungsgefahr außerhalb der Stadtmauern lagen. St. Jürgen befand sich vor dem Mühlentor und wurde ebenso wie das Schwartauer Siechenhaus vor 1260 gegründet³⁸⁶). Das zu St. Gertrud wird erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Diese Krankenanstalten waren vor allem für Ausfähige (leprosi, ellende, sete) bestimmt, sie haben aber später, als die Verbreitung der Pest zurückging, auch Sieche aller Art aufgenommen. Am bedeutendsten war das Siechenhaus zu St. Jürgen, dessen Ordnung unter Bischof Johann Tralau und unter größter Mitwirkung des Rates entstand. 1294 erneuert und verschärft³⁸⁷), wurden die Statuten um 1450 in eine dritte Fassung gebracht³⁸⁸). Das Siechenhaus stand unter der Leitung und Verwaltung zweier Ratsherren und zweier Bürger und konnte 40 Siechen bei sich aufnehmen. Sie lebten in einem Doppelkonvent zusammen, der zur Hälfte aus Brüdern und zur Hälfte aus Schwestern bestand, die einem Meister bzw. einer Meisterin Gehorsam schuldeten. Nach dreimonatiger Probezeit erfolgte erst die eigentliche Aufnahme unter Ablegung des Gehorsams- und Keuschheitsgelübdes, ihr Vermögen konnten sie behalten, doch fiel es nach dem Tode an das Spital. Außerdem waren eine Reihe von religiösen Vorschriften zu befolgen, auch war vorgeschrieben, welche Arbeit sie zu verrichten hatten. Handel durften sie treiben, doch sollten sie keinen Zins nehmen³⁸⁹). Auch waren Strafen

³⁸⁶) Bischof Johann Tralau erließ am 11 November 1260 für die Leprosen des Bistums Lübeck eine Ordnung, U.B. Bist., Nr. 149. Das „hospitale sororum leprosarum apud Svarlowe“ war schon 1258 vorhanden, U.B. Bist., Nr. 136, S. 126.

³⁸⁷) L. U.B. III, Nr. 32, S. 31. Die beiden Leprosenordnungen im Rostocker Ratsarchiv aufgefunden, abgedruckt in Ztschr. VIII, S. 255 ff. Vgl. die Statuten des St.-Georg-Spitals in Hamburg, Lappenberg, U B I, Nr. 385.

³⁸⁸) L. U.B. VIII, Nr. 739, S. 802 f., zerfällt in eine Hausordnung (sittliche Vorschriften) und eine Speiseordnung.

³⁸⁹) Nulli licet usuram aliquam exercere, Ztschr. Bd. VIII, Nr. 10, S. 259.

festgesetzt, im Falle die Vorschriften verletzt wurden. Siehe, die ihre Gesundheit wiedererlangten, mußten das Kloster verlassen, nur wenn sie die Krankenpflege dort übernahmen, durften sie bleiben. Da es öfters vorkam, daß Geheilte nicht nach Hause zurückkehrten, hat es vermutlich eine doppelte Bruder- und Schwesternschaft gegeben, eine für die Gesunden und eine für die Kranken³⁹⁰). Die Kosten für die Unterhaltung wurden aus dem Kapitalvermögen bestritten, häufig auch bedachte man die Siechen zu St. Jürgen testamentarisch³⁹¹), und außerdem gingen regelmäßig zwei der Insassen in die Stadt, um dort an den Kirchthüren für die Anstalt zu sammeln³⁹²). Sie hatte auch eine eigene Kirche (Georgskirche „extra muros“³⁹³), die seit 1376 einen besonderen Rektor hatte, und an der sich die Witare zu dem St.-Jürgen-Kaland zusammengeschlossen hatten. Über das Siechenhaus zu St. Gertrud „uppe dem borchvelde“ ist wenig bekannt, aus einem um 1340 aufgestellten Inventar kann man auf die Zahl der Insassen schließen, die kaum höher als 30 (Männer und Frauen) gewesen ist. In Schwartau wurden nur Frauen aufgenommen, und zwar sollten es nach dem Statut von 1260³⁹⁴) nicht mehr als 12 sein³⁹⁵).

Auch der Geisteskranken nahm sich die städtische Fürsorge

³⁹⁰) L. U. B. VIII, S. 802, Anm. 1. So auch in Halberstadt (Uhlhorn).

³⁹¹) L. U. B. III, Nr. 108, S. 101; V, Nr. 13, S. 133, und Nr. 396, S. 435, 436. 1479 gedenkt die Ordnung der Zirkler des St.-Jürgen-Siechenhauses. Legate an St.-Jürgen-Siechenhaus, L. U. B. V, Nr. 454: „decem marcarum . . . ad usum quadraginta pauperum leprosororum hominum ad sanctum Georgium.“

³⁹²) L. U. B. VIII, S. 804.

³⁹³) Erwähnung der Kirche in einer Urkunde vom 29. Dezember 1457, Original Zentralarchiv Oldenburg. Stiftung einer Kommende 31. März 1502.

³⁹⁴) Es entspricht dem von St. Jürgen, U. B. Bist., Nr. 149, S. 142, bzw. dem von 1432, L. U. B. VIII, Nr. 126, S. 158.

³⁹⁵) Das Siechenhaus in Grönau war seit 1423 in Lübedtschem Besitz. Durch testamentarische Zuwendungen wurde Ende des Jahrhunderts ein Neubau ermöglicht: „Anno domini 1480 do wart gebuwet dyt Selenhus, von dem Gude des heren Andrees Ghewerdes, Borgermester to Lubede geweest. Byddet vor syne Zele unde alle Kristen Zelen, dat God en alle gnedich sy unde barmhertich.“ Die Gerechtfame des Siechenhauses ist enthalten in einer Urkunde, L. U. B. VI, Nr. 552. Auch in Travemünde bestand ein solches Siechenhaus, L. U. B. VII, Nr. 825, Urkunde vom April 1445; L. U. B. VIII, Nr. 517.

an³⁹⁶⁾. Vor der Mitte des 15. Jahrh. ließ man diese Menschen allerdings fast ganz ohne Pflege und sperrte sie, sobald sie gefährlich wurden, in die sogenannte „Tollkiste“, ein Zimmer in einem Hause zwischen dem inneren und äußeren Mühlentor³⁹⁷⁾. 1479 wurde dann endlich von vier hochherzigen Bürgern beim Rat der Antrag gestellt, eine Anstalt für die Tobsüchtigen zu schaffen, um ihnen eine bessere Pflege angedeihen zu lassen. Die Stifter ließen sich die Vorsteherschaft übertragen und waren in finanzieller Beziehung durchaus auf den Opfer Sinn der Bevölkerung angewiesen. So vermachte z. B. der reiche Bürger Gerd Sundesbete dieser Stiftung 700 Mark Lüb.³⁹⁸⁾. Die Spitäler nun, die ausschließlich der Krankenpflege dienten, zeigten noch mehr als die übrigen sozialen Einrichtungen, ihrer besonderen Aufgabe gemäß, einen klösterlichen Charakter.

Daneben gab es nun noch eine ganze Reihe von wohltätigen Anstalten, die der Versorgung von Armen dienten und die mehr weltlich organisiert waren. Solche Armenhäuser wurden meist erst im 14. Jahrhundert von wohlthätigen Bürgern gegründet, nach denen oder auch nach späteren Wohltätern sie ihren Namen führten. Vor der Reformation hat Lübeck dreizehn solcher Stiftungen besessen, von denen vier aus dem 14. Jahrhundert stammen, sieben im 15. Jahrhundert entstanden und zwei der Zeit zwischen 1500 und 1530 angehörten³⁹⁹⁾. Die älteste in der St.-Annen-Straße 1342 rührte vom Ratmann Bertram Borrade her und wurde später lange Zeit von der Familie Lüneburg verwaltet und auch nach ihr genannt. 1490 richtete Evert Mowelke, Mitglied der Zirkelgesellschaft, ein Armenhaus am Langen Lohberg ein. Der Ratsher Thomas Kertring gab zwischen 1423 und 1451 ein Haus in der Hartengrube für die Armen her. 1444 wurde eine solche Anstalt durch Johann Thorn in der Glockengießerstraße gegründet. Ungefähr um 1450 entstanden die beiden Segeberghäuser, das eine in der St.-Annen-Straße und das andere in der Johannisstraße. Heinrich Jarrentin,

³⁹⁶⁾ Lagemann, S. 140.

³⁹⁷⁾ Die Büttelordnung von 1464 redet „van unsinigen luden“.

³⁹⁸⁾ Vgl. Ztschr. III, S. 273 ff.; Memorialbuch von 1532: Pauli, Abhandlung aus dem lübischen Recht.

³⁹⁹⁾ Vgl. v. Melle, Gründliche Nachricht; Hartwig, Frauenfrage, S. 89 ff.

auch der Zirkelgesellschaft angehörend, bestimmte 1451, daß sein Haus in der Krähenstraße „arme lude“ beherbergen sollte. 1465 gab Till Gerken ein Haus in der Krähenstraße für die Armen her. Das Armenhaus in der Bagönienstraße wurde Anfang des 16. Jahrhunderts von Johann Cleyß gestiftet, und endlich ist das Beverdes- oder Agnetenhaus von 1528 dem wohlthätigen Sinn des Hans Kerbedes zu danken. Diese Stiftungen nahmen vor allem alleinstehende, notleidende Frauen auf, deren Zahl zwischen 8 und 20 schwankte. Den Insassen wurde außer freier Wohnung häufig auch Feuerung, Licht und Kost umsonst gewährt, was die Armenhäuser aus oft nicht unbedeutendem Kapital und häufigen Zuwendungen aus bürgerlichen Kreisen bestritten. Es waren dies rein städtische Anstalten, in deren Verwaltung die Geistlichkeit nichts hineinzureden hatte, sondern die von bürgerlichen Vorstehern besorgt wurden. Daher war die Organisation auch weniger klösterlich als bei den früher entstandenen wohlthätigen Anstalten. Auch fehlte ihnen jegliche religiöse Vorschrift. Vielmehr lebten sie in einer freien weltlichen Gemeinschaft unter einer Meisterin, und ihre einzige christlich-soziale Tätigkeit war, daß sie gelegentlich Kranke pflegten. In zwei Häusern trugen sie eine bestimmte Tracht, so in Gerkens Stiftung eine schwarze, daher „schwarzer Konvent“, und im Wickedeschen Armenhaus eine blaue, daher die „blauen Jungfern“ genannt.

Um weitere Arme zu versorgen und unterzubringen und gleichzeitig zur Befriedigung des immer noch wachsenden Bedürfnisses, sich um des ewigen Seelenheils willen in der christlichen Nächstenliebe zu betätigen, stifteten Lübecker Bürger Gänge und Höfe mit mehreren kleinen Armenwohnungen. Von solchen Armengängen gab es um 1530 fünf⁴⁰⁰⁾, so die beiden Hövelschen⁴⁰¹⁾, den Krämergang in der Wahnstraße⁴⁰²⁾, den Brustowgang vom Jahre 1510 und den Mendenrieksgang von 1511. Es konnten in diesen Gängen an die sechzig Personen Platz finden; sie waren in gleicher

⁴⁰⁰⁾ Vgl. v. Melle; Hartwig.

⁴⁰¹⁾ 1475 von Peter Droege, 1481 von Ratmann Tidemann Evenhusen gestiftet.

⁴⁰²⁾ 1483 von den Älterleuten der Krämer für die Amtswitwen angelegt.

Weise für Männer und Frauen bestimmt⁴⁰³). In diese Zeit gehört auch noch ein Armenhof, der Dorneshof, der eine gemeinsame Schenkung der Bürger Hermann Evinghusen und Johann Berskamp war und 25 Personen aufnehmen konnte. Schließlich sorgte die städtische Obrigkeit noch für eine Reihe von Freiwohnungen, die sogenannten Gottesbuden und Gottessteller, die hauptsächlich armen Frauen Unterkunft boten.

Auch der Fremden, Pilger und sonstiger „elenden“ nahm sich der Lübecker Rat an, indem er sie in Gasthäusern unterbrachte. So wurde das hinter dem Heiligen-Geist-Hospital schon um 1350 angelegt, „ad hospitandum peregrinos“⁴⁰⁴). Es wurde zum Unterschied vom Hospital „dem groten Hilgen Geist“⁴⁰⁵) der kleine Heilige Geist genannt⁴⁰⁶). Es unterstand einem „Gastmester“ und gewährte Reisenden und Pilgern drei Tage meist unentgeltlichen Aufenthalt und Beköstigung. Es wurde öfters im besonderen mit Zuwendungen⁴⁰⁷) bedacht und erwarb sich im Laufe der Zeit auch ein eigenes Vermögen⁴⁰⁸). Nach 1376 entstand ein zweites Gasthaus „ad hospicium euncium et redeuncium peregrinorum“ in der Mühlenstraße, Ecke St.-Annen-Straße, durch die Stiftung von Eberhard Klingenberg⁴⁰⁹).

Es zeigt sich also, daß die städtische Obrigkeit das Gebiet der Armenpflege schon sehr früh für sich in Anspruch nahm, und der Kirche damit allmählich ein lange behauptetes Monopol streitig gemacht wurde. Die Organisation der städtischen Wohlfahrtspflege aber wurde noch durchaus in dem altkirchlichen Sinne gehandhabt und trug bis zur Reformation halbklösterlichen Charakter. Daher hören wir seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auf diesem Gebiet nichts von Konflikten zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, im Gegenteil, beide wirken einträchtig zusammen.

⁴⁰³) Nach der Reformation entstanden noch sechs weitere Gänge. Sie existieren heutiges Tages zum Teil noch als wohlthätige Stiftungen.

⁴⁰⁴) L. u. B. III, Nr. 379.

⁴⁰⁵) L. u. B. VII, Nr. 730, S. 714.

⁴⁰⁶) L. u. B. VII, Nr. 509.

⁴⁰⁷) L. u. B. V, Nr. 456; VII, Nr. 509; VIII, Nr. 380.

⁴⁰⁸) L. u. B. XI, Nr. 350.

⁴⁰⁹) Mitteilungen des Ver. f. Lüb. Gesch. IV, S. 89; vgl. ferner L. u. B. VII, Nr. 510, S. 485; X, Nr. 286.

2. Polizei.

Bis tief ins Mittelalter hatte die Kirche als Hort der christlichen Weltordnung den sittlichen Maßstab menschlichen Handelns in sich getragen. Als aber ihre Anstrengungen in dieser Beziehung immer mehr nachließen, übernahm die städtische Kommune die äußerliche Regelung des sittlichen Lebens. Die Ausbildung eines solchen Polizeiwesens im mittelalterlichen Sinne war bedingt durch den immer mehr steigenden Reichtum und die daraus entspringende luxuriöse Lebensführung. Von kirchlicher Seite suchten anderswo die Bußprediger der Üppigkeit und dem sittlichen Verfall entgegenzuwirken. Für Lübeck aber ist von einem derartigen Einfluß der Kirche nichts nachweisbar, vielmehr griff der Rat, wenn auch verhältnismäßig spät, hier immer stärker in die sittlichen Verhältnisse ein⁴¹⁰). Er entfaltete vor allem im 15. Jahrhundert eine große Wirksamkeit durch seine Luxusgesetzgebung. Denn Lübecks Wohlstand und Reichtum, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts einen mächtigen Aufschwung genommen hatten, waren nicht wenig geeignet, weltlichen Sinn und üppiges Wohlleben zu fördern. So wurde die eigentlich kirchliche bzw. religiöse Bedeutung mancher Feierlichkeiten vollkommen herabgemindert, um dem gefelligen Teil Platz zu machen. Da waren es vor allem die Hochzeitsfeierlichkeiten, deren kirchlicher Teil nur mehr einen geringen Raum einnahm; dafür wurden die anschließenden Gastereien über mehrere Tage ausgedehnt, um den Glanz und Reichtum des betreffenden Hauses besonders zur Schau zu tragen. Die älteste Ratsordnung, die dem übertriebenen Aufwand zu steuern suchte, gehört der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Sie gestattete vor dem eigentlichen Hauptfest eine kleine Feier am Vorabend, bestimmte die Zahl der Gerichte und wieviel Gäste teilnehmen durften usw.⁴¹¹). Die Ordnung von 1410 geht schon viel mehr

⁴¹⁰) Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Schönberg 1916; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck.

⁴¹¹) H. Behn, Lübecker Luxusgesetze und Hochzeitsordnungen aus dem Mittelalter, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein I, 1, S. 49 ff.; Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland; Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck, S. 111 f.

ins einzelne, zumal sie nach Vermögensklassen trennt und so kleine und große Hochzeiten unterscheidet. Während diese Bestimmungen den Luxus auf Hochzeiten beschränken und die Größe der Aussteuer angeben, wendet sich die folgende Ordnung gegen den Aufwand bei anderen Familienfeiern, so zum Beispiel bei der Geburt oder Taufe eines Kindes. Es durften fröhliche, aber keine ausgelassenen Feiern sein, und der religiös-kirchliche Teil sollte die Hauptrolle spielen. Auch die Klosterfahrten wurden zu Beginn des 15. Jahrhunderts Anlaß zu Festen, so daß besonders bei den wohlhabenden Bürgern, die ihre Töchter ins Kloster brachten, großer Luxus entfaltet wurde. Eine solche Ausfahrt gestaltete sich zu einem wahren Festzug, womöglich in Begleitung von einem Trupp Spielleuten. Dem wurden vom Rat beschränkende Bestimmungen entgegengesetzt, auch verbot er die üppigen Schmausereien, die vor und nach der Aufnahme der Novize üblich geworden waren. Für Klosterfahrten nach auswärts wurde die Zahl der Begleiter zu Fuß und Wagen festgesetzt und in welchen Formen ein einfaches, gemeinsames Mahl der zurückgekehrten Familie und ihrer Begleiter vor sich gehen durfte. Dabei wurde der religiös-ernste Charakter dieser Klosterfahrten besonders betont. Sogar ein Begräbnis war im 15. Jahrhundert Anlaß zu Brunnfucht und Prachtentfaltung geworden, die sich namentlich auf die Verwendung kostbarer Leichentücher erstreckte. Auch bei diesen Feierlichkeiten bildete weniger das kirchliche Moment als vor allem die anschließenden Gastereien die Hauptsache. Die Ordnung von 1454⁴¹²⁾ richtete sich vor allem gegen den überhandnehmenden Kleiderluxus, besonders gegen den Aufwand, den die Frauen mit Kleidung und Schmuck trieben. Diese Vorschriften, bei denen auch das jeweilige Vermögen zugrunde gelegt war, wurden wenig befolgt⁴¹³⁾, aber jeder Verstoß streng bestraft. Das geht vor allem aus der Kleiderordnung von 1492 hervor, die als Strafe für puzsüchtige Frauen bestimmte, daß ihnen die verbotenen Kleider und Kleinodien öffentlich abgenommen werden sollten.

⁴¹²⁾ Q. U. B. IX, Nr. 208, vom 20. Dezember. Vgl. Behn, Lageimann; Ztschr. II, S. 508 ff.

⁴¹³⁾ Vgl. die Notiz Hinr. Brömses zu der Luxusordnung von 1478, Ztschr. I, S. 207: „wart weynich gheholden“.

So erging es der Ehefrau des Thomas Wickede zu Anfang des 16. Jahrhunderts, die mit verbotenen goldenen Ketten zu einer Kindtaufe ging. Auf das Geheiß ihres Mannes wurden ihr die Kleinodien vom Ratsdiener auf offener Straße, am hellen Tage, vor dem Rathaus abgenommen⁴¹⁴). Die 1467 und 1478 entstandenen Gesetze dieser Art bringen im wesentlichen nichts Neues und fußen auf den vorhergehenden Ordnungen, nur nehmen sie größere Rücksicht auf die Wünsche der Wohlhabenden⁴¹⁵).

Jedenfalls aber wurde es immer wieder nötig, das äußere Leben des Bürgertums durch die städtische Gesetzgebung zu regeln, zumal die Kirche ganz versagte. Der Rat bemühte sich darum durch wiederholte Einschärfung seiner Vorschriften und durch manche neue, immer mehr ins einzelne gehende Bestimmungen, die aber durchaus im Sinne kirchlichen Ernstes gehalten waren.

3. Schulwesen.

Das Bürgertum begnügte sich am Ausgang des Mittelalters nicht nur mit der sozialen und sittlichen Fürsorge, sondern suchte auch das Schulwesen in seine Hand zu bringen. Über die Schulverhältnisse, unter ausschließlicher Leitung durch die Kirche, ist schon in einem früheren Abschnitt gehandelt worden⁴¹⁶). Auffallend war dabei, daß bei den Klöstern keine Schulen bestanden, die dem Unterricht der Lübecker Jugend genügt hätten. Vielleicht, daß deswegen die Bemühungen um eine eigene Stadtschule in Lübeck schon in sehr früher Zeit einsetzten. Lübeck gehört nämlich mit zu den ersten Städten, die sich schon Mitte des 13. Jahrhunderts einer privilegierten Stadtschule rühmen konnten⁴¹⁷). Mag die steigende städtische Entwicklung in kultureller und handelspolitischer Beziehung an die allgemeine Volksbildung größere Ansprüche gestellt haben, die im Rahmen der Kirche nicht mehr befriedigt werden konnten, zumal diese einen eigent-

⁴¹⁴) Davon erzählt Helmar Rod, als er zum Jahre 1528 von dem Tode des allgemein bestellten Bürgermeisters berichtet.

⁴¹⁵) L. u. B. XI, Nr. 311; Ztschr. II, S. 508 ff.

⁴¹⁶) Vgl. Abschnitt 2a.

⁴¹⁷) Hamburg: zweite Schule in der Neustadt St. Nikolai. Vergleich von 1289 in Anlehnung an den Lübecker Entscheld von 1252. Weiteres bei Schubert, S. 359 f.

lichen Elementarunterricht für Laien nicht erteilte. Reichte auch vielleicht rein äußerlich bei der wachsenden Zahl der Bevölkerung die eine Schule am Dom bald nicht mehr aus, jedenfalls verlangte der Rat Mitte des 13. Jahrhunderts nach einer zweiten Schule für die kleineren Knaben aus dem nördlichen Stadtteil. Sie sollte, da Anlehnung an eine Kirche dazumal noch selbstverständlich war, bei St. Marien errichtet werden. Denn im Grunde bedeutete dies Bestreben durchaus keine Opposition gegen den scholasticus, nur wollte der Rat das Recht haben, die Schule selbst zerbauen. Trotzdem machte das Kapitel bzw. der scholasticus die heftigsten Einwände, auch noch, als der päpstliche Legat Hugo Kardinal von S. Sabina⁴¹⁹⁾ 1252 den Standpunkt des Rates teilte, hielt es an seiner Weigerung fest⁴¹⁹⁾. So waren die nächsten Jahre ausgefüllt mit Reibungen und Zwistigkeiten aller Art, denn der Rat wollte sein Privilegium nicht ungenügt lassen, und das Domkapitel war in Sorge um seine Einkünfte. Endlich kam 1262⁴²⁰⁾ ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Domstift zustande, der die strittige Frage dahin löste, daß die Anlegung einer neuen Schule für „parvuli“ gestattet wurde, aber unter drei Bedingungen. Zunächst sollte sie nicht an der Marienkirche, sondern weiter weg bei St. Jakob errichtet werden, um den Bezirk der Domschule möglichst ausgedehnt zu lassen. Als zweites wurde bestimmt, daß der Gesangunterricht in der Domschule erteilt werden sollte, und drittens wurden dem scholasticus die gleichen Befugnisse über die neue Schule, wie er sie über die bestehende ausübte, zugestanden. Damit verblieb ihm weiterhin die Vollmacht, die Lehrer ein- und abzusehen, und er hatte also dadurch einen bestimmenden Einfluß auf die Unterrichtsverhältnisse. Der Rat mochte mit dieser Lösung nicht gerade zufrieden sein, zumal das Schulhaus als Eigentum des Kapitels auf Kosten der Stadt erbaut wurde. Das geht hervor aus einer bei Grautoff abgedruckten Urkunde von 1340⁴²¹⁾, in

⁴¹⁹⁾ Hugo von St. Cher, Kardinalpriester von Sa. Sabina, ein Dominikaner. Dieser hielt sich damals im nördlichen Deutschland auf und begünstigte Städte und Fürsten gegen Bischof und Domkapitel.

⁴¹⁹⁾ L. U. B. I, Nr. 189, S. 175.

⁴²⁰⁾ L. U. B. I, Nr. 261.

⁴²¹⁾ Historische Schriften I, S. 388, Anhang.

der Bischof und Kapitel versprechen, daß ein etwaiges Neben-
gebäude dem Rat als Eigentum zustehen sollte. Im übrigen
war die Jakobischule ähnlich eingerichtet wie die am Dom. Sie
war auch nicht bloß Lese- und Schreibschule, sondern vermittelte
grammatische und wissenschaftliche Vorbildung, nur daß der
Unterricht mehr für jüngere Knaben berechnet war. Denn von
hier aus ging man später gewöhnlich in die Anstalt im Dom
über. Die Lehrer, derer als „scolgesellen to S. Jakob“ häufig
gedacht wurde⁴²²⁾, bildeten, wie die der Stiftschule, mit anderen
Laien eine geistliche Bruderschaft. Der Vergleich brachte eine
Zeitlang Ruhe, aber je mehr der scholasticus seine Gerechtfame
betonte und geltend machte, um so mehr ergingen sich die
Bürger in Klagen über die schlechten und für die anwachsende
Volksmenge nicht mehr ausreichenden Schulverhältnisse. Vor
allem wirkten die Streitigkeiten unter Bischof Burchard zu Ende
des 13. Jahrhunderts auf jene Zustände zurück. Diesen Zeit-
punkt nun, in dem an sich schon ein Mißverhältnis zwischen
Geistlichkeit und Bürgertum bestand, hat die Obrigkeit mit Unter-
stützung der beiden Mönchskloster allem Anschein nach zur An-
legung neuer Schulen zu benutzen versucht. Denn die urkund-
liche Erwähnung von Schulrektoren zu St. Marien und St. Petri⁴²³⁾
setzt das Bestehen zweier weiterer Schulen an den genannten
Kirchen voraus. Die Bürger, die sich dem Einspruch des Bischofs
gegenüber auf eine „consuetudo civitatis“⁴²⁴⁾ beriefen, benutzten
anscheinend die Abwesenheit des damaligen scholasticus Magister
Helembertus, der sich damals auf einer Pilgerfahrt nach Rom
befand⁴²⁵⁾, zu solchen Neuerungen. Helembertus erwirkte beim
Papst Bonifaz ein Breve mit Bannandrohung, das dann durch
Vermittlung des Lübecker Procurators sich nicht auf den Rat
beziehen, sondern allein die in der Sache unmittelbar beteiligten
Bürger treffen sollte⁴²⁶⁾. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts

⁴²²⁾ L. U. B. III, Nr. 93, Urkunde vom 25. Mai 1339.

⁴²³⁾ 19. April 1301, L. U. B. III, Nr. 46.

⁴²⁴⁾ Der Bischof beruft sich in seiner Urkunde 1299 *vigilia Mathei apostoli*
ebenfalls auf das *beneficium iuris communis et antiquas consuetudines*,
U. B., Schlesw.-Holst., I, S. 171.

⁴²⁵⁾ L. U. B. I, Nr. 723, Urkunde vom 18. März 1300.

⁴²⁶⁾ Vgl. die Namen L. U. B. III, S. 46 unten.

werden dann vier Schreib- und Leseschulen erwähnt, die in den vier Kirchspielen von St. Marien, wo wahrscheinlich zuerst eine solche eingerichtet wurde, bei St. Jakob, St. Petri und St. Agidien lagen. Es waren zwar rein städtische Gründungen, doch mußten sie sich der Oberaufsicht des scholasticus beugen und ihm eine Abgabe bezahlen. Diese Schulen blühten rasch auf und haben gegenüber der lateinischen Sprache der Gelehrten und Geistlichen vor allem die deutsche bzw. die niederdeutsche Sprache der unteren Volkskreise verbreiten und festigen helfen, zumal ihnen nur der Unterricht in Deutsch, Schreiben und Lesen zugestanden war.

Aber die Streitigkeiten mit dem Kapitel hörten auch weiterhin nicht auf, das sich immer wieder unbefugte Einmischungen erlaubte. Sie wurden besonders heftig am Anfang des 15. Jahrhunderts. Bereits Johann v. Dülmen hatte, ehe er 1399 Bischof wurde, als Lübecker scholasticus und auditor causarum bei der Rota Romana wegen Einrichtung der vorhin genannten Kirchspielschule die Exkommunikation verhängt. Der Rat mußte dann mit dem neuen scholasticus Hermann Dweg, der sich mit dem Vorgehen seines Vorgängers einverstanden erklärte, ein Abkommen, wahrscheinlich finanzieller Natur, getroffen haben. Jedenfalls wußte er sich aus der Sache zu ziehen, und nur einige „laici“ wurden exkommuniziert. Doch auch diese sollten auf päpstlichen Befehl davon befreit werden, sobald es zu einem freundschaftlichen Vergleich mit Hermann Dweg gekommen sei⁴²⁷). Erst 1418 kam ein Vertrag zustande, durch welchen der Rat sich in eine gewisse Abhängigkeit vom Domstift fügen mußte. Die Existenz der vier Schreib- und Leseschulen, „vulgariter scriffcole nominate, in quibus scolares tantum ad scribendum et legendum in Teutonico debent imbui et informari, et non in aliis“, wurde von der Kirche anerkannt⁴²⁸). Aber es wurde in dem Vertrag bestimmt, daß der Rat, der zwar das Regiment über diese Schulen führen sollte, ein Drittel der Einnahme dem scholasticus erstatten mußte. Bischof und Domkapitel behielten sich auch das Recht vor, die von der städtischen Obrigkeit präsentierten Lehrer zu

⁴²⁷) L. II. B. V, Nr. 5.

⁴²⁸) L. II. B. VI, Nr. 41.

bestätigen oder abzulehnen. Wenn in diesen Schulen etwas anderes gelehrt wurde als die vorgeschriebenen Elementarfächer, „tunc prepositus aut decanus ecclesiae lubicensis pro tempore existens eos ab huismodi temeritate per censuram ecclesiasticam cohercebit“⁴²⁹). Auch richteten sich diese Bestimmungen gegen die privaten Einrichtungen der Klipp- und Winkelschulen (kyndere leren in anderen hemeliken steden). Jene deutschen Schreib- und Leseschulen, die bis zur Reformation bestanden, waren die Grundlage der späteren Volksschulen, die zu dem Unterricht im Schreiben und Lesen noch die religiöse Unterweisung in ihren Plan aufnahmen.

Um die Mädchenerziehung, die, wie wir früher gesehen haben, noch ziemlich ungerregelt war, kümmerte sich der Rat bis zur Reformation noch wenig. 1503 erhoffte man von den Nonnen zu St. Annen eine zweckmäßige Erziehung für die Bürger- und Patriziertöchter. Im übrigen mögen sich die Beginenhäuser oder Schwesternkonvente des weiblichen Unterrichtes angenommen haben.

Zu den öffentlichen, d. h. im Mittelalter den von der Kirche konzedierten Schulen kamen noch einige wenige private Stiftungen von bürgerlicher Seite hinzu⁴³⁰). So ist z. B. des wohlthätigen Bürgers Sandow zu gedenken, der 1529 in seinem Testament eine Summe zur Anstellung eines Lehrers für Findlinge und Waisen aussetzte. Nicht zu vergessen ist eine rein städtische Einrichtung, die zwar nur der Ausbildung in einem Fach diente, die Sängerschule. Es war die einzige Schule, über die der scholasticus keine Gewalt hatte. Sie diente der Hebung des durch den Klerus stark vernachlässigten Kirchengesanges und war eine Abzweigung von der 1462 gegründeten und mit päpstlichen und bischöflichen Ablässen ausgestatteten Sängerkapelle in der Marienkirche⁴³¹). In einem Hause in der Hundestraße eingerichtet, nahm die Schule allerdings zu Anfang nur sechs Knaben auf, die neben freiem Unterricht auch Wohnung, Kost und Kleidung umsonst hatten. Doch Anfang des 16. Jahr-

⁴²⁹) Ebenda.

⁴³⁰) Vgl. Grautoff, S. 386/87.

⁴³¹) C. F. Wehrmann, Die ehemalige Sängerkapelle in der Marienkirche, 3tschr. I, S. 362—385.

hunderts scheint dieses Institut beträchtlich erweitert zu sein, da ihm der Hauptteil der reichen Einnahmen von der Sängerkapelle zufließt. Mit der Reformation ging auch die Schule ein, denn die an Stelle der beiden Lateinschulen am Dom errichtete neue Schule zu St. Katharinen übernahm nun auch den Gesangunterricht.

So reichen also die Bemühungen der Lübecker Bürger um eigene Stadtschulen sehr weit zurück, aber bis zum Ausgange des Mittelalters blieb die Kirche noch fast ausschließlich im Besitze des Schulregiments, jedenfalls bewahrte sie sich das Monopol des höheren Unterrichts. In diesem Punkte hat der Rat, ganz anders wie bei der Frage der Armenpflege und der Polizei, bis ins 15. Jahrhundert nachgegeben. Und es sieht so aus, als wenn die Obrigkeit auch die Schulfrage lediglich vom Standpunkt der Hoheit über den städtischen Grundbesitz und der Geldfrage behandelte. Irgendeinen Beweis für die geistige Selbständigkeit der Stadtschulen gibt es jedenfalls nicht, und die Handhabung des Unterrichts spielte sich noch durchaus in den üblichen kirchlichen Bahnen ab.

Ausblick.

Es liegt nun zum Schluß sehr nahe, Lübecks Stellung zu den reformatorischen Ideen noch in Kürze anzudeuten. Die vorliegende Arbeit versuchte für diese Frage bereits einige Lösungen zu finden: die politische und kirchliche Geschlossenheit als Lübecks besonderes Charakteristikum zu Ausgang des Mittelalters war nicht dazu angetan, daß die Stadt widerstandslos und ohne weiteres jeder neuen Strömung offen gewesen wäre. Unter diesen Voraussetzungen war es möglich, daß sich das lübische Gemeinwesen länger als anderswo gegen das Eindringen der lutherischen Lehre zur Wehr setzte. Zwar gelang es nicht, Lübeck auf die Dauer von der neuen Bewegung fernzuhalten, auch hier konnte die Durchführung der Reformation schließlich nur eine Frage der Zeit sein. Mag vielleicht Lübecks Abgelegenheit vom mitteldeutschen Wittenberg, als dem Ausgangspunkt der neuen Lehre, hemmend auf die Ausbreitung gewirkt haben. Ohne Zweifel ging damals der geistige Verkehr und der Austausch ideeller Güter gerade nach dem Norden noch langsamer vor sich

als im Innern Deutschlands; auch die Verschiedenheit der Dialekte mochte die Verbreitung neuer Ideen verzögern. Dagegen wurden aber gerade durch die Hanse Verkehrsmöglichkeiten geschaffen, die Niederdeutschland bzw. Lübeck nicht nur mit dem Westen und Osten, sondern auch mit dem übrigen Deutschland bis nach Italien hinein verbanden. Außerdem wandten sich die Nachbarländer und Städte, mit denen Lübeck in engster Verbindung stand, früh der Reformation zu. So bestimmte König Friedrich I. von Dänemark bereits 1524 für Schleswig-Holstein, daß niemand um der Religion willen verfolgt werden sollte und sich in seinem Glauben verhalten möge, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten könne. Für Dänemark sprach er die Gleichberechtigung der lutherischen Lehre 1527 aus, im selben Jahre, als in Schweden die Reformation durch Reichstagsbeschluß eingeführt wurde. Unter den niederdeutschen Städten war Magdeburg bereits seit 1525 der lutherischen Lehre zugetan, auch Hamburg und Rostock eilten der Travestadt in dieser Entwicklung voraus⁴³²). Allerdings wurde die Lübecker Bürgerschaft ebenso gut wie anderwärts sehr früh von der religiösen Bewegung ergriffen⁴³³). Die neuen Ideen traten dort in ähnlicher Form auf wie in den meisten niederdeutschen Städten: lutherische Viedrdrangen ein, und einzelne Prediger fanden in der Gemeinde eine begeisterte Anhängerschaft. Aber von obrigkeitlicher Seite bekämpfte man die leifesten evangelischen Regungen aufs heftigste und versuchte alles, sie mit der Wurzel auszurotten. Erst nachdem sich in Lübeck ein neuer Parteikampf entsponnen hatte, der die religiösen Fragen mit dem Ringen um politische Macht verband, kam die Reformation zum Siege. Im Juli 1530, im selben Augenblick, als Kaiser Karl V. in Augsburg sich eifrigt um die Wiederherstellung der katholischen Kirche bemühte, wurde in Lübeck der alte Glaube abgeschafft und gleichzeitig eine Ver-

⁴³²) Rante, Reformationgeschichte, III. Bd., S. 388 ff.: Reformation in den niederdeutschen Städten; M. Hoffmann, Lübsche Geschichte II, Kapitel über Einführung der Reformation; H. Schreiber, Die Reformation in Lübeck.

⁴³³) Vgl. den Brief Amsdorfs bei Batz, Wullenwever I, Anhang, S. 266. Dieser schreibt am 20. Februar 1522: „Ich byn hoch erfrowet, das ich gehort hab, wy ir aus chrisstlichem gemuet das wort Gots begirig und dem heiligen ewangelto anhengig sent“

fassungsänderung vorgenommen. Diese langsame und eigenartige Entwicklung bis zum völligen Siege der Reformation in Lübeck muß also auf rein lokale Verhältnisse zurückzuführen sein. Vielleicht kann Lübecks Stellungnahme zu den Begleiterscheinungen der religiösen Bewegung, zu Humanismus und Renaissance, noch einiges zur Klärung dieser Frage beibringen. Möglichkeiten, Mittel und Wege zur Aufnahme humanistischer Ideen und Renaissance-Einflüsse waren hier bereits am Ausgang des 15. Jahrhunderts in reichlichem Maße vorhanden. Waren doch die Handelsbeziehungen an sich die geeignetsten Übermittler dieser neuen geistigen Einflüsse, zumal Lübeck selbst in unmittelbarer Beziehung zu Italien gestanden hat. Kaufleute hatten Beziehungen zu Florenz, der Aufenthalt von Lübeckern in Venedig ist mehrere Male urkundlich bezeugt⁴³⁴). Doch nicht nur die Handel treibende Bevölkerung hatte Gelegenheit zum Verkehr mit dem Ausland, sondern vor allem die Gelehrten, Procuratoren und Syndici usw. kamen auf ihren diplomatischen Sendungen mit den neuen Ideen in Berührung⁴³⁵). Auf auswärtigen Hochschulen hatten sich Geistliche und Patrizier gebildet und dabei die Möglichkeit, fremde Einflüsse aufzunehmen. Andererseits mögen Fremde, die meist zu Kaufgeschäften nach Lübeck kamen, von dem neuen Geist in die Stadt getragen haben. Schließlich waren sogar Italiener selbst in der Stadt ansässig, die dort meist das Wechselgeschäft und Bankwesen in Händen hatten⁴³⁶). Durch sie stand man mit den Mediceern in unmittelbarer Beziehung. Diese verbanden ihre Geldgeschäfte gern mit der Pflege humanistischer Interessen, z. B. verschafften sie sich durch ihre Agenten in Deutschland alte klassische Handschriften. So war auch Lübeck Zielpunkt von humanistischen Bücherjammern, er-

⁴³⁴) L. u. B. VI, Nr. 633; VII, Nr. 784; VIII, Nr. 42.

⁴³⁵) Auf dem Basler Konzil, wo zum erstenmal in diesem Sinne ein geistiger Austausch zwischen Deutschen und Italienern stattfand, war auch Lübeck vertreten durch Bischof Johann Schele und den Protonotar Johann Herze.

⁴³⁶) Pauli, Lüb. Zustände, Bd. II, S. 104 ff.: Gherardus Nicholai de Bueris, civis Florentinus, Gherardus Nicholai genomet de Wale; Niederstadt-buch-Eintragung vom 10. August 1445. Vgl. ferner über ihn L. u. B. VII, Nr. 501, 634, 737; VIII, Nr. 386. Claves Buntsin, L. u. B. VIII, Nr. 305, 615, 665. Franziskus Ruffelai, L. u. B. VII, Nr. 576; VIII, Nr. 305, 615, 643, 665; X, Nr. 233.

warb hier doch Cosimo di Medici aus einem Lübecker Kloster 1430 eine Pliniushandschaft für 100 rheinische Goldgulden⁴³⁷). Möglich, daß sonst noch manche wertvolle Handschrift auf diese Weise von Lübeck nach Italien vermittelt wurde. Trotz dieser mannigfachen Möglichkeiten, in die neuen geistigen Strömungen mit hineingezogen zu werden, finden wir in Lübeck vor dem Eindringen des Luthertums so gut wie gar nichts, das aus dem Rahmen der alten Zeit herausgefallen wäre. Es fehlte hier eben ganz an den geistig führenden Persönlichkeiten, die Träger der neuen Bewegung hätten sein können. Vielleicht daß Albert Krank⁴³⁸) mit seinen geschichtlichen Werken und seiner vielseitigen Bildung an der Schwelle des Humanismus stand. Doch war er Hamburger von Geburt, und seine Wirksamkeit in Lübeck als Syndikus in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts kam lediglich den diplomatischen Aufgaben der Hansestadt zugute. Auch der kurze Aufenthalt des Humanisten Hermann von dem Busche in Lübeck auf seiner Reise durch Norddeutschland zwischen 1494 und 1500 hat keine nachweisbaren Einflüsse gehabt⁴³⁹). Seit Theoderich Arndes (1492—1506) war das Lübecker Bistum in Berührung mit dem Humanismus. Gehörte doch dieser Bischof vor seiner Übersiedlung nach Lübeck dem humanistischen Kreise an, der sich um den Rostocker Theologen Heinrich Boger gruppierte⁴⁴⁰). Als Bischof blieb Arndes jedoch diesen Leuten fern, wohl aber schlossen sich seine künftigen Nachfolger Johann Westfal und Heinrich Bocholt, die als Patriziersöhne am Gutiner Hof lebten, dort dem niederdeutschen Humanisten an. Aber irgendwelche fühlbaren Wirkungen hat diese Verbindung mit dem Humanismus um die Wende des 15. Jahrhunderts für das Lübeck vor der Reformation anscheinend nicht gehabt⁴⁴¹).

Als einzige künstlerische Leistung der Renaissance in Lübeck

⁴³⁷) Karl Curtius, Über Plinius Handschriften, Lübeck 1884.

⁴³⁸) Schubert, Schleswig-Holstein. Kirchengeschichte, S. 436 ff., 350, 356, 398; F. Schäfer, Zur Geschichtsschreibung des Albert Krank, Jhhr. d. B. f. Hamb. G. X, S. 385; Krabbe, Universität Rostock, S. 224 ff.

⁴³⁹) Ließem, Hermann von dem Busche, Leben und Schriften. Programm des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums in Köln 1874—1885.

⁴⁴⁰) Allgemeine deutsche Biographie III, S. 39; H. Reinde, H. Boger, ein deutscher Wanderpoet aus der Zeit des Humanismus.

⁴⁴¹) Vgl. Jhhr. XVII, S. 134/135.

vor der Reformation ist vielleicht die Gruppe des heiligen Georg mit dem Drachen anzusprechen, die etwas von dem Geist des neuen Stils verspüren läßt. Vor allem weist die meisterhafte Durchbildung des Pferdekörpers auf ein italienisches Vorbild, während die Figur der knienden Prinzessin noch ganz in den alten gotischen Formen befangen ist⁴⁴²). Alle Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Lübecker Künstler selbst in Italien war, um dort, vielleicht in Venedig, die neue Kunst zu studieren⁴⁴³).

Aber dies alles sind nur leise Anklänge an die neue Zeit, irgendwelchen fühlbaren Einfluß, der auch die reformatorische Bewegung gefördert hätte, haben die neuen Strömungen auf Lübecks Geistesleben vor der religiösen Umwälzung nicht gehabt. Die kulturelle Höhe am Ende des 15. Jahrh., die Lübeck trotzdem zu einem gewissen geistigen Zentrum Niederdeutschlands machte, war noch mehr oder weniger auf die alte kirchliche Basis gegründet. Die geistige Regsamkeit des Lübecker Bürgertums kam vor allem darin zum Ausdruck, daß man sich in der Travestadt die neue Erfindung des Buchdrucks bereits sehr früh zunutze machte⁴⁴⁴). Aber wenn wir auch den gesamten Lübecker Buchdruck für das Bild des geistigen Lebens selbst in Anspruch nehmen wollten, so dürfen wir sagen, daß diese neue Kunst für die Verbreitung reformatorischer Ideen, geschweige denn irgendwelcher Neuerungsgebanten so gut wie gar nichts beigetragen hat. Waren es doch in der Hauptsache die üblichen, kirchlich-dogmatischen und theologischen Schriften, Erbauungs- und Gebetbücher, Passionale usw., die in den Lübecker Offizinen gedruckt

⁴⁴²) Im Lübecker St.-Annen-Museum für Kunst und Kulturgeschichte aufgestellt. 1504, Meister Henning v. d. Hende.

⁴⁴³) Th. Hach, Die Anfänge der Renaissance in Lübeck, S. 13. Der Verfasser vermutet als Vorbild ein venetianisches Gemälde, das 1502—1508 von Vittore Carpaccio entworfen und ausgeführt wurde.

⁴⁴⁴) Wichmann-Radow, Zur älteren Buchdruckergeschichte Lübecks, Ztschr. II, S. 503 ff.; Pauli, Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck, Ztschr. III, S. 254; J. Collijn, Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck, Ztschr. IX, S. 285; Friedrich Bruns, Lebensnachrichten über Lübecker Drucker des 15. Jahrhunderts (Nordisk Tidskrift for Bock och Bibliotheks-wäsen, 1915); J. H. von Seelen, Nachricht von dem Ursprung und Fortgang der Buchdruckerei in Lübeck, 1740; Deede, Einige Nachr. von den im 15. Jahrhundert zu Lübeck gedruckten niedersächsischen Büchern, Lübeck 1834.

wurden⁴⁴⁵). Allerdings war damit die Möglichkeit zu persönlicher Befriedigung der religiösen Bedürfnisse auch außerhalb des eigentlichen Kirchenritus gegeben. Und der immer mehr zunehmende Gebrauch der niederdeutschen Sprache trug ein volkstümliches Moment in die geistliche Literatur hinein⁴⁴⁶). Das wichtigste Denkmal dafür ist die niederdeutsche Bibel, die 1494 zu Lübeck im Druck und mit Holzschnitten versehen erschien⁴⁴⁷). Aber im Grunde dienten doch alle diese geistlichen Erbauungsschriften dazu, den alten Glauben nur noch stärker in der Lübecker Bevölkerung zu befestigen. Auch in der reichhaltigen Unterhaltungsliteratur, die aus den Lübecker Druckereien hervorging, ist nichts zu finden, was für eine selbständige Stellungnahme des Bürgertums gegenüber der Kirche spräche. Wohl werden darin mittels satirischer und moralisierender Tendenz die damaligen Zustände geißelt. Aber was hier gedruckt wurde, waren nicht eigene literarische Erzeugnisse, sondern von Flandern und Oberdeutschland übernommen und nur im einzelnen auf lübische Verhältnisse umgearbeitet. So erging es dem Narrenschiff des Sebastian Brant, das ein Lübecker Bürgersohn ins Niederdeutsche übertrug. Dabei behandelte er den Stoff frei nach seiner Art, hielt aber im wesentlichen an dem Grundgedanken fest⁴⁴⁸). In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf den Reinke Vos hinzuweisen, der, in niederdeutscher Bearbeitung 1498 bei einem unbekanntem Drucker in Lübeck erschienen, den geistigen Ruhm der Travestadt ausmachte⁴⁴⁹). Auch die allgemeinen Zeitereignisse wurden niederdeutsch verständlicht, den Bürgern von Lübeck nahegebracht. So weckte z. B. Henning

⁴⁴⁵) F. Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, Köln 1879; vgl. dafelbst die Postillen und Passionalausgaben in Lübeck auf S. 80 ff.; Geffken, Bilderkatechismus; vgl. dafelbst Lübecker Beicht- und Gebetbüchlein, Beilage, S. 22.

⁴⁴⁶) Stiftung deutscher Predigten in der Domkirche, Urkunde im Oldenburger Zentralarchiv vom 8. September 1496 und 30. März 1497.

⁴⁴⁷) W. Waltherr, Deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters, Braunschweig 1889—1892; J. M. Goez, Die niedersächsischen Bibeln, Halle 1775.

⁴⁴⁸) M. Hoffmann, Lüb. Geschichte, Bd. I, S. 206; W. Stammeler, Die deutsche Hanse und die deutsche Literatur, Hansf. Gesch.-Bl. 1919, S. 55 ff.

⁴⁴⁹) Reinke Vos, nach der Lüb. Bearbeitung, Ausgabe von F. Prien, Halle 1887. Weitere Literatur siehe bei Stammeler.

v. Ghetelen, ein Sohn der Hansestadt, mit seinem Werk „Nye unbekande Lande“ 1508 das Interesse seiner Landsleute für die Entdeckung Amerikas⁴⁵⁰). Aber wir haben auch da wiederum keine selbständige Schöpfung vor uns, sondern der niederdeutsche Verfasser unternahm es, eine oberdeutsche Übertragung eines italienischen Berichts über die neu entdeckten amerikanischen Länder in seine „moderlite sprake so men redet in den loffwerdigen Hensesteden“ zu übersehen⁴⁵¹).

So vermögen also auch Lübecks literarische Verhältnisse für den Reformationsgedanken, geschweige denn für die Idee einer bürgerlichen Verselbständigung gegenüber der Kirche nichts beizubringen. Wir haben hier dasselbe Ergebnis wie auf künstlerischem Gebiet: Verwertung fremder Stoffe und Einflüsse und ihre Abwandlung in lokal niederdeutsche bzw. lübische Formen, aber ohne eigentliche Neuerungsgedanken. Wie Lübeck in materieller Hinsicht für den Warenaustausch Stapelplatz war, so kam ihm auf kulturellem Gebiet die Bedeutung eines „geistigen Umladehafens“ zu. Das Fehlen selbständiger Leistungen wird einigermaßen ausgeglichen durch den großen Anteil, den die Hansestadt an der Verbreitung der mittelniederdeutschen Literatur nahm⁴⁵²).

Schließlich sei noch einmal an Lübecks Stellungnahme zu lekerischen Ideen überhaupt erinnert. Vor Luthers Auftreten haben antikirchliche Bewegungen in der Travestadt so gut wie gar nicht Eingang gefunden. Wir begegneten weder mystischen

⁴⁵⁰) Vgl. W. Ruge, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Philos.-histor. Kl., 1916, Beiheft S. 104—106.

⁴⁵¹) W. Stammeler, Hansj. Gesch.-Bl. 1919, S. 63 ff.

⁴⁵²) Wehrmann, Zur Geschichte des Buchhandels in Lübeck, Ztschr. III, S. 600; Pauli, Zur Geschichte der ersten Buchdruckeret in Lübeck, Ztschr. Bd. III, S. 254: Handel eines lübischen Bürgers (Conrad Hurlermann) mit gedruckten Büchern, er steht in Beziehung mit Johannes Fust in Mainz (Urkunde vom 3. Juni 1469). Bruns stellt in den Lebensnachrichten Lübecker Drucker am Schluß aus den Zollbüchern von 1492 bis 1496 (St. A.) die ostseewärtige Bücherausfuhr zusammen. Daraus ergibt sich, daß Lübeck nicht nur die niederdeutschen Städte, z. B. Stralsund, Stettin, Rostock, Wismar u. a., mit Büchern versorgte, sondern daß der Handel mit Büchern sich auch nach Scandinavien (Kopenhagen, Stockholm, Söderlöping, Nilsjöping, Kalmar) und bis an die baltische Küste (Riga und Reval) erstreckte.

Erscheinungen noch fanden sich irgendwelche Anzeichen von Kezerei, die in der Mitte der Lübecker Bevölkerung selbst zu suchen gewesen wäre. Was an derartigem in die Stadt von außen hineingetragen wurde, bekämpfte der Rat im Verein mit der Geistlichkeit gewaltjam und mit unerbittlicher Strenge.

Durch die mannigfachen Beziehungen zu England hätte Lübeck leicht die Möglichkeit gehabt, wiclifitische Ideen aufzunehmen — aber auch da sucht man vergebens nach einer Spur. Die Frage, ob das hussitisch gefärbte Buch „van dem repe“ des Rostocker Priesters Nicolaus Ruze⁴⁵³⁾ in Lübeck oder in Rostock gedruckt wurde, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn sollte der Druck auch für Lübeck in Anspruch genommen werden können, so ist das durchaus noch kein Beweis für irgendwelche Übereinstimmung mit den Ideen des Huf.

Nach all diesen Überlegungen werden wir auf die anfänglich ausgesprochene Vermutung zurückgeführt, Lübecks religiösen und geistigen Entwicklungsgang einzig und allein aus der politischen und sozialen Struktur seines Gemeinwesens zu erklären. Und in der Tat war es in Lübeck die Einigkeit von Patriziat und Kirche in der religiös-dogmatischen Stellungnahme und ihre lange Zeit unumstrittene Herrschaft über das politische und soziale Leben des Gemeinwesens, was den Sieg der Reformation dort so lange hinausshob. Treffender als mit den Worten Rankes in seiner Reformationsgeschichte⁴⁵⁴⁾ kann die Eigenart der Lübecker Verhältnisse unmittelbar vor Eintritt der religiösen Umwälzung nicht charakterisiert werden:

„Hier hatten sich die vornehmen Geschlechter mit der Geistlichkeit vereinigt. Kapitel, Rat, Junter und große Kaufleute bildeten nur eine Partei.“

⁴⁵³⁾ Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie; Julius Wiggers, Nicolaus Ruß und sein Buch von den drei Strängen, Ztschr. für historische Theologie, 2. Heft, 1850; Geffken, Bildertatechismus.

⁴⁵⁴⁾ Bd. III, S. 396.

Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges 1563—1570.

Von Herbert Kloth.

(Fortsetzung.)

Kapitel III.

Die Besatzung.

Auch die Verhältnisse der lübischen Schiffsbesatzung zeigen uns, daß sich das Seekriegswesen in einem Übergangsstadium der Entwicklung befand. Wir beobachten hier eine eigenartige Verquickung von Land- und Seekriegswesen. Zur Besatzung gehörten Seeleute und Landknechte. Während sie in den waldemarischen Kriegen im wesentlichen noch aus Bürgeraufgeboten bestand, hatte seit dem 15. Jahrhundert das im Landheerwesen der Städte bereits vorherrschende Söldnertum auch auf den Schiffen die Oberhand gewonnen⁴⁵⁶⁾.

§ 1. Die Seeleute.

a) Das Kommando.

Die Scheidung des Flottenkommandos in einen Ober- und Unterbefehl, wie sie auf den dänischen⁴⁵⁷⁾ und schwedischen⁴⁵⁸⁾

⁴⁵⁶⁾ In Lübeck anscheinend seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Schäfer, Waldemar, S. 297; Städtechroniken, Lübeck III, S. 368; W. Jungmans, Historische Zeitschrift, Heft 13, 1865, S. 309 ff.

⁴⁵⁷⁾ Vgl. die dänischen Schiffsartikel bei Röhrdam, mon. hist. danicae II, S. 510 ff.; insbesondere Artikel 4, 5 u. a., S. 517 ff.

⁴⁵⁸⁾ Vgl. neben Zettersten auch Beckström, S. 29.

Schiffen deutlich hervortritt, wird in den lübschen Mannschaftsregistern und Schiffsartikeln nirgends vorgenommen. Dennoch heben sich bestimmte Kategorien des Befehls und der Schiffsämter ab.

Den Oberbefehl führten die Admiräle⁴⁵⁹); sie scheinen auf See weitgehende Befugnisse gehabt zu haben. Insbesondere stand ihnen zwecks einheitlicher Leitung der militärischen Operationen das Recht zu, täglich gemeinsam mit den dänischen Flottenführern zu beraten. Das Ergebnis der Unterredungen zeigt jedoch, daß die Stimme der dänischen Führer in den meisten Fällen entscheidend war. Nicht selten scheinen die Beratungen zu Meinungsverschiedenheiten geführt zu haben, die dann Verzögerungen militärischer Maßnahmen zur Folge hatten. So wurde auch am 9. August 1563 durch einen Zwiespalt der Führer nichts erreicht. Entrüstet schrieb Knevel damals an den lübschen Rat: „so wird zu Wasser diesmal wenig ausgerichtet werden, denn der Admiral (der dänische) ist ein alter, guter, frommer Mann, der hat bei und um sich wenig und schier gar keine seeerfahrenen Kapitäne, die zuvor solche Kriegshändel versucht hatten“⁴⁶⁰).

Die Admiräle waren die unmittelbaren Vorgesetzten der unteren Befehlshaber, der Kapitäne und Hauptschiffer; sie forderten von diesen allabendlich einen Bericht über die einzelnen Schiffe und gaben ihnen die Losung für den folgenden Tag⁴⁶¹). Auch mußten ihnen die Schiffsführer Rechnung ablegen und ihre Mannschaftslisten in das Hauptregister des Admiralsekretärs aufnehmen lassen⁴⁶²). Auf der Fahrt und im Gefecht war das Schiff des Oberbefehlshabers für die übrigen maßgebend im Kurs und taktischen Manöver⁴⁶³). Naturgemäß wurden die Maßnahmen des Oberkommandos bei segeltechnischen Erwägungen und taktischen Plänen, z. B. bei der Auswahl von Führer-

⁴⁵⁹) S. oben S. 26 ff.

⁴⁶⁰) Unter Svec. V, d.

⁴⁶¹) Schiffsordnung unter Svec. V, o, 1565.

⁴⁶²) Vgl. Svec. V, d, 250; Artill. I, 16; Seesachen, Hauptregister III, 3; ferner Quittungen über Auslagen der Schiffer, Vorstreckungen des Admirals usw.; Milit. I, 1.

⁴⁶³) S. u. Kapitel IV, § 2 ff.

schiffen, unter Umständen auch von den Vorschlägen bewährter Unterbefehlshaber abhängig gemacht. In einem Schiffsartikel wird die Wahl eines Unteradmiralschiffes nach dem Ausfall einer Probefahrt der besten Schiffe ausdrücklich festgelegt⁴⁶⁴).

In der militärischen Rechtsprechung bildete das Gericht unter dem Vorsitz der Admiräle auf See die höchste Instanz. Ihr Verfahren unterstand jedoch in schwierigeren Fällen einem Kriegsgericht des Rates. So wurde auch die kriegsgerichtliche Untersuchung über die unglückliche Seeschlacht vom 7. Juli 1565 nach Heimkehr der Flotte in Lübeck zum Abschluß gebracht⁴⁶⁵).

Des weiteren hatten die Admiräle für die einzelnen Schiffe die Lieferungen von Proviant und nötiger Ausrüstung festzusetzen. Fast in allen ihren Briefen an den Rat finden sich Lieferungsaufträge solcher Art. Auch die Reparatur oder den Neubau von Schiffen konnten die Admiräle beim Rat veranlassen⁴⁶⁶).

Als Unterbefehlshaber der lübischen Flotte galten die Kapitäne und Hauptschiffer. Die Kapitäne waren Befehlshaber der einzelnen Schiffe. Auf der dänischen und schwedischen Flotte nannte man sie, wie auch 1522 noch auf der lübischen, Schiffshauptleute⁴⁶⁷).

Während die dänischen Schiffe in der Regel nur einen Schiffshauptmann an Bord hatten, wurden die lübischen von zwei Kapitänen befehligt; nur die kleinen Schiffe hatten meist einen⁴⁶⁸) Kapitän. Von dieser Regel wurde — wie es scheint durch dänischen Einfluß — 1567 eine Ausnahme gemacht. Nach dem Mannschaftsregister dieses Jahres war auf jedem Schiff nur ein Kapitän, der fehlende überall durch einen Steuermann ersetzt.

Die Kapitäne erhielten ihre Bestallung in der Regel mit den Schiffen zusammen, von denen noch zu reden ist. Gleich

⁴⁶⁴) Art. unter Svec. V, d, 500.

⁴⁶⁵) S. Verhandlungen unter Acta Svecica V, p.

⁴⁶⁶) Svec. V, d, 494 u. a. m.

⁴⁶⁷) H. N. VIII, 158; desgleichen Zettersten, S. 88, 104. Erst 1592 traten in Schweden die Kapitäne an Stelle der Hauptleute. Auch in Hamburg nannte man die Befehlshaber der Schiffe noch Hauptleute; vgl. Gaedchens, Zeitschrift für Hamburgische Geschichte, N. F. 8, S. 515.

⁴⁶⁸) Register unter Artill. I, 16; Svec. V, s ff., 100; Svec. V, o, 1565, auch für alle weiteren Zahlen der seemannischen Besatzung.

Raperern wurde ihnen urkundlich versichert, daß sie, ohne als Seeräuber angesehen zu werden, unnachsichtlich gegen alle Feinde vorgehen dürften. Diese Bestellungen dienten zugleich als Schutzbriefe oder Legitimationen gegenüber Neutralen⁴⁶⁹). Es geht daraus hervor, daß der Rat ihnen außerhalb der Flotte das Recht zu selbständigem militärischem Handeln in umfassendem Maße zugestand.

Der Hauptschiffer⁴⁷⁰) war für alles, was die Nautik betraf, für die „Segelation“, verantwortlich. Da er von Beruf Seemann und in der Regel der nautische Führer seines eignen⁴⁷¹) oder eines ähnlichen Fahrzeuges war, gewährleisteten seine langjährigen Erfahrungen die größte Fahrtsicherheit. Er wurde deshalb häufig zu den Beratungen der Admiräle und Kapitäne über Flottenunternehmungen hinzugezogen. Auch nahm er, wie es scheint, eine angesehenere Stellung ein als die dänischen und schwedischen Schiffer⁴⁷²).

Nach der Schiffsordnung vom 28. März 1565 hatte der Hauptschiffer außerdem die Inventarien der Küche, des Segelwerks und der sonstigen Schiffsausrüstung sowie die Mannschaftslisten der seemannischen Besatzung zu führen⁴⁷³). Je nach Größe des Schiffes waren ihm ein bis drei Beischiffer unterstellt.

b) Die übrigen Befehlshaber, Schiffsämter und deren Mannschaften.

Zu den unteren Offizieren und Befehlshabern bei der Navigation gehörten die Beischiffer und Steuerleute; ihnen unterstanden die Hauptbootsleute, Schimmanns und Quartiermeister. Der Befehlshaber der Artolie war der Konstabler.

⁴⁶⁹) S. Bestellungen dieser Art unter Artill. I, 1–230 (lose Blätter), Svec. V, aa.

⁴⁷⁰) In früherer Zeit, wo eine Abstufung nach Rängen, wie im 16. Jahrhundert, noch fehlte, natürlich nur Schiffer („Schiff“herr).

⁴⁷¹) Ich vermute, daß sehr viele Hauptschiffer die Reeder der Schiffe selbst waren, da die Akten meist nicht den Schiffsnamen, sondern den Namen des Reeders von Anfang an führen, und dieser war eben häufig der Schiffer; vgl. Svec. V, e, 26. Februar 1564; vgl. auch über Schiffer und Reeder im Mittelalter Vogel, Seeschiffahrt, S. 374.

⁴⁷²) Zettersten, S. 104; vgl. auch die Schiffsartikel.

⁴⁷³) Dan. IX, miscell. 15, gegen Ende.

Weiter werden in den Registern der Seeleute aufgezählt: Geistliche, Proviantmeister, Hauptköche, Sekretäre (und Schreiber); Balberer und Spielleute; von den Handwerkern Zimmerleute und Segelmacher; von den Mannschaften: 1. die Bootsleute oder Matrosen, 2. die Büchschützen, 3. die Trabanten und reitenden Diener und 4. die Putker und Träger.

1. Befehlshaber und Mannschaften bei der Navigation.

Die den Hauptschiffen untergeordneten Beischiffer waren Befehlshaber der mit der Navigation betrauten Mannschaft. Sie hatten für die Ausführung der Befehle im einzelnen zu sorgen und die ihnen zugewiesene Abteilung des Segelwerks zu überwachen. In besonderen Fällen konnte auch der Beischiffer den Hauptschiffer im Dienst vertreten.

Im gleichen Rang wie der Beischiffer stand der Steuermann. Es ist nicht klar zu ersehen, ob er dem Hauptschiffer oder dem Kapitän direkt unterstellt war; jedenfalls aber dem ersteren. Er war für die richtige Navigierung des Schiffes, d. h. für das Innehalten der richtigen Fahrtrichtung, und für die Ausführung der taktischen Manöver des Schiffes in der Seeschlacht verantwortlich⁴⁷⁴).

Auf den größeren Schiffen befanden sich meist drei bis vier Steuerleute, auf den Jachten, Pinken oder kleinen Flottenschiffen dagegen nur einer⁴⁷⁵).

Für die übrigen Befehlshaberposten und Schiffsämter läßt sich nach den Besatzungslisten und Soldregistern der lübischen Schiffe keine feste Rangordnung ermitteln, wie sie z. B. für das schwedische Bootsmannspersonal bestand⁴⁷⁶). Aber die wichtigsten Befehlshaberposten der späteren Bootsmannskompanien sind bereits ersichtlich, wenngleich der Bereich ihrer Tätigkeit und ihre Befugnisse noch nicht so scharf umgrenzt erscheinen wie im 17. Jahrhundert.

⁴⁷⁴) S. Vogel, Seeschiffahrt, S. 451.

⁴⁷⁵) Vgl. Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte für ein Schiff von 1453. Prozeßakten von 1565, Svec. V, p. XI. Die großen Schiffe hatten im 15. Jahrhundert bisweilen auch schon zwei Steuerleute.

⁴⁷⁶) Zettersten, S. 126 ff.

Den Befehl über die Matrosen einer bestimmten Segelwerksabteilung führten unter dem Beischiffer die Hauptbootsleute, auch Obermatrosen genannt⁴⁷⁷). Ihnen waren auch die „Schimmanns“ und Quartiermeister unterstellt.

Während 1566 23 Hauptbootsleute und Maate⁴⁷⁸) auf elf Schiffen, 1567 22 auf zehn Schiffen waren, waren 1568 nur 4 Hauptbootsleute — trotz einer Vermehrung des Bootsmannspersonals um etwa 80 Mann — auf der lübbischen Flotte von zehn Schiffen verzeichnet. Wer in diesem Jahre außer auf dem Admiralschiff — denn dies hatte wie im vorigen Jahre 4 Hauptbootsleute — diesen Posten versah, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich ist in den Listen dieses Jahres bei zehn Schiffen die Zahl der Hauptbootsleute in die der Bootsleute verrechnet worden⁴⁷⁹).

Die Bootsleute waren mit der Bedienung des Segelwerks betraut. Sie werden in den Registern überall zusammen mit den Obermatrosen, nicht mit den später zu erwähnenden „Schimmanns“ und Quartiermeistern, aufgezählt. Eine Scheidung nach Leicht- und Vollmatrosen fand nicht statt.

Daß auch die Stärke der Matrosenbesatzung in einzelnen Jahren schwankte, beweisen folgende Zahlen: die Schiffe hatten

	1565	1566	1567	1568	
„Maria“ (250 L.)	45	25	25	30	Matrosen,
„Peter und Paul“ (180 L.)	36	19	16	23	= „
„Adler“ (zirka 800 L.)	—	—	75	88	= „

Zu dem Bootsmannspersonal gehört auch der Schiffmann und der Quartiermeister, beide versehen jedoch keinen Befehlshaber-, sondern einen Aufsichtsposten.

Der Schiffmann (Schippmann, Schniemann, auch Schimmann), hatte, wie es scheint, die Aufsicht über das Schiffsgerät und die Reinhaltung des Schiffes⁴⁸⁰). Er war den Haupt-

⁴⁷⁷) Vogel, Seeschiffahrt, S. 450.

⁴⁷⁸) Vogel, a. a. D. S. 450.

⁴⁷⁹) Vgl. Besatzungslisten von 1567/68, Anhang.

⁴⁸⁰) Schiller-Lübben IV, S. 93: schimman vocatur ille in navibus, cuius est omnium vasorum et instrumentorum curam habere; vgl. auch die in „der Ordinantij upp Schipperen und Boshüden“ (1542) aufgeführten Schiffsämter; Haffe, Vergangenheit der Schiffergesellschaft, 1901, S. 43 ff.

bootsleuten zugeteilt. Sein dienstliches Verhältnis zu den gelegentlich erwähnten „Rohrgängern (= Rudergängern) und Vorgängern“⁴⁸¹⁾ ist in der Lübischen Flotte nicht näher zu bestimmen.

Einen ähnlichen Posten wie der Schiffmann bekleidete anscheinend auch der Quartiermeister an Bord. Er hatte vor allem auf ein ordnungsgemäßes Verhalten seines Quartiers⁴⁸²⁾ bei den Wachablösungen, in seinen Räumen und bei Tisch sowie auf die Befolgung der Schiffsartikel im einzelnen zu achten⁴⁸³⁾. Sein Amt scheint schon frühzeitig im Seekriegswesen größere Bedeutung gewonnen zu haben als das des Schiffmannes; denn, obwohl er stets hinter diesem aufgeführt wird und auch später unter ihm rangiert, wird er doch häufiger als der Schiffmann zusammen mit den Schiffshauptleuten schon im 15. Jahrhundert genannt; auch die Trollesche Schiffsordnung weist auf seine Tätigkeit mehrfach hin⁴⁸⁴⁾.

Die Zahl der Quartiermeister und „Schimmanns“ ergänzte sich fast immer, so daß wir von beiden zusammen auf den großen Schiffen 10—20 und auf den mittleren 5—10 annehmen können.

2. Befehlshaber und Mannschaften der Artillerie.

Sie wurden in den Registern ebenfalls zu den Seeleuten gerechnet, obwohl sie eigentlich ihrer Funktion nach zur militärischen Besatzung gehörten⁴⁸⁵⁾.

⁴⁸¹⁾ J. B. Akten des Verhörs vom 12. Oktober 1565; Svec. V, p; Zettersten, a. a. O. S. 155. Die in der vorigen Anmerkung erwähnte Ordnung nennt in Artikel 7 auch den auf der schwedischen Flotte neben den Rohrgängern und Vorgängern erwähnten „Halsmann“; vgl. auch Vogel, a. a. O. S. 450.

⁴⁸²⁾ Erstens in der Bedeutung Mannschaftsabteilung, zweitens Zeit der Wachen an Bord zu verschiedenen Stunden. S. auch andere Bedeutungen bei Kluge, Wörterbuch der deutschen Seemannssprache, S. 38.

⁴⁸³⁾ Dan. IX, 15; Verordnung vom 8. März 1565; f. auch u. § 5, b.

⁴⁸⁴⁾ Mon hist. dan. II, 510 ff., bef. Art. 5. „Epther gammell skibs brug skall huer hoffuik mandt paa huerth skibb kortyr epther Amirallens befalling och sette guod Kortyrmester baade paa wore och paa menige mandz wegne . . .“

⁴⁸⁵⁾ So kam es vor, daß sich Landsknechte für Büchschützen ausgaben, um einen höheren Sold zu erhalten, z. B. Svec. V, s ff., 144.

Der Befehlshaber der Artolie war der Konstabler, der Artoliemeister an Bord⁴⁸⁶). Er stand etwa in dem Range eines Beischiffers oder Steuermanns. Der Konstabler sollte mit allen Arten der Geschütze und des Feuerwerks vertraut sein. Nach seinem Befehle, den er gemäß den Anweisungen des Kapitäns erteilte, wurden im Kampfe die Geschütze bedient. Nach der Schiffsordnung hatte er mit Hilfe seiner Artolietnechte Inventarienbücher über den gesamten Artolievorrat anzulegen⁴⁸⁷), den er nach Heimkehr der Flotte zum Teil ans Zeughaus in Lübeck abliefern mußte. Ebenfalls führte der Konstabler die Lohnlisten der Büchschützen.

Für gewöhnlich hatte jedes Schiff nur einen Konstabler, der „Adler“ hingegen drei, wahrscheinlich für jedes Geschützdeck einen. In den Listen des Jahres 1568 fehlen auf allen Schiffen die Konstabler, anstatt dessen ist aber die Zahl der Artolietnechte erhöht⁴⁸⁸). Es befanden sich:

1566	15	Artolietnechte	auf	11	Schiffen,
1567	12	=	=	=	10 = ,
1568	32	=	=	=	10 = .

Die Artillerie wurde von den Büchschützen bedient. Fronsperger⁴⁸⁹) gibt für die Bedienung der Karttaunen ein bis zwei Büchschützen mit einem Knecht, für die der Schlangen einen Büchschützen und einen Knecht an, so daß man bei vollzähliger Besatzung auf einem Schiff mittlerer Größe zirka 50—60 Büchschützen annehmen mußte. Nach den Registern waren jedoch auf den großen Schiffen über 300 Lasten nur 40—85, auf den mittelgroßen über 150 Lasten nur 20—40 und auf den kleineren von über 50 Lasten nur 15—30 Büchschützen. Entweder wurden also nicht alle Geschütze gleichzeitig von ihren Büchsenmeistern bedient, oder die Seeleute und die

⁴⁸⁶) Vgl. oben S. 37. So hieß er in Schweden noch bis ins 17. Jahrhundert, Zettersten, S. 108; Kluge, Wörterbuch der deutschen Seemannssprache, S. 478. Im 18. Jahrhundert nannte man die Kanoniere auf den Schiffen Konstabler und deren Offizier (Schiffsunteroffizier) Oberkonstabler; v. d. Goeben, Erläuterungen, S. 19.

⁴⁸⁷) Schiffsordnung vom 28. März 1565 unter Dan. IX, misc. 15, gegen Ende.

⁴⁸⁸) S. Verzeichnis S. 133.

⁴⁸⁹) Kriegsbuch II, 3 ff., 14.

Katenschützen übernahmen einen Teil der kleineren Stücke, wozu sie auch nach den Schiffsartikeln verpflichtet waren, falls die Büchschützen um Hilfe verlegen waren.

Die Zahl der Büchschützen wechselte in einigen Jahren mit der Stärke der Armierung. So hatten die Schiffe

	1565	1566	1567	1568	
„Maria“ (280 L.)	25	31	36	35	Büchschützen,
„Gabriel“ (220 L.)	26	21	27	29	= = ,
„Fortuna“ (200 L.)	26	27	25	24	= = .

3. Schiffsämter und Mannschaften.

Der Geistliche. Obwohl nicht zum Befehl der Flotte gehörig, hatte der Geistliche auf dem Schiffe eine seinem Amte gemäß angesehene, aber mehr unabhängige Stellung. Nach der in den Lohnregistern enthaltenen Rangliste und nach seiner Besoldung muß man ihn etwa mit dem Schiffer oder mit dem Kapitän auf die gleiche Stufe stellen.

Die Anwesenheit der Geistlichen, die auf den größeren Schiffen als Prediger, auf den kleineren als Predikanten⁴⁹⁰⁾ verzeichnet stehen, war auf der Flotte im Kriege alte Tradition⁴⁹¹⁾. Waren auch nicht in jedem Jahre auf allen Schiffen Geistliche, so doch in der Regel auf den größten und wichtigsten. Die südbische Flotte von 1564 hatte auf zehn Schiffen 6 Prediger und 4 Predikanten. Die Register von 1566 enthalten gar keine. 1567 waren auf zehn Schiffen 5, 1568 auf zehn Schiffen 9 Prediger und Predikanten⁴⁹²⁾.

Der Proviantmeister bekleidete an Bord ein wichtiges Amt. Sämtliche Register führen ihn gleich hinter den Steuerleuten auf und setzen ihn hinsichtlich seiner Besoldung den Konstablern gleich. Außer auf dem Admiralschiff, auf dem drei bis vier Proviantmeister waren, befanden sich auf jedem Schiff ein bis zwei. Ihnen war in der Regel ein Knecht beigegeben.

⁴⁹⁰⁾ D. h. jüngere, noch in der Ausbildung befindliche Theologen, wahrscheinlich lutherischen Bekenntnisses. Auf der schwedischen Flotte waren Kaplane.

⁴⁹¹⁾ Baasch, Hamburgs Konvoyschiffahrt, S. 207; de la Roncière, a. a. D. I, S. 291 ff.

⁴⁹²⁾ Die Zahl der Geistlichen auf der schwedischen Flotte war viel geringer; sie wurde besonders unter Johann III. noch beschränkt.

Während der Proviantmeister die Verwaltung der Proviantvorräte in Händen hatte, besorgte der Hauptkoch des Schiffes mit seinem Personal, das auf den großen Schiffen oft über fünfzehn Mann stark war, die Zubereitung der Speisen⁴⁹³⁾.

Wahrscheinlich gehörten auch die gelegentlich erwähnten „Schaffer“ (jedenfalls Schaffner) mit zum Küchenpersonal⁴⁹⁴⁾.

Sekretär und Schreiber. Schon auf den Schiffen des Mittelalters erledigten Schreiber die Verwaltungsgeschäfte⁴⁹⁵⁾. Die Schreiber auf der lübschen Flotte im nordischen Kriege waren Listen-, Rechnungsführer und Korrespondenten. Das Schreibhandwerk wurde verhältnismäßig gut bezahlt, denn die lübschen Schreiber bezogen fast denselben Sold wie die Konstabler und Proviantmeister. Auf dem Admiralschiff „Engel“ war nicht allein ein Sekretär des Admirals, sondern auch ein Proviant- und Arzolschreiber. Für gewöhnlich befanden sich nur ein oder zwei Schreiber auf einem größeren Schiff. Der Admiralschreiber war ein Sekretär. Dieser führte die Gesamtlisten des Flottenpersonals sowie die Admiralstafte.

Von Schiffshandwerkern werden Zimmerleute und Segelmacher erwähnt. Diese standen an Zahl hinter jenen zurück. Während 1567 39 Zimmerleute auf zehn Schiffen und 1568 36 Zimmerleute auf zehn Schiffen waren, befanden sich in den gleichen Jahren nur sechs Segelmacher auf der Flotte von zehn Schiffen.

Den Balberern lag die Pflege der Kranken und Heilung der Verwundeten ob. Gleich den Feldscherern hatten sie eine wenig angesehenere Stellung. Auf den großen Schiffen waren drei bis fünf (auf dem „Adler“ sogar sieben bis acht Balberer), auf den mittleren durchschnittlich zwei solcher Heilkundiger⁴⁹⁶⁾.

Zum Spiel⁴⁹⁷⁾ der Seeleute gehörten der Trompeter, Pfeifer und Trommler. Unter ihnen war der Trompeter der

⁴⁹³⁾ Schon die Handelsschiffe des 14. und 15. Jahrhunderts hatten ihren Koch. Auf dem Admiralschiff der Flotte waren für den Tisch der Rats-herrn eigens zwei Köche angestellt.

⁴⁹⁴⁾ Vgl. auch de la Roncière, a. a. O. I, S. 248.

⁴⁹⁵⁾ De la Roncière, a. a. O. I, S. 252; Vogel, Seeschiffahrt, S. 451.

⁴⁹⁶⁾ Vgl. Zettersten, a. a. O. S. 179 ff.; über die sanitäre Pflege an Bord s. u. § 5, I ff.

⁴⁹⁷⁾ Hierzu kam nämlich auch noch das Spiel der Landstnechte, s. u. S. 140.

vornehmste und nur auf den großen und mittleren Schiffen vertreten. Von Pfeifern und Trommlern war dieser der wichtigste. Während sich auf den 27 Schiffen der schwedischen Flotte von 1563 nur ein Trompeter und fünf Trommler befanden⁴⁹⁸), hatten die zehn lübischen Schiffe von 1567 26 Spielleute an Bord.

Trabanten und wehrhafte Leute. Für den Nachrichtendienst und zum persönlichen Schutz hatten die oberen Befehlshaber auf den Schiffen „Trabanten“⁴⁹⁹) und wehrhafte Leute“ um sich. Jene waren im wesentlichen Meldebotsen und auf dem Admiralschiff sogar beritten — bis zu fünf an der Zahl —, diese bildeten hingegen — wegen ihrer Bewaffnung als wehrhaft bezeichnet — besonders die Leibwache der Admirale. Sowohl die Trabanten wie die wehrhaften Männer gehörten den niederen Rängen an und standen etwa mit den Spielleuten auf gleicher Stufe.

Butter und Träger versahen den niedrigsten Dienst auf den Schiffen, das Schlicktippen, Pumpen und Reinigen. Die Quellen zeigen des öfteren, daß man in Notfällen, wie z. B. bei einemleck, auf ihre Tätigkeit dringend angewiesen war⁵⁰⁰). Die Zahl der Butter und Träger auf den lübischen Orlogschiffen entsprach etwa der der Büchenschützen und Matrosen.

c) Zahl und Verteilung der Offiziere, Beamten und Mannschaften auf den Schiffen.

Faßt man die Zahl der Mannschaften wie in untenstehender Tabelle zusammen und vergleicht sie mit der Anzahl der Offiziere und Schiffsbeamten, so ergibt sich, daß das Zahlenverhältnis nicht in allen Jahren das gleiche war. Im allgemeinen wurde die Zahl der Offiziere und Beamten von der der Mannschaften um etwas mehr als das Doppelte übertroffen.

In den Jahren 1565—1568 waren auf der lübischen Flotte:

⁴⁹⁸) Zettersten, a. a. D. S. 136.

⁴⁹⁹) Vgl. Jähns, Handbuch, S. 936.

⁵⁰⁰) Vgl. z. B. Svec. V, d, 548; Dan. IX, 180.

	1565	1566	1567	1568	
Mannschaften . . .	10	11	10	10	Schiffe
	291	311	292	320	Büchschützen
	373	396	287	341	Matr. u. Diener
	296	278	268	190	Butter u. Träger
Offiziere u. Beamte	960 } = 413 } _{2,2:1}	985 } = 374 } _{2,6:1}	847 } = 452 } _{1,9:1}	851 } = 416 } _{2,0:1}	Σ. d. Mannsch. Σ. d. Off. u. B.
gef. Seemänn. Bes.	1373	1359	1299	1267.	

Das Schwanken der Besatzungszahlen erklärt sich in erster Linie aus dem in einzelnen Jahren vorhandenen Mannschaftsmangel, wie er 1566, offenbar durch die großen Verluste des Jahres 1565 veranlaßt, in Erscheinung trat, dann aber auch aus dem Wechsel der taktischen Bedeutung der größeren Schiffe. Im einzelnen war die Seemannische Besatzung der Jahre 1567 und 1568 in folgender Weise auf die Schiffe der Lübecker verteilt: (Siehe Tabelle auf S. 133.)

Auch bei einzelnen Schiffen ist das Schwanken der Besatzungszahlen zu beobachten. Der „Morian“ hatte z. B. 1565 46 Offiziere und Beamte an Bord. Als das Schiff jedoch im nächsten Jahre Admiralschiff wurde, erhöhte sich diese Zahl auf 70. Nicht immer war die Veränderung der taktischen Stellung des Schiffes von Einfluß auf die Stärke der Besatzung; dies zeigen die Besatzungszahlen der „Maria“ (280—300 L.):

im Jahre	1565	1566	1567 ⁵⁰¹⁾	1568 ⁵⁰¹⁾
Büchschützen	26	32	36	30
Matrosen und Diener	45	43	31	38
Butter und Träger . .	25	16	25	19
Summe der Mannsch.	96	91	92	87
Summe der Offiziere	43	36	41	43
Gesamtsumme	139	127	133 ⁵⁰²⁾	130 ⁵⁰²⁾

Die Zahl der Seeleute auf der lübischen Flotte betrug in den Kriegsjahren 1564—1568:

⁵⁰¹⁾ Als Unteradmiralschiff.

⁵⁰²⁾ Die Abweichungen von der erwähnten Tabelle erklären sich aus Unstimmigkeiten in den zugrunde liegenden Listen.

Jahr	Seeleute	auf Schiffen	im Durchschnitt auf einem Schiff
1564	1518	(10 ?)	(151,8 ?)
1565	1590	12	132,5
1566	1359	11	123,5
1567	1299	10	129,9
1568	1267	10	126,7.

Hiernach kann ein Durchschnittswert der seemännischen Besatzungsstärke auf einem mittelgroßen lübischen Kriegsschiff von rund 130 Mann angenommen werden, eine Zahl, welche die Stärke des seemännischen Personals der dänischen und besonders der schwedischen Flotte bedeutend übertraf. Diese hatte nämlich eine mittlere seemännische Besatzungsstärke von nur 65—70 Mann⁵⁰³).

Auf den kleineren Fahrzeugen der Lübecker waren natürlich bedeutend weniger Seeleute. Eine Reihe von Schiffsämtern konnte hier überhaupt entbehrt werden. Auf einer Pinke werden beispielsweise folgende Posten erwähnt⁵⁰⁴): Kapitän, Schiffer, Steuermann, Büchschützen, Koch, Unterkoch, Schiffmann, Hauptbootsmann, Matrosen, Butler.

Fragen wir nach einer mittleren Besatzungszahl bei Schiffen verschiedener Größe, so ergibt sich nach Berechnungen aus den Registern, daß auf einem Schiffe von

ca. 800 Lasten	etwa	300—350	Seeleute	
= 400	=	=	200—250	=
= 300	=	=	130—160	=
= 200	=	=	90—130	=
= 150	=	=	80—100	=
= 100	=	=	70	= waren.

Über das System der Anwerbung oder Anheuerung des Bootsmannspersonals geben die Quellen leider so gut wie gar keinen Aufschluß. Wahrscheinlich suchte das Flottenamt — wie auch 1522⁵⁰⁵) — gecharterte Fahrzeuge nach Möglichkeit mit-

⁵⁰³) Nach Zettersten, a. a. D. S. 171, 371 (jedoch sind die Zahlen nicht ganz vollständig), waren hier auf großen und mittleren Schiffen 1563 2031, 1564 4018, 1565 4048, 1566 4357, 1567 4941, 1568 2700, 1569 2477, 1570 3951 Seeleute.

⁵⁰⁴) Unter Milit. I, k, undatiert, vermutlich 1563.

⁵⁰⁵) S. R. III, 8, n. 673 ff.

samt ihrer Besatzung zu übernehmen, in anderen Fällen mußte man das seemännische Personal ausschreiben und anwerben⁵⁰⁶), wie es in Dänemark und Schweden auf Beschluß des Landtages geschah⁵⁰⁷).

Einen schwerwiegenden Mangel an Seeleuten, wie er sich auf den Flotten der nordischen Mächte naturgemäß leichter einstellte, scheinen die Lübecker außer in den Jahren 1565 und 1566⁵⁰⁸) nicht gehabt zu haben. Sie waren in den meisten Jahren imstande, alle Schiffe hinreichend mit Seeleuten zu bemannen.

Durchforscht man die Register der Seeleute, so sieht man, wie auf allen Seiten eine möglichst zweckmäßige Verteilung der Offiziere, Schiffsbeamten und Mannschaften auf den Schiffen erstrebt wurde. Die Besatzungsverhältnisse der neu erbauten großen Schiffe scheinen in dieser Hinsicht besondere Schwierigkeiten geboten zu haben. Und dies ist erklärlich; denn hier war eine ganze Anzahl nautischer Posten neu zu besetzen und in ihrer Funktion erst praktisch zu erproben. Daß sich die lübische Flotte hierin nach den aufgestellten seemännischen Besatzungslisten fortschrittlicher zeigte als die schwedische, ist bemerkenswert. Sie hatte bereits im nordischen Kriege Schiffs-offiziers- und -beamtenstellen eingerichtet, die von den Gegnern erst in späteren Jahren aufgenommen wurden.

Dennoch führten diese Versuche zu keinen festen Formen einer Flottenorganisation. Dadurch, daß der Oberbefehl und die höheren Offizierstellen oft wechselten, fühlten die unteren Führer nicht die feste Hand; es fehlte oft die nötige Disziplin und Planmäßigkeit in der Ausbildung der Mannschaften. Der Unzuverlässigkeit höherer und niederer Offiziere mußte oft mit Strenge entgegengetreten werden; ein Schaden, der das völlige Versagen lübischer Schiffe in der Seeschlacht vom 4. Juli 1565 erklärlich macht.

⁵⁰⁶) Misc. Fasc. 49. Schreiben des Rates an Friedrich II. vom 19. Januar 1565.

⁵⁰⁷) Zettersten, a. a. O. S. 110 ff.

⁵⁰⁸) Im Jahre 1565 waren sie z. B. zu Hilfswerbungen, die sonst in der Regel unnötig waren, bei den Nachbarstädten gezwungen. Schreiben des Lübecker Rats an Friedrich II. vom 19. Januar 1565. Misc. Fasc. 49.

§ 2. Die Landsknechte.

Es ist für die Lübschen wie überhaupt für die Seestädtischen Verhältnisse bezeichnend, daß man für die Seerüstungen „Schiffsknechte“, wie sie auf den schwedischen Schiffen offenbar schon ständig waren⁵⁰⁹), nicht in Bereitschaft hatte; denn stehende Marinetruppen gab es nicht, und im Kriegsfall war keine Zeit vorhanden, eiligst angeworbene Söldner für den Kampf zur See auszubilden. Die Grundlagen einer neuen Organisation des Landsknechtswesens für den Seedienst waren in Lübeck nicht vorhanden.

Man zog die Landsknechte für den militärischen Dienst an Bord heran, ungeachtet einer ganz andersartigen Verwendung als bisher. So finden wir das weit über deutsche Grenzen verbreitete Landsknechtswesen in seinen üblichen handwerksmäßigen, schematischen Formen⁵¹⁰) auf den Lübschen Orlogschiffen wieder⁵¹⁰).

a) Das Fähnlein; seine Befehlshaber, Ämter und Mannschaften.

Alljährlich wurde für die Lübsche Flotte ein Landsknechtsfähnlein angeworben. Dies war hier jedoch nicht wie sonst eine feste taktische Kampfeinheit, sondern eine Sammelbezeichnung für die jeweils anzuwerbende Menge von Landsknechten⁵¹¹). In Lübeck scheint die Zahl der zu einem Schiffsfähnlein gehörigen

⁵⁰⁹) Dort hatte man bereits „steepknecht“; Zettersten, S. 138. Soust ist Zettersten auf diese Frage nur sehr kurz eingegangen.

⁵¹⁰) Vgl. dazu v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, S. 529, IV, S. 107; Arnold, W., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854, I, S. 241; Mendheim, Das reichstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert, S. 3 ff.; Zur Geschichte des Landsknechtswesens in Deutschland vgl. Barthold, W. G. von Frundsberg oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation, Hamburg 1833; Jähns, Handbuch, S. 940 ff.; Meynert, H., Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa; Fronsperger, Kriegsbuch; L. von Schwendi, Kriegsbisturs; v. d. Oskniz, Kriegsordnung zu Wasser und zu Lande.

⁵¹¹) Die Stärke der Fähnlein, deren 10—18 zu einem Regiment vereinigt wurden, wird im 16. Jahrhundert für einzelne Regimenter, zwischen 300—600 Mann, verschieden angegeben (vgl. dazu Jähns, Handbuch, S. 941; Meynert, a. a. O. II, S. 81, 164; v. d. Oskniz, Kriegsordnung, S. 15, u. a. m.).

Knechte in der Regel 500 Mann betragen zu haben; denn die Zahl der jährlich gemusterten Knechte war fast immer 500 oder 1000 (= ein Doppelfähnlein⁵¹²). Wenn diese auch sonst im deutschen und nordischen Landsknechtswesen vorherrschende Zahl⁵¹³ auf der lübischen Flotte in einigen Jahren weit überschritten, ohne daß die Zahl der Befehlshaber erhöht wurde, so haben wir dies aus unvorhergesehenen Verstärkungen des Flottenpersonals für irgendwelche militärischen Maßnahmen zu erklären. Auf der schwedischen Flotte wurde die reguläre Stärke des Fähnleins von 525 Mann meist nicht erreicht; ein neuer Beweis für den bei den Gegnern bestehenden Mannschaftsmangel⁵¹⁴).

1. Befehle und Ämter.

Die Zahl und Rangordnung der „Befehle und Ämter“ im lübischen Schiffsfähnlein entsprach denen im Landheere. Es galt folgende Rangliste: Hauptmann, Leutnant, Fähnrich, Profosz, Feldweibel, Führer, Fourier, Weibel; Musterschreiber, Pfeifer, Trommler (Wachtmeister)⁵¹⁵. Die schwedischen Schiffsfähnlein waren anders organisiert und dem Flottenwesen besser angepaßt; sie hatten folgende Rangstufen: Hauptmann, Fähnrich, Quartiermeister, Profosz, Musterschreiber und Spielleute⁵¹⁶).

Der Hauptmann, Befehlshaber des Fähnleins, gebot über die Landsknechtsabteilungen und deren Führer auf sämtlichen Schiffen. Eine Anzahl von Buben und Trabanten, sein „Staat“ genannt, umgab ihn⁵¹⁷). Auch gegenüber dem Oberbefehl der Flotte scheint er ein ziemlich selbständiges Kommando gehabt zu haben; denn die gesamte Verwaltung des Landsknechtswesens auf den Schiffen lag allein in seiner Hand und nicht in der des Flottenkommandos⁵¹⁸).

⁵¹²) Vgl. für 1563 Kriegsft. Milit. I, k, 1564 Schl. Rb., S. 32, 1565 Schl. Rb., S. 40 usw.; cf. Zahlen der Mannschaftsregister.

⁵¹³) Vgl. die Kriegsordnung; Fronspurger, I, S. 101; Beyrlin, F., 1563; Meynert, II, S. 81.

⁵¹⁴) Vgl. Zettersten, S. 138.

⁵¹⁵) Register unter Art. I, 16, Milit. I, k, 1563—1565 u. a. m.

⁵¹⁶) Zettersten, a. a. O. S. 139.

⁵¹⁷) So auch im Felde. Vgl. Barthold, a. a. O. S. 33; Schwendi, Kriegsdikturs, S. 102 ff.

⁵¹⁸) Listen unter Milit. I, I, 1565. Prozeßakten u. Svec. V, p.

Zur Umgebung des Hauptmanns gehörten außer dem „Staat“ der Fähnrich und der Leutnant. Wie im Felde, so trug der Fähnrich auch auf dem Hauptschiff die Fahne zum Kampf voran. Er sollte „eine mutige und kraftvolle Persönlichkeit“ sein und war dem Hauptmann durch einen besonderen Eid verbunden. Leib und Leben sollte er im Notfalle bei der Fahne lassen⁵¹⁹). Nach den großen Ausgaben Schlickers für Seide zu Fähnlein hatten aber wohl nicht nur die Landsknechte auf dem Admiralschiff, sondern auch die der übrigen Schiffe Fahnen⁵²⁰).

Zu Anfang des Krieges befand sich ein vollständiger Hauptmannstab auf der Flotte. Bald ergab sich jedoch, daß dieser bei der taktisch andersartigen Verwendung des Landsknechtsfähnleins keine rechte Bedeutung hatte. Schon 1564 wurde der Hauptmann durch einen Leutnant ersetzt, ebenso im Jahre 1566. In den übrigen Jahren bestand der Stab des Hauptmanns nur aus dem Fähnrich und einigen Buben.

Die neue Formierung des Landsknechtsfähnleins für den Seedienst mußte naturgemäß die im Landheere fest geregelten Funktionen des Hauptmanns und der übrigen „Befehle und Ämter“ verändern, da sie unabhängiger Führerposten entstehen ließ, die etwa denen der schwedischen Quartiermeister⁵²¹) entsprachen.

2. Die übrigen Landsknechtsführer.

Die Landsknechte wurden in Abteilungen von mehreren Rotten zu 10 Mann⁵²²) unter folgenden Anführern auf die Schiffe verteilt:

Der Befehlshaber der Landsknechte auf dem Unteradmiralschiff war der Profosß⁵²³). Er hatte auf der Flotte weitgehendere

⁵¹⁹) Vgl. solche Eidformulare bei Fronsperger, I, S. 103; cf. Jähns, a. a. D. S. 941; cf. Barthold, a. a. D. S. 43; cf. Meynert, a. a. D. II, S. 372.

⁵²⁰) Cf. Rechnungen in Schl. Ab.

⁵²¹) S. o. S. 137.

⁵²²) Die schwedische Rotte zählte 18 Mann unter einem Obermeister und zwei Unterrottemeistern. Zettersten, S. 138.

⁵²³) Cf. Fronsperger, I, S. 72; v. d. Oßnitz, I; Meynert, II, S. 90; Barthold, S. 37.

Befugnisse als im Landheer, da er hier kein eigentliches Kommando-, sondern allein die richterlichen und polizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hatte; auch vollzog er mit Hilfe der Stockknechte die körperlichen Strafen. Der lübische Artikelsbrief weist ihm ähnliche Aufgaben zu⁵²⁴⁾.

Ihm folgte auf dem nächstgrößeren Führerschiff der im gleichen Rang stehende Feldweibel. Dieser sorgte hauptsächlich für die Ausbildung der Leute im Gefechtsdienst. Somit wird sein Urteil bei der Einteilung des Fähnleins und seiner Gliederung nach den später zu behandelnden Waffengattungen der Lanzenknechte und Schützen maßgebend gewesen sein⁵²⁵⁾.

Die Landsknechtsabteilungen der beiden folgenden Schiffe wurden von den Weibeln befehligt. Die Weibel oder gemeinen Weibel, wie man sie auch nannte, unterstanden für gewöhnlich dem Feldweibel. Sie waren Führer kleinerer Abteilungen von Rotten und hatten im besonderen auf die Ordnung in den Reihen und auf die Verteilung des Proviantes und der Munition zu achten.

Die Landsknechtsführer auf den beiden weiteren Schiffen waren der Führer und der Furier, deren Funktion und Befugnisse denen der Weibel ähnlich waren.

Waren noch weitere Fahrzeuge mit Landsknechten zu bemannen, so unterstellte man diese älteren Rottmeistern, die in der Regel als Älteste und Gruppenführer von 6—10 Rotten gewählt wurden. Konnten sie auch keinen erhöhten Sold beanspruchen, so wurde er ihnen doch wegen ihrer größeren Verantwortlichkeit meist gewährt⁵²⁶⁾.

Der Schreiber des Fähnleins war der Gehilfe des Hauptmanns in der Führung sämtlicher Verwaltungsgeschäfte. Einen Einblick in seine Tätigkeit gibt uns die „Kriegsordnung“ des Junghans von der Dshnik⁵²⁷⁾. Hiernach hatte der Schreiber die Korrespondenzen zu erledigen und die zahlreichen Listen der Mannschaften zu führen, die in den Formularen der Muster-

⁵²⁴⁾ S. u. S. 143.

⁵²⁵⁾ Vgl. Fronsperger, I, S. 104; v. d. Dshnik, I, u. a. St.

⁵²⁶⁾ Vgl. im übrigen die reichen Angaben der genannten einschlägigen Literatur.

⁵²⁷⁾ U. a. D. XV ff.

rollen, der sogenannten Lücken- und Zahlregister sowie der Abrechnungen des Landsknechtzfähnleins noch vorhanden sind.

Außerdem befanden sich auf dem Admiralschiff noch die Spielleute, für gewöhnlich ein bis zwei Trommler und ein Pfeifer⁵²⁸). Wenn die Knechte an Bord kamen, zogen sie unter dem Spiel der Trommler und Pfeifer nach Travemünde.

3. Die Waffengattungen der Landsknechte.

Hinsichtlich der Bewaffnung unterschied man Lanzenknechte oder Doppelsöldner und Schützen. Diese trugen leichte Hakenbüchsen und Rohre, jene waren mit blanken Waffen, Lanzen, Speißen und Hellebarden, ausgerüstet.

Die zunehmende Bedeutung der Hakenschißen im deutschen Landsknechtswesen des 16. Jahrhunderts zeigt sich in der Veränderung des Verhältnisses der Feuerwaffen zu den blanken Waffen an folgenden Beispielen:

Jahr	Feuerwaffen:	Blanke Waffen
Ende des 15. Jahrh.	1	: ca. 11 (Jähns, Handbuch, 1062, 1209).
1511	1	: = 4 (in der Schweiz).
1526—1530	1	: = 7 (Trundsberg).
1563	1	: = 1¼ (nach Beyrlin).
1568	1	: = 1½ (v. d. Diknik).
1590	1	: = 1 (nach Schwendi).

In weit größerem Maße trifft diese Wahrnehmung für das lübische und vielleicht für das gesamte nordische Landsknechtswesen zu. Die Schützen waren hier bedeutend zahlreicher als die Doppelsöldner. Die Entwicklung der damaligen Flottentaktik erforderte wahrscheinlich eine reichere Verwendung von Feuerwaffen. So ist es erklärlich, daß die Zahl der Hakenschißen auf den lübischen Schiffen fast um das Doppelte überwog. Es waren

1567	300	Doppelsöldner	und	575	Schützen,
1568	260	=	=	510	= . . .

⁵²⁸) Das schwedische Fähnlein hatte ebenfalls einen Pfeifer, dagegen fünf Trommler, so daß einer bei jedem Quartier war.

1569 140 Doppelsöldner und 300 Schützen,
 1570 200 " " " 510 " " " an Bord⁵²⁹).

b) Die Anwerbung der Landsknechte. Der Artikelsbrief.

An der Form des lübischen Werbesystems zeigt sich sowohl der Geschäftsgang des Musterherrenamtes als auch die Beziehung zum landesüblichen Heerwesen.

Zwar ist das Vorkommen von Unternehmern im Söldnerwesen der Hansestadt aus den Quellen nicht zu beweisen, aber verschiedene Tatsachen, daß z. B. die Landsknechtshauptleute häufig Sold an die Knechte vorstreckten⁵³⁰) und daß die Werber in der Regel Befehlshaber waren⁵³¹), lassen es vermuten. Schwerlich lag es im Interesse des Rates, die Anwerbung der Landsknechtsfähnlein fremden Unternehmern anzuvertrauen⁵³²), er mußte sie bei den Musterherren in besseren Händen.

Die Schwierigkeit, tüchtige und für den Seedienst brauchbare Landsknechte anzuwerben, mußten auch die Lübecker in einigen Jahren spüren, wenngleich nicht in dem Maße wie ihre Verbündeten und Gegner⁵³³). Weit in deutschen Landen schickten sie ihre Werber umher. Nicht allein in Holstein und Mecklenburg werden damals lübische Werber erwähnt, sondern auch in hannoverschen Gebieten, in Westfalen, Thüringen und Sachsen⁵³⁴). Es kam natürlich vor, daß sich mancher von diesen Leuten, die zum Teil abgedankte oder entlassene Offiziere waren, mit dem ihm anvertrauten Gelde nicht wieder in Lübeck sehen ließ⁵³⁵).

⁵²⁹) Hamburg hatte 1563 ein Fähnlein Fußknechte von 254 Doppelsöldnern und 408 Schützen angeworben; cf. Gaedechens, a. a. D. Das Verhältnis von Doppelsöldnern zu Schützen im dänischen Heere war etwa 1:1½. Außerdem hatten die Dänen noch zahlreiche Halenschildenfähnlein angeworben; cf. Dansk. hist. Tidsskr. 5. Række, VI, S. 231 (Aufsatz von Meyborg, Antallet of Skytter i Fredsk II's Haere).

⁵³⁰) Akten unter Milit. I, 1, 1565.

⁵³¹) S. folgende Seite.

⁵³²) Vgl. hierzu Jähns, Handbuch, S. 941; Meynert, II, S. 71; Barthold, S. 27.

⁵³³) Die Dänen waren sehr stark auf die Hilfe auswärtiger Knechte angewiesen; cf. Dansk. hist. Tidsskrift, V. Bd., 5, S. 494 ff.; vgl. o. S. 133 ff.

⁵³⁴) Schl. Ab., 57 R., 58, 67, 69 und andere Stellen.

⁵³⁵) Schl. Ab., 38 R., 57 R., 69 ff.

Die Anwerbung ging in der Weise vor sich, daß sich der Landsknecht nach Kenntnissnahme des Artikelsbriefes mit der Einschreibung in die Werbeliste verpflichtete, an dem festgesetzten Termin der Musterung in Lübeck zu erscheinen⁵³⁶). Zur Entschädigung für Reiseunkosten und für den Fall der Ausmusterung wurde ihm das sogenannte Laufgeld ausgezahlt⁵³⁷).

Die meisten Knechte wurden, wie es scheint, von den Musterherren in Lübeck selbst angenommen; diese erhielten also kein Laufgeld, dafür aber bis zu einem bestimmten Termin ein Wartegeld ausgezahlt⁵³⁸).

Mit dem Tage der Musterung wurden die Werbelisten geschlossen. Das ganze Fähnlein mußte sich auf einem größeren Platze versammeln⁵³⁹) und Mann für Mann an den Musterherren vorüberziehen. Auf diese Weise wurde noch einmal der Name — denn jeder Landsknecht mußte nach den Artikeln Heimat, Vor- und Zunamen angeben —, besonders aber die Ausrüstung des einzelnen geprüft⁵⁴⁰) und danach die Höhe des Soldes bestimmt. Die Vereidigung der Knechte auf den Wortlaut des Artikelsbriefes erfolgte in der Heiligen-Geist-Kirche⁵⁴¹).

Der Artikelsbrief⁵⁴²). Meynerts⁵⁴³) Behauptung, daß man bei der Aufstellung von Kriegsartikeln, die zum Teil noch in die maximilianische Zeit zurückdatiert werden, sehr schematisch verfahren habe, trifft auch für das Lübbische Seekriegswesen zu. Die Knechte wurden für die Schiffe nach einem Artikelsbrief angeworben, der in Form und Inhalt mit den im Reich gebräuchlichsten Fassungen — wie sie z. B. auch Fronsperger

⁵³⁶) Vgl. dazu Meynert, II, S. 71.

⁵³⁷) Über das Laufgeld und die Unkosten deswerbenden Hauptmanns vgl. Kriegsordnung, 15, f. auch u. § 4, a 2.

⁵³⁸) Über das Wartegeld f. u. § 4, a 2.

⁵³⁹) Welcher Platz in Lübeck hierfür genommen wurde, konnte ich nicht ermitteln. In Bergedorf wird ein Musterplatz erwähnt. Schl. Rb., 18 R.

⁵⁴⁰) In welcher Form dies in Lübeck geschah, ist nicht zu ermitteln. Über den Vorgang der Musterung lesen wir ausführlicher bei Fronsperger, I, S. 35; Meynert, II, S. 75 ff.; Schwendi, S. 106 ff.; Barthold, a. a. D. S. 26.

⁵⁴¹) Schl. Rb., S. 32, 60 u. a. m.

⁵⁴²) Vgl. hierzu neben der angegebenen Literatur W. Erben, Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel, Mitt. d. öst. Inst., Ergbd. 6.

⁵⁴³) A. a. D. S. 75.

gibt⁵⁴⁴) — fast wörtlich übereinstimmte. Er wurde aus den beiden uns erhaltenen textlich gleichen Handschriften verlesen⁵⁴⁵).

Da die meisten Artikel ursprünglich überhaupt nicht für den Dienst an Bord, sondern nur für den seltenen Fall eines Landkampfes bestimmt waren, ist es nicht nötig, auf den Inhalt sämtlicher einzugehen; nur die wichtigsten seien herausgehoben; sie verordneten⁵⁴⁶): Die Knechte sollten sich gottloser Worte und Werke enthalten, vielmehr zum Höchsten um Sieg beten (III). Ein Dienstmonat wurde zu 30 Tagen gerechnet und dafür die Soldeinheit in süblichem Gelde festgesetzt (VII). Der Diensteid verpflichtete den Söldner auf zwei Monate, nach den Reichsartikeln dagegen auf sechs Monate (XXXVIII). Es war streng verboten, nach einem Siege oder Sturme einen höheren Sold zu erzwingen⁵⁴⁷) (X und XI). Auf Erschleichung eines höheren Soldes, durch Vorzeigen einer falschen Rüstung oder unrichtige Namenangabe bei der Musterung, stand Strafe „am Leibe und Leben“ (XXVII). Verräter und Streitanstifter sollte der Profosz unnachsichtig bestrafen und hierbei nicht von anderer Seite gehindert werden (XIX—XXI). Eine ungerechte Bestrafung konnte jedoch zur Entlassung des Profossen führen. Um Streitigkeiten zu verhüten, war das Spielen unter Leuten verschiedener Nation streng untersagt (XXIII). Den Ratsverordneten war dieselbe Achtung und Ehrerbietung zu erweisen wie den Bürgermeistern oder Vorgesetzten. Einige Artikel am Schluß betrafen Entschädigungen der Söldner im Falle der Verwundung sowie ihre Beköstigung⁵⁴⁸). Nur diese letzten bezogen sich auf den Schiffsdienst. So entstand durch Hinzufügung gewisser für den Flottendienst notwendiger Bestimmungen an eine überlieferte

⁵⁴⁴) M. a. D. I, S. 19 ff., mit wenigen Zusätzen aus den Jahren 1592—1593; Schwendi, a. a. D. S. 152 ff.

⁵⁴⁵) Sie liegen unter Kriegsstube I, Fasc. 1, und sind datiert vom 8. Juli 1563 und 5. Mai 1565. Dies sind also auch die Daten der Musterungen in beiden Jahren. Von weiteren Musterungstagen stehen auf ihnen die Daten eingetragen: 1. April 1564, 28. September 1567 und der 20. Juni 1569; die Jahre 1566, 1568 und 1570 fehlen.

⁵⁴⁶) Die eingeklammerten Zahlen weisen auf den betreffenden Satz bei Fronsperger hin.

⁵⁴⁷) S. u. § 4, a 2.

⁵⁴⁸) Auf ihren Inhalt ist unten § 5, e noch des näheren einzugehen.

und weitverbreitete Grundfassung von Verordnungen der Artikelsbrief für die lübbischen Schiffsknechte im nordischen Kriege.

c) Einschiffung. Stärke der Landstnechtsbesatzung.

Es war ein bunt zusammengewürfeltes Volk, das vor seiner Einschiffung in Travemünde den ersten Monatsold von den Musterherren empfing⁵⁴⁹⁾, um dann nach manchen Ermahnungen des abgeordneten Ratsvertreters⁵⁵⁰⁾ hinauszufegeln. Bei seiner ersten Landung auf Bornholm erhielt das Landstnechtsfähnlein gewöhnlich einen Zuwachs an Schützen, die zur Deckung der Insel dort den Winter verbracht hatten. Auch auf der weiteren Fahrt wurde das Fähnlein noch durch einige Rotten, die man nachschickte, verstärkt. Hieraus erklären sich die Differenzen in den Mannschaftsregistern einiger Jahre⁵⁵¹⁾.

Die Schiffe wurden in den ersten Jahren weniger stark mit Landstnechten bemannt als gegen Ende des Krieges. Die Stärke der Landstnechtsbesatzung in den Jahren 1563—1570 ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

				im Durchschnitt auf 1 Schiff
1563	auf 5 Schiffen	(300 ?) Knechte	=	(60 ?)
1564	= 10	= 500	=	= 50
1565	= 12	= 930	=	= 77
1566	= 11	= 1050	=	= 95
1567	= 10	= 1085	=	= 108
1568	= 10	= 910	=	= 91
1569	= 6	= 500	=	= 83
1570	= 7	= 720	=	= 103.

Im Mittel kamen also etwa 85 Knechte auf ein Schiff; ein entschiedener Vorteil gegenüber der schwedischen Besatzungsstärke, die im Durchschnitt wohl kaum mehr als 60 betrug⁵⁵²⁾.

⁵⁴⁹⁾ Schl. Kb. 1563 ff., 39, 41 u. a. m.

⁵⁵⁰⁾ Svec. V, o, 1565. Relation usw.

⁵⁵¹⁾ Die unwahrscheinlicheren Angaben sind in dem Gesamtregister in Klammern hinzugefügt. Auch stimmen die Musterregister nicht immer mit den Besatzungslisten, die nach Schiffen und rottenweise angelegt sind, überein. Die Angaben für 1563 sind am unsichersten; sie scheinen nicht vollzählig zu sein; vgl. ferner Svec. V, o, Relation 1565, 2. Juli; Akten unter Milit. I, k u. l; Artill. I, 16.

⁵⁵²⁾ Zettersten, S. 139.

Nun ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Besetzungszahlen nach Größe und taktischer Bewertung des Schiffes und Zahl der Seeleute schwankten. So hatte der „Gabriel“ z. B. 1563 60, 1564 50, 1565 80, 1566 90, 1567 90, 1568 70, 1569 100, 1570 70 Knechte an Bord. Die stärkere Besetzung von 1569 ist daraus zu erklären, daß das Schiff in diesem Jahre Admiralschiff war. Die Zahl der Knechte auf der „Maria“ stieg 1567 und 1568, als sie Unteradmiralschiff wurde, von 60 (im Jahre 1565) auf 100 und 120.

Im einzelnen war die Verteilung der Landsknechte nach ihren Waffengattungen und Befehlshabern auf den Schiffen von 1567 und 1568 (nach Art. I, 16) folgende:

Schiff	Befehlshaber	Rotten-Doppelsöldner		Rotten-Schützen				Summe der Landsknechte		
		1567	1568	1567		1568		1567	1568	
				im ganzen	v. Bornholm	im ganzen	v. Bornholm			
1. Adler (Admiral)	Hauptmann (mit Fähnrich)	12	10	23	3	21	4	350	310	
2. Maria (U.-Admiral)	Prosoß	3	3	9	3	7	2	120	100	
3. Gabriel	Feldweibel (1568 Leutnant ?)	2	2	7	2	5	1	90	70	
4. Löwe	Weibel	2	—	7	2	—	—	90	—	
5. Roter Hirsch	Weibel (1568 Furler)	2	2	5	1	5	1	70	70	
6. David	Führer	2	2	5	1	5	1	70	70	
7. Peter und Paul	Furrier (1568 Feldweibel ?)	2	2	5	1	5	1	70	70	
8. Halbmond	Rottmeister ? (1568 Weibel)	2	2	4	1	5	1	60	70	
9. Fortuna	Rottmeister ?	2	1	4	1	5	1	60	60	
10. Johannes	"	1	1	4½	1	4	1	55	50	
[11]. Falke	(1568) "	—	1	—	—	3	1	—	40	
(Reihenfolge von 1567 ist beibehalten.)		Summe	30	26	73½	16	65	14	1035	910

§ 3. Die gesamte Besatzung der Schiffe.

Wohl nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Besatzung stammte aus Lübeck. Die Lübecker auf den Schiffen gehörten,

wie es scheint, meist zu den Seeleuten⁵⁵³). Aber die Aufgebote der einheimischen Seeleute scheinen für die Bemannung der Flotte nicht ausgereicht zu haben, Verhältnisse, wie sie in Dänemark noch deutlicher waren⁵⁵⁴). Insgesamt waren an Seeleuten und Landsknechten auf der Lübeckischen Flotte von 1563—1570:

	1563	1564	1565	1566	1567	1568	1569	1570
Zahl d. Schiffe	5	10	12	11	10	10	6	7
Seeleute . .	?	1518	1590	1359	1249	1267	?	?
Im Mittel auf einem Schiff	?	152	133	124	125	127	?	?
Landsknechte . .	(300) ⁵⁵⁵	500	930	1050	1085	910	500	720
Im Mittel auf einem Schiff	(60)	50	78	96	109	91	83	103
Befakung . . .	?	2018	2520	2409	2334	2177	?	?

Im Zusammenhang mit früheren Betrachtungen ergeben sich aus diesen Zahlen folgende Schlüsse:

1. Die bisher berechneten Durchschnittswerte der Schiffsbemannung ergeben eine mittlere Befakungsstärke von 215 bis 230 Mann für ein Schiff von etwa 250 Lasten mit 50 Geschützen an Bord. Die nordischen Flotten hatten demgegenüber nur eine mittlere Befakungsstärke von kaum mehr als 200 Mann.

Das Verhältnis von Befakungsstärke zur Schiffsgröße, d. h. Tragfähigkeit in Lasten, betrug etwa 2,2:2,5; auf eine Schiffslast kam also nicht ganz 1 Mann Befakung; bei den großen Kampfschiffen war diese Zahl noch geringer. Es scheint danach, daß sich im Gegensatz zu früheren Zeiten eine stärkere Inanspruchnahme des Schiffsraumes durch die Artillerie und reichere Takelung geltend machte⁵⁵⁶).

⁵⁵³) Noch in der Grafenfehde waren Bürgeraufgebote von Seeleuten auf der Flotte; vgl. Hansf. Gesch.-Bl. 1912, S. 111 ff.

⁵⁵⁴) Vgl. Schäfer, Geschichte Dänemarks V, S. 133 ff., 139.

⁵⁵⁵) Nach den Zahlen der Schiffslisten, die jedoch mit denen der Musterrollen nicht ganz übereinstimmen.

⁵⁵⁶) Vgl. dazu fürs Mittelalter Hansf. Gesch.-Bl. 1874, S. 65. Auf Rauffahrern, wo natürlich andere Verhältnisse in Frage kamen, rechnete man durchschnittlich auf fünf Schiffslasten einen Mann Befakung (Vogel, a. a. O. S. 452).

2. Die obigen Besatzungszahlen zeigen ferner während der Kriegsjahre 1564—1568 eine Verringerung der seemännischen und eine Zunahme der Landstnechtsbesatzung. Während 1564 das Verhältnis von Seeleuten zu Landstnechten (im Mittel auf einem Schiff) $152:50=3:1$ ist, haben wir 1567 das Verhältnis $125:109=1,15:1$. Wenn wir die Zahl der Büchsenhüzen zu der der Landstnechte hinzurechnen, so gleicht sich die Differenz zwischen den Teilen der Besatzung während der letzten Jahre des Krieges ungefähr aus. Woraus ist diese Verschiebung der Zahlen zu erklären? Hatte sie in dem Ergebnis der Anwerbungen ihren Grund, oder machte die taktische Verwendung der Schiffe eine Vermehrung der Landstnechte nötig? Es ist nicht festzustellen; wahrscheinlicher ist der erste Grund. Wir können nämlich in der Geschichte des Seekriegswesens die entgegengesetzte Entwicklung beobachten. Während Schäfer und Fock auf den Roggen eine Zahl von etwa 20—50 Seeleuten und 100 Knechten annehmen⁵⁵⁷), zählte man 1536 auf der dänischen Flotte von 14 Schiffen bereits 440 Seeleute und 935 Knechte. Das Besatzungsverhältnis hatte sich also zugunsten der Seeleute geändert, es betrug etwa $1:2$, für preußische Schiffe der damaligen Zeit $1:1,7$ ⁵⁵⁸). Schon 1547 scheint der zahlenmäßige Unterschied zwischen beiden Teilen der dänischen Besatzung nicht mehr erheblich gewesen zu sein; in der Zeit des Siebenjährigen Krieges ist bereits das umgekehrte Verhältnis zu beobachten. Rechnet man die Artilleristen zu den Seeleuten, so ergibt sich das Verhältnis $11:7$.

Diese für das nordische Flottenwesen bezeichnende Tatsache der Zunahme des seemännischen Personals trifft jedoch für das Marinewesen südeuropäischer Staaten nicht zu. Auf der spanischen Flotte z. B. waren noch am Ende des 16. Jahrhunderts die Soldaten gegenüber den Seeleuten in dreifacher Überzahl⁵⁵⁹). Zwischen dem nordeuropäischen und südeuropäischen Seekriegswesen bestanden Unterschiede, die mit der Verschiedenartigkeit der Seetaktik im Zusammenhang standen. Als Hauptgrund ist

⁵⁵⁷) Schäfer, Waldemar, 302 ff.; vgl. auch Stenzel, a. a. D. II, S. 194.

⁵⁵⁸) Garde, sön. hist., S. 33. Ein ähnliches Verhältnis ergeben die Zahlen der im Marburger Archiv erhaltenen „dänischen Schifffung“ von 1543.

⁵⁵⁹) v. d. Olfenitz, Kriegsordnung, Abschnitt 4.

hierfür entschieden die auf den nordischen Flotten reicher ausgebildete Artillerie an Bord und ihr stärkeres Hervortreten im Gefecht anzusehen⁵⁶⁰). So waren im Norden andere Formen des Seetampfes bedingt als im Süden Europas; die Bedeutung der zum Entertampf nötigen Lanzenknechte sank dort allmählich, und die Zahl der Bewaffneten an Bord wurde bis zum Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr eingeschränkt, da die Artillerie im Kampfe an Bedeutung gewann⁵⁶¹).

3. Auch aus der Betrachtung der Besatzungszahlen erhalten wir ein Bild von der Vollständigkeit der lübischen Rüstungen. Allerdings war es für die Lübecker — trotz vorhandener Schwierigkeiten — leichter, ihre Schiffe zu bemannen, als für die nordischen Mächte, deren Könige sich oft vergeblich bemühten, neben ihrer Sorge für das Landkriegswesen auch ihre Flotte hinreichend mit Mannschaften zu besetzen⁵⁶²).

4. Durch Untersuchungen dieser Art ist es ferner möglich, sicherere Maßstäbe für die Beurteilung der Zahlenangaben in chronikalischen Darstellungen von Kriegsereignissen zu gewinnen. Daß viele Quellen des 16. Jahrhunderts (besonders die Chroniken) ebensoviel übertriebene und sich widersprechende Zahlenangaben enthalten wie die des Mittelalters, ist bekannt.

Ein Beispiel, das uns bei der Übernahme von Zahlenangaben aus Quellen zur Vorsicht mahnt, bieten die Berichte über das große Unglück der Verbündeten im Sturm bei Gotland 1566, in dem zehn bis zwölf dänische⁵⁶³) und drei lübische Schiffe strandeten. Alle Quellen stimmen darin überein, daß 6000—7000 Mann in die größte Lebensgefahr kamen und fast ausschließlich ertranken. Verschiedene geben sogar die Besatzungszahlen der einzelnen Schiffe an: So ein gleichzeitiger Chronist aus Schweden⁵⁶⁴) auf dem dänischen „Samson“ 1038, „Hannibal“ 928, „Mercur“ 880 usw., auf einer Pinke 150 Mann! Dem lübischen „Morian“

⁵⁶⁰) Die großen Schiffe der Spanier trugen tatsächlich nicht mehr als 25—35 Geschütze.

⁵⁶¹) Über die Grundzüge der nordischen Seetaktik vgl. Kap. IV, § 3.

⁵⁶²) Vgl. Westling, a. a. O. S. 128; Lüb. Mitteilung 11, S. 61.

⁵⁶³) Die dänischen Quellen berichten von 11 und 12, die lübischen von 10 dänischen Schiffen.

⁵⁶⁴) cf. hist. handlingar 20, S. 186.

gibt er 800, dem „Josua“ 850 Mann, so daß fünf Schiffe nach seiner Rechnung allein 3274 Mann trugen. Der dänische Seetriegshistoriker Garde⁵⁶⁵) führt eine andere Quelle an, nach der auf dem dänischen „Samson“ 1100 Mann, auf dem „Hannibal“ 943, auf dem „Mercur“ 700 Mann Besatzung waren. Der lübische „Morian“ hatte nach ihm 1000, der „Josua“ 600 Mann an Bord. Er schätzt den Verlust auf über 4100 Dänen und 2000 Lübecker. Neben Garde und Stenzel⁵⁶⁶) sind solche Zahlen auch z. B. von Westling⁵⁶⁷), Becker⁵⁶⁸) und Schäfer⁵⁶⁹) aufgenommen. Nach unseren bisherigen Untersuchungen können wir sagen, daß selbst, wenn es sich um die Verluste der besten Schiffe auf beiden Seiten handelte, die Zahl von 6000—7000 wenigstens ums Dreifache übertrieben ist.

Ähnliches gilt für die Glaubwürdigkeit chronikalischer Schiffsbeschreibungen. Natürlich erregten vor allem die Neubauten der Ostseewerften mit ihren ungewohnten, für damalige Zeiten riesigen Dimensionen die Bewunderung der Zeit. Man sprach von ihnen, verherrlichte ihre Taten oder betrauerte ihre Schicksale⁵⁷⁰). Hierin aber liegen die Wurzeln einer trügerischen Überlieferung, wie sie die Berichte über den lübischen „Abler“, die dänische „Fortuna“ und den schwedischen „Matelös“ enthalten, von dem man sich noch im 18. Jahrhundert erzählte: „ein schwedisches Schiff in uralten Zeiten, welches zweihundert Canonen geführet hat“⁵⁷¹).

Im Zusammenhang mit diesen Betrachtungen mag es gerechtfertigt erscheinen, als zusammenfassenden Abschluß der schiffstechnischen Einzeluntersuchungen eine genauere Beschreibung des „Abler“, des stolzesten hansischen Seglers im baltischen Meere, nach den vorhandenen Quellen an dieser Stelle zu geben.

⁵⁶⁵) Garde, söm. hist., S. 81.

⁵⁶⁶) Seetriegsgeschichte II, S. 222.

⁵⁶⁷) N. a. D. S. 136 nach einem Briefe Friedrichs II. (Mon. hist. dan. II, 356 ff.).

⁵⁶⁸) Geschichte der freien Stadt Lübeck (1784) II, S. 165.

⁵⁶⁹) Geschichte Dänemarks V, S. 151.

⁵⁷⁰) Vgl. die angeblich 1564 in der schwedischen Flotte entstandenen Poesien, welche die großen Schiffe der Schweden feierten, in den hist. handlingar XX, S. 176.

⁵⁷¹) v. d. Gröben, Erläuterungen usw., S. 219.

Die Beschreibungen Rehbeins⁵⁷²⁾, von Hövelns⁵⁷³⁾, von Melles⁵⁷⁴⁾, Willbrands⁵⁷⁵⁾, sowie die Angaben jüngerer Geschichtsschreiber gehen meiner Meinung nach trotz ihrer Abweichungen in manchen Einzelheiten sämtlich auf eine Quelle zurück, die den Angaben des Artilleriebuches von 1616 im Lübecker Staatsarchiv entsprach. Diese machen von vornherein einen kompetenten Eindruck, da sie angeblich von einem späteren Artoliemeister — vielleicht schon dem Nachfolger Hans Freses⁵⁷⁶⁾ — in das amtliche Verzeichnis nach einem Zettel Freses eingetragen sind⁵⁷⁷⁾. Daß aber diese scheinbar authentische Quelle zum Teil schon entschiedene Unrichtigkeiten aufweist, ist auch Haffe⁵⁷⁸⁾, der sonst auf die übertreibende Tradition hinweist, entgangen. Eine andere wichtige ergänzende Quelle ist das schon erwähnte, im Hause der Lübecker Schiffergesellschaft befindliche Gemälde des „Adler“⁵⁷⁹⁾.

Hiernach sind die Größenmaße des Schiffes folgendermaßen anzugeben: Die ganze Länge betrug 112 lübische Ellen⁵⁸⁰⁾, die Kiellänge 62 lübische Ellen, die Balkenlänge (= der Breite) 25 lübische Ellen⁵⁸¹⁾, die ganze Höhe, d. h. von der oberen Kajüte bis zum Kiel, 36 lübische Ellen, nämlich von der oberen Kajüte bis zur Wasserlinie 27 lübische Ellen und der Tiefgang (= unterhalb der Wasserlinie) 9 lübische Ellen. Die Höhe des Mastes betrug 60 lübische Ellen, die Dicke des Mastes maß 6 lübische Ellen⁵⁸²⁾. Die größte Rahe für das „Schonforsegel“

⁵⁷²⁾ Chron. (Hf.), S. 783.

⁵⁷³⁾ Chron., S. 40.

⁵⁷⁴⁾ Chron., S. 40 (Hf.).

⁵⁷⁵⁾ Hans. Chron., S. 291.

⁵⁷⁶⁾ S. v. S. 37.

⁵⁷⁷⁾ Artilleriebuch von 1616 im L. St.A., S. 255—256.

⁵⁷⁸⁾ Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck, Lübeck 1901, S. 68—69.

⁵⁷⁹⁾ Reproduktion bei P. Haffe, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft.

⁵⁸⁰⁾ Willebrand: Vom Golltau bis zur Kajüte; Rehbein: 109 Ellen, und Peter v. d. Horst: 111 Ellen.

⁵⁸¹⁾ Willebrand: 25 Ellen.

⁵⁸²⁾ Gemeint ist der Großmast, dessen Dicke natürlich unten gemessen ist. Er bestand, wie auch die Abbildung zeigt, aus mehreren Teilen, den sogenannten Hölzern, vgl. oben S. 214.

war 59 Ellen lang. Die Zahl der Marsen wird auf sieben angegeben⁵⁸³), die Größe des Schiffes auf 800 und 1000 Lasten⁵⁸⁴). Das größte Tau war 24 Daumen dick und 180 Faden lang⁵⁸⁵). Die gesamten Tawe wogen 1140 Zentner⁵⁸⁶).

Von den vier Ankern war der größte 42¼ Zentner⁵⁸⁷) schwer. Er wurde nicht wie üblich an einem Tau, sondern an einer Kette durch die in der Mitte des Schiffes befindliche Ankerwinde emporgezogen. Die übrigen Anker wogen 34½ Tonnen 35 Pfd., 29½ Tonnen 28 Pfd. und 26 Tonnen 14 Pfd.

Von den Artillerieangaben sind die Zahlen der Steinbüchsen und Barsen anscheinend übertrieben; sonst aber klingen sie im ganzen glaubwürdig⁵⁸⁸). Es fanden sich demnach an Bord 52 gegossene und 88 geschmiedete Geschütze, und zwar 8 Kartauten (zu 40 Pfd.), 6 halbe Kartauten (zu 20 Pfd.), 26 Feldschlangen (zu 8—10 Pfd.), 4 halbe Schlangen (zu 3 Pfd.) und 8 Quarterschlangen (zu 2½ Pfd.)⁵⁸⁹), 28 Stein- und Hagelbüchsen (zu 10—30 Pfd.), 10 kleine Steinbüchsen (zu 3 Pfd.), 10 Dreiviertelschlangen, 40 (?) Barsen (zu 1½ Pfd.). Im ganzen 140 große und kleine Geschütze.

Die Munitionsbestände sind vielleicht auch übertrieben angegeben. Es werden nämlich aufgezählt: 6000 eiserne Kugeln (große und kleine), 300 Kugeltangen und Kettentugeln, 1000 Steinkugeln, 1 Last Pulver, 1 Last Hagel und Schrot. An kleinen Feuer- und blanken Waffen waren an Bord: 46 lange Haken, 40 lange Rohre; 100 Spieße, 100 halbe Spieße, 100 Knebellspieße.

Die Angaben über die Besatzung sind nachweislich falsch, wenn sie 120 Büchsenmeister, 400 Seeleute und 500 Landsknechte, zusammen 1020 Mann nennen. Nach den gleichzeitigen

⁵⁸³) Nach dem Bilde sind auf den fünf Masten allerdings nur sechs, jedoch konnte möglicherweise am Bugspriet, der nicht ganz sichtbar ist, noch ein Mars angebracht sein.

⁵⁸⁴) Willebrand: 1000 L. Salz à 18 Tonnen; v. Höveln: 800 L.

⁵⁸⁵) Vgl. auch Zetterstens Angaben: Tawe von 25 und 17 Daumen Stärke.

⁵⁸⁶) Nach von Melle.

⁵⁸⁷) Nach Rehbein 17 Schiffspfund.

⁵⁸⁸) Vgl. hierzu auch die Artillerie des „Matelös“ und der dänischen „Fortuna“, s. o. S. 234 ff.

⁵⁸⁹) Rehbein: 46 halbe Schlangen und 4 Quarterschlangen.

authentischen Listen waren 1567 84 Büchsenchützen, 232 Seeleute und 312 Landsknechte (zusammen 628 Mann) und 1568 87 Büchsenchützen, 233 Seeleute und 352 Landsknechte (zusammen 672 Mann) an Bord.

Über den Verbrauch an Proviant bringt v. Melle⁵⁹⁰⁾ einige fabelhafte Zahlen: Das Schiffsvolk bekam täglich 2½ Last Bier und 7—9 Tonnen Fleisch bei vier Mahlzeiten. In die Erbsen kamen 36 Seiten Speck, 1 Tonne Erbsen in die Graupen; am Fischtage gabs 1 Tonne Rottscher⁵⁹¹⁾. In der Kajüte der Herren (offenbar der Admiräle): 1 Faß und eine Tonne Bier (für den Tag?), 1 Faß Bier für die Schiffer und Steuerleute in der obersten Kajüte. In der Küche waren nach v. Melle 25 Köche beschäftigt, tatsächlich aber nur 14—15⁵⁹²⁾.

(Schluß folgt.)

⁵⁹⁰⁾ Chron. (Hf.), S. 769.

⁵⁹¹⁾ Stockfisch oder geräucherter Fisch?

⁵⁹²⁾ S. o. Liste, S. 133.

Das Hohelied Salomonis als Gegenstand einer Deckenmalerei in einem Lübecker Bürgerhause¹⁾.

Von Hugo Rahtgens.

Im Jahre 1922 wurde im Flügelsaal des Hauses Untertrave 74 (jetzt der Firma Michelsen & Sohn gehörig) gelegentlich eines Umbaus eine verschalte Balkendecke freigelegt mit ornamentalen Malereien der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die im vorderen Teil des Raumes mit landschaftlichen Darstellungen der Zeit um 1700 übermalt waren²⁾.

Angeregt durch diesen Fund, wurde kürzlich auch auf dem benachbarten, der Eisenhandlung Max Schön gehörigen Grundstück Untertrave 77 unter der neueren Deckenschalung des ehemaligen Saales im linken Flügel eine bemalte Balkendecke freigelegt, die wegen der Darstellungen aus dem Hohelied Salomonis ein besonderes Interesse beanspruchen darf.

Der zu dieser Decke gehörige, jetzt nach Entfernung der Zwischenwände und Durchbruch der Fensterwand des Flügels geöffnete Raum war 3,90 m breit und 6 m lang. Die mit Brettern verkleideten und einschließlich dieser 28 cm breiten und nur 15 cm hohen Balken sind in ziemlich ungleichen Abständen verlegt, und zwischen ihnen ist eine Verschalung unter den Fußbodendielen befestigt, eine Deckenkonstruktion ganz ähnlich derjenigen des erwähnten Raumes im Hause Untertrave 74. Als Merkwürdigkeit verdient hierbei erwähnt zu werden, daß auf

¹⁾ Die Beigabe der Abbildungen zu diesem Aufsatz war bei der ungeheuren Preissteigerung nur dadurch möglich, daß Herr Prof. Dr. Strud die erforderlichen Mittel in dankenswertester Weise zur Verfügung stellte. Auch der Firma Max Schön, der Eigentümerin dieses Hauses, die sich mit einem Betrage an den Kosten des Druckes beteiligte und diejenigen der photographischen Aufnahmen beisteuerte, sind wir hierfür zu Dank verpflichtet.

²⁾ Ich habe hierüber in den „Waterstädtischen Blättern“ 1922, Seite 9, berichtet.

das Schalbrett des schmalen Zwischenraumes zwischen der jetzt ausgebrochenen vorderen Saalwand und dem ersten Deckenbalken eine Leiste mit gotischem Profil und sogenannter Nase von einer älteren gotischen Verschalung oder Bertäfelung aufgenagelt ist. Im übrigen rührt die Deckenschalung und ihre Malerei erst aus der Zeit von etwa 1680 her.

Während die Bekleidung der Balken auf ihrer Unterseite mit barocken Akanthusranken und zwischen diesen in der Mitte mit übrigens stark verwischten landschaftlichen Motiven in Blau und Weiß bemalt sind, zeigen die sechs noch gut erhaltenen mehrfarbigen Zwischenfelder in ovalen, von derbem Kartuschenwerk eingefassten rotbraunen Rahmen allegorische Darstellungen, jede mit dem Hinweis auf eine Stelle des Hohenliedes Salomonis bezeichnet. Die neben diesen Bildern verbleibende Fläche ist mit Streublumen und Vögeln belebt. Die Ausführung der Malereien in leicht zerstörbaren Wasserfarben ist anspruchslos handwerksmäßig, in einigen Einzelheiten sogar von fast komisch wirkender Unbeholfenheit, doch erheben sich die dekorativen Malereien jener Zeit in Lübeck nur selten zu einer größeren künstlerischen Höhe³⁾. Die Entstehungszeit kann um 1675—80 angesetzt werden; für eine jüngere Zeit hat das Kartuschenwerk noch zu weichen und teigigen Charakter, während es diesen einige Zeit früher noch mehr aufweisen würde. Die idealisierte Hirtentracht der Figuren (der Braut und des Bräutigams des Liedes) gibt keinen Anhalt zur Zeitbestimmung.

Weitere mit der Decke etwa gleichzeitige Bauteile sind nicht in dem Hause nachweisbar. Ein Raum im Obergeschoß des jetzt abgebrochenen rechtsseitigen Flügels hatte eine gleichfalls bemalte, aber nur kassettenartig mit Rauten und Kreisen zwischen den Balken gemusterte Decke, die noch erhalten, jedoch erheblich älter ist als die uns hier beschäftigende Decke, vermutlich noch aus dem 16. Jahrhundert, als auch der Anbau der beiden Flügel erfolgte. Das Vorderhaus wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einem Umbau unterzogen.

³⁾ Verwandt war die Bemalung einer Ballendecke in dem jetzt abgebrochenen Hause Königstraße 24 (Ecke Pfaffenstraße), nur waren dort die Landschaften darstellenden Bilder der Deckenfelder in schlichte achtfeldige Rahmen gefast. (Photographie der Decke im St.-Annen-Museum.)

Zur Zeit der Ausführung der Deckenmalerei war Eigentümer des Hauses Wilhelm Humborg, der es 1662 zusammen mit Valentin Middendorp erworben hatte und seit 1669 alleiniger Besitzer war; er starb 1678 und vermachte das Haus seinen Kindern (Barbara und Katharina), die es bis 1699 innehatten. Durch drei Generationen waren die Humborgs an der Trave und in der Gegend der Peterskirche begütert. Namentlich der in Rede stehende Wilhelm — der dritte dieses Namens — muß ein vermöglicher Mann gewesen sein, da er seinen Kindern außer diesem Hause Untertrave 77 noch zwei weitere (Untertrave 84 und Dantwartsgrube 51) hinterließ und zeitweise noch ein viertes Haus (Untertrave 59) besaß⁴⁾. Sein Wappen (ein Schafbock auf blauem Feld) befindet sich unter denjenigen der Bürger, die die Ausstattung der Sakristei von St. Jakobi im Jahre 1667 stifteten⁵⁾. Der Stil der Deckenmalerei würde es freilich auch noch zulassen, daß sie erst kurz nach Wilhelm Humborgs Tode (1678) ausgeführt wäre; jedenfalls kann sie nicht früher als in den letzten Jahren vor seinem Tode entstanden sein. —

In den erwähnten sechs bildlichen Darstellungen dieser Decke haben wir ein merkwürdiges Zeugnis dafür, welche Bedeutung dem Hohenliede hier am Ende des 17. Jahrhunderts im bürgerlichen Leben beigelegt wurde; denn daß dem schlichten Deckenmaler dieser Gegenstand von seinem Auftraggeber als Programm für seine Malerei vorgeschrieben war, kann nicht bezweifelt werden, und das Haus Untertrave 77 hat sich stets in bürgerlichem Besitz befunden.

Bei der eigentümlichen Stellung des Hohenliedes im biblischen Kanon und bei der vieldeutigen Auslegung, die es erfahren hat, ist es nötig, etwas näher hierauf einzugehen, soweit es das Verständnis der Bilder erfordert.

Es gilt jetzt auch für die theologische Bibelforschung der ursprünglich profane Charakter des Hohenliedes, wie er sich schon beim unbefangenen Lesen aus dem Wortlaut ergibt, als erwiesen.

⁴⁾ Nach der von Prof. v. Büttendorff bearbeiteten Kartothek zur Lübecker Topographie.

⁵⁾ Herr Staatsarchivar Dr. Fink machte mich hierauf freundlicherweise aufmerksam.

Es ist ein lyrisch-dramatisches Gedicht, in dem die Liebe König Salomos zu einem einfachen Landmädchen in Wechselgefängen dargestellt ist und das vielleicht für eine israelitische Hochzeitsfeier bestimmt war, da sich Beziehungen in dem Liede zu lyrisch-palästinensischen Hochzeitsgebräuchen feststellen lassen⁶⁾. Wenn auch im einzelnen noch manches zweifelhaft ist, so liegt doch der folgende Vorwand dem Ganzen zugrunde: Salomo lernt auf dem Lande, bei dem Orte Sulem, ein Mädchen kennen, das durch große Anmut und körperliche Reize seine Liebe erweckt, die ebenso innig von der Sulamitin erwidert wird. Er zieht das Mädchen, die Sulamith, zu sich an seinen Hof zu Jerusalem, wo aber in dem Treiben des Harems das Heimweh in ihr erweckt, und sie schließlich Salomo durch ihre reine Liebe zu bewegen vermag, das Hofleben preiszugeben und ihr in ihre Heimat zu folgen⁷⁾. Das Ganze könnte also als ein Hymnus auf die hingebende, alle Kluft überbrückende Liebe verstanden werden. Dies und die Beziehung zu Salomo, der übrigens als Verfasser nicht in Betracht kommt, aber schon frühzeitig als solcher angenommen wurde, gab den Anlaß zur Aufnahme des Liedes in den Kanon des Alten Testaments. Indem Salomo als der Inbegriff der Weisheit galt, und sich mit dem Glanz seiner Herrschaft die Messiasvorstellung verband, konnte es dahin kommen, daß jüdische Schriftgelehrte schließlich ganz den ursprünglichen Wortfinn verkamten und das Hohelied als eine allegorische Darstellung des Bundesverhältnisses Jehovas zu Israel deuteten. Als solche hat es auch im ersten christlichen Jahrhundert von

⁶⁾ Gegenüber der zuerst von Herder (Lieder der Liebe, die ältesten und schönsten aus dem Morgenlande, 1778) vertretenen und von Budde (im Kurzen Hand-Kommentar zum Alten Testament, herausgegeben von R. Marti, Abt. 17, 1898) auf Grund neuer Forschungen eingehender begründeten Auffassung, daß das Hohelied eine Blütenlese israelitischer Liebeslieder sei, hält v. Drelli (in der Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. VIII, 1900, Seite 256) an der Einheitlichkeit des Ganzen auf Grund der Sprache und dichterischen Form sowie auch des Inhalts fest. Die Schwierigkeiten der Erklärung rühren, abgesehen von philologischen Einzelheiten, vor allem daher, daß das Lied ohne Abgrenzung der Wechselreden und Abschnitte überliefert ist.

⁷⁾ Die gelegentlich versuchte Einschlebung einer dritten Person in Gestalt eines ländlichen Rivalen Salomos läßt sich nicht aufrechterhalten. Vgl. hierzu v. Drelli, a. a. O.

den Juden Aufnahme in den alttestamentlichen Kanon gefunden, obwohl es nicht an Widerspruch fehlte.

Bei der Übernahme des Kanons durch die christliche Kirche lag für diese nichts näher, als den Bräutigam-Salomo auf Christus, die Braut-Sulamith auf die Kirche oder in mystischer Weise auf die nach der Vereinigung mit Christus verlangende gläubige Seele zu beziehen⁸⁾. Wenn auch von Luther selbst in einer besonderen Abhandlung mit Salomos Verhältnis zum Gottesstaat Israel erklärt, so wurde doch die allegorische Deutung auf das Verhältnis Christi zu seiner Kirche bzw. zur Christenseele mit zahlreichen Abwandlungen auch vom Protestantismus aufrechterhalten, und diese einmal feststehende Voraussetzung gab immer von neuem Anlaß, den Wortlaut seines eigentlichen Sinnes zu entkleiden und beziehungsreich auszulegen⁹⁾. Mit welcher umständlichen Weitschweifigkeit dies gerade im 17. Jahrhundert geschah, zeigt die 1631 erschienene Predigtsammlung des Johann Gerhardt, Postilla Salomonea, das ist Erklärung etlicher Sprüche aus dem Hohelied Salomonis usw., ein Opus von 1788 Seiten!

Eine ganz besondere Bedeutung erlangte das Hohelied aber in der Erbauungsliteratur des Pietismus und seiner Vorläufer im 17. Jahrhundert. Der mystisch-schwärmerischen und vielfach in süßlich-sinnlichen Vergleichen schwelgenden Vorstellung von der Vereinigung der Seele mit ihrem Bräutigam Jesus, der unio mystica, gab das Hohelied eine Fülle anregender Bilder und Gedanken, wie sie schon der heilige Bernhard in ähnlich mystischem Sinne verwertet hatte¹⁰⁾. So nimmt das für die protestantische Mystik epochemachende „Wahre Christentum“ des Joh. Arndt († 1621) in dem Traktat de unione credentium cum Christo Jesu Bezug auf Bilder des Hoheliedes. Zahlreiche Anlehnungen an Stellen desselben finden sich ferner

⁸⁾ Auch die Jungfrau Maria haben einige namhafte mittelalterliche Gelehrten, wie Honorius Augustodunensis und Rupert von Deuz, in dem Bilde der Braut des Hoheliedes erkennen wollen.

⁹⁾ Einen Überblick über die Geschichte und Literatur des Hoheliedes gibt D. Zöckler, Das Hohelied und der Prediger (in Vanges Theologisch-homiletischem Bibelwerk), 1868, Seite 14 ff.

¹⁰⁾ A. Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. II, Seite 64 ff.

in den geistlichen Liedern des Johann Heermann, Christian Reimann, Heinrich Müller u. a. Der zuletzt genannte, in Lübeck 1611 geborene Heinrich Müller (später Professor der Theologie und Superintendent in Rostock, † 1675) hat einigen seiner Lieder unmittelbar Texte des Hohenliedes zugrunde gelegt. Zu diesen poetischen Erzeugnissen tritt nun gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine größere Anzahl damals viel gelesener prosaischer Erbauungsbücher der gleichen Richtung, vielfach mit Bildern versehen, deren süßliche, tändelnde Auffassung für den damaligen Geist des Pietismus fast noch bezeichnender ist als die zugehörigen Texte¹¹⁾. So erschien mit besonderer Bezugnahme auf das Hohelied 1677, also etwa zur Zeit der Ausfuhrung unserer Deckenmalerei, von Christian Zeisen verfaßt, „Die himmelschöne königliche Brautkammer, welche der überirdische Salomo und hochverliebte Menschenfreund Jesus Christus seiner liebsten Sulamithin, d. i. einer jeden gläubigen Seelen und himmelsächzenden Jesusbraut tröstlich zubereitet, und sie aufs holdseligste dahin einladet“ (Leipzig 1677), und im gleichen Jahre des schon genannten Heinrich Müllers „Göttliche Liebesflamme“ (Frankfurt a. M. 1677), deren gestochene Abbildungen in den ausschweifendsten Allegorien und Symbolen schwelgen.

Die unmittelbaren Vorlagen für die aus sich heraus vielfach ganz unverständlichen Deckenbilder fand ich aber in dem bereits 1651 in Nürnberg (bei Wolfgang Endter dem Ältern) erschienenen Andachtsbuch des Johann Michael Dilherr, Pastors an St. Sebald in Nürnberg: „Göttliche Liebesflamme, d. i. Andachten, Gebet und Seufzer über das königliche Brautlied Salomons, darinnen ein gottseliges Herz fürnemlich zu eifriger Betrachtung der unverschuldeten Liebe Christi und seiner schuldigen Gegenliebe werd angemahnet, samt etlichen Gebeten der H. Kirchenlehrer wie auch etlichen Predigten gleiches Inhalts und einer Anweisung, wie aus dem Hohenlied können die jährliche Eingänge der Evangelischen Predigen hergenommen werden. Mit

¹¹⁾ Es darf aber nicht vergessen werden, daß hierin nur eine schwache Seite des Pietismus zum Ausdruck kam; bekanntlich liegt seine eigentliche Bedeutung in der Erneuerung und Verinnerlichung der christlichen Lebensauffassung gegenüber der erstarrten Lehre.

künstlichen Kupferstücken und anmutigen Liedern¹²⁾, welche auf bekannte und absonderliche neuen Melodien zu singen, aufgesetzt durch Johann Michael Dillherrn¹³⁾.

Das im Format nur 6×12 cm große, aber (ohne Einleitungen und Register) 739 Seiten starke Buch ist der Herzogin Christina Elisabeth zu Braunschweig-Üüneburg gewidmet. Auf dem Titeltupfer, dem ein Bildnis des Verfassers gegenübergestellt ist, halten Jesus und die Braut Sulamith, die beide hier wie bei allen folgenden Bildern als Kinder erscheinen, über einem, mit dem Titel „Göttliche Liebesflamme“ bezeichneten Brandaltar ein Herz, das von den Strahlen der göttlichen Himmels- glorie entflammt wird. Die Erklärung hierzu ist als Wechsel- gesang zwischen Salomon (Jesus) oder dem himmlischen Seelen- bräutigam und der Sulamithin oder gläubigen Seele gegeben. Dieser Titeltisch ist mit Strauch fec. bezeichnet. Weitere Künstler- oder Stechersignaturen kommen in dem Buch nicht vor, doch stimmt das auf den folgenden Abbildungen immer wiederkehrende Liebespaar (Jesus und die Seele) so völlig mit dem dieses Titels überein, daß Strauch auch als der Zeichner der übrigen Bilder anzunehmen ist. Es kann ferner nicht zweifelhaft sein, daß wir es mit dem Maler und Radierer Georg Strauch zu tun haben, geboren 1613 in Nürnberg, gestorben 1675 daselbst, da das Buch ja auch in Nürnberg erschienen ist und von den fünf Strauch, die das Künstlerlexikon von Nagler aufführt, die übrigen wegen ihrer Lebensdaten nicht in Betracht kommen. Georg Strauch war nach Nagler ein Künstler von Ruf, der außer einer größeren Anzahl von Bildnissen und historischen Darstellungen u. a. auch die Zeichnungen zu einem mit 149 Kupfern ausgestatteten Werk (Emblemata über die Evangelien an den Sonn- und Feiertagen des Jahres etc.) lieferte. Auch die Stiche

¹²⁾ Diese sind von Georg Philipp Harsdörffer verfaßt.

¹³⁾ Ich zitiere nach dem Exemplar der Hamburger Stadtbibliothek, das der dritten „vermehrten und verbesserten“ Auflage, Nürnberg 1654, angehört. Die hier allein in Frage kommenden Andachten und Kupferstiche finden sich sämtlich aber schon in der ersten Auflage. — Näheres über Dillherrn († 1669), der im Gegensatz zur herrschenden Orthodogie auf praktisches Christentum und Toleranz gerichtet war, bei A. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche vor und während der Zeit des 30jährigen Krieges, 1859, S. 363—375.

bei Dlherr stehen nach Erfindung und Ausführung erheblich über dem Durchschnitt der allerdings meist sehr geringen Qualität der Bilderbeigaben dieser Erbauungsbücher. Es darf auch ohne weiteres angenommen werden, daß die sich eng an die zugehörigen Texte anlehrenden Bilder Strauchs ihrerseits auf eigener Erfindung beruhen.

In der Vorrede Dlherr's findet sich der Satz, der gleichsam den Schlüssel gibt für die endlose Folge gesuchter und willkürlicher Auslegungen, die das Hohelied erfahren hat: „Wann Du in der H. Schrift schwere Sachen findest, sollst Du den Verstand des Buchstabens fahren lassen und die darunter vielfältige verborgene Geheimnis behalten, welches sonderlich in diesem hohen Lied des weisen Salomonis von allen Auslegern, wie auch in gegenwärtigen Andachten lehr- und trostreich beobachtet worden.“ Der Verfasser betrachtet das Hohelied als ein Gespräch verliebter Hirten: Der Hirtenbräutigam ist Jesus, wobei die Beziehung zu Salomo ganz zurücktritt, die Braut oder Hirtin — Sulamith — ist die christliche Kirche und im besonderen eine jede christliche reine Seele¹⁴⁾. Es folgt auf ein „Sinnbild“ — ein von einem Band eng umschnürtes Herz — zu dem Spruch: Überwinde das Böse mit Gutem (Römer 12, Vers 21), eine Anzahl christlicher Lieder mit Bezug auf das Hohelied, eine (in der ersten Auflage noch fehlende) Zusammenstellung von Texten des Hohenliedes mit den sonntäglichen Evangelientexten, und erst nach einer nochmaligen (gleichfalls in der ersten Auflage fehlenden) „Kurzen Anweisung zum Hohenlied Salomonis“ beginnt der Hauptteil des Buchs: Zwanzig Andachten über Sprüche des Hohenliedes Salomonis. Jede dieser Andachten wird durch einen Kupferstich mit gereimter Erklärung als Illustration zu dem der Andacht zugrunde gelegten Spruch eingeleitet, und sechs dieser Kupferstiche sind es, die den sechs Deckenbildern als Vorlage gedient haben. Nur mußte hierbei der Deckenmaler das hohe Format der Stiche (5 1/2 cm breit und 9 1/2 cm hoch) in das breite Format der Deckenbilder umkomponieren.

¹⁴⁾ Zur Charakteristik der auch hierin zum Ausdruck kommenden pastoralen Neigung Dlherr's sei angeführt, daß er dem in Nürnberg 1644 gestifteten Schäfer- oder Blumenorden angehörte, der das italienische Schäferspiel in Aufnahme zu bringen suchte (Tholuck a. a. O. Seite 367).

Abgesehen aber hiervon und von unwesentlichen Freiheiten im dekorativen Beiwerk ist die Übereinstimmung unverkennbar und erstreckt sich bis auf zufällige Einzelheiten. Ich gebe unter Voranstellung des zugehörigen Verses des Hohenliedes die Beschreibung der sechs Bilder mit den erklärenden Reimen Dlherrs, durch die die Bilder erst verständlich werden. Die auf diese Erklärungen folgenden Andachten und Lieder sind dagegen für das Verständnis der Bilder meist belanglos.

1. Hohelied Salomonis Kapitel 1, Vers 2: Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes.

Nach dem ersten, nur den Titel enthaltenden Vers leitet mit dieser, trotz der dritten Person als direkte Anrede an den Bräutigam zu verstehenden Aufforderung die Braut das Lob ihres Geliebten ein.

Das Bild (vgl. Abb. 1 u. 3) zeigt, neben einem Bienenstock stehend, die Braut als Hirtin, auf der Schalmel blasend, ein Schaf zu ihren Füßen. Hinter dem Bienenstock eine Gartenmauer, auf der Blumenvasen stehen. Links der Bräutigam-Jesus, als solcher durch den Heiligenschein gekennzeichnet, in der Rechten den Hirtenstab haltend. Im Hintergrund ein bei Dlherr schloßartig ausgebildetes Gebäude, das der Deckenmaler vereinfacht hat, während er im übrigen seiner Vorlage getreu gefolgt ist.

Hierzu der kindliche, erklärende Vers Dlherrs:

Wie die leichten Bienlein schweben
auf der bunten Blumensfahrt
und den Kräutlein mancher Art
hunderttausend Küsse geben,
füllend ihre Honigtrippen:
So küß du mich, deine Blum,
o mein Liebster, o mein Ruhm,
mit den honigsüßen Lippen:
Dann des holden Mundes Kuß
Ist verliebter Herzen Schluß.

2. Hohelied Kapitel 1, Vers 2 (zweite Hälfte): Deine Liebe ist lieblicher denn Wein¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Dlherr gibt hier die auch in einigen gleichzeitigen Kommentaren sich findende Übersetzung: „Deine Brüste sind lieblicher denn Wein“ und fügt

Die Braut kommt auf dem Stich hinter einem gedeckten Tisch hervor und blickt auf ihren davorstehenden geliebten Jesus, die Rechte wie bewundernd erhoben, während er mit erhobenem Finger auf sie zeigt. Der Deckenmaler hat die Braut hinter dem Tisch sitzend dargestellt, freilich mit verzeichneten Füßen, und die Laube, unter der der Tisch bei Dilherr steht, fortgelassen. Dagegen sind alle übrigen Einzelheiten — der Kübel mit Flaschen im Vordergrund rechts, die Balustrade und der Garten dahinter mit dem Laubengang — übernommen¹⁶⁾. (Abb. 2 u. 4.)

Die „Erklärung“ Dilherrs lautet:

Die Sulamithin: Speis' und Wein,
 Lust und Freude
 mehrt die Pein,
 die ich leide,
 ohne dich, mein Leben!
 Du kannst mir die Wollust geben:
 Durch Umfängen
 stillt den Mund
 mein Verlangen.
 Bin ich wund,
 macht ein mildes Liebeswort
 mich genesen fort und fort.

3. Hohelied Kapitel 1, Vers 3: Dein Name ist eine ausgeschüttete Salbe.

Sulamith tritt an einen Tisch heran, der auf einer um mehrere Stufen erhöhten Terrasse vor einem Hause steht; aus einem Fenster des Hauses blickt Jesus herab und weist auf ein auf dem Tisch liegendes, mit IHS (= Jesus) bezeichnetes Salbgefäß, dessen Inhalt sich über den Tisch ergießt. Am Wege hinter der Terrasse steht eine von einem Dreispitz bekrönte und in der Art des Merkurstabes von zwei gekreuzten Schlangen umwundene Säule, hinter der zwei, in Form eines V gestellte Pflöcke in die Erde eingetrieben sind. (Abb. 5.)

hinzu: „Oder nach Anleitung der h. Sprach: Deine Liebe ist lieblicher denn alle Wollust“. Tatsächlich bedeutet das hebräische Wort (nach Budde: Hand-Kommentar zum Alten Testament) die Liebesungen, gut mit Minne zu übersetzen.

¹⁶⁾ Auch die Zypressen über dem Laubengang fehlen auf dem Deckenbild nicht, nur sind sie so flau gemalt, daß sie bei der Wiedergabe unkenntlich geworden sind.

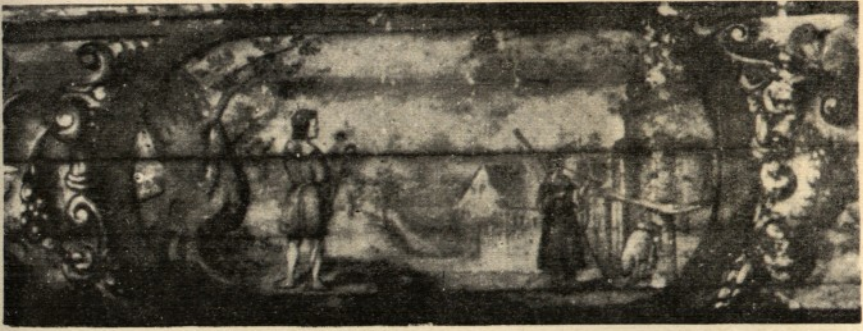


Abb. 1 u. 2. Deckenbilder im Hause Untertrave 77 zum Hohenlied Salomonis 1, v. 2.



Abb. 3 u. 4. Die Vorlagen zu obigen Bildern bei Dilherr, Göttliche Liebesflamme, 1651.

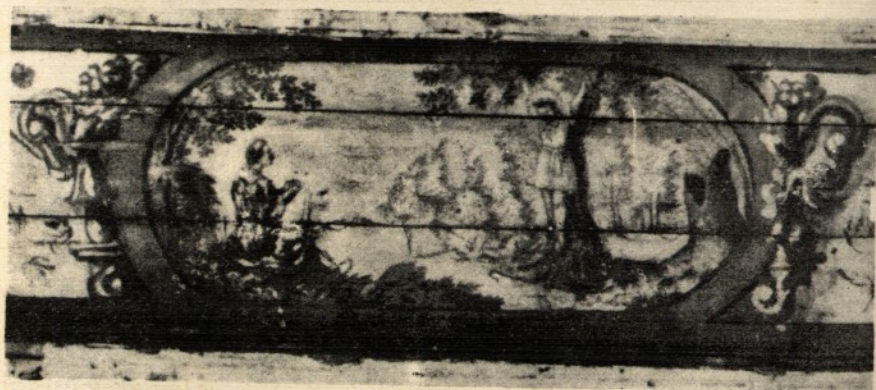
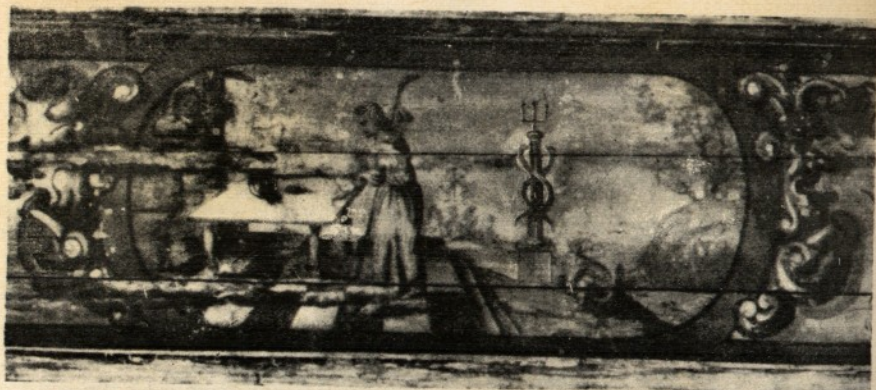


Abb. 5 u. 6. Deckenbilder im Hause Untertrave 77 zum Hohenlied Sal. 1, v. 3 u. 13.



Abb. 7 u. 8. Die Vorlagen zu obigen Bildern bei Dillherr, Göttliche Liebesflamme, 1651.

Die Auflösung dieses Bilderrätsels gibt die nachfolgende Erklärung:

Von dem Namen JESV.

Du bist der Menschen Heil:
 Dein Nam ist eine Säul (I),
 ein Dreispitz (E), eine Schlang (S),
 ein Scheidweg (V) von der Erden.
 Macht uns die Schlange bang
 und will zu mächtig werden,
 ist deines Namens Kraft.
 Trost, Stärk und Lebenssaft.

Auch dieses seltsam gefuchte Bilderspiel ist ebenso wie alles andere mit Ausnahme des landschaftlichen Hintergrundes und eines Schafes im Vordergrund des Stiches auf dem Deckenbild wiederholt, nur sind dort wohl nur versehentlich die Pflöcke hinter dem Säulenpostament fortgelassen. (Abb. 7.)

4. Hohelied Kapitel 1, Vers 13: Mein Freund ist mir ein Büschel Myrrhen, das zwischen meinen Brüsten hängt.

Myrrhen ist ein harziger, wohlriechender Saft, den die israelitischen Frauen in Büchsen oder Beuteln (nicht Büschel wie meist mit Luther übersetzt wird) auf ihrer Brust zu tragen pflegten. Sulamith will also hiermit nur das Ruhen ihres Geliebten an ihrem Busen vergleichen. Die älteren kirchlichen Ausleger des Hohenliedes sowie auch Dlherr sehen in diesem Vers aber einen Hinweis auf das Leiden Christi auf Grund der weiteren Eigenschaft der Myrrhen als einer bitteren Arznei, die durch Ritzen des Myrrhenbaumes gewonnen wird. Die Leiden Christi soll sich die gläubige Seele wie in einem, auf ihrer Brust ruhenden Büschel Myrrhen zusammengefaßt stets vor Augen halten.

So erklärt sich das merkwürdige zugehörige Bild, auf dem der Bräutigam-Jesus in derselben Hirtentracht wie auf den übrigen Bildern an einen Baum gekreuzigt dargestellt ist, der Hirtenstab zu seinen Füßen liegend, während vor ihm die Braut sich anbetend niedergelassen hat. Mit dem Stich stimmt das Deckenbild völlig überein. (Abb. 6 u. 8.) Dlherr läßt die Braut sprechen:

Ach, beklaget meinen Hirten!
 Den die schönen Locken zierten,
 ist nun worden gleich den Myrten (!).
 Aus den blutgefärbten Rinden
 triefst der bittere Balsamsaft;
 seine Blätter voller Kraft
 will ich nächst dem Herze binden,
 daß den Büschel meine Brust
 rühret, drucket, hält und kufzt;
 der Geruch bringt Freud und Lust.

Vermutlich wirkte für diese Auffassung auch die der alten christlichen Bildersprache geläufige Vorstellung vom Baum des Lebens, an dem der Gekreuzigte hängt, nach¹⁷⁾.

5. Hohelied Kapitel 2, Vers 14: Meine Taube in den Felslöchern, in den Steinrißen, zeige mir deine Gestalt, laß mich hören deine Stimme, denn deine Stimme ist süß und deine Gestalt ist lieblich.

Es gehört dieser Vers, den Dilherr als Überschrift der Andacht in die dürftigen Worte zusammenfaßt: „Komm her, meine Taube“, zu einem besonders lebensfrischen und anmutigen Abschnitt des Hohenliedes, der (nach Budde) „Liebeswerben im Frühling“ überschrieben werden könnte. Mit dem obigen Vers will der Geliebte seine Braut aus ihrem Versteck herbeiloden. Diesem schlichten Wortsinne gegenüber ist die ihm im Bilde gegebene Deutung wieder seltsam genug: Auf einem vom Meer — der Sündflut — umgebenen Fels erhebt sich mit ausgebreiteten Armen und mit Flügeln angetan die Braut ihrem Jesus-Bräutigam entgegen, der, wie sie geflügelt, oben in den Wolken erscheint und sie mit gleichfalls ausgebreiteten Armen aufzunehmen bereit ist. Im Hintergrund fliegt über dem Meer die Taube mit dem Ölzweig auf die Arche Noah herab. Die Übereinstimmung zwischen Stich und Deckenbild ist wieder vollkommen.

Der „himmlische Salomo“ oder Jesusbräutigam spricht hierzu nach Dilherr:

¹⁷⁾ So wird auch von Heinrich Groenewegen in seiner Erklärung des Hohenliedes die Fleischwerdung Christi mit einem Baum des Lebens verglichen (Henricus Groenewegen, Eine vollkommene Erklärung des Hohen Lieds Salomonis, Frankfurt 1711, Seite 16).

So komme, so komme, holdselige Taube,
 umgürte der güldenen Morgenröt Flügel,
 entferne dich von dem gefährlichen Hügel,
 gereinigt von irrigem irdischen Staube.
 Verlasse die bitter vergallerten Myrrhen,
 ich höre dein Klagen, dein Weinen und Girren.
 Nun komme hierauf
 mit pfeilemdem Lauf!

Die in diesen Versen nicht ausgesprochene Beziehung zur Taube Noahs findet sich in der zugehörigen Andacht, in der die aus der sündhaften Welt zu ihrem Gott zurückverlangende Seele mit der Taube der Sündflut, die zu Noah zurückkehrte, verglichen wird¹⁸⁾.
 6. Hohelied Kapitel 6, Vers 12: Kehre wieder, lehre wieder, o Sulamith, lehre wieder, daß wir dich schauen.

Zum Verständniß dieses Verses muß auf die ursprüngliche Bestimmung des Hohenliedes als eines Hochzeitsliedes hingewiesen werden. Bei den syrisch-israelitischen Hochzeitsgebräuchen nimmt der Schwerttanz der Braut eine besondere Stellung ein, bei dem ihre körperlichen Reize in einer für unser Gefühl das Maß oft überschreitenden, massiven Weise gerühmt werden. Der obige Vers, der besser mit „dreh dich um“ oder auch mit „komm her, tritt herzu“ übersetzt wird¹⁹⁾, bildet die Aufforderung der zuschauenden Jerusalemer Mädchen an die Braut, ihren Tanz zu beginnen, worauf dann der Lobgesang in der angedeuteten Weise folgt.

Die christlich-allegorische Auslegung mußte diesen Vers aber als eine Mahnung an die verirrte Kirche oder christliche Seele betrachten, zu ihrem Bräutigam Jesus zurückzukehren²⁰⁾. So auch Dilherr's Betrachtung hierzu, und demgemäß stellt auch das im Buch und an der Decke wieder ganz übereinstimmende

¹⁸⁾ Mit einem etwas variierten Bilde widmet Dilherr auch die folgende Andacht demselben Verse des Hohenliedes unter der Überschrift: Komm her, meine Taube in den Felslöchern, in den Steinrigen.

¹⁹⁾ Buddè a. a. D. Seite 36.

²⁰⁾ Coccejus (Commentarius in canticum canticorum: Opera, 3. ed., T. II, 1701, S. 606) versteigt sich sogar soweit, aus diesem Vers eine prophetische Beziehung zur böhmisch-hussitischen Geschichte herauszulesen, wie für ihn das Hohelied überhaupt eine Weissagung auf die Entwicklung der Kirche ist.

Bild den Hirtenbräutigam Jesus unter einem Baum seine Schafe weidend dar, wie er die in der Ferne über eine Brücke forteilende Braut zurückzuwinken sucht und ihr nachruft:

Du bist leider irr gegangen,
meine Freundin, von der Herd,
komm doch, laß mich dich umfassen,
mein Herz deiner Lieb' begehrt.
Komm, hör meine Hirtenlieder,
schöne Hirtin, kehre wieder!

Echo: kehre wieder!

Hör mit mir die Felsen schreien!
Hör den hellen Widerhall!
Komm, es soll dich nicht gereuen,
komm, komm, ruft das tiefe Tal.
Komm, hör meine Hirtenlieder,
holde Hirtin, kehre wieder!

Echo: kehre wieder!

Außer diesen sechs für die Darstellungen an der Decke übernommenen Bildern sind noch vierzehn weitere zu Andachten über Verse des Hohenliedes bei Dilherr enthalten, alle von der gleichen gesucht allegorischen und tändelnden Art. Als besonders charakteristisch für diese sei noch auf das Bild (Dilherr S. 54) zur Andacht über den Vers: Zuech mich dir nach, so laufen wir (Hohelied Kapitel 1, Vers 4) hingewiesen: der Christusknabe zieht an einem Band die in einem Kinderfahrstuhl laufende Braut nach sich! —

Wenn es somit auch nicht mehr zweifelhaft sein kann, daß der Deckenmaler die Bilder Strauchs in Dilherrs Göttlicher Liebesflamme als Vorlage benutzt und daß er sich sogar — soweit das andere Format es zuließ — eng an diese Vorlage angeschlossen hat, so bleibt jetzt doch noch die Frage zu erörtern, wie es kommen konnte, daß diese in der pietistischen Auffassung des Hohenliedes gehaltenen Bilder zur Ausschmückung eines Raumes in einem Bürgerhause Lübecks ausgewählt wurden.

Wir müssen uns hierbei vor Augen halten, daß die pietistische Bewegung des 17. Jahrhunderts in der Lübecker Bevölkerung schon frühzeitig Boden gefaßt hatte, und daß sie gerade

hier eine besonders schwärmerische Richtung annahm, von der selbst Spener abzurücken für nötig fand²¹⁾.

Nachdem schon vorher in Lübeck Schriften mystischen Inhalts im Gegensatz zu der schulmäßigen Rechtgläubigkeit der offiziellen Kirche Verbreitung gefunden hatten, fanden hier seit 1665 pietistische Versammlungen, die sogenannten Konventikel, unter Leitung von schwärmerisch und chiliasmatisch gerichteten Geistlichen (Thomas Tanto und Jakob Taube), aber auch von Laien in Bürgerhäusern statt, so zu Anfang der 1670er Jahre unter Leitung und im Hause des Böttchers Klaus Lampe (Dankwartsgrube 60; er starb 1684), zwanzig Jahre später unter Leitung des Arztes Joh. Salomon Hattenbach. Damals, 1692, war namentlich das Haus des Malers Joh. Heinrich Schwarz²²⁾ in der Hundestraße ein Mittelpunkt dieser Konventikler, und seine Frau Adelsheid Sybille dem Schwarmgeist besonders ergeben, während Schwarz selbst sich davon zurückgehalten zu haben scheint. Von dem Lübecker Pietismus der Zwischenzeit erfahren wir wenig, doch genügt es, um auf ein ununterbrochenes Weiterbestehen des Konventikelwesens in den 70er und 80er Jahren schließen zu lassen, trotz heftigen Widerstandes und gelegentlichen Einschreitens des geistlichen Ministeriums gegen diese „neuen Propheten.“

Es ging also durch weite Kreise der Bevölkerung eine starke religiöse Erregung, und zwar hatten sich gerade auch Mitglieder der Kaufleutekompagnie, der der damalige Eigentümer des Hauses Untertrave 77, Wilhelm Humborg, wahrscheinlich angehörte, dem neuen Geist angeschlossen²³⁾.

Hiernach kann es uns nicht mehr verwundern, wenn wir um 1675—80 in dem Hause eines Lübecker Bürgers eine Decken-

²¹⁾ Vgl. hierzu und für das Folgende die eingehende Darstellung von Th. Schulze, Die Anfänge des Pietismus in Lübeck: Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Altert., Heft 10 (1901), Seite 68 ff.

²²⁾ Von ihm ist das große Gemälde in der Jakobikirche „Lasset die Kindlein zu mir kommen“ gemalt.

²³⁾ Schulze, a. a. O. Seite 88, nach G. H. Göze, De mercatoribus eruditiss., 1705. — Die im Besitz der Kaufmannschaft befindlichen älteren Akten der Kaufleutekompagnie sind nur ganz summarisch registriert, so daß ich ohne unverhältnismäßigen Zeitaufwand die Zugehörigkeit Wilhelm Humborgs zur Kaufleutekompagnie nicht feststellen konnte. Da aber schon sein Großvater von 1607—11 Ältermann dieser Kompagnie war, kann einstweilen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch er ihr angehörte.

malerei mit Darstellungen ausgesprochen pietistischen Inhalts finden. Gerade das letzte Deckenbild zu dem Spruch: Kehre wieder usw., der ebenso wie auf die verirrte Seele auch gerne auf die Kirche bezogen wurde, paßt als eine an die offizielle Kirche gerichtete Mahnung gut in die damalige Stimmung der Lübecker pietistischen Kreise. Daß der zugehörige Raum freilich unmittelbar zur Abhaltung pietistischer Konventikel oder Andachten bestimmt war, halte ich schon wegen der neben den bildlichen Darstellungen beziehungslos und rein dekorativ mit Blumen und Bögen bemalten Deckenfelder nicht für wahrscheinlich. Dagegen mochte sehr wohl der Gedanke, diesen vom Durchgangsverkehr des Hauses abgelegenen Raum, den typischen Festsaal des Lübecker Bürgerhauses, auch für Andachtszwecke zu benutzen, für die Wahl des Gegenstandes der Deckenbilder bestimmend gewesen sein. Jedenfalls aber hat der Auftraggeber seine persönliche religiöse Richtung dadurch zum Ausdruck bringen wollen, daß er die Bilder eines ihm lieb gewordenen Andachtsbuches als Vorlagen für den Deckenmaler auswählte. —

Die, wie erwähnt, noch gut erhaltene Decke kann erfreulicherweise nach der Versicherung des Eigentümers in dem freigelegten Zustande bleiben, wenn nicht etwa ein späterer Umbau ihre Einfügung an anderer Stelle erforderlich machen sollte.

Von der weiteren Ausstattung des Raumes hat sich nichts mehr erhalten. Dagegen kam kürzlich im Flügel des Hauses Engelswisch 17 eine aus derselben Zeit wie die hier behandelte Deckenmalerei stammende gemalte Wanddekoration zum Vorschein, die über einem Sockel zwischen gedrehten Säulen rechteckig gerahmte Bilder moralisierenden und biblischen Inhalts, u. a. auch mit einer Darstellung des Gleichnisses vom verlorenen Sohn, zeigte, allerdings in sehr schlechtem Erhaltungszustande und jetzt wieder übertapeziert²⁴⁾. Vermutlich waren auch die Wände des Flügelsaals Untertrave 77 mit derartigen Malereien versehen, oder mit solchen rein dekorativer Art, wie sie aus etwas jüngerer Zeit, vom Jahre 1699, die im St.-Annen-Museum (Raum 34) eingebaute Vertäfelung aus dem Hause Königstraße 24 aufweist.

²⁴⁾ Näheres hierüber in meinem Bericht über die Aufdeckung: „Vaterstädtische Blätter“ 1922, Seite 10.

Kleine Mitteilungen.

Das Aufkommen des Backsteinbaues in Holstein.

Während in anderen Gegenden der romanische Backsteinbau den Granitbau, der vorher dort herrschte, unvermittelt ablöst, ist in Holstein gelegentlich eine gewisse Mischung beider Bauweisen zu beobachten. Es verlohnt sich wohl, die Frage zu prüfen, in welchem Verhältnis diese Bauten zu den frühesten reinen Backsteinbauten des Landes, vor allem zu dem Lübecker Dom stehen, ob wir etwa eine Vorstufe des reinen Backsteinbaues hier zu erblicken haben.

Die Kirche zu Ratelau ist in ihrem Hauptbestande ein Beispiel der holsteinischen Granitbaukunst, die, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts mit der Bekehrungstätigkeit des Apostels Bizelin beginnend, sich sicherlich einige Jahrzehnte in Geltung gehalten hat. Diese Bauweise unterscheidet sich von der sonst in Norddeutschland üblichen Art des Granitbaues dadurch, daß die Granitquadern nicht wie bei jenen frei gezeitigt wurden. Wie wir an dem wohlerhaltenen Beispiel in Bosau sehen können, wurden sie hier, wo der nahegelegene Gipsbruch von Segeberg den besten Rohstoff lieferte, in allen ihren Flächen mit Gipsputz überzogen. In diesem Gipsputz finden sich dann an manchen Bauten auch allerlei Zierwerke, Friese und dergleichen angetragen, worüber Näheres in Haupts „Bizelinstirchen“ zu finden ist.

Solches aus Gips angetragenes Zierwerk zeigt nun auch die Kirche zu Ratelau; dazu tritt bei ihr die besondere Erscheinung auf, daß die Gewände der Fenster und Türen aus Backstein in die sonst verwendeten Granitsteine eingesetzt sind. Daraus könnte man vielleicht folgendes schließen: da der Granitbau im allgemeinen älter ist als der Backsteinbau, dieser Bau daher älter als der im Jahre 1173 begonnene Dom zu Lübeck, so wäre hier eine Vorstufe für den an diesem auftretenden reinen Backsteinbau festzustellen. Dann würden wir also den kunstvollen Backsteinbau, wie er uns völlig fertig am Dom entgegentritt, als ein Ergebnis einheimischer, von außen nicht beeinflusster Entwicklung ansehen können. Gewiß ist das ein lockender Gedanke. Aber ihm stehen doch gewichtige Bedenken gegenüber, vor allem, daß dieser eine kleine Bau zwar die Verwendung von Backstein zeigt,

daß sein Meister also mit dessen Herstellung bekannt gewesen sein muß, daß ihm aber noch ganz die Durchbildung der Einzelformen, ihre reife Anpassung an die Besonderheiten des Rohstoffes fehlt, die am Dom vorhanden sind. Diese Anpassung an den Rohstoff ist aber eine so schwierige Sache, daß es nicht möglich erscheint, sie einem einzelnen Meister und einem einzelnen Bau, habe er auch die Bedeutung wie der Lübecker Dom, zuzutrauen. Für sie war längere Zeit und die sich ergänzende Tätigkeit vieler Meister erforderlich, eine anfängliche Unsicherheit, ein Schwanken in der Formgebung war bei ihr unvermeidlich. Davon ist hier nichts zu finden, dagegen stimmt vieles am Dom stark mit der Formgebung überein, die sich an anderer Stelle, nämlich in Oberitalien, nachweislich allmählich entwickelt hat.

Dagegen kann allerdings eingewendet werden, daß gerade diejenigen Teile des Domes, welche starke Übereinstimmung mit oberitalienischer Kunst zeigen, vor allem die Hauptgesimse, erst einer späteren, sich bis in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinziehenden Bauzeit angehören. Man könnte danach vielleicht bezweifeln, ob auch die unteren, bald nach 1173 erbauten Teile des Domes in die von diesen italienischen Vorbildern beeinflusste Entwicklung der deutschen Backsteinkunst mit einzureihen sind. Sie könnten ja wohl auch diesen gegenüber selbständig in abweichender Entwicklung dastehen. Prüfen wir daraufhin ihre Formgebung! Da sehen wir (vgl. die Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck Bd. III, T. 1, S. 25), an den Pfeilersockeln mehrfach wiederholt, den Viertelkreisstab von Schichthöhe, der ohne Absatz glatt in das Sockelmauerwerk übergeht, eine eigentümliche Form, die für den romanischen Backsteinbau als besonders stoffgemäß allgemein bezeichnend ist. Die Pfeilerecken sind mit einer Rundstabgliederung versehen, wie sie sich ähnlich auch im Rakeburger Dom und im Dom zu Brandenburg findet. Endlich ist das Kämpfergesims der Seitenschiffspfeiler wieder besonders backsteinmäßig aus zwei Schichten gebildet, von denen die eine schlicht rechteckig kantig, die andere in Form eines derben Rundstabes gestaltet ist. Auch das ist eine Form, die der Schichtenteilung des Backsteins angepaßt, dem romanischen Backsteinbau im Gegensatz zu den feineren Gliederungen des Werksteinbaues besonders eigentümlich ist. Sie findet sich in ganz gleicher Weise in den Kirchen zu Treuenbriegen, zu Mölln, zu Altentrempe u. a. Alle diese Formen erinnern wohl an Bildungen aus Haustein, wie ja überhaupt die Backsteinkunst eine abgeleitete, keine selbständige Bauweise darstellt, aber sie sind doch stark der Art des neuen Baustoffes gemäß umgebildet und werden hier mit voller Sicherheit gehandhabt. Auf Grund dieser Übereinstimmung der Formen

werden wir auch die ältesten Teile des Domes von der allgemeinen Entwicklung des norddeutschen Backsteinbaues, welche ohne das Vorbild Oberitaliens nicht denkbar ist, nicht wohl trennen können.

Die Anpassung gerade dieser Gesimsformen an den neuen Baustoff tritt aber an unserem Dom zeitlich zum ersten Male auf. Wir können in ihr vielleicht die persönliche Leistung des zweifellos sehr bedeutenden Meisters sehen, der den Lübecker Dom entworfen und seinen Bau geleitet hat. Er fügte damit den auf italienische Studien zurückzuführenden Eigenheiten der Stoffbehandlung, der Bildung von Fenstern und Bogenriesen einen eigenartigen Formbestandteil bei, der mit der Geschlossenheit und Strenge seiner Linienführung dem niederdeutschen Empfinden besonders entsprach und dadurch maßgebend für die weitere Durchführung des norddeutschen Backsteinbaues geworden ist. So gewinnt der Dom in Lübeck, wenn ihm auch andere Bauten, wie der Dom zu Brandenburg um einige Jahre zeitlich voraus sind, doch eine besondere Bedeutung als derjenige Bau, an dem zuerst den von auswärts her einwirkenden Anregungen die besondere deutsche Auffassung sowohl im Gesamtentwurf wie in der Bildung der Einzelheiten entgegengesetzt worden ist.

Das Vorkommen einzelner Ziegelteile an der Kirche zu Ratekau kann auch auf andere Weise als oben erklärt werden. Zunächst kann man daran denken, daß die bloße Herstellung von Backsteinen, ohne den Versuch, sie zur Formgebung auszunutzen, im zwölften Jahrhundert in Westdeutschland nicht unbekannt gewesen ist. Wenn sich auch nirgends die Ausbildung eines künstlerisch behandelten Backsteinbaues an diese rein technische Kenntnis angeschlossen hat und daher diese auf Verputz und Bemalung der Wandflächen berechneten Backsteinbauten nicht als Vorstufe zu einem solchen angesehen werden können, so könnte doch sehr wohl von einem wandernden Meister die Technik des Ziegelbrennens auch hierher mitgebracht worden sein, ohne allen Zusammenhang mit dem Bau des Domes und ohne daß wir darin eine Vorstufe für die Aufnahme des künstlerisch durchgebildeten Backsteinbaues hierzulande sehen dürften. Aber eine dritte Erklärung möchte wohl noch mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben. Man darf ja keinesfalls annehmen, daß sofort mit dem ersten Auftreten des Backsteinbaues nun der Granitbau aufgehört habe. Naturgemäß haben die im Lande ansässigen Meister, die ihn betrieben, nicht gleich vor dem neuen Eindringling die Segel gestrichen, besonders nicht hier, wo sie im Gips ein Mittel zur feineren Durchbildung ihrer Bauten besaßen, das anderen Gegenden fehlte. Wissen wir doch sicher, daß in der Mark Brandenburg der Kampf zwischen

dem reinen derben Granitbau und dem nach unseren Begriffen so viel leichter zu handhabenden Backsteinbau sich weit in das dreizehnte Jahrhundert hineinzog, ja daß noch um 1290 die große Marienkirche zu Prenzlau, ein aufwändig angelegtes Werk, in Granitbau begonnen wurde. So können wir uns sehr wohl vorstellen, daß auch hier der Granitbau noch weiterlebte, nachdem schon der Backsteinbau mit dem Dom seinen ersten Einzug gehalten hatte. Daß gerade die Gewände der Öffnungen in dem neuen Baustoff viel bequemer herzustellen waren, lag auf der Hand, und so konnte einer der letzten Meister, die den Granitbau pflegten, leicht auf den Gedanken kommen, sich die für die Fenster- und Türumrahmungen erforderlichen, nicht sehr bedeutenden Mengen von Backsteinen von der Ziegelhütte eines im Bau befindlichen Backsteinbaues zu beschaffen. Die Anlage einer eigenen Ziegelei hätte für die geringe benötigte Menge ja gar nicht gelohnt, das mag noch als ein weiterer Grund gegen die Selbständigkeit solchen vereinzelter Backsteinvorkommens gelten. Der Meister konnte das um so mehr tun, ohne seinem Werke damit zu schaden, als Granit wie Backstein gleichmäßig unter der deckenden Hülle des Gipsputzes verschwanden. Nehmen wir nun noch dazu, daß die Einzelheiten der an diesen Granitbauten verwendeten Zierate eine unverkennbare Ähnlichkeit mit manchen der aus Gipsstuck gefertigten Zieraten zeigen, die im Lübecker Dom die Austragungen für die Gurtvorlagen zu beiden Seiten des Lettners schmücken, so scheint uns vieles dafür und nichts dagegen zu sprechen, daß die Kirche zu Ratkau etwa gleichzeitig mit dem Dom ausgeführt wurde und daß das Vorkommen einzelner, auf Verputz berechneter Backsteinteile an ihr nicht als Vorstufe zu dem Backsteinbau des Domes, sondern als von ihm abhängig anzusehen ist.

D. Stiehl.

Gerhard Croneman zu Lübeck, der Meister der Tausen zu Sieck und Schönberg.

Bekanntlich finden sich in keinem Teile Deutschlands gotische Bronzefünten so zahlreich wie in Norddeutschland, während sie sonst nur selten anzutreffen sind¹⁾. Sie zeugen von der hohen Fertigkeit im Bronzezug für Niederdeutschland und sind kunst-

¹⁾ Auch A. Haupt weist in dem während des Druckes der obenstehenden Zeilen herausgegebenen Heft 3 der „Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Rügen“, S. 47, unter der Überschrift „Der Laufgraben der Schönberger Kirche“ auf diesen Umstand besonders hin und gibt eine interessante Zusammenstellung, wie sich die bekannten 175 Erzfünten landschaftlich verteilen.

geschichtlich von großer Bedeutung. Albert Mundt hat seinerzeit diese Stücke bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in einer Monographie eingehend behandelt²⁾. Er schließt mit den Arbeiten Johannes Apengeters und weist kurz hin auf einzelne Taufdenkmäler, die ihnen zeitlich und kunstgeschichtlich nahe stehen. Hierher gehören u. a. die Fünfen zu Sieck in Holstein und zu Schönberg in Mecklenburg³⁾.

Betrachten wir zunächst einmal die letztere (siehe Abbildung). Sie ist das älteste und wertvollste Stück der Schönberger Kirche. Gleich den Arbeiten Johannes Apengeters ruht sie wie ein dreifüßiger Grapen auf drei knienden Engeln, die vor der Brust ein leeres Schriftband halten⁴⁾. Die Wandung des Taufessels ist in zwei Reihen übereinander mit figürlichen Reliefs geschmückt. Beide Reihen sind aufgeteilt in Felder; sie haben die Form von Giebeln, die mit Krabben und Kreuzblume geschmückt sind. In diese Umrahmungen sind die einzelnen Figuren hineingestellt. In der oberen Reihe sieht man zunächst einen Kreis mit einem gespaltenen Wappenschild, der vorn einen halben Adler und hinten drei Sterne übereinander zeigt. Wer der Träger dieses Wappens ist, konnte ich noch feststellen. Zunächst schien mir der Bischof von Rakeburg Wipertus in Frage zu kommen, zu dessen Zeit die Taufe gegossen wurde. Doch nach Masch⁵⁾ führte dieser Bischof sein Familienwappen, das Blüchersche, zwei nach außen gekehrte Schlüssel. Diesem Wappenrelief folgt der heilige Laurentius mit dem Kost, der Namensheilige der Schönberger Kirche. Die nächste Darstellung bildet die Kreuzigung, die sich über drei Felder erstreckt. Im ersten Giebelfeld sieht man Maria, im zweiten Christus am Kreuz und im dritten den Apostel Johannes. Die drei anschließenden Felder enthalten die Taufe Christi; im ersten Raum sieht man einen Engel, im zweiten Christus mit der Taube und im dritten Johannes den Täufer. In den vier folgenden Feldern erscheint Christus als Schmerzensmann, und zwar mit der Rute, mit der Lanze, mit der Geißel und endlich mit der Säule. Das nächste Feld enthält einen Vierpaß (siehe Abbildung), auf dem eine auf der Spitze stehende Rute liegt. Die vier freibleibenden Zwickel des Vierpasses sind je von einem Strahl ausgefüllt, ähnlich dem des Wappens von Stralfund. Die Rute ist in geschickter Weise als Um-

²⁾ Dr. Alb. Mundt, „Die Erztaufen Norddeutschlands von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“, Leipzig 1908.

³⁾ Mundt, a. a. O. S. 82, Anmerk. 140.

⁴⁾ G. M. C. Masch, „Geschichte des Bistums Rakeburg“ (Lübeck 1835), S. 267, sagt irrtümlich: „Er (der Taufessel) ruht auf vier Füßen, vor denen Engel sitzen, die einen Zettel ohne Inschrift halten.“

⁵⁾ G. M. C. Masch, a. a. O. S. 268.

rahmung für den sitzend dargestellten Petrus benutzt; er hält den Schlüssel in der Linken und ein Buch in der Rechten und ist wie alle Apostel barhäuptig und barfüßig wiedergegeben. Vielleicht mag dieses Bildnis auf den damaligen ersten Geistlichen der Schönberger Kirche Petrus anspielen. Das letzte Feld umschließt die heilige Katharina mit Schwert und Rad; sie war neben Laurentius die Schutzheilige der Kirche zu Schönberg. Die Felder der unteren Reihe enthalten zweimal das oben beschriebene Wappen im Kreise. Sonst sind sie ausgefüllt durch den vorhin näher gekennzeichneten Bierpaß. Der gesamte Bildschmuck nun ist nicht gleichmäßig behandelt. Während der Bierpaß und der Kreis mit dem Wappen gleich den Giebelumrahmungen nur flach aufliegen, sind die figürlichen Darstellungen in starkem Relief gegeben. Diese sind nach dem Guß auch noch überarbeitet worden; man erkennt noch deutlich die davon herührenden Schnittflächen. Die Christusgestalten mit den Leidenswerkzeugen sind immer ohne Beine, während sonst von dem Gießer ganze Figuren benutzt worden sind.

Der schmale Trennungstreifen zwischen diesen beiden Bildreihen und der untere Rand der Taufe sind mit einer Inschrift in gotischen Minusteln bedeckt. Sie lautet: (oben) + Anno · domini · M · ccc · l · vii · iste · fons · fusus · fuit · in · honorem · beati · laurencii · et · beate · katerine · in · ecclesia · sconenberghe · pontificatus · domini · Wiperti · ep̄i · racebor · (unten) gensis · anno · p̄mo · et · d̄no · petro · rectore · euisd̄ · eccl̄e · pcurante · d̄no · johanne · cappellano · t̄uc · existente · ac · p̄ · manus · gherhardi · d̄ci · craneman · cui⁹ · āie · req̄ [die folgenden Wörter setzte der Gießer, da es an Raum gebrach, über die Schriftreihe] escant · i · pace · amen.

Aus der Inschrift erfahren wir, daß die Taufe 1357 für die Schönberger Kirche von Gerhard Craneman gegossen wurde⁹⁾. Wer war nun dieser Gießer Gerhard Craneman? Schon an anderer Stelle habe ich die Vermutung ausgesprochen, daß die Schönberger Taufe eine Lübecker Arbeit sei¹⁾. In der Tat handelt es sich bei Gerhard Craneman um einen Lübecker Gießer, um einen Grapengießer (ollifusor). Die Auszüge aus den Lübecker Oberstadtbüchern von Herm. Schröder nennen ihn mehrfach.

⁹⁾ A. Mundt, a. a. O. S. 78, nennt ihn fälschlicherweise „Gherardus dictus Grapengeter“. R. Haupt in G. Dehio, „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“, Bd. 2 (Nordostdeutschland) 1. Aufl. (Berlin 1906), S. 392 liest irrtümlich „Gherardus gen. Crapeman“.

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: „Der Taufessel in der Kirche zu Schönberg“ in den Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Rastenburg, Jahrg. 5 (1923), S. 18 ff.

1340 kaufte Ghereco Craneman das Haus Fischergrube 46 (a. Nr. 372)⁹⁾. Es führte damals die Bezeichnung „ad angelum“. Es ist dies ein altes Gießhaus, in dem Jahrhunderte hindurch Gropengießer tätig waren. Von 1334—35 hatte es z. B. Johannes Apengeter besessen, der Meister der Taufe von St. Marien. 1435 erwarb es der Gießer Timmo Jegher⁹⁾ von dem ollifusor Johannes van Bratele, der es 1412 von dem ollifusor Matthias Stabane erstanden hatte. 1442 gelangte es in den Besitz von Hinrich Gerwiges, dem Verfertiger der Bronze-taufe in St. Agidien. 1493 kaufte es Claus Grude, der Meister des Sacramentshauses in St. Marien und der Taufe in St. Jakobi. 1573 wurde der Gießer Hermann Paschmann¹⁰⁾ Besitzer des Grundstückes. Craneman hat dieses Haus dann 1351 verkauft. Im selben Jahre noch erwarb er das Grundstück Große Burgstraße 47 (a. Nr. 623)¹¹⁾ nebst dem Nachbarhaus Nr. 49 (a. Nr. 624) von Godete Menze¹²⁾. Hierbei wird er „Gherardus Craneman ollifusor“ genannt. Auch dieses Haus (Nr. 47) ist ein altes Gießhaus. Schon der erste 1295 erwähnte Besitzer nennt sich Hinricus Gropengeter. 1330 erhält es Johannes von Göttingen¹³⁾. 1379 kauft es Hinrich Reborch, dessen Witwe und Sohn es 1404 erben¹⁴⁾. Ferner waren Besitzer Bartholomäus Zulefeld (1418 bis 1429)¹⁵⁾, Hinrich von Kampen (1512—1522)¹⁶⁾ und Karsten Middeldorp (1553—1560)¹⁷⁾. Craneman muß bald nach der Herstellung der Schönberger Taufe, die 1357 gegossen wurde, gestorben sein, denn 1360 heiratete seine Witwe den Herderus

⁹⁾ Schröder: Lübeck, Marien-Magdalenen-Quartier, S. 344 (Mst. im Staatsarchiv). Diese Quelle gilt auch für die weiteren oben angeführten Besitzer.

⁹⁾ Über ihn vergleiche Th. Hach, „Lübecker Glockenkunde“ (Lübeck 1913), S. 195.

¹⁰⁾ Über ihn vgl. Th. Hach, a. a. D. S. 219.

¹¹⁾ Schröder, Lübeck, Jakobiquartier, S. 500 (Mst. im Staatsarchiv). Diese Quelle diente auch für die weiteren oben angegebenen Besitzer.

¹²⁾ Dieser Godete Menze war nicht Töpfer, wie Th. Hach, a. a. D. S. 192 erwähnt, sondern wird von Schröder a. a. D. als ollifusor, also als Gropengießer bezeichnet.

¹³⁾ Über ihn vergleiche Th. Hach, a. a. D. S. 192.

¹⁴⁾ Vermutlich ist dieser Gießer Hinrich Reborch ein Bruder des Glockengießers Johannes Reborch (vgl. Th. Hach, a. a. D. S. 193), der nach Schröder, Lübeck, Jakobiquartier, S. 328 von 1394—97 das Haus Langer Lohberg 35 (a. Nr. 344) besaß. Annehmen möchte ich ferner, daß sich dieser Johannes Reborch nur im Gegensatz zu seinem Bruder Hinrich auf der Glocke im Schloß zu Plön als „frater johannes“ bezeichnet und nicht, weil er „inzwischen ins Kloster gegangen“, wie F. Uldall, „Schwesterglocken aus dem Mittelalter“ (Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 70, Schwerin 1905, S. 160), meint. Als Klosterbruder könnte er wohl auch nicht Besitzer des obengenannten Hauses sein.

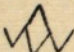

¹⁵⁾ Th. Hach, a. a. D. S. 194.

¹⁶⁾ desgl. S. 197 ff.

¹⁷⁾ desgl. S. 209 ff.

Milestorpe, der durch sie das Grundstück Große Burgstraße 49 erhielt. Gerhard Craneman hatte zwei Söhne Hinrich und Gerhard. Von letzterem wissen wir weiter nichts. Hinrich Craneman dagegen war ebenfalls Grapengießer. Bei der Erbteilung wurde er 1373 Alleinbesitzer des väterlichen Hauses Große Burgstraße 47. Aber schon 1379 erbten es seine Witwe Telfe und seine Kinder und verkauften es im selben Jahre noch an Hinrich Reborch.

Gelegentlich ist schon vermutungsweise darauf hingewiesen worden, daß die Schönberger und die Sieder Taufe dem gleichen Meister ihre Entstehung verdanken¹⁸⁾. Auch ich habe an anderm Orte auf die Zusammengehörigkeit beider Arbeiten unter Angabe von Gründen aufmerksam gemacht¹⁹⁾. Diese Taufe (siehe Abbildung) ist so ziemlich das einzige alte Stück in der neuerbauten Kirche zu Sied in Holstein. Sie ist allerdings nicht so reich gehalten wie die Schönberger. Gleich dieser ruht sie auf drei Beinen. Hier sind sie aber nicht als Engel gestaltet, sondern als Fabelwesen mit Tierfüßen, Schweif und Männerantlitz mit wallendem Bart. Die Kesselwandung zeigt ebenfalls zwei Reihen mit Reliefschmuck, doch ist keine Aufteilung in Giebefelder vorhanden, ebenso fehlen auch die Figuren in starkem Relief. Die obere Reihe enthält viermal den Vierpaß, dem wir schon bei der Schönberger Taufe begegnet sind; es ist genau dasselbe Modell verwendet²⁰⁾. Das Relief ist im Wechsel mit vier Sechspässen angebracht, die je einen sog. Jungferoadler umschließen. Die untere Reihe zeigt dieselben Schmuckstücke, nur daß jedes je dreimal im Wechsel wiederkehrt. Zwischen beiden Reihen steht die Inschrift in gotischen Minuskeln:

Magister  gherard⁹ fec⁹ me cui⁹ ānima et hinrici
Vlmtles (?) Requiescant ī pace. 

Der als Gießer genannte Magister Gherardus, der die gleichen Formen verwendet wie in Schönberg, der die Inschrift ähnlich ausklingen läßt wie dort, der sich durch den angebrachten weißroten Schild hier als Lübecker zu erkennen gibt, ist kein anderer als der Grapengießer Gerhard Craneman in Lübeck.

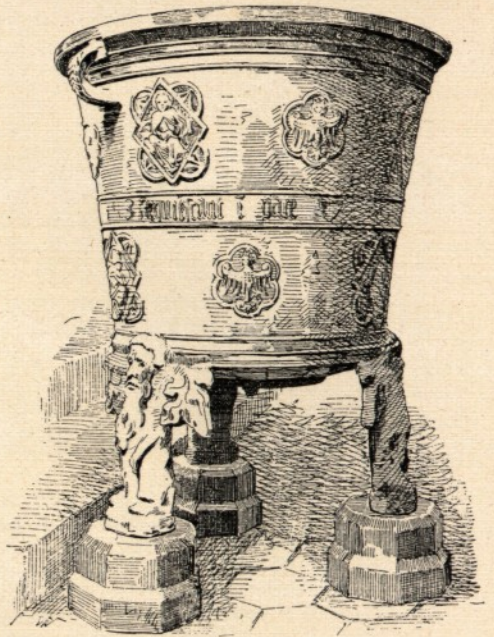
¹⁸⁾ Zuerst wohl von A. Mundt, a. a. O. S. 82, Anmerk. 140. Jüngst von Julius Kothe in G. Dehlo, „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“, Bd. 2 Nordostdeutschland, 2. Aufl. (Berlin 1922) S. 446.

¹⁹⁾ Vgl. meinen in Anmerk. 5 genannten Aufsatz.

²⁰⁾ R. Haupt, „Die Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins“, Bd. 2 (Kiel 1888) S. 546 bezeichnet allerdings den sitzenden Petrus als Salvator. Die in Zeichnung beigegebene Abbildung läßt nicht klar erkennen, ob es sich um den Heiland oder um Petrus handelt. Meine Besichtigung an Ort und



2.



1.



3.



4.

1. 2. Taufschale zu Sied in Holstein. — 3. Taufschale zu Schönberg in Mecklenburg.
4. Bierpaß mit Petrus, gemeinsames Relief der Taufschalen zu Sied und Schönberg.

Die Sieder Taufe ist also auch eine Arbeit von ihm. Hierdurch wird es auch ermöglicht, ihre Entstehungszeit genauer festzulegen als bisher. Sie muß also zwischen 1340 und 1359 gegossen sein²¹⁾. Während Gerhard Craneman auf der Schönberger Taufe seinen vollen Namen nennt, gibt er in Sied nur seinen Vornamen, setzt aber dazu seine Marke und das Wappen seines Wohnortes. Dadurch erfüllt er die in der Lübecker Grapengießerei von 1354 geforderte Bestimmung: „... unde eyn newell schall syn werck marcken myt synes stades mercke unde myt synes sulves mercke . . .“²²⁾. Durch die Erfüllung dieser Vorschrift, das Anbringen seiner und der Stadt Marke, ermöglicht es uns der Gießerei, weitere seiner Arbeiten nachzuweisen. So zeigt die kleine Glocke des Siedenhauses vor Travemünde, die sonst ganz schlicht ist, die beiden gleichen Marken²³⁾. Sie ist demnach auch ein Werk Gerhard Cranemans. Weiter finden sich drei Glocken in Dänemark und Schweden mit diesen

Stelle hat aber einwandfrei ergeben, daß auch in Sied Petrus dargestellt ist und weiter, daß beide Schmuckstücke in Schönberg und Sied in Größe und allem übereinstimmen. Haupt stimmt dem auch in den „Mittelungen des Heimatbundes für das Fürstentum Rügen“, Heft 3 (1923), S. 47, zu. Er bezeichnet seine frühere Angabe, wie er mir auch brieflich mitteilt, als „einen sonderbaren, nicht mehr zu erklärenden Schreibfehler“. Allerdings sagt er hier wieder wie in den Bau- und Kunstdenkmälern Schleswig-Holsteins — gleich C. J. Milde (siehe Anmerkung 21) —, daß sich das Schmuckstück an der Sieder Taufe fünfmal wiederholt. Nein, sowohl Petrus wie auch der Jungfernadler kehren je siebenmal wieder.

²¹⁾ R. Haupt, a. a. D. Bd. II, S. 545 gibt an: „Ende des 14. Jahrhunderts“, Th. Hach, a. a. D. S. 112 u. 192 setzt sie nach 1329, weil er den ungeklärten Namen des Stifters als den des Lübecker Bürgers Hinrich Bullenpunt deuten will, der 1329 urkundlich erwähnt wird. Daraus wird S. 192 gefolgert, daß Magister Gerhardus ein Zeitgenosse des Gießers Johannes von Göttingen sei. Das trifft aber nach dem oben Gesagten nicht zu; im Gegenteil: Johannes von Göttingen ist sein Vorgänger in dem Gießhause Große Burgstraße 47 gewesen; denn 1351 nach dem Tode des Johannes von Göttingen, seiner Frau und seines Sohnes kam Godeke Menke, sein Schwiegersohn, in den Besitz des Hauses, der es noch im selben Jahre an Gerhard Craneman verkaufte. Th. Hach sucht die Strahlen in den Zwickeln der Vierpässe als das Wappen des Lübecker Bischofs Hinrich Bochoolt zu deuten, der allerdings das gleiche Zeichen als Wappenbild führt. C. J. Milde (in den „Jahrbüchern für die Landestunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg“ Bd. I, Kiel 1858, S. 332—334 nebst Abbildungen) hält den Strahl für das Wappen eines Wulf, da er den Namen des Stifters als Wulweddes gelesen haben möchte. Den Jungfernadler spricht er als das Wappen seiner Frau an und den geteilten weißroten Schild als das des Magisters Gerhardus. Strahl und Jungfernadler sind jedoch in ihrer Verwendung rein ornamental gebraucht und erfordern keine Deutung als Wappen. Der weißrote Schild ist aber, wie oben weiter ausgeführt werden wird, die geforderte Stadtmärke.

²²⁾ C. Wehrmann, „Die älteren Lübeckischen Junstrollen“, Lübeck 1872, S. 225.

²³⁾ Vgl. auch Th. Hach, a. a. D. S. 111 u. 112.

beiden Zeichen. Die eine Glocke (1,23 m : 1,09 m) hängt in der Dlof und Gertrud geweihten Kirche zu Stanör (Schonen). Sie trägt neben den Marken die unklare Inschrift: · + · M : SVARTI · + I : PRESTR · + · M · + L : IORVS :²⁴⁾. Die zweite ist die Thingglocke (0,59 m : 0,45 m) des Graubruderklosters zu Nykjöbing auf Falster; ihre Inschrift lautet: „aue maria gracia plena dominus tecu“²⁵⁾. Die dritte Glocke (0,68 m : 0,59 m) befindet sich in Brudager auf Fünen. Sie ist gleich der Travemünder ohne Inschrift und Schmuck und weist nur die beiden Zeichen auf²⁶⁾. Dadurch, daß wir den Gießer dieser Glocken jetzt kennen, können wir auch den annähernden Zeitpunkt ihres Gusses bestimmen. Während Uldall²⁵⁾ für die zweite z. B. frühestens den Beginn des 15. Jahrhunderts ansetzt, müssen wir jetzt dafür die Mitte des 14. Jahrhunderts annehmen.

Fassen wir noch einmal zusammen, so können wir feststellen, daß es uns gelungen ist, die festumrissene Persönlichkeit eines Lübecker Grapengießers mit seinen Arbeiten herauszuschälen: Gerhard Craneman, tätig in Lübeck von 1340 bis zu seinem

- kurz vor 1360 erfolgten Tode. Seine Arbeiten sind:
- die Taufe zu Schönberg in Mecklenburg, 1357,
 - die Taufe zu Sied in Holstein,
 - die Glocke vom Siechenhaus zu Travemünde,
 - die Glocke der Kirche zu Stanör,
 - die Thingglocke des Graubruderklosters zu Nykjöbing,
 - die Glocke zu Brudager.

J. Warnke.

²⁴⁾ F. Uldall, „Danmarks Middelalderlige Kirkekloster“, Kopenhagen 1906, S. 28.

²⁵⁾ F. Uldall, a. a. D. S. 90.

²⁶⁾ F. Uldall, a. a. D. S. 90.

Besprechungen.

Curt Weibull, Lübeck och Skånemarknaden. Studier i Lübecks pundtullsböcker och pundtullskvitton 1368—1369 och 1398—1400. — Skrifter utgivna av Fahlbeckska stiftelsen, II. Lund 1922.

Eine kurze Studie von 46 Seiten — aber von ganz besonderer Bedeutung für den hansischen, speziell lübischen Handel mit Schonen am Ende des 14. Jahrhunderts, auf deren Resultate mit allem Nachdruck hingewiesen werden soll. Um die Kosten des Krieges gegen Waldemar Atterdag zu decken, beschloß der Hanfetag zu Greifswald am 7. September 1361, einen Pfundzoll zu erheben, d. h. von jedem Pfunde ausgehender Ware sollten 4 englische Pfennige erlegt werden. Die Hansen hatten damit eine Art der Selbstbesteuerung gefunden, von der in der Folgezeit bis in das 16. Jahrhundert hinein häufig Gebrauch gemacht worden ist. Von den in den einzelnen Städten über die Erhebung dieses Pfundzolles geführten Büchern sind die meisten verloren; erhalten sind — außer in Hamburg 1369 und in Reval 1373—82 — nur eine ganze Reihe der Lübecker von 1362 an, die eine unschätzbare Quelle für die Handelsgeschichte ihrer Zeit darstellen, da sie, wenigstens teilweise, gestatten, den Umfang des Handels statistisch zu erfassen, und damit für die Beantwortung so mancher strittigen Fragen eine sichere Grundlage schaffen, die wir sonst entbehren müssen.

Weibull weist zunächst nach, daß die Lübecker Pfundzollbücher bisher falsch behandelt worden sind und infolgedessen auch die Resultate (Mantels, Wendi) und die aus ihnen gezogenen Schlüsse (Schäfer) nicht richtig sind. In ihnen sind nur diejenigen Schiffe aufgeführt, die in Lübeck ihren Zoll erlegt haben; sie enthalten also nur Angaben über den Lübecker Export und Import, nicht über den Gesamthandel der Hanse mit Schonen. Dasselbe gilt auch von den Pfundzollquittungen, die im Lübecker Staatsarchiv noch erhalten sind: es sind diejenigen Quittungen, die, wie schon Nirrnheim nachgewiesen hat, die Schiffer in Lübeck abgeliefert haben, als Beweis, daß sie in einer anderen Stadt den Zoll bereits erlegt hatten. Die Heringsausfuhr aus Schonen, die man früher für 1368/69 im Mittel

mit 36 400 Tonnen insgesamt berechnet hatte, erweist sich jetzt als die Heringseinfuhr in Lübeck allein, wozu für die übrigen deutschen Ostseestädte noch weitere 62 100 Tonnen kommen, so daß die Gesamtausfuhr aus Schonen 100 000 Tonnen weit übersteigt. Das sind Zahlen, die ein ganz anderes Bild von dem Umfange des schonischen Heringshandels ergeben, die ihre rechte Bedeutung durch einen Vergleich mit dem Umfange der jetzigen Fischerei im Sunde erhalten, der auf ca. 50 000 Tonnen im Jahre berechnet wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Berechnungen nach den mittelalterlichen Pfundzollbüchern durchaus nur Mindestzahlen ergeben.

Viel ergiebiger als für die Jahre 1368/69 sind die Pfundzollbücher von 1398—1400; sie nötigen, unser bisheriges Urteil über den Handel Lübecks mit Schonen, insbesondere über den Heringshandel, gänzlich umzugestalten. Danach ist nicht Falsterbo und Stanör, wie man bisher annahm, der Mittelpunkt des lübischen Handels gewesen, sondern Malmö, wo auch eine lübische societas bestand, daneben Follsterbo, wo die lübische Fytte lag. Nach Stanör, in dem die Nordseestädte ihre Fitten besaßen, gingen die lübischen Kaufleute nur dann, wenn sie mit Kaufleuten aus diesen Städten Handel treiben wollten. Wenn man nur die Zahl der Schiffe in Betracht ziehen wollte, würde sogar Dragör an erster Stelle zu stehen haben, das bei weitem von den meisten lübischen Schiffen aufgesucht wurde. Nach Malmö gingen aber die naves, d. h. die großen Lastschiffe, nach Dragör nur Schuten, d. h. Fischerboote. Daraus folgt, daß auch die bisherige allgemein anerkannte Ansicht, daß der Fischfang im Sunde nur von den Dänen ausgeübt, den fremden Kaufleuten dagegen der Handel mit den Heringen überlassen worden sei, nicht haltbar ist: auch die Deutschen haben sich in großer Zahl am Fischfange beteiligt.

Die Heringseinfuhr in Lübeck allein berechnet sich für die 3 Jahre auf 66—70 000 Tonnen jährlich, d. h. mehr als das Doppelte von dem, was man bisher für sämtliche wendischen Städte angenommen hatte. Die gesamte Heringsausfuhr aus Schonen läßt sich ziffernmäßig leider nicht erfassen; sie ist aber jedenfalls ganz außerordentlich bedeutend, sicher mehrere 100 000 Tonnen groß gewesen (heute ca. 50 000 Tonnen!). Der Wert des in Lübeck eingeführten Herings berechnet sich für die drei Jahre 1398—1400 auf rund 99 000, 100 000 und 67 000 Mk ; dem steht der Wert der andern Waren mit 7000, 6000 und 8000 Mk gegenüber. Danach ist auch die bisherige Ansicht, daß die schonenschen Märkte erst in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ihre Bedeutung als Umschlagplatz zwischen Ost- und Nordsee verloren hätten, aufzugeben: bereits am Ende des

14. Jahrhunderts waren sie fast ausschließlich Heringsmärkte geworden, und Lübecks Einfuhr aus den Nordländern ging damals bereits nur noch zum geringen Teile über Schonen.

Auch gegen die weitere Ansicht geht Weibull an: daß der Rückgang der schonenschen Märkte nicht auf das Wegbleiben des Herings, sondern auf den Aufschwung des direkten Verkehrs zwischen den Nord- und Ostseestädten, ohne Vermittlung dieser Märkte, zurückzuführen sei. Wir wissen aus späteren Pfundzollbüchern, daß in den Jahren 1492/1495 die Heringseinfuhr in Lübeck aus Schonen 14 000, 16 000, 20 000 und 7000 Tonnen betrug: also ganz enorm zurückgegangen war. Das ist nur zu erklären durch das Wegbleiben des Herings in den zwanziger und dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts und mit dem gleichzeitigen Aufkommen der holländischen Heringsfischerei in der Nordsee, die sich das Absatzgebiet des schonenschen Herings eroberte.

Ein wesentlicher Teil des Heringsimports lag in den Händen einiger weniger Großhändler, daneben gab es aber eine Menge Kleinimporteure: über die Hälfte von allen Lübecker Importeuren hat weniger als 50 Tonnen eingeführt. Die Schiffsfrequenz in Lübeck ist 1398—1400 zwei- bis dreimal so groß als 1368/69; die wenigsten der von Lübeck ausgegangenen Schiffe sind weiter auf Westeuropa gegangen: Lübeck selbst war der große Umschlagplatz für den Heringshandel.

Der Gesamtausfuhrwert der Waren, die von Lübeck nach den schonenschen Märkten verfrachtet wurden, berechnet sich für 1398—1400 auf rund 47 000, 40 000 und 40 000 Mk ; der Gesamteinfuhrwert auf 107 000, 112 000 und 75 000 Mk . Weibull verzichtet mit Recht auf jeden Versuch, für diese Summen einen Maßstab durch Umrechnung in heutige Werte zu finden; will man überhaupt zu einem richtigen Urteil über die Bedeutung der schonenschen Märkte in diesen Jahren gelangen, so kann das nur durch einen Vergleich mit ähnlichen Handelsverbindungen geschehen. Das ist möglich. Berechnungen nach Angaben von Dr. Bruns ergeben als Wert der Aus- und Einfuhr von Lübeck nach Bergen im Jahre 1399: rund 24 000 Mk ; nach Schweden im Jahre 1400: 25 000 Mk . Demgegenüber steht ein Wert der Aus- und Einfuhr nach Schonen im Jahre 1399: 153 083 Mk ; im Jahre 1400: 115 754 Mk ; davon entfallen auf Malmö allein im Jahre 1399: 59 195 Mk , im Jahre 1400: 48 129 Mk ; also Malmö allein war für Lübeck in diesen Jahren ebensoviel wert wie ganz Norwegen und Schweden zusammen. Es ist demnach nicht zu viel gesagt, wenn man den Handel Lübecks mit den schonenschen Märkten als einen Lebensnerve des lübischen Handels überhaupt bezeichnet.

Dies ist in Kürze der Inhalt der außergewöhnlich aufschlußreichen Arbeit C. Weibulls; sie zeigt wieder, daß es doch Quellen gibt, die uns gestatten, für die Verhältnisse des mittelalterlichen Lebens und Verkehrs statistische Unterlagen zu gewinnen, sie allein geben die Möglichkeit, auch den mittelalterlichen Handel annähernd richtig zu erfassen: eine, wie man sieht, lohnende, aber freilich auch sehr mühsame Arbeit. Daß das Lübecker Archiv besonders reich an solchen Quellen ist, ist besonders erfreulich, und die letzten Jahre haben eine Reihe von Studien gezeitigt, die auf dieser neuen Grundlage überraschend neue Resultate für unser ältestes Wirtschaftsleben ergeben haben. Ihnen reiht sich jetzt diese neue Arbeit würdig an. Sie läßt nur das eine bedauern, daß die Absicht, die Pfundzollbücher zu bearbeiten und zu veröffentlichen — eine Absicht, die unser Verein gehabt hat —, leider einer der vielen Pläne und Wünsche geworden ist, die der Krieg vernichtet hat.

Kreßschmar.

Leop. Karl Goeh, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters (Hansische Geschichtsquellen, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte, N. F., Band 5). Lübeck, Druck der Lübecker Verlagsanstalt Otto Waelde, Romm.-Ges., 1922, XVI und 572 Seiten.

Nachdem Goeh 1916 als Vorbereitung die Deutsch-Russischen Handelsverträge des Mittelalters herausgegeben und erläutert hatte¹⁾, ist jetzt auch seine damals bereits angekündigte Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters erschienen, ermöglicht durch die Unterstützung der Rotgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, vor allem aber dadurch, daß der Hansische Geschichtsverein das Werk unter seine Geschichtsquellen aufgenommen hat.

Die Anordnung schließt sich der der Handelsverträge an, trennt also das Nowgoroder Handelsgebiet (S. 5—457) und das Dünahandelsgebiet (S. 439—543). Ein kurzer Anhang berührt Südrußland (S. 540—543). Register füllen die Seiten 545—572.

Innerhalb der beiden Hauptteile hat Goeh seinen Stoff von zwei Gesichtspunkten aus bearbeitet, indem er erst die Geschichte des Handels chronologisch verfolgt (S. 5—189, 441—501), dann aber eine systematische Darstellung bietet (S. 193—437,

¹⁾ Angezeigt von mir in dieser Zeitschrift 1919, Bd. XX, S. 153—159, von Stein in den Hansf. Geschichtsblättern 1918, S. 291—310; dazu Stein, Sommerfahrt und Winterfahrt, ebd. S. 205—226. Goeh hat diese Bemerkungen und Auseinandersetzungen kaum berücksichtigt.

303—539). Wiederholungen ließen sich bei dieser Anordnung nicht vermeiden, sie ist aber in sich so wohl begründet, daß man das gern in den Kauf nimmt. In den systematischen Teilen kommen zur Behandlung die Reise, die gehandelten Waren, Geist, Umfang, Art, Säkungen des Handelsverkehrs, Streitigkeiten, Handelsperren, Personen. Gegenseitiges Mißtrauen und andauernde Übergriffe und Gewalttaten herrschten so vor, daß nur die Lockung starken Gewinns trotz allem die Fortführung des Verkehrs und seine stetige Wiederaufnahme zu erklären vermag. Man darf sich jedoch, obgleich der einzelne, um den Kreis der Handelnden möglichst weit zu halten, kein größeres Handelskapital als 1000 Mark haben sollte, die Zahl der Deutschen in Nowgorod nicht als sehr groß vorstellen. Im Jahre 1425 wurden dort 150 Deutsche arrestiert, von denen 36 in der Gefangenschaft starben; 1436 sollen sich über 200 Deutsche in Nowgorod befunden haben; dreißig Jahre später ward die Anwesenheit von 30 Kaufleuten auf beiden Höfen zur Voraussetzung der Wahl von Älterleuten gemacht, 1494 aber wurden 49 (nicht 69, wie S. 184, Anm. 1, gedruckt ist) namentlich genannte Deutsche von den Russen in Nowgorod in Eisen gelegt.

Näher auf einzelnes einzugehen, scheint nicht rätlich, doch mögen die Leser dieser Zeitschrift darauf aufmerksam gemacht werden, daß im chronologischen Teile des Nowgoroder Handelsgebiets der Verlauf des Wettkampfs zwischen Lübeck und Wisby um die Vorherrschaft in Nowgorod genau geschildert wird. Er bewegt sich nicht in ganz gerader Linie vorwärts. Schließlich siegt Lübeck ob, um wiederum tatsächlich von den liwländischen Städten abgelöst zu werden, wenn auch die Vorstellung aufrechterhalten blieb, als ob die letzte Entscheidung bei Lübeck zu suchen sei.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Wolfgang Stammlet, Mittelniederdeutsches Lesebuch. Paul Hartung, Hamburg 1921. 184 Seiten. Geb. 25 Mark.

Obgleich das Lesebuch in erster Linie dem Unterrichte in der mittelniederdeutschen Sprache auf Hochschulen dienen soll, bietet es für Erkenntnis von Leben, Anschauungen und Gedankenwelt des Mittelalters so viel, daß ein Hinweis darauf auch hier geboten erscheint. Recht, Geschichte, Religion, Prosa und Dichtung sind reichlich vertreten und mehr als vierhundert Jahre sprachlichen Lebens begriffen, mit dem Sachsenspiegel beginnend und bis auf Simon Dachs Anke van Tharau reichend. Aus Lübeck sind Stücke aus seinen Chroniken und der Totentanz herangezogen, auf Lübecker Drucke gehen Reinke de vos und ein Fastnachtspiel zurück. Als

besonders lehrreich hebe ich von ganzen Stücken hervor eine Krämerrolle aus Helmstedt (aus späterer Abschrift?), Verhaltensvorschriften, wie man Kaufmannschaft ausüben könne, ohne in Sünde zu verfallen, die Stader Reimlage über mancherlei Betrug in Handel und Wandel, endlich eine Memorienstiftung aus Hannover. Dankenswert sind die (etwas ungleichmäßigen) Anmerkungen, vorzüglich aber die Nachweise der Handschriften, Drude und Erläuterungsschriften.

Um richtige Wiedergabe seiner Texte ist Stammeler sehr bemüht gewesen, dennoch aber weder Druckfehlern noch andern Irrtümern entgangen. Im Redentiner Osterspiele, bei dem ich mich weder für Peter Ralf als Verfasser noch für den Gedanken, daß es möglicherweise in St. Nikolai zu Wismar aufgeführt sei, einsetzen möchte, ist auf S. 113, B. 156, der Lesefehler der früheren Herausgeber dar (statt dat) übernommen. Das zunächst rätselhafte quersen auf S. 52, Z. 1, erklärt sich aus dem Mißverstehen einer Abkürzung: es ist conversen gemeint. Auf S. 61 f. ist für erbyn oder vorbyn zu lesen erbynomet oder vorbynomet. Statt commendarius cuique vulnerum (S. 62, Z. 94) hat es quinque vulnerum zu heißen, auf S. 63, Z. 18, mynsthen für mynschen. Mit al eingeleitete Konzessivsätze sind auf S. 50 und 55 verkannt und demnach falsch interpungiert. Irrig erklärt sind auf S. 133 zu 1, Z. 17, scriden (schreiten für springen) und S. 141 zu 54, Z. 87, det, das nicht mit tit gleichgesetzt werden darf, wenn auch nachtslapende tit aus nachtslapende det geworden ist. Wegen tradendoren, S. 147 (zu 75, Z. 48), verweise ich auf Jahrb. f. niederdeutsche Sprachforschung 45, S. 65, unter trode. Die havemegeede (S. 124) haben auf ländlichen Höfen gedient. Unglück mit seinem Namen hat von jeher der gelehrte Kirchenvater Origenes. Macht die wiedergegebene Handschrift daraus Origenis (S. 9), so ihr Erklärer (S. 133) Orignes. Dergleichen Fehler sind in einem guten Buche doppelt empfindlich.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Walter von Brunn, Von den Gilden der Barbier und Wundärzte. Leipzig bei J. A. Barth, 1921.

Auf Grund der Studien, die er in den Archiven der Hansestädte, namentlich der sechs wendischen Städte (Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund), angestellt hat, liefert von Brunn einen interessanten Beitrag zur Kulturgeschichte des mit Unrecht so genannten „finsternen“ Mittelalters. Er bringt zwar nur wenig tatsächliches Material über die chirurgischen Leistungen der Wundärzte, entwirft aber ein lebendiges Bild ihrer Standessorgen und Bestrebungen. Als älteste Gilde der

Wundärzte gilt das 1260 begründete „Collège de St. Côme“ in Paris, nach dessen Beispiel sämtliche Barbiergilden die Heiligen Cosmas und Damian zu ihren Schutzpatronen erwählt haben. In den ältesten „Rollen“ der norddeutschen Barbierämter (Hamburg 1452, Rostock 1460, Lübeck 1480) wird zweifellos nur das zusammengefaßt, was bis dahin schon gewohnheitsgemäß in Übung war. Es wird eine scharfe Abgrenzung der Tätigkeit der Barbieri und Wundärzte gegenüber unlauterer Konkurrenz, namentlich gegenüber den Badern, ausgesprochen und werden genaue Vorschriften über die Meisterprüfungen, die Ausbildung der Lehrlinge und die Tätigkeit der Gesellen gegeben. Bei den Meisterprüfungen, deren Anforderungen in den einzelnen Städten verschieden waren, wird die Anfertigung verschiedener Salben, weißer, gelber, brauner Salbe (Bleisalbe, Mennigefalbe, Quecksilberfalbe), und von mehreren Pflastern (in Stralsund ein apostolicum, styplicum, oxycroceum, griseum) verlangt; war ja doch den Barbieren neben den Apothekern Anfertigung und Verkauf von Salben gestattet. Die Berechtigung der Barbieri erstreckte sich auf die kleine Chirurgie, Schröpfen, Aderlassen, Behandlung frischer Wunden und äußerer Schäden, frischer Knochenbrüche, Eröffnung von Abzessen. Eingehende Bestimmungen werden über die Abhaltung von Konsilien gegeben und für Verstöße gegen kollegiales Verhalten Strafen festgesetzt, die in Bier oder Wachs bestanden, Gegenständen, die bei den Vereinigungen der Gilden zu deren Nutzen verwandt wurden. Da ein Numerus clausus vorgeschrieben war, war den Gesellen meist nur durch Eheiraten möglich, in die Gilde hineinzukommen. Mit der zunehmenden Besserung der praktischen Ausbildung der eigentlichen Ärzte, die sich dann wieder der geringgeschätzten Wundarzneikunst annahmen, gingen Ansehen und Bedeutung der Barbier- und Chirurgengilden zurück, ihr Wirkungsbereich wurde durch behördliche Anordnungen mehr und mehr zugunsten der Ärzte eingeschränkt, bis dann durch Aussterben der Wundärzte die unselige Trennung zwischen Medizin und Chirurgie beseitigt wurde, die jahrhundertlang an dem Niedergang ärztlicher Wissenschaft und Kunst mitschuldig gewesen war.

Riedel.

Leopold von Schlözer, Dorothea von Schlözer. Ein deutsches Frauenleben um die Jahrhundertwende. 1770—1825. Stuttgart 1923. Deutsche Verlags-Anstalt.

Therese Henne, Karoline Michaelis und Dorothea von Schlözer sind die drei Mädchen, deren Namen mit dem Göttingens in den Tagen des höchsten Glanzes der Georgia Augusta

untrennbar verbunden sind. Alle drei auf hoher geistiger Warte stehend, haben mit dazu beigetragen, den Ruhm der jungen Hochschule zu vermehren, alle drei haben die Unbeständigkeit des Glückes und die Wechselfälle des Lebens gründlich kennengelernt. Fast gleichaltrig, sind sie doch an Charakter und Begabung vollständig verschieden geartet gewesen, eine jede von ihnen ist ihres Glückes eigener Schmied gewesen.

Das vorliegende Buch, das hier in Lübeck ganz besondere Beachtung verdient, gibt uns zum ersten Male einen genauen und zuverlässigen Einblick in die Gedankenwelt Dorotheas von den Tagen ihrer Kindheit an bis zu ihrem Tode. Die Schlözer'schen Familienpapiere haben sich auch diesmal als eine Fundgrube ersten Ranges erwiesen, und — um es vorweg zu sagen — es ist dem Verfasser gelungen, ein lebendiges und außerordentlich anschauliches Bild Dorotheas und ihrer demütigen Schicksale zu entwerfen; niemand wird das Buch ohne starke innere Theilnahme aus der Hand legen an dem Gesichte dieser seltenen Frau, die nach glücklichster Jugendzeit, dann auf der Höhe des Lebens in den glänzendsten Verhältnissen sich bewegend, den Abend ihres Lebens in drückender Noth und Sorge zubringen mußte, um „eines dummen Streiches“ willen, wie sie selbst sagte.

Die Schlözer'sche Familie stammt aus dem Schwabenlande; wie so häufig verbannt auch in diesem Falle unser Vaterland dem evangelischen Pfarrhause eine Reihe ganz hervorragender Köpfe. August Ludwig Schlözer, der Vater Dorotheas, ist in Gaggstadt im Hohenlohischen geboren, bekannt dann als gefeierter Universitätslehrer in Göttingen, geachtet und gefürchtet als unerschrockener Publizist, eine lebensprühende Persönlichkeit und ein glänzender Pädagoge. Für ihn war es eine ganz besonders verlockende Aufgabe, an seiner ältesten Tochter Dorothea, einem ungewöhnlich begabten Kinde, die Richtigkeit seiner pädagogischen Grundsätze zu zeigen, und voll Stolz konnte er schon in ihrem zweiten Lebensjahre berichten: alle Versuche der Pädagogik reüssieren bei ihr. Nach seiner Anschauung gehörten gelehrte Kenntnisse und Fähigkeiten nicht zur wesentlichen Bestimmung der Frau, aber neben den eigentlichen weiblichen Geschäften (Haushaltung, Stricken, Nähen, Musik, Tanzen usw.) bleiben so viele Stunden übrig, die durch ernste Studien ausgefüllt werden können. Mit eiserner Energie ist er nach diesen Grundsätzen verfahren, und zwar ließ er Dorothea mit den Anfangsgründen sowohl der physikalisch-mathematischen wie der historisch-politischen Wissenschaften beginnen, dagegen hielt er von ihr fern. Sein Ziel war demnach in erster Linie auf die Ausbildung des Verstandes und Willens gerichtet, dem diente

es auch, daß er am meisten die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer betonte. Die Resultate waren überraschend. Noch nicht vier Jahre alt, war sie imstande, ein Reisejournal zu führen, als sie mit ihrem Vater die Verwandtschaft im Schwabenlande besuchte; mit 16 Jahren vermochte sie sich in zehn Sprachen auszudrücken. Als er 1781/82 mit ihr nach Rom reiste, war Schlözer mit seiner elfjährigen Tochter „extra zufrieden: sie behält alles, was sie sieht, und spricht geschickt davon“. 1787 verlieh ihr die philosophische Fakultät der Universität Göttingen bei dem 50jährigen Jubiläum der Universität den Dokortitel: sie war der erste weibliche philosophische Doktor in Deutschland. Seitdem war Dorothea eine europäische Berühmtheit, ihr Bild wurde gestochen und öffentlich verkauft. Das Erfreulichste an ihr war aber, daß sie kein gelehrter Blaustrumpf geworden war, sondern ihre Natürlichkeit und Frische bewahrt hatte; nach wie vor betätigte sie sich im Haushalte, übte sich in den weiblichen Künsten, Musik und Tanz und war harmlos fröhlich mit ihren Altersgenossen. Bezeichnend ist das Urteil, das 1791 Graf Schmettow über sie fällte, den sie mit ihrem Vater gelegentlich einer Reise nach Hamburg und Lübeck kennenlernte. Er war entzückt über das natürliche, einfache und ungezierte Benehmen Dorotheas. „Man erwartete einen Doktor der Philosophie in Ton, Gebärde und Konversation, fand aber ein äußerst bescheidenes, sanftes, reizendes Frauenzimmer ohne prétentions. Ich gestehe es offenherzig, daß ich ein paarmal Worte fallen ließ, die ihr Gelegenheit gegeben hätten, mir zu zeigen, daß sie in manchen Fällen viel besser bewandert ist, als ich. Sie tat es nicht, und ich wurde ihr herzlich gut. Ja, wie sie sich endlich zu wirtschaftlichen Diskursen herabließ, ich hätte ihr Hände und Füße küssen mögen.“ Sie hat sich diese Natürlichkeit und Ungeziertheit Zeit ihres Lebens bewahrt, und alle, die mit ihr zusammen kamen, waren des Lobes voll, daß sie nach den gelehrtesten Unterhaltungen mit gelehrten Männern ohne jede Überhebung ebenso mit den Frauen über häusliche Angelegenheiten zu plaudern verstand.

Die Reise nach dem Norden 1791 sollte über ihr ferneres Schicksal entscheiden: in Lübeck lernte sie der Senator Matthäus Rodde kennen, der alsbald um ihre Hand anhielt. Rodde war 36 Jahre alt, Witwer und Vater dreier Kinder — und der reichste Mann Lübeck's. Letzteres war für Dorothea sicher von ausschlaggebender Bedeutung. Bereits als sechzehnjähriges Mädchen hat sie sich mit voller Bestimmtheit darüber ausgesprochen, daß sie „armes Schafelzeug“ nicht nehmen werde, sie heirate nur aus Vernunft“. Außerlich kam sie in die glänzendsten Verhältnisse und hat ihre Stellung auch, ganz wie es ihr Mann

wünschte, ausgefüllt; sehr bald war sie mit den bekannten Kreisen des geistigen Lebens in Gütin, Holstein und Hamburg in dauerndem Verkehr. Ihr Mann stand mitten in den öffentlichen Geschäften der damaligen unruhigen Zeit, die alle gewohnten Verhältnisse über den Haufen warf, als Leiter des Finanzwesens in Lübeck und fortgesetzt in politischen Missionen auswärts tätig, gehörte er zu den Männern, die über die Geschicke ihrer Vaterstadt entschieden. Sein Haus war der Mittelpunkt des geselligen Lebens in Lübeck, und seiner Eitelkeit schmeichelte es, eine europäische Berühmtheit als Repräsentantin seines Reichthums in seiner Häuslichkeit zur Seite zu haben. Dorotheas Verhältnis zu ihrem Manne war ganz, wie sie es gewünscht hatte: durchaus Verstandessache. Sie fand für ihr reiches inneres Leben Ersatz in der reinsten und lautersten Freundschaft zu Charles Willers, der dieser ausgezeichneten Frau sein ganzes Leben gewidmet hat. Sie unterstützte ihn in seinem redlichem — freilich aussichtslosem — Bemühen, seinen Landsleuten die Schätze der deutschen Geisteskultur zu vermitteln, während er sie in die französische Kultur und Literatur einführte. Er hat ihr während der furchtbaren Novembertage 1806 und in der darauf folgenden Franzosenzeit unschätzbare Dienste geleistet, und nicht bloß ihr, sondern auch der Stadt Lübeck, wo sein Name für alle Zeiten in dankbarer Erinnerung bleiben wird.

1810 erfolgte der von Dorothea längst gefürchtete Zusammenbruch. Roddes großes Vermögen stammte im wesentlichen von seiner ersten Frau, das auf die Kinder dieser Ehe mit ihrer Volljährigkeit übergehen mußte. Rodde hatte es veräußert, für diesen Zeitpunkt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; seine Eitelkeit gestattete keine Einschränkung in seinem bisherigen verschwenderischen Leben; er hatte seinen Kredit mit für die öffentlichen Verhältnisse eingesetzt, Unordnung in der Geschäftsführung verhinderten die Übersicht seiner Verhältnisse, die schließlich unter der vorgenannten Last zusammenbrachen. Dorothea wurde durch dieses Geschick furchtbar getroffen, aber mannhaft hat sie es ertragen, auch ihren Mann, der seine bisherige Spannkraft und Leistungsfähigkeit völlig verlor und ihr eine mit den Jahren immer schwerer zu ertragende Last wurde. Nur für die Zukunft ihrer drei Kinder lebte sie noch, von denen sie zwei durch den Tod in blühendem Alter verlor. Nur um nicht auch noch das dritte einzubüßen, suchte sie den Süden Frankreichs mit Hilfe und Unterstützung ihres Bruders Karl — des späteren russischen Generalkonsuls in Lübeck und Vaters Curd von Schölzers. — auf, erlag aber auf der Rückreise in Avignon einem Fieberanfall.

Krebschmar.

I. Hennings, Geschichte der Johannis-Loge „Zum Füllhorn“ in Lübeck 1772—1922. Lübeck. Druck von Albrecht & Borkamp. 1922.

Die Loge „Zum Füllhorn“, die älteste der Freimaurerlogen Lübecks, konnte im vorigen Jahre auf ein Bestehen von anderthalb Jahrhunderten zurückblicken. Sie hat aus diesem Anlaß eine vortreffliche Chronik herausgegeben. Der Verfasser derselben, Johannes Hennings, seit langen Jahren im Logenleben an hervorragender Stelle stehend, hat durch umfangreiche familien-geschichtliche Veröffentlichungen sich das Rüstzeug zu allgemeinen genealogisch-biographischen Forschungen erworben und in manchen seiner zahlreichen Aufsätze in maurerischen Fachzeitschriften Vorarbeiten und Bausteine zu der vorliegenden, auf gründlichen und mühsamen Aktenstudien aufgebauten Darstellung gegeben. Der stattliche, mit schönen Abbildungen geschmückte Band ist in seiner Bedeutung keineswegs auf die Freimaurerei beschränkt, sondern liefert einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Kulturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Seine flüssige Darstellung fesselt auch solche Leser, die der königlichen Kunst fernstehen. Besonders nahe berührt werden wir, die wir Ähnliches erdulden müssen, von der Schilderung der Franzosenzeit. Am Eingang derselben steht die charaktervolle Persönlichkeit Johannes Seibels. Er trat 1806 die Leitung des Füllhorns an den Grafen Moltke ab, der mit großem diplomatischem Geschick das zuerst als Wunsch geäußerte, schließlich in Befehlsform gekleidete Ansinnen der Gewalthaber, die Verbindung mit den deutschen Logen zu lösen und sich dem französischen Freimaurerverbande anzuschließen, hinzuhalten wußte, bis schließlich die Befreiung Lübecks und des deutschen Vaterlandes aller Not und Bedrückung ein Ende machte. Unter den späteren Führern des Füllhorns ragt der bekannte Historiker Ernst Deede besonders hervor. Ihm verdankt die Loge u. a. ihr Liederbuch, das in der 1890 von August Schulz besorgten Überarbeitung die Freimaurer Lübecks noch heute erbaut. Es enthält auch eine größere Anzahl eigener Dichtungen Deedes, der nicht nur eine Leuchte der strengen Wissenschaft, sondern auch ein formgewandter und empfindungsreicher Poet war. Auch von den übrigen hammerführenden Meistern entwirft Hennings klar umrissene Lebens- und Charakterbilder. Das ernste Ringen bedeutender Männer um die sittliche Bervollkommnung der Menschen zu verfolgen, ist wahrhaft erhebend. So ist die Füllhornchronik recht ein Buch für unsere Zeit, die ihre Hauptaufgabe nicht im äußeren, sondern im inneren Wiederaufbau sehen muß. Mehr denn je gilt heute die Mahnung in Meister Ernst Deedes schönstem Liede: „Leben ist Heiligtum, lernet es baur.“

Wilh. Stahl.

Ernst FINDER, Die Vierlande. Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde Niedersachsens. Verlag von Paul Hartung, Hamburg 1922.

Als Ergebnis sechzehnjähriger Sammeltätigkeit legt der hamburgische Oberlehrer Professor Dr. FINDER ein zweibändiges Werk über die Vierlande vor, welches sich die Aufgabe stellt, die Geschichte der vier Kirchspiele Altengamme, Neuengamme, Curslack und Kirchwårder zu erschließen. Das Buch ist mit seinen mehr als 700 Seiten so reichhaltig, daß es ganz unmöglich ist, hier einen Eindruck seiner Vielgestaltigkeit und Tiefe zu geben. Es läßt sich nur andeutend sagen, daß der Verfasser den Hauptwert auf die Darstellung der sehr bewegten Landesgeschichte und auf die eigentliche Volkskunde gelegt hat, während ein drittes Hauptkapitel, das der höchst eigenartigen Vierländer Kunst gewidmet ist, beträchtlich abfällt.

Der geschichtliche Überblick beginnt mit der Frage nach der Herkunft der Vierländer. In dem alten Streite der Meinungen, ob die Vierlande von Friesen oder Sachsen eingedeicht seien, neigt FINDER mit guten Gründen den Sachsen zu. Er betont, daß die für friesische Besiedelung so kennzeichnende Einrichtung der Lokatoren, die für eigene Rechnung bestimmte Gebiete urbar machten, in der Besiedelungsgeschichte der Vierlande völlig unbekannt ist. Hier hören wir im Gegenteil nur von den fürstlichen Grundherren und den benachbarten Adligen, unter denen der lüneburgische Uradel mit einer großen Zahl von Namen vertreten ist. Auch Hausbau und Sprachgut, wie es in den alten Flurnamen oft so aufschlußreich hervortritt, weist auf Niedersachsen und nicht auf Holland hin. Ebenso ist es von Bedeutung, das sich in der Vierländer Marsch schon in ältester Zeit das Vorkommen von Halbfreien erweisen läßt, während die holländischen und die friesischen Bauern vollfreie Männer waren. Aus solchen und ähnlichen Gründen urteilt FINDER zusammenfassend, daß die Vierlande wohl nach holländischem Vorbilde, aber von Männern niedersächsischen Stammes urbar gemacht worden seien.

Es war bereits bekannt, daß die Vierlande wegen ihres Reichtums immer ein beliebtes Kampf- bzw. Einlagerungsobjekt gewesen sind. Aber erst durch die Schilderungen FINDERs werden uns die Einzelheiten unterbreitet. Mit breiter Ausführlichkeit erzählt er z. B. die Leidensjahre des Dreißigjährigen Krieges und vor allem die kurze Nachkriegszeit, als die verwilderten schwedischen Scharen sich hier bis zu ihrer endgültigen pekuniären Abfindung eingelagert hatten. Es waren nur sechs Wochen, aber sie übertrafen alles bisher Ertrittene. Für den kulturgeschichtlich interessierten Leser sind hier die Forderungen, die die Schweden hinsichtlich ihrer Verpflegung stellten, besonders lehrreich. Im

ganzen schätzt Finder den Verlust der Vierlande während des Krieges auf 300 000 Reichstaler, die von 3000 Seelen aufgebracht werden mußten.

Das 17. Jahrhundert blieb für die Vierlande von Anfang bis zu Ende höchst unruhevoll. Ja, im Jahre 1686 kehrten durch einen Einfall braunschweigischer Kriegsvölker Zeiten wieder, die in ihren unermeßlichen Anforderungen die Schwedenzeit fast übertrafen.

Das 18. Jahrhundert verlief verhältnismäßig ruhig, aber das 19. brachte gleich in seinem Beginn die bekannten Ereignisse der Franzosenzeit, die mit ihren Einquartierungen französischer, italienischer, spanischer, holländischer, russischer und hanseatischer Truppen — im ganzen 840 000 Mann — den Vierlanden eine Schuldenlast von über 400 000 Mark zurückließen. Trotzdem sind nur reichlich zwanzig Jahre nötig gewesen, um diese ungeheure Summe bis auf Heller und Pfennig abzutragen.

Dieses höchst bemerkenswerte Ergebnis ist teilweise auf eine grundlegende Veränderung des wirtschaftlichen Betriebes zurückzuführen. Denn während die Vierlande in älterer Zeit ausschließlich Weidkultur und Getreidebau pflegten, tritt seit etwa 1700 der Gemüse-, Obst- und Blumenbau in den Vordergrund. Daher konnte schon 1789 der hamburgische Schriftsteller J. L. von Heß sein Urteil zusammenfassen, „daß die Vierländer, im ganzen genommen, die begütertesten, erwerbsamsten, unternehmendsten und trozigsten Landleute“ seien.

Der zweite Band des Finderschen Werkes ist ganz überwiegend der Volkskunde gewidmet. Geburt, Hochzeit und eheliches Leben, Tod und Begräbnis, Volkskrankheiten und Volkskunde, Feste und Aberglauben, Sprache und Dichtung sind mit einer Ausführlichkeit behandelt, die dieses Gebiet sozusagen ausschöpft. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Finder hier so ziemlich im letzten Augenblick ein volkswundliches Gut gesammelt hat, das in unserer nivellierenden Zeit — die Vierlande haben jetzt zwei verschiedene Eisenbahnen — dem sicheren Untergang geweiht ist. Freilich sind dabei auch manche Dinge zur Sprache gekommen, die anderen Kapiteln den Platz beschnitten haben. Ich persönlich würde es begrüßt haben, wenn Finder z. B. seine Schilderungen der Vierländer Kunst, die im Organismus seines Werkes den dritten großen Hauptteil bilden, weiter ausgebaut hätte. Denn der hohe Ruhm der Vierlande beruht letzten Endes doch mehr auf den greifbaren Kunstaltertümern als auf seiner Geschichte und Volkskunde.

Im Kapitel Kleidung und Schmuck hebt der Verfasser nun mit dankenswerter Klarheit hervor, daß im Beginn des 17. Jahrhunderts von einer ausgeprägten vierländischen Tracht noch nicht

die Rede sein kann (Kleiderordnung von 1621). Und das ist ja auch kein Wunder, denn gerade Finders Schilderung der furchtbaren Kriegsnöte, die die vier Gemeinden erlitten haben, erklären zur Genüge, weswegen Tracht und Schmuck sich noch nicht entwickeln konnten. Das ist der einfache Grund, weswegen andere Marschen, wie z. B. Nordfriesland und Dithmarschen, in Trachtendingen um jene Zeit einen so gewaltigen Vorsprung gewannen, wie er uns aus der Schilderung des Neoforus und den Bildern bei Westphalen, Monumenta inedita Bd. I (1739), bekannt ist, vgl. die Schilderung des Unterzeichneten im Schleswig-Holsteinischen Kunstkalender für 1923. Die Vierländer Trachtenblüte entfaltet sich erst um 1750, dann aber so intensiv, daß ein Chronist jener Zeit geradezu behauptet, daß schon damals jedes Kirchspiel eine besondere Kleidernuance entwickelt habe. — Trachtenstücke jener frühen Zeit aber sind so gut wie verschollen. Die ersten Bilder begegnen seit 1771 und zeigen noch den „silbernen Busen“, der sich bis kurz über 1800 erhielt und von dem Justus Brindmann ganz vereinzelte Exemplare in seine Hamburger Schackammer gerettet hat. Hier hätte Finder wohl durchaus eine Abbildung geben müssen, denn während die späteren Brustketten jedem Freunde der Vierländer Kunst fast gar zu bekannt sind, ist ihm der silberne Busen, das verschürzte Nieder, wahrscheinlich nie zu Gesicht gekommen, zumal ja das Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg seine Schätze seit Jahren und für Jahre vergraben hat. Das Museum für Hamburgische Geschichte, das durch die ebenso sachkundigen wie geschickten Hände eines Restaurators Schiel neuerdings vortreffliche Trachtenfiguren ausgestellt hat, kann mit derartig alten Stücken nicht aufwarten. — Bei einer Neuaufgabe wird es daher nicht nur nötig sein, die Abbildungen hier ganz wesentlich zu vermehren, sondern auch den Goldschmiedestempeln nachzugehen, für die Brindmann in seinen Jahresberichten schon vortreffliche Vorarbeiten geleistet hat.

Eine sehr erhebliche Vermehrung der Abbildungen ist auch der Schilderung der Vierländer Tischlertkunst, welche in das Kapitel Haus und Hof eingeschlossen ist, zu wünschen. Die Vierländer haben in Schrank und Zimmerausstattung so Erhebliches geleistet, daß es keine deutsche Landschaft gibt, die sich mit ihnen messen kann! Von diesen Dingen kann das geschriebene Wort nie und nimmer eine zureichende Vorstellung geben; es ist daher unbedingt nötig, das Bilderinventar, das der Hamburger H. Haase in vielen hundert Aquarellen geschaffen hat, stärker heranzuziehen. Es ist nicht nur eine Verdeutlichung, nein geradezu eine Erfrischung, wenn man in der Finderschen Schilderung plötzlich einem Haaseschen Interieur begegnet, das

auf kleinem Raum alles das zusammenbringt, was das Wort vergeblich lebendig machen will. Man tritt FINDER nicht zu nahe, wenn man zusammenfassend urteilt, daß er an seine Aufgabe vor allen Dingen als Historiker und Volkskundler herangetreten ist. Da aber diese Aufgabe zum großen Teil doch eine formgeschichtliche ist, so bleibt zu wünschen, daß sie auch nach dieser Seite ebenso vortrefflich durchgebildet werde. — Es ist leicht, an einem so umfassenden Werk schwächere Seiten zu erkennen. Das wird jedoch keinen einsichtigen Leser an der Erkenntnis verhindern, daß FINDER uns für die Bierlande ein Compendium geschaffen hat, wie es für kaum eine andere deutsche Landschaft vorhanden ist.

Altona.

Hubert Stierling.

Heinrich Sieveking, Karl Sieveking. 1787—1847. Lebensbild eines hamburgischen Diplomaten aus dem Zeitalter der Romantik. I. Teil. Die Ausbildung. Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. V, 1. Teil. Hamburg 1923.

Karl Sieveking, der später das Syndikat seiner Heimatstadt bekleidete, ist der Sohn Georg Heinrich Sievekings, dessen Lebensbeschreibung der Verfasser 1913 veröffentlicht hat; seine Mutter Johanna Margarethe war die Tochter des Dr. med. Johann Albert Hinrich Reimarus. So vereinigten sich in ihm die Lebenskräfte zweier Familien, die an dem geistigen Leben ihrer Zeit den lebhaftesten Anteil genommen hatten. Das Haus Reimarus und der Kreis in Neumühlen um Sievekings waren Mittelpunkte für alles, was die Zeiten der Aufklärung an Fortschritt in der Erkenntnis brachte. Hier gingen fast alle Männer von Bedeutung aus und ein, und solche, die von auswärts nach Hamburg kamen, gingen an diesen Kreisen nicht vorüber; ein lebhafter Briefwechsel hielt dann die einmal geknüpften Verbindungen aufrecht. So enthalten die Sievekingschen Familienpapiere eine unendliche Fülle höchst wertvollen Materials zur hamburgischen und allgemeinen Geistesgeschichte der Aufklärung, das uns hier, im Auszuge, vom Verfasser geboten wird bei der sehr eingehenden Schilderung dieser vor- und großelterlichen Kreise Karl Sievekings. Von Karl selbst bringt der erste Teil nur die Zeit der Ausbildung: seine Schulzeit — er besuchte eine Zeitlang das Lübecker Katharineum unter Trendelenburg —, seine Studienzeit in Heidelberg, Göttingen und Paris; schließlich seine Tätigkeit als Privatsekretär seines Oheims Reinhard, der damals als französischer Gesandter am Hofe König Jeromes in Kassel lebte, und als junger Privatdozent in Göttingen. Karl

galt von Jugend an als ein ganz besonders befähigter Mensch, und wie nur wenige hat auch er sich ernstlich bemüht, alles, was seine Zeit an geistigem Fortschritt hervorbrachte, in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Er stand ganz auf dem Boden der Romantik.

Der zweite Teil soll seine Teilnahme an dem Kampfe gegen den französischen Usurpator bringen, der dritte Teil die Zeit seines Syndikats in Hamburg, das ihn in vielfache Berührung auch mit unseren lübischen Verhältnissen brachte.

Krejschmar.

Alexander Dieh, Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 1, 2. Frankfurt a. M. 1910, 1921 (I im Verlag von H. Minjon, II im Selbstverlag). XVII, 425 und XI, 432 S. und viele Abbildungen.

Der Verfasser dieses Werkes, von dem bis jetzt zwei Bände vorliegen und noch weitere zwei in Aussicht gestellt sind, ist kein zünftiger Geschichtsschreiber und Wirtschaftshistoriker; er ist Rechtsanwalt und hat seit Jahrzehnten seine Mußestunden dazu benützt, um die seit langem ersehnte Handelsgeschichte seiner Vaterstadt vorzubereiten und zu schreiben. Ohne Zweifel ist das Werk ein sehr wertvolles. Die Mängel, die es an sich trägt, bestehen in erster Linie in der fehlerhaften systematischen Anlage des Werkes, in dem Fehlen literarischer Nachweise (namentlich im ersten Bande), endlich in der seltsamen äußeren Anordnung des Stoffes. Aber diese Mängel sind verzeihlich nicht nur mit Rücksicht auf den schon erwähnten Laiencharakter des Autors, der freilich sich die wiederholten Seitenhiebe gegen die „Gelehrten“ hätte schenken können, sondern vorzüglich in Erwägung der ungeheuren Schwierigkeiten, die der Bearbeitung und Darstellung der Handelsgeschichte einer großen binnenländischen Handelsmetropole, insbesondere für die neuere Zeit, entgegenstehen. Des überwältigenden Stoffes, den der Verfasser aus den Frankfurter und auswärtigen Archiven zusammengetragen hat, Herr zu werden, war gewiß keine Kleinigkeit; doch wären diese Schwierigkeiten wohl zum Teil zu überwinden gewesen und dadurch das Werk les- und nutzbarer geworden, wenn der Verfasser die umfangreichen und sehr wertvollen Listen der Kaufleute und Gewerbetreibenden mit den sie begleitenden näheren Angaben aus dem Text entfernt und in einem Anhang vereinigt hätte; für den das Werk benutzenden Forscher hätte das den großen Vorteil gehabt, daß er dieses reiche Rohmaterial besser übersehen und für weitere Zwecke verwerten konnte.

Hat man sich aber durch diese 700—800 Seiten glücklich durchgearbeitet und selbst dasjenige getan, was eigentlich dem

Verfasser oblag, nämlich, so weit möglich, eine Sichtung und Sonderung des Rohstoffs vom Text vorgenommen, so ist der Ertrag nicht gering. Allein die Nachweisung von mehr als 1000 Kaufleuten und Krämern für die Zeit von 1210—1554 nicht nur in ihren Namen, sondern auch in ihren Geschäftszweigen, Vermögensverhältnissen usw., und der mehreren hundert ausländischen Kaufleute und Gewerbetreibenden aus späterer Zeit stellt eine höchst achtbare, wertvolle Leistung dar. An der Hand dieser und anderer Quellen wird zunächst der Meßhandel, die Grundlage des alten Frankfurter Handels, eingehend erörtert; die Schwankungen, die er erlebt hat, die entstehende und wachsende Konkurrenz Leipzigs, die aus ihr sich entwickelnde Buchhändlermesse und deren Beziehungen zum Warengeschäft finden eingehende Schilderung; der Übergang von der namentlich von Einheimischen besuchten Messe zu der Ausländermesse im 16. Jahrhundert wird dargelegt, die Verfall- und Blütezeiten der Messen in ihrer Verbindung mit den Einflüssen der Fremden werden geschildert. Für das 17. Jahrhundert findet das mehr und mehr sich fühlbar machende Übergewicht Leipzigs und Hamburgs seine Würdigung; im 18. Jahrhundert geht, nach einem kurzen Aufschwung, der Meßverkehr dauernd zurück; die Leipziger Messe gewinnt den entschiedenen Vorrang; dabei wird des Unterschiedes zwischen beiden Messen gedacht, der darin besteht, daß nun die Frankfurter einen ausgesprochen deutschnationalen Charakter trägt, während die Leipziger von auswärtigen Besuchern in starkem Maße abhängig ist. Nach dem Meßhandel wird der ständige Handel ausführlicher Betrachtung unterzogen. Es wird die Entwicklung geschildert, wie im Lauf des 13. Jahrhunderts der Warenhandel aus den Händen der Geistlichen und Juden immer mehr in die der ständigen Kaufleute überging; die einzelnen Handelszweige, unter denen der Wein- und Tuchhandel die erste Stelle einnehmen, werden eingehend erörtert. Hier finden sich auch die interessanten Beziehungen zu Niedersachsen, zur Hanse dargelegt (I, 171), die von Bücher offenbar unterschätzt worden sind, da er Frankfurt den aktiven Handel nach Niederdeutschland bestreitet. Mit Recht weist der Verfasser auf die „aneinandergegliederte Verkehrskette“ hin, die zwischen Frankfurt und Lübeck über die dazwischen liegenden blühenden Handelsstädte Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim usw. bestandene hat. Wein einer- und Hering andererseits bildeten den Hauptbestandteil jenes Verkehrs; aber auch die nordischen Waren, Pelzwerk, Tran, Wachs, Borsten usw., sind von Lübeck diese Straße gegangen. Bis ins 15. Jahrhundert hinein war der Austauschverkehr zwischen Straßburg und Lübeck die wichtigste Handelsaufgabe der Frankfurter; der Wein, den sie nach Lübeck sandten,

war überwiegend elsfässischen Ursprungs: erst später traten andere Weinsorten an die Stelle des elsfässischen Weins. Bis Wismar, Rostock, Danzig, Reval hat sich dieser Frankfurter Verkehr, der nur nicht immer unter diesem Namen, sondern meist unter dem der Zwischenstädte erscheint, ausgedehnt. Die zweite große Handelsrichtung bildete für Frankfurt die nach dem Osten, nach Thüringen und Obersachsen; mit dem Verfall des Verkehrs nach Niedersachsen nahm der Verkehr nach dem Osten zu; das Pelzwerk holte man nun auf diesem Wege. Als dritte große Verkehrsrichtung, die auch schon im 14. und 15. Jahrhundert sich in unmittelbaren Anknüpfungen kundgibt, ist die nach den Niederlanden zu nennen; der vierte, nach Italien, vorzüglich Venedig, gerichtete Verkehr nahm schon am Ende des 15. Jahrhunderts ab; an seine Stelle trat der mit Antwerpen, wo freilich die Frankfurter nie die Rolle der Nürnberger und Augsburger gespielt haben. Der Einfluß aller dieser Handelsbeziehungen auf die innere Struktur des Frankfurter Kaufmannsstandes wird mit sehr wichtigen, breiten persönlichen und familiengeschichtlichen Erörterungen dargelegt, besonders findet die große Bedeutung der niederländischen Einwanderung sowohl für den Handel wie für die Industrie eingehende Würdigung. Mit den Zöllen und inneren Handelseinrichtungen, unter denen das Untertaus- und Mallerwesen hervorragt, schließt der erste Band. Der zweite Band behandelt die Einflüsse der fremden Einwanderungen noch spezieller an der Hand der einzelnen Geschäftszweige und betrachtet ferner die jüdische Masseneinwanderung im 16. Jahrhundert; zunächst nur im Geldgeschäft tätig, drangen die Juden nach und nach auch in viele Warengeschäfte ein. Von Interesse ist die Parallele zwischen Amsterdam, Hamburg und Frankfurt, die so viele ähnliche Züge in ihrer Handelsentwicklung zeigen und alle drei durch die Fremdeneinwanderung stark beeinflusst worden sind, Ende des 16. Jahrhunderts aber sich in die Erbschaft Antwerpens teilen. Bis ins 17. Jahrhundert hinein werden dann noch alle wichtigen Geschäftszweige behandelt, so namentlich der Wein-, Pferde-, Kupfer- und Seidenhandel, die Seidenindustrie usw.

Von Ausstellungen im einzelnen sei nur auf folgendes hingewiesen. Übertrieben scheint die Auffassung, daß „schon lange vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges unser Vaterland dem Ausland wirtschaftlich untertan geworden“ (I, 65); ein großer Teil der damals nach Deutschland kommenden Ausländer blieb doch, was der Verfasser selbst anerkennt, dort, und die Überschwemmung durch die fremde Einwanderung und Wareneinfuhr ist doch nichts als die Reaktion gegen die früher von Deutschland ausgehende Beeinflussung des Auslandes. Unklar ist auch

ebendasselbst die Bemerkung, daß im 16. Jahrhundert von Frankfurt „die englischen und niederländischen Tücher, Seidenstoffe und Spezereiwaren immer weniger durch die Handelshauptstadt Lübeck, sondern auf den innerdeutschen, viel sicherer gewordenen Landwegen“ bezogen wurden. „Innere Landwege“ waren doch auch die Wege nach Lübeck; und daß dieses gerade Frankfurt mit englischen und niederländischen Tüchern und Spezereiwaren versorgt hat, scheint zweifelhaft; der eigentlich lübische Verkehr wird schwerlich über die nordischen und Fischereierzeugnisse hinausgegangen sein. Ferner: für die im Jahre 1613 begründete „neue Kaufmannsgesellschaft“ (II, 83), die schon nach wenigen Jahren wieder einging, sollen als Vorbilder „die bereits bestehenden Einrichtungen zu Antwerpen, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg“ gedient haben. Für Hamburg trifft das kaum zu; dort bestand nur eine sehr lose Handelsvertretung, die „Börsenalten“, die von der Kaufmannschaft nicht einmal als solche anerkannt wurde (vgl. Kirchenpauer, Die alte Börse, S. 42f.); erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat der hamburgische Handelsstand eine richtige Vertretung erhalten.

Indem wir von diesen beiden Bänden Abschied nehmen, erhoffen wir das baldige Erscheinen der weiteren Bände, die bis 1792 gehen und den Anschluß gewinnen sollen an die schöne, im Jahre 1908 herausgegebene „Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. (1707—1908)“. Mit dieser zusammen besitzt dann Frankfurt eine zwar nicht in jeder Beziehung unübertreffbare, aber doch sehr wertvolle und anerkennenswerte fortlaufende Handelsgeschichte.

Freiburg i. Br.

Ernst Baasch.

Nachrichten und Hinweise.

Der Verein für Hamburgische Geschichte hat den 25. Band seiner Zeitschrift unserem Vereine zu seiner Hundertjahrfeier am 4. Dezember 1921 gewidmet. Auch hier hat man den schwierigen Verhältnissen Rechnung tragen und sich auf die Herausgabe des 1. Hefes beschränken müssen; so ist es auch gekommen, daß nur der Anfang des Aufsatzes von Archivrat Dr. Reincke „Die ältesten Hamburgischen Stadtrechte und ihre Quellen“ hat erscheinen können und daß derjenige Teil, der sich mit den Verhältnissen des lübischen Rechtes zum hamburgischen beschäftigt und infolgedessen uns am meisten interessiert, für das 2. Heft zurückgestellt worden ist. Aber schon der erste Teil bringt so viel Neues und erweitert die Kenntnisse über das älteste hamburgische Recht, daß darauf auch an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht werden muß. Reincke gewinnt aus Urkunden und späteren Rechtsaufzeichnungen eine Reihe von Rechtsfähen, die aus älterer Zeit stammen und zwar noch aus der Dänenzeit, d. h. vom Anfange des 13. Jahrhunderts. Er kommt zu dem Schlusse, daß sie einer gemeinsamen Aufzeichnung entstammen, die nur ein ältestes, nicht erhaltenes hamburgisches Stadtrecht in lateinischer Sprache gewesen sein kann; seine Entstehung setzt er zwischen 1216 und 1225 an; er konstatiert dabei eine weitgehende Übereinstimmung mit der anderen Hälfte des Ordelbokes von 1270. Er vermutet, daß dieses älteste hamburgische Stadtrecht auf derselben Stufe gestanden habe, wie das Fragment des ältesten lübischen Rechtes, das nach Körigs Ansicht ja auch in die Dänenperiode fällt. — Er prüft dann weiter die Überlieferung des Ordelbokes von 1270, das er nunmehr als 2. hamburgisches Recht anspricht. Leider ist die Originalhandschrift verloren. Er kommt zu dem Resultate, daß das Rigische Recht (Ende des 13. Jahrh.) den ursprünglichen Bestand des hamburgischen Rechtes am wenigsten verändert erhalten habe. Eine Prüfung der Handschriftengruppen ergibt, daß die Handschriften B. V und K sowie das Rigische Recht die älteste Form des Ordelbokes am reinsten erhalten haben, während die von Lappenberg bevorzugte Handschrift A

nur für das Recht des beginnenden 15. Jahrhunderts zu verwerthen ist, für eine Zeit, als man bestrebt war, das hamburgische und lübische Recht anzunähern. Darüber soll die Fortsetzung handeln, der wir nach den wichtigen Ergebnissen der bisherigen Untersuchung mit ganz besonderem Interesse entgegensehen. R.

Dem auch in Lübeck wohlbekannten und geschätzten Provinzialkonservator der Provinz Schleswig-Holstein, Prof. D. Dr. Rich. Haupt, ist zu seinem 75. Geburtstage (6. Oktober 1921) eine Festgabe (278 Seiten — Verlag von Walt. Mührlau in Kiel — 1922) gewidmet. Sie ist eine reiche Sammlung von wertvollen Aufsätzen, die auch z. T. für Lübeck von Bedeutung sind. Paul von Hedemann-Heespen entwirft ein Bild von dem Leben und Wirken Haupts. Dr. Fr. Gundlach (Kiel) veröffentlicht ein Inventar der Nikolai-Kirche in Kiel von 1509. Dr. Fr. Hähnjen (Flensburg) macht Mitteilung über die Verhandlungen für die Gründung einer Fayence-Fabrik in Pinneberg, die aber wohl nie in Tätigkeit getreten ist. Paul von Hedemann-Heespen gibt in kurzen Zügen einen Überblick über die landständische Verfassung Schleswig-Holsteins. Dr. Wilh. Jensen (St. Margarethen) steuert einen Klagebrief Meister Hans Pipers bei, eines der bedeutendsten Schnitzer Schleswig-Holsteins der Hochrenaissance, des Urhebers der Kanzel zu St. Marien in Rendsburg und des Chorgitters der Kirche zu Meldorf. Prof. Dr. Otto Lehmann (Altona) behandelt in einer interessanten landeskundlichen Studie das Holstenhaus. Dr. Harry Schmidt (Kiel) stellt in einem fleißigen Aufsatz Jürgen Ovens' Gemälde und Zeichnungen mit Vorwürfen aus der schleswig-holsteinischen und nordischen Geschichte zusammen. Der Kunst dieses größten Malers seiner Zeit in Schleswig-Holstein hat der Verfasser eine kürzlich erschienene, umfangreiche Arbeit gewidmet. Unter den von Schmidt aufgeführten Zeichnungen in dem genannten Aufsatz wird auch ein Blatt genannt, das ehemals im Besitz unseres Lübecker Kunsthistorikers C. F. v. Rumohr war. Prof. Dr. W. Lüdtke (Hamburg) veröffentlicht eine textkritische Untersuchung Ordines ad facienda sponsalia, es ist ein interessanter Beitrag zum Eheschließungsrecht. Prof. D. Dr. Gerh. Ficker (Kiel) liefert Beiträge zur Geschichte der Bibliothek der Nikolai-Kirche in Kiel. Bei der Erwerbung von Büchern werden auch wandernde Buchhändler aus Lübeck erwähnt. So tritt 1570 Jakob Hesse aus Lübeck als solcher auf und 1617 werden dem Franz Lunder, dem Vater unseres bekannten gleichnamigen Organisten an St. Marien, für ein Buch 3 \mathcal{R} bezahlt. D. Ernst Michelsen (Klaarhüll) bringt einen schätzenswerten Aufsatz über die Entstehung und Geschichte des Lichtneßfestes. Joh. Biernacki (Hamburg) deckt Nachrichten auf über

ein verschwundenes Altarwerk Henni Heidtriders für Oldesloe. Ob die von dem Verfasser angeführten holzgeschnitzten Tafeln von dem genannten Altar stammen, müssen wir gleich ihm späteren eingehenderen Untersuchungen überlassen. Die Entstehungszeit des Altars 1634 fällt in die Zeit, wo Henni Heidtrider sich in Lübeck aufhielt; er wurde hier bekanntlich 1626 Bürger und war von 1628—1631 Besitzer des Hauses Wahnstraße 66, 1638 tritt er erst mit einer Arbeit wieder in Hamburg auf. Leider haben sich für die hiesige Tätigkeit dieses Künstlers immer noch nicht feste Belege ergeben. Den letzten Aufsat der Festgabe liefert Dr. Volquart Pauls (Kiel); er behandelt das speculum abbatis des uns benachbarten Klosters Reinfeld. Ein Schlußwort von Joh. Biernacki (Hamburg) und ein Verzeichnis der Schriften Rich. Haupts beschließen die wertvolle Festgabe. J. W.

Zur Herkunft Adams von Bremen. In dieser Zeitschrift Bd. XX (1920), S. 320, A. 4, habe ich auf eine Ausführung von Fedor Schneider in der Historischen Zeitschrift Bd. 120 (1919), S. 544, Bezug genommen, nach der ein Verwandter (consanguineus) des Geschichtschreibers im Jahre 1018¹⁾ Dompropst in Oldenburg in Holstein gewesen sei. Diese Angabe beruht auf einem Versehen Schneiders, durch das ich mich nicht hätte täuschen lassen dürfen. Denn bei Adam II, 43 (41), sind die Worte: Quorum maior loci prepositus Oddar nomen habuit, noster consanguineus in einem in direkter Rede wiedergegebenen Bericht des Dänenkönigs Sven Estrithson enthalten. Oddar ist also, was ja auch nicht ohne Bedeutung für unsere Vorstellung von den deutsch-dänischen Beziehungen des 10. und 11. Jahrhunderts ist, ein Verwandter des Dänenkönigs, des bekannten und wichtigen Gewährsmannes Adams, nicht des Bremer Geschichtschreibers selber. Das hat natürlich auch Schmeidler im Register zu seiner Ausgabe S. 311 und 318 richtig bemerkt. Die von Schmeidler und von Eduard Schröder mit recht einleuchtender Begründung vermutete Herkunft Adams aus dem oberen Main- oder oberen Werra-Gebiet unterliegt also auch von hier aus keinen Bedenken.

Breitswald.

Adolf Hofmeister.

In den „Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Rugeburg“ (Febr. 1923) bringt Postmeister H. Krüger

¹⁾ So Schmeidler in seiner Adam-Ausgabe, S. 103, A. 5. Die Jahreszahl „(1011—1013)“ auf S. 104 oben am Rande sollte deshalb fehlen oder durch „1018?“ ersetzt werden. Sonst sind Irrtümer bei der Benützung unvermeidlich.

Nachrichten über das frühere Postwesen im Lande Rakeburg, die auch hier interessieren. Der älteste, schon im 15. Jahrhundert nachweisbare Kurs ist der „Danziger Bote“ über Stettin, Rostock, Wismar, Dassow, Lübeck nach Hamburg und weiter nach Brügge. Bald nach 1637 ist die Postverbindung Lübeck-Schwerin über Schönberg nachweisbar, die über Güstrow nach Neubrandenburg weiterging. Merkwürdigerweise war das aber eine Mecklenburg-Schweriner Einrichtung, die Strelitzische Regierung, zu der doch das Fürstentum Rakeburg gehörte, übte ihr Postregal überhaupt nicht aus; so kam es, daß schließlich 1784 in Schönberg eine Mecklenburg-Schwerinsche Postexpedition eingerichtet wurde, aus der sich das heutige Reichspostamt entwickelt hat. Über die primitiven Zustände des Postverkehrs weiß Hr. manche ergötzlichen Züge aus den Akten des Schweriner Haupt- und Landesarchivs zu berichten.

Hingewiesen sei auf die im Verlage von R. Piper und Co. in München erschienenen beiden Serien „Die schöne deutsche Stadt“ und „Das deutsche Dorf“, von denen die beiden Bände „Norddeutschland“ und das „norddeutsche Dorf“, beide von Gustav Wolf verfaßt, unsere Gegend behandeln. Beide sind mit ausgezeichnetem Bildermaterial reich ausgestattet, die den Text aufs beste erläutern. In dem ersten Bande über die „Stadt“ wird ganz besonders der Eroberung des Ostens und der Wirksamkeit der Hanse gedacht, und unsere Stadt Lübeck steht im Text wie im Bildermaterial an erster Stelle. Alle die einschlägigen Fragen über die Stadtgründungen, mit ihren Grundrissen, die Raumbildung in Märkten und Straßen, die Kirchen, Tore, Mauern, Rathäuser, den spezifisch norddeutschen Ziegelbau und den Fachwerkbau (in den südlicheren Theilen) sind eingehend erörtert, für sie ist ein reiches Vergleichsmaterial zusammengebracht, zu dem unsere Stadt ganz besonders schöne Beispiele beigetragen hat. Das zweite Heft über das „Dorf“ wird in unserem Landgebiete Interesse begegnen. Hier werden alle Grundformen des Bauernhauses in Ost- und Mittel- und Nordwestdeutschland abgehandelt, von denen uns das Altfachsen-, Westfalen-, Ost- und Nordfriesenhaus besonders berührt. Daneben werden die Dorfformen, die Dorfkirchen, das dörfliche Gesamtbild und alle anderen einschlägigen Fragen abgehandelt. Wundervolle Bilder stattlicher Bauernhäuser geben die Belege dazu. Besonders instruktiv für die Gestaltung der Dorfformen sind die Fliegeraufnahmen.

P. Michael Bihl O. F. M., Die sog. Statuta Julii II. und deren Lübecker Ausgabe vom Jahre 1509. (Franziskanische

Studien. 1921. S. 225 ff.). Die vom Papst Julius II. 1508 gutgeheißenen neuen Statuten des Franziskanerordens (die aber niemals die Billigung durch ein Generalkapitel gefunden haben) waren bisher nur durch die Pariser Ausgabe von 1512 bekannt. Der Verfasser hat in der Münchener Staatsbibliothek einen Lübecker Druck von Stephan Arndes aus dem Jahre 1509 gefunden, dessen äußere Schönheit den Pariser vollständig in den Schatten stellt. Dieser Lübecker Druck war bisher überhaupt nicht bekannt. Er ist hergestellt auf Veranlassung des Ordensprovinzials von Sachsen, Ludwig Henning, dessen Bestrebungen ganz mit den in den neuen Statuten niedergelegten Reform- und Einigungstendenzen übereinstimmen. Bihl gibt eine genaue Seitenbeschreibung des Druckes und eine verkleinerte Wiedergabe des Titelblattes, auf dem besonders der Holzschnitt, die Stigmatisation des h. Franziskus darstellend, zu beachten ist.

Dazu fügt J. Collijn in Stockholm in derselben Zeitschrift 1922 S. 101 die Nachricht, daß sich ein weiteres, sehr kostbares, ganz auf Pergamentblätter gedrucktes Exemplar der Lübecker Ausgabe jetzt in der Universitätsbibliothek in Upsala befindet; es stammt aus der Jesuitenbibliothek in Braunsberg. Ein drittes, auf Papier gedrucktes Exemplar wird in der Universitätsbibliothek in Kiel aufbewahrt.

Gotfrid Carlsson, Wulf Gylser i svenst tjänst; ett bidrag till belöfning av Gustav Wasas utrikespolitik decenniet före grefveförfeningen. — Hist. Tidkrift 1922. S. 277 ff. Wulf Gylser „von Santerfor“, ein Deutscher, diente dem König Gustav I. Wasa als deutscher Sekretär seit Herbst 1524; vorher war er Musterschreiber im Heere Bernds von Melen auf Gotland. Seine Heimat ist nicht weiter bekannt. Sein Dienst als „Schreiber“ oder wie es später heißt als „Sekretär“ bedeutet keine untergeordnete Stellung, er war vielmehr politischer Ratgeber des Königs, der vielfach in diplomatischen Sendungen verwendet wurde. Der Verfasser geht seiner Wirksamkeit im einzelnen nach. Für Lübeck kommen vor allem die Verhandlungen in Frage, die er auf dem Reichstage zu Westeras 1527 mit dem lübischen Gesandten, dem Sekretär Lambert Becker, wegen der Rückzahlung der Summen führte, die Lübeck von dem Könige zu fordern hatte. Besondere Verdienste erwarb er sich um den König durch die Festhaltung und Hinrichtung des „Dalsjunkers“, des falschen Niels Sture, in Rostock 1528.

Charlotte Brämer stellt auf Grund von Altstudien im Archiv der Stadt Danzig die Entwicklung der Danziger Reederei im Mittelalter dar (Zeitschr. des westpreussischen

Geschichtsvereins. Heft 63. 1922. S. 33—95). Im allgemeinen wird das bekannte Bild der Reederei im hansischen Gebiete bestätigt, nur in Einzelzügen weicht die Danziger Reederei von ihm ab. Sie erlebte im 15. und 16. Jahrhundert ihre Blütezeit, nachdem sie sich von der Abhängigkeit auswärtiger Reeder, namentlich Lübfischer, befreit hatte. Ein Überbleibsel aus dieser älteren Zeit mag es gewesen sein, daß auch in der späteren Zeit Lübeck sehr stark an der Danziger Reederei beteiligt war, während die Beteiligung aus anderen Hansestädten nur sehr gering war. Im Gegensatz zu Lübeck sei auch noch erwähnt, daß die Fälle, in denen dem Schiffer das ganze Schiff gehörte, in Danzig durchaus nicht selten waren, wie umgedreht die Zahl der sog. Sechschiffer d. h. derjenigen Schiffer, die kein Schiffspart hatten und die nur angestellt waren, in Danzig auch nicht gering war, ebenfalls im Gegensatz zu Lübeck.

In der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XVI, S. 370 ff., berichtet E. Baasch über Die Juden in Lübeck nach den Akten der bürgerlichen Kollegien. Eine Judenfrage hat es in Lübeck erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gegeben, bis dahin galt das Wort Reimar Rods (1499): *Tho Lübeck syn lene juden*; man bedarf erer od nicht Seitdem aber vor allem Hamburg den alten hansischen Grundsatz verließ und die portugiesischen Juden aufnahm, hatte Lübeck sich beständig der ihm unwillkommenen Gäste zu erwehren. 1658 berichten die Akten zum ersten Male von Beschwerden darüber; seitdem hat es einen zähen Kampf gegeben, an dem sich die kommerzierenden Kollegien, und zwar die Schonensfahrer wie die Krämer mit großer Erbitterung beteiligten. 1699 erzwangen sie die Austreibung der wenigen geduldeten Schutzjuden, die sich seitdem in dem unter dänischer Hoheit gelegenen Moislingen niederließen, und von dort Lübeck besuchten. In der Hauptsache waren es kleine Hausierer, die den Schacher betrieben, daneben aber handelte es sich auch um Juden, die dem Großbetrieb und dem Wechselgeschäft oblagen. Gegen beide richtete sich der Kampf während des ganzen 18. Jahrhunderts. Geduldet wurde nur ein Schutzjude. Erst die josephinischen Ideen und die der französischen Revolution änderten die Anschauungen, in der Praxis blieb man aber den bisherigen Grundsätzen getreu, zu denen man sogar zurückkehrte als 1814 die Fremdherrschaft aufhörte, die den Juden volle Gleichberechtigung mit den anderen Bewohnern Lübecks gewährt hatte. Bekannt ist, daß der Lübecker Advokat, der spätere Syndikus Buchholz die Interessen der Juden auf dem Wiener Kongresse vertrat. Trotzdem verwies der Rat 1821 im Herbst auf Verlangen der Kollegien

alle Juden aus der Stadt, bis auf den einen Schutzjuden und einige wenige Familien, die man duldete. Erst das Jahr 1848 beseitigte diese Schranken. Die Haltung der Lübecker ist ein Überbleibsel der alten hanfischen Fremdenpolitik. R.

Die Glockengießerfamilie Benning in Lübeck, Hamburg und Danzig. In der 1913 erschienenen „Lübecker Glockenkunde“ von Prof. Dr. Th. Hach heißt es S. 217: „Ebensowenig wie ein Zusammenhang zwischen den Bennings in Danzig mit denen in Lübeck und Hamburg nachzuweisen ist, kann ein solcher zwischen denen in Lübeck und Hamburg attennmäßig belegt werden.“ Nun bildet Bernh. Schmidt in der „Denkmalspflege in Westpreußen 1917“, S. 17²⁾ („Westpreußische Glockenkunde“), das Meisterzeichen des Hermann Benning in Danzig ab. Es besteht aus einer Renaissancartusche mit der Inschrift: MIT · GOTTES · HVLFE · GOS MICH · HERMAN · BENNING · ZV · DANTZIGK · ANNO · 1583. Auf der Kartusche steht ein schreitender Greif mit hauendem Schwerte. An einem Schreiben unseres hiesigen Ratsgießers Albert Benning von 1673 findet sich ein Siegel desselben³⁾. Das Wappenschild zeigt oben einen Geschüßlauf und unten eine Glocke. Als Helmzier tritt der gleiche Greif auf wie in Danzig⁴⁾. Diese Tatsache spricht mit größter Wahrscheinlichkeit dafür, daß hier verwandtschaftliche Beziehungen vorliegen. Die von Schmidt, a. a. O. S. 16, beigegebene Stammtafel der Danziger Bennings gibt auch die Möglichkeit, diesen Beziehungen nachzugehen. Der Enkel des oben genannten Hermann B. und Bruder des in Danzig tätigen Gerd III. B. ist ein Hermann B., der am 12. Okt. 1608 getauft wird. Schon Schmidt vermutet, daß er derselbe ist, der 1635 Bürger in Hamburg wird und dort 1666 stirbt. Nach der Notiz Hachs⁵⁾ war dieser Hamburger B. nicht Bürgersohn, er war also zugewandert. So ist denn der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß er aus Danzig zugewandert ist⁶⁾. Dieser Hamburger Hermann B. ist aber der Vater des Lübecker Albert

²⁾ „15. Bericht an die Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreußischen Provinzialmuseen zu Danzig.“ Danzig 1918.

³⁾ In den Akten betr. Glockengießer im Staatsarchiv zu Lübeck.

⁴⁾ Die gleiche Wappendarstellung wie in diesem Siegel findet sich auf einer Wappenscheibe im hiesigen Museum für Kunst und Kulturgeschichte. Sie trägt die Inschrift: „J. Anna Sofia Benning“. Es handelt sich um die Jungfrau Anna Sophia Benning, eine 1672 geborene Tochter des Ratsgießers Albert Benning.

⁵⁾ Hach, a. a. O. S. 218.

⁶⁾ Leider geht das erst kürzlich erschienene Buch von R. Hüfeler: „Das Amt der Hamburger Rotgießer“ (Hamburg 1922), auf diese Fragen nicht ein. Ich werde auf dasselbe an anderer Stelle noch zurückkommen.

B., des Trägers des oben genannten Siegels. Es ist also wohl mit Sicherheit die angedeutete Verwandtschaft zwischen den Lübecker, Hamburger und Danziger Bennings anzunehmen. Ungelöst bleibt noch die Beziehung zwischen der älteren Lübecker Linie, zu der der Ratsgießer Matthias B. gehört und der Danziger Linie. Zu vermuten ist auch, daß der Danziger Gerd B., der Stammvater der dortigen Linie, ein Bruder des Matthias war. Wir hätten dann die Erscheinung, daß die Familie nach ungefähr 100 Jahren an ihren Ausgangspunkt zurückkehrt.

J. Warnke.

Herm. Bartenstein: Das Ledergewerbe im Mittelalter in Köln, Lübeck und Frankfurt. — Berlin (Emil Ebering) 1920. — 112 Seiten.

Als Heft 5 der von Dr. E. Ebering herausgegebenen „volkswirtschaftlichen Studien“ erscheint die oben angezeigte Arbeit. Als Einleitung gibt der Verfasser eine ziemlich dürftige, drei Seiten umfassende Auslassung über „Die Anfänge des Ledergewerbes in Deutschland“. Am Schluß dieser Einführung führt er den Zweck seiner Arbeit an: „Die Entwicklung der Lederhandwerker, vor allem ihrer Verfassung, soll, mit Ausnahme der unmittelbar für die Bekleidung arbeitenden Lederhandwerker der Schuster, Kürschner und Handschuhmacher, an den drei Städten Köln, Lübeck und Frankfurt, welche die Lage des Gewerbes für verschiedene deutsche Landschaften illustrieren, gezeigt werden.“ Das Buch ist lediglich eine Zusammenstellung an der Hand der einschlägigen Literatur, für Lübeck fast ausschließlich unter Benutzung der von Wehrmann herausgegebenen älteren Zunftrollen. Quellenstudien sind weiterhin nicht angestellt worden. Jede der drei Städte wird für sich behandelt. Eine kaum zwei Seiten starke Schlußbemerkung gibt eine kurze vergleichende Betrachtung. Wenn der Verfasser auf Seite 53 über Lübeck bemerkt: „Einige Lederzünfte verlangen von ihren vollberechtigten Mitgliedern den Erwerb des Bürgerrechts, so die Beutelmacher, Häutekäuser, Lohgerber und Ruffärber“, so zeugt das, wie wenig er mit der ganzen Handwerks-geschichte vertraut ist. Bürger mußte jeder werden, der seinen Beruf selbständig ausüben wollte. Es ist das eben eine Selbstverständlichkeit, die deshalb in manchen Rollen gar nicht verzeichnet wurde. Statt dessen verläßt sich der Verfasser nur auf den Wortlaut der Rollen. Ebenso steht es auch, wenn der Verfasser sagt: „Bei den Beutelmachern und Lohgerbern wird in den gleichen Satzungen, in denen die Bedingungen zur Zulassung zum Meisteramte für Gesellen aufgezählt werden, die eheliche Geburt von Frauen und Jungfrauen, die in das Amt kommen, ausdrücklich verlangt. Die Ruffärber

verpflichten „man offte frouwe in dem ampt“ auf einige ihrer Bestimmungen. Bei diesen Ämtern scheinen demnach Frauen allgemein zum Gewerbebetrieb zugelassen zu sein, während bei den andern nur Meisterwitwen anzutreffen sind.“ Auch hier läßt sich der Verfasser nur von dem Wortlaut leiten. Auch bei diesen Ämtern ist, wie allgemein üblich, keine Frau als Meister zugelassen. Unter Frauen ist immer die Amtswitwe zu verstehen und die Frauen und Jungfrauen, die in das Amt kommen, sind eben die Ehefrauen, die durch ihren Gatten mit zum Amte gehören und die in bezug auf Herkunft und Ruf die gleichen Bedingungen erfüllen mußten wie ihre Ehemänner. J. W.

Eine ähnliche Abhandlung wie die Bartensteins über das Ledergewerbe ist die Dissertation von Werner Lauenstein über „Das mittelalterliche Böttcher- und Küferhandwerk in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Lübeck, Cöln, Frankfurt a. M., Basel und Überlingen“. (Berlin 1917.) Nach einer kurzen dürftigen Einleitung über „Die Anfänge der Böttcherei in Deutschland“, die besonders auf J. Hoops „Realexikon der Germanischen Altertumskunde“ zurückgeht, werden die einzelnen Städte behandelt. Auch hier ist wieder das leicht erreichbare gedruckte Material verwendet und zusammengestellt. Im Druck liegen allerdings nur vor Lübeck, Cöln und Frankfurt a. M. Etwas Neues erfahren wir also über Lübeck nicht. Von großer Sorgfalt zeugt es nicht, wenn das „Urkundenbuch der Stadt Lübeck“ stets fälschlicherweise mit dem Verfasser W. Bevertus und dem Erscheinungsort Oldenburg angeführt wird. Auf Seite 20 sagt der Verfasser: „Die Rolle 1440 hatte noch eingeschärft, wer sich verändern, also heiraten wolle, solle dabei die Ehre des Amtes wahren, also wohl nur ein Mädchen mit untadeligem Ruf nehmen.“ Das ist ein Irrtum; „verändern“ hat nichts mit Heiraten zu tun, sondern bedeutet den Beruf wechseln. Hierbei soll der Betreffende eben vorsichtig sein und nicht eine sog. „unehrliche“ Handlung ergreifen, was dem Amte zum Nachteil gereichen würde. J. W.

Erwin Boldmann: „Alte Gewerbe und Gewerbe-gassen.“ — Würzburg (Gebr. Memminger) 1921. — 360 Seiten.

Ein ungemein reiches Buch, das weit mehr gibt, als der Titel besagt, ist diese Arbeit von Boldmann. Es ist eine Zusammenstellung wohl sämtlicher Gewerke, die es je in Deutschland gegeben hat. Der Verfasser behandelt nicht nur die großen Handwerkszweige, sondern auch alle kleineren, die im Laufe der Zeit für Spezialarbeiten entstanden oder aus anderen erwachsen. Er legt ihre Arbeitsweise dar, gibt ihre Unterschiede an und

bespricht ihre Erzeugnisse. Auf Grund von Urkunden und Zunftrollen gibt er ihre verschiedenen Benennungen (auch die lateinischen) und geht, wenn es nötig ist, der Bedeutung derselben nach. Zugleich bietet er dabei Belege von Straßennamen, die aus diesen Handwerksbezeichnungen entstanden sind, und zwar finden wir solche, wo der Zusammenhang klar ersichtlich ist, und solche, wo die Herkunft schon verbläßt ist. Auch die Verwandtschaft zwischen Familiennamen und Gewerksbenennung wird öfter aufgezeigt. Auf Lübeck wird häufig Bezug genommen; im Register ist es über 70mal verzeichnet. Die Behandlung der Gewerbe gliedert sich wie folgt: Urproduktion, Nahrungsmittelgewerbe, Kleidung und Körperpflege, Webstoffgewerbe, Metallverarbeitung, Häute- und Lederverarbeitung, Holz, Horn und Ton verarbeitende Gewerbe, Handel und Verkehr, bildnerische Gewerbe, Baugewerbe, Klein-, Hilfs- und Lohngewerbe, „unehrliche“ Hantierungen — fahrendes Volk. Das 14 Seiten umfassende Register macht das Buch zu einem geeigneten Nachschlagewerk.

J. W.

In der Sammlung, „Bibliothek für Kunst- und Antiquitäten-sammler“ (vgl. Bd. 20, S. 337) ist als Bd. 18 ein Buch über „Bernstein“ von Dr. Pelka erschienen. Schon in Bd. 19 dieser Zeitschrift (S. 247 ff.) nahm ich Gelegenheit, auf eine Abhandlung desselben Verfassers über „Die Meister der Bernsteinkunst“ aufmerksam zu machen. Gehörte doch das blühende Amt der Paternostermaker oder Bernsteindreher in unserer Vaterstadt zu den ältesten und wenigen dieser Art. Die vorliegende Arbeit nun bietet zum ersten Male eine Zusammenfassung der kunstgewerblichen Arbeiten und was damit zusammenhängt. Da die Geschichte der Bernsteinkunst ein arg vernachlässigtes Forschungsgebiet ist, so wird man diese Darstellung um so dankbarer entgegennehmen. Wohl ist der Bernstein von der naturwissenschaftlichen wie auch wohl von der volkswirtschaftlichen Forschung berücksichtigt worden, wie das beigegebene Literaturverzeichnis ausweist, doch fehlte bisher eine Betrachtung von seiten des Kunsthistorikers. Als solcher beschäftigt sich der Verfasser selbstverständlich zunächst mit dem Material und der Technik seiner Verarbeitung. Auch über Bernsteinwanderung und Bernsteinhandel berichtet er. Der wesentliche Teil des Buches wird jedoch eingenommen von der Geschichte der Bernsteinkunst. Sowohl die vorgeschichtlichen Funde an Bernsteingeräten wie auch die Verwendung des Bernsteins in der Antike lernen wir kennen. Dann werden die wenigen noch erhaltenen Stücke aus dem Mittelalter und der Renaissance besprochen. Einer besonderen Beliebtheit erfreute sich die Bernsteinkunst im 17. und

18. Jahrhundert, in der Barockzeit erreicht sie daher einen Höhepunkt. Hierauf geht der Verfasser im besonderen ein. Aus diesem Zeitabschnitt weist ja auch unser Museum z. T. recht beachtenswerte Leistungen auf. Da die Forschung es noch nicht ermöglicht, von einzelnen Schulen zu sprechen, örtliche Eigentümlichkeiten in der Bearbeitung festzustellen usw., so hat der Verfasser seinen Stoff in diesem, dem bei weitem umfangreichsten Abschnitt, nach dem Gebrauchszweck geordnet. Neben künstlerische Plastiken und Reliefbildnisse treten Möbel und Hausaltäre, Spiegelrahmen, Schachbretter, Kassetten, Trintgefäße, Flaschen, Leuchter, Dosen usw. Die umfangreichste Arbeit unter allen ist das Bernsteinzimmer im Schloß zu Zarstojke Selo, das im Anfang des 18. Jahrhunderts für das Berliner Schloß gefertigt wurde. Bald nach 1713 wurde es von Friedrich Wilhelm I. an Peter den Großen nach Petersburg geschenkt, und 1755 ließ es die Kaiserin Elisabeth nach Zarstojke Selo überführen. Unterstützt von vielen guten Abbildungen weiß der Verfasser uns in das Wesen der Bernsteinkunst, ihre Entwicklung und Bedeutung einzuführen. Nach einem Hinweis auf den Tiefstand im 19. Jahrhundert weist B. am Schluß hin auf die Verwendung im modernen Kunstgewerbe. Die nötigen Verzeichnisse vervollständigen das Buch. Als erstes in seiner Art wird es gewiß gute Dienste leisten und auch dazu anregen, der Bernsteinkunst in der lokalen Forschung mehr nachzugehen.

J. W.

Dr. Heinrich David, Cutin. Die alte Cutinsche Litterär-gesellschaft. (Die Heimat. 1922 S. 167 f.). Mitteilungen aus den Aufzeichnungen über die Versammlungen der Gesellschaft aus den Jahren 1804—19, die in 3 Bänden in der staatlichen Bibliothek in Cutin aufbewahrt werden. Mitglieder der Gesellschaft waren die bekanntesten führenden Männer des damaligen geistig angeregten Kreises in Cutin, u. a. Tischbein, Eccard, Dr. Jastobi, Hellweg, Mikolovius, Wirbel, Halem u. a. m.

Jahresbericht für 1922.

Nachdem die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit ihr Geschäfts- und Rechnungsjahr vom 1. Januar auf den 1. April verlegt hat, halten wir es für notwendig, uns diesem Schritte anzuschließen. Der jetzt zu erstattende Jahresbericht umfaßt deshalb die Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum 31. März 1923.

Im Mitgliederbestande sind folgende Veränderungen vorgekommen.

Eingetreten sind:

Hiesige: Appel, Julius, Kaufmann; Kühn, Konr., Polizei-Baurat; Kunde, Wolfgang, Dr., Amtsrichter; Demler, Richard, Dr., Landgerichtspräsident; Grosse, Rudolf, Dr., Staatsrat; Kubli, Hermann, Kaufmann; v. d. Hude, Heinr., Oberstleutnant a. D.; Hoth, Paul, Turnlehrer; Leddenburg, Carl, Zimmermeister; Kleinfeld, Wilh., Lehrer; Straßer, Ernst, Lic. theol., Pastor; Jacoby, Studienrätin; Maß, Hilde, Studienrätin.

Auswärtige: Haupt, Richard, Dr. theol. et phil., Geh. Reg.-Rat, Prov.-Konservator in Schlesw.-Holst., Preetz; Beud, Jul., beeidigter Bücher-Revisor, Berlin; Stadtarchiv und Bibliothek, Stockholm; Thaulow-Museum, Kiel; Gehrke, Paul, Amtsrichter, Crivitz i. M.; Pfühner, Carl, Kaufmann, Oberbillwärder bei Bergedorf.

Ausgetreten:

Hiesige: Curtius, Carl, Dr. Prof. †; Wortmann, Friedr.; Kühn, R., Reg.- und Baurat; Peters, Berthold, Kaufmann †; Mollwo, Ludwig, Prof. †; Brüningl, Herm., Rentner; Krauß, Joseph, Seefahrtslehrer.

Ehrenmitglieder:

Von den 10 Ehrenmitgliedern starb am 7. April 1922 Oberamtsrichter a. D. Dr. Martin Funk.

Korrespondierende Mitglieder:

Unverändert (4).

Die Mitgliederzahl betrug Ende März 1923: Ehrenmitglieder 9, korrespondierende Mitglieder 4, hiesige Mitglieder 161, auswärtige Mitglieder 17, Kartellmitglieder 50, zusammen 241.

Aus dem Vorstande sind auf ihren Wunsch ausgeschieden: Prof. Dr. Freund und Konsul Scharff. Ersterer hat seit mehr als 30 Jahren das Amt eines Schriftführers ausgeübt, aus seiner Feder stammen die regelmäßigen Berichte über unsere Sitzungen in den Lübeckischen Blättern, die er mit großer Gewissenhaftigkeit regelmäßig während eines so langen Zeitraumes erstattet hat. Wir bedauern lebhaft, daß ihn seine wechselnde Gesundheit genötigt hat, das auch ihm lieb gewesene Amt aufzugeben; für uns ist es aber eine angenehme Pflicht, auch bei dieser Gelegenheit Herrn Prof. Dr. Freund unsern herzlichsten Dank für seine langjährige treue Mitarbeit auszusprechen, die sich auch auf andere Gebiete, es sei nur an seine Mitwirkung bei den Ausgrabungen in Altlübeck oder an der Museumsverwaltung erinnert, erstreckt hat. Nicht minder sind wir Herrn Konsul Scharff zu Dank verpflichtet, der 12 Jahre lang die Geschäfte als Schatzmeister des Vereins geführt hat. An Stelle der beiden Ausscheidenden sind die Herren Baudirektor Balzer und Herm. Stolterfoht gewählt worden, von denen der letztgenannte die Kassenführung übernommen hat. Schließlich ist der bisherige Vorsitzende, Staatsrat Dr. Kreßschmar, auf weitere drei Jahre wiedergewählt worden.

Versammlungen mit Vorträgen fanden folgende statt:

- 25. Januar 1922: Staatsarchivar Dr. Fink: Aus einer ungedruckten Familienchronik.
- 1. März 1922: Prof. Freiherr von Lütgendorff-Leinburg: Die Lübeckischen Uhrmacher bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.
- 12. April 1922: Universitäts-Professor Dr. Rörig aus Leipzig: Vom ältesten Lübecker Patriziat.
- 18. Oktober 1922: Gewerbelehrer Johs. Warnke: Aus der Geschichte des Lübecker Amtes der Maler.
- 29. November 1922: Dr.-Ing. H. Rahtgens: Das Domparadies und seine Verwandten.
- 20. Dezember 1922: Dr. Friedr. Bruns: Bernd Nottes Leben.
- 22. Januar 1923: Prof. Dr. Baethcke: Bemerkungen zum neuesten Abdruck der Lübecker Totentanzverse (Verlag von Gebr. Borchers).
- 21. Februar 1923: Staatsarchivar Dr. Georg Fink: Das Wappentwesen im Lübecker Bürgertum.

Am 25. Mai unternahm der Verein einen Ausflug nach Plön und Bosau, der vom schönsten Wetter begünstigt sich einer sehr zahlreichen Beteiligung erfreute. In der alten Wicelinskirche zu Bosau gab Dr.-Ing. Rahtgens die sachgemäßen Erklärungen, während wir in Plön uns der freundlichen Führung

durch Herrn Pastor Lamp zu erfreuen hatten. An diesen ersten Ausflug schloß sich am 21. September ein Nachmittagsausflug nach Süßel an. Herr Baudirektor Balzer hatte die Freundlichkeit, hier die baugeschichtlichen Erläuterungen zu geben. Die Kirchen in Bosau und Süßel spielen in unserer frühesten Baugeschichte eine hervorragende Rolle, Baudirektor Balzer wußte ihnen den rechten Platz anzuweisen. Ein Besuch der „alten Burg“ am Nordufer des Süßeler Sees wurde bedauerlicherweise durch das schlechte Wetter verhindert.

Unsere wissenschaftlichen Arbeiten hatten nach wie vor unter der ungünstigen Gestaltung der Preise auf dem Gebiete des Druckgewerbes auf das schwerste zu leiden. Ausgegeben werden konnte nur das 8. Heft der Mitteilungen (Wilh. Stahl, Geschichte der Ägidienorgel), dagegen fehlte es zunächst an den nötigen Mitteln, das fällige Heft der Zeitschrift erscheinen zu lassen, für das das Material längst bereit lag. Der Vorstand hat es sich nachdrücklich angelegen sein lassen, von auswärtigen Freunden und Gönnern Mitteln heranzuziehen, und glücklicherweise nicht vergeblich. Aus Finnland, Dänemark und Südamerika sind uns Mittel zur Verfügung gestellt worden, die uns die Herausgabe der nächsten Hefte ermöglichen. Auch von der Westerauer Stiftung und der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaften sind uns Mittel für diesen Zweck bewilligt worden. Ihnen, die uns so freundlich und tatkräftig geholfen, sei auch an dieser Stelle unser wärmster Dank ausgesprochen. Das 2. Heft des 21. Bandes der Zeitschrift ist fertiggestellt und wird in diesen Tagen ausgegeben. Dagegen waren alle Bemühungen, die für die Herausgabe des 2. Heftes der „Wehranlagen“ von Prof. Dr. Hofmeister erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, vergeblich; sie scheiterten an der sich überstürzenden Steigerung der Preise, die alle Berechnungen zerschanden machte. Das ist um so bedauerlicher, als der Text, Zeichnungen, Pläne usw. seit langem fix und fertig vorliegen. Das Heft behandelt das Herzogtum Lauenburg und das Fürstentum Rügenburg.

Auf Anregung der Vereinigung Lübecker Architekten und Ingenieure sind die beiden Vereine insofern in ein engeres Verhältnis miteinander getreten, als sie eine gegenseitige Einladung ihrer Mitglieder verabredet haben zu allen Vereinsitzungen, die für die Vereine von Interesse sind.

Am 25. Oktober 1922 feierte der Verein von Kunstfreunden den Tag seines 50jährigen Bestehens. In der Sitzung, bei der Universitäts-Professor Dr. von Duhn, Heidelberg, den Festvortrag über „Griechische Gräbertkunst“ hielt, sind dem Jubiläumsvereine auch von unserem Vereine die Glückwünsche ausgesprochen worden.

Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede.

Von Fritz Rörig.

Vorbemerkung.

Das vorliegende Gutachten ist entstanden als Beantwortung eines vom Mecklenburgischen Geheimen und Hauptarchiv verfaßten Berichts, der seinerseits eine Entgegnung auf meine in Band XXII, Heft 1, dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung darstellt. Ein kurzer Auszug aus diesem mecklenburgischen Bericht war bereits vor Abschluß meines jetzt vorliegenden zweiten Gutachtens abgedruckt worden in den „Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins“, Band XXX, Doppelheft vom Januar-Februar 1924. Ein Abdruck des gesamten mecklenburgischen Berichts war vorgesehen und sollte in den Jahrbüchern des Mecklenburgischen Geschichtsvereins erscheinen. Da dieser Abdruck sich verzögerte und nach Kenntnisnahme meines Gutachtens in Schwerin ganz aufgegeben wurde, war von Lübeckischer Seite geplant, den mecklenburgischen Bericht, der zum Verständnis des vorliegenden Gutachtens notwendig ist, diesem als Anlage beizufügen. Hiergegen erhob das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern in einem an den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck gerichteten Schreiben vom 7. Juli d. J. Einspruch, und zwar unter Hinweis auf das Gesetz vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Wenn auch die rechtliche Unterlage dieses Einspruchs durchaus zweifelhaft war — es genügt der Hinweis auf den § 16 dieses Gesetzes —, so trug der Senat dem Wunsche des mecklenburgischen Ministeriums insoweit Rechnung, als er von einer vollständigen Veröffentlichung des mecklenburgischen Berichts Abstand nahm. Dagegen habe ich bei dem Abdruck auszugsweise auf den mecklenburgischen Bericht zurückgegriffen, soweit es für das Verständnis der inhaltlichen und formalen Gestaltung meines zweiten Gutachtens unbedingt erforderlich war. Zusätze solcher Art und einige kleine Ergänzungen sind auf die Anmerkungen beschränkt geblieben und dort als spätere Zusätze durch Einklammern kenntlich gemacht.

Inhaltsübersicht.

I. Das mecklenburgische Gutachten und seine allgemeine Stellungnahme	S. 217
II. Das allgemeine Recht Mecklenburgs an seinem Küstengewässer	S. 220
a) Sonderrechtsbildungen an Meeresteilen bei Wismar und Rostock	S. 220
b) Die piscatura dimidia juxta mare von 1219	S. 225
c) Seestädte und mecklenburgisches „Küstengewässer“ im 16. und 17. Jahrhundert	S. 226
d) Ergebnisse für das mecklenburgische Recht am „Küstengewässer“	S. 231
e) Die Schlüsse des M. G. für die rügenschcn und holsteinischen Gewässer	S. 233
III. Die Travemünder Reede	S. 235
a) Einheit von Trave und Reede	S. 235
aa) Das Barbarossaprivileg von 1188	S. 236
bb) Die Reededefinition von 1616	S. 241
b) Reedegrenzen	S. 243
c) Hoheitsrechte auf der Reede (Fahrrecht)	S. 251
IV. Das Mecklenburger Ufer der Travemünder Reede	S. 253
a) Allgemeine Voraussetzungen: Überlegenheit der Seestädte in Schifffahrt und Seefischerei	S. 253
b) Die örtlichen Angaben der Quellen	S. 262
aa) Zeugnisse in chronologischer Folge	S. 262
bb) Ortsangaben der Fischereiverordnungen usw.	S. 268
c) Mecklenburgisches Küstengewässer oder Lübeckisches Strandmeer?	S. 272
V. Der Fischreusenstreit von 1616	S. 277
a) Seine zeitgeschichtlichen Zusammenhänge	S. 277
b) Nachweise tatsächlich ausgeübter mecklenburgischer Fischerei bis 1616	S. 279
c) Die mecklenburgische Zeugenvernehmung von 1616	S. 281
d) Briefwechsel und Eingaben im Zusammenhang mit dem Streit	S. 285
e) Gesamtdarstellung	S. 291
VI. Die letzten drei Jahrhunderte	S. 294
a) Der Vorgang des Jahres 1658	S. 294
b) Die fischereirechtlichen Verhältnisse der späteren Jahrhunderte	S. 298
c) Staatliches Fischereirecht auf Travemünder Reede und Boltenhäger Bucht	S. 301
d) Mecklenburgische Hoheitshandlungen?	S. 304
aa) Mecklenburgische Fischerei?	S. 304
bb) Die Verordnung von 1874	S. 307
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse	S. 309
VIII. Anlagen	S. 313
Ia. Vergleich von 1610	S. 313
[Ib. Schreiben Lübecks an Mecklenburg vom 12. Juni 1616]	S. 314
II. Eingabe der Fischer von 1658	S. 317
III. Protokoll von 1658	S. 318
IV. Vergleich von 1826	S. 320

I. Das mecklenburgische Gutachten und seine allgemeine Stellungnahme.

Als ich mich im Jahre 1911 zum ersten Male mit den Rechtsverhältnissen der Lübecker Bucht zu beschäftigen hatte, ergab sich sehr bald die Erkenntnis, daß die Rechtsbegriffe des allgemeinen Völkerrechts, wie Küstengewässer, Eigengewässer, diesem konkreten Fall gegenüber versagen. Es stellte sich vielmehr heraus, daß die arge Verwirrung, die sich in den Anschauungen über die Rechtsverhältnisse der Lübecker Bucht seit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts bemerkbar machte, eben durch das Hineintragen theoretischer Lehrmeinungen völkerrechtlicher Art entstanden war. Die rechtsbegründenden Tatsachen der singulären Rechtsentwicklung drohten darüber in Vergessenheit zu geraten.

Es galt also, der konkreten Rechtsentwicklung dieses Meeresteiles nachzugehen. An der Tatsache, daß für die schwebenden Fragen wirklich zwischenstaatliches Gewohnheitsrecht zu gelten hat, darüber kann es keinen Zweifel mehr geben. Der Staatsrechtslehrer Rehm hat sich dieser Auffassung mit allem Nachdruck angeschlossen, der Völkerrechtler Schüdting das Gewohnheitsrecht als Grundlage der Grenzen in der Lübecker Bucht unter Ablehnung einer völkerrechtlichen Abgrenzung ausdrücklich anerkannt¹⁾. Endlich hat sich die Rechtsprechung der letzten zwölf Jahre auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage vollzogen.

Es stellte sich weiter heraus, daß diese Lübecker Bucht Wasserflächen sehr verschiedener rechtlicher Qualität umfaßt. Da waren einmal die heutigen Küstengewässer der Uferstaaten — Preußen (Holstein), Oldenburg (Bistum Lübeck) und Mecklenburg —, sodann der zwischen ihnen liegende tiefe Teil der Bucht, endlich ein Gewässerteil unmittelbar vor dem Ausfluß der Trave, an dem sich sehr früh ein weit intensiveres Recht eines bestimmten Staates, nämlich Lübecks, herausgebildet hatte, und das war die Travemünder Keede.

Die verschiedene rechtliche Natur der einzelnen Teile der Lübecker Bucht mit allen Mitteln historischer und rechtsgeschicht-

¹⁾ Schüdting, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. 1911. S. 349.

licher Kritik, unabhängig von theoretischen Lehrmeinungen, herauszuarbeiten, das war also notwendigerweise das Ziel meiner Arbeit²⁾ gewesen. Urteile verschiedener gerichtlicher Instanzen haben sie als die gegebene Grundlage ihrer Entscheidungen gewertet. Die letzte im Druck erschienene Abhandlung hat die Zustimmung gerade fischereirechtlich interessierter Rechtslehrer gefunden.

Zu einem ganz andern Ergebnis kommt dagegen ein Gutachten³⁾ des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Haupt-Archivs, das von dem Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium dem Senat von Lübeck übersandt wurde. Es glaubt meine letzten Arbeiten „in allen entscheidenden Punkten“ widerlegt zu haben. Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium hat sich zunächst den Standpunkt dieses Gutachtens zu eigen gemacht, und daraus die Folgerung gezogen, Lübeck um Anerkennung der Hoheitsrechte Mecklenburg-Schwerins zu ersuchen, wobei allerdings Inhalt und räumlicher Umfang dieser vermeintlichen Rechte noch unbestimmt bleibt.

Ein erster Abschnitt des M. G. behandelt das Recht im Küstengewässer im allgemeinen und in der Travemünder Bucht im besonderen. Also der völkerrechtliche Begriff des Küstengewässers hält wieder seinen Einzug in die wissenschaftliche Behandlung der Rechtsfragen in der Lübecker Bucht, und zwar als einheitlicher Rechtsbegriff bestimmten, sogar das Fischereiregal umfassenden Inhalts. Die von mir hervorgehobenen tiefgehenden rechtlichen Unterschiede innerhalb der hier zu behandelnden Wasser-

²⁾ Ihr Ergebnis ist in der Hauptsache jetzt niedergelegt in dem Aufsatz: „Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek“, *Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Altert.* XXII, S. 1–64. Im folgenden zitiert: *Zf.* XXII. Dieser Aufsatz ist eine mit Rücksicht auf den Raummangel sehr knapp gehaltene, z. T. auszugswise Bearbeitung einer Reihe von Archivberichten, die ich seit 1911 als Lübecker Archivar bearbeitete, sodann eines Gutachtens, das ich 1922 erstattete. In der gedruckten Abhandlung mußten die Verhältnisse des Mecklenburger Ufers der Travemünder Reede mit Rücksicht auf die Hauptfragen besonders kurz behandelt werden. Den Inhalt dieser Arbeit setze ich als bekannt voraus. Für alle geographischen Fragen verweise ich auf die ihr beigelegten Kartenstizzen.

³⁾ Im folgenden als: M. G. (Mecklenburgisches Gutachten) bezeichnet und nach der Paginierung des Originals zitiert.

flächen werden bestritten oder als Widersprüche in meinen Ausführungen bezeichnet⁴⁾.

Auf die juristische Argumentation allgemeiner Art des M. G. gehe ich nicht näher ein. Allzu schnell legt das M. G. sich auf vermeintlich allgemein gültige Normen fest. Nur so ist die Behauptung auf S. 3 zu verstehen, daß Hoheitsrechte an Wasserflächen ohne Rücksicht auf Ufereigentum an sich zwar möglich sind, für das Küstengewässer aber nicht (S. 3); und diese Behauptung allein ist ja letzten Endes die theoretische Grundlage des gesamten M. G. — Behauptungen, wie die auf S. 5 geäußerte Annahme, daß, wenn das Küstengewässer ein neu aufgetretener Begriff sei, es „in Gestalt eines ganz neuen Rechts-satzes“ „die bisherigen Verhältnisse in Hinsicht auf die Fischerei hätte beseitigen können“, lassen kaum eine ernstliche Erörterung zu; es genügt, auf den dispositiven Charakter des modernen Rechts am Küstengewässer hinzuweisen. Die eigenen Ausführungen auf S. 13 hätten den Verfasser des M. G. doch davon überzeugen sollen, daß all diese älteren Lehrmeinungen über Küstengewässer im allgemeinen eben nur Lehrmeinungen sind, die keine Beziehungen zu konkreten Rechtsverhältnissen haben; am wenigsten aber fähig waren, solche zu beeinflussen oder gar zu beseitigen. Und wenn das M. G. dann weiter ernstlich bestreiten will, daß der Begriff des Küstengewässers erst der modernen Rechtswissenschaft angehört und sich zum Beweis auf das „uralte Strandrecht“ beruft, so beschränke ich mich auch hier auf die Anführung dieser Meinungsäußerung^{4 a)}.

⁴⁾ S. 3 unten bis 5 oben. Einer Stellungnahme zu der Behauptung des angeblichen Widerspruchs wird es kaum bedürfen.

^{4 a)} [Die beiden Schlusssätze wurden umgestellt. — Ich gebe einen Teil der Ausführungen des M. G. (S. 5) wieder: „Wir müssen es jedoch entschieden bestreiten, daß das Küstengewässer, abgesehen von seiner heutigen räumlichen Ausdehnung, ein „moderner“ Begriff sei. Schon das uralte Strandrecht spricht dagegen, weil Schiffe mit wenigem Tiefgang an flachen Küsten nicht unmittelbar am Ufer, sondern mehr oder weniger weit davon entfernt an dem von der See überfluteten Strande auflaufen. Auch ist es anzunehmen (sic!), daß in den Küstenbewohnern, die von der Natur auf Schiffahrt und Seefischerei hingewiesen wurden, sehr früh die Neigung und der Wille entstand, den Meeresgürtel vor ihrer Küste sich anzueignen. Daß solch Wille, überall auftretend, schließlich Recht schaffen kann, ist nicht zu bezweifeln. Eben dieselbe Neigung

II. Das allgemeine Recht Mecklenburgs an seinem Küstengewässer.

a) Auf die völkerrechtlichen Erörterungen am Schlusse des vorigen Abschnittes ist aus den bekannten Gründen überhaupt kein besonderes Gewicht zu legen. Aber das M. G. beschreitet auch den Weg, seine Meinung mit urkundlichen Zeugnissen des Mittelalters zu erhärten. Hier ist seiner Beweisführung besonders sorgfältig zu folgen^{4 b)}.

Wie das M. G. S. 5 ff. ausführt, liegen urkundliche Zeugnisse aus dem 13. und 14. Jahrhundert vor, die beweisen, daß ein Hoheitsrecht über das Küstengewässer von mecklenburgischen Fürsten ausgeübt wurde. Aus dem ersten dieser Zeugnisse vom Jahre 1260^{4 c)} zieht das M. G. sodann den, auch für den, der von völkerrechtlichen Anschauungen ausgeht, ungewöhnlichen Schluß,

hat Lübeck, dem es an größerem Küstenbesitz mangelt, sogar zu übergriffen in fremdes Herrschaftsgebiet (!) veranlaßt.“ — Die weiteren Ausführungen werden eingehend erweisen, daß dieses konstruktiv gewonnene Bild mit den konkreten Verhältnissen des strittigen Meeresteils aber auch gar nichts zu tun hat.]

^{4 b)} [Um so sorgfältiger, da das M. G. von dem Gesichtspunkt ausgeht: „Überdies ist Rörig gerade in seiner auf die historische Entwicklung begründeten Beweisführung sehr angreifbar“ (S. 3). Außerdem erklärt der Verfasser des M. G. in den „Mitteilungen des Deutschen Seefischerei-Vereins“, Band 40, Jan.-Febr. 1924, S. 4: „Es sei hierzu bemerkt, daß die Ausführungen Rörigs, soweit sie mecklenburgische Rechte berühren, durch ein Gutachten des Schweriner Geheimen und Hauptarchivs vom August 1923 widerlegt worden sind.“ — Da man nach Kenntnisaufnahme meines hier abgedruckten Gutachtens in Schwerin der Ansicht war, daß der Verfasser des M. G. von mir in unzulässiger Weise angegriffen sei, möchte ich dies Wenige doch hier wiedergeben. Ich bedaure es schon aus dem Grunde, daß das M. G. nicht in extenso zum Abdruck kommt, weil dann jeder sich selbst ein Urteil bilden könnte, ob die Abwehr des gegen meine früheren Untersuchungen unternommenen Angriffs die Grenzen des sachlich Notwendigen in der Form überschritt oder nicht.]

^{4 c)} [Es handelt sich um die Urkunde: M. U. B. II Nr. 876, laut deren Fürst Johann von Mecklenburg und sein Sohn Heinrich ihre Zustimmung dazu erteilen, daß Rat und Bürger der Stadt Wismar einen Heringszug von Hinrich de Tremonia und Friedrich de Nigendorp kaufen. Von den Verkäufern war der erstere sicher, der zweite wahrscheinlich Wismarer Ratsherr (vgl. F. Crull, Die Ratslinie der Stadt Wismar, Halle 1875, Nr. 10 u. Nr. 47). Es ist zu beachten, daß diese Urkunde keinen Aufschluß gibt über den hier dem Konsens des Fürsten zugrunde liegenden Rechtsanspruch.]

„daß die Fischerei an der Küste ein Regal gewesen sei“. Das zweite Zeugnis vom Jahre 1252 bezieht sich auf eine landesherrliche Verfügung über das Fischereirecht auf der Warnow von Rostock bis zur Mündung und weiter „in marinis fluctibus“^{4 d)}.

Sind diese Zeugnisse im Sinne des M. G. zu verwerten, das ein einheitliches landesherrliches Recht an dem Gewässer vor der gesamten mecklenburgischen Küste mit ihnen erhärten will?

Da fällt zunächst auf, daß es sich beide Male um Bürger der mecklenburgischen Städte handelt, die frühzeitig durch ihre Schifffahrt in mancherlei rechtliche Beziehungen zu den Gewässern vor ihrer Stadt getreten waren: Wismar und Rostock. Bei der Rostocker Urkunde ist ja als räumliche Grundlage der Fischereiverleihung die Warnow von Rostock bis in den Hafen von Warnemünde, und außerhalb des Hafens, soweit die Fischer es wagen wollen, genannt. 1323 werden diese „marini fluctus“ für ihre landseitige Ausdehnung abgegrenzt mit dem Stromgraben und der Grenzmark Niedrichshagen; also mit der Küste des Rostocker Gebietes^{4 e)}. Bei der Wismarer Urkunde (von 1260) ist die Lage des in ihr genannten Fischzuges aus einem Vermerk einer Hand des 15. Jahrhunderts festzustellen; er lautet: „heringtoge in Golvisse“⁵⁾. Es handelt sich hier also um ein Fischereirecht in jenen Gewässern um die Insel Bül, die eine ausgesprochene Sonderentwicklung genommen haben⁶⁾, wie sie durch den vorsichtig und sorgfältig gearbeiteten Aufsatz des verdienstvollen Wismarer Ratsarchivars Friedrich Techen über das „Strandrecht an der mecklenburgischen Küste“ bereits 1906 bekannt ge-

^{4 d)} [M. U. B. II Nr. 686. Der Wortlaut der hier in Betracht kommenden Stelle ist unten, S. 239 wiedergegeben. (Rostock, Warnow, 1256.)]

^{4 e)} [M. U. B. II Nr. 4424: *Insuper in marinis fluctibus inter Zarnestrom et Diderikeshagen eos tanto dotamus beneficio piscature, quantum pre intemperie aeris et corporis periculo audeant attemptare.*]

⁵⁾ M. U. B. II 876.

⁶⁾ Unter der Golwitz insbesondere versteht man „die ganze Wasserfläche jenseits der Bülener Brücke zwischen Bül, dem Langenwarder, Wustrow und dem Festlande bis Alt-Garz hinauf, also Haff und Binnensee umfassend“. Freundliche Mitteilung von Archivrat Dr. Techen, Wismar.

worden ist⁷⁾. Gerade über die Gewässer vor Wismar sind wir durch Lehen ausgezeichnet unterrichtet. Im Jahre 1266 erhielt die Stadt „zu ewigem Besiß“ alles „was innerhalb der Scheiden und Grenzen der Stadt enthalten ist, Wasser sowohl wie Wiesen mit den Weiden und der Insel Pieps bis an die Planken der Stadt“. Diese ganze beträchtliche Wasserfläche von Wismar bis zur Insel Pieps, also zweifellos bereits ein Meeresteil, wird als „portus“ Wismars der Stadt ebenso zu Eigentum übertragen wie etwa Wiesen und Wald. Auf dieser Wasserfläche, einschließlich der Nordeinfahrt und der Südeinfahrt bei Pieps, steht der Stadt „ganze jurisdiction . . . und alle ander gerechtigkeiten“ als „in der stad haffen“ zu⁸⁾. Dieser „portus“ von Wismar reicht bis zur Insel Pieps und stößt überall auf dem Lande an fremdes Hoheitsgebiet. Und da erhob sich auch hier die Frage: Wie ist das Wismar zustehende Hoheitsgebiet des portus abzugrenzen gegen die Anliegerhoheitsgebiete? Für diese Frage liegen Zeugenaussagen des 16. und 17. Jahrhunderts vor. Die Wismarer Zeugen variieren alle den Gedanken: Der Strand der Anlieger reicht so weit, als man zu Fuß oder Pferde vom Strande aus Handlungen vorzunehmen vermag. Ich führe die einzelnen Zeugen an:

1. Schiffer Heinrich Bumgarde aus Wismar (1597): „So weit einer mitt einem pferdt ins wasser reitten köndte“.
2. Jürgen Labbert, Brauer und Kaufmann aus Wismar (1597): „das die herzogen zu Meckelnburg wie auch die vom adel an der strandgerechtigkeit nicht weiter recht hätten, als wan einer midt einem pferdt ins wasser reitte, bisz (es) ihme die hueffe bedecte, undt er alsdann mitt einem hueffeisen von sich ins wasser werfen köndte“.
3. Pilot Klaus Brun (1597): „als so weitt einer mitt einem pferdt in das Wasser reitten und als dan mitt einem pflug-eisen hinein vor sich werffen köndte, undt das der strom dem konige von Dennemarken undt Wismarischen gehöre“.

⁷⁾ Hanfsische Geschichtsblätter, Jg. XII, 1906, S. 271 ff. — Es ist merkwürdig, daß das M. G. auf diesen grundlegenden Aufsatz nie Bezug genommen hat. Die Gedankengänge des M. G. mit den vorsichtigen Feststellungen Lehens zu vereinbaren, ist allerdings nicht möglich.

⁸⁾ F. Lehen, Hanf. Gbl. Jg. XIV, 1908, S. 140 und 132 Anmerkung 1 (1585 und 1622).

4. Verschiedene wismarische Zeugen (1621): Sie wüßten nicht, daß die fürstlichen Beamten „sich weiter bottmäßigkeit sollten angemasset haben, als so weit man vom lande bis an das tieff mit einem spisstaken gründen könne“.

Wismar selbst machte diesen Standpunkt in offiziellen Schreiben an benachbarte Gutsherren geltend, so z. B. 1678, April 15., Gutsherrn zu Zierow und Eggersdorf:

„Es ist wohl nicht ohnbekandt, das den angrenzenden, so weit mit einem pferde zu reiten, auch gewissermaßen etwas kompetieren könnte, aber an örthern, die schon tieffer seien, hat dieses eine endschafft“⁹⁾.

Erst in späteren Jahrhunderten hat Wismar seine Rechte namentlich Mecklenburg gegenüber nicht behaupten können. —

Bereits Friedrich Techen hat darauf hingewiesen, daß diese Art der Abgrenzung der Strandhoheit durch Werfen eines Eisens oder Hineinreiten allgemein im deutschen Wasserrecht vorkommt; es war ja derselbe Grundsatz, nach dem auch beim Dassower See bei der Abgrenzung zwischen Stromhoheit und Strandhoheit verfahren wurde¹⁰⁾. Daß demgegenüber die Aussage des Klaus Qualmann aus dem mecklenburgischen Wendisch-Larnewitz¹¹⁾, die Wismarer sollten im Hafen nur so weit Recht haben, „als so fern 2 mans, so uff dem hollwerk stünden, eine kuhe werffen köndten“, nicht viel mehr Wert als den eines schlechten Wizes hat, hat auch bereits Techen hervorgehoben. Weit wichtiger ist, daß die Aussagen des mecklenburgischen Vogtes auf Bül (1668), des Strandvogtes zu Bekerwiz (1669) und Larnewitzer Zeugen vom Jahre 1728, die von Mecklenburg auszuübenden Strandrechtsfälle dann eintreten lassen, „wenn man mit dem Pferde dazu reiten und mit einem Eisen vom Pferde aus an das Schiff werfen könne“. Also: Zwischen den Wismarer und Anliegerzeugenaussagen besteht in dem Hauptpunkt die prinzipielle Übereinstimmung, daß Hoheitsrechte von den Anliegern nur in der Weise und soweit vorgenommen werden dürfen, als sie selbst oder ihr Pferd den festen Grund und Boden berühren.

⁹⁾ Nach freundlicher Mitteilung von Ratsarchivar Dr. F. Techen, Wismar.

¹⁰⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 55.

¹¹⁾ Dies ist wohl der Hauptplatz der Ende des 16. Jahrhunderts festzustellenden Konkurrenzfisherei gegen Wismar.

Der Befund bei dem Meeresteile vor Wismar ist also außerordentlich deutlich. Auch das M. G. kommt S. 9 auf den 1597 zwischen Mecklenburg und Wismar entstandenen Prozeß zu sprechen. Auch damals legte Mecklenburg seinen Untertanen „sehr umständliche“ und „genau formulierte“ Fragen vor. Aus diesen formulierten Fragen folgert nun das M. G.: „Sie beweisen, daß der Begriff des Küstengewässers der Zeit durchaus geläufig war“; vor allem aber: aus diesen Akten „geht die Zugehörigkeit des Küstengewässers zur Küste hervor“. Eine wirklich staunenswerte Interpretationskunst. Zunächst ist aus den oben mitgetheilten Wismarer und Mecklenburger Zeugenaussagen genau das Gegenteil mit absoluter Sicherheit festzustellen; nämlich daß der Zeit der Begriff des Küstengewässers gänzlich unbekannt war, daß sie dagegen mit dem Begriffe „Strand und Strandgerechtigkeit“ einerseits, „Strom“ andererseits arbeiteten. Und was das Wesentlichste ist: nach diesen klaren und erdrückenden Zeugenaussagen gehört dieser Strom nicht zum Strand, sondern wird aufs deutlichste als fremde Hoheitsphäre diesem Strande gegenüber gestellt! Also eine durchschlagende Bestätigung meiner Interpretation der Abgrenzung von mecklenburgischem „Strand“ und lübeckischem „Strom“ (Keede) an der Strecke Primwall-Harlenbeck. Nun kennt der Verfasser des M. G. doch die gesamten Akten über die Streitigkeiten zwischen Wismar und Mecklenburg von 1597, nicht nur die formulierten Fragen für die Zeugen. Da kann ich allerdings meine Verwunderung nicht unterdrücken, daß das M. G. nichts anderes aus diesen Akten bringt, als eben Auszüge aus diesen formulierten Fragen! Woher das M. G. bei der Kenntnis dieser, der Allgemeinheit glücklicherweise durch F. Tschen inhaltlich näher bekannt gewordenen Akten den Mut nimmt, so allgemeine Behauptungen aufzustellen, daß am Küstengewässer Hoheitsrechte ohne Rücksicht auf Ufereigentum unmöglich seien, ist mir unverständlich. Das einzige, was sich aus dem Kontrast der von der mecklenburgischen Regierung formulierten Fragen und der durch die Zeugenaussagen erbrachten Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse ergibt, ist, daß man dem anmaßenden Schwulst dieser mecklenburgischen Vorlage „von Fragen“ für die armen Untertanen, die das zweifelhafte Vergnügen hatten, von ihrer Obrigkeit vernommen zu werden, quellenkritisch einiges

Mißtrauen entgegen zu bringen hat¹²⁾. Und wenn F. Lehen für einen Teil der damals von Mecklenburg vernommenen Zeugen nachweist, daß es sich hier um Behauptungen von einer sachlichen Unmöglichkeit handle, „die die Aussagen dieser Zeugen aufs ärgste distreditire“¹³⁾, so wird man auch dieses Ergebnis als wesentlich für weitere Interpretationsfälle im Auge zu behalten haben.

Doch zurück von der Untersuchung der Rechtsverhältnisse des Meeresteils vor Wismar zu den Schlüssen, die das M. G. aus den beiden für Wismar und Rostock bestimmten Urkunden des 13. Jahrhunderts zieht. Ein Regal und Hoheitsrechte „an dem Küstengewässer“ sollen bestanden haben. Nun ergab gerade das Beispiel von Wismar, daß die Gewässer bis zur Insel Vieps als „portus“ der Stadt und als deren privatrechtliches Eigentum dem einer andern Hoheitsphäre zugehörnden Strande einerseits, dem freien Meere andererseits deutlich gegenüber stand. Nur von dem mecklenburgischen Küstengewässer sucht man bei Wismar vergeblich eine Spur. Die vom M. G. herangezogene Urkunde von 1260 für Wismar erstreckt sich auf eine Wasserfläche bei der Insel Bül, die zwar nicht unmittelbar zum Hafengebiet gehört, auf der aber Wismar im Mittelalter auch See- polizei und ausschließliches Fischereirecht „mit gehendem Zug“ ausübt; als ausgesprochene Binnensee und Haff ist dieses Gewässer ungeeignet, ein Regal am Küstengewässer allgemeinen Sinnes erweisen zu können. Auch die „marini fluctus“ der Rostocker Urkunde standen im engen Zusammenhange mit dem Lebensnerv der Rostocker Schifffahrt, der Warnow. Bei den bisher behandelten Rechtsverhältnissen an Meeresteilen vor der mecklenburgischen Küste handelt es sich demnach um ausgesprochene Sonderbildungen, die nicht das mindeste besagen für ein allgemeines mecklenburgisches Hoheitsrecht am Küstengewässer, oder gar für ein Fischereiregal an ihm.

b) Nun führt aber das M. G. auf S. 6 ff. noch eine Urkundenstelle an, die sich auf regalmäßige Verleihung von Fischerei

¹²⁾ Ohne Kenntnis der gesamten Akten ist mit den zweifellos tendenziösen Auszügen aus den „formulierten Fragen“ auf S. 9 des M. G. nicht allzuviel anzufangen.

¹³⁾ Lehen a. a. O. S. 274, Anmerkung.

im Küstengewässer vor Brunshaupten beziehen soll. Im Jahre 1219 verleiht Fürst Heinrich Borwin von Mecklenburg dem Kloster Neukloster:

„in villa que dicitur Brunshovede 30 mansos et piscaturam dimidiam juxta mare“¹⁴⁾).

Hier handelt es sich, so führt das M. G. mit vollkommener Sicherheit aus, „um den Fischfang im Küstengewässer, das . . . zum Strandgebiet gerechnet wurde und deswegen juxta mare, neben, dicht beim eigentlichen Meere lag“. Ich bin einigermaßen erstaunt, daß dasselbe M. G., das weiterhin so eingehende Vorwürfe gegen meine nur als möglich mitgeteilte Interpretation der Worte usque in mare im Privileg Friedrichs I. von 1188 erhebt, hier mit solcher Sicherheit dies „juxta mare“ in dieser einzigen Urkundenstelle zu übersetzen weiß. Höchstwahrscheinlich handelt es sich hier aber überhaupt nicht um Fischerei in irgendeiner Art von Küstengewässer, sondern in jenem heute zurückgegangenen, früher größeren, seeartigen Teiche, der am Nordende von Brunshaupten ganz in der Nähe des Meeres, im wahrsten Sinne des Wortes: „juxta mare“ liegt¹⁵⁾. Mit andern Worten: um Fischerei im reinen Binnengewässer. Und darauf weist auch hin, daß es sich um die halbe Fischerei handelt. Denn wohl kann man die Fischerei an einem See zur Hälfte als nutzbares Recht abteilen, aber doch wohl kaum im Küstengewässer.

c) Um die ersten allgemeinen¹⁶⁾ Nachrichten über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern vor der mecklenburgischen Küste zu gewinnen, muß man schon in das 16. und 17. Jahrhundert hinuntersteigen. Was sich für diese Zeit feststellen läßt, sieht allerdings ganz anders aus, als das, was das M. G. bereits für das Mittelalter glaubt nachweisen zu können. Da ist zunächst eine mecklenburgische Zeugenaussage des Jahres 1598, deren Kenntnis wir dem M. G. selbst verdanken. Die Frage, die diesen Mecklenburger Zeugen vorgelegt war, ist vom M. G.

¹⁴⁾ M. U. B. I, Nr. 294.

¹⁵⁾ Vgl. Meßfischblatt Brunshaupten.

¹⁶⁾ Auf die speziellen Nachrichten für die Strecke Primall—Hartenbeck, welche die Lehre des M. G. vom mecklenburgischen Küstengewässer „mit voller Klarheit“ beweisen sollen (S. 9), gehe ich unten unter IV b und weiterhin genauer ein.

auf S. 9 mitgeteilt worden^{16 a)}. Aus der Frage, so folgerte das M. G., ergab sich, „daß der Begriff des Küstengewässers der Zeit durchaus geläufig war“. Die Antwort, die der Mecklenburger Amtmann von diesem offenbar aufrechten und unabhängigen Mann erhielt, wird ihm allerdings nicht sehr viel Freude gemacht haben. Sie lautet nach der Wiedergabe auf S. 48 (!) des M. G.: das Amt Grevesmühlen liege im Herzogtum;

„Soviel aber der seestrohem belangte“, habe sein alter Vater von andern alten Leuten gehört, „das die Lübischen den seestrohem bis an Klüßhövede gebraucht und die Wismarischen weiters von Klüßhövede bis zur Wismar den seestrohem gehabt hatten. Aber die herzogen zu Meckelnburg gebrauchten sich izo des strands“.

Nach Ansicht des M. G. ist dem Zeugen ein überaus großer Irrtum unterlaufen. Denn: „Nach dem Hoheitsrecht über Vogtei, Strand und Küstengewässer war der alte Schiffer gefragt worden.“ Und nun diese Antwort! Sie paßt allerdings durchaus nicht in die Lehre des M. G. vom mecklenburgischen Küstengewässer. Dennoch ist sie vollkommen einwandfrei: Der Zeuge sagt eben ganz schlicht und einfach die Wahrheit, daß es nämlich von Lübeck bis nach Wismar mecklenburgische Rechte nur in der Form der Strandgerechtigkeit gibt; obendrein betrachtet er den Besitz des mecklenburgischen Strandrechts, zu mindesten dessen Ausübung, erst als einen neuen Zustand^{16 b)}. Außer dem Recht am Strande hat Mecklenburg keine Rechte. Ein Widerspruch liegt in dieser Aussage nur für das M. G., das von dem Glauben, Recht am Meeresufer sei untrennbar mit dem Recht am Küstengewässer verbunden, nicht lassen kann. Das Zeugnis des Schiffers

^{16 a)} [Die Frage ist im M. G., S. 9, wie folgt wiedergegeben: „ob es nicht wahr sei, daß die Herzöge von Mecklenburg ihre Lande mit der (?) „daran stoßenden und in deren territoria, auch Enden und Scheiden belegenen Wassern, Strömen, Seen und derselben Ufern und Stranden“ samt den dazu gehörigen Regalien seit über Menschengedenken in Besitz hätten; ebenso die Frage, ob nicht „das Amt der Voigtey Grevismühlen nebenst der daran rührenden offenkaren See und derselben respective Grundt und Bohden auch Ufer und Strandt“ in Mecklenburg liege und mit allen Hoheitsrechten seit unordenlicher Zeit den Herzögen gehöre.“]

^{16 b)} [Wie sehr der Zeuge auch damit im Rechte war, ergibt sich aus dem weiter unten in Anmerkung 60 Mitgeteilten.]

besagt einmal, daß die Fischerei im Gewässer von der mecklenburgischen Küste bis Klütz Höved in der Hauptsache von Lübeckischen Schiffen „gebraucht“ wurde, von da an von Wismarischen. Sodann aber vielleicht noch ein weiteres: daß Lübeck und Wismar an dieser ganzen Küste auch seepolizeiliche Funktionen wahrnahmen. Nach dieser Richtung hin möchte F. Tehen die von ihm mitgeteilte Aussage des Wismarer Ratsherrn Jürgen Grotelud vom Jahre 1558 deuten, die in sehr interessanter Weise die oben angeführten Mitteilungen des 1597 vernommenen Schiffers Schönfeldt ergänzen. Sie lautet dahin, daß nach Erzählungen seines Vaters noch zu dessen Zeiten bei der Steinbecker Mühle (bei Klütz Höved) und ebenso halbwegs zwischen Wismar und Rostock Pfähle gestoßen waren, um die Scheiden zwischen Lübeck und Wismar und zwischen Rostock und Wismar zu bezeichnen. In Zusammenhang hiermit steht offenbar eine weitere Aussage Wismarer Zeugen des 16. Jahrhunderts, daß damals Wismarische Strandvögte die Strandgerechtigkeit bis zur Steinbecker Mühle und bis halbwegs Rostock ausgeübt hätten¹⁷⁾. Nach diesen drei voneinander unabhängigen sehr beachtlichen Quellenstellen müssen also die Städte bis tief ins 16. Jahrhundert hinein weitgehende Funktionen nicht nur auf dem gesamten „Seestrom“ sondern sogar am Strande selbst vor der ganzen mecklenburgischen Küste vorgenommen haben. Höchstwahrscheinlich bestand um 1500 eine die ganze mecklenburgische Küste umfassende Vereinbarung zwischen den Seestädten Lübeck, Wismar und Rostock, welche die gesamte Küste in Abschnitte für Nutzungs- und Aufsichtsrechte nicht mehr näher festzustellenden Umfangs zu Händen der einzelnen Städte aufteilte. Eine weitere wissenschaftliche Verfolgung dieser Spuren wäre sehr erwünscht, kann aber hier nicht vorgenommen werden. Ein Zustand solcher Art hat für den nichts Überraschendes, der das vollkommene wirtschaftliche und politische Übergewicht der Städte zur See während des ganzen Mittelalters gegenüber den noch ganz zurückgebliebenen Territorien dieser Zeit kennt. Hiermit mag in Zusammenhang stehen, daß noch 1615 der

¹⁷⁾ Hans. Gbl. Jg. XII, 1906, S. 274 ff., Anmerkung und ebd. Jg. XIV, 1908, S. 140 und 132, Anmerkung 1 (1585 und 1622). — Vgl. noch die eingehenden, hierher gehörenden Mitteilungen in Anmerkung 60 dieses Gutachtens.

Lübecker Procurator Johann Petreius berichtet, die Lübecker Fischer hätten die Wadenfischerei „wohl gar bis an den Klüger Ort . . . von undenklichen Jahren an in unstreitigem Gebrauch gehabt“.

Als Abschluß der Betrachtung des Verhältnisses von Strand und See an der mecklenburgischen Küste im allgemeinen möchte ich noch auf eine Beschwerde der Stadt Rostock verweisen, die sie 1621 erhebt. Das M. G. führt allerdings auch sie an einer ganz andern Stelle an, nämlich in der Anmerkung 77. Dort soll sie eine angebliche Mitbefischung der Travemünder Reede durch Warnemünder Fischer vor dem Jahre 1621 beweisen. Ich halte mich an den eigentlichen Inhalt dieser allerdings recht aufschlußreichen Rostocker Beschwerde. Sie richtet sich nicht etwa gegen Lübeck sondern gegen Pfändungen Warnemünder Fischer durch herzogliche Beamte. Denn während diese bisher ungestört ihren Fischfang „im offenen gemeinen meer von Warnemünde bis naher Lübeck, auch weiter an der andern seiten nach Pommern sich ruhig gebraucht, auch ihre bohte . . . an den orten da sie ufgezogen, angelandet und ihre garn, tau und neze am ufer des meers feste gemacht, und solches auch an ew. fürstl. gnaden zwischen Rostock und Lübeck belegenen, das meer berührenden embteren ihnen ohne kontradiction und eintrag jederzeit frei gestanden“,

so seien jetzt Pfändungen dieser Fischer durch herzogliche Beamte erfolgt.

Im Verhältnis zu den soeben angedeuteten Verhältnissen noch des 16. Jahrhunderts hatte sich offenbar zu Anfang des 17. Jahrhunderts die vorteilhafte Stellung der Städte bereits verschlechtert. Die Rostocker machten hier ganz die nämlichen Erfahrungen, die schon im 16. Jahrhundert die Lübecker an der Küste des holsteinischen Amtes Cismar gemacht hatten¹⁹⁾; den landesfürstlichen Beamten dieser Zeit, die erfüllt waren von dem Gedanken der Omnipotenz des Fürsten und seiner Jurisdiktion, war der Gedanke der freien Strandnutzung durch die städtische, diesmal Rostocker, Seefischerei zuwider. Rechtsgeschichtlich ergibt sich aus dieser Quellenstelle mit aller Deutlichkeit folgendes:

1. Das Meer vor den Ufern der mecklenburgischen Ämter zwischen Rostock und Lübeck gilt als „offen, gemein meer“.

¹⁹⁾ 3f. XXII, S. 8.

2. Dem Herzog steht der Strand zu; jedoch stellt die Behinderung der ungestörten Strandnutzung durch die Seefischer zur Ausübung ihres Berufes einen ungerechtfertigten Übergriff der mecklenburgischen Beamten dar¹⁹⁾.

Nur von einem erfahren wir auch diesmal nichts, vom „Rüstengewässer“ im Rechtsinne. Das M. G. glaubt diesen „Mangel“ seiner Quelle dadurch verbessern zu können, daß es hinter die Worte „im offenen gemeinen Meer“ einschleibt: „das allerdings nur außerhalb des Rüstengewässers gemein war“. Auf diese Weise lassen sich historische Quellen nun einmal nicht ausbessern. Obendrein taucht auch hier im M. G. der Gedanke eines landesherrlichen Regals am einfachen Rüstengewässer im modernen Sinne auf, der selbst dem Völkerrecht fremd ist.

Aus den späteren Jahrhunderten (16. und 17.) hat demnach das M. G. auch nicht eine Nachricht beibringen können, die ein allgemeines Hoheitsrecht Mecklenburgs an seinem Rüstengewässer ergäbe. Immer noch stehen „offenes Meer“ und „Strand“ sich gegenüber. Gerade die Nutzung durch die Fischerei reicht unmittelbar bis an diesen Strand selbst und berechtigt zu Funktionen auf ihm und dem festen Ufer. Gerade diese Quellenstellen ergaben aber auch überraschende Rückblicke in eine frühere Zeit, in der weitgehende Funktionen der Seestädte an der gesamten mecklenburgischen Rüste bestanden haben müssen²⁰⁾.

¹⁹⁾ Selbstverständlich bezieht sich diese Rostocker Beschwerde auf den Strand zwischen Rostock und Lübeck, wo dieser zu mecklenburgischen Ämtern gehört und zugleich an das „offene gemeine Meer“ stößt. Das trifft nicht zu z. B. für die Gewässer vor Bismar, ebensowenig für die Travemünder Reede. Das M. G. glaubt diese Stelle in dem Sinne benutzen zu können, daß aus den Worten „bis nahe Lübeck“ sich eine Mitbesitzung der Travemünder Reede durch Warnemünder Fischer ergebe. Ich denke, eine Widerlegung erübrigt sich.

²⁰⁾ Hier möchte ich kurz auf die Polemik des M. G. gegen meine Interpretation einer norwegischen Urkunde von ca. 1250 (Zf. XXII, S. 2) eingehen. Das M. G. glaubt die Worte „custodia illius brevis maris“ mit „Wacht an der Bucht“ übersetzen zu können. Ich bleibe bei der „Wacht auf jenem kleinen Meere“, also jenem Gewässer, das später Travemünder Reede heißt. Nach den Ergebnissen des Abschnittes II c wird der Verfasser des M. G. seepolizeiliche Funktionen Lübecks auf Meeresteilen im Mittelalter nicht mehr so energisch bezweifeln, wie das im M. G. der Fall ist. Da es sich hier um eine vereinzelte, sehr knappe Urkundenstelle handelt, habe ich ihr 1923 keine allzu große Bedeutung beigelegt und sie nur einleitungsweise, gewissermaßen nebenher, erwähnt.

d) Doch noch einmal zurück zu der angeblichen Beweisführung, daß ein mecklenburgisches „Hoheitsrecht an dem Küstengewässer“ bereits schon im Mittelalter bestanden habe. Da ergab sich (Abschnitt IIa und IIb), daß auch nicht eine Quellenstelle übrig geblieben ist, welche diese These stützen könnte. Vollkommener kann wohl kaum eine vermeintliche Beweisführung in sich zusammenbrechen. Es ist geradezu ausgeschlossen, daß etwa neues Beweismaterial im Sinne der These des M. G. überhaupt zutage kommen könnte. Einmal nicht aus entwicklungsgeschichtlichen Gründen, da ja auch dem 16. und 17. Jahrhundert ein Rechtszustand solcher Art unbekannt war. (Abschnitt IIc.) Sodann: in 24 stattlichen Bänden liegt das mecklenburgische Urkundenbuch bis zum Jahre 1400 vor, ausgestaltet mit mustergültigen Sachregistern. Massenhaft begegnen wir in ihm Verleihungen von Fischereirechten durch den Landesherrn, aber nicht eine einzige im „Küstengewässer“. Nur in Haffs, die eben als Binnengewässer behandelt werden²¹⁾, und in den Gewässern vor den Häfen von Wismar und Rostock bestehen sonderrechtliche Verhältnisse. Hier besteht eine von den Städten nutzbare Fischereigerechtigkeit.

Das ist das quellenmäßige Ergebnis der Untersuchung der Rechtsverhältnisse am „Küstengewässer“ Mecklenburgs im Mittelalter und in den Jahrhunderten der beginnenden Neuzeit. Seine grundsätzliche Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse in der Lübecker Bucht, namentlich auf der Travemünder Reede, liegt in folgender Feststellung: Es handelt sich bei der Sonderrechtsstellung der Travemünder Reede nicht um einen kuriosen Sonderfall, sondern sie findet ihre vollkommene Parallele in den Rechtsverhältnissen des „portus“ von Wismar in seiner ungemein weiten Ausdehnung bis zur Insel Dieps. Hier wie dort das volle Hoheitsrecht, volle Fischereigerechtigkeit der Stadt auf dieser Wasserfläche, auf ihrem „Strom“, und das, obwohl der anliegende „Strand“ unter fremder Hoheit steht, die sich auf ihn auswirken kann, soweit die körperliche Berührung mit dem Strande selbst im flachen Wasser bei Handlungen solcher

²¹⁾ J. B. M. u. B. Nr. 542 (1242) und 769 (1256) Fischereirecht des Klosters Dargun auf Usedom im Haff.

Art aufrecht erhalten bleibt. Diesen Tatbestand drücken die Bismarischen Quellenstellen in der symbolischen Ausdrucksweise des Mittelalters mit dem Bilde des Hineinreitens in das Wasser in zahllosen Variationen aus. Und um den Vergleich hier noch besonders schlagend zu machen, zitiert das M. G. selbst für das mecklenburgische Ufer der Travemünder Reede die Aussage eines Mecklenburger Zeugen aus Harkensee vom Jahre 1616 (M. G. S. 14):

„er habe von anderen Leuten so theils von hundert Jahren woll er gehöret, das der strandt so weit den Herrn von Mecklenburg zugehöre, als man mit einem wehligem pferde hinein reiten und schwimmen und von demselben mit einem pflugeisen weiter werfen können“²⁷⁾.

Vom Ausfluß der Trave bis zum Ende der Mecklenburger Küste bei Pommern, also überall das nämliche Bild: Im allgemeinen gibt es nur herzoglichen „Strand“ und „offenes Meer“, in dem weitgehende Nutzungen durch die Städte und ihre Fischer festzustellen sind. Darüber hinaus entwickeln die Seestädte im Zusammenhang mit ihrer Schifffahrt Hoheitsrechte verschiedener Art auf den Wasserflächen vor ihren Häfen, die zu sonderrechtlichen Bildungen führen, unabhängig von den Hoheitsverhältnissen der Ufer. Von irgendwelchen Rechten am „Küstengewässer“, namentlich hinsichtlich der Fischerei, ist dagegen nichts festzustellen. Auf den Meeresteilen vor Lübeck, Bismar und Rostock bestanden dagegen weit intensivere öffentliche und private Rechte, als das beim modernen Begriff des Küstengewässers der Fall ist. Die Rechtsverhältnisse dieser Meeresteile decken sich ihrerseits wieder ganz mit denen der großen Binnengewässer, wie z. B. des Dassower Sees²⁸⁾ gerade in einer so wichtigen Frage wie der Abgrenzung von „Strom“ und „Strand“. —

²⁷⁾ Das „und schwimmen“ wird man der Phantasie des Zeugen oder einem redaktionellen Eingriff der Bernehmungskommission zugute halten müssen. Das „Inswasserreiten“ und der Eisenwurf — das sind die wesentlichen und allgemein bezeugten Züge. Das Schwimmen würde den ganzen Sinn der Abgrenzung auflösen, nämlich die körperliche Berührung mit dem Grund und Boden. Man vergleiche z. B. die Zeugenaussage auf S. 222, laut deren das Pferd so weit ins Wasser gehen dürfe, bis ihm die Hufe mit Wasser bedeckt seien.

²⁸⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 55.

Zwei offensichtliche methodische Fehler liegen der Untersuchung des Gewässers an der mecklenburgischen Küste durch das M. G. zugrunde. Das eine war der erneute Versuch, den modernen Begriff des Küstengewässers im Rechtsinne in die historische Entwicklung hineinzutragen. Damit war eine unbefangene Wertung der Quellenzeugnisse dieser historischen Entwicklung von vornherein in Frage gestellt. Dazu kommt aber ein Zweites. Es geht nicht an, Exzerpte aus Urkunden sehr verschiedener räumlicher Unterlagen einfach als Zeugnisse für einen vermeintlich einheitlichen Rechtsbegriff, das Recht am Küstengewässer, zusammenzustellen. Eine historisch-induktiv vorgehende Methode wird aber gerade auch nach der geographischen Seite hin die einzelnen Urkundenstellen sorgfältig zu individualisieren suchen und aus ihnen, nicht aus modernen Rechtsbegriffen heraus, die einzelnen früher geltenden Rechtsanschauungen zu analysieren haben. Das Ergebnis einer solchen Analyse des vom M. G. beigebrachten neuen Quellenmaterials erschüttert aber nicht das Ergebnis meiner früheren Arbeiten, sondern bestätigt sie in willkommener Weise. —

e) Unter diesen Umständen ist es eine geringe Mühe, die weiteren Folgerungen aus den vermeintlichen Ergebnissen des M. G. in seinem Abschnitt I zu widerlegen. Die Interpretation einer Rügener Urkunde vom Jahre 1225, die freien Heringsfang per omnem terram des Ausstellers gestattet, erledigt sich durch den Hinweis auf die geographische Eigenart der Rügischen Gewässer: Die Bodden der Insel und das schmale Gewässer zwischen ihr und dem Festlande, das demselben Fürsten untersteht, gehören zu seinem Machtgebiet, seiner „terra“; sie werden eben wie Binnengewässer behandelt²⁴⁾. Vom „Küstengewässer“ im Sinne des M. G. sagt die Urkunde ebensowenig etwas wie die eine der mecklenburgischen. Obendrein enthält gerade das Rügische Landrecht eine Bestimmung, die, weit entfernt, ein landesherr-

²⁴⁾ In den Gewässern bei Neuvorpommern und Rügen wurde noch 1892 die Fischerei ganz wie in Binnengewässern durch Verpachtung seitens des Fiskus und der Städte Stralsund, Greifswald und Wolgast ausgenutzt. Vgl. Deutscher Fischerei-Verein. Mitteilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei 1892, S. 18 f.

liches Recht am Küstengewässer zu normieren, nur den Strand als solchen dem zuspricht, „dem dat landt edder över hörede“²⁵⁾. Der Binnenstrand soll dem Herrn des Landes so weit gehören, „als ein man mit einer bindere (Art) konde int water werpen“; aber auch das nur dann: „wo nicht de strom davor was“, d. h.: wenn nicht das einer andern Herrschaft gehörende Wasser aus irgendeinem Grunde noch näher an das trockene Ufer heranreicht!

Als letztes Zeugnis für das Vorhandensein eines landesherrlichen Hoheitsrechtes am Küstengewässer seines Herrschaftsgebietes, ja mehr noch: eines landesherrlichen Fischereiregals am Küstengewässer bleibt demnach die wichtige holsteinische Urkunde vom Jahre 1252²⁶⁾. Ihre räumliche Geltung ist durch die Worte gekennzeichnet:

„per totum districtum dominii nostri apud maria“.

Das heißt doch wohl: „im ganzen Gebiet unserer zwingenden Gewalt an dem Meere (entlang)“. Also: das Herrschaftsgebiet liegt an dem Meere, schließt es aber nicht ein²⁷⁾. Die spezialisierten Bestimmungen der Urkunde sprechen ja ganz eindeutig von Freiheiten, welche die Lübecker Fischer auf dem festen Ufer selbst eingeräumt bekommen. Nur die erste der oben bereits mitgeteilten örtlichen Bestimmungen unmittelbar folgenden Worte: *piscatione libere frui debent* könnte zweifelhaft sein. Da das M. G. in den mecklenburgischen Quellen bereits für das 13. Jahrhundert ein Fischereiregal am einfachen Küstengewässer nachgewiesen zu haben glaubt, so wird für ihn aus dem *districtus dominii apud maria* der Strand nebst dem Meere an der Küste²⁸⁾, in welchem eine regalweise Verleihung der Fischerei an Lübeck erfolgt sein soll. Diese Interpretation durch Analogie zu den vermeintlichen Ergebnissen für die mecklenburgische Küste ist in sich haltlos; ganz zu schweigen, daß sie dem Wortlaut Gewalt antut. Ich bleibe im Einvernehmen mit Rehm bei dem früher Gesagten²⁹⁾.

²⁵⁾ Vgl. F. Lehen, *Hans. Gbl.* Jg. XII 1906, S. 277—78.

²⁶⁾ Vgl. Jf. XXII, S. 6 f.

²⁷⁾ Um 1600 hätte man dasselbe mit den Worten ausgedrückt: „ew. fürstl. gnaden das mer berührende embter“, vgl. die Rostoder Beschwerde von 1621, oben S. 229.

²⁸⁾ Genau so, wie das M. G. auch bei der Rostoder Beschwerde, deren Text gar keine Möglichkeit dazu bietet, das „Küstengewässer“ hineinziehen möchte.

²⁹⁾ Jf. XXII, S. 6.

III. Die Travemünder Reede.

a) Der zweite Teil des M. G. beginnt mit dem Vorwurf, ich habe die „räumliche und rechtliche Einheit von Trave und Reede konstruiert; die Konstruktion sei aber ganz unannehmbar“. Würde diese Behauptung, das von mir gegebene Bild der Rechtsverhältnisse auf Trave und Reede beruhe auf Konstruktion, zutreffen, so wäre sie allerdings überhaupt nichts wert. Die Lehre des M. G. vom allgemeinen Hoheitsrecht Mecklenburgs an seinem Küstengewässer ist ja gerade aus diesem Grunde zusammengebrochen, eben weil sie Konstruktion war, nicht das Ergebnis induktiv vorgehender historischer Methode. Eine solche Methode ist selbstverständlich die einzig mögliche Art, für die Erforschung einer konkreten historischen Entwicklung zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen. Auf ihr beruhen aber auch durchaus meine Feststellungen über die Rechtsverhältnisse der Reede, vor allem auch der Zusammengehörigkeit von Reede und Binnentrave. Will der Verfasser des M. G. jetzt noch wirklich ernsthaft bestreiten, daß es berechtigt ist, auf die gemeinsamen Züge der Rechtsverhältnisse des Dassower Sees, des „portus“ von Wismar, des mecklenburgischen Ufers der Travemünder Reede etwa für das Jahr 1600 hinzuweisen? Ich möchte schon jetzt nicht daran zweifeln, daß die rechtsgeschichtliche Untersuchung vom Recht an Meeresteilen der deutschen Küste in früheren Jahrhunderten, wie sie eben jetzt erst in Fluß gekommen ist, zu dem Ergebnis kommen wird, das sich im Abschnitt I für die mecklenburgische Küste ergab: an sich nur Rechte am Strande und freies Meer; Sonderrechte an Meeresteilen — soweit sie nicht als Hafens usw. ohnehin als Binnengewässer behandelt werden — nur im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Schiffsahrts- und Fischereibetrieb einzelner Städte am Unterlauf der Flüsse, rechtlich in Übertragung der Rechtsverhältnisse der größeren Binnengewässer unmittelbar hinter den Flußmündungen auf die für den Schiffsahrtsbetrieb der Städte notwendige Wasserfläche vor ihnen²⁰⁾.

²⁰⁾ Ausführlich begründen werde ich diese Zusammenhänge zu Beginn des Abschnitts IV. — Bei Wismar, wo ein größerer Fluß fehlt, erfolgte die Sonderbildung in Analogie zu den übrigen Seestädten. Hier lag bei dem Fehlen eines schiffbaren Flußlaufes ein besonderes Interesse der Stadt an der Meeresfläche vor ihren Mauern vor.

aa) Mit besonderer Heftigkeit läuft das M. G. Sturm gegen meine Interpretation des sogenannten Barbarossaprivilegs vom Jahre 1188. Was hatte ich behauptet? Ich hatte darauf verwiesen, daß das Reichsgerichtsurteil von 1890 die Worte des Privilegs von 1188 wiedergibt mit: „bis ins Meer“; hatte ferner darauf aufmerksam gemacht, daß das Privileg Friedrichs II. bei Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach nur am Ufer der Trave bis ans Meer möglich waren, die Worte „usque ad mare“ verwendet²¹⁾. Trotzdem hatte ich S. 49 ausdrücklich erklärt: „in der Tat ließe sich aus dem Privileg Friedrichs II. die Übertragung des Fischereiregals „usque in mare“ folgern, nachweisen nicht“. Kann man vorsichtiger und bescheidener in seinem Urteil sein?

Nicht ohne einen gewissen Aufwand von moralischer Entrüstung stellt das M. G. fest, das Barbarossaprivileg sei „falsch“ und seine Bestätigung von 1226 „erschlichen“²²⁾. Die falsche Urkunde könne überhaupt nichts beweisen. Solche Behauptungen können jedenfalls nur auf Laien in Fragen der Urkundenkritik Eindruck machen. Die Tatsache der Verfälschung des Barbarossaprivilegs war bereits vor dem 1914 erschienenen Aufsatz Reinde-Blochs bekannt; dieser Aufsatz war insofern nicht abschließend, als er die Tendenz der Verfälschung nach einer nicht zutreffenden Richtung suchte: sie soll die Einführung der Ratsverfassung bezweckt haben. Inzwischen habe ich in dem 1915 erschienenen Aufsatz über „Lübeck und den Ursprung der Ratsverfassung“ den Nachweis erbracht, daß es sich bei der 1225 oder 1226 erfolgten Überarbeitung des Barbarossaprivilegs ausschließlich darum handelte, den im Verhältnis der Stadt zum stattherrlichen Vogte von 1188 bis 1225 erfolgten Änderungen Rechnung zu tragen; daß also nur für jene Bestimmungen der Urkunde zunächst mit einer Verfälschung zu rechnen ist, in denen es sich

²¹⁾ Zf. XXII, S. 23, Anmerkung 41.

²²⁾ Was nicht hindert, daß die Bestätigung Friedrichs II. den gesamten Inhalt des überarbeiteten Privilegs von 1188 formal rechtskräftig macht. Denn sie ist eine echte Kaiserurkunde. Daß eine echte Kaiserurkunde als solche Recht schafft, ist ein bisher jedenfalls feststehender Satz der Urkundenlehre. Vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 2. Aufl., S. 645 f. und für den speziellen Fall insbesondere Reinde-Bloch, Zf. XVI, S. 4, Anmerkung 9.

eben um dieses Verhältnis handelt. Das Ergebnis meiner Untersuchungen von 1915 hat sich denn auch in der Forschung durchgesetzt³³⁾. Ist aber die Tendenz einer Verfälschung einer mittelalterlichen Urkunde einmal festgestellt, so liegen nach den Erfahrungen der Urkundenwissenschaft gegen die übrigen Sätze der echten Vorlage keine Bedenken vor³⁴⁾. Zumal nicht in einem gerade nach der „moralischen“ Seite so einwandfreien Fall wie dem vorliegenden, der eigentlich nur eine Berücksichtigung des 1226 tatsächlich bestehenden Verhältnisses zwischen Stadt und Bogt bedeutet. Deshalb habe ich 1923 einfach vom Privileg 1188 gesprochen, ohne auf die von mir selbst bereits 1915 eingehend erörterte Fälschungsfrage noch einmal einzugehen. Obendrein sind gerade die Worte über das Fischereirecht als Bestandteil des echten Privilegs durch eine andere Quelle noch ausdrücklich gesichert³⁵⁾!

³³⁾ Vgl. G. von Below, zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 105, S. 658; Hofmeister, Hist. Ztschr., Bd. 119 (1908), S. 139 f. und Karl Hampe, Mittelalterliche Geschichte (Wissenschaftliche Forschungsberichte, Bd. 7), S. 103.

³⁴⁾ Vgl. meinen Aufsatz Zf. XVII, S. 45, Anmerkung 56. Ich hatte dort ausgeführt: „Aus dieser durchaus einheitlichen Tendenz der Fälschung ergibt sich nun auch ein sicherer Maßstab zur Entscheidung der Frage, wie weit die Fälschung in der Wiedergabe der Sätze ihrer echten Vorlage unverdächtig ist: Überall dort, wo das Verhältnis zu den stattherrlichen Beamten nicht berührt wird, darf für ihre Bestimmungen volle Glaubwürdigkeit auch für das Jahr 1188 vermutet werden.“ Wie das M. G. diese Sätze einfach ignorieren konnte und statt dessen den gesamten Inhalt des Privilegs anzweifelt, ist mir als Urkundenforscher unverständlich. Oder sollte das M. G. der Versuchung nicht haben widerstehen können, mit so billigen Worten wie „gefälscht“ und „erschlichen“ auf historisch nicht ausreichend unterrichtete Leser einwirken zu wollen? Jedenfalls hat der mecklenburgische Archivbericht vom 12. Mai 1922 noch einen weit wissenschaftlicheren Standpunkt eingenommen. Dort heißt es: „Es handelt sich dabei, wie sicher nachgewiesen wurde, um eine Verfälschung einer echten Urkunde. Die Verfälschung berührt aber nur die in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Lübeder Ratsverfassung. Die oben angeführte Stelle über die Fischerei hat sicherlich schon in der echten Urkunde bestanden und wird durch einen Bericht der Slawenchronik des Arnold von Lübed gedeckt. Arnold starb 1202 . . .“

³⁵⁾ Vgl. das Ende der vorigen Anmerkung.

Mit kategorischer Geste erklärt das M. G. meine Interpretation selbst dann für ausgeschlossen, wenn die Urkunde nicht verfälscht wäre. Denn „usque in mare“ bedeutet nur: „bis ans Meer“, nicht bis ins Meer; nicht weniger als viermal käme das Wort „usque in“ im Sinne von „bis nach, bis hin, bis zu“ in einer holsteinischen Urkunde von 1329 vor. Ganz richtig! Aber will das M. G. etwa leugnen, daß in dem Privileg Friedrichs II. von 1226 für die Bezeichnung: „bis ans Meer“ ausdrücklich die Worte „usque ad mare“ gebraucht sind? Und wenn man sich auf den durchaus nicht sicheren Boden des Stilvergleichs begibt, dann sind doch Urkunden derselben Provenienz miteinander zu vergleichen, also hier der Kaiserlichen Kanzlei, aber nicht unter Ignorierung des Sprachgebrauchs anderer ungefähr gleichzeitiger Kaiserurkunden ein kaiserliches Privileg von 1188 mit irgendeiner holsteinischen Urkunde des 14. Jahrhunderts!

Nun, das M. G. ist sehr fest und sicher im Bestimmen des „richtigen“ Wortlauts von Urkundenstellen. „Custodia maris“ heißt keineswegs: „Wacht auf der Bucht“, sondern „Wacht an der Bucht“. Eine „piscatio juxta mare“ ist nicht ein Fischereirecht neben dem Meere, in einem dem Meere benachbarten Binnengewässer, sondern ein Fischfang im Küstengewässer, das zum Strandgebiet gerechnet wurde und deswegen „dicht beim eigentlichen Meere“ lag. Der „districtus domini apud maria“ der holsteinischen Urkunde von 1252 bedeutet nicht etwa das Hoheitsgebiet der holsteinischen Grafen am Ufer des Meeres entlang, sondern Hoheit über den Strand nebst dem Küstengewässer.

Aber das M. G. hat wenig Glück mit seinen Übersetzungen; so auch diesmal. Obendrein bringt es auch hier wieder selbst das Material herbei, um seine eigenen Aufstellungen zu widerlegen. Was erhalten denn 1252 die Rostocker Bürger von Fürst Borwin von Rostock? Doch die *beneficio piscature* vom Wasser-
tor in Rostock bis Warnemünde und außerhalb des Hafens: „in marinis fluctibus“! Und was erhielt Lübeck 1188 von seinem damaligen Stadtherrn? „*Insuper licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscari per omnia a supradicta villa Oldislo usque in mare*“. Sollte das angesehene Lübeck, das doch „*honestissima jura*“ erhielt, schlechter dagestanden haben, als

das jüngere und bescheidenere Rostock? Man beachte für die seewärtige Ausdehnung der Bestimmungen beider Urkunden folgende, durch die Lübecker Fischereiordnung von 1585 ergänzte Gegenüberstellung:

Lübeck (Trave)

1188: licebit . . piscari per omnia a supradicte villa Oldislo usque in mare.

1585: (Die lübischen Fischer sind schuldig:) eines erbarn rats . . strom, die Trave zu befahren . . und . . auch ferner hinaus bis in die wilde See soweit sie kommen und ihre Hälse wagen wollen jahraus und tag für tag die Fischerei zu gebrauchen.

Rostock (Warnow)

1256: a ponte aquatico . . usque Warnemunde necnon extra portum in marinis fluctibus eos tanto dotamus beneficio piscature, quantum pre intemperie aeris audeant attemptare.

In der Lübecker Fischereiordnung von 1585 erinnert der altertümlich anmutende Wortlaut deutlich an die Rostocker Urkunde von 1256. Wenn nun die beneficio piscature in Rostock von einem bestimmten Punkte des Warnowlaufs usque in marinis fluctibus, soweit die Fischer ihre Hälse wagen wollen, auf eine einheitliche Verleihung zurückgeht, so sind wir berechtigt, die wesentlich knapper gehaltene Urkundenstelle für Lübeck von 1188 einmal mit der auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Rostocker Verleihung, sodann mit Zeugnissen der späteren Rechtsentwicklung Lübecks in Vergleich zu setzen. Wenn ich mich 1923 nur sehr vorsichtig über die Möglichkeit, einen Zusammenhang zwischen Keedehoheit und Privileg von 1188 herzustellen, äußerte, so neige ich jetzt trotz der Angriffe des M. G. zu einer positiveren Formulierung. Nicht in dem Sinne, daß das Privileg von 1188 ein Hoheitsrecht auf Trave und Keede verliehen hätte; es redet nur von „piscari“. Aber man darf auch nicht die späteren Zeugnisse übersehen. Denn gerade auf dem Travestrom von Oldesloe bis zum Meere, um von der Keede zunächst zu schweigen, hat Lübeck bekanntlich bis weit in die Neuzeit hinein die gesamten Hoheitsrechte (Landeshoheit, Fischereiregal usw.) besessen, und auf dem Unterlaufe der Trave einschließlich ihrer Ausbuchtungen

bis zur Gegenwart erfolgreich behauptet³⁶⁾. Wie es sich ja bei den meisten mittelalterlichen Privilegienbestimmungen ähnlicher Art in der Regel trotz der gewählten äußeren Form der Verleihung nicht um Neubegründung von Rechten, sondern um Anerkennung und Autorisierung eines bereits de facto bestehenden Zustandes handelt, so möchte ich dasselbe auch für das Privileg von 1188 vermuten³⁷⁾. Ich möchte sogar annehmen, daß das Privileg damals nur eins der von Lübeck bereits wahrgenommenen Rechte erwähnte: die Fischereierechtigkeit. Der Nachweis des Vorhandenseins weiterer Rechte ist allerdings nicht durch das Privileg, sondern durch die Prüfung des Besitzstandes zu führen. Wenn also das Privileg auch nicht im Sinne einer unmittelbaren Begründung der Hoheit auf der Trave von Oldesloe bis einschließlich des Reedegebiets zu verwerten ist, so neige ich jetzt der Vermutung zu, daß der wirkliche Rechtszustand um 1188 auf Trave

³⁶⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 42 ff. und den dort zitierten Aufsatz von R. Schröder, Die Landeshoheit über die Trave.

³⁷⁾ Auch für die oben besprochenen Privilegien für Rostock (1252) und Wismar (1266), [soweit sie sich auf die Rechtsverhältnisse von Meeres teilen beziehen]. Vgl. für das holsteinische Privileg von 1252: Zf. XXII, S. 6. — [Aus dem Rostocker Privileg von 1252 ist also nicht zu folgern, daß dem Landesherrn ein „Regal“ an der Fischerei auch im Meere selbst zustand, sondern: Nachdem sich auf Warnow und dem Meeresteile vor ihrer Mündung ein de facto ausschließliches Fischereirecht der Rostocker Fischer herausgebildet hatte, wurde dieser Zustand nachträglich in der Weise legalisiert, daß der Landesherr, dem nach der allgemeinen Rechtsanschauung im kolonialen Deutschland das Fischereiregal an der Warnow zustand, der Stadt Rostock den bestehenden Zustand durch formale Übertragung des Fischereiregals auf der Warnow legalisierte und auch der Auswirkung bis ins Meer selbst dabei gedachte. Unbestimmt und eben nur als Anhang zur eigentlichen Regalverleihung auf der Warnow selbst sind auch hier die auf Meerestwasser bezüglichen Worte der Urkunde gehalten, wenn auch etwas konkreter als im Falle der Lübecker Urkunde des Jahres 1188. Der bestehende Rechtszustand war durch Privileg des Landesherrn eben eigentlich nur für die Warnow selbst zu decken. Was darüber hinaus ging, war gewohnheitsrechtliche Neubildung, die nur insoweit durch den Landesherrn legalisiert werden konnte, als man das in Betracht kommende Gewässer seewärts vom Warnemünder Hafen als Zubehör der Warnow behandelte. Wieweit die Nutzung der Fischerei hier gehen sollte, überläßt das Privileg bezeichnenderweise dem Willen und der Energie der Fischer selbst.]

und Reedegebiet über das im Privileg allein erwähnte Fischereirecht hinausging^{37a)}.

Das muß der Natur der Sache nach problematisch bleiben. Als Quellenzeugnis habe ich die Stelle des Privilegs von 1188 ja nur für den Zusammenhang von Trade und Reede verwendet; und ihre Verwertung nach dieser Richtung hin halte ich vollkommen aufrecht³⁸⁾.

bb) Das Privileg von 1188 hat also nicht, wie das M. G. auf S. 24 meint, aus meiner Beweisführung auszuscheiden, sondern hat nur eine noch größere Bedeutung durch die Parallele mit Rostock gewonnen. Und deswegen hat das M. G. auch kein Glück mit dem Versuch, die Reededefinition des Schreibens Lübecks vom 12. Juni 1616 an Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg einfach aus dem Beweismaterial zu streichen. Ihr liegt die Auffassung zugrunde, daß man 1616 einerseits das Privileg von 1188 und seine Bestätigungen als die formalrechtliche

^{37 a)} [Neuerdings hat H. Ploen (Mitteilungen des Heimatsbundes für das Fürstentum Rakeburg, Mai 1924, S. 19 ff.) erneut das Barbarossaprivileg als alleinige Grundlage der Rechtsentwicklung in Anspruch genommen; zugleich aber die Worte über das „discari . . . usque in mare“ als spätere Fälschung erklärt. Dazu verweise ich zunächst auf das, was am Ende der Anmerkung 34 festgestellt wurde, und zwar von mecklenburgischer Seite. Zu der neuen Stütze, die H. Ploen in den sprachrhythmischen Untersuchungen Eduard Sievers gefunden zu haben glaubt, bemerke ich, daß diese mir nicht unbekannt sind, sondern daß Geheimrat Sievers während meiner Leipziger Lehrtätigkeit durch meine älteren diplomatischen Untersuchungen über das Privileg zu dessen sprachrhythmischer Untersuchung angeregt wurde. In der Bewertung der Sieversschen Untersuchungen macht aber Ploen den grundsätzlichen Fehler, daß er nur die „älteste Schicht“ als „echtes“ Barbarossaprivileg anerkennen will. Dabei gingen dem „echten“ Privileg Friedrichs I. ein Privileg Heinrichs des Löwen und Abmachungen mit den Grafen von Holstein und Rakeburg voraus, die in das „echte“ Privileg nicht ohne Vornahme textlicher Änderungen hineinverarbeitet wurden. Mit anderen Worten: Das „echte“ Barbarossaprivileg muß notwendigerweise in verschiedene sprachliche Bestandteile zerfallen, ohne daß damit schon etwas für oder gegen die Echtheit gesagt wäre. Die Schlußfolgerungen Ploens hängen also in der Luft. Ich behalte mir vor, auf die Gesamtheit der mit der Verfälschung des Barbarossaprivilegs zusammenhängenden Fragen noch einmal zurückzukommen; die hier in Betracht kommenden Folgerungen aus dem Barbarossaprivileg werden durch eine solche rein diplomatische Untersuchung nicht mehr berührt.]

³⁸⁾ Auch gegenüber den Bemerkungen über das Reichsgerichtsurteil von 1890 auf S. 24 des M. G. Auf alles einzugehen ist unmöglich.

Grundlage der Lübeckischen Rechte an Gewässern am Travestrom innerhalb und außerhalb der Travemündung auch am Ufer fremder Territorien zu bewerten habe. Soweit es sich dabei um Fischereigerechtigkeit handelte, konnte man sich 1616 mit Zug und Recht auf die alten Privilegien beziehen. Aber man war 1616 klug genug, sich nicht nur auf die Privilegien, sondern auch auf den Besitzstand, der sich in entsprechenden Akten ausdrückt, also auf die Ausübung von gebietshoheitlichen Funktionen auf „Trave, Port und Reide“ zu berufen. Das M. G. (S. 34) behauptet allerdings, diese Angaben ließen sich nicht mehr nachprüfen, stempelt sie deshalb sofort „zur bloßen Behauptung“ und verdächtigt damit ihren Beweizwert. Demgegenüber sei hier nur ein sehr kräftiges Beispiel solcher gebietshoheitlichen Akte angeführt, nämlich der zur Verordnung erhobene Vergleich von 1610³⁹⁾; er paßt um so besser auch in diesen Zusammenhang, weil er eben auf dem Gedanken der Einheit der Trave innerhalb und außerhalb der Mündung beruht. In ihm handelt es sich zunächst allerdings um eine rein interne Lübecker Angelegenheit; denn eben zu internen Lübecker Angelegenheiten gehörte auch die Regelung der Fischereinutzung an der Strecke Priwall—Harkenbeck⁴⁰⁾. Eine Regelung solcher Art hat aber selbstverständlich den Besitz von Hoheitsrechten auf derselben Wasserfläche zur Voraussetzung. Bei dem internen Charakter des Vergleichs von 1610 hat die Absicht, Mecklenburg gegenüber eine „Ausflucht“ (M. G., S. 33) zu machen, oder zu einer täuschenden Verlegenheitsauskunft zu greifen, bei ihm jedenfalls keine Rolle spielen können; dennoch begegnet in ihm als etwas ganz Selbstverständliches die gebietsrechtliche Einheit von Trave, Außentrave, Reede im nautischen Sinne und der Wasserfläche unmittelbar an der mecklenburgischen Küste bis zur Harkenbeck. Es war demnach eine einfache Feststellung des Tatbestandes, als man 1616 Mecklenburg von der Hoheit Lübecks auf Trave und Reede (einschließlich deren Ufergewässer) Mitteilung machte. Daß die Fassung dieser Mitteilung, vom modernen Standpunkt gesehen, eine Musterleistung gewesen

³⁹⁾ Im vollen Wortlaut mitgeteilt: Anlage Ia. Zur Ortsbestimmung vgl. unten Abschnitt III b.

⁴⁰⁾ Näheres darüber unten Abschnitt IV b.

wäre, soll damit nicht behauptet werden; immerhin verdient sie nicht die Beurteilung des M. G. Vielleicht wird dessen Verfasser jetzt zugeben, daß die Lübecker Reededefinition von 1616 „sich wirklich doch anders erklären läßt“ als auf dem Wege gekünstelter Ausflüchte, und auch die großen Worte, die das M. G. gerade hier reichlich verwendet hat (S. 33—35), nicht mehr als ganz angebracht empfinden. „Die Bezeichnung der Wasserfläche vor der Travemündung als Reede und die erstaunliche These, daß diese Reede zum Flusse gehöre (richtig: zum Travestrom), das waren die obzwar untauglichen Notanker, vor denen das gebrechliche Schiff der Lübecker Hoheitsrechte in der Travemünder Bucht trieb“ (M. G., S. 35). Nun, Lübeck wird sich wohl in keinem Jahrhundert, weder im 17. noch im 20., in Schwerin die Genehmigung dafür einholen wollen, ob es die Travemünder Reede als Reede zu bezeichnen hat oder nicht. Eine solche Reede ist aber eine sehr reale Unterlage für Hoheitsrechte; jedenfalls aber kein „Notanker“. Und an die Einheit von Reede und Travestrom wird sich der Verfasser des M. G. nun auch wohl gewöhnen müssen. Obendrein hat er von den sechs von mir 1923 angeführten hierher gehörenden Quellenstellen nur zwei — a und c — aufgegriffen und vermeintlich widerlegt. Die übrigen, zu denen die geographischen Bestimmungen des Vergleichs von 1610 kommen, ignoriert das M. G., ein Verfahren, das es auch sonst anzuwenden für richtig hält. Auf einen Satz des M. G. habe ich noch zu antworten. Es heißt dort auf S. 35: „Was der Lübecker Rat 1616 behauptete, sucht Rörig heute rechtsgeschichtlich zu beweisen.“ Der erste Archivbericht, den ich in dieser Sache ausarbeitete, und der bereits die wesentlichen Angaben über die Reede enthält, ist datiert: 8. März 1912. Das Schreiben des Jahres 1616 wurde mir erst im Juli 1912 bekannt. Damit erledigt sich diese Unterstellung.

b) Kurz fassen kann ich mich bei der Behandlung der übrigen auf die Reede bezüglichen Einwürfe des M. G. Sie sind in der Hauptsache, namentlich in dem Nachtragsbericht, so improvisiert, nähern sich so sehr momentanen Einfällen, daß sie nicht als ernsthafte Grundlagen einer Diskussion, am wenigsten aber als Widerlegungen gewertet werden können. Auf eine sehr wesent-

liche Grundfrage, wie Reedehoheit entstehen konnte, ja im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Verhältnisse der Lübecker Bucht geradezu entstehen mußte, und zwar ohne Rücksicht auf den Küstenbesitz, komme ich noch im Abschnitt IV a eingehender zu sprechen; wenn auch das, was ich bisher über diese Frage veröffentlicht habe, eigentlich hätte genügen können. Da nun einmal das M. G. so fasziniert ist von der einen Vorstellung: alle Hoheit an Meeresteilen erwächst nur als Auswirkung der Küstenhoheit, so kann man es verstehen, daß das M. G. Reedehoheit Lübecks und was damit zusammenhängt, als „Anmaßung“ empfindet und höchstens ein unbestimmbares Gebilde in der „herrenlosen See“ als Reede anerkennen will, ein Gebilde, das den Anschein einer Gebietshoheit hervorrief (S. 32). Nur sollte sich das M. G. nicht der Täuschung hingeben, eine so rein stimmungsmäßig beeinflusste Behauptung mit einem Beweise zu verwechseln.

Zunächst zu den Angriffen des M. G. gegen den Nachweis der Reedegrenzen. Für das holsteinische Reedeufer steht es für das Jahr 1804 jedenfalls aktenmäßig fest, daß das Gewässer vor Brodten unmittelbar am Ufer zur Reede selbst gehörte, und daß 1817 der Grenzpfahl bei Niendorf das Ende der Landgrenze der Reede bildete⁴¹⁾. Für das 18. Jahrhundert habe ich nachgewiesen, daß Lübeck unmittelbar am Strande vor dem Brodtener Steilufer das Recht für sich in Anspruch nahm, hier große Steine fortzuholen, und dieses Recht mit seiner Reede-
hoheit in Verbindung gebracht. Das M. G. macht hier „auf die außerordentliche Schwäche“ meiner Beweisführung aufmerksam (S. 28). Denn nicht auf Reedehoheit, sondern auf „Anmaßung“ Lübecks gehe dies Vorgehen zurück. Aus „Anmaßung“ und „Gewalthandlung“ leitet das M. G. auch sonst mit Vorliebe Maßnahmen Lübecks ab, die nicht in den mecklenburgischen Gesichtskreis passen. Nur nebenbei möchte ich hier erwähnen, daß Lübeck 1543 über einen beim Brodtener Höved im Wasser liegenden Toten das Fahrrecht abhielt^{41 a)}. Das M. G. möchte die Reede am Möwenstein begrenzt sehen, wegen der Ortsbestimmungen des Vergleichs von 1610. Um erneute Irrungen

⁴¹⁾ Für dies und das folgende vgl. Zf. XXII, S. 31 f.

^{41 a)} [Staatsarchiv Lübeck, Vol. Fahrrecht I.]

zu vermeiden, bemerkte ich, daß durch ihn die Fischerei auf dem Reedegebiet zwischen den einzelnen dort nach dem Willen des Rats die Fischerei nutzenden Gruppen Lübecker Fischer aufgeteilt ist, und daß er nicht etwa eine Linie Hartenbeck—Möwenstein kennt, sondern daß er von der Hartenbeck einerseits, dem Möwenstein andererseits je eine Linie auf die Außengrenze der Reede im nautischen Sinne hinzieht und gerade für diese Wasserstreifen zwischen dem festen Ufer und der Reede im nautischen Sinne die Fischereinutzung aufteilt⁴²⁾. Wie wenig eine auch nur gedachte Linie Hartenbeck—Möwenstein als Abgrenzung der Reede in Frage kommt, geht aus einem Entschiede der Lübecker Wetthebehörde von 1823 hervor, in dem sie die etwa „beim Möwenstein anfangende und sich von dort noch weit in die See erstreckende Außenreede“ zugunsten der Travemünder Fischer nicht mehr als Reede im Sinne des Vergleichs von 1610 auffassen wollte⁴³⁾. Die „Außenreede“ reicht also noch weit über den Möwenstein hinaus.

Mit besonderer Schärfe bekämpft dann das M. G. die Landgrenze der Reede auf der Mecklenburger Seite, namentlich ihren Endpunkt, die Hartenbeckmündung. Soweit sich diese Angriffe auf die Reededefinition des Lübecker Schreibens von 1616 beziehen, sind sie bereits im Abschnitt III a : bb ausreichend erörtert worden. Nun finden sich aber vor 1616 und nach 1616 Quellenzeugnisse, daß es eine Reede gab, die als Hoheitsgebiet Lübecks an der mecklenburgischen Seite beim Ausfluß der Hartenbeck ihr Ende fand. Im Jahre 1547⁴⁴⁾ sagt das der Zöllner

⁴²⁾ Vgl. den Text in der Anlage Ia und Zf. XXII, S. 30.

⁴³⁾ Staatsarchiv Lübeck, Akten Travemünde, P. 1, Fasc. 1 a.

⁴⁴⁾ Fast amüßant zu nennen ist der Versuch des M. G., ein so wichtiges und unangreifbares Quellenzeugnis wie diese Aussage von 1547 (vgl. Zf. XXII, S. 30) über das Ende der Reede und die Gebietsgewalt des Lübecker Rats auf dem Wasserstreifen zwischen Reede im nautischen Sinne und Ufer Priwall—Hartenbeck zu entkräften. Zunächst wird auf S. 48 vermeintlich nachgewiesen, daß die Aussage des Schiffers Schönfeldt von 1597 ein besonders großer Irrtum sei. Dann heißt es auf S. 49: „Wenn man sich über die Möglichkeit eines solchen Irrtums klar ist, wird auch die Aussage des Lübecker Zöllners vor dem Holstentore aus dem Jahre 1547 leichter verständlich.“ Nun hat sich aber die Aussage des Schiffers Schönfeldt als vollkommen einwandfrei und durch Zeugnisse anderer Herkunft bestätigt erwiesen. (Vgl. Ab-

vor dem Holstentor aus; 1825 spricht die Relation, die das Urteil des Oberappellationsgerichts vorbereitet, „vom Ende der Reede, wo die Hartenbeck sich ergießet“⁴⁵⁾⁴⁶⁾; 1827 endlich wird die Strecke Primwall—Hartenbeck als „Ufer der Travemünder Reede“ im Protokollbuch der Lübecker Wette erwähnt^{46a)}. Nun, sie alle sind eben vom Irrtum befangen, sind unwissend, und nur das M. G. allein verfügt über das richtige und maßgebende Wissen! Ja, im Nachbericht vom 12. Oktober geht der Verfasser des

schnitt II c.) Mit dem ersten „Irrtum“ ist es also nichts; mit dem zweiten natürlich ebensowenig. Die Nachricht von 1547 bleibt also vollkommen unerschüttert.

⁴⁵⁾ Nach dem M. G., S. 36 ist auch auf diese Quelle „keinerlei Wert zu legen, weil das Gericht gar nicht über die Reedegrenzen, sondern über einen Streit der Travemünder Fischer gegen die Schlutupen, Lübecker und Gotthunder zu entscheiden hatte und die Lübecker Angaben über die Grenzen der Reede nicht zu prüfen brauchte“. — „Lübecker Angaben über die Grenzen der Reede“ lagen 1825 überhaupt nicht zur Prüfung vor. Dagegen hatte aber das Oberappellationsgericht eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen über die Befischung der Wasserfläche zwischen Reede im nautischen Sinne und dem Ufer Blockhaus (Primwall)—Hartenbeck. (Vgl. Anlage IV!) Aus der eigenen Kenntnis des Verfassers der Relation, Oberappellationsgerichtsrat Dr. Sach, stammt die mitgeteilte Ortsangabe, die nun auch wieder „keinerlei Wert“ haben soll, worüber glücklicherweise das M. G. nicht das letzte Wort zu sprechen hat.

⁴⁶⁾ Noch eine weitere Quellenstelle des Jahres 1825 möchte ich hier ergänzend einfügen. Bei einer Zeugenvernehmung Lübecker Fischer dieses Jahres wurde ihnen von der Wette die Frage vorgelegt: „ob die Strecke auf der Travemünder Reede an der mecklenburgischen Küste diesseits und jenseits Rosenhagen nicht die Wendseite genannt werde.“ Also auch hier wieder die damals einfach selbstverständliche Auffassung, daß die Wasserfläche an der gesamten Küstenstrecke Primwall—Hartenbeck einen Bestandteil der Travemünder Reede bildet. (Akten des Stadt- und Landamts (Polizei) Fischerei, Fasc. III, Nr. 30, 1825, Nov. 30.)

^{46a)} [Das M. G. führt auf S. 35 aus: „Mecklenburg wird nicht so bald bekannt geworden sein, daß die Hartenbeckmündung als Grenzpunkt gelten sollte . . . Allem Anscheine nach ist die Hartenbeck-Grenze der mecklenburgischen Regierung bei einem Fischereistreit im Jahre 1912 als ein Novum nahegetreten.“ Sollte man in Schwerin nicht das Fischereigesetz von 1896 kennen, das die Hartenbeckgrenze als Landgrenze des Bezirks III selbstverständlich anführt? Wenn dann das M. G. fortfährt: „Rechtsgründe hatte Lübeck für ihre Festsetzung nicht; sie ist willkürlich“, so ist dazu nur zu bemerken: Lübeck hat 1912 gar nicht daran gedacht, „willkürlich“ einen Grenzpunkt festzusetzen, sondern hat nur an dem seit unvordenklicher Zeit festliegenden, 1547 zum ersten Male attennmäßig nachweisbaren Grenzpunkt festgehalten.]

M. G. energisch noch einen Schritt weiter. Offenbar ist es mit der Keede in der Bucht überhaupt nur Schwindel, und sie lag auf der Trave selbst! Wie unsinnig war also deshalb das Gebaren Lübecks 1616 und wie sehr hatten die mecklenburgischen Kommissare deshalb 1616 recht, als sie die Travemünder Keede als offene See bezeichneten!

Man kann von dem M. G. nicht verlangen, daß es über die nautischen Verhältnisse der Lübecker Bucht genauer unterrichtet ist. Deshalb kann man ja auch darüber hinwegsehen, daß es mit der Möglichkeit rechnet, die Plate könnte seit dem 17. Jahrhundert „vermutlich“ über 3 m (!) Tiefe vertieft sein. Wohl aber hätte das M. G. annehmen können, daß ich mir bei meiner langjährigen Arbeit über diese Dinge genauere Kenntnis der geographischen Grundfragen verschafft habe, als das M. G. für nötig hält. Höchstens Schiffe von 1,50 bis 2 m Tiefgang konnten bis ins 18. Jahrhundert hinein überhaupt die Trave gewinnen, und deshalb hat die Lübecker Keede in der Bucht gerade auch in früheren Jahrhunderten für die Lübecker Schifffahrt eine so erhebliche Rolle gespielt⁴⁷⁾.

Der letzte Grund der Ablehnung jeder Bedeutung der Keede ist hier ein ganz anderer: Das M. G. ist so überzeugt von der Richtigkeit seiner Voraussetzungen, daß es Hoheitsrechte am Meeressgewässer nur im Zusammenhange mit der Hoheit über die Küste geben könne, daß ihm allerdings die Keede und alles, was mit

⁴⁷⁾ Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert erfolgte die Vertiefung der Fahrtrinne auf der Plate: 1789 betrug die Tiefe des Fahrwassers auf ihr nur 2½ m! Mit so geringer Tiefe des Fahrwassers haben wir für das ganze Mittelalter zu rechnen. Da ein beladenes mittleres Frachtschiff der Hansezeit mindestens einen Tiefgang von 3 m hatte (vgl. W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, Bd. I, S. 472), so ergibt sich unschwer, wie grotesk die „Vermutung“ des Nachberichts ist, die Keede in der Bucht sei überhaupt nur eine Fiktion. Auf reichliches Kartenmaterial, in dem die Keede eingezeichnet ist, gehe ich hier nicht ein. Obendrein enthalten die Akten — namentlich die Fahrrechtsakten — des 17. bis 19. Jahrhunderts zahlreiche Beispiele, daß Schiffe „auf der Keede“ ankern, und zwar sind diese Angaben so eindeutig, daß sie nur außerhalb der Plate in der Travemünder Bucht geankert haben können. Auf Verordnungen des 19. Jahrhunderts, die sich auf die Keede beziehen (z. B. „Quarantänereede“), und andere Zeugnisse einzugehen, muß ich mir versagen. In der Neuzeit liegt der beste Untergrund der Keede in der Gegend der Hartenbeck bei 17 m Wassertiefe.

ihr zusammenhängt, als etwas Unmögliches, Undenkbares und damit schließlich als etwas Unwirkliches erscheinen muß. Eben diese Voraussetzung hat sich aber als vollkommen unhaltbar erwiesen. —

Wie das M. G. gegenüber den unwiderlegbaren und nicht zu beseitigenden Zeugnissen der Quellen die Hartenbeck als Landgrenze der Travemünder Reede hinweginterpretieren möchte, so will es der Hartenbeck auch als Ausgangspunkt einer Abgrenzung nach der See hin keine Bedeutung einräumen. Ich hatte nachgewiesen⁴⁹⁾, daß man 1879 in der Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld, die Sinn hatte als interne Abgrenzung zwischen den verschiedenen Gruppen Lübecker Fischer, eine Hoheitsgrenze glaubte erkennen zu können. An der Rolle der Hartenbeck als Ausgangspunkt der seewärtigen Begrenzung der Reede war aber 1879 ebensowenig gezweifelt worden, als irgendwie sonst seit dem 16. Jahrhundert. Ich hatte ferner nachgewiesen, daß bei der Hartenbeckmündung eine uralte und auch von der modernen amtlichen Seekarte besonders hervorgehobene Peillinie: Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle die mecklenburgische Küste trifft. Als Reedegrenze war diese Linie vom Travemünder Lotsenkommandeur 1828 ausdrücklich bezeichnet worden.

Wie verhält sich demgegenüber das M. G.? Zunächst übergeht es stillschweigend die sehr wichtige Tatsache, daß die moderne Seekarte die Linie: Gömnitzer Bergturm—Bohnsdorfer Mühle kennt und ihre Bedeutung durch Wiedergabe zweier Profile in 4,2 bzw. 8 Seemeilen Entfernung unterstreicht. An der Hartenbeck selbst ist der Gömnitzer Turm sichtbar; in einer Entfernung von der Mecklenburger Küste, in der man die Hartenbeckmündung nicht mehr erkennt, wird die Bohnsdorfer Mühle sichtbar. Also überall ist hier bei gutem Wetter eine wirkliche Orientierungsmöglichkeit gegeben. Nun soll nach dem M. G. sich aus dem Bericht des Lotsenkommandeurs das Gegenteil ergeben, nämlich der Major soll nicht einmal von der Reede aus zu sehen gewesen sein! Aus den Ortsbestimmungen des in Anlage IV beigegebenen

⁴⁹⁾ Einwandfrei nachgewiesen! Nach dem M. G. „halte“ ich diese Linie für irrtümlich. Von meinen eingehenden Nachweisungen habe ich bei diesen und bei andern Fällen nur einen knappen Auszug in die gedruckte Abhandlung übernehmen können.

Vergleichs von 1826 ergibt sich demgegenüber einwandfrei, daß der Major (d. h. der Baum, der vor der Errichtung des Turmes als Richtungszeichen auf dem Gömnitzer Berge diente) sogar für die noch weiter südöstlich von der Reede gelegene Wasserfläche unmittelbar am Mecklenburger Ufer selbst als Richtungszeichen für die Befischung der einzelnen Teilstrecken des Uferstreifens diente! Die Bemerkung des Lotsenkommandeurs besagt natürlich nur: der Major steht nicht mehr, und der Turm ist noch nicht fertig; deshalb das Bedürfnis nach dem Turm, der den Major ersetzen sollte. So klar wie nur möglich wird die Aussage des Lotsenkommandeurs bestätigt durch eine Verfügung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg vom 27. September 1826 an die Regierung von Gütin. Sie ordnet an: daß auf dem Gömnitzer Berge statt der umgestürzten verkrüppelten Buche, die den Seefahrern zum Wegweiser diente und ihnen unter dem Namen Major bekannt war, ein Signalturm von etwa 12 Fuß Basis und 30 Fuß Höhe aufgeführt werden sollte. Deutlicher kann die Bedeutung von Baum und Turm wohl nicht hervorgehoben werden; und zwar in einer nicht Lübeckischen Quelle⁴⁹⁾. Nun soll es aber eine Linie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle—Harkenbeckmündung überhaupt nicht geben, da die Peillinie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle die mecklenburgische Küste angeblich etwa 260 m südwestlich der Harkenbeckmündung trifft. Man nehme doch nur die amtliche Seekarte, deren Angaben doch wohl nicht auf „Irrtum“ beruhen, und lege ein Lineal an die Punkte: Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle—Harkenbeckmündung, und man kann sich sofort davon überzeugen, daß das wirklich eine „gerade“ Linie ist. Es liegt einfach im Wesen der Peilung, daß eine solche Linie, namentlich bei großer Entfernung der beiden unter sich benachbarten Richtungspunkte, einen ganz minimalen Winkel als Spielraum zuläßt, und daher ist es wirklich nichts Wesentliches, daß die in der Seekarte gezogene Peillinie etwa reichlich 100 m — nicht 260 m — südwestlich der Harkenbeck auf die mecklenburgische Küste stößt. Ein Blick auf die Seekarte selbst rechtfertigt meine Feststellung besser, als alle Worte es tun

⁴⁹⁾ Nach einer Mitteilung des Oldenburger Landesarchivs an das Staatsarchiv Lübeck.

tönnen. Es ist nichts weiter als Pseudoakribie und Spiegel-
 fechtere, wenn das M. G. die Linie Gömnitzer Berg—Bohns-
 dorfer Mühle—Harkenbeck als solche in Abrede stellt; und als
 bedauerliche Irreführung der öffentlichen Meinung hat es zu
 gelten, wenn eine Schweriner Notiz im Januar/Februar-Heft
 der Mitteilungen des Deutschen Seefischerei-Vereins das Vor-
 handensein dieser Linie schlechthin leugnet. Jedenfalls dachte
 der Travemünder Lotsenkommandeur von 1828 anders über
 diesen Punkt; und man wird gut tun, ihm die größere Sachkenntnis
 zuzutrauen, wenn auch hier das M. G. wieder sein Zeugnis
 damit entwerten möchte, in ihm sei nur seine „persönlich irr-
 tümliche Meinung“ enthalten. Bisher haben sich ja noch immer
 die zahlreichen vom M. G. als irrtümlich verdächtigten Quellen-
 stellen als besonders zuverlässig erwiesen. Sehr eigenartig be-
 rührt eine weitere Behauptung des M. G., daß „die Peillinie
 zur Schifffahrt dient, nicht zur Abgrenzung von Seegebieten“.
 Wonach soll man denn auf der See überhaupt Grenzen bilden,
 wenn nicht mit Hilfe von Linien, die auf dem Wasser selbst,
 wenigstens bei sichtigem Wetter, festzustellen sind? Ich bleibe
 bei meiner sehr begründeten Vermutung, daß die uralte Peillinie
 Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle das primäre war, und
 daß die Harkenbeck nur deshalb die Rolle sowohl als See- wie
 auch Landgrenze der Keede erlangt hat, weil eben ungefähr bei
 ihrer Mündung diese als Keedegrenze geeignete Peillinie auf
 das mecklenburgische Ufer stößt. Und wenn das M. G. die
 Entfernung des Gömnitzer Turms in der Luftlinie für zu weit
 von der mecklenburgischen Küste hält, um als Richtungspunkt
 einer Grenzlinie zu dienen, so gibt auch hier wieder das Gewässer
 bei Wismar eine sehr beachtenswerte Parallele. Bei den
 Streitigkeiten um die Abgrenzung des der Stadt Wismar zu-
 stehenden „portus“ bei der Insel Nieps wird damals die Rich-
 tlinie Hohen-Wieschendorfer Spitze und St.-Nikolai-Turm zu
 Wismar genannt. Diese Luftlinie ist aber noch ein gutes Stück
 länger als die Linie Gömnitzer Berg—Harkenbeck⁵⁹⁾! Der
 Hinweis auf diese Richtlinie ist aber auch deshalb von Interesse,
 weil hier schon für das 16. Jahrhundert ein Beispiel der Ver-

⁵⁹⁾ Hansf. Gbll. Bd. XII, 1906, S. 274, Anmerkung.

wendung von Richtungs- und Peillinien als Abgrenzung von Hoheitsgebieten auf Wasserflächen vorliegt.

c) Damit verlasse ich die Angriffe des M. G. auf die Reedegrenzen; nur auf eine sehr wichtige Frage: wie grenzt sich Mecklenburger Strand und Lübecker Hoheitsgewässer voneinander ab?, habe ich noch einmal eingehend zurückzukommen. Für das M. G., das ja nicht nur die Reedegrenzen, sondern in seinem Nachtragsbericht sogar die Reede selbst leugnet, scheidet dies Problem als solches allerdings aus; ist es doch unvereinbar mit seiner These von der Herrschaft des Uferanliegers im Küstengewässer. Und die positiven Nachweise über Ausübung von Hoheitsrechten Lübecks auf dem Reedegebiet können aus dem nämlichen Grunde vom M. G. nicht unvoreingenommen aufgenommen werden.

Von den Hoheitsrechten verschiedener Art, die Lübeck auf dem ganzen Gebiet der Reede, einschließlich ihrer Strandmeere⁵¹⁾, nachweisbar wahrgenommen hat⁵²⁾, greift das M. G. merkwürdigerweise nur die Fahrrechtsfälle heraus. Nun wird es wohl selten ein Vorkommnis geben, über das die Älften in Schwerin und Lübeck so reichlich, so klar und so eindeutig berichten wie über den Fahrrechtsfall des Jahres 1615.

Im Juli 1615 war der Lübeckische Bogt von Travemünde durch Leute des mecklenburgischen Junkers von Bülow auf Harkensee benachrichtigt worden, es treibe in der See ein toter Körper. Der Bogt ließ die Leiche, in welcher er einen gerade vorher zu Travemünde ertrunkenen Lübecker Schiffstock vermutete, suchen, mit dem Befehle, sie, falls sie auf dem Meere treibe, einzubringen. Die Leiche wurde gefunden und beerdigt. Aus diesem Vorfall ergaben sich bald Weiterungen, da der mecklenburgische Amtmann zu Grevesmühlen sich darüber beschwerdeführend an den Herzog

⁵¹⁾ Diesen, von Rehm in seinem Gutachten für die Wasserflächen zwischen der Reede im nautischen Sinne und den anliegenden Ufern verwendeten Begriff möchte ich hier einführen. Er deckt sich auf der mecklenburgischen Seite etwa mit dem, was das M. G. als mecklenburgisches Küstengewässer glaubt ansprechen zu können.

⁵²⁾ Ich verweise im allgemeinen auf Zf. XXII, S. 37 ff. und auf einige Angaben, die ich für die Ausübung von Hoheitsrechten auf der Reede in Anmerkung 47 dieses Gutachtens gemacht habe.

wandte, daß die Lübecker den Leichnam weggeholt hätten, obwohl derselbe durch die Leute des Junkers von Bülow, die ihn beim Krabbenfangen an dem Rosenhagener Ufer wadend ergriffen hätten, mit Steinen im niedrigen Wasser festgelegt worden sei. Aus dem langen Hin und Her der hierüber gewechselten Schriftstücke ergibt sich, gerade aus den mecklenburgischen Zeugenaussagen, daß von mecklenburgischer Seite nur deshalb ein Recht an dem Leichnam erhoben wurde, weil er am Strande befestigt und damit „grundruhrig“ geworden sei. Es wird ausdrücklich betont, daß der Mann, welcher den Leichnam festgemacht habe, an ihn gewartet sei. Die Berechtigung Lübecks, den unmittelbar vor der mecklenburgischen Küste frei treibenden Leichnam einzuholen, wird in keiner Weise bestritten. Die Sache scheint im Sande verlaufen zu sein: Man dürfte sich im Januar 1616 auf die Annahme geeinigt haben, daß der Leichnam zwar am Ufer in Niederwasser befestigt worden sei, daß die See ihn aber trotzdem wieder fortgeschwemmt habe, und daß demnach die Lübecker den Leichnam zu Recht unmittelbar vor der mecklenburgischen Küste eingeholt hätten. Vor allem aber ist in dem mecklenburgischen Schreiben in dieser Sache als Mecklenburgs Beschwerdegrund immer die Verletzung seiner „Strand- und Strandgerechtigkeit“ hervorgehoben, die dadurch herbeigeführt sei, daß der im flachen Wasser mit Steinen festgemachte Leichnam fortgeholt sei; andererseits stellt Lübeck die Berechtigung dieser Beschwerde überhaupt in Abrede, da der Leichnam „im Wasser treibend“ eingeholt worden sei.

Also: bei „grundruhri-gen“ Leichen steht auf dem Needegebiet bis zur Hartenbeck Mecklenburg das Fahrrecht kraft seiner „Strandgerechtigkeit“ zu; bei im Wasser treibenden Leichen Lübeck; selbstverständlich in beiden Fällen als Zeichen der beiderseitigen Hoheit. Darüber besteht zwischen den Parteien 1615 auch nicht die mindeste Meinungsverschiedenheit. So deutlich wie nur möglich beleuchtet dieser Fall die damalige Abgrenzung der Rechtsansprüche. Nur dadurch, daß das M. G. auch hier wieder sein unglückliches, angeblich mecklenburgisches, Küstengewässer trotz des eindeutigen Wortlauts der Quellen in die Debatte wirft, ist es möglich, auch diesen klaren Fall zu verwirren. Und wenn nun gar der Nachtragsbericht vom 12. Oktober be-

hauptet, das M. G. habe für den Fall des Jahres 1615 den Nachweis erbracht, daß er „für den Lübeckischen Anspruch nichts hergebe“, oder gar meint: „Körigs Behauptung, daß ein mecklenburgisches Fahrrecht nur gegolten habe, wenn die Leiche im Waten zu erreichen gewesen sei, ist unbewiesen und unzutreffend“, so kann man das nur mit Staunen notieren, und das Staunen wächst, wenn zwei weitere von Lübeck aus vorgenommene Einholungen von Leichen am mecklenburgischen Ufer der Travemünder Reede als „Übergriffe“ Lübecks abgetan werden. Ich lehne es ab, auf so gänzlich unmotivierte Behauptungen einzugehen. Es steht nun einmal in zahlreichen, von mir nicht alle angeführten Fällen des 17. bis 19. Jahrhunderts fest, daß Lübeck am Mecklenburger Ufer der Reede treibende Leichen einholt, Mecklenburg bei grundruhigen Leichen, also bei Strandrechtsfällen in Funktion tritt⁵⁹⁾.

Da sich das M. G. bei seinem Versuch, die Lübecker Gebiets-hoheit auf der Reede zu leugnen, auf das Fahrrecht beschränkt, kann ich mich für weitere Ausübungen der Lübecker Gebiets-hoheit auf den Hinweis auf meine gedruckte Abhandlung beschränken, wenn mir auch noch weitere Nachrichten zur Verfügung stehen. Auf einzelne Fälle, die sich an der mecklenburgischen Küste abspielten, werde ich im nächsten Kapitel zurückkommen. Als Ergebnis der kritischen Behandlung des vom M. G. Vorgebrachten stelle ich fest, daß Ausübungen von Hoheitsrechten auf dem Reedegebiet — ganz wie ich es 1923 dargestellt habe —, Mecklenburg nur im Zusammenhange mit seiner Strandgerechtigkeit zustehen, sonst aber Lübeck.

IV. Das Mecklenburger Ufer der Travemünder Reede.

a) Den Kernpunkt der ganzen Kontroverse bildet die Frage nach der Zugehörigkeit des „Strandmeeres“ zwischen Reede im nautischen Sinne und dem mecklenburgischen Ufer. Bei dem Glauben des M. G. an die allgemeine Gültigkeit seiner These, daß Strandhoheit auch Hoheit über das Küstengewässer in sich

⁵⁹⁾ Für letzteren Fall führt das M. G. S. 44 zwei Beispiele an. Nur verdirbt sich das M. G. auch hier wieder die Möglichkeit einer klaren Erkenntnis, indem es die Wirkung des mecklenburgischen Strandrechts auf das Küstengewässer schlechthin ausgedehnt wissen möchte. Vgl. auch Abschnitt IV.

schließe, ist seine Stellungnahme hier von vornherein festgelegt, und das Zeugnis der Quellen kann hieran nichts mehr ändern. Ich habe nicht nachgeprüft, wie oft das M. G. einwandfreien Quellenzeugnissen gegenüber behauptet, daß sie auf Irrtum beruhen; sieht man aber näher zu, so bezeugen sie nur ganz unbefangene die Tatsache, daß dem Herzoge „Strand und Strandgerechtigkeit“ zustehen, andern Gewalten der davor liegende „Seestrom“. Es ist nun aber ein sonderbares Verfahren bei einer wissenschaftlichen Beweisführung, die positiven Zeugnisse der Quellen immer wieder als „Irrtum“ zu behandeln, dagegen alles das als erwiesen hinzustellen, was man „anzunehmen habe“ (S. 5) oder was man als „denkbar“ (z. B. S. 43, 48) oder „glaubhaft“ (S. 70) betrachten zu können glaubt. — Bei der ganzen Einstellung des M. G. auf das vermeintliche allgemeine Hoheitsrecht Mecklenburgs und seinem Küstengewässer ist es verständlich, daß das M. G. die Quellenzeugnisse an dieser seiner als Maxime feststehenden These mißt, und nicht umgekehrt. Das bedeutet aber einen Verstoß gegen die Grundvoraussetzung historischer Arbeit.

Im allgemeinen muß ein Hinweis auf die Ergebnisse des Abschnitts II genügen; hier möchte ich nur nochmals kurz hervorheben: die gesamten Quellen, auch die neu vom M. G. herangezogenen, kennen immer nur „Strand und Strandgerechtigkeit“ des Herzogs als Grundlage seiner Ansprüche, haben überhaupt kein Wort für das, was man heute unter Küstengewässer versteht und dennoch im 13. Jahrhundert bereits als Rechtsbegriff bekannt gewesen sein soll. Ich ziehe es vor, von dem auszugehen, was die Quellen selbst sagen, unabhängig von irgendwelchen angeblich allgemein gültigen Sätzen. Und dabei stellt sich heraus, daß das Ergebnis eines solchen Vorgehens durchaus nicht so „undenkbar“ ist; vorausgesetzt, daß man für die Zeiten, in denen diese Rechtsverhältnisse entstanden, das Verhältnis der wirtschaftlichen Machtverteilung zwischen Städten und Territorien hinreichend kennt. Denn wenn etwas durch die Quellenstellen des M. G. erhärtet worden ist, dann ist es die von mir zunächst für Lübeck betonte ungemein hervortretende Rolle, welche die seefahrenden Städte in der Entwicklung der Rechtsverhältnisse an Meeres- teilen spielten; hier zunächst einmal an den Gewässern von der

Lübecker Bucht bis zum Ende der mecklenburgischen Küste nach Pommern zu. Denn während sich im allgemeinen im Mittelalter die Rechtsverhältnisse an Meeresteilen in den beiden Begriffen: Strand und offene See erschöpfen, setzen an jenen drei Stellen, welche die nach Osten vordrängende Kraft des von den Interessen des Fernhandels und der Schifffahrt geleiteten deutschen Bürgertums zur Stadtanlage bestimmte — Lübeck, Wismar und Rostock — ganz neue und von vornherein höchst intensive Beziehungen zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Städte und den von ihnen benutzten Wasserflächen vor dem Ausfluß ihrer Ströme oder ihres Hafens im engeren Sinne ein. Zunächst und vor allem in der Schifffahrt. Man muß sich doch nur einmal die eine Tatsache, daß das Gewässer unmittelbar vor Travemünde der Ausgangspunkt und der Stützpunkt des wichtigsten deutschen Seeverkehrs bis in die Jahrhunderte der Neuzeit gewesen ist, vergegenwärtigen. Dann wird man sich ebensowenig darüber wundern, daß hier auf der Travemünder Reede sich Sonderrechte an einem Meeresteil deutlich und scharf in ihrer inhaltlichen und räumlichen Abgrenzung herausgebildet haben, wie über die Entstehung der weitgehenden Berechtigkeiten Wismars an den Gewässern bis zur Insel Rieps. Für den, dem der enge Zusammenhang von Wirtschaft und Recht geläufig ist, haben diese Sonderbildungen geradezu etwas Selbstverständliches, Naturnotwendiges. Neben die Schifffahrt tritt aber als typisch städtische Nutzung an Meeresteilen die gewerbliche Fischerei größeren Umfangs, namentlich mit seetüchtigen, zur Wadenfischerei bestimmten Booten. Die Gründe hierfür sind uns schwer zu erkennen. Die Städte gaben die ersten Märkte für die Erträgnisse des Fischfangs ab; indem sie im Zusammenhang mit ihrer allgemeinen, uns durch mehrere Arbeiten ausreichend bekannten Lebensmittelpolitik den größten Wert auf die Versorgung des städtischen Marktes mit Fischen legten, schufen sie überhaupt erst das wichtigste Erfordernis für eine organisierte Berufsfischerei: den ständigen und sicheren Absatz auf ständigen Märkten. Und dabei blieben sie nicht stehen. Sie überließen den Ausbau der Seefischerei nicht dem „freien Spiel der Kräfte“, sondern haben mit allen Mitteln die Fischer zu intensiver Berufstätigkeit angehalten, indem sie ihnen z. B. in der Lübecker Fischereiordnung von 1585, die

tägliche Befischung der dem Rat unterstehenden Gewässer zur Pflicht machten. Hand in Hand damit ging die diplomatisch-politische Sicherung der Tätigkeit der Fischer, wie sie in der Erlangung des holsteinischen Privilegs von 1252, in der Behauptung dieses Privilegs, in den Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts, dann in dem Abschluß des Niendorfer Vergleichs von 1817 — um nur einiges zu nennen — ihren charakteristischen Niederschlag gefunden hat⁵⁴⁾. Zudem unterstanden aus bestimmten geographischen Voraussetzungen gerade jene Stellen, von denen im Mittelalter die Seefischerei ihren Ausgang nahm, der politischen Hoheit der Städte. Denn ebensowenig wie die seeschiffahrttreibenden Städte selbst unmittelbar an der Meeresküste lagen, sondern dort, wo sie sich durch tief einschneidende Buchten oder die Unterläufe der Flüsse soweit als möglich in das Binnenland zurückverlegen ließen, so war auch der Standort der Seefischerei an diese möglichst weit zurückliegenden und dadurch geschützten Wasserflächen zunächst gebunden. Es ist kein Zufall, daß in den früheren Jahrhunderten Schlutupen, Gothmunder, selbst Lübecker Fischer die in der Bucht vor der Trave tätigen Fischer sind, und daß sich erst ganz allmählich in jahrhundertelangem, zähem, innerem Kampfe mit diesen Fischern eine zunächst noch sehr bescheidene Seefischerei der gleichfalls der Lübecker Staatshoheit unterworfenen Travemünder Fischer herausbildet. So war also das eigentliche Fischereigewerbe in den Gewässern der südwestlichen Ostsee sowohl nach seinen wirtschaftlichen, wie auch nach seinen staatsrechtlichen Voraussetzungen durchaus von den Städten abhängig. Die Städte selbst sind die Träger einer eigentlichen Schiffs- und Fischereipolitik; sie sind bis ins 16. Jahrhundert hinein überhaupt die ausschließlichen Nutzer sowohl der Schifffahrt wie auch jeder Küstenfischerei von irgendwie nennenswerter Bedeutung⁵⁵⁾. Letzteres bestreitet allerdings das M. G. (S. 46). Ohne Gegenbeweise zu erbringen, erklärt es,

⁵⁴⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 6 f., 8 f. und 10 ff.

⁵⁵⁾ Vgl. die Kartenstizze 1 in Zf. XXII hinter S. 64. Die dort eingetragenen lübeckischen Fischer(Waden)züge geben, mindestens bis ins 16. Jahrhundert hinein einen Überblick über die gesamte Wadenfischerei in der Lübecker Bucht. Höchstens war noch mit einem gelegentlichen Auftreten Bismarcker und Rostocker Fischer an der mecklenburgischen Küste jenseits der Hartenbeck, vielleicht auch an der holsteinischen Küste, zu rechnen.

der Nachweis, daß die lübschen Fischer in der Lübecker Bucht bis ins 16. Jahrhundert „ohne Wettbewerb der Anliegerstaaten gefischt hätten, sei von mir nicht erbracht und deshalb könne es das Gegenteil auch behaupten“. Mit wissenschaftlicher Beweisführung hat diese Art der Schlussfolgerungen jedenfalls nichts mehr zu tun. Dabei hatte ich, zunächst für die holsteinische Küste, diesen Beweis sehr wohl erbracht⁵⁶⁾; und zwar auch nach der Richtung, daß hier gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Versuche anliegender adliger Gutsherren einsetzen, stehende Seefischerei mit Nehen, Garn und Angeln zu treiben; von Wadenfischerei ist da überhaupt noch nicht die Rede⁵⁷⁾. Was ich für das holsteinische Ufer bewiesen hatte, steht jetzt auch für die gesamte mecklenburgische Küste fest, nicht zuletzt dank der im M. G. selbst enthaltenen Quellenzeugnisse⁵⁸⁾. Sie ergeben das Übergewicht der Städte auch in den Nutzungen der Fischerei für die mecklenburgische Küste. Im Zusammenhang hiermit wird jetzt auch wohl nicht mehr bestritten werden können, daß es wirklich ein „neuer Heringfangt“ war, als 1600 Junter Bibe von Bülow auf Harkensee mit Hilfe eines ehemaligen Schlutuper Wadenmeisters Wadenfischerei zu treiben anfang⁵⁹⁾. Insbesondere verweise ich für die holsteinische Küste nochmals auf die Verhältnisse in der Niendorfer Wiek, in der erst seit dem 16. Jahrhundert eine Fischerei der Ufer-

⁵⁶⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 9.

⁵⁷⁾ Anschaulich schildert so ein erstes Renkontre zwischen Lübecker Fischern und adligen Gutsherren, die zu Strandfischerei übergehen, folgende Zeugnisaussage des Jahres 1575: „Hans Jespens und Peter Busch; diese Fischer berichten, das zwischen Poleshade (Pelzerhaken) und der Niendorper wide von alters ein freier strand gewesten, und ihnen des orts zu fischen lene hinderunge gescheen. Alleine wie sie in dem ort newlicher tage angel geworfen und dorisch fangen wollen, hätte Detlef von Bochwolde sein unechter son, Henrich genandt, ihnen das vor uff die brost gehalten und erschießen wollen, auch zuletzt zugefahren und ihnen geboten, sich der fischerei zwischen Poleshade und der Niendorper wicken genzlich zu enthalten, folgendes gesaget, das er fragete nach dem radt und den vogt zu Travemünde ein teuffel nit das geringste. Derowegen gewungen waden und die angell wieder kauffen müssen; die fische aber seien ihnen genommen, und wollen dahin weiter nit kommen; es sei dann, das sie bevel vom rade zu Lübeck erlangt haben.“ St. M. Lübeck, Briwall Vol. I, Fasc. 2, Nr. 3.

⁵⁸⁾ Vgl. Abschnitt II c.

⁵⁹⁾ Zf. XXII, S. 57 f.

einwohner auffam, deren Reibungen mit der älteren Fischerei der Lübecker Fischer 1817 durch den Niendorfer Vergleich beseitigt wurden. Wenn das M. G. demgegenüber behauptet, die Lübecker hätten sich in der Niendorfer Wiel Fischereirechte erst allmählich auf Kosten der Fischerei der Strandanlieger angemacht (S. 40), so muß ich die Verantwortung für diese Art, einwandfrei erwiesene historische Entwicklungsreihen auf den Kopf zu stellen, dem M. G. überlassen.

Es bedarf jetzt keines näheren Nachweises mehr, daß die wirtschaftlichen Unterlagen zu einer gebietsrechtlichen Sonderbildung auf dem Gewässer vor Travemünde gegeben waren; daß es Lübeck dazu ebensowenig an politischer Macht fehlte, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung⁶⁰⁾. Nun erinnere man sich

⁶⁰⁾ Bis ins 16. Jahrhundert erwiesen sich die Seestädte sogar für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Strandes selbst vor der ganzen mecklenburgischen Küste als der überlegene Teil, müssen aber hier im 16. und 17. Jahrhundert den neu auftretenden landesherrlichen Ansprüchen gegenüber schrittweise zurückweichen. In Ergänzung des unter II c und oben unter IV a Mitgeteilten möchte ich in diesem Zusammenhange noch auf einiges hinweisen, was wir abermals Fr. Lehen verdanken (Hansf. Bbl. 1906 und 1908). Zunächst einiges zur Frage des Strandrechts. „Die Anschauungen höherer Sittlichkeit und höheren Rechts, die anscheinend zur Zeit der Städtegründungen siegreich eingezogen waren“ (1906, S. 300), hatten zu mecklenburgischen Urkunden über Aufhebung des Strandrechts geführt. Aber: „Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vertreten die Herzöge unter Mißachtung der von ihren Vorfahren erteilten Privilegien und wiederholt verkündeten Reichsrechts offen den Grundsatz, daß Strandgut kraft Regals ihnen verfallen sei“ (1906, S. 300). Demgegenüber zunächst ein rücksichtsloses Vorgehen der Städte. 1420 beschließen die wendischen Städte, daß „Seefund von der nächstgelegenen Stadt mit Macht in ihren Gewahrsam gebracht werden sollen“ (1906, S. 287). Weit schroffer aber ist ihr Vorgehen 1485. Damals beschließen die wendischen Städte: „Die benachbarten Städte sollen die Bergung in die Hand nehmen und es soll nur ein angemessenes Bergegeld gegeben werden. Wenn aber die Landesherrn oder ihre Vögte eingreifen, so soll die nächstgelegene Stadt das schiffbrüchige Gut mit Gewalt einbringen lassen, und die Städte wollen gemeinsam tragen was daraus entsteht. Endlich ward man in Anwendung dieses Grundsatzes auf dem vorliegenden Fall einig, daß diejenige Stadt oder die Städte, denen es am bequemsten sei, die (landesherrlichen) Vögte von Bukow und Schwan greifen lassen und über sie richten sollten. . . . Hieraufhin bemächtigte sich Kostoß des Schwaner Vogts Gert Brese und ließ ihn samt einem Diener als Strandräuber an üblicher Stelle enthaupten.“ (1906, S. 289 f.) Erst im 16. Jahrhundert dringt der landesherrliche Anspruch allmählich durch, daß „die herzoglichen Beamten das Strandrecht wahrnehmen wollen, wo sie nur

der Tatsache, daß in jenen Jahrhunderten für das Meer nur „offene See“ und „Strandhoheit“ als Rechtsbegriffe bekannt waren. Man vergegenwärtige sich aber auch den Verlauf des Eindringens der wirtschaftlichen und politischen Kräfte Lübecks in die Travemünder Bucht: es erfolgte sowohl für die Schifffahrt wie auch für die Fischerei in der Richtung

die Strandungsstelle als herzoglicher Gerichtsbarkeit unterstehend ansehen können (1900, S. 292).“ — Die oben S. 227 wiedergegebene Zeugenaussage wird hier abermals aufs beste bestätigt: erst neuerdings, „ižo“, übt nach ihr der Mecklenburger Herzog das Strandrecht wieder aus! Ebenso werden die Aussagen über Ausübung der Strandgerechtigkeit durch Wismar auf S. 228 bestätigt. — Länger hat sich für die gesamte mecklenburgische Küste die Vorherrschaft der Städte in der Frage des Hafenzwangs erhalten. Wismar und Rostock behaupten für sich allein das Recht, von der gesamten mecklenburgischen Küste Waren zu verschiffen. Nur ganz Weniges sei hervorgehoben. Noch im 16. Jahrhundert haben die Mecklenburger Seestädte Wismar und Rostock auch dem Landesherrn selbst und seinen Beamten als Nichtbürgern die Benutzung ihrer Häfen zur eigenen Verschiffung von Korn verwehrt und ihn dadurch genötigt, die Vermittlung der Bürger in Anspruch zu nehmen (1908, S. 117); andererseits duldeten sie nicht das Aufkommen weiterer Häfen an der mecklenburgischen Küste, auch dann nicht, wenn, wie bei dem Plan der Anlage eines Hafens Ribnitz, der Herzog selbst den neuen Hafen ins Leben rufen wollte; noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts haben sie des Herzogs dahin zielende Pläne zunichte machen können. (1908, S. 121 ff.) Bei dem von den Seestädten eifersüchtig gewährten Verbot der Benutzung unerlaubter, „Klipp“häfen, spielt abermals die Steinbecker Mühle bei Klück Höved (vgl. S. 228) als Westgrenze des Bereiches, in welchem Wismar über die Unterdrückung der Klipphäfen zu wachen hat, eine Rolle (1908, S. 102). In Ergänzung des auf S. 228 Mitgeteilten wird man die Kompetenzen der drei Seestädte innerhalb des der einzelnen zugewiesenen Küstenabschnitts für das 15. Jahrhundert in Unterdrückung angemachten mecklenburgischen Strandrechts, für das 15. und 16. in der Unterdrückung der Klipphäfen sowie Beaufsichtigung der Seefischereinehungen zu erblicken haben. So liegen also die Dinge um die Wende von Mittelalter und Neuzeit, wo nach der Meinung des M. G. Mecklenburg so weitgehende Rechte an seinem „Küstengewässer“ besessen haben soll! Dabei war um 1500 selbst die mecklenburgische Strandgerechtigkeit, soweit sie sich auf Ausübung des Strandrechts bezog, höchst problematisch, wie am schlagendsten die 1485 erfolgte Hinrichtung des mecklenburgischen Bogts durch Rostock erweist. Im übrigen muß ich auf die beiden Aufsätze von Tschen verweisen und auf den von Koppmann, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen, Hanf. Gbl. 1885, S. 101 bis 160. Ihr altes unbedingtes Übergewicht konnten die Städte allerdings weiterhin nur, dort behaupten, wo es durch den Besitz der Gebietshoheit gedeckt war; das war eben auf der Travemünder Reede der Fall.

von der Trave aus in die See. Es ist deshalb kein Zufall, daß sie den gebietshoheitlichen Anschauungen über Wasserflächen entsprach, die man bis dahin allein kannte: das waren die über Flüsse und über deren seeartige Ausbuchtungen, im Falle Lübecks also Untertrave, Pöteniger Bief und Dassower See. Ihnen analog gestalteten sich dementsprechend die Hoheits- und Fischerei-verhältnisse des Reedegebiets. Ähnliches gilt namentlich auch für Wismar⁶¹⁾. Auch die 1256 erfolgte Verleihung, in Wirklichkeit wohl Anerkennung, der Rostocker Fischereigerechtigkeit von der Stadt bis Warnemünde, „necnon extra portum in marinis fluctibus“ wird erst in diesem Zusammenhange wirklich verständlich⁶²⁾. Der Angriff des M. G. gegen den Zusammenhang von Trave und Reede hat sich ja ohnehin erledigt (Abschnitt III a). Ein näheres Eingehen auf die tieferen wirtschaftlichen Voraussetzungen ergibt aber aufs deutlichste, wie sehr diesem von mir quellenmäßig — nicht konstruktiv! — nachgewiesenen Zusammenhang eine innere Berechtigung zugrunde liegt, wie kurzfristig deshalb der Versuch des M. G. ist, die nicht wegzuleugnende enge Verbindung von Trave und Reede als „Ausflucht“ abtun zu wollen (S. 33).

Nach dem M. G. hatte sich zwar eine Reedegewalt Lübecks ausgebildet — der Nachtragsbericht leugnet auch das — aber „auf einem Teile des herrenlosen Buchtgewässers“, und „rechtlich schwebte sie in der Luft“ (S. 44). Denn die Entwicklung „wirklicher“ Hoheitsrechte konnte nach dem M. G. nur in dem „Küstengewässer der Uferstaaten“ im Zusammenhang mit der Hoheit über das Ufer erfolgen, und dieses verschob sich mit dem Aufkommen der „Kanonenschußweite“ zuungunsten Lübecks (S. 45).

Das alles ist nur das Produkt der bekannten vorgefaßten Meinungen des M. G. Allerdings wäre eine Gebietshoheit auf der Reede nicht aufrecht zu erhalten gewesen, wenn diese nicht im Zusammenhange mit dem Ufer gestanden hätte. Dieser

⁶¹⁾ Vgl. oben Anmerkung 30.

⁶²⁾ Ich möchte glauben, daß die Erkenntnis, wie die ersten gebietshoheitlichen Bildungen an Meeresteilen der deutschen Ostseeküste im engsten räumlichen und rechtlichen Anschluß an unmittelbar angrenzende Binnengewässer erwachsen einen fruchtbaren Ausgangspunkt für die rechtsgeschichtliche Behandlung einzelner Meeresteile abgeben wird. — [Vgl. Anmerkung 37.]

wurde einmal und vor allem hergestellt durch das Fahrwasser der Trave. Sodann aber dadurch, daß die Entstehung von Hoheits- und Nutzungsrechten an den Strandmeeren zwischen Reede und Ufer nicht in der Richtung von der Küste nach der angeblich herrenlosen See zu erfolgte, sondern in der Richtung von der mit Hoheitsrechten bereits erfüllten Reede im nautischen Sinne in der Richtung auf die Ufer hin, gleichgültig wessen Hoheit diese unterstanden⁶³⁾. Also genau so, wie es für den „portus“ von Wismar nachweisbar war, wo Wismars Hoheit und Eigentum am Gewässer erst am Strande der fremden Anliegergebiete seine Grenze fand. Eine Entwicklung solcher Art wird leicht verständlich, sobald man sich die Frage vorlegt: wo lag in den früheren Jahrhunderten in der Travemünder Bucht das Gebiet der höheren wirtschaftlichen Nutzung und der stärkeren politischen Aktivität, auf der Reede im nautischen Sinne oder an deren Ufern, insbesondere auf der Küstenstrecke Priwall—Harkenbeck? Und da lag der Fall so: Zu einer Zeit, wo die Travemünder Reede längst täglich der Schauplatz zahlreicher Maßnahmen des wirtschaftlichen und rechtlichen Lebens war, lag ihr mecklenburgisches Ufer noch in voller Bedeutungslosigkeit da, und das Interesse seiner Machthaber wurde höchstens dann berührt, wenn ihre Strandgerechtigkeit in Frage kam. Deshalb erfolgte die Durchdringung dieser Gewässer mit Hoheitsrechten von der Reede im nautischen Sinne aus in der Richtung auf die Ufer, eine Entwicklung, die noch im 19. Jahrhundert ihren deutlichen Ausdruck darin fand, daß man als örtliches Geltungsgebiet der Fischereiordnung des Jahres 1826⁶⁴⁾ „das Ufer der Travemünder Reede“ 1827 angab⁶⁵⁾.

⁶³⁾ Sehr anschaulich kommt die räumliche Entfaltung der Hoheitsrechte Lübeds von der Fahrinne (Außentrave) über die Reede im nautischen Sinne und deren „Strandmeere“ in den örtlichen Bestimmungen des Vergleichs von 1610 zum Ausdruck. Vgl. Anlage I und dazu Zf. XXII, S. 30.

⁶⁴⁾ Vgl. Anlage IV.

⁶⁵⁾ Wenn, wie das M. G. S. 12 mitteilt, der „Staats- und Völkerrechtslehrer Schüding den Gedanken der Herrschaft des Uferstaates über das Küstenmeer aus dem Bedürfnisse und Verlangen nach Schutz des Uferstaates und seiner Interessen ableitet“, so läßt sich genau so „der Gedanke der Herrschaft des die Hoheit auf der Reede im nautischen Sinne besitzenden Staates über die Strand-

b) Nun zu den Quellenstellen über die Abgrenzung der beiderseitigen Hoheitsphären an diesem „Ufer der Travemünder Reede“.

aa) Inchronologischer Folge seien hier nochmals die Nachrichten behandelt und kritisch bewertet, die über Abgrenzung von Reede und mecklenburgischer Strandhoheit zur Verfügung stehen. Da ist zunächst, als Zeugnis aus einer Zeit, wo in Mecklenburg jedenfalls noch niemand daran dachte, Lübecks Rechte zu bezweifeln, die bekannte Aussage des Jahres 1547⁶⁶⁾. Strom und Strand⁶⁷⁾ zwischen Reede und dem mecklenburgischen Ufer bis zur Hartenbeck unterstehen nach ihr der Lübecker Gebietshoheit. Es folgt der Fahrrechtsfall von 1615. Ist die Leiche „grundruhig“ geworden, d. h. am Strande im flachen Wasser festgemacht, so steht die Ausübung des Fahrrechts Mecklenburg zu, treibt sie dagegen im Wasser, Lübeck. Das ist der gemeinsame Standpunkt beider Parteien⁶⁸⁾. Besondere Aufmerksamkeit verlangen dann die Ortsangaben der Zeugnisse über den Fischreusenstreit des Jahres 1616; zumal das, was das M. G. auf S. 14 f. darüber bringt, nur eine tendenziöse Auswahl ist. Eine sorgfältig kritische Prüfung ist aber gerade hier bei dem Hin und Her der damals schnell

meere der Reede aus dem Bedürfnis und Verlangen nach Schutz des die Reede-hoheit besitzenden Staates und seiner Interessen“ ableiten. Ich möchte glauben, daß gerade ein Völkerrechtslehrer wie Schücking für eine solche Deduktion volles Verständnis haben wird, wie ja auch der Begriff Reedehoheit dem Völkerrecht geläufig ist. Es kann eben auch noch andere, wichtigere und intensivere Interessen geben, als die des Uferstaates; und dann geben diese Interessen den Ausschlag. Das trifft für die Travemünder Reede in vollem Umfange zu, namentlich für die Jahrhunderte des Aufkommens der Hoheit Lübecks an Reede und Strandmeer. Das ist ja der Grund, weshalb Mecklenburg später dies Gewässer nicht zum Küstengewässer im Rechtsinn hat entwickeln können, weil hier durch die Entstehung einer wirklichen Gebietshoheit Lübecks ein seinen Hoheitswünschen verschlossener Raum lag. Es hat sich deshalb hier ein Zustand herausgebildet, den Rehm dem allgemeinen Gedanken einordnet: „Wer die Strandhoheit besitzt, dem braucht nicht die Seehoheit zu gehören, und wer diese hat, braucht nicht jene zu besitzen.“ Selbstverständlich kommt auch Rehm zu dem Ergebnis, daß die Strandmeere zwischen Reede im nautischen Sinne und deren Ufer Lübeckische Eigenmeere sind.

⁶⁶⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 30, und oben Anmerkung 44.

⁶⁷⁾ Was bei der Kenntnis der Verhältnisse noch am Ausgang des 15. Jahrhunderts nicht Wunder nehmen wird. Vgl. Anmerkung 60.

⁶⁸⁾ Vgl. oben S. 251 ff.

aufeinander folgenden Meinungsäußerungen dringend geboten. Die notwendigen Angaben über die räumliche Ausdehnung der Fischreufe habe ich bereits gegeben; sie reichte vom Ufer aus etwa 400 m seewärts und erreichte an ihrem äußersten Ende eine Tiefe von 4 bis 5 m⁶⁹⁾. Zunächst hatten die Adligen, welche die Reufe hatten herrichten lassen, in ihrem Schreiben an Lübeck vom 6. April behauptet, die Reufe stände „in der freien Ostsee“. Als die Lübecker nachdrücklich erklärten, daß sie solche Neuerungen „in ihrer reide“ nicht dulden würden, änderten die Adligen schnell und gründlich ihren Standpunkt und behaupteten bei der Lokalbesichtigung am 18. April, sie könnten das Ersuchen Lübecks, die Reufe zu beseitigen, nicht erfüllen,

„weil der strand ihrem gn. fürsten auch zugehörig; deme wollen sie es zu verstehen geben, der werde seine strandgerechtigkeit zu verteidigen wissen“.

Von der Reede als solcher wollten die Herren nichts wissen; bei der Hartenbeck gab es nach ihrer Ansicht nur freie Ostsee oder Strand und Strandgerechtigkeit; nur das „Rüstengewässer“ ist ihnen gänzlich unbekannt. Nun war die mecklenburgische Kommission, welche den zu vernehmenden Zeugen formulierte Fragen vorzulegen hatte, in der unangenehmen Lage, eine Definition von „Strand und Strandgerechtigkeit“ zu suchen, welche die Behauptung der mecklenburgischen Adligen, die Reufe stehe auf mecklenburgischem Strand und berühre die mecklenburgische Strandgerechtigkeit, zu decken hatte. Sie fand die Lösung darin, daß sie behauptete, Strand und Strandgerechtigkeit Mecklenburgs reiche „so weit die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“^{69 a)}. Nach allem, was wir bis ins 17. Jahrhundert von der Ausdehnung einer mecklenburgischen Strandgerechtigkeit am ganzen Strande der mecklenburgischen Küste, also selbst der einfachen freien Ostsee gegenüber wissen⁷⁰⁾, ist es ein völliges Unitum, was Mecklenburg damals als Ausdehnung seines Strandes der Travemünder Reede gegenüber in Anspruch nahm. Deshalb fühlte sich die Kommission offenbar nicht recht wohl bei dieser Formulierung, und setzte noch eine zweite, zutreffendere hinzu:

⁶⁹⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 34.

^{69 a)} Vgl. den Wortlaut der formulierten Frage unten Anmerkung 105.]

⁷⁰⁾ Vgl. oben unter II a und II c.

„so weit mecklenburgisch grundt und boden sich erstreckt“. Damit standen aber in der ersten der formulierten Zeugenfragen zwei sich im Grunde genommen ausschließende örtliche Abgrenzungen nebeneinander. Das M. G. betrachtet ohne weiteres die erste der beiden Angaben als erwiesen und feststehende Tatsache, zumal sich die Zeugen fanden, welche auch zu dieser Formulierung ja sagten. Wenigstens einer von ihnen — soweit das die Auszüge des M. G. erkennen lassen — blieb bei der üblichen, uns von Wismar und sonsther bekannten Abgrenzung des Strandes: so weit man in das Meer reiten und ein Pflugeisen werfen kann. Nur dadurch, daß diese allgemein übliche Art der Abgrenzung durch den Zusatz: „und schwimmen“ (vgl. oben Anmerkung 22) verwässert wurde, war es möglich, sie mit den Wünschen der Kommission in Übereinstimmung zu bringen. Das mecklenburgische Schreiben an Lübeck vom 22. Mai will sich diesen „Gewinn“ der Zeugenausagen nicht entgehen lassen und beansprucht als Hoheitsgebiet des Fürsten von Mecklenburg:

„strand und strandgerechtigkeit und was dem anhanget“.

Aber Lübeck dachte nicht daran, diese Behauptung anzuerkennen, blieb in seinem Schreiben vom 12. Juni trotz alles scheinbaren Entgegenkommens auf seinem Standpunkt, daß die Reuse:

„uff unserer unstreitigen reide“

festgemacht sei, und daß es sie deshalb zur Erhaltung der Stadt „frei- und gerechtigkeit“ zerstört habe. Die Stadt will Fischerei nach Herkommen nicht schädigen;

„viel weniger etwas vorzunehmen, dardurch e. f. g. an ihren des orts angrenzenden lande und deselben bottmäßigkeit (haec posita pro: „strant und strantgerechtigkeit, soweit sich die erstreckt“; ne ponendo ista videamur concedere id, de quo non satis constat, an habeat princeps talia jura) eindragt oder nachtheill zugezogen werden kunte.“

Also: Lübeck erkennt als mecklenburgisches Hoheitsgebiet erst das an dem Landende der Reuse angrenzende feste Land an und protestiert vorsichtshalber gegen die Worte Strand und Strandgerechtigkeit überhaupt, da es unsicher sei, ob einem Fürsten solches überhaupt zustehe⁷¹⁾! In den Auseinandersetzungen des

⁷¹⁾ Man erinnere sich des entschiedenen Vorgehens der Städte gegen die Strandrechtsansprüche Mecklenburgs im 15. Jahrhundert und auch der Zeugenausage des Jahres 1547. Vgl. Anmerkung 60 und oben den Text S. 262.

Jahres 1616 stehen sich demnach zwei Behauptungen gegenüber: Mecklenburg will sein Strandrecht ausdehnen bis dahin, wo die Seeschiffe gehen, Lübeck will mecklenburgisches Strandrecht überhaupt nicht anerkennen, betrachtet den Standplatz der gesamten Reuse als Teil seiner Keede, seines Hoheitsgebiets, und handelt dementsprechend sowohl 1616 wie auch im folgenden Jahre, als es eine zweite, auf Befehl des Herzogs von Mecklenburg errichtete Reuse abermals zerstört. So steht es mit dem mecklenburgischen „Rüstengewässer“ von 1616 also in der nüchternen Wirklichkeit!

Bis 1658 kam es zu keinen neuen Auseinandersetzungen, welche die Frage der Abgrenzung von Keede und Strand hätten akut werden lassen. Aber im Winter 1657/58 waren dem Junker auf Rosenhagen alle seine Süßwasserfische eingegangen, und da hatte er seinen Fischer beauftragt, er solle doch sehen, „ob er nicht daselbst in der See zuweilen etwas fangen könnte“. Daraufhin hatte er bei Rosenhagen

„einen hauffen großer staten schlagen und daran neze, garnkörbe und reusen setzen lassen“.

Sofort erfolgte von seiten der Ältesten der Lübeckischen, Schlutupper und Travemünder Fischer kraft ihres Amtseides Anzeige, weil des Rats:

„jurisdiction, hoch und gerechtigkeit“

gefährdet sei²⁾). Auf Anordnung des Rats nahmen die Wetteherrscher unter Heranziehung des Sekretärs, des Baumeisters, des Marktvogts, der Fischerältesten und bewaffneter Fischer, so daß im ganzen 6 Wadeschiffe für die Expedition benötigt waren, eine Ortsbesichtigung vor. Sie ergab, daß Körbe, Neze und Reuse bereits von dem Fischer aus Furcht vor der drohenden Exekution beseitigt waren und daß nur etwa 7 bis 8 Staken im Wasser steckten. Diese Staken hatten gesteckt:

„vom lande an über alle drei kölke und riffe, nemlich über das landriff, mittelste und äußerste riff bis über 120 faden in die see hineingeschlagen“ (also bis ca. 180 bis 200 m vom Ufer entfernt).

²⁾ Vgl. Bf. XXII, S. 39. — Der ausführliche altentmässige Bericht ist als Anlage III diesem Gutachten beigegeben.

Was an Staken noch da war, wurde in Gegenwart des Weibes des Fischers und eines anderen Mecklenburgers herausgerissen und dem Weibe des Fischers bedeutet, sie solle ihrem Manne sagen, daß Lübeck einen jeden Versuch einer solchen Fischerei genau wie vor 42 Jahren — also 1616 — durch Zerstören sämtlicher Fischereigeräte beantworten werde, da es „in der rehde“ erfolge.

Also auch diesmal reicht die Wirkung der lübeckischen Hoheit bis unmittelbar ans Ufer selbst heran. Alles ist diesmal klarer, unbestrittener als 1616. Dazu mag die Tatsache beigetragen haben, daß die Harkenbeck, vor deren Mündung die Örtlichkeit der Streitigkeiten von 1616 zu suchen ist, am Ende der Rede lag, Rosenhagen aber mehr nach Lübeck zu.

Ein Strandungsfall des Jahres 1660 ergab erneut Gelegenheit zur Erörterung der Abgrenzung der gegenseitigen Hoheits-sphären für einen konkreten Fall. Zwei Schiffe mit Ladung waren damals bei Rosenhagen gesunken, in einer Tiefe von etwa 3 Faden (ca. 5 m). Teile der Ladung waren an den Strand getrieben, von den Mecklenburgern aufgenommen, dann aber gegen Lösegeld ausgehändigt worden. Da die Schiffe selbst in einer Tiefe gesunken waren, daß man sie unmöglich vom Strande aus reitend erreichen konnte⁷³⁾, gab Lübeck dem Travemünder Bogt den Befehl, von Travemünde aus einen Bergerversuch zu machen, und die Mecklenburger, falls sie versuchen sollten, sich den Schiffen zu nähern, mit ausreichender Mannschaft abzuwehren. Diesmal also bestreitet Lübeck Mecklenburg beim Strandungsfall nicht mehr das Strandrecht schlechtweg, sondern lehnt den Tatbestand des Strandrechtsfalles ab, da die Schiffe in einer Tiefe gesunken seien, daß man sie nicht vom Ufer aus reitend erreichen könne, und führt die Bergung selbst durch. In dem sich anschließenden Briefwechsel verlassen beide Parteien ihren alten Standpunkt. Lübeck verwirft auf Grund von Cod XI, VI 1 (de naufragis) die Ausübung des Strandrechts schlechthin; Mecklenburg gräbt eine Stelle aus den Konstitutionen aus, laut deren dem Landesherrn bis auf 100 Meilen die *jurisdictio* über das Meer vor seiner Küste zustehe. Hier tauchen also zum ersten Male Versuche auf, mit allgemeinen Rechtsätzen, diesmal des

⁷³⁾ Nicht „watend“. So irrtümlich 3f. XXII, S. 54.

römischen Rechts, Ansprüche erheben und begründen zu wollen. Wenn der Rat von Lübeck im Januar 1661 beschloß, diesen mecklenburgischen Anspruch einfach zu ignorieren und dem Mecklenburger Herzog höchstens gelegentlich einmal ein kaiserliches Mandat zu übersenden, so war die praktische Bedeutung solcher Ansprüche damit richtig gewertet. In der Frage des Strandrechts steht für 1660 jedenfalls fest, daß Lübeck einen Strandrechtsfall im Rahmen der mecklenburgischen Kompetenz nur anerkannte, wenn das gestrandete Schiff vom Ufer her reitend erreicht und die Ladung auf diese Weise, nicht mit Booten, geborgen werden konnte.

Nur knapp sei der räumliche Tatbestand für die übrigen Fahrrechts- und Strandungsfälle zusammengestellt. Mecklenburg hat das Fahrrecht an der Strecke Priwall—Hartenbeck, soweit die Örtlichkeiten sicher festzustellen sind, in folgenden Fällen ausgeübt; ca. 1604: Toter Körper beim Dorfe Rosenhagen „angeschlagen“⁷⁴⁾. 1757 ein Leichnam „am Ufer von Rosenhagen im Wasser liegend“⁷⁵⁾. Bei beiden Fällen steht die „Grundruhrigkeit“ außer Zweifel. Hingegen suchen 1792, 1799 und 1804 die Lübecker mit Booten den Strand nach Ertrunkenen ab und holen die Ertrunkenen nach Travemünde ein^{76 a)}. Ähnlich steht es bei verschiedenen Strandungsfällen des 17. Jahrhunderts, von denen ein Schweriner Archivbericht vom 23. Dezember 1920 kurze Nachrichten bringt. Sind die Fahrzeuge am Mecklenburger Strande „angeschlagen“, so daß vom Strand aus die Bergearbeiten

⁷⁴⁾ M. G., S. 44.

⁷⁵⁾ M. G., S. 44.

^{76 a)} [St. A. Lübeck. Kammereiarchiv. 42 fasc. 2. — 1792: Von einem Rigaer Schiff, das auf der Reede ankert, kentert ein Boot. Der eine der beiden Insassen rettet sich auf den Rosenhagener Strand und wird dort von Travemünde aus eingeholt. Der Ertrunkene wird an der Küste gefunden und dann vom Travemünder Stadthauptmann beerdigt. — 1799: Ein „mit Steinen beladenes ziemlich weit auf der Rhede bey Rosenhagen befindliches Wadefschiff“ sinkt im Wirbelsturm. Ein Mann ertrinkt und wird nach Travemünde eingeholt. — 1804: Bei den Bergearbeiten am Ravelmacherschiff — dieses war an der mecklenburgischen Küste zwischen Priwall und Rosenhagen bei Bötenitz gestrandet, wird 1825, Wetteprotokoll November 18, dort liegend erwähnt und ist noch heute bei niedrigem Wasser deutlich erkennbar — ertrinkt ein Matrose. Die Lübecker Fischer suchen den mecklenburgischen Strand nach ihm ab.]

vollzogen werden konnten, dann ist den Mecklenburger Beamten ein Bergesgeld zu zahlen. Strandet aber, wie 1665, eine läbische Schute

„fast legen Travemünde über unter Pötenitz“ und liegt sie zu weit vom Lande entfernt, so berichtet der Santower Amtmann:

„es sei nicht möglich gewesen sie zu bergen und die mecklenburgische Strandgerechtigkeit zu wahren. Sie sei dann von Travemünde aus gelöst und geborgen worden⁷⁶⁾.“

bb) Noch eine sehr wichtige Gruppe von Nachrichten bringe ich hier geschlossen für sich, da sie alle untereinander aufs engste zusammenhängen und die örtliche Unterlage der an der Küste Priwall—Hartenbeck gültigen Fischereiordnungen abgegeben haben. Schon deshalb haben sie für den vorliegenden Fall die allergrößte Bedeutung. Merkwürdigerweise geht das M. G. über diese wichtigsten Quellenstellen überhaupt hinweg.

Im Jahre 1585 kam es zum ersten Male zur schriftlichen Fixierung einer genauen Ordnung der Fischerei „up des erbaren radts und gemeiner stadt stromen und angehorigen potmäßigkeiten“. In ihr wird auch das gesamte Strandmeer bis zur Hartenbeck ausdrücklich mitbehandelt. Zunächst wird hier insbesondere den Schlutupern „vergönnet jedem söß questen up der mecklenburger siden by scharlang“ zu legen. D. h. sie durften hier Laubbüschel, in denen sich die Aale verkriechen, am Ufer entlang (by scharlang) legen; jedoch nur mit Wissen und Willen der Wetteherren. Also über die Belegung des flachen Wassers am mecklenburgischen Ufer der Travemünder Reede verfügt 1585 nicht etwa Mecklenburg, sondern Lübeck. In der Matrelen- und Tobiaszeit, von Jacobi bis Michaelis, haben sich Schlutuper und Travemünder Fischer im genau angegebenen Verhältnis in die Befischung der Strecken Blochhaus (Priwall)—Möwenstein⁷⁷⁾ und Blochhaus—Hartenbeck zu teilen. Dazu treten Bestimmungen über die übrige Wadenfischerei der Schlutupern und Travemünder noch über die an-

⁷⁶⁾ Mecklenburgischer Nachtragsbericht vom 12. 10. 23. Die Ausführungen des Nachtragsberichts zu diesem Falle lehne ich ab.

⁷⁷⁾ Vgl. oben S. 245 zur Bedeutung des Möwensteins.

gegebenen Strecken hinaus bis in die „apene wilde see“⁷⁸⁾. Das immer schlechte Verhältnis von Schlutuper und Travemünder Fischern erforderte dann weitere Sonderbestimmungen, zumal als gegen Ende des 16. Jahrhunderts in der Lübecker Bucht der Brauch aufkam, mit Stellnetzen zu fischen; gerade die Travemünder Fischer haben sich dann auf diese Art des Fischfangs vorzugsweise geworfen⁷⁹⁾. Hierhin gehört namentlich der Vergleich von 1610⁸⁰⁾. Nach ihm sind Travestrom und Keede im nautischen Sinne den Travemünder Fischern für ihre Stellnetze gänzlich verwehrt. Aber im Strandmeer zwischen der Keede im nautischen Sinne und ihren Ufern, insbesondere auf der Strecke Blochhaus—Harkenbeck, „mögen sie ihre Netze setzen, doch also, daß sie den Lübischen und Schlutupern in ihren Wadenzügen, wenn sie laut der Ordnung allda zu fischen befuget, nicht hinderlich seyn“. Also das Strandmeer am mecklenburgischen Ufer ist der Schauplatz der Schlutuper Wadenfischerei und der Travemünder Stellnetzfisherei. 1634 beschwerten sich die Schlutuper über die Travemünder, daß sie ihre Netze in der Wendseite (Wendseite gleich mecklenburgische Seite, vgl. oben Anmerkung 46) bis in die Harkenbeck setzten, und dadurch ihren Fischfang schädigten⁸¹⁾. 1677 wurden Fischereiordnung von 1585 und Vergleich von 1610 den Travemündern nochmals eingeschränkt. 1748 haben sich Travemünder Fischer zu verantworten, daß sie „ihre Netze zwischen der Harkenbeck und dem Blochhaus so nahe am Strande gesetzt, daß die Schlutuper, die ihrer Ordnung nach mit einer großen und einer kleinen Wade hinausgefahren und allda fischen wollen, daran gehindert worden“⁸²⁾. 1822 fühlen sich die Schlutuper durch Dorschangeln, welche die Travemünder auf der Strecke Blochhaus—Harkenbeck gesetzt hatten, beschwert. Es handelte sich um 1500 ausgelegte Dorsch-

⁷⁸⁾ Großes Wettebuch (306) Fol. 160 f.

⁷⁹⁾ St. A. Hamburg. Akten des Oberappellationsgerichts Lübeck. Partienakten Nr. 52 f. 16. Die Gegenseite der Schlutuper bestreitet freilich diese Darstellung, aber kaum zu Recht. Ebda. f. 42 b. Die Entscheidungsgründe des Urteils schließen sich der Auffassung der Travemünder an. Ebda. f. 132 b (1825)

⁸⁰⁾ Anlage Ia. Vgl. Jf. XXII, 30.

⁸¹⁾ Wetteprotokoll 1634, September 13.

⁸²⁾ Travemünde Vol. P 1 Fasc. 2 b. Anlage zu: 1749, Oktober 18.

angeln⁸³⁾. Ein sehr erbitterter Konflikt zwischen Schlutuper und Travemünder Fischern über die Befischung der Strecke Priwall—Harkenbeck entstand 1823. Damals hatten Schlutuper Fischer mit ihren Waden über die Stellnege der Travemünder Fischer auf dem Distrikt „zwischen der Rehde (im nautischen Sinne) und Rosenhagen“⁸⁴⁾ hinweg gefischt. Die Travemünder begnügten sich nicht mit den Entscheidungen der Wette und des Lübecker Obergerichts⁸⁵⁾, sondern erzielten das mehrmals erwähnte Urteil des Oberappellationsgerichts. Darauf kam es zu einem Vergleich zwischen Schlutuper und Travemünder Fischern, der durch Eintrag ins Wetteprotokollbuch den Charakter einer beide Teile verpflichtenden öffentlichen Verordnung erhielt.

Der Vergleich von 1826⁸⁶⁾, erfüllt von dem Bestreben, durch peinlich genaue Aufzählung und Abgrenzung der einzelnen Fischereibefugnisse an der Uferstrecke Priwall—Harkenbeck den fast endlosen Streitigkeiten der hier berechtigten Fischer ein Ende zu bereiten, gibt ein so minutiöses Bild der dort ausgeübten Wadenfischerei und der Strandfischerei mit Netzen, Angeln und Krabbenhamen, daß es ausgeschlossen ist, sich weitere Befugnisse derselben Art an diesem Küstenstriche auch nur zu denken. Durch ihn ist durch Ausübung der Fischerei die ganze Strecke vom Travemünder Blockhaus bis zur Harkenbeck in drei Teile geteilt, für die den beiden Parteien: den Travemündern und den binnenlübeckischen Fischern, ihre Befugnisse nach Inhalt und Zeit genau zugesprochen sind. Und zwar in der Weise, daß für die erste und zweite Teilstrecke, von Travemünde aus gerechnet, den Travemünder Fischern ihr Anteil genau vorgeschrieben ist, während die binnenlübeckischen Fischer alle den Travemündern nicht gestattete Fischerei innehaben, und für die letzte Teilstrecke beider Befugnisse aufgeführt werden. So ist es zu verstehen, wenn den Travemündern verboten ist, zu bestimmten Zeiten auf der zweiten Teilstrecke der Küste näher zu kommen als auf 11 Fuß Wassertiefe, oder jene Linie zu überschreiten, welche durch die sich deckenden Leuchtturm und Kirchturm von Trave-

⁸³⁾ Wetteprotokoll 1822, Januar 3.

⁸⁴⁾ Wetteprotokoll 1823, September 23.

⁸⁵⁾ Urteil vom 8. Juli 1824.

⁸⁶⁾ Sein genauer Wortlaut jeht in Anlage IV.

münde gebildet wird⁸⁷⁾. Keineswegs ist hierin etwa eine Begrenzung der Lübeckischen Fischereibefugnisse zugunsten einer vermeintlichen mecklenburgischen Uferfischerei zu erblicken; auch diesmal handelt es sich um eine Abgrenzung interner Art innerhalb des der Lübecker Fischereihoheit unterstehenden „Strandmeers“. Um den binnenlübeckischen Fischern den Strand freizuhalten, müssen sich die Travemünder in der angegebenen Entfernung halten⁸⁸⁾. Für die dritte Teilstrecke heißt es denn auch ausdrücklich, daß die binnenlübeckischen Fischer hier von Michaelis bis Ostern allein den Strand vom Lande bis auf 11 Fuß Wassertiefe („den Strand vom Lande ab, bis das Wasser 11 Fuß tief wird“) zu befischen haben. Ebenso verhielt es sich aber auch auf der zweiten Teilstrecke an den für die binnenlübeckischen Fischer vorgesehenen Tagen; an den andern Tagen rücken die Travemünder zwar nicht mit ihren Stellnetzen, wohl aber mit Dorschangeln, bis ans Land nach. In der ersten Teilstrecke endlich liegen alle Befugnisse fast ausschließlich in den Händen der binnenlübeckischen Fischer.

Die gesamte Fischerei an der Strecke Travemünder Blockhaus—Harkenbeck, soweit sie mit Waden, Netzen, Angeln und Krabbenhamen betrieben wurde, lag also auf Grund des Vergleiches von 1826 in den Händen Lübeckischer Fischereikorporationen und unterstand der Lübecker Fischereihoheit.

In unwesentlichen Punkten wurde der Vergleich 1845 ergänzt; er blieb die gesetzliche Norm für die Befischung „des Ufers der Travemünder Reede“⁸⁹⁾ bis zum Jahre 1896, wo die Sonderverordnung über die Befischung des Strandmeers zwischen Reede im nautischen Sinne und dem mecklenburgischen Ufer vom Priwall bis zur Harkenbeck von 1826 abgelöst wurde durch das noch geltende Fischereigesetz. Unmittelbar bis zur Uferlinie Priwall—Harkenbeck ging und geht nach dem bestehenden Gesetz der Fischereibezirk III, und noch im Jahre 1912 ist auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die Bestrafung von

⁸⁷⁾ In Ergänzung zu dem auf S. 250 Bemerkten sei darauf hingewiesen, daß hier abermals eine Peillinie als Grenzlinie, diesmal interner Art, benutzt wird.

⁸⁸⁾ Die nämliche Interpretation findet sich im Wettetprotokoll von 1837, Januar 17. und Februar 14.

⁸⁹⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 31, und Wettetprotokoll 1845, IV. 1.

Tagelöhnern der Gutsherrschaft Bahrendorf erfolgt, weil sie diesseits der Harkenbeck auf eine Entfernung von 50 bis 60 m vom Lande Male mit einem im Fischereibezirk III verbotenen Fanggerät (Nalgliepe) fischten.

c) Bei einer genauen Durchsicht dieser zahlreichen Quellenzeugnisse über wirtschaftliche und rechtliche Vorgänge auf der zur Erörterung stehenden Wasserfläche ergibt sich, daß die de facto innegehaltenen Abgrenzungen bei verschiedenen Arten von Vorkommnissen verschiedene waren. Handelte es sich um Fahrrechtsfälle, so bedurfte es der körperlichen Berührung der Leiche mit dem mecklenburgischen Strande, um einen gerechtfertigten Hoheitsakt Mecklenburgs auszulösen. War ein Schiff gestrandet, so lag der mecklenburgische Aktionsradius weiter zur See hinaus. Ein gestrandetes Schiff berührt den festen Boden naturgemäß in einer weit größeren Tiefe, als ein im Wasser treibender Körper. Aber hier trat, ganz entsprechend dem in den Gewässern vor Bismar geübten Rechtsbrauch nur dann ein der mecklenburgischen Hoheit unterstehender Strandrechtsfall ein, wenn man von mecklenburgischer Seite her das Schiff reitend erreichen und auf diese Weise seine Ladung bergen konnte.

Ganz anders lagen dagegen die Dinge in Fragen der Fischereihoheit und der Nutzung der Fischerei. Hier kannte man überhaupt keine andere Begrenzung als das Ufer selbst⁹⁹⁾. Es fällt auf, daß beim Fischereistreit von 1616

⁹⁹⁾ Hier komme ich zu schärferen Ergebnissen als 1923. Die verschiedene Abgrenzung bei Fahrrechtsfällen und Strandungsfällen zeigt deutlich, daß es Hoheitsakte Mecklenburgs eben nur als Ausübung der Strandgerechtigkeit gab. Deshalb in beiden Fällen eine verschiedene Abgrenzung wegen der verschiedenen Entfernung, in denen das Berühren des Strandes erfolgte. Sehr deutlich spricht gerade diese verschiedene Abgrenzung gegen die These des M. G., daß sich im Anschluß an das Strandrecht ein Hoheitsrecht an einem Wasserstreifen von gewisser Ausdehnung, dem „Küstengewässer“, herausgebildet habe. Demgegenüber ergab sich aber, daß, soweit das M. G. für diese These überhaupt Quellenzeugnisse anführen konnte (1616), sich diese nur als Zeugnisse für mecklenburgische Ansprüche erwiesen, die aber durch die örtlichen Angaben bei tatsächlichen Vorkommnissen widerlegt wurden. Wir haben es also von seiten Mecklenburgs nur mit Herrschaftsbehauptungen und Verwahrungen, aber nicht mit Herrschaftsbetätigungen zu tun. Durch Behauptungen und Verwahrungen allein werden Hoheitsrechte aber nicht erworben und nicht erhalten. Mit

Lübeck trotz allen Entgegenkommens und aller Verbindlichkeit in der Form Mecklenburg nur „Botmäßigkeit“ am Lande selbst zuerkennen will, und damals, wo es sich um eine Fischereistreitigkeit handelt, „Strand und Strandgerechtigkeit“ Mecklenburgs überhaupt in Zweifel zieht. Mecklenburgische Fischereien hat Lübeck 1616, 1617 und 1658 — in der Zwischenzeit ist, wie aktenmäßig feststeht, kein weiterer Versuch im Sezzen von Fischereien von mecklenburgischen Anliegern unternommen worden — rücksichtslos auch in unmittelbarer Nähe des Ufers im flachen Wasser zerstört. Das kann nicht wundernehmen, wenn man die damals über die Fischereinutzung gerade auf der Wasserfläche zwischen Reede im nautischen Sinne und Uferlinie Priwall—Harkenbeck bestehenden Verordnungen in Betracht zieht. Schon 1585 hatte Lübeck in der allgemeinen Fischereiordnung die Nutzung der Fischerei auch auf dieser Wasserfläche geregelt; 1610 insbesondere eine Spezialverordnung über die Befischung eben dieser Wasserfläche und der Wasserfläche auf der andern Landseite der Reede erlassen. Zudem beweisen die ständigen Hinweise in den Akten auf die Verordnung von 1585 und den Vergleich von 1610, daß diese Verordnungen nicht nur auf dem Papiere standen, sondern die Fischerei sich tatsächlich ihren Bestimmungen entsprechend vollzog. Fremde Fischerei in dieser Wasserfläche, auf der Lübeck

der Strandgerechtigkeit als solcher hing auch eine gewisse, im Waten betriebene Fischerei, Krabben-, vielleicht auch Aalfang, zusammen. — Dagegen reicht die Fischereihohheit Lübecks als solche im Zusammenhang mit seiner Reedehohheit im weiteren Sinne bis unmittelbar an die Küste heran, wie durch die Quellenangaben des Abschnittes IV b: bb eindeutig erwiesen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Ansprüche des Herzogs auf Ausübung des Strandrechts erst im 16. Jahrhundert wieder einsehen. Vgl. Anmerkung 60 und S. 227. Die Dinge liegen also so: An sich reicht die Lübecker Gebietshohheit auf der Travemünder Reede bis unmittelbar ans Ufer Priwall—Harkenbeck. Soweit und solange eine Strandgerechtigkeit Mecklenburgs anerkannt war, ist deren Ausübung in verschiedener, durch die Natur der einzelnen Fälle bedingter räumlicher Ausdehnung im flachen Wasser derselben Wasserfläche festzustellen. Ein gewisses Aneinandergreifen von Hohheitshandlungen auf ihr war demnach durch die natürlichen Verhältnisse gegeben. Es ist aber ein Trugschluß, eine scheinbar scharfe Grenze für die gesamten mecklenburgischen Hohheitsansprüche etwa durch die Landgrenze der Reede im nautischen Sinne (z. B. 10 m Wassergrenze) annehmen zu wollen; die Quellengegnisse stehen dem mit erdrückendem Gewicht gegenüber. Das M. G. vermeidet es, seine Hohheitsansprüche deutlich nach der Reede zu abzugrenzen.

Fischereihohheit und Fischereipolizei ausübte, mehr noch, auch über die Fischerei als nutzbares Recht verfügte, wurde deshalb als Unrecht empfunden und als solches geahndet. (Befehl, dem Wadenmeister des Biske von Bülow auf der Reede Rahn und Gerätschaft wegzunehmen 1600; Zerstörung der Fischreusen 1616, 1617 und 1658). Es entspricht denn auch durchaus dem in den damals geltenden fischereirechtlichen Verordnungen festgelegten Zustand, wenn 1658 die Anzeige der Fischer über die neue Reuse bei Rosenhagen erfolgt, weil die „jurisdiction, hoch und gerechtigkeit“⁹¹⁾ Lübecks dadurch verletzt sei.

Jeder Zweifel über die Ortlichkeit, auf die sich die lübedischen Verordnungen beziehen, wird dadurch ausgeschlossen, daß seit 1610 ausdrücklich Sonderverordnungen für die Fläche zwischen Reede im nautischen Sinne und dem Ufer selbst vorliegen. Es wird das Fischen auf der Reede im nautischen Sinne verboten, für die Wasserfläche bis zum Ufer dagegen geregelt. Die Verfügungsgewalt Lübecks als solche war für beide Gebiete vollkommen einheitlich: auf der Reede im nautischen Sinne, wie auf dem Strandmeer zwischen Reede und Ufer. Hier verbot sie den Travemündern die Verwendung der neu aufgetommenen Stellenege, dort läßt sie ihre Verwendung unter Berücksichtigung der Lübecker Wadenfischerei zu. Die Verwendung des Wortes Reede als Reede im nautischen Sinne ist bei dieser Regelung von 1610 einfach durch die Verwendbarkeit der verschiedenen Fischereigeräte auf von Schiffen benutzten und von Schiffen nicht benutzten, der Lübecker Gebietshoheit aber in gleicher Weise unterstehender Wasserfläche zurückzuführen. Handelt es sich dagegen um Auseinandersetzungen mit Mecklenburg (1616 und 1658), dann kommt der an sich gebietsrechtlich einheitliche Charakter von Reede im nautischen Sinne und ihren Strandmeeren in dem Worte: „Reede; Reede und Strom“ zum Ausdruck. Dieser Begriff ist auch den Akten über die Auslegung des Vergleichs von 1610 durchaus geläufig. Denn 1825 spricht die Relation zum Urteil des Oberappellationsgerichts vom „Ende der Reede, wo die Hartenbeck sich ergießet“, eine Ortsbezeichnung, die naturgemäß nur für die bis ans Ufer selbst reichende Reede Sinn hat, während

⁹¹⁾ D. h.: Das nutzbare Hoheitsrecht, das Regal, Zf. XXII, S. 48 f. — Vgl. Anlage II.

sie die nautische Keede sehr treffend als „eigentliche“ Keede bezeichnet, und 1827 nennen die Fischer selbst den neuen Vergleich von 1826 den „Vergleich wegen Befischung des Ufers der Travemünder Keede“.

Und nun bedarf es für die Frage: Ist diese Wasserfläche zwischen Keede im nautischen Sinne und mecklenburgischem Ufer Lübecker Strandmeer oder Mecklenburger Küstengewässer? eigentlich nur noch des Hinweises auf folgende gewichtige Tatsache: Zunächst fehlt bei allen Vorschriften über die Befischung der Uferstrecke Priwall—Hartenbeck jeder Hinweis darauf, daß es sich hier um Fischfang an fremder Küste handelt. Kein Wort steht in ihnen, daß zu ihrem Erlaß irgendeine Art von „Erlaubnis“ seitens Mecklenburgs erforderlich gewesen sei⁹²⁾; aber auch kein Wort in ihnen erwähnt im leisesten irgendeine Fischereinutzung Mecklenburger Strandanwohner. Statt dessen ist festzustellen: Verordnungen, Gesetze und Entscheidungen über die fischereirechtlichen Verhältnisse gerade auf dieser Wasserfläche sind von jeher bis zur Gegenwart ausschließlich von Lübeck erlassen worden. (Frühester Fall: Fischereiordnung von 1585; jüngster: das zurzeit gültige Fischereigesetz von 1896⁹³⁾.) Nicht ein einziger Einspruch gegen diese lübeckische Verfügungsgewalt liegt vor. Alle aus der Fischerei sich ergebenden Streitigkeiten wurden und werden von lübeckischen Gerichten entschieden (z. B. 1823:

⁹²⁾ Nach dem M. G. S. 30 ergibt sich aus den Fischereivergleichen von 1610 und 1826, daß den Lübeckern der Fischfang im mecklenburgischen (!) Küstengewässer (!) bis zur Hartenbeck erlaubt war! Das ist alles, was das M. G. diesen Quellen von so grundsätzlicher Bedeutung gegenüber zu bemerken weiß!

⁹³⁾ Die allgemeinen Fischereiverordnungen Mecklenburgs über den Fischereibetrieb „in den Küstengewässern am Außenstrande der Ostsee“ (1891) oder: „an der ganzen Ostseeküste unseres Landes bis auf 5½ km seewärts“ (1904; 1913) sind natürlich für die Strecke Priwall—Hartenbeck bedeutungslos, da hier Lübecker Verordnungen und Gesetze gelten und selbstverständlich durch diese allgemeinen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden konnten. Die Verordnung von 1913 erwähnt ausdrücklich, daß sie gelten soll „mit Einschluß der Ostseegewässer bei Bismar“ (§ 1). Das war nötig, weil für diese Gewässer eine besondere Verordnung besteht. Genau so hätte, wenn die Verordnung auch nur die Absicht ausdrücken wollte, eine Gültigkeit auch für das Keedegebiet in Anspruch zu nehmen, zu mindestens die Strecke Priwall—Hartenbeck erwähnt werden müssen, da für sie besondere Gesetze (Gesetz von 1896) bestehen.

Wettegericht. 1824: Lübecker Obergericht. 1825: Oberappellationsgericht der freien Hansestädte; zuletzt: Strafverfügung des Lübecker Polizeiamts von 1911). Zudem ergeben die Quellen, daß Lübeck nicht nur als Obrigkeit über die Nutzung dieser Wasserfläche Gesetze und Verordnungen erließ und deren Übertretung durch seine Gerichte ahnden ließ, sondern auch über das staatliche Fischereiregal verfügt. Das liegt einmal schon darin ausgedrückt, daß Lübeck in den zahlreichen genannten Verordnungen von sich aus festsetzt, wie die Travemünder einerseits, die Schlutupper usw. Fischer andererseits sich in die Nutzung der Fischerei zu teilen haben, und daß diese Nutzung keine unentgeltliche ist⁹⁴⁾. Sodann kommt der Regalitätsgedanke 1658⁹⁵⁾ und dann während des Prozesses vor dem Oberappellationsgericht⁹⁶⁾ im Jahre 1825 sehr deutlich in einer Erklärung der Travemünder Fischer zum Ausdruck. Dort heißt es gerade wieder in bezug auf die hier in Frage stehende Wasserfläche:

„Wenn von der Staatsbehörde einer Fischerkorporation die ausschließliche oder Mitbefischung⁹⁷⁾ eines Flusses oder eines Theiles der See einmahl gestattet worden, so ist das keine Gnadensache und kann nicht willkürlich zurückgenommen werden, sondern es verleiht wohlervorbene Rechte, an denen ohne Zustimmung der Beteiligten nichts geändert werden kann.“

Ob die Anschauung der Travemünder zutrifft, daß, wenn man ihnen einmal die Nutzung der Fischerei an der fraglichen Strecke in Gemeinschaft mit den Schlutupper usw. Fischern eingeräumt habe, daran von Lübeck als „Staatsbehörde“ nichts mehr geändert werden könne, zutrifft oder nicht, das ist selbstverständlich eine rein interne Angelegenheit, die nur Lübeck und die von ihm mit der Fischereinutzung Belehnten angeht. Jedemfalls liegt aber diesem Satze die Anschauung zugrunde — und das ist hier von prinzipieller Bedeutung —, daß Lübeck nicht nur in Ausübung seiner Fischereihochheit und seiner Fischerei-

⁹⁴⁾ Vgl. Jf. XXII, S. 50 ff.

⁹⁵⁾ Vgl. oben S. 70.

⁹⁶⁾ St. N. Hamburg usw. f 65 b.

⁹⁷⁾ „Mitbefischung“, d. h. im Verhältnis der Travemünder zu den Schlutupper Fischern.

polizei für dies Strandmeer Verordnungen zu treffen, sondern vielmehr als Regalinhaber über die Nutzung dieses seines Regals zu verfügen hat. Daß das Fischereigesetz von 1896 die Fischerei auf diesem Strandmeer wie auf der ganzen Travemünder Reede (Bezirk III) als Nutzung des lübeckischen Fischereiregals behandelt, ist ja bekannt; bekannt ist aber auch, daß dieser Standpunkt des Gesetzes von 1896 kein willkürlicher, sondern rechtsgeschichtlich begründeter ist⁹⁹⁾.

Das ist der quellenmäßig einwandfrei belegte Tatbestand, Und eben diese Wasserfläche soll trotz allem ein „Mecklenburgisches Küstengewässer“ gewesen sein, und man stellt eben jetzt an Lübeck das Ersuchen, hier „die Mecklenburgischen Hoheitsrechte“ anzuerkennen. Also ein Küstengewässer, in dem aber auch alle und jede staatliche Funktionen gerade in Fischereisachen seit Jahrhunderten bis zur unmittelbarsten Gegenwart in vollkommen lückenloser Folge nachweisbar, einem anderen Staate, nämlich Lübeck, zugestanden haben und zustehen! Es wäre geradezu unbegreiflich, wie eine solche Behauptung überhaupt nur entstehen konnte, wenn man nicht wüßte, wie sehr die These: „Hoheitsrechte an Meeres teilen sind nur im Zusammenhang mit der Uferherrschaft selbst möglich“, für das M. G. unbedingt bestimmend gewesen ist. Demgegenüber lautet die sich aus den Akten selbst ergebende Lösung: die Wasserfläche zwischen Reede im nautischen Sinne und Ufer Priwall—Hartenbeck ist Lübisches Strandmeer, untersteht Lübecker Gebietshoheit.

V. Der Fischreusenstreit von 1616.

a) Während die Verordnungen usw. über die Fischerei im Strandmeer an der Strecke Priwall—Hartenbeck vom M. G. so gut wie gänzlich ignoriert bleiben, geht das M. G. um so eingehender auf den Fischreusenstreit von 1616 ein. Die These vom „Küstengewässer“ einerseits, der Fischreusenstreit von 1616 andererseits, das sind nach Ansicht des M. G. die beiden Hebel, um das ganze Gefüge der lübeckischen Rechte auf der Reede, insbesondere an deren mecklenburgischem Ufer, auseinander zu brechen.

⁹⁹⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 46 ff.

Hier bedarf es nur noch eines Eingehens auf den Fisch-reusenstreit. Aber auch er läßt sich nicht isoliert behandeln. Zunächst hat man sich daran zu erinnern, daß zu der kritischen Zeit die ersten Lübecker Verordnungen für dieses Strandmeer bereits erlassen waren (1585 und 1610) und damals in voller Geltung standen. Sodann aber wird der Streit als solcher in seinem ganzen Verlaufe erst wirklich verständlich, wenn man ihn in Beziehung setzt zu jenen bereits mehrfach berührten Auseinandersetzungen zwischen Territorium und Stadt, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gerade auch die Seefischerei der Städte in Mitleidenschaft zogen. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts kriselte es überall an den Ufern der Lübecker Bucht; überall begegnet der Widerwille der jetzt zu territorialer Abgeschlossenheit und dem Bewußtsein der Allmacht ihrer „Jurisdiction“ gekommenen örtlichen Gewalten des platten Landes — von landesherrlichen Amtleuten und adligen Guts-herrn — gegen die bisherige uneingeschränkte, de facto ausschließliche, Nutzung der Seefischerei an ihrem Strande durch städtische Fischerkorporationen. Das hatten in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts die Lübecker Fischer an verschiedenen Stellen der holsteinischen Küste zu erfahren; wenige Jahrzehnte später die Rostocker Fischer an den Ufern der verschiedenen mecklenburgischen Ämter. Es gab damals zweifellos so etwas wie eine Reaktion der Territorien und ländlichen Gerichtsbezirke gegen das bisherige Übergewicht der Städte in Wirtschaft und Recht. Zu den Versuchen, zunächst einmal mit Pfändungen, Wegnahme von Booten und Gerätschaften die Fischerei der Städte zu schädigen, verbinden sich damals die ersten nachweisbaren Versuche der örtlichen Gewalten, selbst eine Strand- und Küstenfischerei größeren Stiles ins Leben zu rufen⁹⁹⁾.

Die Gefahr, etwa durch Wegnahme ihrer Fischereigeräte geschädigt zu werden, was den lübschen Fischern an der holsteinischen Küste passierte oder den Rostockern am Strande mecklenburgischer Ämter, bestand allerdings weder für die Wismarer Fischer auf dem „portus“ von Wismar, noch für die Lübecker auf der Reede. Dazu war die Herrschaft der Städte

⁹⁹⁾ Zu allem verweise ich auf die knapp zusammengefaßten Mitteilungen 3f. XXII, S. 7 ff.; S. 15. Dazu kommen diese Ausführungen S. 256 ff.

auf diesen ihren Gewässern doch zu stark entwickelt. Wohl aber machte sich die allgemeine Krisis auch hier bemerkbar¹⁰⁰⁾; bei Wismar 1597, bei Lübeck zum ersten Male in einem leichten Falle 1600; in einem weit schwereren 1616, eben dem Fischkreuzenstreit. Die Ursache war die gleiche, die Äußerungen andere; eine Krisis bestand aber auch hier.

Bei Quellenzeugnissen aus solchen ungeklärten Übergangszeiten wird man besonders vorsichtig zu Werke zu gehen haben, nicht gerade jede augenblickliche Parteäußerung auf die Goldwaage legen und sich mehr an das schließliche Ergebnis halten, als an das Hin und Her des Meinungsaustausches während der Krisis selbst. Vor allem aber wird man gut tun, gerade für solche Zeiten peinlichst auseinander zu halten, was an positiven Angaben über einzelne Tatbestände, wie sie sich wirklich abgespielt haben, zur Verfügung steht, und was die Parteien an Rechtsbehauptungen, vielleicht auch momentanen, der Unklarheit der augenblicklichen Lage entspringenden Verlegenheitsauskünften vorbringen.

b) Was wissen wir nun für das Jahr 1616 von tatsächlich ausgeübter mecklenburgischer Fischerei auf dem Reedegebiet einschließlich des Strandmeers Primwall—Harkenbeck?

1. Daß im Jahre 1600 Junker Bite von Bülow auf Hartensee „die erste große Wade“¹⁰¹⁾ durch den ehemaligen Schlutuper Wadenmeister Jochim Schröder zurichten ließ. Daß ferner Jochim Schröder mit dieser Wade „bis an Travemünde hinan gefischt“ habe¹⁰²⁾. Daß aber darauf die Älterleute der Lübecker Fischer Anzeige erstatteten und der Rat die Wetteherren beauftragte, diesem „neuen heringsfangt“ dadurch ein Ende zu bereiten, daß sie dem Jochim Schröder „uff der reide“ Wade und Rahn fortnehmen sollten¹⁰³⁾.

¹⁰⁰⁾ Es ist sehr bezeichnend, daß in den 1616 formulierten Mecklenburger Zeugenfragen auf die holsteinische Küste und dort vorgekommene Fischereikrungen Bezug genommen wird; man fühlte sich solidarisch mit den holsteinischen Amtleuten und Äbtlgen gegen Lübeck. Daß Mecklenburg 1616 die damals längst zugunsten Lübeds entschiedenen Streitigkeiten als „Anmaßung“ Lübeds bezeichnet, beruht wohl weniger auf Unkenntnis als auf bewußter Tendenz.

¹⁰¹⁾ Mecklenburgische Zeugenausagen von 1616! M. G., S. 52, Anmerkung 65.

¹⁰²⁾ Ebendort.

¹⁰³⁾ Jf. XXII, S. 57 f.

2. Daß Anwohner dieser Strecke 1615 im Wasser wattend Krabbenfang betrieben¹⁰⁴⁾.

3. Daß mecklenburgische Adlige 1616 am Strande bei der Hartenbeck eine große und kostspielige Fischreufe herstellen ließen; daß aber Lübeck diese Neuerung auf seiner Reede nicht duldet und, als die Eigentümer Lübecks Forderung, die Reufe zu entfernen, ablehnten, diese durch „einen Haufen Volks“ (d. h. bewaffnete Mannschaft) gewaltsam entfernen ließ. Das ist alles, was an positiven Angaben der Quellen vorliegt. Jedenfalls ist eins deutlich: bei der unter 1 und 3 ge-

¹⁰⁴⁾ Jf. XXII, S. 56 f. — Der erste Satz auf S. 57 enthält eine Unrichtigkeit, die mit der Entstehungsart dieses Aufsatzes zusammenhängt. Vgl. oben Anmerkung 2. Das Wort „Krabbenhamen“ ist zu streichen; erst der Vergleich von 1826 regelt die Fischerei mit Krabbenhamen an der fraglichen Stelle. Bei dem starken Kürzen ist hier eine bedauerliche Vermengung von Sätzen über den Vorgang von 1615 mit solchen des Vorgangs von 1826 vorgekommen. Vgl. oben S. 270, unterer Absatz. Das M. G. moniert diesen Satz also mit Recht (S. 61). Nach den Zeugenaussagen von 1615 begegnen damals mecklenburgische Strandanwohner, die mit Krabbenhamen fischen. Ferner ist in ihnen von Wadenfischerei Lübecker Fischer insofern die Rede, als die Lübecker Fischzüge und der Lübecker Fischer Fischzugseite erwähnt werden. Endlich wird in ihnen aber auch ausführlich die Stellnetzfisherei, die Spezialität der Travemünder an dieser Küstenstrecke seit dem Vergleich von 1610, erwähnt. Denn in den Heringsneken, welche die Lübecker (Lübecker bedeutet hier: Fischer von lübeckischer Staatsangehörigkeit, also auch Travemünder) laut der Zeugenaussagen auswerfen, sind höchstwahrscheinlich nicht Waden zu verstehen, wie das M. G. meint (S. 61), sondern Stellneke. Der vierte Zeuge erklärt ja auch: „und hätten die lübschen Fischer allda ihr lebtag keine heringsneke stehen gehabt“; eine Bezeichnung, die zur Wadenfischerei durchaus nicht paßt. Im Waten betriebener Krabbenfang der Mecklenburger, Waden- und Stellnetzfisherei der Lübecker Fischer, das ist das Bild, welches die Zeugenaussagen von 1665 geben, und das dem Vergleich von 1610 für die Waden- und Stellnetzfisherei entspricht. Die Behauptungen des M. G., daß die Zugwaden „von den Mecklenburgern und Lübeckern gleichermaßen gebraucht wurden“ (S. 61), entbehrt jeder Begründung und verweist nur das klare Bild, das die Zeugenaussagen selbst geben: Wadenfischerei („der lübschen Fischer Fischzugseite“) und Stellnetzfisherei ist nach ihnen Sache der Lübecker Fischer. Nach wie vor bildet das Protokoll von 1615 eine ergiebige Quelle zur Kenntnis des um 1615 ausgeübten Fischereibetriebs am mecklenburgischen Ufer der Travemünder Reede. Ich kann dem M. G. nur darin zustimmen, daß mit dem Fall von 1615 die Zeugnisse einer mecklenburgischen „Strandfischerei“ erschöpft sind (M. G., S. 62). Um so erdrückender sind dagegen die Zeugnisse über Lübecker Strandfischerei am gleichen Orte.

nannten Fischerei handelt es sich um eine neue, von Lübeck als zu Unrecht bestehende und deshalb von Lübeck mit Strafe bedrohte oder auch gewaltsam beseitigte Fischerei auf dem Reedegebiet. —

c) Diesen Quellenstellen über tatsächlich ausgeübte mecklenburgische Fischerei tritt als zweite Quelle ein Zeugenverhör zur Seite, das am 30. April 1616 durch eine mecklenburgische Kommission im Zusammenhang mit dem Fischreusenstreite desselben Jahres veranstaltet wurde. Zu dieser Zeugenvernehmung ist quellenkritisch zunächst festzustellen, daß von den formulierten Fragen, welche diese Kommission den Zeugen vorlegte, durch die Berichte des mecklenburgischen Archivs nur vier bekannt geworden sind¹⁰⁵⁾. Die so bekannt gewordenen vier formulierten Fragen beabsichtigen jedenfalls weniger, sachliche Angaben über den Vorfall des Jahres 1616 zu erhalten, als in den Zeugenaussagen eine Bestätigung von dem, was die Mecklenburger

¹⁰⁵⁾ Diese vier mitgeteilten Fragen sind im M. G., S. 51 f. gekürzt wiedergegeben; vollständig dagegen im Bericht des Mecklenburger Archiv vom 12. Mai 1922. Ich führe ihren Wortlaut auf Grund der dortigen Wiedergabe an:

1. „Ob nicht wahr, das die Herzogen zu Meckelnburgk undt derselben Beambten zu Grevesmuhlen undt Santclow den Strandt undt Strandtgerichtigkeit, so weit die Schiffe undt die rechte Tiefe des Mehres gehet, von Travemunde an biß hrunter, so weit Meckelnburgisch Grundt und Boden sich erstrecket, von undenklichen Jahren hero vor sich allein vertheittiget und vertreten und so wenig den Lübischen als jemand anders das allergeringste außershalb der gemeinen Fischereyen daran gestanden, undt Zeuge nicht allein solchs vor sich selbst wisse, sondern auch von seinen Eltern undt andern alten Leuten gehoret undt erfahren.“

2. „Ob nicht wahr, das die Herzogen zu Meckelnburgk wie auch derselben Beambten, auch des Orts am Strand angrenzende vom Adel undt derselben Unterthanen sich in undt allewege uber Menschengedenken hero der Fischerey auf der ganzen Ostsehe desselben Orts bis an Travemunde mit undt nebenst den Lübischen Fischern oder wer sonsten allda fischen wollen, ruhesamblich gebrauchet undt ihnen deswegen weder von Lübischen oder jemand anders kein Eintragt undt Behinderung, ohne was iho mit der Fischreuse vorgenommen, zugefüget worden.“

3. „Ob nicht wahr, das ihnen nie vorgeschrieben, ob sie mit großen oder kleinen Baden, großen oder kleinen Netzen oder auch anderen Instrumenten, dadurch sie Fische oder Hering fangen könnten, fischen sollen mügen.“

4. „Ob nicht wahr, daß auf jener Seite des Meeres, da Holsteinischer Grundt und Boden ist, undt die Lübischen sich ebenermaßen der Fischereyen anmaßen, dergleichen Fischreusen stehen und gehalten werden undt von den Lübischen deswegen keine Behinderung geschehen.“

Regierung an allgemeinen Grundsätzen für ihr Recht hielt oder als Recht glaubte beanspruchen zu können. Das Vorgehen erinnert sehr an das im Streite mit Wismar von 1597. Wie wenig 1597 der Inhalt der von Mecklenburg formulierten Fragen den Mecklenburg wirklich zustehenden Rechten entsprach, konnte bereits im Anschluß an die grundlegenden Ausführungen von Friedrich Lehen nachgewiesen werden¹⁰⁶⁾. Ebenso steht es auch hier. An sich sind die Fragen nicht ungeschickt, sogar mit einer gewissen Kasuistik formuliert. Das gilt namentlich für die Fragen 2 und 3. Gemessen an dem, was sich an mecklenburgischer Fischerei auf dem Reedegebiet bis 1616 tatsächlich ereignet hat, konnte man zur Not behaupten, es sei ihnen dabei von lübischer Seite „kein Eintrag oder Behinderung geschehen“. Denn die große Wade des Junkers Bife von Bülow hatte ja 1600 neben den durch ihr unerwartetes Auftreten überraschten Lübecker Fischern zunächst ungestört gefischt. Als dann die lübischen Fischer zur Wegnahme von Wade und Rahm des Jochim Schröder vom Lübecker Rat ermächtigt waren, wird dieser sich vermutlich nicht mehr auf der Reede haben sehen lassen, so daß es zu einer tätlichen „Behinderung“ überhaupt nicht kam¹⁰⁷⁾. Auch konnte man erklären, es sei ihnen nicht vorgeschrieben worden, mit was für Gerätschaften sie zu fischen hätten. An eine Mitbefischung der Reede durch mecklenburgische Fischer dachte man in Lübeck überhaupt nicht und hatte deshalb keine Veranlassung, derartige Verbote zu erlassen. Zudem darf nicht vergessen werden, daß bei der Lage der Hartenbeck am Ende der Reede in den Fragen 2 und 3 fortwährend zugleich auf tatsächlich bestehende mecklenburgische Fischerei nordwestlich der Hartenbeck verwiesen werden konnte, gegen die Lübeck kein Einspruchsrecht zustand. — Schon weiter von der Wahrheit oder ausreichender Kenntnis der Verhältnisse entfernt sich die

¹⁰⁶⁾ Vgl. oben S. 224 f.

¹⁰⁷⁾ Vermutlich hat Jochim Schröder, sobald bekannt wurde, was er bei erneutem Erscheinen auf der Travemünder Reede zu gewärtigen hatte, versucht, seine Tätigkeit an den Dassower See zu verlegen. Wenigstens hatte er im Frühjahr 1600 in Bötentz die Absicht ausgesprochen, noch im selben Jahre drei Waden für die Buchwalds und Bertentins herzurichten. Diese Wadlgen machten die stärksten Versuche, Lübecks Fischereirechte auf dem Dassower See zu stören. Wetteprotokoll. 1600, April 11.

Frage 2, wenn sie das Wasser bis unmittelbar vor Travemünde einfach als „Ostsee“ dem mecklenburgischen Strande gegenüberstellt. — Ganz ins Gebiet unbegründeter Ansprüche geht aber ein Teil der Frage 1 mit der Behauptung, Strand und Strandgerechtigkeit Mecklenburgs reiche, „so weit die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres geht“. Bei der flachen Beschaffenheit des Mecklenburger Ufers der Travemünder Reede würde demnach das gesamte Strandmeer zwischen Reede im nautischen Sinne und dem Ufer selbst zum Mecklenburger Strande gehören. Bereits oben (S. 263 f.) konnte aber nachgewiesen werden, daß dieser Ortsbestimmung gar kein Quellenwert zukommt, sondern nur ein tendenziöser Anspruch ist, dessen Geltendmachung sich durch bestimmte Vorgänge erklären läßt. Auch wurde bereits auf den Gegensatz der in Frage 1 enthaltenen zwei verschiedenen Angaben über die Ausdehnung des mecklenburgischen Strandes unter sich hingewiesen. — Auch bei der vierten Frage liegt die tendenziöse Aufmachung offen zutage, wenn sie die 1616 von Holstein bereits längst wieder anerkannte Fischereineuzung Lübeds an der holsteinischen Küste als „Anmaßung“ Lübeds abtun zu können glaubt. — Jedenfalls ist es nach alledem ein methodisch unzulässiges Verfahren, den Inhalt dieser formulierten Fragen ohne weiteres als Zeugnisse für den damaligen tatsächlichen Bestand an mecklenburgischen Rechten in Anspruch nehmen zu wollen, wie es das M. G. sowohl mit den formulierten Fragen des Jahres 1597 wie denen des Jahres 1616 getan hat.

Nun zu den Aussagen der Zeugen. Was will es besagen, daß einfache Leute, denen ihre Obrigkeit mit einer so langatmigen Frage allgemeiner Art, wie der ersten, die in sich so verzwickelt und widerspruchsvoll formuliert ist, entgegentritt, einfach „ja“ sagen! Welche der beiden sich ausschließenden Definitionen der Ausdehnung des mecklenburgischen Strandes ist durch sie denn bejaht?¹⁰⁸⁾ Schon bei der zweiten Frage treten zu der Bejahung

¹⁰⁸⁾ Wie vorsichtig man übrigens auf solche Weise gewonnenen Zeugnisaussagen gegenüber sein muß, wenn man sie als historische Quelle verwerten will, hat treffend Friedrich Techen für Wismar hervorgehoben. Vgl. oben S. 225. Aus neuester Zeit (1923) möchte ich auf die phantastischen Behauptungen Dassower Fischer über ihr angebliches Mitbesitzungsrecht des Reedegebietes hinweisen, die gelegentlich der zwischen Lübeck und Mecklenburg im Frühjahr 1923 geführten Verhandlungen erfolgten.

im allgemeinen Angaben über konkrete Fälle, und diese konkreten Fälle, die im Jahre 1616 erwähnt werden, beziehen sich immer noch auf den 1600 im Auftrage des Junkers auf Hartensee unternommenen Wadenzug! Wenn man sich im Jahre 1616 an nichts anderes zu erinnern mußte, dann ist doch wohl aufs schlagendste bewiesen: Trotz aller Verfänglichkeit der Fragen 2 und 3 steht gerade durch die mecklenburgischen Zeugenaussagen des Jahres 1616 fest, daß es sich 1600 um einen ersten, einzigen, auffeherregenden und deshalb im Gedächtnis haftenden Ausnahmefall gehandelt hat, um weiter aber auch nichts! Jedenfalls kann ich mich der Logik des Schlusses, den das M. G. S. 54 aus der Bezeichnung: „die erste große Wade“ zieht: „Weitere große Waden der Mecklenburger an diesem Teile der Küste waren also (!) gefolgt“ durchaus nicht anschließen.

Wie das M. G. von den formulierten Fragen nur eine Auswahl gibt, so auch von den Antworten der Zeugen¹⁰⁹⁾. Wir erfahren nicht alle Zeugenaussagen auf die mitgeteilten formulierten Fragen, andererseits werden Zeugenaussagen auf unbekannt gebliebene formulierte Fragen mitgeteilt; aber auch solche, die erst im späteren Verlauf der Streitigkeiten, z. B. nach Eingang des Lübecker Schreibens vom 12. Juni 1616, erfolgt sind (M. G., S. 56). Klar sieht man deshalb hier nicht. Kurz eingehen möchte ich auf folgende dieser Zeugenaussagen. Da ist zunächst die vom M. G. auf S. 14 mitgeteilte Aussage über die Abgrenzung der Strandgerechtigkeit Mecklenburgs durch das Hineinreiten auf einem Pferde¹¹⁰⁾, die der von der mecklenburgischen Kommission gewünschten Abgrenzung: „soweit die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres geht“ notdürftig dadurch angepaßt wird, daß zu dem Hineinreiten noch das Schwimmen auf dem Pferde tritt. Sodann erwähne ich die Aussage eines Wilmstorfer Zeugen (M. G., S. 53), der Buttneze in die See hinein bis zu 24 Faden Tiefe gesetzt haben will. Nebenher sei auf das Unsinnige dieser Zahlenangabe (35 bis 40 m!) hingewiesen; nach der Seefarte betragen die größten Tiefen in der Lübecker Bucht 24 m. Nun liegt

¹⁰⁹⁾ Mein Versuch, die ganzen Akten über die Zeugenvernehmungen nach Lübeck zu erhalten, blieb ergebnislos.

¹¹⁰⁾ Vgl. oben Anmerkung 22.

aber dem Wilmstorfer Fischer der mecklenburgische Strand nordöstlich der Hartenbeck am nächsten; also besagt seine Aussage über Ausstellen von Nezen überhaupt nichts für die Fischerei auf dem Reedegebiet. Ebenso wenig hat es natürlich mit den Fischereiverhältnissen auf der Reede etwas zu tun, wenn ein Zeuge aus Wendisch-Tarnewitz Aussagen macht über seine Fischertätigkeit an der holsteinischen Küste. Die Aussage besagt nur, daß in Wendisch-Tarnewitz, in der Nähe von Wismar, damals Fischer saßen, die berufsmäßig Seefischerei treiben.

d) Als dritte Quelle über den Vorgang von 1616 verwertet das M. G. sehr ausgiebig den im Anschluß an die gewaltfame Entfernung der Fischreufe durch Lübeck erwachsenen Briefwechsel zwischen Mecklenburg und Lübeck, sowie eine Parteieingabe des sich anschließenden Reichskammergerichtsprozesses vom 2. Oktober 1618. Vollkommen unergiebig für mecklenburgische Ansprüche ist jedenfalls der erste, an die drei Mecklenburger Adligen gefandte Brief Lübecks vom 29. März 1616. In der folgenden Korrespondenz von Mecklenburger Seite — zunächst der Adligen, dann des Herzogs — ist vor allem beachtenswert, daß man hier an Stelle der „freien Ostsee“ „Strand und Strandgerechtigkeit“ treten ließ¹¹¹⁾. Außerdem enthielten diese Schreiben die Behauptung, daß die Adligen an der fraglichen Stelle, also an der Hartenbeckmündung, ungestört Fischfang getrieben hätten. Mit diesen Vorgängen hatte sich das Schreiben des Lübecker Rats vom 12. Juni 1616^{111 a)} auseinanderzusetzen. Verschiedentlich ist bereits auf seinen Inhalt eingegangen. In der vorliegenden Streitsache war es bestimmt und konsequent. Es verteidigt energisch die Berechtigung Lübecks zur Zerstörung der Reufe; es zieht sogar die mecklenburgische Strandgerechtigkeit als solche in Frage¹¹²⁾ und betont als Rechtsgrundlage Lübecks für sein Vorgehen seine Reedehoheit. Ja, nach dieser Richtung geht es einen energischen Schritt weiter, indem es die erste rechtsgeschichtliche und rechtstheoretische Begründung seiner Hoheitsrechte auf der Reede gibt; und zwar eine Begründung, die sich

¹¹¹⁾ Vgl. oben S. 263 f.

^{111 a)} [Vgl. jetzt Anlage I b.]

¹¹²⁾ Vgl. oben S. 264.

als vollkommen gerechtfertigt und durch die damals bestehenden Rechtsverhältnisse begründet erweisen läßt¹¹⁹⁾. In der Antwort auf die von Mecklenburg behauptete Fischereiübung bei der Hartenbeck, ja bis vor Travemünde, läßt das Schreiben aber Geschick, Energie, Vorsicht, vielleicht auch ausreichende Sachkenntnis vermissen. Es ist nicht gerade sehr ehrlich, nur um seine gerechte und friedliebende Gesinnung zu dokumentieren, in mehrdeutigen Worten von mecklenburgischer Fischerei im allgemeinen zu reden. Die Lage der Hartenbeck am Ende der Reede ließ es ja zu, eine Nichtbehinderung mecklenburgischer Fischerei „derer orter wie hergebracht“ hervorzuheben. Das traf zu, wenn man dabei an die Wasserfläche jenseits der Hartenbeck dachte, wo z. B. der Wilmstorfer Fischer seine Buttneze stellte und wo sich vermutlich seit Ende des 16. Jahrhunderts wirkliche Küsten- und Seefischerei der genannten Adligen — Döntendorf, der Sitz der Pleßen, liegt etwa 6½ km ost-südöstlich der Hartenbeck! — herausgebildet haben wird. Auch konnte man ja mit derselben *reservatio mentalis* behaupten, daß es Lübeck nie in den Sinn gekommen sei, die Mecklenburger:

„in dem *jure piscandi*, wenn sie sich nur derselben, wie herkommens und je allerwege biß die Zeit sowol bey ihnen selbst als ihren Vorfahren gebreuchlich gewesen, gebrauchet, im wenigsten zu turbiren oder zu behindern.“

Wie wenig diese Behauptung für die Reede selbst zutraf, d. h. wie wenig Lübeck dort eine Fischerei der Mecklenburger anerkannte, beleuchtet schlagend der Pfändungsbefehl gegen den Wadenmeister Jochim Schröder vom Jahre 1600. Auf der Reede selbst bestand nach den positiven Quellenzeugnissen, abgesehen von dem im Waten betriebenen Krabbenfang der Uferanwohner, damals keinerlei Mecklenburger Fischerei. So machte man in dieser damals überhaupt nicht akuten Nebenfrage schöne Worte, die einfach nichts bedeuteten. Es wäre ja auch absurd gewesen, unmittelbar am Mecklenburger Ufer selbst im flachen Wasser Mecklenburger Fischreusen zu zerstören, weil sie der Fischerei der Lübecker Fischer Eintracht täten, und zugleich, wie das M. G. den Brief glaubt deuten zu können, Mecklenburger Wadenfischerei auf der Reede selbst in weit größerer Entfernung

¹¹⁹⁾ Vgl. oben S. 241—243.

vom Ufer als berechtigt anzuerkennen! Und das nach dem Vorgang von 1600 und nachdem man kurz vorher 1610 in einer besonderen Verordnung die Befischung des in Frage stehenden Gewässers mit Waden und Stellnetzen zwischen den verschiedenen Lübecker Fischereikorporationen aufgeteilt hatte!

Immerhin, soviel ist festzustellen: zweideutig gehalten ist das Schreiben des Lübecker Rats vom 12. Juni 1616 in der behandelten Frage. Dennoch gibt es als solches keine positiven Zeugnisse für die Berechtigung mecklenburgischer Ansprüche her. Im weiteren Verlauf der Ereignisse hat aber die erwähnte Zweideutigkeit einmal eine für Lübeck unerwünschte Folge gezeitigt, von der in Lübeck erst im Jahre 1923 überhaupt etwas bekanntgeworden ist! —

Nachdem auf Befehl des Herzogs von Mecklenburg im Jahre 1617 an der fraglichen Stelle abermals eine Fischreufe errichtet worden war, hatte Lübeck abermals mit dem Zerstoren der Reufe geantwortet. „Mecklenburg klagte beim Reichskammergericht und bewirkte ein Mandat an Lübeck, die Reufe wieder herzustellen“¹¹⁴⁾. An demselben Tage, an dem in Speyer dies Mandat publiziert wurde, reichte der Vertreter Lübecks am Reichskammergericht, der Spenrer Advokat und Procurator Licentiat Martin Rhun, einen Schriftsatz beim Reichskammergericht ein. Von diesem Schriftsatz bringt das M. G. in seiner Anmerkung 69 eingehende Auszüge, welche Hinweise auf Fischerei des Herrn von Pleß „in solchem der statt Lübeck zugehörigen portu oder up der reide“ enthalten. Dies Schriftstück ist der eigentliche Stützpunkt der Meinung des M. G., daß auf der Reede eine von Lübeck anerkannte Wadenfischerei Mecklenburger Anlieger bestanden habe.

Da inzwischen das Lübecker Staatsarchiv von Schwerin eine Abschrift dieses Schriftstücks erhalten hat, ist jetzt eine genauere Interpretation möglich, als sie die Mitteilungen des M. G. allein zulassen würden. Es stellte sich vielmehr heraus, daß diese in wesentlichen Punkten irreführend sind.

Zunächst ist es ganz unzulässig, diesen Schriftsatz als „Zeugnis des Lübecker Rats“ zu verwerten, wie es das M. G. auf S. 57. tut. Denn der in ihm auftretende „Syndikus“ ist

¹¹⁴⁾ Nach der Darstellung des M. G. auf S. 56.

nicht etwa „der Lübecker Syndikus“, also der für die Ratspolitik mitverantwortliche höchste Beamte der Stadt, sondern der in Speyer am Sitz des Reichskammergerichts tätige Advokat und Prokurator, eben jener Lizentiat Martin Rhun, der 1617 von Lübeck zur Vertretung der lübeckischen Interessen am Reichskammergericht bevollmächtigt wurde¹¹⁵⁾. In dieser Eigenschaft griff er in Speyer als „lübischer Syndikus“ in den Fischreusenprozeß ein, als Mecklenburg in dem von ihm angestregten Reichskammergerichtsprozeß das bekannte Mandat erreicht hatte, das am 2. Oktober 1618 „reproduziert“ wurde. Am selben Tage hat Martin Rhun seine „exceptiones“ beim Reichskammergericht eingereicht, um das Inkrafttreten des Mandats zu verhindern. Ob zwischen der „Verkündigung“ und der „Reproduktion“ des Mandats Martin Rhun genügend Zeit zur Verfügung hatte, sich näher in Lübeck zu informieren, steht dahin; jedenfalls spricht der Befund der Akten dagegen, daß eine solche Information erfolgt ist. Vielmehr hat Rhun auf Grund seiner Akten die exceptiones ausgearbeitet. Im allgemeinen schließt sich Rhun bei dieser Bearbeitung ganz dem Gedankengange des Schreibens Lübecks an Mecklenburg vom 12. Juni 1616 an; er übernimmt sogar zum Teil dessen Wortlaut, ihn nur wenig umgestaltend. Mit derselben Energie verteidigt Rhun Lübecks Rechte an seiner Keede¹¹⁶⁾ und damit das Recht Lübecks, diese „Neuerung“ gewaltsam zu beseitigen. Auch in der scheinbaren Nachgiebigkeit des Lübecker Schreibens gegenüber den Behauptungen der Mecklenburger Adligen über andere von ihnen ausgeübte Fischerei, als die über die gerade damals der Fischreusenstreit schwebte, folgt Rhun seinem Vorbild. Aber hier rächte sich nun die Zweideutigkeit dieser wenigen Sätze des damaligen Lübecker Schreibens. Denn Rhun, der vermutlich nie in seinem Leben in Lübeck gewesen ist und über irgendwelche persönlichen Kenntnisse in der Sache selbst nicht verfügte, verstand die zweideutigen Sätze des Lübecker Schreibens als Anerkenntnis einer mecklenburgischen allgemeinen Fischerei. Er verarbeitete deshalb ganz

¹¹⁵⁾ St. A. Lübeck. Senatsakten. Reichskammergericht. Vol. 79.

¹¹⁶⁾ Es fällt auf, daß Rhun die Keede, auch bei der Hartenbeck, gern als „portus“ der Stadt bezeichnet, was nicht wunder nimmt, wenn man den Gebrauch dieses Wortes für die Gewässer vor Bismar bis zur Insel Dieps kennt.

arglos alles das, was er aus den ihm bekannten Mecklenburger Schriftfäßen in dem schwebenden Reichskammergerichtsprozeß als mecklenburgische Parteibehauptung kennengelernt hatte, als feststehende Zeugnisse einer Mecklenburger Wadenfischerei auf der Reede in seinen Schriftsatz hinein. Wie ahnungslos er dabei zu Werke ging, mag aus einem kleinen Zug erhellen. Von den Bülow's steht es attennmäßig fest, daß sie Wadenfischerei auf der Reede einmal betrieben hatten (1600). Sie werden im Rhunschen Schriftsatz nicht genannt, wohl dagegen die Plessen, von deren Wadenfischerei auf der Reede nicht das mindeste bekannt ist. Die Erklärung liegt einfach darin, daß die Plessen als Vertreter der mecklenburgischen Adligen als Mitkläger des Herzogs im Reichskammergerichtsprozeß auftraten, und deshalb gerade ihr Name Rhun bekannt war. Vermutlich wird es Rhun nicht unlieb gewesen sein, diese Dinge aufzugreifen; er glaubte, hier in Fragen, die gar nicht zur Entscheidung standen, die nachgiebige und korrekte Haltung Lübeck's den Klägern gegenüber erweisen zu können, und so beim Reichskammergericht Stimmung für das so friedsame und bescheidene Lübeck zu machen. Alles nur, um in der Sache selbst den Standpunkt Lübeck's durchzudrücken, was ihm offenbar auch gelungen ist. Außerdem war aber Lübeck's Vertreter vorm Reichskammergericht vorsichtig genug, an die Spitze seiner Eingabe eine Klausel zu setzen, daß seine Auftraggeber durch nichts gebunden seien, was er außerhalb ihres Willens und ihrer Meinung vorbringe¹¹⁷⁾!

Jetzt erst ist es möglich, zu dem Rhunschen Schriftsatz als historische Quelle Stellung zu nehmen. Quellentritisch ist festzustellen:

1. Die gesamten Angaben des Schriftsatzes beruhen nicht auf persönlicher Kenntnis, sondern sind abgeleiteter Art. Soweit sie sich auf mecklenburgische Seefischerei auf der Reede beziehen, sind sie durch den irrthümlichen Glauben des Lizentiaten Rhun entstanden, daß der Lübecker Rat in dieser Frage nichts gegen

¹¹⁷⁾ „... so erscheint hierauf lübischer synditus kraft seines habenden gemeinen gewalts; gleichwol mit vorgehender protestation de non consentiando nec prorogando nisi quatenus et in quantum in willen und meinung.“

die mecklenburgischen Parteibehauptungen einzuwenden habe. Deshalb übernahm er unbefehlen diese letzteren als vermeintliche Tatsachen.

2. Auf Irrtum im juristischen Urteil Rhuns beruhende Angaben des Schriftsazes, der ohne Fühlungnahme mit dem Lübecker Rat entstanden ist, sind für den Lübecker Rat unverbindlich, was überdies durch eine besondere Klausel des Schriftsazes selbst hervorgehoben ist.

Mit anderen Worten: Der Schriftsatz von 1618 hat als Quelle überhaupt auszuscheiden. Als Zeugnis über Tatsachen kommt er seiner Natur nach überhaupt nicht in Frage, sondern höchstens als Zeugnis über mecklenburgische Parteibehauptungen. Sodann und vor allem: er ist für Lübeck überhaupt nicht irgendwie verbindlich¹¹⁹⁾. Es ist deshalb ganz unstatthaf, wenn das M. G. behauptet, ich hätte doch „wenigstens die Erklärungen des Lübecker Rats gelten lassen“ müssen (S. 58), und dabei sofort auf das „Schreiben des Lübecker Syndikus an das Reichskammergericht“ hinweist. Ein Schreiben des wirklichen Lübecker Syndikus an das Reichskammergericht gibt es überhaupt nicht. Gerade in der Bewertung des Schriftsazes Rhuns von 1618 macht sich der unzureichende methodische Unterbau des ganzen M. G. wieder einmal recht deutlich bemerkbar und tritt in peinlichen Gegensatz zu den auf solcher Grundlage erhobenen Behauptungen.

Was von diesen Hauptbeweisstücken des M. G., seinen „klassischen Zeugen“ (S. 55) übrig bleibt, ist also ein Minimum: Jene zwei etwas gewundenen und zweideutigen Sätze des Lübecker Schreibens vom 12. Juni 1616. In ihnen hat sich, zwar nicht in der Sache, aber in der Art des etwas hinterhältigen Vorgehens, die Lübecker Ratspolitik des Jahres 1616 eine gewisse Blöße gegeben. Das ist aber auch alles, was eine selbst scharfe Kritik, wenn sie den Boden wissenschaftlicher Kritik nicht verläßt, festzustellen hat. Für eine zu

¹¹⁹⁾ Nach dem jetzigen Archivbefund zu urteilen, hat Lübeck nie von dem Schriftsatz Kenntnis erhalten. Denn weder die dürftigen Akten über den Reichskammergerichtsprozeß noch die über die Tätigkeit Rhuns enthalten etwas von ihm. Mecklenburg hat eine Abschrift offenbar durch seinen Vertreter am Reichskammergericht erhalten.

Recht bestehende mecklenburgische Mitfischerei auf der Reede geben aber auch diese Sätze des Schreibens vom 12. Juni 1616 nichts her.

e) Erst jetzt lassen sich die unter Vb bis Vd besprochenen Quellenzeugnisse in ihrem rechten Verhältnis zueinander abwägen; und damit wird auch eine Gesamtdarstellung des Fischreusenstreits von 1616 überhaupt erst möglich. Und da bleibt bestehen¹¹⁹⁾: Bollwertige Quellenzeugnisse sind nur die unter Vb behandelten; sie geben positive und jeden Zweifel ausschließende Nachweise einzelner tatsächlicher Vorgänge. Die ad hoc veranlaßten, unter Vc wiedergegebenen Zeugenaussagen des Jahres 1616 sind schon eine trübere Quelle. Es darf zunächst nicht vergessen werden, daß es Aussagen sind, die von einer Partei eingezogen wurden. Sodann ergab sich zweifellos die tendenziöse Formulierung der den Zeugen vorgelegten Fragen. Endlich war hier, wie im Wismarer Falle von 1597, mit Unkenntnis, Befangenheit und dem sehr verständlichen Wunsch der Zeugen, ihrer Obrigkeit gefällig zu sein, zu rechnen. Ganz auszuschneiden für die Beantwortung der Frage der mecklenburgischen Fischerei auf dem Reedegebiet haben dagegen als Quelle die an die Zerstörung der Reuse sich anschließenden Korrespondenzen und ihre auf diesen Punkt bezüglichen Behauptungen. Das Gesamturteil ist etwa dahin zusammenzufassen: Außer dem im Waten betriebenen Krabbenfang der Uferanwohner ist legitime mecklenburgische Fischerei auf dem Reedegebiet auch während der Zeit des Fischreusenstreits nicht nachzuweisen. Dagegen machen die von Lübeck ergriffenen Maßnahmen auch nur die Annahme einer legitimen Mitbefischung der Travemünder Reede durch die Mecklenburger Anlieger unmöglich.

Als Ganzes genommen ist der Fischreusenstreit von 1616 mit all seinem Herüber und Hinüber ein historisch wertvolles Zeugnis für die Entwicklung der Fischerei- und Hoheitsrechte an der Strecke Priwall—Harkenbeck. In ihm spiegelt sich eine gewisse Unfertigkeit der rechtlichen Verhältnisse wieder. Nicht als ob Lübeck sich in ihm zum ersten Male „Übergriffe angemacht“

¹¹⁹⁾ Was ich in aller Kürze bereits 1923 festgestellt hatte. Vgl. Zf. XXII, S. 58, Anmerkung 95.

hätte¹²⁰⁾! Sondern in dem Sinne: Bis Ende des 16. Jahrhunderts gab es auf dem fraglichen Gebiet überhaupt keine Streitigkeiten. Und zwar deshalb nicht, weil der zum ersten Male durch den Einspruch Mecklenburgs im Jahre 1616 in Zweifel gezogene Rechtszustand Lübecks während des 16. Jahrhunderts längst bestand, ohne irgendwelchen Störungen ausgesetzt zu sein. Man beachte, daß 1547 „Gebot und Verbot“ Lübecks ausdrücklich für die Wasserfläche zwischen der Reede im nautischen Sinne und dem mecklenburgischen Ufer selbst bezeugt ist¹²¹⁾. Im Jahre 1585 waren zum ersten Male die bestehenden Fischereinutzungen gerade auch für diese Wasserfläche durch eine allgemeine Fischereiordnung Lübecks geregelt worden. Wenige Jahre vorher, während des Streites um die Fischerei an der holfsteinischen Küste bei Grömitz, konnte der Lübecker Rat in einem Schreiben von 1580 in bezug auf Mecklenburg bemerken: „derwyle der orter keine ihrunge ist“. Da trat 1600 zum ersten Male der Fall ein, daß eine Mecklenburger Wade auf der Reede erschien. Die Lübecker Fischer wissen nicht recht, wie sie sich diesem Novum gegenüber verhalten sollen, und bitten um Instruktion¹²²⁾. Des Rates Antwort lautete auf Pfändung von Rahn und Gerätschaften. Ein gewisses Zögern ist aber auch dabei festzustellen; denn bei Antreffen der Wade des Jochim Schröder auf Binnentrave oder Dassower See soll eine Verschärfung eintreten, nämlich Verhaftung auch der Person des Jochim Schröders. Dann gingen die Dinge zunächst ungestört ihren Gang. Die Einführung der Stellneze veranlaßte die Wette 1610 zur Neuordnung der Fischereinutzung innerhalb der Lübecker Fischergruppen auf dem Strandmeere zwischen Reede im nautischen Sinne und mecklenburgischem Ufer. Von mecklenburgischer Fischereinutzung ist dabei ebensowenig die Rede als 1585, noch viel weniger gar von mecklenburgischer „Erlaubnis“. Da tritt das neue Ereignis ein, das Lübeck als Eingriff in seine Hoheits- und Nutzungsrechte auffaßt, das Setzen der Fischreufe durch Mecklenburger Adlige. Die Adligen wechseln in geschickter Weise

¹²⁰⁾ Neuerdings scheint sich die sonderbare Gewohnheit einbürgern zu wollen, die ganze ältere Rechtsentwicklung auf der Travemünder Reede und dem Dassower See als „Anmaßung“ Lübecks hinzustellen.

¹²¹⁾ Zf. XXII, S. 30.

¹²²⁾ Zf. XXII, S. 57, Anmerkung 94 und oben S. 80.

ihr Vorgehen, indem sie nicht mehr von einer Fischerei in der „freien Ostsee“ sprechen, sondern behaupten, die Reuse habe auf mecklenburgischem „Strande“ gestanden, und die von Lübeck erfolgte Zerstörung der Reuse bedeutet deshalb eine Verletzung der landesherrlichen Strandgerechtigkeit. Damit riefen sie den Landesherrn auf den Plan. Auch an der mecklenburgischen Küste hatte damals bereits auf dem Gebiete der Fischerei die Auseinandersetzung der Territorien mit den Städten begonnen; soweit jetzt nachweisbar, 1597 Wismar gegenüber. Wenig später werden die Rostocker den Anlaß zu ihren Beschwerden erhalten haben. Nun regt sich zum erstenmal das territoriale Machtbewußtsein, die eiferfüchtig gehütete landesherrliche „Superiorität“ in einer Fischereisache auch gegen Lübeck, nachdem schon im Jahre vorher ein Strandrechtsfall die landesherrliche Aufmerksamkeit auf die Gewässer bei Rosenhagen gelenkt hatte. Aber auch das Eingreifen der Landesherrschaft vermochte Lübeck nicht zum Nachgeben zu bestimmen. Zunächst begründet es eingehend sein Recht, die Reuse zu zerstören, unter Hinweis auf seine Reedehoheit. Immerhin wird man es in Lübeck nicht gerne gesehen haben, daß sich der Fischereusenstreit zu einem Konflikt mit dem Herzoge selbst auswuchs. Deshalb war man bestrebt, den Konfliktstoff nicht noch zu mehren, und wich durch die bekannten zweideutigen Sätze des Schreibens vom 12. Juni 1616 den Behauptungen der Mecklenburger Adligen über weitere von ihnen ausgeübte Seefischerei dem Landesherrn gegenüber aus. In der Sache selbst blieb man aber fest. Als daher die Fischreuse auf landesherrlichen Befehl wieder errichtet wurde, läßt sie Lübeck abermals zerstören. Der dann einsetzende Kammergerichtsprozeß hat daran nichts mehr geändert. Das Mandat von 1618 ist vermutlich durch den sofort erfolgten Einspruch des Lübecker Anwalts beim Reichskammergericht überhaupt nicht rechtskräftig geworden. Wenigstens hat Mecklenburg niemals Gelegenheit gehabt, Lübeck ein solches Mandat zu übersenden. Ebenjowenig kann sich Mecklenburg auf ein für Mecklenburg günstiges Urteil berufen. Als 1658 ein neuer Fall ähnlicher Art vorliegt, ist die Zerstörung der Fischreuse [von 1616] die letzte rechtliche Tatsache von Bedeutung im Gedächtnis der Männer von 1658. Davon noch später. —

Der Fischreusenstreit von 1616 bedeutet also die erfolgreiche Abwehr mecklenburgischer Versuche, den alten Bestand lübeckischer Hoheitsrechte nach Inhalt und räumlicher Ausdehnung zurückzudrängen. Die von Mecklenburg damals vorgebrachten Angaben über eigene Rechte sind als Parteibehauptungen von, nicht aber als Zeugnisse über Herrschaftsrechte zu werten; seine Verwahrungen gegen von Lübeck ausgeübte Hoheitsrechte drangen ebensowenig durch. Der Lübecker Besitzstand blieb gewahrt.

VI. Die letzten drei Jahrhunderte.

a) Es sei einmal der Fall gesetzt, in der kritischen Zeit von 1600 bis 1618 habe sich auf dem Reedegebiete, insbesondere auf seinem Mecklenburger Strandmeer, trotz der Verordnungen von 1585 und 1610 und trotz aller eindringendsten Kenntnisse, die sich aus den Quellen gewinnen ließen, irgendwelche mecklenburgische Fischerei im Sinne des M. G. abgespielt. Was wäre damit für Mecklenburg gewonnen? Nichts. Denn als die Krisis vorüber ist und die Quellen wieder einsehen, spricht deren Befund wieder so einseitig für das Vorhandensein lübischer Hoheits- und Nutzungsrechte, daß das Ergebnis nur lauten kann: Die Krisis des beginnenden 17. Jahrhunderts auf dem Mecklenburger Ufer der Travemünder Reede hat zwar allerlei Irrungen und Wirrungen hervorgerufen, aber die Stellung Lübecks hier ebensowenig erschüttert, als die Krisis der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts die lübischen Nutzungsrechte an der holsteinischen Küste von Grömitz. Es bedeutet aber ein Verkennen der Aufgabe, die rechtsgeschichtliche Untersuchung der Rechtsverhältnisse an der strittigen Wasserfläche allein oder doch fast allein mit einer Behandlung der Jahre 1600 bis 1618 erledigen zu wollen; zumal wenn eine solche Untersuchung den ganzen Vorgang so isoliert, wie das bei dem M. G. der Fall ist. In nichts zeigt sich vielleicht deutlicher das vollkommene Nachlassen von Versuchen, Lübeck in seinen Rechten zu stören oder für sich selbst Fischereirechte an der Strecke Priwall—Harkenbeck in Anspruch zu nehmen, als in der gänzlichen Attenslosigkeit für das fragliche Gebiet in Schwerin, und in dem durch die Jahrhunderte hindurch lückenlosen Aktenbefund über ungestörten Genuß der Hoheitsrechte in Lübeck.

Wenn das M. G. hier die Beschwerde der Rostocker Fischer vom Jahre 1621 glaubt anführen zu können (S. 64), um eine angebliche Mitbesischung der Travemünder Reede durch Warnemünder Fischer darzutun¹²³⁾, so drückt sich hier nur das vergebliche Suchen aus, überhaupt in den Quellen irgend etwas zu finden, was den Anschauungen des M. G. über mecklenburgische Fischerei auf dem Reedegebiet eine Stütze geben könnte.

Auch für den Fall des Jahres 1658 ist die Schweriner Aktenlosigkeit durchaus nicht zufällig, etwa durch spätere Verluste entstanden, sondern ursprünglich. Als solche ist sie auch hier aufschlußreich¹²⁴⁾. Nach einer Pause von 42 Jahren, wie das die Akten ausdrücklich betonen, kam es damals noch einmal, und zwar zum letztenmal auf Jahrhunderte hinaus, zu einem Versuch, wirkliche mecklenburgische Fischerei, und zwar abermals in der Form des Reusenbetriebes, bei Rosenhagen ins Leben zu rufen. Man beachte, wie sich diesmal der Vorgang soviel klarer und bestimmter abspielt, als 1616 oder 1600. Schon das Vorgehen der lübschen Fischer. Keine Anfrage mehr und Bitte um Verhaltensmaßregeln, sondern klare bestimmte Anzeige, daß des Rates „jurisdiction, hoch- und gerechtigkeit“ verletzt sei; ganz entsprechend ihrem Fischereid, der sie verpflichtete; auf:
 „eineß erbaren radeß ströme, sowiet sid de erstrecken, in flitiger acht nehmen und dejennigenn, den da nicht up tho fischen geböhrett, darvan holden, und so vele nuer mogelik, vorbidden, und woseherrn id vernehmen werde, dat einem erbaren rade an erer fren, hoch und gerechtigkeit jeniger indräch edder schade geschege, solches wiel id ungefümet einem erbaren rade odder den tho der tiet verordenten wetteherren trewlich vormelden.“

Man merkt schon deutlich den Fortschritt in der Organisation gegen 1600 und 1616. Man hatte aus den damaligen Streitigkeiten gelernt und den lübschen Fischerkorporationen fischerei-

¹²³⁾ Vgl. oben S. 229 f. und besonders Anmerkung 19.

¹²⁴⁾ In den Anlagen II und III sind die Aktenstücke des Vorgangs von 1658 mitgeteilt, so daß eine Nachprüfung jetzt auch in Schwerin möglich ist. (M. G., S. 63.) — Für Mecklenburg erwachsen in diesen und anderen Fällen keine Akten, weil die Angelegenheiten des lübschen Strandmeers der Travemünder Reede am Mecklenburger Ufer Mecklenburg nichts angingen.

polizeiliche Funktionen für des Rates „Ströme“¹²⁵⁾, zu denen eben auch das vermeintliche mecklenburgische Küstengewässer gehörte, erteilt und klare Instruktionen gegeben. Und dann der weitere Fortgang! Diesmal nichts von einem Briefwechsel, nichts von einer Bitte an den Gutsherrn auf Harkensee, die Reuse doch zur Wahrung nachbarlicher Freundschaft beseitigen zu wollen, sondern sofort polizeiliche Exekution von fast militärischem Charakter. Und was eigentlich das interessanteste ist: als die mit der Exekution Beauftragten an Ort und Stelle eintreffen, finden sie außer ein paar noch zu entfernender Staken nichts mehr zu tun, weil die Mecklenburger selbst Reuse, Körbe und Neze entfernt hatten, als sie hörten, was bevorstand. Um dem ganzen Vorgang die nötige Publizität zu geben, fährt die Exekution ans Ufer, teilt Mecklenburger Anwohnern die Drohung des Rates mit, jeden neuen Versuch einer solchen Fischerei rücksichtslos durch Zerstören der Fanggeräte zu unterdrücken und instruiert die eigenen Fischer, daß sie in Zukunft, wenn sie „in der Rehde“ (d. h. an ihrem Ufer im flachen Wasser)¹²⁶⁾ „Staken, Neze, Garn und Körbe“ antreffen sollten, sie solche sofort, also ohne Anzeige an die Wette zu zerstören hätten. Das alles vollzog sich in voller Öffentlichkeit, und dennoch erfolgte von Mecklenburg nicht das mindeste.

Das M. G. glaubt diesen Vorgang als „Nachspiel“ des Reusenstreits von 1616, so mehr als Bagatelle, abtun zu können (S. 62 f.). Die „Jurisdiction, Hoch- und Gerechtigkeit“ des Rates sei nur in der Vorstellung der Lübecker vorhanden gewesen; ihm hätte das „besser begründete Hoheitsrecht entgegengestanden, das Mecklenburg an Strand und Küstengewässer hatte und vertrat“ (S. 65). Wirklich „hatte und vertrat“? Weder von einem „Haben“, noch viel weniger von einem „Vertreten“ ist 1658 auf seiten Mecklenburgs auch nur das mindeste zu bemerken. Wohl aber

¹²⁵⁾ Gegenüber dem, was das M. G. S. 25 bis 27 gegen meine Feststellung über die Verwendung des Wortes Strom anführt, beschränke ich mich auf folgendes: 1. die Bezeichnung Strom wird gewählt, um Hoheitsgewässer schlechthin zu bezeichnen, auch solche, die nicht schiffbar sind; z. B. gerade auch die „Strandmeere“. 2. Selbstverständlich kommt das Wort auch in anderem Sinne, nämlich einfach als schiffbares Gewässer vor. Im übrigen vgl. Jf. XXII, S. 25 f.

¹²⁶⁾ Zur Ortsbestimmung vgl. oben S. 265 f.

vom Gegenteil, von einem Zurückzucken vor der drohenden Exekution, das doch zum mindesten kein Überzeugtsein von den angeblichen eigenen Rechten verrät. Selbstverständlich ist nach Ansicht des M. G. Lübecks Vorgehen nur Anmaßung und Gewalthandlung, die sich Lübeck „zu Schulden kommen läßt“¹²⁷⁾, und es ist eigentlich nur zu verwundern, daß sich das große Mecklenburg soviel „Gewalthandlungen“ von dem kleinen Lübeck gefallen ließ, ohne sich im mindesten zu rühren. Gegen solche Behauptungen kann nicht scharf und bestimmt genug Einspruch erhoben werden. Bei dem Vorgang von 1658 handelt es sich überhaupt nicht um „Gewalthandlung“ sondern um ruhig, planmäßig und energisch durchgeführte Akte der Lübecker Fischereihoheit, die gerade durch das Verhalten auf mecklenburgischer Seite als solche anerkannt wurden. Wäre überhaupt ein berechtigter Einspruch möglich gewesen, so hätte er 1658, nicht aber erst 1923 erhoben werden müssen. Wenn ich 1923 mein Urteil dahin zusammenfaßte, „der Streit von 1658 fand ein ganz eindeutiges Ende zugunsten der Lübeckischen Hoheitsrechte“, so halte ich auch diese Formulierung selbstverständlich vollkommen aufrecht.

¹²⁷⁾ So zur „Aufklärung der öffentlichen Meinung“ in der Notiz des Januar/Februar-Hefes der „Mitteilungen des Deutschen Seefischerei-Vereins“ formuliert, wo auch die Ausübung des Fahrrechts von seiten Lübecks als „rechtswidrige Übergriffe“ verdächtigt werden. Daß das M. G. den Vorgang von 1658 mit einer „nachbarlichen Gewalthandlung“ zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau vom Jahre 1841 glaubt vergleichen zu sollen (S. 64), sei hier nur nebenbei erwähnt. Im Zusammenhang hiermit muß auf die geradezu bedauerlichen Sätze auf S. 49 des M. G. verwiesen werden, welche der Lübeckischen Politik ständig nur widerrechtliche Motive unterstellen. Sie lauten: „Freilich hätte Lübeck gewiß gerne an der mecklenburgischen Küste noch über die Harlenbedmündung hinaus und ebenso an der holsteinischen Küste ein Fischereiregal für sich in Anspruch genommen, wenn hier, so weit ab vom Travenauslaufe, die Widerrechtlichkeit nicht gar zu kraß gewesen wäre. Denn von diesen Meeresflächen ließ sich beim besten Willen nicht mehr behaupten, daß sie zum Travestrome gehörten. In der Niendorfer Wiek hat die Stadt es trotzdem unternommen, die Fischerei der Küstenbevölkerung zurückzudrängen und ihr Bedingungen vorzuschreiben, bis sie schließlich 1817 mit dem Fürstentum Lübeck den Niendorfer Fischereivergleich auf der Grundlage der Gleichberechtigung schloß.“ Von all den hier erhobenen Beschuldigungen trifft auch nicht eine zu. Vielmehr sind es nur die eigenen Irrtümer des M. G., welche dieses peinlich wirkende Zerrbild verursacht haben. Vgl. auch oben S. 258 und Anmerkung, 120.

b) Und nun erst die folgenden Jahrhunderte! Nichts mehr, was irgendwie nach Streitigkeiten ausfähe, statt dessen ruhige Ausübung der Fischerei an der Strecke Priwall—Harkenbeck durch die verschiedenen Lübecker Fischereikorporationen entsprechend den von Lübeck erlassenen Verordnungen. Ich kann mich hier um so kürzer fassen, da das M. G. diese so wichtigen Tatsachen einfach übergeht, und mich mit einem Hinweife auf das begnügen, was ich hier und an anderer Stelle ausgeführt habe¹²⁸⁾. Bei den Verordnungen und Gesetzen für das Strandmeer Priwall—Harkenbeck ist zunächst eins zu beachten: Während der Niendorfer Vergleich von 1817 ein zwischen zwei Regierungen abgeschlossener Staatsvertrag über die Befischung des oldenburgischen Küstengewässers der Niendorfer Wiek ist, sind die hier geltenden Verordnungen in der Weise zustande gekommen, daß, soweit es sich um Sonderverordnungen handelt (z. B. 1610 und 1826), die Lübecker Wette, bis 1851 die Aufsichtsbehörde in Fischereisachen, zwischen den nach Willen Lübecks im Strandmeer Priwall—Harkenbeck berechtigten Nutzern der Fischerei, und das waren nur Lübecker Fischereikorporationen, einen „Vergleich“ vermittelte, und diesem dann die Rechtskraft einer obrigkeitlichen Verordnung verlieh¹²⁹⁾. So weit die Verhältnisse des Strandmeers Priwall—Harkenbeck durch allgemeine Fischereiverordnungen und -gesetze geregelt wurden, erließ diese der Rat bzw. der Senat (1585 und 1896). Für das **wirkliche** Küstengewässer der Niendorfer Wiek wird also ein Staatsvertrag zwischen zwei Regierungen abgeschlossen, für das **angebliche** mecklenburgische Küstengewässer, in dem Lübeck jetzt die Hoheit Mecklenburgs anerkennen soll, gibt es seit 339 Jahren in geschlossener Folge nur **einseitige** Verordnungen und Gesetze — **Lübecks!** Auch könnte dieser Gegensatz allein schon scharf und klar den von mir festgestellten grundsätzlichen Unterschied von einfachem Küstengewässer (z. B. Niendorfer Wiek) und öffentlichem Gewässer Lübecks (Travemünder Riede einschließlich der Strandmeere)

¹²⁸⁾ Vgl. Zf. XXII, S. 30 f. und 50 f.; oben S. 268 bis 272 und die Anlage IV.

¹²⁹⁾ Vgl. die Einleitung der Anlage I und die Schlußworte der Anlage IV.

veranschaulichen^{129 a)}. Jedenfalls sollte diese Tatsache allein schon genügen, die ganze Theorie eines mecklenburgischen Küstengewässers Priwall—Harkenbeck ad absurdum zu führen.

Zudem hat sich die Fischerei tatsächlich entsprechend den bestehenden Verordnungen vollzogen. Das ergibt sich daraus, daß immer wieder auf sie zurückgegriffen wird, daß sie immer wieder durch amtliche Erläuterungen und Ergänzungen den praktischen Bedürfnissen angepaßt werden. Sodann aber hat sich trotz genauer Durchsicht der Akten der Wette (bis 1851) auch nicht ein Fall feststellen lassen, der auf einen Versuch Mecklenburgs, an dieser Strecke zu fischen, schließen ließe. Und das, während z. B. über Streitigkeiten in der Niendorfer Wief in denselben Quellen durch die Jahrhunderte hindurch reiches Material vorliegt. Bei der geschlossenen Erhaltung der Wetteakten (Wetteprotokolle) bedeutet das, daß mecklenburgische Eingriffe seit Jahrhunderten überhaupt nicht mehr erfolgt sind. Das Schweigen der Akten in Schwerin über solche Fälle entspricht in diesem Punkte ganz dem der Lübecker Akten. Hätte mecklenburgische Fischerei stattgefunden, dann hätte sie bei den überaus eingehenden Bestimmungen des Vergleichs von 1826, der alle Fischerei an der Strecke Priwall—Harkenbeck zwischen die Lübecker Fischerkorporationen aufteilte, und bei der Anzeigepflicht der Lübecker Fischer zweifellos zu Anzeigen und nachbarlichen Streitigkeiten führen müssen.

Hier ist noch auf einen Satz des M. G. einzugehen¹³⁰⁾. Aus ihm ergibt sich zunächst, daß die Mecklenburger nach ihrer eigenen Meinung tatsächlich von der Nutzung der Fischerei ausgeschlossen sind. Sodann muß aber auch dagegen Einspruch erhoben werden, als ob Lübeck darauf ausginge, mecklenburgischen Berufs Fischern ihr Gewerbe zu verkümmern. Eine „gewerbsmäßige“ mecklenburgische Fischerei gibt es überhaupt

^{129 a)} Das M. G. ignoriert allerdings diese grundsätzlichen Unterschiede trotz meiner früheren Ausführungen vollkommen; so erklärt es z. B. auf S. 65: „Diese Fischereibefugnis der Stadt aber war an der holsteinischen und mecklenburgischen Küste innerhalb und außerhalb der Bucht [soll heißen: Reede] in nichts unterschieden.“

¹³⁰⁾ M. G., S. 70: „Niemals auch haben mecklenburgische Fischer das unnatürliche Verlangen Lübecks begreifen können, daß sie vor einem Teile der Küste ihres Heimatlandes ihrem Gewerbe nicht nachgehen sollten.“

nicht an der Strecke Priwall—Hartenbeck. Deshalb ist der Satz, daß die Mecklenburger „ihrem Gewerbe nicht nachgehen können“, unbegründet, und kann sich höchstens auf mecklenburgische Berufsfischer jenseits der Hartenbeck beziehen. Für diese stehen aber Mecklenburg weit größere Fischereigebiete zur Verfügung, als Lübeck für seine Berufsfischerei treibende Bevölkerung, für die der Lübecker Staat zu sorgen hat. Diese im Verhältnis zur Größe des Staatsgebiets oder gar zur Ausdehnung der lübeckischen Meeresküsten ungemein zahlreiche Fischerbevölkerung ist das Ergebnis einer jahrhundertlangen Entwicklung, die einst das gesamte Seefischergewerbe in den Händen städtischer Fischer sah¹³¹⁾. Das jüngst geäußerte Ersuchen des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums würde in seinen praktischen Konsequenzen bedeuten, daß einer vorhandenen zahlreichen Fischerbevölkerung einer ihrer durch die Jahrhunderte allein von ihnen genutzten Fangplätze genommen wird, obwohl an dessen Ufern keine mecklenburgische, Berufsfischerei treibende Bevölkerung sitzt. Lübeck hat also nicht nur eine geschlossene Rechtsüberlieferung auf seiner Seite, sondern auch die Pflicht, für die Interessen seiner zahlreichen und auf das lübische Strandmeer Priwall—Hartenbeck angewiesenen Fischerbevölkerung zu sorgen.

Wenn Mecklenburg zu dem Strandmeer Priwall—Hartenbeck gerade im 19. Jahrhundert eigentlich jede Fühlung verloren hat¹³²⁾, so liegt das noch an folgendem. Fahrrechtsfälle und

¹³¹⁾ Vgl. oben S. 255 ff.

¹³²⁾ Auch eine andere Bemerkung des M. G. hat zur Voraussetzung, daß Mecklenburg seit Jahrhunderten überhaupt keine Interessen an der Fischerei im lübischen Strandmeer Priwall—Hartenbeck zu vertreten gehabt hat. Die Hartenbeckgrenze soll „allem Anschein nach“ (S. 35) erst 1912 in Mecklenburg bekannt geworden sein. Es wäre doch sehr merkwürdig, daß Mecklenburg an einem Gewässer weitgehende Hoheitsrechte beansprucht und dabei nicht weiß, daß in sämtlichen für dies „Rüstengewässer“ seit 1585 erlassenen Verordnungen die Hartenbeck die Grenze bildet! Dabei führt selbstverständlich auch das Gesetz von 1896 die Hartenbeck als Grenze an! Aber nach dem M. G. soll die Hartenbeck für Mecklenburg ein „Novum“ des Jahres 1912 sein, das wieder einmal einer „Willkür“ Lübecks seinen Ursprung verdankt! — Ich vermute, auch vieles, was in diesem Gutachten mitgeteilt wird, wird in Schwerin als „Novum“ von 1924 erscheinen, obwohl es sich dabei um Dinge handelt, die dort längst bekannt sein müßten, wenn man an dem Strandmeer Priwall—Hartenbeck bisher überhaupt irgendwelches Interesse gehabt hätte; von positiven Hoheitsrechten ganz zu schweigen.

Strandungsfälle kamen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in Wegfall; mit der mittelalterlichen „Strandgerechtigkeit“ hatte es ein Ende. Damit fiel aber auch der letzte Anlaß zur Vornahme einzelner Hoheitsakte seitens Mecklenburgs im Strandmeere fort; damit zugleich aber auch die Voraussetzung für einen im Waten betriebenen Fischfang der Uferanwohner. Dabei ist daran zu erinnern, daß trotz der bestimmten, mit dem Strandrecht zusammenhängenden Fälle von mecklenburgischen Hoheitshandlungen die Lübecker Gebietshoheit an sich bereits im 16. Jahrhundert bis unmittelbar ans Ufer Priwall—Harkenbeck reichte. An diesem Zustand hat sich bis zur Gegenwart nichts geändert, und es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, daß im Jahre 1911 die Bestrafung von Bahrendorfer Tagelöhnern erfolgte, weil sie mit der Alagliepe im Bezirk III des Gesetzes von 1896 gefischt hatten. Rückblickend läßt sich demnach nur feststellen, daß Lübeck seit unvordenklichen Zeiten bis unmittelbar an das Ufer Priwall—Harkenbeck Gebiets- und Fischereihohheit besitzt.

c) Aber nicht nur das. Im Gegensatz zu den Behauptungen des M. G. ist festzustellen, daß die Fischereiberechtigungen Lübecks auch im Strandmeer Priwall—Harkenbeck ausschließender Natur sind, und daß Lübeck für ihre Nutzung hier genau so gut Abgaben erhebt, wie auf dem übrigen Reedegebiet¹²³⁾. Auch hier ist abermals an die Parallele zu Wismar zu erinnern. Gewiß, Wismar hat in den späteren Jahrhunderten seine alte vollkommene Beherrschung und ausschließliche Nutzung seines „portus“, d. h. der Gewässer bis zur Insel Dieps, nicht mehr behaupten können. Die mecklenburgische Landstadt Wismar hatte auf die Dauer, namentlich im 19. Jahrhundert, nicht mehr die Kraft, ihre alten Berechtigungen gegen Mecklenburg und die übrigen Anlieger durchzusetzen. Deshalb mußte sie sich dazu bequemen, eine Befischung der Anlieger größeren Umfangs zuzulassen. Aber: die noch jetzt in Geltung befindliche „Abgeänderte Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar“ vom 7. Februar 1908 beruht ihrerseits durchaus auf dem Gedanken, daß es sich hier um ein Fischerei-

¹²³⁾ Vgl. hierüber oben S. 276 f.

recht ausschließender Art handelt; und zwar für Gewässer von beträchtlichem Umfang (Wismarer Meerbusen, Meerbusen bis nach Alt-Gaarz und Boltenhäger Bucht). Im ganzen handelt es sich um 214 an Einzelpersonen zu verteilende Fischereiberechtigungen, von denen Wismar über 60 zu verfügen hat. Die Wismarer Berechtigungen führt die Verordnung an erster Stelle auf; hierin drückt sich noch die historische Erinnerung aus, daß einst Wismar alleine es war, dem ein nutzbares Eigentum an den Gewässern bis zur Insel Dieps zustand. Als gemeinsame Austeiler der 214 Fischereiberechtigungen galten nach dem Gesetz jetzt Mecklenburg, die Stadt Wismar und verschiedene Guts-herrschaften. Von ihren Organen werden sie „in beschränkter Zahl an Einwohner^{133 a)} bestimmter Ortschaften zum Betrieb der Fischerei von diesen Ortschaften aus erteilt“ (§ 2). Für die verschiedenen Arten der Fischereinutzung erhalten die einzelnen Berechtigten Fischereikarten. Die Gebühr für diese Karten stellt das Entgelt für die Einräumung der Fischereiberechtigung dar.

Ein Vergleich dieser Verordnung mit dem Lübecker Fischereigesetz von 1896 zeigt in der Grundlage vollkommene Übereinstimmung: Es gibt an den in Frage stehenden Gewässern Fischereinutzung nur gegen Entgelt an den Inhaber des staatlichen Fischereirechts. Dieses Entgelt wird in beiden Fällen in der pflichtmäßigen Lösung von Fischereikarten gefunden. Der Bericht des Stadt- und Landamts von 1893 bezeichnet diese Abgabe als Entgelt „für die Ausnutzung des staatlichen Fischereiregals“. Ganz derselbe Gedanke steht aber auch hinter den gegen Entgelt zu nutzenden Fischereiberechtigungen der Verordnung für die Ostseegewässer bei Wismar.

Soweit diese Verordnung eine Regalität für den ehemaligen „portus“ von Wismar¹³⁴⁾, also das Gewässer bis zur Dieps,

^{133 a)} Also nicht alle Einwohner sind fischereiberechtigt.

¹³⁴⁾ Oben, S. 258 ff. und S. 235, habe ich darauf hingewiesen, daß gebiets-hoheitliche Sonderbildungen an Meeresteilen im engsten räumlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anschluß an unmittelbar hinter ihnen, von derselben städtischen Gewalt beherrschten Binnengewässern entstanden sind. Die Sonderbildung von Wismar betrachtete ich als Analogie zu den übrigen Seestädten (Anmerkung 30). Der eigentümliche Charakter des Meeres vor Wismar läßt die Möglichkeit zu, daß dies Gewässer selbst als haffartiges Gewässer galt,

in Anspruch nimmt, oder auch für das haffartige Gewässer der Gollwitz, ist sie gewiß gerechtfertigt. Worin aber die Berechtigung liegt, auch die Fischereinutzung in der Boltenhagener Bucht als Regal zu behandeln, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls stellt ausschließliches Fischereirecht und Regalität an Meeresteilen einen Ausnahmefall gegenüber dem normalen Rechte des Uferstaates am einfachen Küstengewässer dar und bedarf als solcher des besonderen Nachweises. In der Boltenhagener Bucht handelt es sich aber doch wohl um einfaches Küstengewässer. Zudem um ein Küstengewässer, in welchem nach den ganz klaren und ins einzelne gehenden Aussagen lübeckischer, namentlich Travemünder Fischer, diese bis zum Erlaß der Verordnung und noch darüber hinaus ungestört ihren Fischfang betrieben haben!

Immerhin wird Mecklenburg, das in seinen Verordnungen von dem Recht der ausschließlichen Nutzung der Fischerei an Meeresteilen einen über die Grenze des Gerechtfertigten vermutlich hinausgehenden Gebrauch macht, die Rechtsbelange anderer Regalinhaber besser zu würdigen wissen, als das im M. G. der Fall ist. Das M. G. allerdings schließt mit der Behauptung, daß die „Lübecker fischereigesetzlichen Bestimmungen, die von solcher Ausschließlichkeit ausgehen, ungültig sind“. Diese Behauptung ist ebenso unzutreffend, wie das ganze ihr vorausgehende Beweisgebäude hinfällig ist. Ob dagegen die von „solcher Ausschließlichkeit“ ausgehenden Bestimmungen der Verordnung für die Ostseegewässer bei Wismar ebensogut fundiert sind, wie das beim Lübecker Gesetz von 1896 der Fall ist, scheint

und daß sich deshalb hier um so leichter eine Sonderbildung der genannten Art durchsetzen konnte. Die Parallele zur Travemünder Reede ist eine vollkommene. Bei der Travemünder Reede ist zu beachten, daß auch sie, geographisch betrachtet, einen engeren Buchtcharakter hat, wenn man tiefer sieht und das sie begleitende Steinriff als ihre natürliche Grenze nach Nordwesten zu aufsaßt. Wie das Gewässer bei Wismar, so wird auch die Travemünder Reede mehrmals als „portus“ der Stadt bezeichnet (Anfang 17. Jahrhundert). Hinweisen möchte ich dabei nochmals auf die oben Anmerkung 20 bereits erwähnte Urkunde von ca. 1250. Vorgänge, die sich auf „ille breve mare“ (ich deute die Worte: „das Reedegebiet“) abgespielt haben, galten als: „quasi in portibus vestris“ (Lübeds) geschehen. Die Travemünder Reede wurde selbst als Buchtgewässer im engeren Sinne (gleich Haffs usw.) aufgefaßt, was bei den geographischen Verhältnissen immerhin nicht unbegründet war. Als „Travemünder Bucht“ hebt sich dies Gewässer auch sonst von der übrigen Bucht ab.

mir für die Boltenhagener Bucht jedenfalls zweifelhaft zu sein. Der das M. G. abschließende Satz^{134 a)} dürfte übrigens darauf ausgehen, weniger die Regalität im Bezirk III des Gesetzes von 1896 zu bekämpfen, als Mecklenburgs Teilnahme an den auf ihr beruhenden Fischereiberechtigungen Lübeck gegenüber zu erzwingen, wie das bei Wismar der Fall gewesen ist.

d) Auch für die neueste Zeit weist das M. G. auf mecklenburgische Ausübungen von Hoheits- und Nutzungsrechten im Strandmeer Britwall—Harkenbeck hin. Auf diese Ausführungen des M. G. ist noch einzugehen.

aa) Das M. G. ist der Ansicht (S. 70), es sei „ohne weiteres glaubhaft, daß mecklenburgische Fischer immer wieder mit ihren Booten auf dem Buchtgewässer erschienen“. Die seit Jahrhunderten feststehende Rechtsordnung schließt ein legales „Erscheinen“ solcher Art jedenfalls aus. Nun ist es für einige, in Mecklenburg vermutlich nicht einmal bekannte, Fälle atkenmäßig belegt, daß in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und weiter hinaus eine Unsicherheit Lübecks im Vertreten seiner Rechte eingetreten ist. Das hing zunächst mit einer Änderung der Behördenorganisation zusammen. Als 1851 die Wette als Behörde aufgelöst wurde, traten an ihre Stelle für die Fischereisachen zunächst die Landämter in Lübeck und Travemünde, später das Stadt- und Landamt. Dem Amt Travemünde fehlten aber die notwendigen Kompetenzen, um gegen Widerrechtlichkeiten fremder Fischer auftreten zu können. Nichtlübeckische Fischer, die sich in den Jahren seit 1870 auf dem Reedegebiet sehen ließen, konnten bis 1881 nicht zurückgewiesen werden, weil ein Exekutivorgan an Ort und Stelle fehlte. Dann wurde das anders. Darüber berichtet ein Schreiben des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an Lübeck vom 28. Juli 1913. Seit der Errichtung eines Fischereiaufsichtsamts in Travemünde im Jahre 1881 habe „der Lübecker Fischmeister seine Aufsicht auch auf die in dem in Rede stehenden Küstenbezirk fischenden mecklenburgischen Fischer ausgedehnt“.

^{134 a)} [Mecklenburg hat ein Recht darauf, entweder die Teilung der Fischerei nach Maßgabe des Küstenbesitzes zu verlangen oder eine gemeinsame Ausübung des Fischfangs zu gleichen Rechten.]

Diese Feststellung trifft zu; sie bezeugt den Erfolg der Maßnahme, daß 1881 die Aufrechterhaltung der Fischereiordnung dem Polizeiamt übertragen und in Travemünde ein besonderer Fischereiaufseher ernannt wurde. Nicht zutreffend aber ist die Vermutung des Ministeriums, daß der vorhergehende Zustand einer unzureichenden Wahrnehmung der lübeckischen Hoheitsrechte als der normale und rechtmäßige zu gelten habe, und daß die „mecklenburgischen Fischer die Fischerei an der bezeichneten Küstenstrecke in früheren Jahren, und zwar seit Menschengedenken unbehelligt von seiten Lübecks ausgeübt“ hätten. Die Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten hat denn auch in ihrem Schreiben vom 18. Dezember 1913 gegen diese mecklenburgische Annahme Einspruch erhoben und sie richtiggestellt. Durch das vorübergehende Unterlassen einer ausreichenden Wahrung von Hoheitsrechten können solche aber an sich nicht untergehen.

Auch dadurch nicht, daß man in Lübeck, nicht zuletzt in Zusammenhang mit dem Eindringen völkerrechtlicher Anschauungen, auch späterhin noch zu einem nachsichtigen Verhalten den Fischern der Nachbarstaaten gegenüber geneigt war. Soweit es sich dabei um die Oldenburger Fischer handelt, beruhte dies nachsichtige Verhalten auf dem Irrtum über den Niendorfer Vergleich, als ob durch ihn den oldenburgischen Fischern ein Mitbefischungsrecht auf der Reede (Bezirk III) eingeräumt sei. Nach Erkenntnis dieses Irrtums ist bekanntlich von Lübeck das Notwendige geschehen, um den wirklichen Rechtsbestand zu behaupten. Die lübeckischen Fischer hatten aber auch nichts dagegen einzuwenden, daß den vereinzelt in den Gutsbezirken an der mecklenburgischen Küste ansässigen Fischern gegenüber Nachsicht geübt wurde, wenn sie hier und da auf der Travemünder Reede Fischfang bescheidenen Umfangs betrieben. Sie waren dabei von der Erwägung bestimmt, daß sie dann am wenigsten eine Störung ihrer Fischerei an den weiteren mecklenburgischen Küsten, namentlich in der Boltenhagener Bucht, zu gewärtigen hätten. Es handelte sich also um eine rein praktische, nicht rechtliche Erwägung. Denn die Fischereiübungen lübeckischer Fischer an der mecklenburgischen Küste jenseits der Hartenbeck waren altes, wohl erworbenes Recht der Lübecker Fischer und in ihrem Bestande durchaus unabhängig von irgendeinem

„Gegenseitigkeitsverhältnis“. Das Fischereigesetz von 1896 kennt folgerichtig auch kein derartiges Gegenseitigkeitsverhältnis, sondern nimmt Gebietshoheit bis zur Harkenbeck in Anspruch und gewährt mecklenburgischen Untertanen nur Rechte im Daffower See und in der Teschower Travebucht. In der Verwaltungspraxis hat man aber auf die obenerwähnte Beneigntheit Lübeckischer Fischer, den Mecklenburger Gutsfischern¹³⁵⁾ gegenüber gelegentlich ein Auge zuzudrücken, auch weiterhin Rücksicht genommen, ohne sich dabei aber zu einer rechtlichen Anerkennung zu verpflichten. Vermutlich hat der Einfluß völkerrechtlicher Anschauungen auch hier noch mitgewirkt und veranlaßt, daß man eine Erörterung der Hoheitsverhältnisse in der Lübecker Bucht zunächst vermeiden wollte¹³⁶⁾. Seit 1911 hat man wieder die vollen Konsequenzen aus dem Gesetz von 1896 auch für die Strecke Priwall—Harkenbeck gezogen. In diesem Jahre erfolgte die polizeiliche Bestrafung der Bahrendorfer Tagelöhner wegen Fischens mit der Algaliepe auf 50—60 m Entfernung am Ufer bei Rosenhagen. Sodann wurden am 9. Januar 1913 durch das Lübecker Schöffengericht zwei Böler Fischer verurteilt, weil sie im Fischereibezirk III mit Algaliepen gefischt hatten. Nach dem M. G. ist allerdings die Begründung dieses Urteils ebenso „unzutreffend wie die gleichen Erörterungen in ähnlichen Lübecker Urteilen“ (Anmerkung 78). Im Jahre 1913 war man in Schwerin vorsichtiger in seinem Urteil, als 1923 in den Ausführungen des M. G. Damals sah man ein: „daß der Anspruch Lübecks höchstwahrscheinlich genügend

¹³⁵⁾ Auch Daffower Fischern gegenüber. Nach einer Aussage der Vorsitzenden der Travemünder und Schlutupener Fischer vom 16. Dezember 1908 hatten Daffower Fischer in den letzten 20 Jahren an der mecklenburgischen Küste im Bezirk III sehr vereinzelt wirtschaftlich nicht in Betracht kommende Kleinfischerei betrieben. Jedoch spricht sich dieselbe Aussage sehr bestimmt gegen die Einräumung eines Mitbefischungsrechts an die Daffower Fischer für dasselbe Gebiet aus. Ausübung von Kleinfischerei würde keine Beeinträchtigung des Regals bedeuten. Vgl. Zf. XXII, S. 56.

¹³⁶⁾ Die Frage, ob durch ein solches Verhalten Lübecker Rechte in ihrem Bestande gefährdet werden konnten, beantwortet Rehm mit folgendem Satz: „Am wenigsten kann aus unterlassener Rechtsverwahrung ein Schluß gezogen werden, wenn der Protest aus Zweckmäßigkeitsgründen, um einem Rechtsstreit auszuweichen und einen erträglichen, tatsächlichen Zustand, einen modus vivendi zu erhalten, unterlassen wurde.“

begründet ist"¹³⁷⁾, riet den Fischern, auf Berufung zu verzichten und verwandte sich in Lübeck dafür, daß den zu Recht Verurteilten die Strafe auf dem Gnadenwege erlassen wurde.

bb) Als Beweis dafür, daß die mecklenburgische Regierung „weit davon entfernt gewesen sei, ihre Hoheit über das Meer an ihrer Küste vor der Travemündung (!) aufzugeben, führt das M. G. Verordnungen aus neuester Zeit an. Von diesen sind zunächst die Verordnungen fischereirechtlichen Inhalts zu streichen, weil sie sich nicht auf das Lübecker Hoheitsgewässer beziehen¹³⁸⁾. Denn in vollkommenem Gegensatz zu der vom M. G. hier aufgestellten Behauptung, daß Mecklenburg nur der „Verordnungsgewalt Lübecks auf der eigentlichen Reede, also seinen Maßnahmen zur Regelung der Schifffahrt“ nicht widersprochen habe, hat Lübeck die gesamten für die Fischerei geltenden Verordnungen und Gesetze gerade für das Strandmeer Brinwall—Harkenbeck von 1583 bis zur Gegenwart (Gesetz von 1896 und Nachträge) alleine erlassen¹³⁹⁾. Eine einzige Mecklenburger Verordnung nimmt auf die Gegend von Rosenhagen Bezug. Es ist die Verordnung vom 10. Oktober 1874 zum Schutz der Ufer und Dünen bei Rosenhagen, Bahrendorf usw., in der

„im Dünenbezirke oder an den hohen Ufern der Seeküste, wie auch auf der Ostsee bis 400 m in die See hinein, von dem seewärts belegenen Fuße der Dünen bzw. der hohen Ufer gerechnet, ohne Erlaubnis der Ortsobrigkeit Sand, Kies, Thon oder Lehm zu graben, Gras, Dünenkorn oder sonstigen Anwachs abzuschneiden und Seetang oder Steine wegzuholen“

verboden wird. Nur für diesen einen Zweck beansprucht die Verordnung Gültigkeit. Sie nimmt nichtschlechthin einen Streifen von 400 m der Ostsee für diesen Zweck in Anspruch, sondern einen Streifen von 400 m vom Fuß der Dünen bzw. des Steilufers bis ins Meer hinein. Dazu gehört also zunächst einmal der nicht unbedeutende, trocken liegende flache Strand. In der Tat ist diese Verordnung

¹³⁷⁾ Schreiben des Geheimrats Dröschner in Schwerin an das Großherzogliche Amt zu Bismar vom 1. September 1913.

¹³⁸⁾ Vgl. oben Anmerkung 93

¹³⁹⁾ Vgl. oben S. 268—272; 298.

in Travemünde in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde gebracht worden. Es unterblieb also nicht nur ein Protest, sondern Lübeck förderte die Durchführung der Verordnung; auch hier wieder befangen durch völkerrechtliche Vorstellungen über das Recht an Meeresteilen im allgemeinen¹⁴⁰⁾. Das Gesetz von 1896 hat bekanntlich Lübecks Gebietshoheit bis zur Hartenbeck wieder in Anspruch genommen. Seitdem wird trotz der Verordnung von 1874 das Strandmeer Priwall—Hartenbeck in alter Weise als der Lübecker Gebietshoheit unterstehend behandelt. Als man dann 1912 von Mecklenburger Seite auf die Verordnung von 1874 hinwies und damit die Berechtigung Lübecks zur Bornahme von Hoheitshandlungen glaubte anzweifeln zu können, hat es an einem deutlichen Einspruch Lübecks nicht gefehlt. Lübeck hat damals sogar in Zweifel gesetzt, ob diese Verordnung überhaupt mit dem zu Recht bestehenden Hoheitsrecht über die Travemünder Reede in Einklang zu bringen sei. Das auf diese Angelegenheit bezügliche Schreiben der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten vom 10. Juli 1912 schließt mit den Worten: „Jedenfalls muß der Senat die in diesem Bericht gezogene Folgerung, daß sich aus dem Bestehen dieser Verordnung eine Einschränkung der Lübeckischen Rechte ergäbe, als unzutreffend bezeichnen.“

¹⁴⁰⁾ Man nahm 1870 an, daß die Lübeckische Meereshoheit sich nur über eine Seemeile (!) erstrecke; später glaubte man statt dessen für drei Seemeilen Meereshoheit in Anspruch nehmen zu können, bis man 1893 die Abgrenzung der Hoheitsrechte Lübecks seewärts in die Linie Hartenbeck—Hafftrug zu finden meinte. Vgl. Zf. XXII, S. 28 f., S. 27 f. Zu diesen Vorkommnissen, insbesondere zu der Veröffentlichung der mecklenburgischen Verordnung von 1874 in Travemünde, hat sich Nehm wie folgt geäußert: „Wir haben dies Verhalten Lübeckischer Behörden hier nur unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob darin eine Preisgabe von Hoheitsrechten enthalten ist. Die betreffenden Staatsorgane bekunden in ihrem Handeln und Unterlassen nicht einen Verzichtswillen, den Willen, den animus habendi aufzugeben, sondern sie drücken durch ihr Verhalten nur aus, daß sie meinen, Lübeck habe Meereshoheit nicht weiter erworben. Würden sie gewußt haben, daß sie weiter reicht, so hätten sie sich anders verhalten. Demgemäß liegt Irrtum nicht im Befehl, sondern im geschichtlichen und logischen Urteil vor. Befehl der Obrigkeit, der auf Irrtum beruht, ist verbindlich, logisches Urteil derselben, das auf Irrtum sich gründet, ist unverbindlich, daher als solches ohne Rechtsfolgen. S. Eisele, Unverbindlicher Gesetzesinhalt im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 69 (1886), S. 307 und 316. Daß die Behörden auf kein Hoheitsrecht verzichten wollten, geht daraus hervor, daß sie, als sie den Irrtum erkannten, ihn aufgaben.“

Mecklenburgische Gebietshoheit auf dem Strandmeer Primwall—Harkenbeck kann durch diese Verordnung jedenfalls nicht erwiesen werden. Es handelt sich bei ihr um eine ganz vereinzelte Ausübung eines Herrschaftsrechts. Zur Gebietshoheit gehört aber Ausschließlichkeit oder wenigstens Vielseitigkeit der ausgeübten Herrschaftsrechte. Soweit die Verordnung sich auf das Strandmeer bezog, blieb sie obendrein auf dem Papier stehen, schon aus dem Grunde, weil Mecklenburg selbstverständlich auf dem Reedebiet weder Aufsichtsorgane hat noch Polizeifunktionen ausübt. Außerdem sei hier darauf hingewiesen, daß das Lübecker Bauamt auf der Wasserfläche bis dicht an das mecklenburgische Ufer z. B. 1897 den auf der Plate ausgebagerten Boden „verklappt“ hat; die amtliche Seekarte bezeichnet einen Teil der Wasserfläche unmittelbar zwischen Rosenhagen und Harkensee als „Schüttstelle für Baggergut“, wobei es kaum einer besonderen Erwähnung bedarf, daß selbstverständlich nur Lübeck hier Baggergut zu verklappen hat. Wie sehr im Bewußtsein der Strandanlieger die Verfügungsgewalt Lübecks auch außerhalb von Fischereisachen über Angelegenheiten unmittelbar am mecklenburgischen Strande lebendig ist, erhellt auch noch aus folgendem: Bei den Verhandlungen in Lübeck vom 29. Mai 1914 baten die mecklenburgischen Kommissare, grundsätzlich die Frage zu regeln, ob die mecklenburgischen Guts herrschaften in Pötenitz, Schwaansee und Bahrendorf berechtigt seien, Stege und Badehäuser am Strande anzulegen, ohne von seiten Lübecks Einspruch oder sonstige Schwierigkeit befürchten zu müssen.

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Der eigentliche Ausgangspunkt der Ausführungen des M. G. war die vermeintlich allgemein gültige These, daß Hoheitsrechte an Meeresteilen nur im Zusammenhang mit „Ufereigentum“ möglich seien. Andererseits, so glaubt das M. G. weiter folgern und für Mecklenburg urkundlich erhärten zu können, hat Herrschaft über das Ufer bereits im Mittelalter ein Hoheitsrecht des Fürsten über das Küstengewässer zur Folge gehabt.

Der Ausgangspunkt erwies sich als verfehlt; der urkundliche Nachweis hielt eindringender Quellentritt gegenüber in keinem Punkte stand. Statt dessen ergaben die Quellen mit aller

Deutlichkeit ein ganz anderes Bild. Bis ins 16. Jahrhundert hinein ist die Stellung der drei unter sich verbundenen Seestädte, Lübeck, Wismar und Rostock vor dem gesamten mecklenburgischen Ostseestrande so unbedingt vorherrschend, daß sie die gesamte mecklenburgische Ostseeküste in drei Teilabschnitten kontrollieren (Abschnitt IIc)¹⁴¹⁾. Ja, noch im Jahre 1485, als die Herzöge wieder mit der Forderung des Strandrechts hervortreten, kann Rostock den landesherrlichen Vogt, der das Strandrecht ausüben will, ergreifen und als Strandräuber hinrichten lassen (Anmerkung 60).

Zu einer Zeit, in der Mecklenburg nichts anderes kennt, als das Recht am Strande, vor dem das offene Meer lag, hatten die Städte — namentlich Wismar und Lübeck — auf der Wasserfläche vor ihren eigentlichen Häfen oder dem Ausflusse des von der Stadt beherrschten Flusses die ersten rechtlichen Sonderbildungen an Meeresteilen entwickelt, und zwar ganz unabhängig von den Rechtsverhältnissen der angrenzenden Ufer. Das waren insbesondere der bis zur Insel Dieps reichende „portus“ von Wismar (Abschnitt IIa), und die Lübecker „reide“. Sie unterstanden der Gebietsgewalt der Städte ebenso wie die öffentlichen Binnengewässer.

Die Entstehung einer solchen Sonderbildung mußte dem M. G. bei seiner Annahme, Mecklenburg habe bereits im Mittelalter überall vor seinen Küsten ein Küstengewässer im Rechtsinne entwickelt, unverständlich bleiben. Nur so sind die ganz verfehlten Angriffe des M. G. gegen die Travemünder Keede als Hoheitsgebiet und ihre Grenzen überhaupt zu erklären (Abschnitt III); nur so werden auch die fortgesetzten Behauptungen, Lübecks angebliche Rechte beruhten nur auf „Anmaßung“, „Gewalthandlung“ oder Neigung zu „Widerrechtlichkeit“ (Anmerkung 127) einigermaßen verständlich.

Eine besondere Aufmerksamkeit verlangte die Wasserfläche zwischen der Keede im nautischen Sinne und dem Ufer Priwall—Harkenbeck. Im Zusammenhang mit der unbedingten Überlegenheit der Städte in Schifffahrt und Seefischerei erfolgt in ihm die Durchdringung mit Hoheitsrechten nicht von der Landseite, sondern von der Keede im nautischen Sinne her (Abschnitt IVa).

¹⁴¹⁾ Alle Hinweise in Klammern beziehen sich auf Abschnitte, Seiten oder Anmerkungen meines Gutachtens.

Rechtsgeschichtlich ausgedrückt war die Folge die, daß hier kein mecklenburgisches Küstengewässer im Rechtsinne entstand, sondern ein lübeckisches Strandmeer als Teil der lübeckischen Reede im weiteren Sinne (Abschnitt IVc). In ihm reichte die Verordnungsgewalt Lübecks schon im 16. Jahrhundert grundsätzlich bis ans Ufer selbst. Die gesamten in ihm gültigen Fischereiverordnungen sind von 1585 bis zur Gegenwart ausschließlich von Lübeck erlassen worden. (Abschnitt IVb : bb.) Diese Verordnungen teilen die Nutzung der Fischerei auf zwischen Lübecker Fischerkorporationen. Mecklenburgische Hoheits-handlungen wurden in dem Strandmeer Primwall—Harkenbeck nur solange ausgeübt, als es eine „Strandgerechtigkeit“ gab, und zwar in zwei Fällen: wenn eine Leiche grundruhig geworden oder ein gestrandetes Schiff vom Ufer aus reitend zu erreichen war.

Der Fischereistreit von 1616 erwies sich als ein Teilakt der um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert überall an den Meeresküsten auftretenden Reaktion der Territorien gegen die wirtschaftliche Vorherrschaft der Städte (Abschnitt Va). Er vermochte den Bestand der lübeckischen Rechte nicht zu erschüttern (Abschnitt Ve). Die verschiedenen hier zur Verfügung stehenden Quellen verlangten eine besonders eindringende Kritik (Abschnitt Vb—d).

Die 1658 durch einen Akt der Lübecker Fischereipolizei erfolgte Unterdrückung eines weiteren Versuchs, im Strandmeer Primwall—Harkenbeck Reusenfischerei einzurichten (Abschnitt VI a), war für Jahrhunderte die letzte Maßnahme, die Lübeck zum Schutz seiner Rechte überhaupt zu treffen brauchte; die Folgezeit kennt hier nur Nutzung der Fischerei in ausschließlichem und vollkommen ungestörtem Genuß Lübecks (Abschnitt VI b). Erst seit 1870 ist gelegentliches Eindringen Mecklenburger Fischer festzustellen. Die Gründe waren: Fehlen eines Exekutivorgans in Travemünde bis 1881, und eine mit dem Eindringen völkerrrechtlicher Vorstellungen verbundene nachsichtige Übung der Fischereiaufsicht, namentlich den Gutsfishern der Strecke Primwall—Harkenbeck gegenüber (Abschnitt VI d : aa). Lübeckische Hoheitsrechte sind aber dadurch ebensowenig in ihrem Bestande beeinträchtigt worden wie durch die mecklenburgische

Verordnung des Jahres 1874 über den Dünenschuß (Abschnitt VI d : bb).

Der Standpunkt des Lübecker Fischereigesetzes von 1896, der das staatliche Fischereirecht Lübecks auch auf der Travemünder Reede in Anspruch nimmt, konnte eingehender als berechtigt erwiesen werden (S. 301 f.). Auch fand er eine interessante Bestätigung in dem Gedankengang der mecklenburgischen, für die Ostseegewässer bei Bismar geltenden Verordnung. Die Berechtigung dieser Verordnung, ausschließliches, gegen Entgelt nutzbares Fischereirecht auch für die Boltenhäger Bucht in Anspruch zu nehmen, mußte aber in Zweifel gezogen werden. (Abschnitt VI c.) —

Nach alledem weise ich die Behauptung des M. G., die Grundlagen meiner Abhandlung von 1923 widerlegt zu haben, bestimmt zurück. Mit Ausnahme eines belanglosen Versehens bei ihrer letzten redaktionellen Gestaltung (Anmerkung 104) hat nichts von allen Angriffen der Nachprüfung standgehalten. Dagegen gaben mir die vom M. G. mitgeteilten neuen Quellen eine willkommene Gelegenheit, die Zuverlässigkeit der Abhandlung von 1923 zu erproben und ihre Ergebnisse in größere allgemeingeschichtliche Zusammenhänge zu stellen (Abschnitt II c und IV a).

Zu dem in Anschluß an die Überreichung des M. G. an Lübeck gerichteten Ersuchen, die Mecklenburger Hoheitsrechte nunmehr anzuerkennen, habe ich nicht Stellung zu nehmen. Ich habe nur festzustellen: In scharfem Gegensatz zu den Annahmen des M. G. ist das Strandmeer Prival—Hartenbeck Lübecker, nicht Mecklenburger Hoheitsgebiet. Lübeck ist im rechtmäßigen Besiz.

Lübeck, den 4. April 1924.

gez. Fr. Rörig.

Anlage Ia.

1610, October 1.

Copia des durch die Ehrenveste Hoch- und wohlweise Herrn, H. Heinrich Brokes Bürgermeister, H. Jochim Wibking und H. Jürgen Crumwel, Rathmanne, als Verordnete der Cämmerey, und den H. Mattheus Roen, auch Rathsverwandten und damaligen Wetteherrs, zwischen den Lübeckischen und Travemünder Fischern getroffen und dem Cämmereybuch inserirten Vertrages.

Erstlich sollen die Travemünder Fischer mit Setzung ihrer Neze sich des Travenstrohms binnen und außershalb des Blockhauses, wie dann auch der ganzen Reide ganglich enthalten, bey Verlust der Neze und 10 Mark Strafe, bey der Wette zu erlegen; zwischen dem Blockhause aber und dem Nevenstein an der Holstenseiten, auch der Harkenbete und Blockhause auf der Meckelborgerseiten mogen sie ihre Neze setzen, doch also, daß sie den Lübschen und Schlutuppern in ihren Wadentogen, wann sie laut der Ordnung alda zu fischen besuget, nicht hinderlich seyn, dieselbe aber mit ihren Wadentogen sich auch der Ordnung gemäß verhalten sollen, also daß die Travemünder hinter ihnen herfischen können. In der Fasten aber und Heringzeit sollen sie sich der Neze zu setzen auch gänzlich enthalten bey vorgemelter Strafe. Außershalb aber gemelter Orter mogen die Travemünder in die See und am Lande fischen und Neze setzen als sie best können. Wurden sie hiergegen handeln und daruber beschlagen, sollen sie in vorgemelte Strafe vorfallen sein, und soll der Ankläger den dritten Theil von der Strafe zu genießen haben, und wer nicht an Gelde hat, der soll mit der Gefendnuß gestrafet werden; damit auch die Fischerey zu Travemünde nicht zu weitleuffig und nicht mißbraucht werde, so soll niemandt zu fischen besuget sein und zugelassen werden, der nicht sein eigen Haus habe und Nachbarrecht thue. Actum den 1ten Octobris anno 1610.

St. A. Lübeck, Großes Wettebuch fol. 161 b (1610, October 1.).

Anlage Ib.

1616, Juni 12.

Schreiben Lübecks an Mecklenburg.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst. E. F. G. seindt unser bereidtwillige dienste mit besonderen fleiß iberzeit beuoran [sic]. Gnediger her, wassen bei E. F. G. deroelben lehnleute die edle und ernfeste Hans von Bulow etc. sich uber uns wegen einer ihnen durch unsere vorordente abgenommene fischreusen supplicando beklaget, auch daruff E. F. G. an uns in gnaden gescriben und begeret, solchs haben wir doch aufferhalb der beilage, welche nicht dabey befunden, woll entfangen, inhalts vernommen, und nach notturfft erwogen.

Mugen nun daruff E. F. G. hinwiderumb zum gründlichen gegenbericht dienstlich nicht vorhalten, das wir uns zu deroelben lehnleuten einer solchen unbefugten clag nitt vorsehen, in anmerkung, das wir uns jegen sie bißhero aller nachbarlichen guten correspondenz gebraucht, auch niemals in den sinn genommen, sie in dem jure piscandi, wan sie sich nurt¹⁾ derselben wie herkommens und je allewege biß die zeit so woll bei ihnen selbst als ihren vorfahren gebreuchlich gewesen, gebraucht im wenigsten zu turbiren oder zu behinderen, viel weniger etwas vorzunehmen dardurch E. F. G. an ihren des ortts angrenzendem lande und desselben bottmessigkeit (haec posita pro: „strant und strantgerechtigkeit, soweit sich die erstreckt“; ne ponendo ista videamur concedere id, de quo non satis constat, an habeat princeps talia jura) eindragt oder nachtheill zugezogen werden kunte oder muchte, gestalt wie dan auch widerumb des dienstlichen vortrawens sein, E. F. G. werde jegen uns und die gute stadt nicht weniger in gnaden wollgenecht sein.

Demnach aber vorgedachte E. F. G. lehnleute wider besser vortrawen, auch das alte herkommen nur aus lauter eigennuß sich unternommen, eines newen ungewontlichen praedicirlichen, ja sehr schad- und unleidlichen modi der fischeren dergestalt zugebrauchen, das sie eine vischreusen gar nah bei Trauemunde uff unserer unstreitigen reide, mit 17 pfahlen, vielen stehenden und hangenden nezen, draggen und andern sachen 266 sadem lang vom lande biß in vorgedachte unsere reide machen und

¹⁾ = nur.

sehen lassen, dardurch nicht alleine die fischeren des Travenstrombs, Daffouwer Sees und anderer orter vornichtiget und vordorben, sondern auch die schiffardt im freyen auß und einlauffe mercklich vorhindert worden, wie solches der klare helle unfeilbahre augenschein gegeben und die gelegenheit des ortts nachmals ausweist.

So haben wir vormuge unser pflicht, damit wir gemeiner statt zu erhaltung deroselben frey- und gerechtigkeit vorwant, selbige neuen praedicirlichen ohnbefugten anmassungen nicht zusehen konnen; sondern: Weil sie²⁾ von C. F. G. lehnleuten uff unser freundlich, treuherzig, so schrift[lich], so muntlich zugemudfuhung nicht abgeschaffet, sondern vormeindlich justificiret und continuiret werden wollen, selbst abthun lassen müssen und wollen nicht hoffen, das C. F. G. es in ungnaden vormerken, viel weniger (wie es die supplicanten vielleicht gerne sehen) dahin vorstehen werden, ob solten zu C. F. G. wir uns un- nachparlicher weise zu notigen bedagt sein. Dan solches niemals in unse gedanken gestigen.

Wir zwar gunnen ihnen gerne, das sie sich der fischeren derer orter, wie herbracht, gebrauchen; doch aber das sie sich sothaner ungewontlicher enderung mitt reusen und pfealen, deren sich ihre antecessores niemals angemasset, enthalten.

Das aber auch die reuse und pfehle in die 4 wochen un- streitich gestanden haben solte, werden die supplicanten mit bestande nicht behaupten konnen: sintemal wie alsbalt es uns berichtet, sie umb abstellung fremdlich ersucht auch zum augenschein vorbezeichnen und dardurch dem werck widersprochen, hetten uns auch wolluorsehen, sie wurden sich selbst in die sache geschickt undt es zur weittleufigkeit nicht kommen lassen haben. Sonsten werden sie sich solcher geringen zeit halber, als zur praescription insufficient, keines sonderlichen juris anmassen konnen, sondern weill solche zeit mit³⁾ von beiden seiten gemachten schreiben und besichtigung hingangen, haben sie daraus viel mehr unsere zu Frid- und nachparlicher guten vorstentnuß geneichte meinung und gemuth zu spuren. Ferner: das auch dergleichen reusen und pfele uff der Holfstein seiten solten gebraucht sein, dauor ist uns nichts furkommen; wurden sonsten ihnen eben [so] wenig solches

¹⁾ D. h. die „Anmassungen“.

²⁾ Im Text steht irrthümlich „nicht“.

gudt sein lassen können, und wirt von den supplicanten nur zum behelff angezogen. Wie woll auch von E. F. G. lehnleuten furgegeben werden will, ob solte durch das liecht, so in der am ufer uffgebowten fischerhütten nachtllich gehalten werden muste, der schiffleute nichts vorleitet, noch auch durch die pföle in der schiffardt remorirt werden mochten, so wurde doch die erfahrung solchs in kumfftig viel anders ausweisen, sintemall offft eine geringe remora, dadurch ein schiff oder schute periclitiren kan. Deweil dan beschliesslichen der Trauenstromb mit dem port und der reide, von Oldeschlo an biß in die offenbahre see, unangesehen viele onderschiedliche territoria daran stoffen, dieser guten statt wie mit Keyserlichen und Koniglichen privilegien auch onderschiedlichen actibus possessoriiis, so woll criminall als civil sachen, da es nott sein solte, woll zu behaupten, zugehorich; — so wollen wir nicht hoffen, das E. F. G. uns daran einiger eintragt zu thun gemeint sein werden.

Und weil dan nun, gnediger fürst und her, auß deducirtem genuchsam erscheint, das was von uns geschehen, weder E. F. G. noch einigen andern menschen zu vordruß oder offens, sondern nurt zu erhaltung dieser statt wollhergebrachte frey- und gerechtichent nottrentiglich furgenommen, so sein wir auch des dienstlichen vortrawenß, E. F. G., als welche nicht weniger dan derselben vorsehen dieser guten statt mit gnaden zugethan etc., werde ihren lehnleuten als unbefuchten conquirenten solche ungewontliche unnachparliche und uns zumall praejudicirliche newerung mit ernst vorweisen, und sie dahin halten, das sie es mit der fischeren, wie es von alters hero gebreuchlich gewesen, auch hinfuhro halten und uns bei hergebrachter fischeren und andern dieser statt habenden gerechtichenten ruich und unbehinderlich pleiben lassen müssen. Solches wollen zu E. F. G. wir uns genzlich vorsehen und thun dieselbe dem lieben Gott in seiner gnedigen bewahrung zu langer leibs gesundthent, glucklicher regirung undt allen furstlichen wollergehen frewlich entfehlen. Datum unter unsserm signet den 12. Juny Mo. 1616.

Burgermeister und Rath der Stadt Lubeck.

St. A. Lübeck, Ranzlei Vol. 15, 391 ff.

Anlage II.

1658, Juli 14.

Eingabe der Lübecker Fischerältesten an den Rat.

Euer edelen hochweisen Herren und gestrengen können wir hiemitt unterthenig zuberichten, nicht ümbhin, wes maßen juncker Cordt Jürgen von Bülow auf Hartensee erbgesetzt, einen eigenen fischer angenommen, welcher sich unterstehet, auff dieser stadt reide vnd strohm gegen Rosenhagen über einen hauffen pfahle einzuschlagen, vnd netze vnd garntkörbe als reußen daran zu setzen, das die fische nicht mehr, wie vor diesem geschehen, herein suchen können. Vber das er sich verlauten lassen, das er mehr volck dazu annehmen vnd das werck sterker fortsetzen wolte.

Wan aber, grosünstige hochgeehrte Herren, solches vor diesem niemals gewesen, auch wan eß also weiter fortgestellt werden sollte, künftig wenig fische mehr alhir zu marcke gebracht, wir auch entlich gar aus vnserer nahrung kommen würden; so haben wir nicht ümbhin geköndt, euer edelen hochweisen vnd gestrengen dieses werck, weisen eß dero juris diction, hoch- vnd gerechtigkeit betrifft, /: weßwegen auch vor ezlichen iahren auf eines hochweisen raths verordnung die pfähle ausgezogen, vnd nebst den körben hinweg genommen worden :/ in unterthenigkeit zu hinterbringen, darneben gehorsambst bittenden, hirinnen solche obrigkeitliche verfügung zumachen, das solches widerümb abgestellet, vnd wir nach als vor bey vnserer nahrung bleiben mögen.

Euer edelen hochweisen Herren vnd gestrengen damit göttlicher protection getrewlich befehlend. Datum Lübeck, den 14. July Mo. 1658.

Euer edelen hochweisen Herren vnd gestrengen
unterthenige

Elteste der Lübischen, Schlufuper vnd
Travemünder Fischer.

St. A. Lübeck. Mecklenburg fol. VII, II Nr. 2.

Anlage III.

1658, Juli 26.

Protokoll über die Bestörung einer Fischreufe auf der Reede bei Rosenhagen.

Demnach ein edler, hochweiser Rath der Kayserl. freyen und des heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck auf eingekommene supplication und bericht der eltesten der Lübschen, Schlutupper und Travemünder Fischer sub dato des 14. July No. 1658, das juncker Jürgen von Bülow auf Harkensee in seinem dorf Rosenhagen einen eigenen fischer angenommen, und durch denselben in dieser stadt rehde und strohm, gegen dem dorffe Rosenhagen über, einen hauffen großer staken schlagen und daran neze, garnkörbe und reusen setzen lassen, wodurch der fisch, welcher seinen gang langs den ufer zu nehmen pflegte, usgefangen und verhindert würde, das er nicht mehr, wie zuvor, in die Trave suchen könnte; selber fischer sich auch verlauten lassen, daß er mehr volck annehmen, das werck noch mehr erweitern, und selbe unziemliche fischerey noch stärker fortsetzen wolte: den 23. July denen wolverordneten Herren der Wette denen edlen, ehrenvesten, großachtbarn und wolweisen herrn Heinrich Rärdring dem ältern und herrn Hermann Peterßen committiret, solch werck fürterlichst in augenschein zu nehmen, und da sie es dan berichteter maßen beschaffen befunden, solches, wie die vorfahren den 19. Aprilis No. 1616 gethan, in continenti gänzlich destruiren, die staken heraus ziehen und zerbrechen, und die fischkörbe, neze, garn und reusen zerschneiden und liegen lassen solten. Alß haben Sich dieselbe darauf den 26. July mit Zuziehung des Secretarii Arnoldi Ißelhorsts, wie auch des bawmeisters Caspar Walters und marttvoogts Heinrich Ottendorfs sambt den eltesten der Lübeckischen, Schlutupper und Travemünder Fischer mit behabenden sechs wadeschiffen voller fischer mit ihren langen bügen auf den augenschein dahin verfüget, aber mehr nicht als etwa 7 oder 8 staken ohnfern vom ufer und gang keine körbe, neze oder reufe mehr vorgefunden, weil, wie sie nachgehends berichtet worden, der fischer zu Rosenhagen außer zweifel dahero, das unsere fischer mit ihm davon geredet und gedacht, das ein hochw. Rath solches nicht leiden würde, und er dahero sich besorget gehabt, das es ihm ein

hochw. Rath sonst würde wegnehmen lassen, die andere staken und daran gesetzte neze, körbe und reusen schon am vergangenen Frey-tage, war der 23. July, selbst wieder hinweggenommen gehabt; und haben die Lübsche, Schlutupper und Travemünder Fischer berichtet, daß er solche nunmehr ausgezogene staken vom lande an über alle drey kölde und riffe, nemlich über das Landriff, mittelfte und eußerste riff biß über hundert und zwanzig faden in die see hinein geschlagen gehabt. Wie nun aber vorwol-gedachte Herren eines mannes und weibes am ufer dabey ansichtig worden, und die fischer gemeinet, das es der fischer von Rosenhagen und sein weib seyn würden, seyn die herren hinan gefahren, wie sie aber befunden, das es zwar des fischers weib, aber nicht der fischer, sondern ein ander man gewesen, und sie gefraget, wie ihr man dazu gekommen, das er in eines hochw. Raths rehde solche newe fischerey anrichten und dieselbe solcher gestalt verpfälen dürffen, hat sie es damit entschuldiget, das ihrem junkern im verwichenen winter alle seine vische gestorben, daher er ihrem manne befohlen, das er zusehen solte, ob er nicht daselbst in der see zuweilen etwas fangen könnte, es hätte aber derselbe nur gahr ein wenig gefangen. Worauff ihr die herren gefaget, daß sie ihrem manne sagen solte, das ein hochw. Rath keines weges gedulden könnte, das daselbst eine solche fischerey angerichtet würde, solte und müste er sich demnach darin vorsehen und daselbst solch werck nicht wieder hin machen, dan im wiedrigen, und da er einige staken, körbe, garn oder neze daselbst wieder hinsetzen würde, solte solches wie für zwey und vierzig jahren geschehen, alles zerschnitten, zerhawen, zerbrochen und gänglich zu nicht gemacht und destruiret werden. Welches die fraw angelobet ihrem manne also zu berichten. Darauff haben die herren den beyhabenden Lübschen, Schlutupper und Travemündern fischern befohlen, die wenig daselbst annoch übrige staken in gegenwart des weibes und mannes auch außzureißen, wie dan auch in continenti geschehen, und darauf den fischern ferner befohlen worden, das auf den fall sie künftig und nach dieser Zeit daselbst in der rehde dergleichen staken, neze, garn und körbe mehr antreffen solten, sie solches alles gleichfalls zerhawen, zerbrechen und zerschneiden und daselbst im wasser liegen lassen solten.

Und seyn also die herren nach solcher gestalt verrichteten actu mit sambt aller bey sich habender gesellschaft wiederumb zu rüde nach Travemünde und folgends anhero nach der stadt gefahren. So geschehen den 26. July No.: 1658.

St.A. Lübeck, Großes Wettebuch (306) fol. 168b fg.

Anlage IV.

1826, Februar 7.

In Sachen der Travemünder Fischer Asmus Hinrich Köhn & Conf. Kläger und Interventen, wider die Schlutupper- Stadt- und Gothmunder Fischer Aelteste, Bevl. und Intervenienten, Fischereibefugnisse und Schadens Ersatz betreffend, zeigten beide Theile an, wie sie nunmehr über nachstehende Vergleichs-Punkte sich vereinigt hatten:

A) Die Strecke vom Blochhause an so weit hinaus, bis der Major (ein Baum auf dem Berg zu Grömnitz¹⁾ in Holstein) vor das Brodtener Ufer kommt, betreffend.

1. Auf dieser Strecke dürfen die Travemünder Fischer ihre Angeln nicht anders aussetzen, als wenn sie keine Lübecker-, Gothmunder- oder Schlutupper Fischer auf dem Wasser sehen. Sobald sie einen dieser Fischer gewahr werden, müssen sie diese Strecke spätestens in einer halben Stunde geräumt haben. Sie müssen daher, wenn sie auf dieser Strecke Angeln ausgesetzt haben, bei denselben verbleiben und nicht davon fahren.
2. Nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang dürfen die Travemünder Fischer auf dieser Strecke keine Angeln aussetzen. Neze dürfen sie auf derselben überall nicht, weder bei Nacht noch bei Tage, aussetzen.
3. Die Travemünder Fischer dürfen auf dieser Strecke am Süder- und Norder-Bollwerk mit ihren Hamen Krabben fangen, jedoch nur, wenn keine Lübecker-, Gothmunder- oder Schlutupper Fischer dort sind. Sobald einer derselben sich einfindet, müssen die Travemünder Fischer demselben weichen.

¹⁾ Im Original irrthümlich Grömnitz.

- B) Die Strecke von da an, wo der Major vor dem BrodtenerUfer kommt, bis Rosenhagen betreffend.
1. Von Neujahr bis Ostern dürfen die Travemünder Fischer diese Strecke alle Tage befischen, aber sie dürfen nicht näher ans Land kommen, bis auf eilf Fuß Wasser. Jedoch müssen die Travemünder Fischer an einen Mann in Travemünde benennen, bei dem die Stadt-, Gothmunder- und Schlutupper Fischer, wenn sie zum Befischen dieser Stelle hinausfahren, anfragen und erfahren können, ob und wo die Travemünder Fischer Netze oder Angeln ausgelegt haben, um solche zu meiden und keinen Schaden anzurichten. Wenn dieser Mann stirbt oder in seiner Stelle ein anderer tritt, so muß solches sogleich den Stadt-, Gothmunder- und Schlutupper Fischern angezeigt werden.
 2. Von Ostern bis Pfingsten dürfen die Travemünder Fischer diese Strecke mit ihren Netzen ebenfalls alle Tage befischen; sie dürfen aber nicht näher ans Land kommen als da, wo man den Kirchturm und Leuchtthurm in einer Linie hat. In dieser Zeit können sie diese Strecke auch des Montags, Mittwochs und Sonnabends bis ans Land mit Angeln besetzen; aber an jedem darauf folgenden Morgen um 8 Uhr muß sie wieder geräumt seyn.
 3. Von Pfingsten bis Jacobi dürfen die Travemünder Fischer diese Strecke des Montags, Mittwochs und Sonnabends mit ihren Netzen bis auf eilf Fuß tiefes Wasser nach dem Lande hin und mit Angeln bis ans Land besetzen. Jeden darauf folgenden Morgen um 8 Uhr muß die Strecke aber wieder geräumt seyn.
 4. Von Jacobi bis Michaelis dürfen die Travemünder Fischer diese Strecke ebenso wie vorstehend von Pfingsten bis Jacobi befischen, jedoch nur des Mittwochs, Sonnabends und Sonntags.
 5. Von Michaelis bis Neujahr dürfen die Travemünder Fischer auf dieser Strecke nur fischen des Freitags Nachmittags bis Sonnabend Morgen, nicht näher ans Land als den Kirchturm und Leuchtthurm in einer Linie, vom Sonnabend bis Montag aber mit Angeln bis zum Lande hin, und mit Netzen nur bis das Wasser eilf Fuß tief zu seyn aufhört; Montags Morgens um 10 Uhr muß die Strecke wieder geräumt seyn.

C) Die Strecke von Rosenhagen bis Hartenbeck betreffend.

1. Die Travemünder Fischer dürfen von Ostern bis Michaelis von der Stelle, wo der Major vor dem Brodtener Ufer kommt, bis Rosenhagen nicht nur wie vorstehend sub B 2. 3. und 4., sondern auch an allen dort nicht benannten Tagen fischen, aber nicht näher ans Land, als bis man den Kirchturm und Leuchtturm in einer Linie hat.

Dafür befischen die Lübecker-, Gothmunder- und Schlutupper Fischer von Rosenhagen bis Hartenbeck von Michaelis bis Ostern alleinig den Strand vom Lande ab, bis das Wasser 11 Fuß tief wird.

2. Von Rosenhagen bis Hartenbeck bis so weit an den Strand, da noch eilf Fuß tiefes Wasser, ist während des ganzen Jahres völlig freies Wasser. Von Ostern bis Michaelis ist diese Strecke aber auch bis an den Strand völlig freies Wasser.

D) Im allgemeinen.

1. An allen in diesem Vergleich nicht benannten Zeiten und Tagen müssen die Travemünder sich des Fischens auf den erwähnten Strecken enthalten.
2. Auf dem Freiwasser muß der Ankommende von beiden Theilen bereits besetzte Stellen meiden. Der von Stadt-, Gothmunder- und Schlutupper Fischern besetzte Wadenzug muß ihnen jedoch frei gelassen werden bis er völlig abgefischt ist, und dürfen die Travemünder nur hinter den Hamen jener und seitwärts des Zuges fischen. Kommen die Travemünder den Schlutupper-, Gothmunder- oder Stadtfischern dennoch zu nahe, so müssen diese es jenen zurufen.
3. Krabben-Körbe dürfen der bisherigen Ordnung gemäß nur außerhalb des Mewensteins und Hartenbeck ohne näher damit herein zu rücken, von den Travemünder Fischern gesetzt werden.
4. Dieser Vergleich ist nur für wirkliche Travemünder Fischer errichtet und haben sonstige zum Fischen unbefugte Travemünder Einwohner daran gar keinen Antheil.
5. Thun die Travemünder Fischer den Schlutupper-, Gothmunder- oder Stadtfischern Schaden, so sind sie verpflichtet, ihnen denselben wieder zu ersetzen; und so im Gegentheil die Schlutupper-,

Gothmunder- oder Stadtfischer den Travemünder Fischern Schaden [thun], so sind auch diese verpflichtet, ihnen denselben wieder zu ersetzen.

Hiernächst baten beide Theile um hochgeneigte Bestätigung dieses Vergleichs abseiten der Herren der Wette und erklärten dagegen aller Fortsetzung dieser an der Wette, im Obergerichte und im Ober-Appellationsgerichte verhandelten und aller damit bisher in Verbindung stehenden Sachen unter Vergleichung aller bisherigen Kosten zu entsagen. — — — —

(Die Bestätigung durch die Wetteherren erfolgt.)

St. A. Lübeck, Wetteprotokollbuch 1826, fol. 81 fg.

Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges 1563—1570.

Von Herbert Kloth.

(Schluß.)

§ 4.

a) Die Löhnung.

1. Die Heuer der Seeleute.

Wie dem Landsknecht bei seiner Anwerbung, so wurde auch dem Seemann bei seiner Anheuerung ein Hand- oder Wartegeld ausgezahlt, über dessen Beträge wir für die Zeit des nordischen Krieges leider nichts erfahren können, da das Lohnbuch Gottschalk Timmermanns verlorengegangen ist⁵⁹³), in dem die genaueren Abrechnungen darüber enthalten waren.

Die Heuer wurde jedenfalls in zwei und nicht, wie es auf den Handelsschiffen üblich war, in drei Raten gezahlt⁵⁹⁴). Da man niemals gern größere Geldbeträge auf die Flotte mitnahm, erhielt die Schiffsmannschaft ihre Löhnung nur vor und nach dem Seezuge. Nur kleinere Summen und Belohnungen konnten von den Kapitänen auch an Bord ausgezahlt werden⁵⁹⁵).

⁵⁹³) Schl. Ab., 96 R.

⁵⁹⁴) Nach der lübischen „Ordnantz“ der Schiffer und Bootsleute (bei Hassé, 46, Art. 18) wurde sie auf den Handelsschiffen gezahlt: 1. wenn das Schiff halb geladen, 2. wenn es fortsegelte und 3. wenn es zurückgekehrt war.

⁵⁹⁵) J. B. von „Hans v. Minden“. Milit. I, k; vgl. auch Svcc. V, d, 373 und 465.

Die Schiffsheuer⁵⁹⁶⁾ der Seeleute hieß, wenn sie für den Monatsdienst angeworben waren, „maantgeld“. Folgende feste Heuersätze wurden den Seeleuten der lübschen Orlogschiffe von 1564 als Monatsgeld ausgezahlt⁵⁹⁷⁾: Von den Schiffsoffizieren, die damals, wie die Mannschaften, sieben Monate dienten und den zweiten Teil ihrer Heuer am 13. Oktober bekamen, erhielten der Kapitän, der Hauptschiffer und der Geistliche (Prediger) ein gleich hohes Monatsgeld von 12 Gulden⁵⁹⁸⁾ (= 18 Mark lübsch). Die Kapitäne und Schiffer der Pinken hatten dagegen nur ein Monatsgeld von 10 Gulden⁵⁹⁹⁾. Die auffallend niedrige Heuer der Kapitäne erklärt sich aus ihrem größeren Anteil an der Beute⁶⁰⁰⁾. Das gleiche Monatsgeld von 10 Gulden (= 15 Mark lübsch) bezogen auch die Beischiffer und Steuerleute.

Die Löhnung der übrigen Offiziere, Beamten und Mannschaften wurde in lüb. Mark⁶⁰¹⁾ ausgezahlt. Von ihnen erhielten der Konstabler und der Proviantmeister am meisten, nämlich beide 12 Mark, der Schreiber 11 Mark, der Schiffszimmermann 10 1/2 Mark; der Hauptbootsmann und der Hauptkoch bekamen monatlich je 9 Mark, der Unterkoch jedoch nur 6 Mark. Auf den Pinken bezog der Koch 8 und der Unterkoch 5 Mark lübsch⁶⁰²⁾. Auf gleicher Lohnstufe standen der Schinmann,

⁵⁹⁶⁾ S. Vogel, S. 447 ff.

⁵⁹⁷⁾ Nach dem Register von 1564 unter Seefachen III, 3.

⁵⁹⁸⁾ Der Silbergulden zu 24 Schilling oder 288 Pf. kommt in Lübeck seit 1528 vor. Er war besonders im Reichs- und städtischen Landstnechtswesen die gebräuchlichste Rechnungsmünze. Auf seine Einführung scheint das Söldnerwesen besonderen Einfluß gehabt zu haben. Goldgulden zu 30 Pf., die ebenfalls in den lübschen Abrechnungen vorkommen, gab es in Lübeck schon seit 1341. Seltener ist der Guldenpfennig zu 28 Pf. Vgl. hierzu auch H. Behrens, Münzen und Medaillen, S. 2, 3, 33. J. Hartwig, Der Lübecker Schoß, im Anhang. Im übrigen wird das Monatsgeld der Seeleute stets nach lübschen Mark berechnet (außer auch bei den Steuerleuten und Beischiffen).

⁵⁹⁹⁾ Nach Milit. I, k, undatiert.

⁶⁰⁰⁾ S. u. S. 226 ff.

⁶⁰¹⁾ Die Mark lübsch zu 16 Schilling spielte im offiziellen Geldverkehr neben dem Taler von jeher die größte Rolle.

⁶⁰²⁾ In den waldemarschen Kriegen waren die Köche mit den Schiffen ziemlich gleichgestellt, sie erhielten für den Seezug etwa 5 Mark l., ein Arzt dagegen ca. 10 Mark l.; Schäfer, Waldemar, S. 352.

der Quartiermeister und der Segelmacher; sie verdienten monatlich je 8 Mark lübisch. Von den Spielteuten war der Trompeter am besten besoldet; sein Monatsgeld betrug nämlich $7\frac{1}{2}$ Mark, dagegen das der Trommler und Pfeifer 6 Mark lübisch. Unter den Mannschaften bekamen die Büchschützen am meisten Monatsgeld, nämlich 8—9 Mark lübisch, die Trabanten und Diener erhielten 6 Mark, die gemeinen Bootsleute 5 Mark und die Putter und Träger $2\frac{1}{2}$ Mark lübisch⁶⁰³).

Neben dem bestimmten Monatsgeld bestand die Löhnung der Seeleute, wie es scheint, auch in Kleidung und Kost. Jedoch lassen sich hierüber leider keine genauen Angaben machen. Nur gelegentlich finden sich in den Briefen der Admirale Hinweise auf Ausgabe von Tuchen zur Bekleidung, die dann jedenfalls wie das später zu behandelnde Kostgeld bei der Löhnung verrechnet wurden⁶⁰⁴).

Auf der dänischen und schwedischen Flotte wurden den Offizieren auch jährliche und halbjährliche Lohnsätze gezahlt, zu denen ebenfalls Kost und Kleidung hinzukamen.

Ein dänischer Kapitän bezog jährlich (1563) 60—90 Mark dän., ein Artoliemeister halbjährlich 50 Mark, ein Konstabler 6—30 Mark, ein Matrose monatlich $3-3\frac{1}{2}$ Mark 4 Schilling⁶⁰⁵). Die schwedische Flotte hatte dagegen folgende Halbjahreslöhne: Hauptmann 100—200 Mark, Steuermann 40 Mark, Barberer 40 Mark, Schiffer 30 Mark, Predikant 25 Mark, Schreiber 20 Mark, Bootsmann 8—10 Mark⁶⁰⁶).

Ferner wird in dem Lohnbuche von 1564 bei den meisten Offizieren und Schiffsbeamten noch die Auszahlung für ein

⁶⁰³) Die Steigerung der Schiffssteuer bis zum Jahre 1613 zeigen folgende Zahlen (allerdings immer unter Berücksichtigung der veränderten Geldverhältnisse): Damals erhielt ein

Hauptschiffer	monatlich	24 Mark lübisch,
Zimmermann	"	11 " " "
Hauptbootsmann	"	10 " " "
Hauptkoch	"	9 " " "
Schimman	"	9 " " "
gem. Bootsmann	"	6—7 " " "
Putter und Träger	"	3 " " "

⁶⁰⁴) Vgl. Svec. V, d, 510; z. B. Brief Knevels vom 3. August 1563.

⁶⁰⁵) Garde, söm. hist., S. 53.

⁶⁰⁶) Beckström, S. 29. Genauere Zahlen bei Zettersten, S. 140 ff., 154.

„Beltet“ erwähnt. Vermutlich handelte es sich um Abzeichen der Offiziere in Form von farbigen Bändern, wie sie seit 1563 auch im dänischen Heere verwandt wurden⁶⁰⁷⁾, um auf diese Weise die Rangunterschiede erkenntlich zu machen. In diesem Falle bedeutet die Zahlangabe in dem Lohnbuche entweder eine Hinterlegungsgebühr oder eine Zulage der Offiziere und Beamten für dies Abzeichen. Es steht verzeichnet (immer für den ganzen Seezug): z. B. für den Kapitän 1 Taler⁶⁰⁸⁾, für den Hauptschiffer 1 Taler; für den Beischiffer, Steuermann und Konstabler je 1 Gulden, für den Schreiber 1 Mark, für den Proviantmeister und Zimmermann je 12 Schilling. Das „Beltet“ wird bei den Mannschaften nicht erwähnt.

2. Wartegeld, Laufgeld und Sold der Landsknechte. Kostgeld.

Die Soldverhältnisse der Landsknechte waren in allem dem üblichen Landsknechtswesen in den Städten und im Reiche angepaßt.

Das Wartegeld wurde an die in Lübeck angeworbenen Knechte ausgezahlt⁶⁰⁹⁾. Es finden sich hierüber genaue Abrechnungen und Listen, in denen die Namen der Knechte und die Höhe des Wartegeldes verzeichnet stehen.

Das Wartegeld wurde für einen festgesetzten Zeitraum von 14 Tagen gegeben. Und zwar erhielt nur der das volle Wartegeld, der sich gleich am Anfang der 14tägigen Wartezeit für den Kriegsdienst einschreiben ließ. Jeder folgende Tag brachte einen entsprechend geminderten Betrag, so daß nach Ablauf der ersten Woche nur noch das halbe Wartegeld und nach der zweiten Woche überhaupt keins mehr gezahlt wurde. War die erste Wartezeit abgelaufen, die meist schon Ende Februar begann, so schloß sich daran eine weitere, danach eine dritte, so lange, bis mit dem Tage der Musterung die ganzen Listen geschlossen

⁶⁰⁷⁾ Es ist hier von einem „felthege“ der Soldaten — dies waren rote und gelbe Bänder — die Rede; cf. Madsen, Dansk hist. Tidsskr. IV, 7, S. 214.

⁶⁰⁸⁾ 1 Taler = 31 Schilling oder 372 Pf. = 1 Mark 15 Schilling. Weniger gebräuchlich ist der auch in unseren Rechnungen vorkommende Speziestaler zu 40 Schilling 2 1/2 Mark l. Daneben gab es auch den Viertel- oder Ortstaler und den Achtel- oder halben Ortstaler.

⁶⁰⁹⁾ S. o. S. 205.

wurden. Hatte man es mit den Rüstungen eilig, und stand die Ausfahrt der Flotte unerwartet schnell bevor, so richtete man auch wohl achttägige Wartezeiten ein, die dann naturgemäß höher bezahlt wurden⁶¹⁰⁾.

Das Wartegeld der Knechte für 14 Tage betrug in der Regel 1 Gulden⁶¹¹⁾, für 8 Tage 1 Mark lübisch; das Wartegeld der Offiziere war verschieden hoch: Der Hauptmann, Profosß, Feldweibel, Führer, Furier und Weibel erhielten meist auf 14 Tage 2 Gulden, der Leutnant und Fähnrich 2 Mark lübisch, die Trommler und Pfeifer 1 Gulden.

Zur Veranschaulichung dieser Verhältnisse mag ein Auszug aus dem Wartegeldregister des Jahres 1570 dienen: Es wurden angenommen

I. Wartezeit:

am 21. März	70 Knechte zu 1 Gulden (auf 14 Tage)
= 23. "	67 " = " 19—22½ Schilling
= 25. "	26 " = " 18 "
= 27. "	6 " = " 15 "
= 28. "	17 " = " 12 "

zusammen 186 Knechte

am 29. März	22 Knechte zu 10½ Schilling
= 30. "	8 " = " 9 "
= 1. April	8 " = " 5 "
= 2. "	3 " = " 3 "
= 3. "	7(+2) " = " (2) = (0)

vom 21. März

bis 3. April: 236 Knechte.

II. Wartezeit:

am 4. April	43 Knechte zu 1 Gulden
= 5. "	17 " = " 22½ Schilling
= 6. "	10 " = " 21 "
= 7. "	10 " = " 19½ "
= 8. "	4 " = " 15 "

Übertrag 84 Knechte

⁶¹⁰⁾ 3. B. 1566; Milit. I, 1; Schl. Kb. sowie Akten unter Milit. I, k

⁶¹¹⁾ Daneben kamen 14tägige Wartegelder von 28 und 30 Schilling vor, 3. B. 1569, Svec. V, ss ff., 90; 1570 Artill. I, 16.

Übertrag	84 Knechte				
am 10. April	17 Knechte	zu	13 $\frac{1}{2}$ Schilling		
= 11. "	12	=	= 12	=	
zusammen 113 Knechte;					
am 12. April	2 Knechte	zu	10 $\frac{1}{2}$ Schilling		
= 13. "	1	=	= 10	=	
= 14. "	1	=	= 9 $\frac{1}{2}$	=	
= 15. "	4	=	= 8 $\frac{1}{2}$	=	
= 16. "	1	=	= 6	=	
= 17. "	3 (+ 5)	=	= (4)	=	(0)
zusammen 17 Knechte					
vom 4. bis 17. April zusammen 130 Knechte.					

III. Wartezeit:

Ebenso bekamen vom 18. April bis zum 1. Mai 108 Knechte Wartegeld (1 Gulden auf 14 Tage), und zwar in der ersten Woche 74, in der zweiten Woche 34 Knechte.

IV. Wartezeit:

Es wurde sogar eine vierte 14tägige Wartezeit angelegt zu 30 Schilling, die 170 Söldner zusammenbrachte. Dazu kamen in den beiden letzten Tagen vor der Musterung noch 50 Knechte hinzu, so daß vom 21. März bis zum 18. Mai insgesamt 694 Knechte ins Wartegeld genommen waren. Wenn also in dem Musterregister der Flotte 720 Knechte verzeichnet stehen, so konnte in diesem Jahre von größeren auswärtigen Werbungen nicht die Rede sein.

Die Wartegeldregister zeigen auch, daß sich bei den Frühjahrsausreibungen des Jahres und innerhalb der einzelnen Wartezeiten begreiflicherweise an den ersten Tagen die meisten Söldner zur Anwerbung meldeten.

1566 wurden von 1050 Knechten etwa 700 ins Wartegeld genommen, die übrigen auswärts angeworben. 1569 wurde das ganze Fähnlein von 500 Mann ins Wartegeld genommen. Hieraus geht hervor, daß man auswärts nur Knechte anwarb, wenn die Ausreibungen in Lübeck nicht genügten, z. B. im Falle größerer Rüstungen, wie in den Jahren 1565, 1566 und 1567.

Die außerhalb Lübecks angeworbenen Knechte erhielten zum Unterhalt und zur Entschädigung für Reiseunkosten das Laufgeld („Loppgeld“) als Handgeld ausgezahlt⁶¹²⁾.

Doch hierüber lassen sich keine genaueren Angaben machen, da die Beträge zu ungleich und unbestimmt sind. Im Reichs- und städtischen Landsknechtswesen waren die Laufgeldsätze festgelegt, und zwar bekam der Geharnischte 9—10 Gulden, der Schütze 5—7 Gulden⁶¹³⁾. In Lübeck waren diese Verhältnisse, wie es scheint, nicht so fest geregelt. Im allgemeinen finden sich Beträge an Laufgeld von 1 Gulden bis zu 1 Taler, darüber hinaus selten. Die Entfernung des Werbeortes vom Musterplatze hatte, wie es scheint, keinen nennenswerten Einfluß auf die Höhe des Laufgeldes⁶¹⁴⁾.

Der Sold der Landsknechte wurde in zwei Raten gezahlt. Ihm lag eine Einheit zugrunde, die auf monatlich 4 Gulden (zu 24 Schilling) festgesetzt war⁶¹⁵⁾ und somit der Soldeinheit im Reiche zu monatlich 4 Gulden rheinisch ungefähr entsprach⁶¹⁶⁾.

Nach einer Liste des Jahres 1563⁶¹⁷⁾ bezogen die Befehlshaber monatlich:

Hauptmann	11	Soldeinheiten =	44	Gulden =	66	Mart l.
Fähnrich	6	=	= 24	=	= 36	= =
Leutnant	5	=	= 20	=	= 30	= =
Feldweibel	5	=	= 20	=	= 30	= =
Führer	2 $\frac{1}{2}$	=	= 10	=	= 15	= =
Furier	2 $\frac{1}{2}$	=	= 10	=	= 15	= =
Weibel	2 $\frac{1}{2}$	=	= 10	=	= 15	= =

⁶¹²⁾ S. v. S. 205.

⁶¹³⁾ v. d. Döhnitz, Kriegsordnung, Abschnitt 15.

⁶¹⁴⁾ Auch geringe Summen von 4—5 Schilling kamen zur Auszahlung. Vgl. im übrigen undatierte Verzeichnisse unter Svec. V, s. ff., 138, 14, 110. Schl. Kb. für einzelne Jahre.

⁶¹⁵⁾ S. den Artikelsbrief S. 206. 1522 betrug sie auf den lübischen Schiffen 3 Gulden; S.R. III, 8, S. 574.

⁶¹⁶⁾ 1 Gulden rheinisch = 15 Bagen und 20 Stüber oder 60 Kreuzer; cf. Fronsperger, I, S. 20; Art. 7, Kriegsordnung, Abschnitt 6, Art. 8, Abschnitt 15; Schwendi, a. a. D. S. 152; Baumann, Studien über Verpflegung der Kriegsheere im Felde, Leipzig 1867, S. 123.

⁶¹⁷⁾ Artill. I, 16, anscheinend für die Landsknechtsverhältnisse zu Lande berechnet.

Wachtmeister	6	Soldeinheiten = 24	Gulden = 36	Mark l.
Schreiber	4	=	= 16	= = 24 = =
Spielmann	2	=	= 8	= = 12 = =

Für ihren Troß bzw. ihre Jungen erhielten der Hauptmann 7, der Fähnrich 5, der Feldweibel 4 und der Führer, Furier und Weibel je 3 Soldeinheiten.

Eine andere Befoldungsliste der Befehlshaber aus einem, wie mir scheint, späteren Kriegsjahre enthält folgende, den Flottenverhältnissen besser entsprechende und deswegen gleichmäßiger abgestuften Soldeinheiten: Für den Hauptmann 9—11, Fähnrich 1½, Leutnant 5, Prosöß 6, Feldweibel 4, Führer 3—4, Furier 3—4, Weibel 3—4, Schreiber 6 Soldeinheiten⁶¹⁸⁾.

Die Höhe des Mannschaftsoldes richtete sich nach der Beschaffenheit der Rüstungen, für die sich bei Berlin genau abgestufte Goldsätze fanden⁶¹⁹⁾. Am besten gerüstet waren die sogenannten Doppelsöldner; ihr Monatssold stufte sich von 10 bis auf 6 Gulden ab. Von Rechts wegen konnte man also den Lanzenknecht zu 6 oder 7 Gulden gar nicht Doppelsöldner nennen⁶²⁰⁾. Nur wenige Schwergerüstete wurden zu 9 und 10 Gulden angenommen. Diese waren jedenfalls Oberrottmmeister und kamen als Befehlshaber auf die kleineren Schiffe. Ein Voranschlag des Rates, der die Kosten der anzuwerbenden Knechte betraf, rechnete für einen Doppelsöldner durchgängig 7 Gulden⁶²¹⁾.

Die zweite Befoldungsliste nach Beendigung des Seezuges von 1566 zeigt die Verteilung von 260 Doppelsöldnern auf die verschiedenen Goldstufen⁶²²⁾: Danach erhielten

⁶¹⁸⁾ Unter Milit. I, k, undatiert.

⁶¹⁹⁾ Vgl. außerdem Meynert, a. a. D. II, S. 81; Jähns, Handbuch, S. 941; Barthold, a. a. D. S. 26.

⁶²⁰⁾ 1522 wurde ein Söldner zu 6 Gulden noch mit Recht Doppelsöldner genannt. Sonst werden in dieser Zeit für die städtischen Knechte angegeben: für den Dienst in der Stadt 5 Mark l., zu Wasser 4 Mark und freie Kost, in Feindesland 6 Mark l. „by erer egen rustynge und were“, H.R. III, 8, n. 674, S. 574.

⁶²¹⁾ Unter Svcc. V, s ff.

⁶²²⁾ Svcc. V, s ff., 146. Die Befoldung fand in der Regel bei dem Rathause, also wohl auf dem Markte, statt. Schl. Ab.

105 Knechte	6 Gulden	=	9	Mark	lübisch
126	"	7	"	=	10 ¹ / ₂ " "
25	"	8	"	=	12 " "
2	"	9	"	=	13 ¹ / ₂ " "
2	"	10	"	=	15 " " ;

von weiteren 45 Doppelsöldnern, die später zum Fähnlein geschickt waren⁶²³), bezogen

25 Knechte	6 Gulden	=	9	Mark	lübisch
12	"	7	"	=	10 ¹ / ₂ " "
4	"	8	"	=	8 " " , so daß

sich die Zahl der Doppelsöldner zu 6 und 7 Gulden ungefähr ausglich.

Die Schützen bekamen einheitlich einen Monatsold von 5 Gulden.

Der Hauptbesoldungstermin für die Mannschaften war für gewöhnlich der zweite im Herbst, weil ihnen dann ihr voller Lohn mit Ausnahme der ersten 1¹/₂ Monate, die sie schon bei der Musterung empfangen hatten, ausgezahlt wurde.

Abzüge vom Sold. Freilich wurde dem Kriegsknechte der Verdienst durch Abzüge von seinem Solde beträchtlich gekürzt.

Den regelmäßigen Abzug vom Solde der Landsknechte bildete das Kostgeld, das wahrscheinlich der gesamten Schiffsbesatzung, also auch den Seeleuten, zu monatlich 2¹/₂ Gulden oder täglich 2 Schilling angerechnet wurde⁶²⁴). Für die Hakensützen auf Bornholm mußten die Bewohner der Insel die Verpflegung aufbringen, dafür bekamen sie aber im Winter 1 Taler, 1¹/₂ bis höchstens 2¹/₂ Gulden⁶²⁵).

Außerordentliche Soldabzüge der Landsknechte entstanden durch die Lieferung von Tuchen oder Ausrüstungen, auf die jedoch die Seeleute neben ihrer Heuer ein Anrecht hatten.

⁶²³) Die Soldabrechnungen wurden so nach Gruppen der verschiedenen Dienstalter angelegt. Daneben gab es noch Rechnungsformulare für die Abkantung einzelner Knechte nach Art der bei v. d. Hühnig gedruckten, siehe Kriegsordnung, Zahlregister, Abschnitt 16.

⁶²⁴) Vgl. über frühere Soldkürzungen für Verpflegung bei städtischen Söldnern, R. Mendheim, a. a. O. S. 53.

⁶²⁵) Schreiben Soeder Rittings vom 22. Juli 1565; Svec. V, d, 610; Svec. V, s ff., 148; Bornholmer Abrechnungen, L. St.N. 1563 ff.

An Tuch wurde nach den Quellen nur schwarzes und braunes verabfolgt; und zwar wurden für die Elle schwarzes 8, für die Elle braunes Tuch 7 Schilling berechnet⁶²⁶).

Ob die Kleidung der lübischen Landsknechte auf der Flotte das sonst um die Mitte des 16. Jahrhunderts übliche prunkhafte, farbenreiche Aussehen hatte, läßt sich nicht sagen. Von der Rüstung der Söldner findet meist nur der Harnisch und die Sturmhaube Erwähnung, von denen eine ganze Menge angeschafft werden mußte, obwohl die Knechte eigentlich damit versehen sein sollten. 1564 kauften die lübischen Musterherren allein 421 Sturmhauben. Der Preis für einen Harnisch betrug nach Schlickers Rechnungen 6—8 Mark lübisch, für eine Sturmhaube etwa 2 Mark lübisch. Ob zu dieser Ausrüstung auch Armzeug, Rückentrebs, Ring und Kragen gehörten, ist nicht ersichtlich. Schlickers Rechnungsbuch enthält von alledem nichts; daher möchte auch ich die Vollständigkeit der lübischen Landsknechtsausrüstung bezweifeln⁶²⁷).

Die im Kampfe beschädigten Rüstungen ließ der Rat auf seine Kosten ausbessern oder ganz ersetzen⁶²⁸).

Auch die Vollständigkeit der Bewaffnung ließ bei den Landsknechten, trotzdem auch sie gefordert wurde, oft zu wünschen übrig. So waren die Musterherren häufig genötigt, Rohre anzukaufen, um sie den Landsknechten zur Verfügung zu stellen⁶²⁹).

Eine Erhöhung des Soldes konnte durch den sogenannten Sturmsold geschehen, der den Landsknechten im Falle eines Sieges vom Oberbefehl in der Regel bewilligt wurde. Da es jedenfalls häufig vorkam, daß der Sturmsold unberechtigt von der Mannschaft unter Drohungen gefordert wurde, verbot der Artitelsbrief streng, daß die Knechte ihn im Falle eines Sieges gewaltfam zu erzwingen suchten⁶³⁰).

⁶²⁶) Svec. V, s ff., 1, 6, 10.

⁶²⁷) Vgl. Schl. Rb., 33, 42 R., u. a. St. m.

⁶²⁸) Schl. Rb., 34, 53 R.

⁶²⁹) Schl. Rb., 60, u. a. St. m.

⁶³⁰) Siehe über solche Auszahlungen verschiedene Stellen in Schl. Rb.

b) Beute und Gefangene.

Beute und Gefangene waren die Trophäen der Sieger. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts hatte das Seekriegsrecht auch diese Verhältnisse zu regeln versucht. Die allmähliche Entstehung gesetzmäßiger Kaperrechte war auf die Ausbildung genauerer Preisenbestimmungen nicht ohne Einfluß geblieben⁶³¹).

Im Kriege von 1522 war über die Verteilung der Beute ausgemacht, daß zur See die Schiffer mit den Reedern den halben Raub, die andere Hälfte aber das Volk haben sollte. Ausgenommen waren Arfolie und Gefangene; diese kamen dem Räte zu⁶³²).

Für den nordischen Siebenjährigen Krieg bedurften solche Bestimmungen mancher Erweiterungen, Beutebestimmungen für die Besatzung einzelner Schiffe und solche für mehrere an einer Eroberung beteiligte Fahrzeuge.

Aus der Zeit des nordischen Krieges finden sich verschiedene Beuteverträge zwischen der dänischen und lübischen Flotte, die sich in Bestimmungen allgemeinen und besonderen Inhalts gliedern lassen⁶³³).

1. Die allgemeinen Bestimmungen enthielten folgende Punkte:

a) Bei der Eroberung eines Schiffes mit verschiedenartigem Gut fiel dem Räte bzw. dem Könige alles zu, was zur Arfolie, Schiffsausrüstung und Fotalie gehörte. Vom übrigen Gut gehörte die Hälfte dem Räte (oder König), die Hälfte der Besatzung; und zwar erhielten die Admiräle, Hauptleute, Prediger (Schreiber), Schiffer, Steuerleute, Quartiermeister, Büchschützen, Handwerker und Spielleute die fahrende Habe der betreffenden feindlichen Offiziere und Schiffsbeamten. Die Landsknechte hingegen waren von dem Anteil an der Beute so gut

⁶³¹) Vgl. C. W. Pauli, Lübeck's Kaperwesen, S. 52 ff.

⁶³²) H.R. III, 8, n. 139, S. 158.

⁶³³) Die meisten Ordnungen sind in der Trolleschen Schiffsordnung (zit. L. D.) von 1564 (Mon. hist. dan. hist. Kildeskr. II, S. 917 ff.) und in der L. D. 65 (acta Dan. IX, misc. 15, gegen Ende), die schwedischen bei Zettersten, S. 164 ff., enthalten.

wie ganz ausgeschlossen, da sie schon durch einen höheren Sold und in besonderen Fällen durch den Sturmsold entschädigt wurden⁶³⁴). Sie hatten nur auf die Habe der feindlichen Kriegsknechte Anspruch.

Verpacktes Gut sollte bei Strafe unberührt bleiben.

b) War ein Schiff allein mit Geschütz, Munition oder Fetalie erbeutet, so hatten der Rat (oder König) und das Kriegsvolk⁶³⁵) den gleichen Anteil.

2. Besondere Bestimmungen.

a) In jedem Falle wurden die Gerechtfame des Admirals gewahrt. Er hatte stets einen Beuteanspruch. Von seiner Anwesenheit bei der Flotte hing auch das Verfügungsrecht des „gemeinen Mannes“ ab: War er bei der Eroberung mehrerer Schiffe zugegen, so wurde die Beute Gewinn des gesamten Schiffsvolkes, war er dagegen abwesend, so fiel sie nur den Schiffen zu, die an der Eroberung teilgenommen hatten. Die Anwesenheit des Admirals gab einer Anzahl von Schiffen also erst den Charakter der taktischen Einheit der Flotte. Jedoch wurde auch bei der Eroberung von Schiffen ohne Beisein des Admirals betreffs des Beuteanteils unterschieden. Der Hauptanteil sollte in diesem Falle nach dem Urteil „vornehmer Leuth“, d. h. jedenfalls bei dem Kampfe zugegen gewesener höherer Offiziere oder Schiffsbeamten, den Schiffen zukommen, die am meisten geleistet und den Sieg entschieden hätten⁶³⁶).

b) Folgende Beuteanteile kamen auf die Offiziere und Schiffsbeamten der dänischen oder lübschen Orlogschiffe⁶³⁷):

	an der Beute	
	des Rates,	des Schiffsvolkes
Admiral	5 Teile	5 Teile
Kapitän	2 (3) =	2 (3) =
Prediger	1 (—) =	1 (2) =

⁶³⁴) S. o. S. 216, 221.

⁶³⁵) Wahrscheinlich das Kriegsvolk der Seeleute, also die Artilleriemannschaft; oder mußte es überhaupt Seevolk heißen?

⁶³⁶) Vertrag zwischen Dänemark und Lübeck vom 13. Juni 1563 (Dan., Vol. VIII); auch Rydberg, sverges Tractater etc. IV).

⁶³⁷) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die schwedische Flotte.

	an der Beute	
	des Rates,	des Schiffsvolkes
Sekretär und Schreiber	1 (—) Teile	1 (2) Teile
Schiffer	1 (1) =	1 (2) =
Steuermann	1 (1) =	1 (2) =
Quartiermeister	1 (2) =	1 (2) =
Balberer	1 (—) =	1 (2) =
Trompeter	1 (—) =	1 (2) =
Pfeifer	1 (—) =	1 (2) =
Trommler	1 (—) =	1 (2) =
Zimmermann ⁶³⁸⁾	1 (—) =	1 (2) =

Die Seeleute auf der schwedischen Flotte hatten also einen wesentlich geringeren Anteil an der Beute als die der verbündeten Flotte.

Zwischen den Dänen und Lübeckern waren nach einem Vertrage vom 24. Juni 1566 folgende Beuteanteile festgesetzt⁶³⁹⁾:

a) Die Brise kam allein der Partei zu, die die Eroberung gemacht hatte.

b) Hatten Schiffe beider Parteien an der Eroberung teil, so war die Beute nach Recht und Ermessen berufener Offiziere zu teilen, so daß jeder seinen gebührenden Gewinn hatte.

c) Schiffe, die sich anfangs am Kampfe beteiligt hatten, dann aber gezwungen waren, beschädigt auszuscheiden, sollten nicht von der Beuteteilung ausgeschlossen werden, sondern nach Verdienst erhalten.

d) Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den verbündeten Schiffen waren Streitigkeiten wegen der Brisenverteilung streng zu vermeiden.

e) Von den Anteilen des dänischen Königs und des Lübecker Rates sollten dem König zwei, dem Rat eine Einheit gehören⁶⁴⁰⁾.

Wer in Lübeck die Beute des Rates zu verwalten hatte, ist nicht zu ermitteln. Die Schiffsordnung bestimmte nur, daß

⁶³⁸⁾ Segelmacher fehlt; desgl. der Schieman, Proviantmeister, Konstabler.

⁶³⁹⁾ Untér Dan. IX, 108.

⁶⁴⁰⁾ Nach dem Vertrag vom 13. Juni 1563 eingeflochten.

sie zunächst den Befehlshabern, also wahrscheinlich den Kapitänen, übergeben werden solle⁶⁴¹). Auf dänischer Seite wurde die gesamte Beute zunächst vier Beutemeistern übertragen, die sie nach Kopenhagen bringen und auch dort verteilen mußten; und zwar war einer für des Königs, einer für des Admirals, einer für der Hauptleute und einer für des gemeinen Mannes Beute eingeseht⁶⁴²).

Die Behandlung der Gefangenen hatte das Kriegsrecht nicht genauer geregelt. Trotz des Versprechens ihrer Auslosung binnen Jahr und Tag⁶⁴³) und der Versicherungen einer geziemenden Pflege⁶⁴⁴) kamen besonders auf schwedischer Seite große Rohheiten vor. Der grausamen Strenge des Kriegsrechtes entsprach die ganze Art der Kriegführung, die Mollerup⁶⁴⁵) als eine der unmenschlichsten in der Geschichte bezeichnet.

Das Los der Gefangenen im nordischen Kriege war meist hart. Schwere Arbeiten und schmachvolle Behandlung warteten oft der Armen⁶⁴⁶). Erich XIV. führte die Offiziere wie den gemeinen Mann in seinen Triumphzügen auf, die er nach römischer Art veranstaltete⁶⁴⁷). Auf die großen Gefangenen wurde naturgemäß mehr Rücksicht genommen. Auch konnten sich diese durch ein hohes Lösegeld freikaufen. Sonst fand der Austausch von Kriegsgefangenen in der Regel im Winter statt, wenn die Kriegführung ruhte. Während die ausführliehen dänischen Austauschlisten fast vollzählig erhalten sind, haben wir die süßischen leider nicht mehr in Händen⁶⁴⁸).

⁶⁴¹) In der L. D. erst im zweiten Teil eingefügt.

⁶⁴²) S. L. D. 1564, S. 518.

⁶⁴³) L. D. 1564, S. 51; vgl. auch Artikelsbrief.

⁶⁴⁴) Trolles Brief von 1564 betr. der Gefangenen des „Matelös“. Danske Mag. IV, 248.

⁶⁴⁵) In seinem längeren Aufsatz in der dansk. hist. Tidsskrift V, 2, S. 586 ff. „Om fangers Behandling og udvexling.“ Über die Bergung der Gefangenen auf den schwedischen Schiffen cf. Zettersten, S. 399.

⁶⁴⁶) Garde, söm. hist., S. 76.

⁶⁴⁷) Genauere Schilderung bei Mollerup, a. a. D. S. 587.

⁶⁴⁸) Mollerup, a. a. D. S. 626. Die Termine der Auswechslung waren 1564 am 7. September, 1565 am 23. März, 1566 am 15. Februar, 1567 am 20. Februar und 24. Mai, 1568 am 21. September.

§ 5. Die Schiffsordnung. Beköstigung, Gesundheitspflege und andere Verhältnisse an Bord.

Das Leben an Bord der Orlogschiffe fand seine Regelung durch die Schiffsordnungen. Eine Untersuchung dieser Ordnungen, die uns aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrfach überliefert sind, würde sicherlich besonders für das hansische Seerecht und, wie es scheint, auch darüber hinaus manche interessanten Beziehungen ermitteln. Ähnlich wie bei der Entstehung des Artikelsbriefes wird ein älterer, allen Ordnungen gemeinsamer zugrunde liegender Kern von Bestimmungen anzunehmen sein. Schon die wenigen Beispiele solcher Schiffsordnungen, die ich hier zum Vergleiche beizubringen vermag, zeigen, trotz ihres verschiedenen Alters und lokalen Ursprungs, in den wesentlichen Punkten große Übereinstimmungen. Soweit ich sehe, ist ihre Entstehung nach Inhalt und Anordnung auf eine Verschmelzung von älteren „Schifferordinantien“⁶⁴⁹⁾ mit jüngeren Kriegsartikeln zurückzuführen, bei denen es sich um die Regelung des Verhältnisses zwischen Befehlshabern und Mannschaften sowie zwischen Seeleuten und Kriegsknechten handelte. Eine neue Gestaltung hatten sie in Schweden bereits 1545 unter Gustav I.⁶⁵⁰⁾ und zehn Jahre später in Dänemark unter Christian III.⁶⁵¹⁾ erfahren.

Für die lübische Flotte von 1563—1570 finden sich zwei nach Alter und Fassung verschiedene Schiffsordnungen. Von ihnen ist die ältere, aus 24 Artikeln bestehende, vom 2. April 1564 datiert. Sie war jedoch wahrscheinlich schon 1563 in Kraft gewesen⁶⁵²⁾. Diese kürzer und knapper als die zweite gefasste Ordnung war allem Anschein nach lübischen Ursprungs und entstammte nach Form und Inhalt jedenfalls einer früheren Periode des städtischen Seekriegswesens, vielleicht der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁶⁵³⁾. Sie war allein für die

⁶⁴⁹⁾ Nach Vogel, Seeschiffahrt, S. 366, ist der erste Versuch einer förmlichen Kodifikation hansischen Seerechts in der „Ordinancie von den Schipperen unde Bozcluden“ von 1530 gemacht worden.

⁶⁵⁰⁾ Zettersten, S. 186 ff.

⁶⁵¹⁾ Schäfer, Geschichte Dänemarks IV, S. 389.

⁶⁵²⁾ Unter Svec. v, c.

⁶⁵³⁾ S. u. S. 233, 234 die Artikel 4, 19, die für die neuen Verhältnisse nicht mehr paßten.

lübische Flotte während der ersten beiden Jahre des nordischen Krieges bestimmt und wurde im Laufe des Sommers 1564 durch die vom dänischen Admiral Herluff Trolle entworfene und von ihm Anfang Mai 1564 auf den verbündeten Schiffen eingeführte Ordnung ersetzt⁶⁵⁴). Diese zweite Trollesche Schiffsordnung⁶⁵⁵) hatte also im Gegensatz zur ersten für die Vereinigung aller dänischen und lübischen Schiffe Geltung. Sie war der technischen Entwicklung des Flottenwesens und der Besatzungsverhältnisse bedeutend besser angepasst, regelte das Schiffsrecht schärfer, und war reicher an flottentechnischen Bestimmungen als die veraltete lübische. Im Jahre 1565 erfuhr sie manche Erweiterungen⁶⁵⁶). Obwohl der Abstand zwischen beiden Ordnungen recht groß ist, läßt sich doch auch aus ihnen noch ein anscheinend den meisten damaligen Schiffsordnungen zugrunde liegender älterer Bestand von etwa zwölf Artikeln, der vielleicht schon sehr lange im hansischen Seerecht überliefert war, herauschälen. In oder an diesen festen Kern hatte man dann, wie ich vermute, die aus der Praxis des sich entwickelnden Seekriegswesens für notwendig befundenen Schiffsregeln gefügt. So war man, wie dies besonders bei der ersten lübischen Ordnung zu sehen ist, zu Schiffsordnungen gelangt, die trotz ihrer schematischen Entstehung in ihrer Anlage ziemlich unsystematisch sind.

Die Behandlung der lübischen Schiffsordnung soll von der Betrachtung des Textes der ersten, älteren Ordnung (zitiert als L. D.) ausgehen, um einerseits die Beziehungen beider Gesetze zueinander, andererseits den Einfluß der neuen dänischen Ordnung auf die lübische Organisation erkennen zu lassen. Hierbei wird jedoch die bestehende Reihenfolge der Artikel zugunsten einer übersichtlicheren systematisch-sachlichen Anordnung aufgegeben werden müssen. Zum Vergleich ziehe ich eine ältere schwedische Schiffsordnung von 1545 (zit. Schw. D.)⁶⁵⁷)

⁶⁵⁴) Abgedruckt in d. Mon. hist. dan. II, S. 510 ff. Das Konzept für die lübische Flotte vom 28. März 1565 findet sich im L. St. A., Dan. IX, Misc. 15.

⁶⁵⁵) Zit. L. D.

⁶⁵⁶) Svec. V, o, 1565, Relation.

⁶⁵⁷) Von Zettersten im Inhalt wiedergegeben (S. 187 ff. a. a. D.); Beckström, S. 301 ff.

und eine hamburgische von 1554 heran (zit. *H. D.*)⁶⁵⁹), die besonders charakteristisch die Verschmelzung der Ordinantie der Schiffer mit dem Artikelsbrief der Landsknechte zeigt, ferner das von Fronsperger⁶⁵⁹) und von der Olshütz⁶⁶⁰) in ihren Werken empfohlene Schema für eine Schiffsordnung.

a) Disziplin und Ordnung. Gottesdienst.

1. Fast alle nordischen Schiffsordnungen begannen mit einer Mahnung an die Besatzung, die geleisteten Treueide streng zu halten und den Feind nach altem Kriegsbrauch anzugreifen und zu schädigen, wo er nur zu treffen sei (Art. 1).

Die ganz allgemeine Verordnung der *L. D.*, daß die Schiffer, Hauptleute, Offiziere, Kriegs- und Bootsleute den Admirälen mit Rat und Tat zur Seite stehen und ständig Gehorsam leisten sollten (Art. 4.), ist in der *L. D.* erweitert und bestimmter gefaßt, indem neben der Autorität der Admiräle auch die der Kapitäne und Offiziere gegenüber den Mannschaften schärfer betont wird⁶⁶¹).

2. Zur Verhütung von Streitigkeiten, Aufruhr oder Meuterei an Bord finden sich fast in allen Schiffsordnungen Artikel, die z. *T.* älteren Ursprungs sind.

Damit kein Streit entsteht, darf keiner einen anderen mit rohen, heftigen Worten schelten, hieß es im Art. 11 der *L. D.*⁶⁶²).

Ferner, wer einen anderen im Streit verwundet oder gar tötet, soll die entsprechende Strafe erleiden (Art. 12)⁶⁶³).

Artikel 10 der *L. D.* warnt zur Verhütung eines Aufruhrs vor dem Herauskehren der Standes- und Rangunterschiede. Unnachsichtlich — bei Strafe des Leibes — werde man gegen die Anstifter von Meutereien an Bord vorgehen. Die Auf-rührer würden ohne Gnade über Bord geworfen. Bei der

⁶⁵⁹) Zeitschrift für Hamburgische Geschichte, N. F. 8, S. 514 ff.

⁶⁵⁹) Kriegsbuch I, 9, 162 für 1562 (zit. *Fr. D.*).

⁶⁶⁰) Kriegsordnung, Abschnitt 4 (zit. *D. D.*). Die Trollesche Ordnung weiterhin zit. *L. D.*

⁶⁶¹) Vgl. in der *L. D.*, Art. 2, 3, 4, 5, 6.

⁶⁶²) Vgl. *L. D.* 1565, zwischen Artikel 21 und 22 eingeschoben.

⁶⁶³) *L. D.* 21, 22, 23, 24; *Schw. D.*; *H. D.* 7, 8, 9; *Fr. D.* 4, 5, 6; *D. D.* 3, 4, 5.

Aufdeckung von Verschwörungen oder der Unterdrückung von Unruhen sei ein jeder bei seiner Ehre verpflichtet, Hilfe zu leisten⁶⁶⁴).

Drohten Unzufriedenheit über Sold oder Proviant Anlaß zu ernstlichen Unruhen zu bieten, so solle man mit der Regelung dieser Verhältnisse warten und sich so lange ruhig verhalten, bis man wieder zurückgekehrt sei (Art. 21)⁶⁶⁵).

3. Aus alter Überlieferung stammte die Forderung gebüh-
lichen Verhaltens während der Predigt und Darreichung der
Sacramente, während gemeinsamer christlicher Gesänge und
Gebete um günstigen Wind, gutes Wetter oder Sieg. Nach
Artikel 21 war es streng verboten, durch ungebührliches
Betragen, Schlafen oder Spielen die Andacht zu stören.
Gotteslästerung während der Fahrt auf See werde mit (einem)
Ortsgulden bestraft (Art. 3)⁶⁶⁶). Die L. D. enthält merk-
würdigerweise nur einen Artikel ähnlichen Inhalts⁶⁶⁷), sonst
weist sie auf die Pflege des Gottesdienstes an Bord nicht
besonders hin.

b) Rangverhältnisse. Ausübung der Funktionen einzelner Mannschaftsklassen.

1. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Rang-
verhältnisse in der dänischen und schwedischen Flotte besser
geregelt waren und festere Formen zeigten als in der lübis-
chen. Aus dem Vergleich der beiden Schiffsordnungen und sonstigen
Angaben geht mit ziemlicher Deutlichkeit hervor, daß vor der
Einführung der Trolleschen Schiffsordnung die einzelnen Offi-
ziere, Ämter und Mannschaftsklassen der lübischen Flotte in
ihrem Rangverhältnis zueinander und ihren Befugnissen,
vielleicht auch in der Begrenzung ihrer Funktionen, weniger
scharf abgestuft und gegliedert erscheinen, als man es nach der
Trolleschen Ordnung in der dänischen Flotte zum wenigsten

⁶⁶⁴) Vgl. Art. 17, 18 in der L. D. 1564, in der L. D. 1565 Art. 14;
Schw. D.; Zettersten, 187; ferner S. D. 4, 16; lübeckische Ordinantie 1542
Art. 28; S. D. Art. 6; Fr. D. 8; D. D. 7.

⁶⁶⁵) L. D., Art. 6.

⁶⁶⁶) Vgl. Schw. D. 1; S. D. 2; Fr. D. 2, 3; D. D. 1, 2.

⁶⁶⁷) L. D., Art. 28.

seit 1564 annehmen muß. So wird in den Schiffsartikeln vor Rangstreitigkeiten und deren gefährlichen Folgen gewarnt (Art. 10). Im Artikel 4 der L. O. hieß es, daß die auf die Schiffe verordneten Ratspersonen, Bürger⁶⁶⁸⁾, Hauptleute, Schiffer, Befehlshaber, Kriegs- und Bootsleute „in ihren Anschlägen einig und einträchtig sein — — — und die meisten den meisten Gehör geben sollten“. Dies zeugte nicht von starker Autorität des Kommandos und militärischem Subordinations-Geist in der lübischen Besatzung, sondern erinnert an frühere genossenschaftliche Zustände auf den Schiffen⁶⁶⁹⁾. Viel straffer war die Organisation des neuen dänischen Regiments, das Trolle auch auf die lübische Flotte zu übertragen gedachte; denn die Verschiedenartigkeit beider Organisationen mußte einer einheitlichen militärischen Wirksamkeit aller verbündeten Schiffe hinderlich sein. Besonders der 14. Artikel der L. O., der inhaltlich etwa dem Artikel 4 der L. O. entsprach⁶⁷⁰⁾, läßt die höhere Autorität des dänischen Schiffshauptmanns erkennen und den Versuch einer besseren Regelung der Befehls- und Rangverhältnisse auf den verbündeten Orlogschiffen⁶⁷¹⁾. Ich möchte bezweifeln, ob diese straffe Organisation der Schiffsbesatzung nach Einführung der L. O., wie sie auf den dänischen Schiffen war, auch auf der lübischen Flotte durchgeführt wurde; denn sonst würden die Ranglisten und einzelne Bezeichnungen der lübischen Besatzungsregister nicht in so vielen Punkten zu den entsprechenden dänischen Verhältnissen im Widerspruch stehen.

2. Von den Funktionen einzelner Mannschaftsklassen, Offiziere und Schiffsbeamten erfahren wir wenig in der L. O.

Artikel 7 ermahnt die Wachhabenden zur Achtsamkeit bei der Ausübung ihres Dienstes. Auch dürften sie ihren Posten nicht vorzeitig verlassen.

⁶⁶⁸⁾ Vgl. S. 229, Anmerkung 4.

⁶⁶⁹⁾ Vgl. dazu Rörig, *Hans. Gesch.-Bl.* 1917, Heft 2, S. 411, der allerdings in den Kaperverträgen von 1471 für Hamburger Kaperschiffe das genossenschaftliche, für Lübeck dagegen das autoritative Verhältnis nachweist.

⁶⁷⁰⁾ „och alle skuibsvolck, Kriegsfolck och bösseskotter werre under theris Skibshöfnitzmandtz Regimente och en rett, epther Artikelens lindelse.“

⁶⁷¹⁾ Vgl. außerdem in der L. O. Artikel 15 und andere Stellen mehr.

Diese Wachtbestimmungen waren sicher alten Ursprungs; sie sind in der L. D. weiter ausgeführt. Dort enthalten Artikel 29—32 (L. D. 1565) Verordnungen über Verfümmnis der Wache, Vertretung des Wachtpostens; Verbot des Trinkens. Nach Ablösung der Wache habe jeder nach seinem „Coffementh“ zu gehen; dies gälte auch für den Schiffshauptmann⁶⁷²⁾.

Den Befehlshabern und Mannschaften der Artillerie und den Landsknechten scharft Artikel 8 der L. D. Sparsamkeit im Gebrauch der Munition ein. Sie sollten sich außer der Schlacht bei Verlust ihres Soldes nach Möglichkeit des Schießens enthalten. Die L. D. macht hierfür die Hauptleute verantwortlich⁶⁷³⁾. Besonders das Schießen bei Nacht war hauptsächlich wegen der damit verbundenen Gefahr des Beschießens eigener Schiffe strenge verboten⁶⁷⁴⁾.

Der folgende Artikel der L. D. (9) verpflichtete die Befehlshaber, bei eintretendem Mangel an Proviant oder irgendwelchen Gegenständen durch rechtzeitigen Ankauf von Vorräten dieser Art Diebstahl oder Schiffsraub zu verhüten⁶⁷⁵⁾.

Der „Meistermann“ (Profosß) hat nach den Angaben des „Bogtes“ (Quartiermeister) Mannschaften, die das Schiff unreinigten, zu bestrafen (Art. 19)⁶⁷⁶⁾. Die Funktion des Meistermanns, des späteren Profossen, als des Vollziehers der Strafen auf dem Schiff war alt und in allen Schiffsordnungen überliefert. Die L. D. weist in Art. 6 auf die Wichtigkeit guter Quartiermeister, in Art. 6 und 7 auf die Sparsamkeit der Köche hin.

c) Verhältnis von Lübeckern zu Dänen, vom Schiffsvolk zum Kriegsvolk.

1. Von großer Wichtigkeit war das gute Einvernehmen zwischen der dänischen und lübischen Schiffsbesatzung. Deshalb scharften die Artikel den Mannschaften ein, jedwede Zwistigkeiten

⁶⁷²⁾ Vgl. Schw. D.; Zettersten, 188; S. D. 11.

⁶⁷³⁾ L. D. 1565, zwischen Artikel 4 und 5; lübische Flottenordnung von 1565, Art. 7.

⁶⁷⁴⁾ S. D. 13; Schw. D.

⁶⁷⁵⁾ Schw. D.; Zettersten, 188; S. D. 10.

⁶⁷⁶⁾ L. D. 37; S. D. 3; Fr. D. 9 und 10; D. D. 11 und 12.

zwischen beiden Parteien zu vermeiden. Bei Mangel an Munition, Ausrüstung oder Proviant solle vor allem nichts von den Dänen genommen werden (Art. 9).

2. Noch wichtiger war ein friedliches Verhältnis zwischen den Seeleuten und Landsknechten desselben Schiffes. Mannigfache Verordnungen suchten daher das Verhältnis zwischen beiden Teilen der Besatzung zu regeln. Sie waren sicherlich auf Artikel aus älteren Fassungen von Schiffsrechten herzuleiten, denn auch die Fr. D. (Art. 8) und D. D. (Art. 7) enthalten Bestimmungen ähnlichen Inhalts wie der 15. Artikel der L. D.: Kriegsleute und Bootsleute sollen miteinander Frieden halten und sich wegen des Standes nicht verächtlich ansehen⁶⁷⁷).

Für die Sicherheit der Fahrt und Tüchtigkeit im Manöver war es von besonderer Bedeutung, daß die Seeleute an der Ausübung ihrer wichtigen Navigationsgeschäfte durch die Landsknechte nicht behindert wurden (Art. 13 L. D.). Nicht allein in sämtlichen Schiffsordnungen, sondern auch in der Flottenordnung standen auf Störung des Segelhandwerks und Ungehorsam gegen die Bootsleute, deren Befugnisse also in dieser Hinsicht größer waren als die der Landsknechte, harte Strafen⁶⁷⁸). Trolle verfügte in Art. 36 der L. D. noch besonders, daß sich auf der „Kobrig“, das ist auf dem obersten Berdeck, von dem aus das Segel- und Takelwerk bedient wurde, niemand außer den Seeleuten aufzuhalten habe⁶⁷⁹).

d) Sicherheit des Schiffes; Diebstahl und Schiffsraub; Verlassen des Schiffes, Urlaubsbestimmungen.

1. Die Sicherheit des Schiffes war nicht allein durch sorgfältige und geschickte Navigation, auf die die Artikel immer wieder hinwiesen, gewährleistet, sondern besonders auch durch Verhütung der leicht drohenden Feuersgefahr.

Die Regel, daß nachts niemand mit Licht im Schiffe umhergehen durfte (L. D. Art. 16), ist zwar nicht in allen Schiffs-

⁶⁷⁷) Fehlt in der L. D. in dieser Form; Fr. D. 8; D. D. 7.

⁶⁷⁸) L. D. 34.

⁶⁷⁹) Vgl. im übrigen Schw. D.; Fr. D. 7; D. D. 6.

ordnungen enthalten, merkwürdigerweise auch in der L. D. nicht, aber sie scheint älter und sehr verbreitet gewesen zu sein⁶⁸⁰).

2. Um dem häufig an Bord vorkommenden Diebstahl und Raub entgegenzutreten, enthielt die Schiffsordnung eine Anzahl von Bestimmungen.

Art. 9 empfahl z. B. den Befehlshabern rechtzeitigen Ankauf von Vorräten, an denen Mangel eingetreten war. Dennoch scheinen auch damals Veruntreuungen jeder Art unter den Mannschaften gang und gäbe gewesen zu sein; sie nahmen überhand, wenn mehr Volk auf die Schiffe kam. Besonders bot sich bei der Erbeutung eines feindlichen Schiffes Gelegenheit, sich unbemerkt zu bereichern. Artikel 20 der L. D. setzte harte Strafe auf solches Vergehen. Zahlreicher als in der lübischen Ordnung sind die Strafgesetze betreffs Diebstahls und Schiffsraubs in der L. D. Hiernach wurde nur bei Veruntreuungen von mehr als Schilling Wert gestraft⁶⁸¹).

3. Zur Verhütung von Spionage oder Desertion bestand von alters her das Verbot⁶⁸²), wider Wissen und Willen des Schiffshauptmanns und Schiffers das Schiff zu verlassen, um sich auf ein anderes oder an Land zu begeben (Art. 17). Trolles Ordnung verbot sogar den Schiffshauptleuten bei strenger Strafe das Verlassen des Schiffes ohne Genehmigung des Admirals⁶⁸³). Auf unerlaubten Verhandlungen mit dem Feinde stand Todesstrafe⁶⁸⁴). Das Verbot der Urlaubsüberschreitung fehlt merkwürdigerweise in der L. D.

e) Sold und Beköstigung.

Da die Befoldung oft den Grund zu Meutereien gab, enthielt die Schiffsordnung zur Regelung dieser Verhältnisse Bestimmungen, die unsere obigen Ausführungen ergänzen.

⁶⁸⁰) Vgl. Fr. D., Art. 11; D. D. 10.

⁶⁸¹) L. D. 25–26; vgl. im übrigen Schw. D.; Zettersten, S. 188; S. D. 10.

⁶⁸²) Nach Vogel ca. seit 14. Jahrhundert in den Schiffsordnungen.

⁶⁸³) L. D. 19, 20.

⁶⁸⁴) L. D. 18; vgl. Schw. D.; Zettersten, 187; S. D. 12, 13, 16; Fr. D. 12; dazu lübeckische Ordinantie von 1542, Art. 12.

Wie der Artikelsbrief, so verfügte auch die Schiffsordnung, der Monat solle bei der Besoldung zu 30 Tagen — nicht mehr und nicht weniger — gerechnet werden (Art. 22)⁶⁸⁵).

Häufig kam es vor, daß sich einer, um einen höheren Sold zu erlangen, für mehr ausgab, als er es nach seinen Fähigkeiten konnte. Für den Fall z. B., daß sich ein Landstnecht als Büchschütze eintragen ließ, verordnete die L. D. in Art. 14, solle ihm dann der halbe Sold entzogen werden⁶⁸⁶).

Ähnlich wie der Artikelsbrief befahl auch die L. D. in Artikel 21, wenn des Soldes wegen ein Aufruhr zu entstehen drohe, sich ruhig zu verhalten, bis diese Angelegenheit nach Heimkehr des Schiffes geregelt würde.

2. Über die Beköstigung an Bord ist noch eingehender zu handeln. Die Verproviantierung der Schiffe war eine Haupt Sorge der Flottenverwaltung und des Oberbefehls. Trotz aller Genügsamkeit des damaligen Soldaten und Einfachheit der Lebensweise auf den Schiffen boten die Verpflegungsverhältnisse erheblich mehr Schwierigkeiten als heutzutage. Da mangelhafte Beköstigung an Bord nicht selten Anlaß zur Unzufriedenheit, ja nicht selten zur Meuterei gab, und die Beschaffung der nötigen Proviantvorräte in vielen Fällen mit Schwierigkeiten verknüpft war, wie zahlreiche Briefe der Admiräle bezeugen⁶⁸⁷). wiesen fast alle Schiffsartikel seit alters her mit Nachdruck auf äußerste Sparsamkeit im Verbrauch des Proviantes und genaue Regelung der Mahlzeiten an Bord hin.

„Bei harter Strafe ist es verboten,“ lautete der 5. Artikel der L. D., „Proviant“ und „vitalie“, d. h. Getränke, zu verschwenden oder in lasterhafter Weise zu mißbrauchen.“

In der L. D. sind die Proviantbestimmungen bedeutend erweitert. Artikel 6 verfügte z. B., daß die Tätigkeit der Küche und Kellertnechte von den Offizieren sorgsam beaufsichtigt würde. Küche und Vorratsräume sollten nach den Mahlzeiten sogleich geschlossen werden. Kein Offizier habe ohne Erlaubnis des Hauptmanns Befugnis, Proviant auszugeben. Der Koch dürfe von keinem

⁶⁸⁵) Artikelsbrief VII, f. o. S. 35.

⁶⁸⁶) S. Artikelsbrief XXVII, S. 36.

⁶⁸⁷) Brief der Admiräle vom 30. September 1563, Svcc. V, d, 594, vom 25. Mai 1564, Svcc. V, d, 168, und viele andere mehr.

mit Worten oder gar tötlich bedroht werden, Speisen auszu-
händigen⁶⁸⁸).

Zwei Hauptmahlzeiten am Tage gab es auf den Schiffen. Aus den Proviantvorräten ergibt sich, daß die Verpflegung auf den lübischen Schiffen im nordischen Kriege ähnlich war, wie sie die lübische „Ordinantij upp Schipperen und Boshlüden von 1542“ vorschreibt und wie man es von alters her gewohnt war⁶⁸⁹). Hiernach wechselten Fleisch- und Fischtage, und zwar bekamen die Mannschaften an Fleischtagen gekochtes Rind- oder Schweinefleisch, häufig auch Speck und Erbsen, an sogenannten Fischtagen in der Regel Heringe, Dorsch, Kabeljau oder Rotscher, die Offiziere manchmal auch Aal oder Lachs zu essen. Außer den Fischen gab es Grüßen, Bohnen- und Erbsengerichte. Anstatt des Brotes bekam die Besatzung in der Regel grauen und weißen Schiffszwieback, meist aber den grauen, zu essen.

Das wichtigste Getränk war das Bier, dessen reichen Verbrauch Schäfer bereits auf den Schiffen des 14. Jahrhunderts festgestellt⁶⁹⁰). Es war nicht allein als Getränk, sondern auch als Nahrungsmittel bei der Zubereitung mancher Gerichte in der Küche unentbehrlich. Daher schärfen auch die Schiffsartikel immer wieder die Sparsamkeit im Verbrauch des Bieres ein. Wenn einer, so lautete der 6. Artikel der L. D., bei Mangel an Bier mehr vergeudet, als er mit einem Fuß bedecken kann, soll er sich an dem genügen lassen, was der Proviantmeister zuteilt. Die L. D. fügte hinzu, am Morgen solle niemandem außer den Kranken warmes Bier oder Brot in Bier gegeben werden⁶⁹¹).

Im Jahre 1522 hatten die Orlogschiffe allein einen Biervorrat von je 15 Last an Bord. Im nordischen Kriege berechnete

⁶⁸⁸) Diese letzten Artikel in der L. D. 1565 zwischen Artikel 6 und 7 eingeschoben; vgl. im übrigen L. D. 7, 8, 9, 10, 11, 13; Schw. D.; Zettersten, 153; H. D. 5; Ordinantie der Lübecker Schiffer von 1542, Art. 32.

⁶⁸⁹) Haffe, Vergangenheit der Schiffergesellschaft, S. 43 ff., Art. 10; vgl. hierzu Proviantlisten unter Svcc. V, d, 249, vom 4. Juni 1564 und Dan. IX, Misc. 125, 1566; f. Vogel, S. 453.

⁶⁹⁰) Waldemar, S. 305.

⁶⁹¹) L. D. 12; ferner Schw. D.; Zettersten, 153; H. D. 5; Ordinantie, Art. 32.

man für 40 Mann der lübischen Besatzung tags eine Tonne Bier; ein Maß, mit dem die Mannschaften allerdings oft nicht zufrieden war⁶⁹²). Der nach von Melle oben⁶⁹³) angegebene Biervorrat des „Adlers“ war demnach etwa um das Doppelte übertrieben. Das Bier kam hauptsächlich aus Lübeck, Hamburg und Einbeck⁶⁹⁴).

Außer dem Biere werden an Getränken Rheinweine, „malmezer, basterde“ (rumänischer?) Wein und Branntwein, jedoch in kleineren Mengen, erwähnt.

Über die Lebensmittelvorräte auf den Schiffen läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da die Proviantlisten keine genauen Zahlenangaben enthalten und überdies auch unvollständig sind.

Nach einer erhaltenen Liste aus dem Jahre 1568 lieferte der Marktvoigt auf ein Proviantschiff⁶⁹⁵): 4 Tonnen Fleisch (8); 1 Sch.-Pfd. Speck; 2 Tonnen Heringe (7,5); 1 Tonne Rotscher (6); 2 Tonnen Dorſch (3 M. 14 Sch.); 1 Tonne Mal (12); 10 Tonnen grauen (2) und 2 Tonnen weißen Zwieback (2 M. 5 Sch.); 1 Tonne Erbsen (2 M. 4 Sch.); 1 Tonne Hirse- und 1 Tonne Hafergrüze (zu 6 M. 12 Sch. und 3 M. 14 Sch.); 1 Tonne grobes Salz (1 M. 3 Sch.); 30 Tonnen Schiffsbier (1 M. 2 Sch.) und 6 Tonnen gutes Bier (2); außerdem 3 Liespfd. Lichte (28 Schill.) und 1 Faden Holz (1 M. 15 Sch.)⁶⁹⁶). Als bereits angebrochene Vorräte werden auf dem „Morian“ im Jahre 1566 aufgezählt: 9 Tonnen Grüze, 100 Seiten Speck, 5 Tonnen Rotscher, 1 Tonne Dorſch, 1 Last Fleisch, 1 Last Erbsen, 5 Tonnen Brot, ebensoviel Butter und 15 Last Bier⁶⁹⁷).

Die Verproviantierungskosten der lübischen Flotte während des nordischen Krieges sind auf 374 385 Mark lübisch berechnet, sie betragen fast ein Viertel der gesamten Kriegskosten. Hiernach werden die Verpflegungskosten der Besatzung eines

⁶⁹²) Svec. V, d, 168, u. a. m.

⁶⁹³) S. v. S. 250.

⁶⁹⁴) Schl. Ab., 96.

⁶⁹⁵) Unter Milit. I, k. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den damaligen Preis in Mark lübisch für die Tonne, das Schiffspfund oder Liespfund.

⁶⁹⁶) Diese gehörten immer zur Lieferung des Marktvoigts.

⁶⁹⁷) Dan. IX, Misc. 125.

mittelgroßen Orlogschiffes, die allerdings zum Teil durch die Abzüge des Kostgelds gedeckt wurden, auf monatlich 1000 bis 1500 Mark lübisch nicht zu hoch veranschlagt.

f) Gesundheitsverhältnisse, Verwundeten- und Invalidenfürsorge.

1. Schon frühzeitig hatte man erkannt, daß die Reinlichkeit und Sauberhaltung des Schiffes nicht allein für das Wohlbefinden, sondern auch für den Gesundheitszustand der Mannschaft wichtig war. Artikel 19 der L. D. drohte deshalb demjenigen, der das Schiff nicht gut reinhalte, die Strafe des Profossen an.

Den häufig ausbrechenden Seuchen an Bord stand man damals begreiflicherweise fast machtlos gegenüber. Schäfer nennt sie die „erklärliche Geißel aller Seetriege dieser Jahrhunderte“⁶⁹⁸). Zur Verhütung solcher ansteckenden Krankheiten sind fast in allen Schiffsartikeln genauere sanitäre Verordnungen und Gegenmaßregeln enthalten⁶⁹⁹) (23 und 24 in der L. D.).

2. Für die Heilung der auf den Schiffen Verwundeten trug der Rat die Kosten (L. D. Art. 11)⁷⁰⁰). Die sanitäre Pflege auf den Schiffen lag in der Hand der Balberer, die ihr Handwerk jedenfalls nicht immer mit Geschick betrieben. Es haben sich nämlich aus dem nordischen Kriege Listen erhalten, die von der Tätigkeit der Balberer einen Begriff geben. In diesen Listen steht von ihnen eingetragen, welcher Art die Verwundung des ihnen Anvertrauten war, wie lange die Pflege des Verwundeten oder Kranken an Bord gedauert hatte, und mit welchem Erfolg er behandelt war. Daß diese Wundärzte hierbei handwerksmäßig verfahren, geht auch aus ihren in den Listen angegebenen Honorarsätzen hervor, die sie wahrscheinlich für die Behandlung Schwerverwundeter außer ihrem Monatsgeld bezogen. Man liest, daß sie für die Heilung einer durchschossenen Hand, die etwa drei Wochen dauerte, sowie durchschossener Füße oder Waden 4 Taler beanspruchten. Die

⁶⁹⁸) Geschichte Dänemarks V, S. 135; vgl. auch Berichte der Admirale vom 21. September 1564 unter Svec. V, d, 575.

⁶⁹⁹) L. D. 36; Fr. D. 13; D. D. 11, 12.

⁷⁰⁰) Bgl. S. D. 16; Schw. D.; Zettersten, S. 168.

Behandlung schwerer Wunden und Schüsse am Kopf oder an den Lenden berechneten sie mit 6—8 Talern. 10 Taler verlangten sie dagegen, wenn sie ein Bein abnahmen⁷⁰¹).

Daß bei den schlechten Sanitätsverhältnissen ein großer Teil der Verwundeten seinen Verletzungen erlag, ist nicht zu verwundern⁷⁰²).

Ob man die Toten ins Meer versenkte oder nach Möglichkeit in lübischer Erde bestattete, ist nicht klar zu ersehen. Oft scheint — ganz gegen den seemännischen Brauch — das letztere der Fall gewesen zu sein. Denn eine große Anzahl von Toten wird unter den Verwundeten genannt, die man so schnell wie möglich nach Lübeck schaffte⁷⁰³). Die schwerer Verwundeten wurden hier weiter gepflegt.

3. Auch finden sich in Lübeck in jener Zeit bereits Ansätze zu einer Kriegsinvalidenfürsorge für die gesamte Besatzung der Flotte. Wenn einer durch seine Verwundung auf eine Zeitlang erwerbsunfähig wurde, konnte er nach der Schwere seiner Verwundung Schadenersatz beanspruchen. Bei völliger Invaliderität bezog er eine lebenslängliche Rente. Nach Artikel 1 der L. O. und dem Artikelbrief (Bestimmung am Schluß) wollte der Rat ihn Zeit seines Lebens „mit Kost underhalten“. Auch unterstützte der Rat im Krankheits- oder Todesfalle die Hinterbliebenen der Schiffsbesatzung⁷⁰⁴).

Der Oberbefehlshaber der Flotte war befugt, die Schiffsordnung nach seinem Ermessen zu erweitern oder zu ergänzen (L. O. am Schluß)⁷⁰⁵).

Die Schiffsordnung Trolles unterscheidet sich von der lübischen nicht allein durch zweckmäßigere Anlage und größere Ausführlichkeit der Artikel in Proviant-, Wacht- und anderen Dienstbestimmungen, sondern auch durch eine klarere Regelung der Rangverhältnisse unter den Befehlshabern und die Steigerung ihrer Autorität gegenüber den Mannschaftsklassen. Die Befehlsgewalt des Admirals, der Hauptleute, der Profosse (Meister-

⁷⁰¹) Undat. Svec. V, s. 68. Wir hören von der Tätigkeit der Balberer nach der Schlacht im Briefe vom 23. Juli 1565; Svec. V, c.

⁷⁰²) Svec. V, s. ff., 7, 72; Alten unter Danica.

⁷⁰³) Register unter Svec. V, s. ff., 39, u. Svec. V, k, 23.

⁷⁰⁴) Schl. Rb., 45, 47 R. u. a. m.

⁷⁰⁵) S. D. 19; Fr. D. 14; D. D. 12.

männer) und Quartiermeister scheint gesteigert. Auch sind die Maßnahmen zur Bekämpfung der Disziplinlosigkeit und Meutereigefahr im dänischen Seekriegsrecht schärfer als im lübischen.

Die Strafen sind durch unerbittliche Strenge, die oftmals an Grausamkeit grenzt, gekennzeichnet. Todesstrafe stand nicht allein auf Mord und Verrat, sondern auch auf unerlaubtem Verlassen des Schiffes oder Anstiftung eines Aufruhrs. Eine Verschärfung der Todesstrafe bestand in dem unerhört grausamen Verfahren, daß man z. B. den Verurteilten an einen Leichnam band und ihn über Bord warf⁷⁰⁶). Als leichtere Strafe sah man das noch im 18. Jahrhundert vorkommende „Kiel halen“ an. Hierbei wurde der Sträfling an einem Strick bis zu dreimal unter dem Schiffstiel hindurchgezogen⁷⁰⁷). Ferner waren als Strafen das „Binden an den Mast“⁷⁰⁸), „hängen an den Bugspriet“ und ähnliches beliebt.

Die Strenge der Strafgesetze war jedoch bei den Eigenschaften des Kriegsvolkes in damaliger Zeit gerechtfertigt, das zum großen Teil roh und gottlos war und sich der Leidenschaft des Trinkens, Spielens oder Fluchens lieber als einer ernsthaften und ordnungsgemäßen Ausübung seines Kriegshandwerks hingab⁷⁰⁹). Die Gegensätze zwischen den Knechten und Seeleuten aber steigerten die Befürchtungen vor Aufständen nur noch mehr.

Die rohen Janmaaten und Landsknechte zeigten aber auch muntere Sangeslust, Kampfbegeisterung und ehrliche Siegesfreude. Dies beweisen die schon erwähnten, auf schwedischen Schiffen entstandenen Poesien⁷¹⁰). Auch ein lübischer Landsknecht sang nach der Eroberung des „Matelös“ von sich „im Tone Störtebekers oder als man singt von Junker Balzer“:

„frolick hefft he ydt gesungen,
he ys in desem danke gewest,
he hefft en helpen springen“⁷¹¹).

⁷⁰⁶) L. D. 24.

⁷⁰⁷) v. d. Gröben, Erläuterungen (1774): „die Strafe ist sehr gefährlich und wird nur noch bei schweren Verbrechen angewandt.“

⁷⁰⁸) Hiermit wurden z. B. Messerstechereien bestraft; man heftete die Hand des Verurteilten an den Mast, die er dann selbst losreißen mußte (L. D. 22).

⁷⁰⁹) Vgl. Prozeßakten 1565; Svec. V, o.

⁷¹⁰) S. o. S. 183.

⁷¹¹) Hassé, Mitteilungen für Lübeckische Geschichte, Heft 11, S. 54.

Kapitel IV.

Die flotte auf See. Strategie und Taktik.

§ 1. Die Zeit der Seekriegführung.

Die zeitlichen Grenzen der Seekriegführung im nordischen Siebenjährigen Kriege sind nicht genau zu bestimmen. Die rechtliche Dauer der Feindseligkeiten muß vom Tage des „Empfangs der feindlichen Absage“ an⁷¹²⁾ bis zum Tage der öffentlichen Friedensverkündung in sämtlichen beteiligten Mächten gerechnet werden. Dies geschah erst 8 Wochen nach Abschluß der Stettiner Verhandlungen⁷¹³⁾ und machte dem Seekriege tatsächlich ein Ende. Der Beginn der Feindseligkeiten lag damals wie in früherer Zeit zumeist vor dem Zeitpunkt der Kriegserklärung. Schon 14 Tage vorher fanden feindliche Flottenzusammenstöße zwischen Dänen und Schweden statt (am 30. Mai 1563). Der Bericht bemerkt hierzu, daß die Schweden keinen Befehl gehabt hätten, anzugreifen, außer im Falle der Notwehr; nur deswegen hätten die Dänen vorgehen müssen⁷¹⁴⁾.

Während der einzelnen Kriegsjahre war die Zeit für die Flottenoperationen besonders durch die Verhältnisse der Natur beschränkt. Sturm, Kälte und Eisverhältnisse zwangen die Schiffe, während des Winters und Vorfrühlings in den Häfen zu bleiben, es war die Zeit der von altersher üblichen Winterlage. Das Ende des Frühjahrs, der Sommer und Herbst waren eigentlich die Zeit der Seekriegführung. Sicherlich aber war es nicht allein auf die alte Tradition in der Ostseeschifffahrt⁷¹⁵⁾ oder auf die Beschaffenheit der Fahrzeuge zurückzuführen, daß die Schiffe der Dänen und Lübecker in der Regel nicht vor Ostern und nach November in See erschienen; denn die Schiffe der Ostseeflotten waren seetüchtig genug. Der Vertrag vom 13. Juni 1563 setzte für die Ausfahrt der Lübecker fest, daß

⁷¹²⁾ Vgl. die Friedensbestimmungen des Stettiner Vertrages bei Rydberg, Sveriges Traktater, IV, S. 420. Die Revaler und Lübecker sollten die vor dem Kriege genommenen Güter wieder ersetzen oder austauschen, „die einer dem andern vor dießem Kriege undt ehedan die feindt undt absagebrieffe an sie gelangt . . .“

⁷¹³⁾ Rydberg, a. a. D. IV, S. 422.

⁷¹⁴⁾ Danske Mag., V. Raekke Bd. IV, S. 364.

⁷¹⁵⁾ Stieda, a. a. D. S. XCIII.

diese schon bei dem ersten offenen Wasser in See sein sollten. Wenn dies aber in keinem Jahre erfolgte, so war es nach den Quellen zum größten Teil auf Schwierigkeiten in der Armierung, Ausrüstung oder Verproviantierung der Schiffe zurückzuführen. Unter Umständen kamen auch andere Gründe hinzu, die die Zeit der jährlichen Kriegsführung zu verkürzen zwang, wie z. B. Aufstände der Mannschaften, Seuchen an Bord oder erlittene Niederlagen.

Während der übrigen Monate überwinterten die Lübschen Schiffe in der Regel im Travemünder Hafen; ein großer Teil von ihnen mußte meist zur Reparatur auf die Lastadie nach Lübeck gebracht werden. Die kleineren Fahrzeuge zog man wahrscheinlich wie in früherer Zeit noch aufs Land.

§ 2. Die Segelordnungen.

Ein buntbewegtes Bild bot sich den Lübeckern dar, wenn die Flotte unter Segel, zur Abfahrt bereit, auf der Reede von Travemünde lag, um zunächst unformiert ihren Kurs auf Bornholm zu nehmen. Es war ein stattliches Geschwader von Vollmastern mit dem reichbeflaggten Admirals- und Unteradmiralschiff an der Spitze; denn nur diese beiden Fahrzeuge durften nach der Trolleschen Ordnung auf der Fahrt Flaggen am Mast führen, und zwar das Admiralschiff am Groß- und das Unteradmiralschiff am Fockmast⁷¹⁶⁾. Erst zum Angriff hißten alle Schiffe die Flaggen⁷¹⁷⁾.

Die Seetüchtigkeit der einzelnen Schiffe zeigte sich bald auf der Fahrt, und erst nachdem sie zur Genüge erprobt war, ging man dran, die einzelnen Schiffe einer festen Segelordnung einzureihen⁷¹⁸⁾. Mit der wechselnden Zusammensetzung der Flotte änderten sich die Segelordnungen nach den in den einzelnen Jahren gemachten Erfahrungen der neuen Taktik⁷¹⁹⁾.

⁷¹⁶⁾ Wenn die Abbildung des „Adler“ eine so reiche Bewimpelung des Schiffes zeigt, so ist es darauf zurückzuführen, daß der Maler eine andere Gelegenheit für seine Darstellung gewählt hat.

⁷¹⁷⁾ Vgl. Flottenordnung (Fortsetzung der behandelten Schiffsordnung in den Mon. hist. danica II.), dazu Trollesche Flottenordnung (T. Fl. D.) von 1565 unter Dan. IX Miscell. 15. Vgl. Bogel, 488 ff.

⁷¹⁸⁾ Fl. D. Svec. V, o, Art. 3.

⁷¹⁹⁾ S. u. S. 252 ff.

Es war ein wesentlicher Fortschritt im Seewesen, daß man seit den Zeiten des Mittelalters und besonders in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Schiffe dank ihrer vollkommeneren Bauweise sicherer und geschickter zu navigieren gelernt hatte und so den Launen des Wetters nicht mehr völlig preisgegeben war. Als so das Schiff mehr und mehr zur Handhabe des Seemanns wurde, konnten für die Segelordnung der Schiffe in See auch taktische Erwägungen maßgebend werden⁷²⁰). Somit ist es von besonderem Interesse, aus den Quellen zu erfahren, daß gerade in der Zeit des nordischen Seekrieges jene von den westlichen Seevölkern schon vorgenommenen Versuche⁷²¹) fallen, die Gesamtheit der Schiffe zu einer taktischen Einheit zusammenzufassen und sie zu einer brauchbaren Waffe in der Hand des Flottenbefehlshabers zu machen. Solche Versuche stellen sich uns in den überlieferten Ordnungen des Ansegelns der lübischen und dänischen Schiffe dar.

Das Verdienst, die im Seewesen gemachten technischen Fortschritte einer sichereren Navigierung des Schiffes für die taktische Verwendung der Flotte im Seekriege nutzbar gemacht zu haben, gebührt dem begabten dänischen Admiral Herluf Trolle. Er war jedenfalls der erste, der seine reichen marine-technischen Erfahrungen in festen Segelordnungen bei verschiedenen Windrichtungen, die dann auch taktische Bedeutung hatten, niederlegte⁷²²). Seinen Plänen schlossen sich auch die Lübecker 1564 an, und es ist anzunehmen, daß auch die Segelordnungen der schwedischen Flotte zum großen Teil Nachahmungen der Trolleschen Maßnahmen waren. Seit dem Jahre 1564 erschienen dänische und lübische Schiffe, eng zu einer taktischen Einheit verschmolzen, in See. Soweit zu erkennen ist, war dies der erste marineteknisch bedeutende Versuch, zwei Ostseefloten in gegliederten Formationen miteinander zu verbinden; sicherlich ein großer Fortschritt auf dem Gebiete des Seekriegswesens, ein Erfolg organisatorisch bedeutsamer Arbeit. Auch hieran zeigt sich wieder der wachsende Abstand zwischen der maritimen Leistungsfähigkeit des städtischen und des gefestigten staatlichen

⁷²⁰) S. R. III, 8, S. 505. Dänenell, Blütezeit II, 350.

⁷²¹) De la Rocière III. S. 415 ff. Stenzel, a. a. D. II, S. 240

⁷²²) Vgl. Stenzel, a. a. D. II, S. 221. Garbe, a. a. D. S. 61

Seekriegswesens; denn auch das schwedische Kriegsflottenwesen hatte gegenüber dem lübischen insofern einen Vorteil, als auch hier die Flotte als taktische Einheit geschult und erprobt werden konnte, wenngleich die schwedischen Flottenordnungen taktisch hinter den Trolleschen zurückstanden⁷²³). Da der lübischen Seewehrmacht die Möglichkeit der Organisation und Durchbildung fehlte, verfügte auch die Hansestadt nicht mehr über die militärischen Machtmittel zur Erreichung ihrer politischen Ziele.

Es ist aus den Quellen nicht ersichtlich, in welcher Ordnung die dänischen und lübischen Schiffe im ersten Kriegsjahre zusammen segelten. Vermutlich aber bestand noch keine enge Verschmelzung beider verbündeten Streitkräfte, da die Segelordnungen von 1564 und von Anfang 1565 bestimmten, daß dänische und lübische Schiffe für sich fahren sollten, und sogar in der zweiten neuen Ordnung Trolles von 1565 die Geschlossenheit der lübischen Flotte innerhalb der dänischen zunächst gewahrt blieb⁷²⁴).

Trolle hatte zwei Segelordnungen aufgestellt, von denen die eine für die Fahrt vor dem Winde, die andere für die Fahrt bei dem Winde galt. Beide Ordnungen kamen nicht allein für die Fahrt, sondern auch für den Angriff in Betracht⁷²⁵). Von den Segelordnungen aus dem Jahre 1564 ist uns nur eine Formation vorm Winde in dänischen Quellen erhalten⁷²⁶). Sie gibt uns Aufschluß über manche wichtigen nautischen Fragen, insbesondere über die Stellung der lübischen Flotte zur dänischen und über die taktische Bedeutung der Flotten und einzelner Schiffe. Diese Ordnung Trolles wies nämlich zum ersten Male einem jeden Schiff nach seiner militärischen und nautischen Bedeutung einen bestimmten Platz in der Flotte an. Dieser Ordnung vom Jahre 1564 entsprach im wesentlichen auch die im Lübecker Staatsarchiv erhaltene Trollesche Formation vorm Winde vom Mai 1565; sie zeigt folgende Anordnung der dänischen und lübischen Schiffe:

⁷²³) Zettersten, a. a. O. S. 391 ff.

⁷²⁴) S. die Formation auf folgender Seite.

⁷²⁵) Svec. V, o, 27. Juni 1565.

⁷²⁶) Vgl. Trolles Breve I, 129, auch Garde, Søm. hist.

Backbordlinie.

Dän. Christopher
 ▲▲▲
 Arke Noa
 ▲▲▲
 David
 ▲▲▲
 Falke v. Nalborg
 ▲▲▲
 Engelsche Rixe
 ▲▲▲
 David
 ■■■
 Fortuna
 ■■■
 Moses
 ■■■
 Achilles
 ▲▲▲
 Habicht
 ▲▲▲
 Grönl. Boyart
 ▲▲▲
 Schakle Pinke
 ▲▲▲

Mittelskiellinie
der Führerschiffe.

Fortuna¹⁾
 ▲▲▲
 Mercur²⁾
 ▲▲▲
 Löwe
 ▲▲▲
 Kind Gottes
 ▲▲▲
 Jäger
 ▲▲▲
 Engel³⁾
 ■■■
 Maria⁴⁾
 ■■■
 Löwe
 ■■■
 Barke
 ▲▲▲
 Björnann
 ▲▲▲
 Normann
 ▲▲▲
 Holländ. Pinke⁵⁾
 ▲▲▲

Steuerbordlinie.

Lüb. Christopher
 ▲▲▲
 Elephant
 ▲▲▲
 Sonne
 ▲▲▲
 Papagen
 ▲▲▲
 Jonas
 ▲▲▲
 Gabriel
 ■■■
 Peter und Paul
 ■■■
 Roter Hirsch
 ■■■
 Morian
 ▲▲▲
 Greif
 ▲▲▲
 Fl. Geist
 ▲▲▲
 Gr. Pinke
 ▲▲▲

▲▲▲ = Dänisches Schiff.

■■■ = Lübisches Schiff.

1) Dänischer Admiral.

2) Dänischer Unteradmiral.

3) Lübischer Admiral.

4) Lübischer Unteradmiral.

5) Möglicherweise auch die später erwähnte Lübsche Pinke.

Bei dieser Trosseschen Formation ist zu beachten, daß je drei Schiffe immer eine taktische Einheit bildeten und in der Weise segelten, daß die stärksten und besten Fahrzeuge einer jeden Dreier-Gruppe als Führerschiffe in Kiel-
 linie in der Mitte eines Reils von drei Geschwadern fuhren. Diese mittleren Führerschiffe, die sich auch durch höhere Armierungs- und Besatzungszahlen unterschieden, wurden von je einem Segler schräg leewärts auf beiden Seiten so begleitet,

Figur I stellt die Anordnung der Schiffe dar nach den Aufzeichnungen im Lübecker Staatsarchiv unter den Akten Danica IX, misc. 176 vom 24. Mai 1565 und unter Svecica V, o (Relation)⁷²⁸).

Sämtliche 3 Geschwader fuhren hiernach also in Kiellinie hinter den Schiffen des ersten Gruppendreiecks. Demnach waren die Winkel und Abstände in allen Gruppendreiecken (gebildet aus dem mittleren Führerschiff und den seitlichen Beischiffen) und mithin auch die Bedingungen für den Hilfsdienst der Beischiffe überall gleich.

Gegen diese Annahme sprechen jedoch hauptsächlich drei Gründe: Erstens haben die Schiffsordnungen, wie sie sich unter den Akten finden, keinen konstruktiven Wert, sondern nur den eines anschaulichen Flottenverzeichnisses. Zweitens handelt es sich nach einem Berichte Trolles an den König vom 11. Mai 1564⁷²⁹) ganz offenbar um eine Formation der Flotte in Keilform, der jedoch Figur I nicht entspräche. Daß es sich um eine Keilformation handelte, geht aber auch aus allen militärischen Maßnahmen mit genügender Sicherheit hervor, und dieser Annahme sind auch bisher sämtliche Forscher gefolgt. Drittens spricht gegen eine Formation nach Figur I ein taktischer Grund, der bei den damaligen Artillerieverhältnissen wohl schon in Betracht kommen mußte. Bei einer Formation der Flotte in Kiellinie (wie in Fig. I) bestand nämlich für sämtliche Geschwader die Gefahr des Enfilierfeuers, d. h. der Möglichkeit, von den Feinden in der Richtung der Geschwaderlänge beschossen zu werden; ferner konnten sie auch seitlich leichter umklammert werden als bei der Keilformation.

Diese Keilformation sollen Figur II und III darstellen. Figur II entspricht einer Konstruktion nach Stenzels Angaben⁷³⁰). Sie erscheint theoretisch wegen der Gleichheit der Winkelgrößen an den Spitzen aller Gruppendreiecke⁷³¹) (außer dem ersten) einwandfrei, aber praktisch ist sie bei einer Spizheit des Keils zu beiden

⁷²⁸) Vgl. Danske Samlinger II, R. 2. 189 vom Jahre 1564.

⁷²⁹) Breve til og fra Herluff Trolle og Birgitte Gjøe I. udg. ved Wag, S. 127 ff.

⁷³⁰) Stenzel, a. a. O. II, S. 221.

⁷³¹) Er gibt sie auf 46—90° an.

Seiten der Mittelkeillinie von 2—3 Strichen (= 22—23°) und einer Flotte von über 30 Schiffen unmöglich, weil die Lockerung des Keils nach hinten zu groß und damit die Entfernung der Beischiße vom Führerschiff zu weit würde.

Figur III⁷³²⁾ vereinigt die Eigenschaften der Fig. I mit denen der Fig. II. Sie soll zeigen, daß bei einer solchen Fahrtordnung sowohl die Vorzüge der Keilformation als auch die der Formation nach Fig. I (gleicher Abstand der Führerschiffe!) vorhanden wären. Es bestände hierbei also weder die Gefahr des Enfilierfeuers, noch die einer allzu großen Lockerung des Keils durch eine zunehmende Entfernung der Beischiße von den Führerschiffen, wie sie nach Fig. II der Fall sein mußte.

Nach alledem ist also anzunehmen, daß eine Fahrtordnung nach Fig. III der Trolleschen Keilformation am meisten entsprach. Auch würde gegen eine solche 10- bis 15fache Gruppenformation die durch starke Winkelvergrößerung unvermeidliche Schwächung der letzten Glieder nicht anzuführen sein, da man dies Verhältnis durch Annäherung an die Formation nach Fig. I, also durch eine steilere Staffelung der Außengeschwader, leicht vermindern konnte⁷³³⁾.

Trotzdem uns die Schiffsordnung Trolles vorm Winde vorliegt, ist keineswegs genau zu bestimmen, wie sie in der Praxis zur Durchführung kam und wie sie sich im einzelnen bewährte. Es ist wohl anzunehmen, daß sich diese Formation während der Fahrt und in der Schlacht je nach der Flottenstärke, der Windrichtung und der Stellung der Gegner, die noch im einzelnen zu erörtern sein wird, in der nach Fig. I—III möglichen Art veränderte.

Von Formationen vorm Winde ist uns erstens die in den Danske Samlinger II, 2, S. 189 abgedruckte Ordnung vom 31. Mai 1564 erhalten, zweitens die oben angeführte vom Mai 1565, die uns die früheste Vereinigung beider Flotten bei Bornholm zeigt und im wesentlichen der Ordnung des Jahres 1564 noch entsprach⁷³⁴⁾, drittens eine Ordnung von

⁷³²⁾ Nach Trolles Brief und Garde, Søm. hist., S. 61.

⁷³³⁾ Ob Garde, Søm. hist. 61, diese letzte Ordnung vor Augen gehabt hat, wenn er die Reihenfolge der Schiffe nach dem Danske Mag. III 213—14 abdruckt, geht nicht aus seinen Zeilen hervor.

⁷³⁴⁾ Danica IX v, 76, dat. 24. Mai 1565. Vgl. Mitteilung in den Danske Samlinger II, R. 2, 189, Haffe, Lüb. Bl. 1901, 43. Jahrgang S. 275.

Ende Jun oder Anfang Juli 1565 (unter Svec. V. o. Relation), die uns zeigt, wie zwecks einer einheitlichen Verschmelzung beider Flotten die lübischen Gruppendreiecke von Schiffen unter die dänischen verteilt wurden.

Nach der Ordnung vom Mai 1565 lag also die lübische Flotte noch als Einheit ungeteilt in der Mitte der dänischen Schiffe. Um jedoch, wie schon erwähnt, eine größere Verschmelzung der Flotten und somit eine gleichmäßige Heranziehung beider Kräfte im Kampfe unter einem einheitlichen Oberbefehl zu erzielen, traf man schon Anfang und Ende Juni 1565 weitere Formationsänderungen, die später gelegentlich der Besprechung der Formationen beim Winde darzulegen sind.

Der älteste Beleg über die Formation beim Winde in den Akten des Lübecker Staatsarchivs stammt vom Juni 1565; er zählt 35 verbündete lübische und dänische Schiffe in folgender Reihenfolge auf⁷³⁵):

- | | |
|--|----|
| 1. Lüb. Christopher | |
| 2. Crabaht | |
| 3. Englische Barke | |
| 4. Jägermeister (dän. Admiral) | |
| 5. Hamfrawe | |
| 6. Morian (lüb. Admiral) | 1. |
| 7. Löwe | 2. |
| 8. Halbmond | 3. |
| 9. Schwedische Jungfrau (Unteradmiral) | |
| 10. Florns | |
| 11. Dän. Christopher | |
| 12. Marie | 4. |
| 13. Gabriel | 5. |
| 14. Fortuna | 6. |
| 15. Elefant | |
| 16. Jonas | |
| 17. Papagei | |
| 18. Merkur | |
| 19. Greif | |
| 20. Elb. Falke | |
| 21. Moses | 7. |
| 22. Falke | 8. |

⁷³⁵) Svec. V, o, Relation. Auch in der Quelle stehen die Namen der Schiffe in dieser Reihenfolge untereinander. Die gesperrt gedruckten Namen sind lübische Schiffe.

23. David	9.
24. Meerweib	10.
25. Fliegender Geist	
26. Falke	11?
27. Dänische Jungfrau	
28. St. Georg	
29. Englische Röh	
30. Josua (üb. Unteradmiral)	12.
31. Roter Hirsch	13.
32. Peter und Paul	14.
33. Achill	
34. Sonne	
35. Kookehod.	

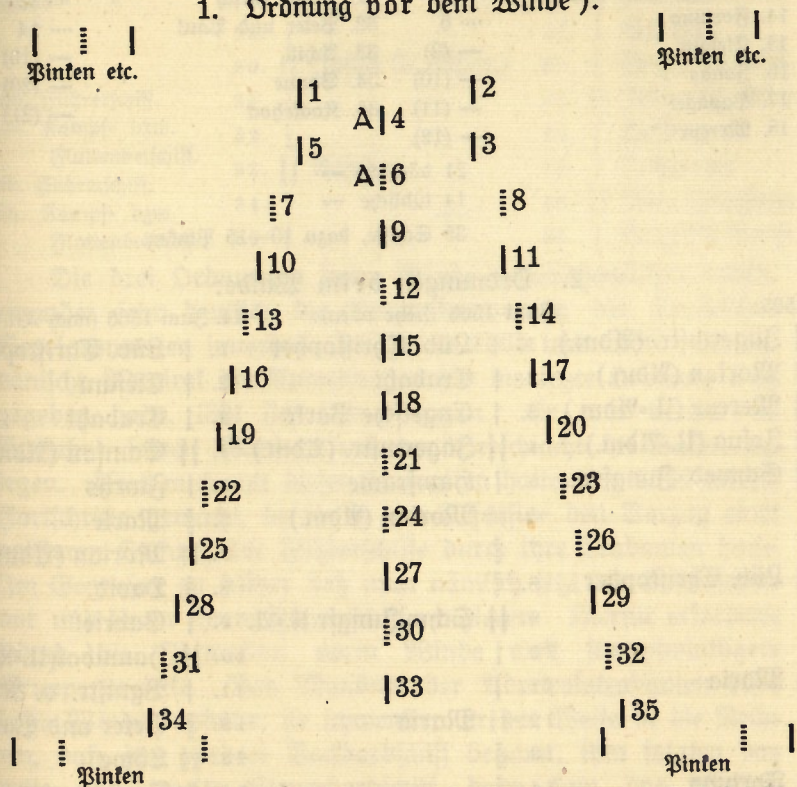
Bei dieser Fahrordnung kam es hauptsächlich darauf an, daß jedes Schiff vorm Winde seitlich Raum zum Umlegen hatte und stets den freien Wind empfangen konnte. Eine solche Formation mußte bei seitlichem Winde die meisten taktischen Vorteile bieten, wenn der Feind mit dem Winde angriff; sie war die geeignetste Defensivposition. Hierzu ließ Trolle die Schiffe in einem langen eingliedrigen Geschwader auffahren. Und zwar entstand diese Reihe aus der Ordnung vorm Winde durch das Manöver des Einschwenkens der Seitenschiffe hinter das jeweilige Führerschiff, mit dem das linke Geschwader begann.

Während noch im Mai 1565 das dänische Admiralschiff mit seinen Trabanten die Spitze der Flotte bildete und ihm sein Unteradmiralschiff folgte, sehen wir Mitte Juni bereits die beiden lübischen Flaggschiffe, den „Morian“ und den „Josua“, an die zweite und vierte Stelle gerückt, die übrigen lübischen Segler aber wie früher geschlossen inmitten der dänischen.

Einen wesentlichen Fortschritt besonders in taktischer Beziehung brachte erst die völlige Neuverteilung aller verbündeten Fahrzeuge und Aufstellung einer abermals umgearbeiteten Segelordnung, die wieder das alleinige Werk Trolles war. Noch Ende des Monats Juni 1565 führte er die Reform auf beiden Flotten energisch durch. Seit Anfang Juni 1565 war dadurch, daß man die Hauptstreitkräfte der Flotte an die Spitze der Formation gezogen hatte, eine empfindliche Schwächung der hinteren Glieder eingetreten und der notwendige taktische Zusammenhang zwischen beiden verbündeten Flotten, der ohnehin nicht sehr fest war, noch mehr gelöst.

Trolle fügte daher die lübischen Schiffe gruppenweise zwischen die dänischen ein und erzielte durch Heranziehung großer Fahrzeuge zur Verstärkung der Mitte und des Endes eine einheitliche Verschmelzung beider Streitkräfte. Von der lübischen Flotte folgte also der „Morian“ dem neuen dänischen Admiralschiff „Jägermeister“, das jetzt, von vier Trabanten begleitet, die Spitze hielt; das lübische Unteradmiralschiff „Josua“ bildete dagegen mit dem starken dänischen „Achilles“ den Abschluß. Zum Aufklärungs- und Wacht dienst segelten vor und hinter der gesamten Flotte die schnellen Pinaken. Das ganze ergab dann folgende Formationen vor und beim Winde:

1. Ordnung vor dem Winde¹⁾:



¹⁾ Nach Svec. V, o (Relation), ca. Ende Juni Anfang Juli 1565. Die Zwischenräume zwischen den Führerschiffen müssen im natürlichen Verhältnis entsprechend größer gedacht werden, also ca. 3 Schiffslängen = 150—200 m.
 — = Dänisch. ⋮ = Lübisch.

Hieraus entstand folgende Ordnung beim Winde:

1. Lüb. Christopher	— (1)	19. Greif	— (13)
2. Crabaht	— (2)	20. Falte	— (14)
3. Engl. Barke	— (3)	21. Moses	... 7
4. Jägermstr. Adm.	— (4)	22. Falte	... 8
5. Howfrawe	— (5)	23. David	... 9
6. Morian Adm.	... 1	24. Meerweib	... 10
7. Löwe	... 2	25. Fl. Geist	— (15)
8. Halbmond	... 3	26. Falte	... 11
9. Schw. Jungfrau u. Adm.	— (6)	27. Dän. Jungfrau	— (16)
10. Florys	— (7)	28. St. Georg	— (17)
11. Dän. Christopher	— (8)	29. Engl. Ruy	— (18)
12. Marie	... 4	30. Josua u. Adm.	... 12
13. Gabriel	... 5	31. Roter Hirsch	... 13
14. Fortuna	... 6	32. Peter und Paul	... 14
15. Elefant	— (9)	33. Achill	— (19)
16. Jonas	— (10)	34. Sonne	— (20)
17. Papagei	— (11)	35. Koothod	— (21)
18. Mercur	— (12)		

21 dänische —

14 süßische ...

35 Schiffe, dazu 10—15 Pinzen.

2. Ordnungen beim Winde:

Mat 1565:

Juni 1565 (siehe oben):

24. Juni 1566 (nach Art. I, 16):

1. Jägermstr. (Adm.)	1. Lüb. Christopher	1. Lüb. Christopher
2. Morian (Adm.)	2. Crabaht	2. Elefant
3. Mercur (u. Adm.)	3. Engelsche Barke	3. Crabaht
4. Josua (u. Adm.)	4. Jägermstr. (Adm.)	4. Samson (Adm.)
5. Schwed. Jungfrau	5. Howfrawe	5. Florys
6.	6. Morian (Adm.)	6. Marie
7.	7.	7. Morian (Adm.)
8. Lüb. Christopher	8.	8. David
9.	9. Schw. Jungfr. u. Adm.	9. Gabriel
10.	10.	10. Hannibal (u. Adm.)
11. Maria	11.	11. Bgmstr. v. Rostod
12.	12. Maria	12. Peter und Paul
13.	13.	13. Löwe
14. Fortuna	14.	14. Fortuna
15.	15. Elefant	15. Haenic
16.	16.	16. Juntfrauwe (schw.)
17. ?	17.	17. Papagen

Mai 1565:

18. ||| Engel Gabriel

19.

20.

21. || Sonne

22. |

23. |

24. || Flieg. Geist

25. |

26. |

14 dänische Schiffe

12 lübische =

|| = dän. Führerschiff.

| = dän. Kampf- bzw.

Flottenbeischiff.

||| = lüb. Führerschiff.

: = lüb. Kampf- bzw.

Flottenbeischiff.

Juni 1565:

18. || Mercur

19. |

20. |

21. ||| Moses

22.

23.

24. ||| Meerweib

25. |

26. :|

27. || Dän. Jungfrau

28. |

29. |

30. ||| Josua (U.-Adm.)

31.

32.

33. || Achilles

34. |

35. |

24. Juni 1566 (nach Art. I, 16):

18. | Jonas

19. || Engell

20. | St. Gregor

21. | Fl. Geist

22. || Achilles

23. | Engl. Fortuna

24. :| Moses

25. ||| Roter Hirsch

26. :| Meerweib

27. | Greif

28. || Mercur

29. | Schwan

30. :| Engel Gabriel

31. ||| Josua (U.-Adm.)

32. :| Halbmond

33. | Johannes

34. || Dän. Jungfrau

35. | Engelsch Barke

Die drei Ordnungen beim Winde veranschaulichen nebeneinander sehr deutlich die Bervollkommnung der Trolleschen Segelordnungen innerhalb der Jahre 1565 und 1566. Ob der dänische Admiral die Anweisungen für die letzte Ordnung noch gegeben hatte, läßt sich schwer sagen. Er war bereits im Vorjahre seinen Wunden aus der Seeschlacht bei Butow erlegen. Aber auch mit dieser Formation hatte man 1566 taktisch Fortschritte gemacht, da sie in der Defensiv den Vorzug einer größeren Deckung der Führerschiffe durch ihre Trabanten hatte. Im Gegensatz zu früher ließ man nämlich jetzt die Seitenschiffe vor und hinter ihrem Führerschiff rangieren. Hierfür erforderte jedoch die Formation vorm Winde weit stumpfwinkliger Gruppendreiecke. Das Manöver der Admiralstrabanten blieb beim Winde dasselbe; sie schwenkten in der Weise in die Reihe ein, daß das vordere Backbordschiff begann; ihm folgten das erste und zweite Steuerbordschiff, dann kam das dänische Admiralschiff und hinter ihm das zweite Backbordschiff. So bildete diese Formierung eine Staffel von außerordentlicher Länge.

Stellen wir uns nun die praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser für ihre Zeit kühnen, aber wohlbedachten Pläne vor, so müssen wir verhältnismäßig hohe segeltechnische Leistungen für die marinen Unternehmungen der Dänen und Lübecker voraussetzen.

Daß es den Schiffern oft nicht geringe Mühe machte, diese Segelordnungen aufrechtzuerhalten, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Schiffe leicht erklären. Wohl häufig genug kam es vor, daß ein Schiff seiner Geschwaderstaffel nicht folgen konnte und Störungen in der Formation veranlaßte. In solchem Falle, schrieb die Segelordnung vor, sollten die nächsten Schiffe sich ihm mit Böten „fürlegen“ (d. h. wohl vor- oder an die Seite legen, um es so weiterzubringen)⁷³⁶⁾.

Im einzelnen sollte die Technik des Ansegelns durch eine Reihe von Artikeln geregelt werden, die von den Kapitänen und Schiffern der Fahrzeuge 1565 aufs neue beschworen war, sie schrieben kurz folgendes vor⁷³⁷⁾:

Für sämtliche Manöver der Flotte sollte das Verhalten des Admiralschiffes, seine Anordnungen, durch Signale bekanntgegeben, maßgebend sein. Die Signale bestanden in Schuß- und Flaggenignalen. Außer in der Schlacht und in Fällen der Not durfte sich nur der Admiral ihrer bedienen⁷³⁸⁾ (Art. 6, 7). Wenn er also Segel setzen wollte, so gab er einen Schuß ab und setzte die Raa vorn ins Kreuz⁷³⁹⁾ (Art. 4); ging er darauf zu Segel, so gab er wiederum einen Schuß ab, damit ihm alle Schiffe in der angegebenen Ordnung folgten. Das Admiralschiff gab stets den Kurs an; kein anderes Schiff durfte ihm, noch einem vor ihm fahrenden vorbeisegeln bei einer Strafe von 5 Talern (Art. 2)⁷⁴⁰⁾.

⁷³⁶⁾ Svec. V, o, Relation. 27. Juni 1565.

⁷³⁷⁾ Sie findet sich unter Svec. V, o, und bildet eine Erweiterung der Trolleschen Artikel von 1564. Mon. hist. dan. II, S. 514 ff. Dgnica IX Misc. 15. Vgl. auch die schwedischen Bestimmungen bei Zettersten, S. 391 ff.

⁷³⁸⁾ Über die Beflaggung des Unteradmiralschiffes s. L. D. 65.

⁷³⁹⁾ Jedenfalls die Fodraa.

⁷⁴⁰⁾ L. D. S. 515: Ingen skall sette Amiralen for naer, och ingen fhend anden for naer, att Skibene haffner god suenge rom at gaa till segls „behindrett“.

Wollte der Admiral nachts umlegen, so mußte er zwei Laternen übereinander führen, damit sich die übrigen Schiffe nach ihm richten konnten (Art. 5)⁷⁴¹⁾. Jedenfalls also führten auch die übrigen Schiffe nachts ein Licht an jeder Seite. Dennoch wird die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Dunkelheit große Schwierigkeiten gemacht haben.

Der Admiral eröffnete auch vorm Feinde den Angriff; dann sollte ihm jedes Schiff folgen „und den Feind ernstlich helfen angreifen“ (Art. 8).

Wurde aus der Kajüte des Admirals eine Flagge gehißt — die jedenfalls nicht nach den sübischen Farben rot-weiß, sondern wie für alle verbündeten Schiffe gelb war, da auch der Feind Rot in der Flagge führte⁷⁴²⁾ — und wurde gleichzeitig ein Schuß abgegeben, so bedeutete dies das Zeichen zu einer Beratung der Oberbefehlshaber an Bord des Hauptschiffes (Art. 9).

Anderer Segelbestimmungen betrafen das gegenseitige Helfen der Schiffe, also technische Winke in jeglicher Gefahr, besonders wenn die Schiffe durch Sturm auseinanderzukommen drohten (Art. 10, 11). Für diesen Fall war Bornholm als ständiger Sammelplatz verabredet (Art. 12).

§ 3. Strategie und Taktik.

Die Abhängigkeit strategischer Pläne von den Naturgewalten und dem Zustand militärisch-technischer Verhältnisse zeigt sich bei der Kriegführung zu Lande niemals in dem Maße wie im Seekriege. Dies liegt in der Natur der Sache, und doch wie viel mehr vermag der Seemann von heute der Schwierigkeiten der Naturverhältnisse im Vergleich zu früheren Zeiten Herr zu werden! Wie manches hat sich da seit den Verhältnissen des 16. Jahrhunderts geändert. Wenn auch der Strategie zur See selbstverständlich immer noch die Naturverhältnisse als wichtige Faktoren bei seinen Plänen in Rechnung stellen muß, so ist er doch von der Ungunst der Witterung dank der Entwicklung der marinen Technik nicht in dem Maße wie früher abhängig und kann deshalb mit einiger Sicherheit auf die wirksame Anwendung seiner Kampfmittel und die richtige Entfaltung seiner Streit-

⁷⁴¹⁾ Vgl. mehrere Bestimmungen der L. O. 64 auf S. 255 ff.

⁷⁴²⁾ Svec. V, d, 490. 29. Juli 1563.

kräfte in einer Seeschlacht rechnen. Dies war jedoch dem Flottenführer in der Zeit des nordischen Krieges, wo man erst anfang, taktische Pläne zu machen, bei weitem nicht in dem Maße wie heute möglich. Damals segelte er wohl oft hinaus mit einem Gefühl der Ungewißheit, ob er die Planmäßigkeit seiner Unternehmungen beobachten konnte. Kann in jener Zeit also kaum von einer Taktik im Seekriege die Rede sein, so noch viel weniger von Strategie. Man verstand es erst später, den Erfolg einer Seeschlacht für den Verlauf des Seekrieges strategisch auszubenten, nachdem man mit taktischen Plänen zu rechnen gelernt hatte. Sicherlich aber sind für die Entwicklung der strategischen Bedeutung der Seekriegführung die taktischen Errungenschaften stehender Flottenorganisationen der nordischen und westlichen Seemächte — nicht mehr die Wehrmacht der Seestädte — von Wichtigkeit gewesen.

Nur allzu schroff war in der ersten Zeit des hanfischen Bollmasters auf dem Gebiete der Taktik der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis.

Die Förderung theoretischer Fragen durch Herluff Trolle geht aus seinen marinetecnischen Maßnahmen und Segelordnungen, für die neue Erwägungen leitend geworden waren, wie wir sahen, mit genügender Deutlichkeit hervor. Zweifels- ohne setzte der dänische Admiral sein Streben in die Verwirklichung taktischer Entwürfe erst, seitdem er erfahren hatte, daß die Schiffe in ihrer Gesamtheit durch planmäßige Verteilung in der Schlacht brauchbarere Waffen in der Hand des Führers wurden.

Das Orlogschiff begann eine ganz andere Rolle zu spielen; es sollte nicht mehr wie früher den Boden für einen Kampf Mann gegen Mann bilden, obwohl die Angriffsinstruktionen noch immer hiermit rechneten, man wollte nicht wie einst in ungeordneter, breiter Menge gegen den Feind segeln, sondern durch die Wirkung des Artilleriefeuers das Entern nach Möglichkeit verhüten. So sollte die Seeschlacht klare taktische Entscheidung herbeiführen. Weder die überlieferten Instruktionen, noch die Gefechtsordnungen täuschen uns über solche Bestrebungen.

Es macht sich schon damals, wie es scheint, ein taktisch allgemein wichtiger Grundsatz aller späteren Seglerflottenkriege

in den beiden Formierungen Trolles geltend: die Gewinnung und Ausbeutung der Luoposition sowie das vorteilhafteste Verhalten in Leeposition⁷⁴³). Wie wichtig diese Frage, die im modernen Seekriege eine abgeschwächte Bedeutung gewonnen hat, für den Seemann in früheren Seekriegen war, kann der des Segelhandwerks Kundige ermessen. Die Behauptung der Luw-, d. h. dem Winde zugetehrte Seite, bedeutete stets die Möglichkeit der Offensive, also auch die Bestimmung der Kampfart und -zeit. Die Lage des Leeschiffes war infolge der widrigen Windverhältnisse also entsprechend ungünstiger. Für spätere Schiffstypen bezeichnet Mahan⁷⁴⁴) die dem Leeseleger zur Verfügung stehende Aktionsfläche auf $\frac{5}{8}$ eines Kreises, in dem er den Mittelpunkt bilde. $\frac{3}{8}$ der Fläche würden danach allein dem Feinde gehören, dessen Vorteile wir uns für das 16. Jahrhundert noch gesteigert denken dürfen.

Freilich hatte die Luwseite auch ihre taktischen Gefahren. Nach Mahan sprachen drei wichtige Gründe gegen sie: 1. Die Schlachtordnung der Angreifenden in Luoposition konnte beim Ansegeln viel leichter gestört werden als die Defensivstellung in Leereihe. Diese war vielmehr in der Lage, dem Angreifenden in Ruhe mit einem scharfen Artilleriefuer aufzuwarten. In der Tat war dies ein Bedenken, das bei der komplizierten Trolleschen Keilformation nur gar zu sehr beachtet werden mußte. So genial der Angriffsplan wirklich erfunden war, weil er die Schwächen der Luoposition gegen früher verminderte; die Unmöglichkeit, eine Keilordnung im Gefecht auch nur annähernd aufrecht zu erhalten, brachte jede Berechnung zum Scheitern. Wir nehmen es in allen Seeschlachten des Krieges wahr, daß schon beim ersten Zusammenstoß Auflösung der Flottenverbände und Kampf einzelner Schiffe Bord an Bord erfolgte. Zweitens aber setzte sich die Offensivpartei leicht der Gefahr des Enfilierfeuers aus. Sowohl diesem wie dem folgenden Nachteil der Luwseite, nämlich drittens, daß die Angreifenden selbst während des Vorgehens auf ihr Geschützfeuer teilweise verzichten mußten, suchte Trolle vorzu-

⁷⁴³) Vgl. Mahan, a. a. D. S. 9 ff.

⁷⁴⁴) S. Mahan, Einfluß der Seemacht auf die Geschichte, S. 10.

beugen. Seine Ordnung vorm Winde hatte den Vorzug, daß einerseits die feindlichen Geschosse nur in der Mittelkeillinie die größte Treffsicherheit hatten, da die Seitengeschwader in einem Winkel zu ihnen geneigt waren, daß andrerseits aber diese schrägen Staffeln ein wirksames Bugfeuer entwickeln konnten.

Wie verhielt sich jedoch zu solcher Theorie die Praxis der damaligen Seeschlachten? Sie diktierte naturgemäß ganz andere Regeln. So mußte man auch Vorkehrungen für eine Schlachtentwicklung treffen, die weniger dem nach der taktischen Ordnung Trolles zu erwartenden Verlauf des Kampfes als den normalen Verhältnissen entsprachen. Man hatte auch genaue Instruktionen für die Phasen des Einzelkampfes, wie sie wahrscheinlich in ähnlicher Form schon früher bestanden hatten.

Solche Angriffsinstruktionen sind zwar in den Trolleschen Artikeln von 1564 und 1565 nur unvollständig erhalten, sie geben uns jedoch, wenn wir sie mit den schwedischen in Beziehung setzen und danach ergänzen, ein einigermaßen klares Bild von der üblichen Kampfweise der Zeit⁷⁴⁵).

Man begann hiernach in der Regel auf der Leeseite mit einem Geschützfeuer der schweren Stücke, und zwar zuerst mit Kugeln größeren Kalibers, dann mit spitzem und hohlem Lot 3—4 Schuß aus jedem Geschütz. Auf zu große Entfernung war dies Schießen jedoch wegen der Gefahr der Munitionsvergeudung aufs strengste verboten. Suchte der angreifende Feind dann ein kleineres Gruppenfahrzeug zum Borden an ein Führerschiff vorzuschicken, so mußte dies alle Mittel aufbieten, um es zu verhindern. Zunächst sollte es alles Geschütz auf den Gegner abschießen und sich so legen, daß es ihn in den „Wassergängen“ treffen konnte, d. h. Gängen, durch die das Wasser auf dem Berdeck abläuft, ihm gleichzeitig aber durch das Ausstrecken langer Balken⁷⁴⁶) die Möglichkeit des Herankommens erschweren. Versagten diese Maßnahmen ihre Wirkung, so sollte erneutes Feuer von den Marsen herab und von unten

⁷⁴⁵) Vgl. Mon. hist. dan. II, 516; Dan. IX, misc. 15 Schluß; Svec. V, o. Ferner Bäckström, a. a. O. S. 32, Zettersten, S. 397: Inhalt der Instruktionen an Klas Horn 1565 und 1566.

⁷⁴⁶) Verfahren Bagges in der Seeschlacht vom 30. Mai 1564. Garde, Som. hist. S. 63.

herauf auf das feindliche Verdeck⁷⁴⁷⁾ und Zerfägen der Drachentaue⁷⁴⁸⁾ den Angriff vereiteln. Sah man jedoch, daß der Gegner seinen Zweck erreichte, so waren die beiden Hilfschiffe zur sofortigen Unterstützung und Enterung des feindlichen Schiffes verpflichtet. Ein Angriff weiterer gegnerischer Fahrzeuge sollte das Herbeieilen doppelt so vieler Streitkräfte zur Folge haben, während die noch übrigen die Aufgabe hatten, die Kämpfenden von ihrer Flotte zu trennen; und zwar in der Weise, daß die schwersten Führerschiffe den Feind durch Artilleriefeuer in Grund bohren oder beschädigen, die kleineren Beischiffe aber die an Takel- und Ruderwerk beschädigten feindlichen Fahrzeuge nach Möglichkeit zu borden versuchen sollten⁷⁴⁹⁾. Ergab sich ein Segler, so wurde er in der Regel nicht versenkt, sondern gefangen hinter der Flotte mitgeführt. Die Besatzung eines in Grund geschossenen Schiffes aber wurde oft ein Opfer des Meeres, da die Rettungsmöglichkeiten damals zu gering waren und die schwer beladenen Schiffe schnell sanken. Bei der Verfolgung des Feindes sollte man nicht eher die Segel streichen lassen, als bis man ihm an Bord sei.

Daß zur Theorie die Praxis der Kriegsführung in schroffem Widerspruch stand, zeigt die taktische Entwicklung der Seeschlachten und ihre geringe Bedeutung für die Strategie im nordischen Kriege. Nur insofern scheint eine bewußte Planmäßigkeit in der Taktik der Verbündeten und Schweden bestanden zu haben, als einerseits die Gewinnung der Luoposition und kräftige Offensivtaktik von den Dänen und Lübeckern, andererseits der entscheidende Artillerieangriff und mehr defensive Taktik von den Schweden angestrebt wurden. Es sind Beobachtungen, die aus dem Zustand der Fahrzeuge, Armierung und Besatzung erklärlich und deswegen nicht als zufällige Erscheinungen in der Kriegsführung beider Gegner aufzufassen sind. Das tatsächliche Ergebnis dieser taktischen Bestrebungen

⁷⁴⁷⁾ So am 18. September 1563 Danske Mag. V, R. 4. S. 368.

⁷⁴⁸⁾ Taue, an denen die in die Takelage geworfenen Enterdrachen saßen.

⁷⁴⁹⁾ Vgl. Dan. IX, 18. Schreiben an Kerdrink vom 9. Mai 1565, nach dem die Raaén führenden Schiffe (also wohl die Führerschiffe) allein zum Schießen, einige andere aber zum Borden oder Entern verordnet werden sollten.

war allerdings auf beiden Seiten, wie man es nicht anders erwarten konnte, dasselbe: der Enterkampf.

Die beiden wichtigsten Seegefechte des nordischen Krieges, die unter Trolles Oberbefehl stattfanden, sind für diese Tatsache beredte Beispiele.

Über die Seeschlacht zwischen Öland und Gotland 1564 liegen zahlreiche Berichte von allen Parteien vor⁷⁵⁰). Begreiflicherweise ist der Abstand zwischen den schwedischen und verbündeten Quellenangaben größer als zwischen den lübischen und dänischen, wiewohl auch die Dänen das Verdienst der Lübecker zugunsten ihres Ruhmes sichtlich gern in den Schatten stellen. Dies gilt besonders auch für die Quellen der Schlacht vom 7. Juli 1565; obwohl sie in Einzelheiten Widersprüche enthalten, lassen sie die wesentlichen Züge der Kampfweise jener Zeit jedoch im ganzen klar erkennen⁷⁵¹).

Die Schweden segelten am 30. Mai vor dem Winde an und hielten die feindliche Flotte durch ein achtstündiges Schießen hin, bei dem die lübische „alte Barke“⁷⁵²) verloren ging. Kein schwedisches Schiff ging angreifend vor trotz der offenbar aggressiven Haltung der Dänen und Lübecker. Reimer Rost⁷⁵³) schrieb: „Obwohl der Schwede den Vorteil innehatte, waren dennoch die Lübischen unverzagt und mit den Dänischen gegen den Wind laviert und hatten, wie sie am besten konnten, den Schweden angegriffen“⁷⁵⁴). Der widrige Wind vereitelte alle Versuche, zu borden. Am folgenden Morgen lagen beide Flotten in Ordnung beim Winde, jedoch so, daß die Schweden

⁷⁵⁰) Eine ausführliche Literatur- und Quellenangabe sei hier erspart. Das Wichtigste findet sich bei Schäfer, Dänische Geschichte V, Westling, a. a. D. und Garde, Söm. hist. Auch erhält man aus diesen Darstellungen die beste Übersicht über die Entwicklung der Hauptgefechte und deren Bedeutung. Der Zetterstenske „Sjölag“ (a. a. D. S. 413 ff.) ist nicht immer zuverlässig; ein Vorwurf, der übrigens auch Garde teilweise trifft.

⁷⁵¹) Zum gedruckten dänischen, schwedischen und lübischen Material verweise ich noch auf die Berichte der lübischen Flottenführer, Svcc. V, d, 236, Svcc. V, d, 214 (Trolles Bericht an Lübeck) und auf Rehbeins Chronik.

⁷⁵²) Chronik des Erasmus Ludwigsøn (Handb. vör Skand. Hist. Del. 12), S. 203: Barke mit 5 Marfen. Die übrigen Ereignisse werden wohlweislich übergangen.

⁷⁵³) v. Høvelns Chronik S. 34.

⁷⁵⁴) Vgl. auch Garde, Söm. hist. S. 63 ff.

wiederum den Vorteil der Supposition hatten und ein sechsstündiges Schießen unterhielten, ohne die Offensive zu ergreifen. Beim Lavieren war es den Verbündeten nicht möglich, ihre Fahrtordnung aufrechtzuerhalten. Wieder erzählt Reimer Kock resigniert: „ . . . und obwohl die Dänen und Lübecker gern geentert hätten, wollten doch die Schweden nicht an den Lanz, sondern legten alles auf ihre großen Geschütze“. Dann änderte sich nach Mittag die Sachlage: der Wind sprang um, so daß die Dänen und Lübecker zur Offensive übergehen konnten. „Da säumte der lübische Admiral nicht, sondern ließ den „Matelös“ angreifen.“ Die bisherige Formation wurde aufgegeben, und es begann der Einzelkampf. An der Eroberung des „Matelös“ hatten außer dem lübischen Admiralschiff auch der dänische „Löwe“ und der lübische „Peter und Paul“ teil. Durch die Geschosse des luvwärts liegenden „Engel“, der zuerst angegriffen hatte, ging das riesige schwedische Admiralschiff in die Luft, nachdem kurz zuvor die beiden lübischen Schiffe den schwedischen Admiral Jakob Bagge mit 100 Mann bei der Enterung gefangen genommen hatten. Es ist bezeichnend, daß wir von Kämpfen anderer Schiffe so gut wie nichts hören. Die übrigen schwedischen Schiffe wurden vom Unteradmiral Clas Flemming gesammelt und flüchteten.

Erst durch die Gewinnung der Supposition, die sie damals freilich der Gunst des Wetters verdankten, konnten die Verbündeten den Sieg erringen. Die Dänen und Lübecker waren dem Feinde an Bewaffneten und Schiffsvolk überlegen. Die schwächere Armierung ihrer Schiffe⁷⁵⁵) erklärt es, daß sie das ermüdende Artilleriegefecht vermieden, wie es die Schweden anstrebten; deshalb gingen sie zum Angriff über. Nicht die Ermattung des Gegners durch ein anhaltendes Artilleriefeuer, sondern die Offensivtaktik der Dänen und Lübecker, eine rasche Trennung der schwedischen Schlachtreihe und der Kampf Bord an Bord hatten den Sieg davongetragen. Es war kein taktischer Sieg zu nennen, da die Formierung völlig verloren gegangen war, wie die Ordnung der Schiffe beim Angriff zeigt. Trolles Ordnung hatte sich nicht bewährt; deshalb griff er zu neuen

⁷⁵⁵) S. o. Kap. II. S. 159, 160.

Maßregeln. Trotz seiner taktischen Schwächen war der Erfolg insofern von strategischer Bedeutung, als die Dänen und Lübecker in diesem Jahre die See beherrschten.

Ein Bild völliger taktischer Unordnung bietet auch die Seeschlacht vom 7. Juli 1565 südlich von Bornholm, die blutigste des ganzen Krieges⁷⁵⁶⁾. Diesmal waren die Verbündeten von vornherein in Luvposition und eröffneten mit dem Feuer ihrer Admiralschiffe sofort den Angriff. Wieder kam es zum Enterkampf. Der „Jägermeister“ legte sich dem schwedischen Admiralschiff „St. Erik“, der „Morian“ dem „Hektor“ an Bord. Die Aussichten waren zuerst günstig für beide Schiffe; als sie jedoch von Feinden, die um 12 Schiffe stärker waren, umringt wurden und so in die größte Bedrängnis kamen, versagten ihre Hilfskräfte gänzlich. Besonders die lübischen Kapitäne taten nicht ihre Pflicht und erwiesen sich als treulos. Der „Morian“ wurde von 5 Schiffen umringt, und es entspann sich eine vierstündige, heftige Kanonade, die den wackeren Lübeckern jedoch nichts anzuhaben vermochte. Von den schwedischen Schiffen wurde der „Goldene Löwe“ in Brand geschossen, so daß der „Morian“ durch das Feuer in Gefahr kam. Da wurde er durch den „Josua“ unter größter Gefahr entsezt. Beide vereint brachten den schwedischen „Greif“ und „Hektor“ zum Sinken.

Der „Jägermeister“ mußte nach sechsständiger tapferer Gegenwehr die Flagge streichen; seine Hilfschiffe „Jungfrau“ und „Dänischer Christopher“, die einzigen, die zur Stelle waren, konnten nichts ausrichten. Der „Christopher“ wurde in Grund geschossen. Vergebens kam ferner auch ein kleineres dänisches Schiff zur Hilfe herbei, dem es gelang, ein anderes schwedisches Schiff zu erobern. Der dänische Admiral Otto Rud wurde gefangen genommen und im Triumphzug Erichs aufgeführt; ein Jahr später starb er in der Gefangenschaft an der Pest.

Die Nacht machte dem Treffen ein Ende. Wieder zeigte es sich, daß die Ordnung der Kämpfenden gänzlich verloren gegangen war und ihre Flotten gänzlich zersprengt wurden. Die meisten Schiffe der Flotten hatten auch diesmal gar nicht

⁷⁵⁶⁾ Ich füge zur vorhandenen Literatur die Quellen im L. St.A. hinzu: Svec. V, o, ausführlicher Bericht, Svec. V, k, Brief Knevels an den Rat vom 14. Juli 1565.

ernstlich am Kampfe teilgenommen. Besonders treulos und pflichtvergessen hatte sich die Mannschaft einiger lübischen Schiffe gezeigt, von denen später die Besatzungen des „Löwen“, „Moses“, „Peter und Paul“ und „Falken“ einem strengen Verhör, dessen Aussagen jedoch widerspruchsvoll sind, unterzogen wurden. Es stellte sich heraus, daß besonders die Führung versagt hatte. Schließlich wurde das Verhör wegen Mangels an positivem Beweismaterial abgebrochen.

Die Seeschlacht vom 7. Juli 1565 endete mit einem Siege der Schweden, der aber ebenfalls taktisch ohne Bedeutung war. Die Schweden hatten ihn teuer erkauft; denn ihre Verluste an Schiffen und Mannschaften waren so groß wie in keiner anderen Schlacht des nordischen Krieges. Allerdings waren auch die Verbündeten sehr geschwächt. Einzelne Schiffe hatten beträchtliche Verluste zu beklagen. So hatten der „Morian“ und „Josua“ an Verwundeten und Kranken allein ca. 100 Mann⁷⁵⁷⁾.

Während des Krieges schwankten die Erfolge auf beiden Seiten, ohne auch nur wichtigere Entscheidungen zu bringen. Die Entwicklung der Technik des Seekriegswesens in der Ostsee war noch nicht soweit vorgeschritten, daß taktische Pläne sichere Aussicht auf Erfolg boten. Aber die Anfänge der Entwicklung mariner Taktik sind klar zu erkennen.

Fassen wir die einzelnen Ergebnisse unserer Untersuchung in einem allgemeinen Urteil zusammen, so werden wir dieses nach zwei Seiten zu formulieren haben.

Die Marinegeschichte sieht in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges die Bildungsperiode neuer Grundsätze in der Seekriegführung der Ostseemächte. Auch die Geschichte des deutschen Seeschiffbaues steht hier vor einem neuen Abschnitt, insofern als in jener Zeit eine Scheidung zwischen dem Handels- und Kriegsschiff beginnt.

Die Technik des lübischen Flottenwesens erinnert uns mehr als das Seekriegswesen der nordischen Mächte in vielen

⁷⁵⁷⁾ Svec. V, i, Verzeichnis vom 23. Juli 1565.

Einzelheiten an die Verhältnisse des Mittelalters. Und doch zeugt die Technik des Lübischen Flottenwesens von dem Wirken junger historischer Kräfte. Bei Verbündeten und Gegnern wurden auf allen Gebieten der Nautik neue Erfahrungen gewonnen; alte Pläne wurden verworfen, neue erprobt. So erklärte sich zum großen Teil der bestehende Wechsel in den Armierungs- und den Besatzungszahlen. Stärkere Bestückung der Fahrzeuge auf schwedischer Seite suchten die Verbündeten durch bessere Schiffe und zahlreichere Besatzung auszugleichen oder zu übertreffen. Auf der einen Seite wurde Defensivtaktik in Seeposition, auf der anderen Offensivtaktik nach neuen Angriffsinstruktionen in Luwpotion bevorzugt. Daß es überall bei Versuchen blieb und auf dem Gebiete der Strategie und Taktik allgemein das Gefühl völliger Unsicherheit herrschte, war das Zeichen einer Übergangszeit. Aber an wichtige Fortschritte auf dem Gebiete der behördlichen Organisation, des Kriegsschiffbaues, der Armierung, der Durchbildung der Mannschaften und der Taktik schloß sich die weitere Entwicklung zum Marinewesen einer neueren Zeit an.

Wie weit griff nun das Seekriegswesen Lübeds in die neue Entwicklung ein? Trotz großer Leistungen in einzelnen Zweigen des Flottenwesens, wie z. B. im Seeschiffbau, und in der Förderung mancher nautischen Fragen hatte die Travestadt im Ausbau ihrer Wehrverhältnisse doch nur zum Teil der Entwicklung des Seekriegswesens der Ostseemächte folgen können. Die Wurzeln der Entwicklung des Ostseeflottenwesens lagen eben nicht mehr wie früher in den Wehrverhältnissen einzelner Seestädte, sondern in dem fruchtbaren Boden großstaatlicher Reformen. Die Zeiten waren vorüber, in denen eine eilig zusammengeraffte Flotte von Handelsfahrern den militärischen Ansprüchen genügte. Die Anforderungen mariner Technik waren besonders seit der Grafenfehde viel höher geworden. Die Fertigkeit technischer Handhabung der Schiffe als mehr artilleristischer Waffen, die Organisation der Kriegsbehörden und Unterordnung der Mannschaft unter ein streng geregeltes Schiffsrecht sowie die Entstehung und Ausbildung taktischer Pläne verlangte ganz andere breitere Grundlagen, als sie maritime Unternehmungen einzelner Seestädte geben konnten.

Lübeck's Politit und Wehrmacht stand nicht mehr im Zeichen einer baltischen Macht wie ehemals. Die Beteiligung der Travestadt am nordischen Kriege war ein vergebliches, ohnmächtiges Ringen um ihre Existenz. So war denn auch ihre militärische Leistungsfähigkeit von den Dänen gering genug eingeschätzt worden, wenn sie nur 5 Orlogschiffe und 2 kleine Fahrzeuge zu stellen brauchte. Schäfer hat recht, wenn er sagt⁷⁵⁸): „Die Zeit war vorüber, wo Lübeck im Bündnis mit einem nordischen Könige die Rolle des Riesen im Märchen spielen konnte.“ Immerhin aber wäre hinzuzufügen, daß die Bündnisfähigkeit Lübeck's keineswegs so unbedeutend war, wie die Dänen es glaubten und die meisten Forscher sie bisher angenommen haben. Wenn auch Lübeck im nordischen Kriege militärisch eine nur untergeordnete Rolle spielte, so war doch das Aufbieten solcher marinen Mittel das Zeichen vom Vorhandensein noch immer starker innerer Kräfte und von einer staunenswerten Energie der alten Hansestadt, ihre maritimen Interessen in der Ostsee bis zum letzten Augenblick zu wahren. Der Historiker wird den Seerüstungen und militärischen Leistungen der Lübecker in ihrem letzten großen Seekriege seine Bewunderung nicht versagen können.

Anhang.

⁷⁵⁸) Schäfer, Geschichte Dänemarks V, S. 77.

Schiffsregister der lübischen

Name des Schiffes	Schiffer	Ungefähre Größe in Lasten	1563		1564		1565		1566	
			Bisl.	Rn.	Bisl.	Rn.	Bisl.	Rn.	Bisl.	Rn.
A. Flotten-										
I. Rauf										
1. Maria	Hans Grote	280 (300 Sv. V, e) (Art. Vol. I, 20)	—	—	160	60	139	90	127	100 ⁽⁹⁰⁾
2. Gabriel	Hans Möller 1566 (Claus Schüttepäter)	(ca. 210)	—	60	153	50	114	80	110	90
3. Fortuna	Heinrich v. Werle	200 (Sv. V, e)	—	—	160	50	121	60	102	80 ⁽⁷⁰⁾
4. Löwe	Hans Junge	(ca. 200)	—	(30 ?)	132	50	130	80	102	80
5. David	Gorchstede 1563—64 Wille Wolters 1565—70	(ca. 200)	—	60	164	40	—	40	120	60
6. Roter Hirsch	Hans Schöf (seit 65 H. v. Minden)	200 (Sv. V, e)	—	—	132	50	118	70	95	90
7. Moses	Berent Grote	185 (Art. I, 16)	—	—	141	40	121	60	114	70 ⁽⁶⁰⁾
8. Halbmond	Geve Rothe	(ca. 190)	—	—	—	—	—	60	104	80
9. Peter u. Paul	Hennint Krage (seit 66 David Westfal)	180 (Sv. V, e)	—	—	146	40	123	60	109	70
10. Alte Barke	Hans Grote	(ca. 160)	—	(70)	110	40	—	—	—	—
II. Linien										
1. Adler	H. Meyer (?)	800 (nach v. Höveln S. 40)	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Morian	Jochen Sammers	400 (nach v. Höveln S. 36)	—	—	—	—	210	140	210	180
3. Josua (?)	Albrecht Hade	(ca. 330)	—	—	—	—	171	100	165	150 ⁽¹⁴⁰⁾
4. Engel (?)	?	(ca. 320)	—	(80)	220	80	190	90	—	—
B. Flotten-										
1. Falke	Claus Janede	(ca. 130)						gen. x ²	gen. x ²	
2. Johannes (Brewers Schiff)	Carsten Breuer	(ca. 130)								
3. Ramena	M. Jantlow ? 1570	?	gen.	x	gen.	x	gen.	x	gen.	x
4. Boyart	Andr. Carsten ?	?	gen.	x			gen.	x	gen.	x
5. Alte Pinke	Peter Holste	?	gen.	x			gen.	x	gen.	x
6. Fliegend. Geißt	Grapendorf	?			gen.	x	gen.	x	gen.	x
7. Falke	H. Uthstein	?			gen.	x	gen.	x	gen.	x
8. Fuchs	Gripeteri	?			gen.	x	gen.	x		
9. Meerweib	Segelle Grote	?					^	gen.	x	gen. x
10. ?	(H. Basten?)	?								
11. ?	(H. Sirks?)	?			gen.	x	gen.	x		

Flotte. 1563—1570.

1567		1568		1569		1570		Grenzen der Be- satzungs- zahlen	Jahre im lübischen Kriegs- dienst	Sonstiges Bemerkenswerte
Bstl. Rn.	Bstl. Rn.	Bstl. Rn.	Bstl. Rn.	Bstl. Rn.	Bstl. Rn.	Bstl. Rn.	Bstl. Rn.			
133	120 (90)	130	100 (80)	—	—	—	—	220—253	1564—68	Unteradm. 1564/1567/68, im Winter 1563/64 als Kauffahrer (Kraueel) anschein. gemietet.
123	90 (70)	116	70 (60)	100	100	—	70	186—213	1563—70	Admiralschiff 1569. Unteradm. 1570. Jedenfalls für den Krieg 1563 gemietet.
95	60 (60)	104	60 (50)	—	70	—	60	155—210	1564—70	
113	90 (70)	—	—	—	—	—	—	182—210	1563—67	Jedenfalls für den Krieg 1563 gemietet.
116	70 (60)	120	70 (60)	—	70	—	70	180—204	1563—70	Unteradm. 1569, Lübisches Eigentum. 1562/63 gebaut.
109	70 (60)	110	70 (60)	—	70	—	70	179—188	1564—70	
—	—	—	—	—	—	—	—	151—184	1564—66	1566 bei Gotland anscheinend verschollen. Für den Krieg 1564 gemietet.
104	60 (60)	114	70 (60)	—	(70 ¹⁾	—	—	164—184	1565—69 (70)	¹⁾ Fehlt in Freses Buch für 1569. Lüb. Eigentum, vermutl. 1565 f. d. Krieg gekauft.
102	70 (60)	108	70 (60)	—	70	—	70	172—186	1564—70	
—	—	—	—	(gen.?)	—	—	—	150	1563—64	Lüb. Eigentum, schon v. d. Kriege vorhanden.

schiffe.

316	350 (320)	320	310 (270)	—	—	—	310	630—666	1567—70	Admiral 1567, 68, 70. Lüb. Eigentum, 1565/67 als Kriegsschiff gebaut.
—	—	—	—	—	—	—	—	350—390	1565—66	Admiral 1565 u. 66, Lüb. Eigentum, 1564/65 erbaut. 1566 anschein. v. Gotland verschollen.
—	—	—	—	—	—	—	—	271—315	1565—66	Unteradmiral 1565/66, 1566 gerich. Anscheinend Lüb. Eigentum und 1564/65 erbaut.
—	—	—	—	—	—	—	—	280—300	1564—65	Admiral 1563/65, Lüb. Eigentum 1562/63 erbaut (er hatte 1564 35—40 Büchsenhüzen).

Beischiffe.

67	50 (40)	81	40 (30)	50	—	—	—	121	—	Bermutlich gemietet.
—	—	72	50 (40)	gen.	×	—	—	117—122	—	²⁾ gen. × = genannt ohne Besatzungszahl.
—	—	—	—	gen.	×	gen.	×	—	—	Bermutlich gemietet.
—	—	—	—	gen.	×	gen.	×	—	—	Lüb. Eigentum, 1562/63 erbaut.
—	—	—	—	gen.	×	—	—	ca. 120 ?	—	Eigentum.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gemietet ?
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gemietet ?
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?
—	—	—	—	—	—	—	70	ca. 120 ?	—	?
—	—	—	—	—	—	—	—	ca. 120 ?	—	?

Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter.

Von Karl Frölich.

1. **Keussen, Hermann.** Köln im Mittelalter. Topographie und Verfassung. Revidierter Sonderabdruck aus der 2. Preisschrift der v. Mevissen-Stiftung, gekrönt und herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bonn, P. Hansteins Verlag, 1918. X und 214 S. 4°. Mit drei Tafeln.

2. **Kober, Adolf.** Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135—1425. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XXXIV. Bonn, P. Hansteins Verlag, 1920. XXVIII und 232 S. 8°. Mit einer Karte des Judenviertels.

3. **Koebner, Richard.** Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. Zur Entstehung und ältesten Geschichte des deutschen Städtewesens. Bonn, P. Hansteins Verlag, 1922. XXIV und 606 S. 8°. Mit einem Plan der Stadt Köln im Mittelalter.

4. **Röckig, Fritz.** Der Markt von Lübeck. Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Quelle & Meyer, 1922. VIII und 99 S. 8°. Mit einer Karte. Auch abgedruckt Lübbische Forschungen. Jahrhundertgabe des Vereins für Lübbische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck 1921, S. 157—254.

I. Obgleich die Zeiten längst vorüber sind, in denen die Verhältnisse Kölns den Maßstab für nahezu jede Arbeit auf dem Gebiete des deutschen Städtewesens im Mittelalter abgaben¹⁾, so verleugnet sich auch heute noch nicht ganz die führende Rolle, welche die dortige Geschichtsschreibung lange gespielt hat. Es liegt dies einmal an den reizvollen und lockenden Problemen, an denen gerade die Verfassungsgeschichte Kölns so reich ist und denen die Forschung immer neue Anregungen verdankt²⁾. Einen

¹⁾ Vgl. Frensdorff, Jahrb. des Ver. f. niederb. Sprachforschung, 37 (1911), S. 102 (ähnlich auch schon Hans. Gesch.-Bl. 1901, S. 143). Für die Gegenwart s. Koebner (oben Nr. 3), S. 2 f. Zu weitgehend wohl Seeliger, Westf. Zeitschr. 30 (1911) S. 501: „Behauptungen über die allgemeine Stadtentwicklung haben als unrichtig zu gelten, wenn ihnen die Kölner Geschichte widerpricht.“

²⁾ Ich erinnere an die schönen Worte R. Beyerles (Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg, Deutschrechtl. Beiträge IX 4, Heidelberg 1913, S. 3): „Die Kölner Verfassungsgeschichte birgt Fragen, die einem verfunkenen Schätze gleichen. Viele bemühen sich, ihn zu heben. Schon scheint er gewonnen und blinkt im Glanze der Sonne. Da entgleitet er den Händen und sinkt in die Tiefe.“ Vgl. hierzu ferner Koebner S. 47—49.

zweiten Grund aber möchte ich erblicken in der vortrefflichen Gestalt, wie die Kölner Quellen in beständigem Fortschreiten der Benützung erschlossen sind, und wie das als Ertrag einer rastlosen Archivtätigkeit gewonnene Material der Verwertung durch die Wissenschaft zugeleitet wird³⁾.

Als Beleg für das Gesagte können die drei eingangs aufgezählten Werke Reußens, Kober's und Roebner's gelten, die sich mit Köln beschäftigen, und die insofern einen übereinstimmenden Grundzug aufweisen, als ihnen sämtlich eine starke Berücksichtigung topographischer Momente eigen ist. Sie bewältigen einen umfassenden, den Zuständen des mittelalterlichen Köln entnommenen Stoff, ihre Bedeutung greift jedoch nicht selten über das engere Beobachtungsfeld weit hinaus. Es werden namentlich bei Reußen und Roebner die auftauchenden Fragen auf breitestem Hintergrunde behandelt und dabei vielfach Fingerzeige gewährt, welche für Untersuchungen ähnlichen Charakters auch bei anderen städtischen Gemeinwesen als Anhalt und Vorbild dienen können.

Schon das, was soeben bemerkt ist, würde es rechtfertigen, daß der Bücher eingehender, als es sonst in einer Anzeige üblich ist, auch hier gedacht wird. Zugunsten dieses Verfahrens läßt sich aber ferner die Tatsache in die Waagschale werfen, daß sie sich in ihren Gedankengängen vielfach nahe berühren mit der Studie Körigs über den Markt von Lübeck, die ebenfalls zunächst an räumliche, aus der Siedlungsentwicklung des Ortes geschöpfte Vorstellungen anknüpft, mit jenen Schriften über Köln aber die Wichtigkeit der erzielten Ergebnisse für die deutsche Städteforschung im allgemeinen teilt. Es erscheint danach zulässig, die Gesamtheit der genannten Erscheinungen zu einer gemeinsamen Besprechung zu vereinigen. Dabei sollen — nicht nur aus Rücksichten der Raumersparnis, sondern vor allem, um bei der Verschiedenheit in der Begrenzung des Themas die Vergleichsmöglichkeit zu wahren — in den Vordergrund der Betrachtung diejenigen Abschnitte gerückt werden, welche die Verhältnisse des Marktes als solchen und die aus ihnen erwachsenden Beziehungen verfassungsgeschichtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Art betreffen. Andererseits möchte ich mich aber bei einer Überprüfung in diesem Rahmen nicht lediglich auf die Vergangenheit von Köln und Lübeck beschränken, sondern den Versuch machen, zugleich eine Anordnung der Tatsachen zu finden, von der wenigstens nach der einen oder anderen

³⁾ Höhlbaum hat nicht unrecht, wenn er in der Vorbemerkung zu Heft 14 der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln (1888) sagt: „Das Archiv der Stadt Köln ist nach seiner Natur mehr ein Eigentum der gemeindeutschen geschichtlichen Forschung als derjenigen Wißbegierde, welche auf den Ort selbst sich beschränkt.“ S. auch Höhlbaum daselbst Heft 1 (1882), S. 13 f., sowie Roebner S. VI.

Richtung hin vielleicht ein Nutzen für die Aufhellung des mittelalterlichen Städtewesens überhaupt erhofft werden darf. Allerdings sehe ich meine Aufgabe nicht darin, in jedem Falle schon jetzt abschließende Ergebnisse vorzutragen, sondern zunächst nur darin, eine Anzahl von Hinweisen und Anregungen zu bieten, für welche die Notwendigkeit einer späteren vertiefenden Behandlung an anderem Orte ausdrücklich vorbehalten bleiben muß.

II. Seit dem Erscheinen der Arbeiten Rietschels, welche mit besonderem Nachdruck an die Grundrißgestaltung der mittelalterlichen Städte weittragende Schlußfolgerungen auf verfassungsrechtlichem Gebiete knüpften⁴⁾, sind die sich auf den Stadtplan stützenden und zunächst gewisse topographische Gesichtspunkte betonenden Erörterungen nicht mehr zur Ruhe gelangt. Wegen der methodischen Anlage des Vorgehens treten sich hierbei in der Hauptsache zwei Auffassungen gegenüber, die beide letzten Endes auf Rietschel fußen. Erblickt die eine ihr Ziel darin, auf dem Wege eines Vergleichs der im wesentlichen als eine feste Größe gewerteten Stadtpläne gewisse typische Entwicklungsformen herauszuschälen und so zu neuen Einsichten vorzudringen, schwebt der anderen als Leitgedanke vor, zunächst in gründlichster Einzelunteruchung der Schicksale der vorhandenen Grundstücke die Bausteine zu einer Rekonstruktion des Stadtbildes zusammenzutragen. In der ersteren Hinsicht sind namentlich die Aufsätze von P. J. Meier zu erwähnen, welche sich bemühen, dem Gegenstand von den verschiedensten Seiten beizukommen⁵⁾. Unter den Veröffentlichungen, die der letzteren Gruppe angehören, ragen insbesondere hervor das groß angelegte Konstanzer Häuserbuch, das in den hier interessierenden Teilen R. Beyerle zum Verfasser hat⁶⁾, und Reussens nicht minder monumentale Topographie der Stadt Köln im Mittelalter⁷⁾.

⁴⁾ Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897); derselbe, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (Leipzig 1905). — Gegen Rietschel nimmt neuerdings Stellung Göpfert, Was ist Castrum Nourenberc um 1050? (1924) S. 6, 8, 9, 16, 21, 22.

⁵⁾ Vgl. die Aufzählung der älteren Schriften bei Gerlach, Hist. Bj. 17 (1916), S. 508, Anm. 1, 2; 19 (1920), S. 332, Anm. 1—3. Für die jüngere Zeit ist vor allem zu nennen Meiers Niedersächsischer Städteatlas, 1. Abt.: Braunschweigische Städte (Braunschweig 1922), über den ich mich ausführlich 3.² f. RB. 44 (1924), S. 409—422, geäußert habe.

⁶⁾ Konstanzer Häuserbuch, Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden, hrsggeg. von der Stadtgemeinde. I: Bauwesen und Häuserbau, bearb. von F. Hirsch (Heidelberg 1906); II: Geschichtliche Ortsbeschreibung. 1. Hälfte: Einleitung. Bischofsburg und Niederburg, bearb. von R. Beyerle und A. Maurer (Heidelberg 1908).

⁷⁾ H. Reussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. 2 Bände (Bonn 1910).

Während die von B. J. Meier vertretenen Anschauungen nicht unangefochten geblieben sind⁹⁾, stimmt das Urteil der Kritik darin überein, daß die Werke Beyerles und Reußens, jedes in seinem Bereich, als Musterleistungen bezeichnet werden müssen¹⁰⁾. Bei aller Verschiedenheit in ihrem Aufbau und ihrer Grundeinstellung, die sich bei R. Beyerle in erster Linie auf die Erfassung der rechtlichen Lage des städtischen Grundbesitzes, bei Reußen mehr auf die Gewinnung eigentlich topographischer Erkenntnisse erstreckt, ermangeln sie doch nicht einer inneren Verwandtschaft, die deutlich in die Augen springt. Indem sie von der Grundrißanordnung der gewählten Städte ausgehen, sind sie beherrscht von peinlich genauer Kleinarbeit, von sorgsamster Sammlung und Berücksichtigung auch anscheinend unbedeutender Nachrichten, von liebevoller Versenkung in die Geschichte jedes einzelnen Grundstückes. In Verbindung damit aber haftet ihnen der Zug ins Große an, der die gewonnenen Einblicke unter einheitlichem Gesichtswinkel zusammenfaßt, in sicherer Linienführung den Anschluß an die Gesamtentwicklung sucht und mit Hilfe der gemachten Beobachtungen ein Mosaik entwirft, das durch Reichthum der Formen und Schönheit der Farbe besticht.

Das Konstanzer Häuserbuch harret noch der Vollendung und entzieht sich daher der Fällung eines endgültigen Urteils¹¹⁾. Dagegen liegt die Topographie Reußens schon seit über einem Jahrzehnt fertig vor, und es läßt sich übersehen, welchen Einfluß sie auf die Förderung der Kölner Geschichtsschreibung geübt, wie sie aber auch die Allgemeinforschung lebhaft befruchtet hat. Einen Beweis hierfür bildet ohne weiteres die große Zahl der wertvollen und mehrfach zu längeren Abhandlungen angewachsenen Würdigungen, die das Buch seit seinem Erscheinen erfahren hat¹¹⁾. Und deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß bereits bei dem Abdruck der Topographie vorausschauend darauf Bedacht genommen ist, den Eingang des Hauptwerkes, der vor allem mehr als örtliche Aufmerksamkeit bean-

⁹⁾ S. insbes. Gerlach, Zur Frage der Grundrißbildung der deutschen Stadt, Hist. Bl. 17, S. 508–512; derselbe, Kritische Bemerkungen zu neuen Untersuchungen über die Anfänge der Städte im Mittelalter, an gleicher Stelle 19, S. 331–345.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. v. Below, Hist. Ztschr. 115, S. 407, 409/10, sowie Körig (oben Nr. 4), S. 76.

¹⁰⁾ Ich verweise etwa auf v. Below, Hist. Ztschr. 99, S. 597–599; 103, S. 592–594, und Rehme, 3.² f. RG., 30, S. 364–368. S. ferner A. Schulze, Zur Geschichte des städtischen Grundbesitzes, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. (WSWG.) 10 (1912), S. 137–143.

¹¹⁾ Eine Zusammenstellung gibt Reußen im Vorwort zu dem hier anzugehenden Publikation S. IV. Die an diesem Orte angekündigte Besprechung Dorns steht noch aus.

spricht und der als „Darstellung“ von der eigentlichen „Beschreibung“ der einzelnen Stadtteile und Feldfluren Kölns geschieden ist, durch die Veranstaltung einer gekürzten Ausgabe, wie sie in der an erster Stelle genannten Schrift enthalten ist, einem weiteren Leserkreise zu unterbreiten. Infolge der Hemmungen der Kriegszeit konnte der Auszug allerdings erst im Jahre 1918 in den Buchhandel gelangen. Die hierdurch entstandene Verzögerung wird jedoch insofern durch einen Vorteil ausgeglichen, als sie es dem Verfasser ermöglicht hat, sich in einem Anhang (S. 199*—208*) mit den inzwischen bekannt gewordenen Äußerungen über die Topographie auseinanderzusetzen und eine Reihe von Nachträgen und Berichtigungen hinzuzufügen, ohne daß sich indessen, wie Reussen unterstreicht, für ihn die Notwendigkeit zu Änderungen grundsätzlicher Beschaffenheit ergeben habe.

Reussen beginnt mit einer Schilderung der topographischen Entwicklung des mittelalterlichen Köln. Die letztere nimmt ihren Ausgang von den Resten der alten Römerstadt, die, bei der Eroberung durch die Franken um 450 verschont, aber in dem Normannensturm des Jahres 881 verwüstet, sich seit dem 10. Jahrhundert von neuem kraftvoll entfaltete und in der Folge durch die Einverleibung der Rheinvorstadt vergrößert wurde, um endlich durch die Stadterweiterungen von 1106 und 1180 ihren Abschluß zu empfangen. Dabei werden einleitend und vielfach zurückgreifend auf frühere Untersuchungen Reussens die Überbleibsel der Römerzeit im Mittelalter, die Kölner Allmende, die Altstadt und ihre Bezirke, das Judenviertel, die Rheinvorstadt und die Vorstädte Owersburg und Niederich, die Eingemeindung der Bororte S. Severin, S. Pantaleon, S. Gereon und Erbvogtei, sowie die Kölner Gesamtgemeinde besprochen, um endlich an der Hand der so erzielten Einsichten das Werden der älteren Kölner Verfassung auf topographischer Grundlage auszumalen. Der zweite (spezielle) Teil ergänzt diese Ausführungen durch Nachrichten über die Hausaltertümer, wobei das Kölner Wohnhaus und die vorhandenen Höfe (Königshof, Klosterhöfe, Höfe der Dynasten), die Baulichkeiten für gewerbliche und öffentliche Zwecke, weiter aber auch das Straßennetz (Straßen, Plätze und Märkte), die Einrichtungen für Wasserversorgung und Entwässerung, die in Köln häufig wütenden Stadtbrände, die mittelalterlichen Befestigungsanlagen der Stadt und die Einteilung ihres Gebietes für gerichtliche, parochiale und verwaltungstechnische Aufgaben eine Rolle spielen.

Wenn ich weniger Wichtiges ausscheide, so ist das, worin der Hauptgewinn des Reussenschen Werkes für die Stadtforschung im allgemeinen beruht, wohl das planmäßige Heraus-

arbeiten der engen Verbindung, welche zwischen dem durch eine übersichtliche Karte veranschaulichten räumlichen Anwachsen des Ortes und dem allmählichen Ausbau der städtischen Verfassung wahrzunehmen ist und welche Reussen selbst in dem gewählten Untertitel zum Ausdruck gebracht hat. Bemerkungen einschlägiger Art begegnen über das ganze Buch verstreut, besonders zahlreich sind sie in den Kapiteln, die sich mit der Kölner Allmende, der Altstadt und ihren Unterbezirken sowie den verschiedenen Vororten und Sondergemeinden beschäftigen. Als Höhepunkt muß, von dieser Seite her gesehen, aber der Schlußabschnitt erscheinen, welcher die Entwicklung der Kölner Verfassung in topographischer Beleuchtung im Zusammenhange verfolgt und die Einzelergebnisse der vorausgehenden Teile zu einem Gesamtbilde von dem Ursprung der Stadtgemeinde Köln vereinigt. Weiter ist zu beachten der Hinweis Reussens darauf, daß auch Köln zu Beginn des Mittelalters eine Allmende besaß, ein Umstand, der geeignet ist, die frühere Annahme einer insoweit noch gegebenen Sonderstellung Kölns¹²⁾ zu entkräften. Und endlich enthalten die Darlegungen Reussens über die Anfänge des Kölner Pfarrsystems eine Reihe von Beobachtungen, welche über den zunächst behandelten Gegenstand hinaus den Blick auf ein sonst vielfach vernachlässigtes oder nicht sachgemäß in Angriff genommenes Forschungsgebiet lenken.

Aus der Fülle der Einzelfragen zur mittelalterlichen Verfassungstopographie Kölns, die von Reussen angechnitten werden und die in erster Linie von örtlichem Interesse sind, fesseln uns dagegen hier vornehmlich die Zustände des Marktgeländes, der Rheinvorstadt, während auf die ebenfalls für uns wichtigen Ausführungen Reussens über das Kölner Judenviertel erst später bei der Besprechung des Buches von Rober einzugehen sein wird¹³⁾.

Nach Reussen (S. 37*) bildete „die ganze Rheinvorstadt . . . ursprünglich einen einzigen großen Marktplatz, der nach der Begründung des Neumarktes¹⁴⁾ den Namen Alter Markt erhielt“. Der Markt war durch die mitten auf dem Platz errichtete erzbischöfliche Münze und durch die sich schon im 11. Jahrhundert an sie anschließenden Gäßchen in zwei ungleiche Abschnitte zerlegt, eine zunächst rein äußerliche Scheidung ohne rechtliche Bedeutung, die aber mit dem Fortschreiten der Entwicklung, mit dem Ausbau von Straßen auf dem Markt

¹²⁾ S. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Düsseldorf 1892), S. 39 f., 49.

¹³⁾ Vgl. u. zu VII.

¹⁴⁾ Sie wird von Reussen (S. 16*) in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts gesetzt.

und der Vermehrung der Bevölkerung zu einer Zerlegung der alten großen Martinsparochie in zwei getrennte Marktpfarrten führte. Spätestens im 10. Jahrhundert sei die Rheinvorstadt „zu einem nach außen hin einheitlichen und geschlossenen Stadtgebiet mit der Altstadt verschmolzen“ (Reussen Seite 33*). Wegen der Entstehung des Marktviertels selbst vertritt Reussen die Ansicht, daß die Niederlassung der Kaufleute in dem Hafengelände vermutlich gleichzeitig mit der Stadterweiterung nach dem Flusse zu und der Befestigung der Rheinvorstadt erfolgt sei (S. 33*, 34*, 58*). Die hier angesiedelten Kaufleute seien später in der Form einer die Pflege ihrer gemeinsamen Interessen bezweckenden allgemeinen Kaufmannsgilde vereinigt, die „eine Monopolgilde als Zwangsverband des öffentlichen Rechts“ (S. 58*) bildete. Ausdrücklich lehnt Reussen, der sich bei seinen Bemerkungen über die Kölner Kaufmannsgilde eng anschließt an die Untersuchung v. Loesch¹⁵⁾ über den gleichen Gegenstand, es ab, in der Gilde eine Vereinigung zu erblicken, die schon bei der Begründung des Marktes selbst tätig geworden sei, da hiergegen die Verschiedenartigkeit der Herkunft der Bewohner und auch das Fehlen einer Gründerleihe spreche¹⁶⁾. Reussen weist damit auch die namentlich von Oppermann¹⁷⁾ und Joachim¹⁸⁾ vertretene Meinung, welche in dem Kölner Rheinviertel eine planmäßige Marktgründung und den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Stadt Köln selbst sehen¹⁹⁾, zurück.

Überblickt man die vorstehend skizzierten Ergebnisse Reussens, so herrscht wohl darüber Einverständnis, daß das Hervorkehren der nahen Beziehungen, welche zwischen den einzelnen Stadterweiterungen und dem stufenweisen Ausbau der Verfassung

¹⁵⁾ v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im zwölften Jahrhundert, Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergänzungsheft XII (Trier 1904). S. dazu aber auch die Einschränkungen bei v. Loesch, Hansl. Gesch.-Bl. 1906, S. 422—424. Auch Roebner (S. 77, 214 f., 225 f., 375 f., 426 f.) vertritt einen ähnlichen Standpunkt, obgleich er in Einzelheiten von v. Loesch abweicht (s. Roebner S. 215, Anm. 3, S. 226, Anm. 3).

¹⁶⁾ Reussen S. 58*: „Wir können nun nicht annehmen, daß sich die Kaufleute von vornherein als Gilde in der Rheinvorstadt niederließen, allein schon aus dem Grunde nicht, weil sie sich aus sehr verschiedenartigen Volksteilen zusammensetzten. Zudem ist von einer Gründerleihe nicht die Rede; denn aus der später erfolgenden Hofzinsübertragung in einem großen Teile des Kaufmannsviertels von S. Martin darf man nicht darauf schließen.“

¹⁷⁾ Westdeutsche Ztschr. 21 (1902), S. 26 f.; 25 (1906), S. 273 f.

¹⁸⁾ Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. (Festgabe für A. Hagedorn, Hamburg und Leipzig 1906), S. 109 f.; Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung, Westdeutsche Ztschr. 26 (1907), S. 80 f.

¹⁹⁾ S. zu den Darlegungen Oppermanns und Joachims Seeliger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns (Leipzig 1909), S. 89—99; v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, BSZG. 7 (1909), S. 411—445, insbes. S. 416, Anm. 2, S. 429 f., sowie Roebner S. 85, Anm. 1, S. 226, Anm. 3.

des mittelalterlichen Köln obwalten, einen außerordentlich fruchtbaren Gedanken darstellt, der eine Handhabe gewährt, mit deren Hilfe neue Einblicke in bisher nicht genügend geklärte Vorgänge ähnlicher Art bei der Ausbildung anderer städtischer Gemeinwesen zu gewinnen sind²⁰⁾. Dagegen gehen die Meinungen auseinander über die weiteren oben hervorgehobenen Probleme, das Vorhandensein einer Allmende im alten Köln²¹⁾, die früheste Kölner Pfarreinteilung²²⁾, sowie das Wesen der ersten Marktsiedlung und ihr Verhältnis zu der Römerstadt und den auf ihrem Boden erwachsenen Sondergemeinden. Von ihnen müssen jedoch als aus dem Rahmen unserer Besprechung herausfallend hier beiseite gelassen werden die Frage der Kölner Allmende und des Alters der Kölner Pfarrkirchen, so daß wir uns vornehmlich mit den Zuständen des Rhein- und Marktviertels im Zusammenhang zu beschäftigen haben²³⁾.

Daß in bezug auf sie die Diskussion noch nicht beendet werden kann, ergibt gerade, soweit zunächst das besondere Schrifttum über Köln in Betracht kommt, das ferner anzu-

²⁰⁾ Vgl. v. Below, *Hist. Ztschr.* 115, S. 410, 411.

²¹⁾ Ihr Bestehen wird namentlich von Seeltiger und R. Beyerle bestritten (s. Keussen S. 200* zu S. 12* f.), und ihnen folgt im wesentlichen auch Roebner, S. 53/4, 62—64, 194 f., 238, 412 f. Vgl. hierzu aber wieder die Darlegungen v. Belows in der dem Buche Roebners geltenden Mitzeile „Die Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde“, *Jahrb. f. Nat.-H. u. Stat.* 120 (1923), S. 33—41, insbes. S. 34—36.

²²⁾ Wie fördernd sie für Köln gewirkt haben, zeigt am besten die schöne Arbeit Dorns über den Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Köln, *Z. f. R.G.* 36 (1915), S. 112—164, die mit ihrer Scheidung zwischen den innerstädtischen kirchlichen Bezirken und den Vorstadtpfarreien, der vorsichtigen Auswertung der erhaltenen dürftigen Nachrichten und in ihrer sonstigen Anlage auch methodisch für Erörterungen entsprechenden Charakters von Wert ist. Die Ansichten Keussens werden vornehmlich bekämpft von R. H. Schäfer in seinem Aufsatz „Kirche und Christentum in dem spätrömischen und frühmittelalterlichen Köln“, *Niederrhein. Annalen* 98 (1916), S. 29—136, mit dessen Standpunkt sich Keussen im Anhang seines Buches auseinandersetzt. Der Meinung Schäfers (s. jetzt auch die Abhandlung des gleichen Verfassers „Die Anfänge der germanisch-christlichen Kultur im Rheinlande und ihre Ausstrahlung nach dem Innern Deutschlands“ im *Jahrb. des Köln. Geschichtsvereins* 5, 1924, S. 1—25) tritt vielfach entgegen Roebner (S. 56, Anm. 2, S. 57, Anm. 2, S. 76, Anm. 3, S. 78, Anm. 1, S. 83, Anm. 1, S. 280, Anm. 1, S. 330, Anm. 1 usw.), der allerdings seinerseits wieder zuweilen mit Keussen und Dorn nicht übereinstimmt (vgl. z. B. S. 78, Anm. 1, S. 82, Anm. 3, S. 83, Anm. 1, S. 280, Anm. 1, S. 294, Anm. 2). Eine abschließende Behandlung des Gegenstandes fehlt noch. Das Erscheinen eines Aufsatzes darüber von Frenken in Band 6 des Kölner Jahrbuchs steht bevor.²³⁾ Dabei bedarf es für unsere Zwecke ebenfalls keiner Auseinandersetzung mit der Auffassung, die Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit*, namentlich in Deutschland, 2 Bände, 2. Aufl. (Weimar 1921, insbes. II, S. 169 f.), wegen des hohen Alters der Städte in Deutschland und ihres Zusammenhanges mit der Römerzeit vertritt. Vgl. hierzu die Bedenken von Roebner

zeigende Wert Roebners, das die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln von neuem in selbständiger Weise zu ergründen unternimmt, dabei aber nicht nur in Einzelheiten, sondern zum Teil auch in der grundsätzlichen Anschauung von Keussen abweicht. Namentlich gilt dies in Ansehung der zahlreichen Zweifelspunkte, die wegen des Aufkommens der kaufmännischen Niederlassung am Rheinufer, der Markterrichtung, der Art der Aufteilung des Geländes an die Siedler, der Grundeigentums- und Zinsverhältnisse in diesem Bezirk und einer Reihe anderer hiermit enge verknüpfter, die verfassungsrechtliche Struktur der Gesamtgemeinde Köln berührender Fragen bestehen. Allerdings liegt darin, soweit man die erhobenen Anstände als begründet anerkennen muß, was keineswegs überall der Fall ist, kein Tadel, wenn man den besonderen Schwierigkeiten des Kölner Verfassungsaufbaus, der Kompliziertheit der Verhältnisse, der Menge der zu lösenden Unstimmigkeiten, den Mängeln der dürftigen und spröden Überlieferung Rechnung trägt. Und auf alle Fälle bleibt das Verdienst Keussens gewahrt, nicht nur den zuverlässigen Grund gelegt zu haben, von dem aus die weitere Forschung über Köln zu ihr bisher verschlossenen und gesicherten Erkenntnissen vordringen kann, sondern darüber hinaus die Bedeutung der städtischen Verfassungstopographie als eines nach Methodik und Zielsetzung größere Selbständigkeit erstrebenden Wissenszweiges dargetan zu haben.

III. Wie fruchtbar die Behandlung ist, die Keussen den die Topographie des mittelalterlichen Köln betreffenden Quellen hat angedeihen lassen, beweist vielleicht nichts schlagender als die Arbeit Roebners, obwohl sie, wie schon angedeutet, in mancher Hinsicht zu der Keussens in Gegensatz gerät. Roebner stellt sich die Aufgabe, unter einheitlichen Gesichtspunkten die Fülle der Probleme, welche die Verfassungsgeschichte Kölns darbietet, zu meistern, sie zum erheblichsten Teile sogar einer endgültigen Lösung zuzuführen. Er findet für die Frühzeit der Stadt das beherrschende, auch den späteren Verlauf der Dinge beeinflussende Moment in der unmittelbaren Selbstbestimmung der Kölner Bürgerschaft, die durch die Bürgergesamtheit unter dem Vorantritt der Geschlechter ausgeübt wurde, und leitet daraus seine Schlüsse für die Beschaffenheit der alten Verfassung und für die die Rechtsentwicklung tragenden Gedanken, die sie in ihrem Kerne erfüllenden Ideen ab²⁴⁾. Indem Roebner sich so

§. 187, Anm. 3, §. 196, Anm. 1, §. 204, Anm. 3, §. 599, 600; v. Below, *Jahrb. f. Nat.-H. u. Stat.* 120, §. 35, Anm. 1; Philipp, *Gött. gel. Anz.* 1923, §. 213 f. Siehe ferner v. Winterfeld, *BWB.* 18 (1924), §. 5, sowie Rowotny, *Mitt. des Ver. f. Gesch. der Stadt Wien IV* (1923), §. 5 f.

²⁴⁾ Roebner §. 47 f., 238 f., 308 f., 455 f., 538 f.

an die Erledigung seines Vorhabens mit eigener Blickrichtung heranwagt, erkennt er aber rückhaltlos an, daß Reussens Topographie, die das ganze Material gesammelt und durchforscht habe, den Unterbau für seine Ausführungen liefere, „eine Grundlage, ohne die diese Untersuchungen nicht zu denken wären“²⁵⁾. Denn seine Meinung über die Verfassungs- und gesellschaftlichen Zustände Kölns versucht Roebner vielfach dadurch zu stützen, daß die in erster Linie ihre Quelle bildende urkundliche und chronikalische Überlieferung durch die Betrachtung des Stadtplans ergänzt wird. Die Verfolgung der räumlichen Ausgestaltung des Ortes gewährt ihm somit nicht selten den Ausgangspunkt, der ihm von vornherein eine Stütze verleiht und an den sich seine weiteren Erörterungen verfassungs- und sozialgeschichtlicher Art knüpfen.

Es ist nicht meine Absicht, hier in eine Gesamtwürdigung des außerordentlich anregenden Roebnerschen Buches einzutreten, die seiner breit ausladenden, weit gespannte Ausblicke auf die Entstehung und älteste Geschichte des deutschen Städterwesens überhaupt werfenden, zuweilen allerdings auch den festen Boden unter den Füßen verlierenden Schilderung voll Rechnung zu tragen vermöchte²⁶⁾. Ich begnüge mich, dem eingangs entwickelten Plane entsprechend, vielmehr damit, die topographischen Ergebnisse des Buches, die sich vornehmlich in dem „Räumliche Verhältnisse“ überschriebenen Abschnitt (S. 50—92, siehe aber auch S. 189 f.) finden, herauszuheben, sie denen Reussens gegenüberzustellen und sie in weiterer Fortführung unserer Erörterungen auch zu der Arbeit Röriqs über den Markt von Lübeck — und zwar vornehmlich nach der methodischen Seite hin — in Beziehung zu setzen.

Nach Bemerkungen über die baulichen Zustände Kölns zur Zeit der Römerherrschaft, die durch die Unterwerfung unter die Franken und durch die Zerstörungen des Normanneneinfalles, daneben aber auch im Wege einer natürlich fließenden Entwicklung durch Abbauten und Umbauten im Verfolg von Bränden und natürlichem Verfall einschneidende Änderungen erlitten,

²⁵⁾ Roebner S. 50.

²⁶⁾ Vgl. hierzu R. Beyerle, 3.² f. RG. 43 (1922), S. 459—471; v. Below, Jahrb. f. Nat.-H. u. Stat. 120 (1923), S. 33—41 (s. oben S. 388, Anm. 21); v. Winterfeld, Hist. Ztschr. 128 (1923), S. 472—476. Die am lehtgedachten Orte (S. 476, Anm. 1) in Aussicht gestellte weitere Äußerung legt vor in dem auch über die topographischen Fragen hinaus wichtige Ausblicke bietenden Aufsatz „Neue Untersuchungen über die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln“, WSBG. 18 (1924), S. 1—25, gegen dessen Darlegungen über Kaufmannsrecht und Gilde (S. 24) sich wieder v. Below (am gleichen Orte S. 248—249) wendet. Siehe ferner die Anzeige von Kofelied, Hist. Wj. 21 (1924), S. 349—354.

wirft Roebner die Frage auf, „wie unter der fränkischen Herrschaft der Grundriß der Stadt behandelt wurde, wie die Bewohner der Stadt in der Merowingerzeit sich im Raume verteilen wollten, von welchen Tendenzen die Gruppierung ihres Siedlungswesens beherrscht wurde“ (S. 55). Das Wesen des gegenüber der Römerzeit eingetretenen Wechsels sieht Roebner zunächst in einer Zurückziehung der Niederlassung von den Römermauern, einer Einschrumpfung des bebauten und bewohnten Bezirks im Mittelraum der Stadt, in dem Bestreben, hier einen „Stadtkern“ zu bilden. Neben dieser Niederlassung in der Stadtmitte bestehe aber in fränkischer Zeit noch ein zweites zusammenhängendes bebautes Gebiet in der Nordostecke der Stadt, welches den Sitz der Herrscher, die königliche Pfalz, umfaßte.

Dem geänderten Bild der Siedlung selbst gegenüber der Römerzeit entsprach nach Roebner weiter eine tiefgreifende Umgestaltung des Straßensystems, das zur Zerstörung der durchlaufenden Nord-süd-Verbindung (mit alleiniger Ausnahme der Hohen Straße) unter Erhaltung lediglich der westöstlichen, aber ebenfalls erhebliche Verstümmelungen aufweisenden Parallelzüge geführt habe. Roebner folgert daraus den Verlust sowohl der innerstädtischen Kreuzweg- und Parallelen-Ordnung wie den der Außenverbindungen der Stadt bis auf zwei: die Hohe Straße in nord-südlicher und die Breite Straße in westöstlicher Richtung, deren Ziel und Schnittpunkt indessen nicht die bürgerliche Niederlassung, sondern der Palastbezirk in ihrer Nordostecke war. Der in der Nähe des Rheinufers entstandene Markt lag also, wie Roebner sagt, „exzentrisch zur Stadt, er ist — wie das Straßensystem — nur an sie angelehnt, er bildet kein Glied ihres Organismus“²⁷⁾.

Aus diesem „Doppelgebilde von Siedlung und Markt“, welches die Anlage der deutschen Frühzeit darstellt, ist nach Roebners Meinung durch die Verschmelzung beider zu einem geschlossenen Gebäude- und Straßensystem unter dem Drucke einer vom Marktgelände am Rhein ausgehenden und den Schwerpunkt nach dem Flußufer zu verschiebenden Siedlungsbewegung die mittelalterliche Stadt entstanden.

Den Gang der Entwicklung glaubt Roebner erschließen zu können aus der topographischen Gestaltung des Marktplatzes, der als Siedlungsraum keine Einheit ausmache, sondern eine ursprüngliche, auch auf die benachbarten Straßenbezirke übergreifende Dreiteilung erkennen lasse, einen Wohnbezirk von

²⁷⁾ Roebner S. 68. Hier macht Roebner auch auf die Lage der Judengasse an jener einzigen Kreuzungsstelle und im Schutze des Palastes aufmerksam.

Handwerkern und Kleinhändlern im Norden, ein „Bazarviertel“ in der Mitte und eine Wohngegend im Süden wieder von besonderer Eigenart, die als Hafenviertel, als Sitz der Kaufmannschaft, der reichen Geschlechter, des Handels mit Massengütern zu bezeichnen sei.

Den Ablauf der Bewegung denkt sich Roebner dabei so, daß der Nordteil des Marktes schon in karolingischer Zeit im Zusammenhang mit der Verpflanzung der Domkirche nach der Gegend der königlichen Pfalz im 9. Jahrhundert und mit der dadurch bedingten Verlagerung des Schwerpunktes der Niederlassung in die letztere eingegliedert wurde, und daß in Verbindung damit auch der Budenbezirk in der Mitte des Ufergeländes entstanden sei, während sich das Hafenviertel im Süden als „eine besondere, von eigenen kaufmännischen Siedlungsinteressen beherrschte Siedlungsgruppe“ (S. 81), die auch kirchlich eine Sonderstellung einnahm und bei der die Belastung mit den sogenannten Hofzinsen²⁸⁾ eine Rolle spielte, gebildet habe. Die Zeitfolge der beiden Siedlungen läßt Roebner im dunkeln (S. 79–81), im Jahre 989 sei aber auch das Südgebiet schon als eine geschlossene Niederlassung vorhanden gewesen. Eine dritte Siedlungsbewegung, der Roebner nachgeht, betrifft endlich die räumlichen Änderungen infolge des Anwachsens der Bevölkerung; sie führte zu einer Neubesetzung der Randgebiete der alten Römerstadt, ein Vorgang, der ebenfalls in der Abgrenzung der hier belegenen kirchlichen Sprengel seinen Ausdruck fand, wobei allerdings im einzelnen sowohl hinsichtlich der räumlichen Entfaltung des Ortes, wie auch der früheren Parochialeinteilung manches zweifelhaft bleibt. Schließlich wird noch des Auftretens der Vorstädte und ihrer Einverleibung in die Befestigungsanlage gedacht.

Die Folgerungen, die sich für Roebner aus dem so gedeuteten topographischen Sachverhalt nicht so sehr nach der rechts-historischen, als vielmehr der sozialgeschichtlichen Seite hin ergeben, werden in der Hauptsache bei den späteren Ausführungen über die Entstehung des Bürgertums vorgetragen (S. 185 f.). Hier wird die Verlegung des Handelsverkehrs von dem das älteste Marktviertel darstellenden Kreuzungspunkt der Hohen und der Breiten Straße in der Nähe von Pfalz und Judenniederlassung in den Süden der Rheingegend, in die Martinsparochie, besprochen, die räumliche Gliederung und Orientierung des Markt-

²⁸⁾ Auf sie geht Roebner S. 63, 74, Anm. 2, 75, Anm. 1, 80, 118 f. ein. Er hält sie für einen Gruppensiedlungszins, der als Abgabe von bisher herrenlosem, unbebautem Lande an den Erzbischof zu entrichten war. S. dazu unten S. 417 u. Anm. 80 daselbst.

geländes unter dem Einfluß der Kölner Verkehrswirtschaft, des Überwiegens der Bedeutung der auswärtigen Handelsverbindungen und des Fernverkehrs²⁹⁾ im Zusammenhang mit der Regelung des Umschlags und dem Stapelzwang gegenüber den Interessen der sonstigen gewerblichen Einwohnerschaft untersucht und daraus der soziale Aufbau der Bevölkerung, insbesondere die Stellung des Geschlechterpatriziats, erschlossen.

Mißt man die Darlegungen Roebners an denen Keussens, so berühren sich beide Untersuchungen in einem wichtigen Punkte, insofern sie darin übereinstimmen, daß auch bei Köln neben der alten, auf dem Boden der Römerstadt erwachsenen Siedlung eine besondere Marktniederlassung entstanden sei³⁰⁾. Sie weichen dagegen voneinander ab in der Beurteilung des zeitlichen Verlaufs und der Richtung der räumlichen Entwicklung sowie der verfassungsgeschichtlichen Bewertung dieses Geschehens. Während Keussen eine ursprünglich einheitliche, etwa in das 10. Jahrhundert fallende Bebauung der den Bedürfnissen des Marktverkehrs ihr Dasein verdankenden Rheinvorstadt annimmt und eine Ausdehnung und Erstreckung der Niederlassung von hier nach Norden unterstellt, liegen nach Roebner mehrere einander entgegenkommende Siedlungsbewegungen verschiedenartiger Tendenz vor, welche bereits weit früher einsetzen und dem Marktbilde das Gepräge aufdrücken. Neigt Keussen — obwohl er in der Formulierung seines Standpunktes sehr vorsichtig ist und den Gedanken nicht bis zu Ende auspinnt — der Anschauung zu, daß es sich bei dem Marktgebiet der Rheinvorstadt um eine Anlage nach dem Muster anderer Marktsiedlungen handle³¹⁾, so verwirft Roebner unter Hinweis auf die Schlüsse, die namentlich Oppermann und Joachim aus Keussens Schilderung gezogen haben, die Annahme, daß bei der Entstehung der Kölner Marktgemeinde an das Muster der Marktgründungen zu denken sei³²⁾.

Meines Erachtens kann aber in bezug auf diesen Punkt, die Anwendung der „marktrechtlichen“ Theorie auf Köln (Roebner

²⁹⁾ Vgl. hierzu auch die unten S. 400, Anm. 41, erwähnten Schriften von Kuste und Luderemann. Siehe ferner E. v. Ranke, Köln und das Rheinland. Ein Ausschnitt aus dem Wirtschaftsleben des 16. und 17. Jahrhunderts, Hansf. Geschichtsbl. 1922, S. 25—71; dieselbe, Die wirtschaftlichen Beziehungen Kölns zu Frankfurt a. M., Süddeutschland und Italien im 16. und 17. Jahrhundert (1500—1650), WSBG. 17 (1923/1924), S. 54—94; dieselbe, Kölns binnendeutscher Verkehr im 16. und 17. Jahrhundert, Hansf. Geschichtsbl. 1924, S. 64—77.

³⁰⁾ Roebner S. 85 f., 198 f.

³¹⁾ Keussen S. 33* f., 56* f.

³²⁾ Roebner S. 85, Anm. 1, S. 121, Anm. 1 a. C.

§. 85, Anm. 1)³³⁾, weder die Auffassung von Keussen noch diejenige von Roebner als endgültig hingenommen werden. Es erscheint eine nochmalige genaue Nachprüfung der aufgestellten Ansichten erforderlich, zumal nachdem die Arbeit Rörigs über den Markt von Lübeck das Augenmerk auf Erwägungen gelenkt hat, die auch bei einer Betrachtung der verfassungstopographischen Verhältnisse in Köln nicht unbeachtet bleiben dürfen, auf die einzugehen allerdings noch für Roebner bei dem ungefähr gleichzeitigen Erscheinen des Rörig'schen Buches keine Möglichkeit bestand. Das Nähere hierüber wird aber zweckmäßigerweise erst nach der Würdigung der Schrift Rörigs zu sagen sein.

IV. R. Beyerle hebt bei der gehaltvollen Anzeige, die er dem Werke Roebners gewidmet hat³⁴⁾, mehrfach hervor, daß Roebner die Untersuchungen Fr. Rörigs über Lübeck und über den Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland nicht hinreichend berücksichtigt habe³⁵⁾. War dies schon zutreffend im Hinblick auf den Stand der Dinge zu der Zeit, zu der Roebner sein Buch und anscheinend auch Beyerle seine Besprechung abschloß, so gilt es um so mehr, nachdem Rörig inzwischen seinen bisherigen Veröffentlichungen eine Arbeit über den Markt von Lübeck angereicht hat, die sich zurzeit wohl als die reifste Frucht am Baume methodisch vervollkommener Technik der Städteforschung darstellt und welche auch Ergebnisse gezeitigt hat, die sich nicht in ihrer Bedeutung für den engeren Bereich des gewählten Themas erschöpfen, die insbesondere, wie Rörig selbst hervorhebt, für Köln von Belang sind.

Das Buch Rörigs, das sich gründet auf die ungewöhnlich reichhaltigen, in allen Einzelheiten durchforschten Bestände des Lübecker Staatsarchivs und das in seiner Beweisführung getragen wird von umfassenden eigenen Vorarbeiten³⁶⁾, ist zunächst gedacht als Unterbau für eine Gesamtschilderung der älteren

³³⁾ Auf die Einzelheiten, in denen Roebner, hierbei zuweilen den in den Rezensionen von Seeltger, Westf. Ztschr. 30 (1911), S. 463—505, und R. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, S. 569—593, vertretenen Meinungen folgend, vielfach aber auch mit selbständiger Begründung sonst noch von Keussen abweicht, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. etwa Roebner S. 56, Anm. 2, S. 58, Anm. 1, S. 62, Anm. 1, S. 79, Anm. 1, S. 82, Anm. 1, S. 204, Anm. 2, S. 280, Anm. 1, S. 286, Anm. 1, S. 290, Anm. 1, S. 423, Anm. 1, S. 462, Anm. 1, S. 541, Anm. 1.

³⁴⁾ S. o. S. 390, Anm. 26.

³⁵⁾ Z.² f. RG. 43, S. 468, 471.

³⁶⁾ In Betracht kommen vor allem die Aufsätze „Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung“, Lüb. Ztschr. 17 (1915), S. 27—62, und „Zur Bau- und Wirtschafts-geschichte des Lübecker Marktes“, Mitt. des Ver. f. L. G. u. A. 13 (1917 f.), S. 3—12; 14 (1919 f.), S. 135—150. S. zu der erstgedachten Abhandlung v. Below, Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, Jahrb. f. Nat.-St. u. Stat. 105 (1915), S. 651—662.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Lübecks, stellt aber nach Anlage und Ertrag ein völlig in sich abgerundetes Ganze dar. Es erschließt die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse des Lübecker Marktbezirks und seiner nächsten Umgebung und legt die aus ihr entspringenden rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Einsichten offen, bringt sie in Verbindung mit der ursprünglichen Markt- und Verwaltungsorganisation der Stadt und endet mit Bemerkungen, die das Vereinigende der in großer Zahl gewonnenen und auf den ersten Blick zusammenhanglos nebeneinander stehenden Erkenntnisse betonen und sie für die Lösung neuer Aufgaben auf dem Boden der Sonder- und der Gesamtforschung fruchtbar zu machen bezwecken. Vorausgeschickt sind Erörterungen, in denen das benutzte Material gekennzeichnet und der eingeschlagene Weg erläutert wird. Beigefügt ist eine von Rörig entworfene Karte des Lübecker Marktes von 1285 bis 1325 und eine Reihe topographisch-statistischer Tabellen, welche namentlich Aufschlüsse über das Marktbudeneigentum jener Zeit in privater Hand, getrennt nach rats- und nichtratsfähigen Familien, und den städtischen Besitz gewähren.

Nach dem Gesagten ähnelt das Verfahren Rörigs insofern demjenigen Reussens, als hier ebenfalls von einer Verfolgung der Schicksale der einzelnen Grundstücke ausgegangen wird, was sich mit Hilfe der erhaltenen und in ihrer ganzen Eigenart und Wichtigkeit für die stadtgeschichtliche Forschung in helles Licht tretenden Stadtbücher des Lübecker Archivs durchführen ließ. Der Gewinn dieses Vorgehens liegt zunächst darin, daß ein klarer Einblick in die frühere Rechtslage der vorhandenen Marktgrundstücke ermöglicht wird. Keinerlei Spuren deuten nach Rörig auf ursprünglichen oder abgeleiteten Besitz des Stadtherrn oder geistlicher Anstalten hin, nur bürgerliches Privateigentum und solches der Stadt selbst begegnet in den Quellen. Die Ausführungen Rörigs tun aber ferner dar, daß die Nachrichten bis zu der Mitte des 14. Jahrhunderts, aus denen man bisher im wesentlichen den anfänglichen Sachverhalt zu ermitteln versucht hatte, nur noch die letzten Reste und Ausläufer eines Zustandes erkennen lassen, der sich innerhalb eines Zeitraumes von nicht viel mehr als einem Menschenalter grundlegend geändert hatte. Es enthüllt sich damit ein Gesichtspunkt, der bei verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Schriften nicht selten zu kurz kommt und der im Zusammenhang mit einer Überschätzung des in Privilegien, Verordnungen, Rechtsbüchern und ähnlichen Niederschriften bewahrten Stoffes, der als fester und bleibender Niederschlag tatsächlich bestehenden Rechtes aufgefaßt wird, irrtümliche Vorstellungen hervorzurufen und zu nähren vermag. Es zeigt sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß auch aus den

ältesten überkommenen Aufzeichnungen nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf Einrichtungen von größerer Dauer und Stetigkeit angängig sind, daß vielmehr bei ihnen ebenfalls schon mit grundstürzenden Änderungen innerhalb weniger Jahrzehnte zu rechnen ist. „Es ist vielleicht einer der bedentlichsten Trugschlüsse mancher wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung, Ruhe und Gleichmäßigkeit da anzunehmen, wo in Wirklichkeit Beweglichkeit und Gegensätzlichkeit bestanden, bedingt durch den Wechsel entgegengesetzter und sich schnell ablösender Gesichtspunkte und Notwendigkeiten“ (Körig S. 30).

Welche Folgerungen zieht nun Körig aus diesen Erkenntnissen auf verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet? Aus der Tatsache, daß an den Marktbaulichkeiten in historischer Zeit nur Eigentum einzelner Bürger und der Stadt selbst nachweisbar ist — wobei, wie entgegen abweichenden Ansichten dargestellt wird, nicht etwa alle Buden zu Beginn Besitz der Stadt waren und erst später in Bürgerhand geraten, sondern umgekehrt das private Marktbudeneigentum dem der Stadt zeitlich voransteht —, schließt Körig auf Vorgänge bei der Gründung der Stadt, die sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu einem eigenartigen Bild vereinigen. Körig vermutet, daß durch einen Verband wirtschaftlich und rechtlich bevorzugter Unternehmer die Errichtung und Ausnutzung des Marktes betrieben und damit die Stadt als Siedlungsstätte überhaupt erst ins Leben gerufen worden sei, daß dieses „Unternehmerkonsortium“ als Vorläufer des Rates die mit dem Ausbau des Marktes zusammenhängenden Verwaltungsrichtungen ausgeübt und sie später auf jenen vererbt habe. Damit wird die Anschauung von der Entstehung des Rates als eines Gemeindeausschusses, dem die Versammlung der Bürger ihre Befugnisse zuerst für den einzelnen Fall und dann dauernd übertragen habe³⁷⁾, für Lübeck mit voller Schärfe abgelehnt. Dem Unternehmerverband, dem seine Herrschaftsgewalt nicht von der zunächst „organlosen“ Gemeinde zugewachsen, sondern der den hinzuströmenden Siedlern in übergeordneter, herrschaftlicher Funktion gegenübergetreten sei, wird eine Rolle zugeschrieben, welche dann auch die Umbildung des Konsortiums zu dem den Unternehmerfamilien entnommenen Rat entscheidend beeinflusst und in dessen Stellung und Zusammensetzung die Erinnerung an die anfängliche Struktur der Marktverwaltung aufrechterhalten habe. Es gelingt Körig, in weiterer Ausführung und Vertiefung seiner den Ursprung des Rates in Lübeck be-

³⁷⁾ Vgl. hierzu etwa Eberle, Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters. 1. Abt.: Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe (Freiburger philof. Diss. 1914), S. 36 f.

handelnden Untersuchung³⁸⁾ diese Entwicklung und das Hervorgehen des Rates aus dem Kreise der Unternehmerfamilien glaubhaft zu machen, obwohl die vorhandenen Quellen die Einrichtungen der Gründungsperiode schon in der Zerfetzung begriffen erscheinen lassen, obwohl sie, wie Rörig (S. 78) sagt, „das Unternehmerzeitalter im Zustande der Liquidation“ zeigen. Denn aus der Schilderung Rörigs erhellt, daß der Verband sich um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert bereits in völliger Auflösung befand; die am Markteigentum beteiligten Ratsfamilien entäußerten sich ihres Budenbesitzes, der im Wege des freien Verkehrs immer mehr in die Hände kleinerer Spekulanten, vor allem aus Krämer- und Handwerkerkreisen, geriet. In Verbindung damit ist auch ein bedeutsamer Wechsel in der Ausübung des Gewandschnittes zu beobachten, den Rörig aus den überlieferten Listen über die Vermietung der Verkaufsstände im Gewandhaus ableitet und der, wie Rörig (S. 41 und Anm. 2) andeutet, seine Ursache in der Umwandlung des zunächst lediglich als Vorbehaltsrecht neben anderen Tätigkeiten betriebenen Gewandschnittes zu einem Hauptberuf hat. Hand in Hand mit der Umschichtung der bisherigen Eigentumsverhältnisse an den in Privatbesitz befindlichen Marktbuden geht weiter ein Anwachsen der Verkaufsstände auf dem offenen Markt, das vor allem den Handwerkern zugute kommt und zu einer Vermehrung der städtischen Verkaufsplätze führt, so daß die Marktorganisation als solche gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Eindruck einer starken Veränderlichkeit erweckt (Rörig S. 48).

Einen ähnlich fließenden Anblick bieten die Zustände des Marktes auch in anderen Richtungen dar, so bei der Verteilung der einzelnen Gewerbe auf dem Markt und bei den Umwälzungen, die in dieser Verteilung eintreten, indem die Handwerker vom offenen Markt in die festen Marktbuden eindringen, indem neue Erwerbsgruppen den Markt besetzen oder sich von ihm zurückziehen, Tatsachen, die Rörig zu der Auffassung einer weit geringeren Wichtigkeit des Marktzwanges führen, als sie bisher vorherrschend war. Eine Folge dieses Wechsels bildet dann der allmähliche Ausgleich zwischen Markt und benachbarten Straßen, eine Beseitigung des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen beiden und eine steigende Bedeutung der von dem Markt getrennten Gewerbestraßen, endlich im Anschluß daran ein Nachlassen in der Aufgabe des Marktes als Sitzes des Wirtschaftslebens, das allerdings dadurch aufgewogen wird, daß sich auf dem Markt nunmehr die städtische Verwaltung immer mehr ausdehnt, was wieder in Umgestaltungen und Erweiterungen baulicher Art zum Ausdruck gelangt.

³⁸⁾ S. Lüb. Ztschr. 17, S. 48 f.

Ein Schlußwort umreißt die aus der Menge der Einzelzüge sich ergebenden Eindrücke allgemeiner Art. Mit Recht unterstreicht Körig dabei die Ausnutzungsmöglichkeiten für die stadtgeschichtliche Arbeit, welche Topographie und Statistik, vor allem unter Heranziehung des Inhalts der erhaltenen Stadtbücher, noch zu gewähren vermögen, jedoch mit einer Warnung „gegenüber jener verbreiteten Vorstellung der Einheitlichkeit der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters, seines konservativen, traditionellen, sich immer gleich bleibenden Charakters“ (Korig S. 77), einer Vorstellung, die nicht nur bei Lübeck, sondern auch sonst schwerwiegende Irrtümer verursacht habe. Es werden von Körig alsdann neue Forschungsziele angedeutet, einmal diejenigen für das engere Beobachtungsgebiet Lübeck, deren Lösung er bereits selber in Angriff genommen hat, darüber hinaus aber auch für andere Städte — Körig macht wiederholt auf die Berührungspunkte namentlich mit Köln und Freiburg aufmerksam —, allerdings nicht im Wege „mechanischer Verallgemeinerung des hier gewonnenen Bildes“, sondern im Sinne einer Weiterführung des von Körig geübten, der Individualität und den besonderen Voraussetzungen und Lebensformen des einzelnen städtischen Gemeinwesens als eines sozialen und wirtschaftlichen Organismus besonderer Art Rechnung tragenden Verfahrens.

V. Wenn ich der Leistung Körigs gerecht zu werden versuche, so kann das an diesem Orte ebenfalls nicht geschehen in erschöpfender Kennzeichnung ihres vollen Reichtums an Ergebnissen, sondern in der Hauptsache wiederum nur im Ausblick auf die Darlegungen, welche Reussen und Roebner den Zuständen des Marktes im mittelalterlichen Köln gezollt haben. Aber ihre Eigenart und ihre umfassende, über den Einzelfall hinausreichende Wichtigkeit bringen es doch ohne weiteres mit sich, daß auch eine sich engere Grenzen steckende Bewertung nicht erfolgen kann, ohne wenigstens kurz eine Anzahl von grundlegenden Fragen zu streifen, welche die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde und ihren verfassungsrechtlichen Aufbau in der Frühzeit der Entwicklung betreffen. Es wird sich empfehlen, diese Gesichtspunkte allgemeinerer Art vorweg zu behandeln^{38a)}.

An die Spitze zu stellen ist hierbei als der wohl wichtigste und auch von Körig selbst als solcher eingeschätzte Ertrag des Buches der in Unterbauung schon früher von Körig geäußerter

^{38a)} Vgl. im übrigen die bei v. Below, *WSWB.* 18, S. 245 zusammengestellten Anzeigen. Siehe ferner Häpke und Rosellett an den unten Anmerkung 49 und 52^a angegebenen Orten.

Ansichten unternommene und meines Erachtens gelungene Nachweis, daß bei der Gründung Lübecks eine Anzahl von bürgerlichen Unternehmern, ein „Unternehmertonsortium“, mitgewirkt hat, welches hierfür mit dem ausschließlichen Eigentum an Marktgrundstücken und -baulichkeiten ausgestattet wurde, und daß in diesen Einrichtungen auch die Wurzeln der späteren Ratsverfassung zu suchen sind. Nun verwahrt sich zwar Rörig auf das nachdrücklichste gegen jede Schematisierung. Aber einmal gibt er doch selbst durch seine Bemerkungen über die Verhältnisse, wie sie sich bei Freiburg und seinen Tochterstädten, aber auch bei Köln beobachten lassen, zu erkennen, daß wenigstens zum Teil übereinstimmende Tendenzen bei dem Inslebentreten anderer bürgerlicher Gemeinwesen nicht ausgeschlossen sind. Und sodann ist in dieser Hinsicht von Belang ein zweiter, auch von Rörig mehrfach (S. 25, Anm. 1, S. 58f., S. 81) erwähnter, nach meinem Dafürhalten aber einer stärkeren Betonung bedürftiger Umstand. Wenn ich recht sehe, so besteht ein engerer Zusammenhang zwischen der Art des Vorgehens bei den späteren Städtegründungen im ostdeutschen Kolonisationsgebiet und bei denen im Innern Altdeutschlands, als er in der städtegeschichtlichen Literatur meist hervortritt, ein Zusammenhang, der in seiner Bedeutung für die Aufhellung der Maßnahmen bei der Anlage der Märkte und Städte des Mutterlandes anscheinend etwas zu gering angeschlagen wird. Es ist zu beachten, daß sich die Technik bei der ostdeutschen Städtegründung auf kolonialem Boden sicher nicht als etwas plötzlich Gewordenes darstellt, sondern daß sie auf einen längeren Werdegang zurückblicken kann, genau so, wie die Ausbildung des anscheinend so einfachen und zweckmäßigen Grundrisses der ostdeutschen Gründungsstädte nicht an den Beginn, sondern an das Ende eines längeren geschichtlichen Prozesses zu setzen ist³⁹⁾. Dann aber taucht die Frage auf, ob das, was bei den späteren ostdeutschen Kolonialstädten als Normalverlauf des Gründungsherganges erscheint — die Heranziehung von Mittelpersonen bei größeren Unternehmungen, die selbstverständlich nicht stets in völlig gleichmäßiger Art geschah, sondern sich den Bedürfnissen des Einzelfalles anpaßte, — und was Rörig für Lübeck ermittelt hat, in größerem Maßstabe und in einer beträchtlicheren Anzahl von Fällen auch bei den früheren Marktsiedlungen und Stadtanlagen in der Heimat der Siedler, wengleich hier zunächst vielleicht in noch unvollkommener und erst allmählich entwickelter Gestalt, als wahrscheinlicher Verlauf der Dinge denkbar ist.

³⁹⁾ R. Köhlsche, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Jena 1924), S. 426, 455, Anm. 3.

Zur Begründung dieses Standpunktes läßt sich einmal geltend machen, daß, wie es die historische Forschung der letzten Jahrzehnte klargelegt hat⁴⁰⁾, wie es aber mit besonderer Anschaulichkeit zugleich durch die neuere städtegeographische Literatur bestätigt wird⁴¹⁾, die überwiegende Mehrzahl der altländischen Städte nach Grundriß und räumlicher Anordnung ebenfalls als planmäßige Gründungen betrachtet werden müssen⁴²⁾. Aus dieser Feststellung folgt zunächst soviel, daß ebenfalls bei anderen städtischen Gemeinwesen, bei denen ähnliche Verhältnisse wie in Kolonialgebiet und bei Lübeck vorausgesetzt werden dürfen, die Möglichkeit gegeben ist, daß sich ihre Gründung in entsprechender Weise vollzogen, das heißt, daß sich bei der Markterrichtung ein Unternehmertonsortium betätigt hat. Naheliegend ist weiter die Vermutung, daß die bei der Kolonisation des deutschen Ostens gewählte Form der Markt- und Stadtgründung nicht rein theoretisch ausgedacht ist, sondern daß sie ihr Vorbild in den Gegenden gesucht und gefunden hat, aus denen die Siedler stammten, wie auch sonst ja die Einrichtungen, die an den Herkunftsorten der Kolonisten galten, den letzteren als Muster bei

⁴⁰⁾ Es genügt hier, auf die Bemerkungen bei Roebner, S. 85, Anm. 1 Bezug zu nehmen. Einschränkend neuerdings Gerlach, *Hist. Vj.* 20 (1922), S. 342; 22 (1924), S. 346/7.

⁴¹⁾ Vgl. etwa Schlüter, *Die Siedlungen des nordöstlichen Thüringen* (Berlin 1903), S. 315 f.; Gradmann, *Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg*, *Forsch. z. deutschen Landes- und Volkst.*, Bd. 21, Heft 2 (Stuttgart 1914), S. 31 f., sowie jetzt zusammenfassend Geisler, *Die deutsche Stadt. Ein Beitrag zur Morphologie der Kulturlandschaft*, an der gleichen Stelle Bd. 22, Heft 5 (Stuttgart 1924), namentlich S. 54 f. Geisler berücksichtigt bei seinen Untersuchungen nicht nur den Stadtgrundriß, sondern auch die topographische Lage und den Aufbau der Stadt (ebenso die auch methodisch und durch ihre Literaturangaben beachtliche Untersuchung von Dörries, *Die Städte im oberen Weinetal Göttingen, Northeim und Einbeck. Ein Beitrag zur Landeskunde Niedersachsens und zur Methodik der Stadtgeographie*, Göttingen 1925, insbes. S. 1 f., 5 f., 155 f.). — Über Köln speziell s. das Register bei Geisler, S. 189. Wegen der geographischen Lage Kölns — über den Unterschied zwischen geographischer und Ortslage s. Bend, *Die Lage der deutschen Großstädte, Städtebauliche Vorträge*, Bd. 5, Heft 5 (1912) S. 8, 36, und Geisler, S. 48, Anm. 1 — vgl. Luckermann, *Die geographische Lage der Stadt Köln und ihre Auswirkungen in der Vergangenheit und Gegenwart*, *Pfingstbl. des Hans. Geschichtsver.*, XIV, 1923, und dazu Geisler S. 11, Anm. 3. Einzelnes auch bei Kuste, *Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln, Kölner wirtschafts- u. sozialwissenschaftl. Studien*, Heft 2 (Köln 1921), S. 8 f., 17 f.

⁴²⁾ Geisler vertritt den Standpunkt, daß „ein besonderes Problem der Stadtentstehung in den sogenannten Römerstädten nicht zu erblicken sein“ dürfte (S. 56, 68 f.). Es braucht jedoch die Frage einer Sonderstellung der Römerstädte (vgl. dazu etwa v. Below, *BSWB.* 7, S. 413 f., 416; Gerlach, *Hist. Vj.* 19, S. 331 f.) für unseren Zweck nicht allgemein erörtert zu werden. In bezug auf Köln s. u. S. 415 f. sowie v. Winterfeld, *BSWB.* 18, S. 6.

ihrer Niederlassung in der neuen Umgebung dienten⁴³⁾. Und endlich ist wichtig, daß die Wanderungsbewegung nach dem Osten bereits einsetzt, während in Deutschland selbst die Markt- und Städtegründung noch in Blüte steht, und daß sich die Siedlungsanlagen des Ostens und die des Mittelandes daher in nicht unerheblichem Ausmaße zeitlich überschneiden, so daß also auch infolgedessen mit einer wechselseitigen Beeinflussung gerechnet werden kann.

Ist dies alles aber zutreffend, so drängt sich fast mit Notwendigkeit der Gedanke auf, daß bei der Markt- und Stadtgründung im Mutterlande gleichfalls, und zwar in stärkerem Umfange, als es die erhaltenen Gründungsurkunden ahnen lassen, ein Weg eingeschlagen ist, der sich mit dem deckt, den vor allem die vortreffliche Studie Paul Richard Köhlschtes⁴⁴⁾ für das ostdeutsche Kolonialgebiet erschlossen hat. Ich möchte demnach annehmen, daß analoge Erscheinungen, wie sie sich dort, wennschon in teilweise sehr verschiedenen Abwandlungen, bezeugt finden, nämlich die Zuziehung von Lokatoren als Gründungsunternehmern, ihre Mithilfe bei der Gewinnung von Siedlern und deren Ansetzung, die ihnen dafür zu gewährenden Vorteile und die besondere Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse sowie derjenigen der Zuwanderer, hier ebenso eine Rolle gespielt haben. Dabei ist allerdings immer wieder hervorzuheben, daß im Binnenlande wie im Osten die Bedingungen, unter denen die Marktgründung vor sich ging, unter sich vielfach abweichende, nach Zeit und Ort wechselnde und durch die Anforderungen des einzelnen Falles bestimmte gewesen sein werden, so daß mit einer solchen Annahme keineswegs ein Zwang verbunden ist, den Reichtum der tatsächlich vorkommenden Formen in einen zu engen Rahmen zu pressen.

⁴³⁾ Vgl. hierzu Philippi, D. Lit.-Z. 1916, Sp. 1429, 1430. Siehe weiter H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, Z.³ f. RG. 44, S. 1—214 (auch als Sonderdruck erschienen), insbes. S. 108 f., 138 f., 155, 172, 212. Vgl. ferner Schlüter a. a. D. S. 315 sowie Kügler, Mitt. des Ver. f. d. Gesch. Berlins 41 (1924), S. 73.

⁴⁴⁾ Paul Richard Köhlschte, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. Leipziger philof. Diss. 1894 (wegen der Bemerkungen S. 67 über Lübeck f. allerdings auch Röhrig S. 81, Anm. 1). Weitere Literatur aus neuerer Zeit bei Röhrig, Lübb. Ztschr. 17, S. 50, Anm. 64, 65; S. 52, Anm. 69; Markt von Lübeck, S. 25, Anm. 1. Röhrig macht (Lübb. Ztschr. a. a. D.) aufmerksam auf die vortreffliche Sammlung der „Quellen zur Gesch. der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert“ von R. Köhlschte (Quellensammlung zur deutschen Gesch., hrsg. von Brandenburg und Seeltiger, Leipzig und Berlin, 1912). Ergänzungen bei H. F. Schmid, insbes. S. 99 f., und R. Köhlschte (f. o. S. 399, Anm. 39), z. B. S. 361 f., 400 f., 453 f.

Um zu wiederholen, so ist mit diesen Erwägungen aber erst die Möglichkeit nahegerückt, daß sich ein ähnlicher Vorgang, wie er im Kolonialgebiet die Regel bildete und wie er von Rörig für Lübeck dargetan ist, auch bei einer erheblichen Reihe der planmäßigen Gründungen im Innern Deutschlands vollzogen haben kann. Damit sich diese Möglichkeit im einzelnen Falle und in bezug auf ein bestimmtes Gemeinwesen zur Wahrscheinlichkeit oder gar zur historischen Gewißheit verdichte, muß natürlich nach weiteren Anhaltspunkten gesucht werden, die sich selbstredend nur aus dem konkreten, für den betreffenden Ort vorliegenden Quellenstoff gewinnen lassen.

Dagegen kann man gewiß einwenden, daß es, wenn man absieht von Lübeck und etwa von Freiburg und einzelnen seiner Tochterstädte, für die eine solche Meinung ja schon von verschiedenen Seiten geäußert ist⁴⁵⁾, sowie einigen anderen Beispielen^{45 a)}, einstweilen an ausreichenden Nachrichten über die bei der Gründung von altländischen Marktsiedlungen gewählte Technik⁴⁶⁾ fehlt⁴⁷⁾. Aber hierauf ist einmal zu erwidern, daß, obgleich wir über die früheren Kolonisationsunternehmungen des Mittelgebietes und des Ostens im Vergleich zu der Häufigkeit der Fälle nur verhältnismäßig wenig Niederschriften besitzen, es der Studie P. R. Köhlschtes trotzdem gelungen ist, das hier geübte Verfahren, den fortschreitenden Zug der Entwicklung, den es aufweist, und die grundsätzliche Übereinstimmung in der Art des Vorgehens bei der Anlage von ländlichen Siedlungen und von Kolonialstädten, insbesondere die Stellung der Lokatoren dabei, in anschaulicher Weise herauszuarbeiten. Es käme also darauf an, den Vorrat an älteren städtischen Aufzeichnungen des Mutterlandes zusammenzufassen und ihn in ähnlicher Weise auszuschöpfen, wie dies Köhlschte für den kolonialen Osten getan hat⁴⁸⁾. Und im Hinblick auf das vielfache

⁴⁵⁾ Vgl. Rörig, Lüb. Ztschr. 17, S. 48 f.; Markt von Lübeck, S. 21, Anm. 3, S. 25, Anm. 1, S. 27, Anm. 2, S. 28 f., 81.

^{45 a)} S. Reutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgesch. (Berlin 1899) S. 61 f. über Köln s. wieder unten S. 415 f.

⁴⁶⁾ Mit Recht ist deshalb von A. Schulte gelegentlich angeregt, die Bedeutung des in den Urkunden für diesen Vorgang meist gebrauchten Ausdrucks „mercatum construere (aedificare)“ in seiner Tragweite näher zu untersuchen (Z.² f. RG. 37, S. 654). Vgl. ferner Philippi, D. Lit. Z. 1917, Sp. 1020 f. und Rörig, S. 35 und Anm. 2 das.

⁴⁷⁾ Die Begründung für diese Tatsache, die Rörig S. 19, Anm. 1, S. 23, 24 gibt — Festlegung der Bedingungen ohne urkundliche Fixierung, selbst ohne schlichte Aktennotiz, mangelndes Interesse der Unternehmer an der Ausstellung von Urkunden —, erscheint mir allerdings allein nicht durchschlagend.

⁴⁸⁾ Dabei schwebt mir nicht nur eine Beschränkung auf eigenartige Stadtgründungsurkunden vor. Ich verweise etwa auf die Art, wie Spieß, Verfassungsgesch. der Stadt Frankenberg i. S., Marburger philol. Diss. 1922, un-

Fehlen eigentlicher Gründungsurtunden oder die Dürftigkeit der in ihnen enthaltenen Bestimmungen fällt jetzt weiter ins Gewicht, daß gerade aus Körigs Musterleistung erhellt, wie unter Umständen topographisch-statistische Erörterungen der hier gewählten Art es gestatten werden, neben der urkundlichen und literarischen Überlieferung Quellen zu eröffnen, die an Zuverlässigkeit jener nicht nachstehen, auch in der Richtung, daß sie nicht nur das räumliche Nebeneinander der Erscheinungen zu deuten erlauben, sondern es zugleich gestatten, mit völliger Klarheit den schnellen Fluß der sich ablösenden und durchkreuzenden Ziele und Bestrebungen auf den ersten Stufen des städtischen Wesens abzulesen und aus später bezeugten Einrichtungen Licht auf die früheren Zustände zu werfen. Es scheint mir manches dafür zu sprechen, daß sich ein so angelegtes methodisches Verfahren ebenso wie bei Lübeck voraussichtlich auch bei anderen Städten, und zwar vor allem wieder im Hinblick auf die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen und den Benutzungsmöglichkeiten des Marktgeländes und seiner Nachbarschaft, als wertvoll erweisen und wichtige Ergebnisse erzielen wird. Endlich sind aber selbst dort der Forschung noch nicht alle Wege verbaut, wo der erhaltene Stoff nicht genügt, unter vergleichender Auswertung der ältesten urkundlichen Nachrichten oder in der zwingenden topographisch-statistischen Form, wie es bei Lübeck unter besonders günstigen Bedingungen angängig war, die Untersuchung zu führen und zu dem Kern des Problems, der in den Vorgängen bei der Marktgründung selbst und den dort getroffenen Abmachungen sowie ihren die weitere Entwicklung bestimmenden Auswirkungen auf verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete liegt, vorzudringen. Bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Methodik muß es gelingen, beim Versagen anderer Hilfsmittel auch dadurch weiterzukommen, daß — was ich namentlich wegen der Aufschlüsse, die wir der neueren Städtetopographie und Siedlungsgeographie verdanken, für zulässig halten möchte — bei dem zu betrachtenden Gemeinwesen die Möglichkeit der Gründung unter Beteiligung eines Unternehmerkonsortiums zunächst als Hypothese ins Auge gefaßt und nunmehr an der Hand der Hypothese die Gesamtheit der vorliegenden älteren Zeugnisse von verfassungsrechtlichem Gehalt überprüft wird. Stellt sich dabei heraus, daß diese Hypothese es gestattet, die vorhandenen Aufzeichnungen ebensogut oder noch besser als bei den bis-

gedruckt (s. dazu auch Spieß, Die Entstehung der deutschen Städte mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Frankenberg in Hessen, Deutsche Geschichtsbl. XX, 1923, S. 97—110, insbes. S. 106, 107), für das von ihm behandelte Gemeinwesen die Mitwirkung von Unternehmern bei seiner Gründung erschließt.

herigen Deutungen miteinander in Einklang zu bringen, etwa obwaltende Dunkelheiten und Widersprüche zu beseitigen, vor allem auch eine gewisse einheitliche Grundtendenz der Entwicklung zu enthüllen, dann ist bei Anwendung der gebotenen Vorsicht eine Handhabe geboten, in wissenschaftlich einwandfreier Weise den Anfängen des städtischen Verfassungslebens neue Seiten selbst bei solchen Orten abzugewinnen, bei denen die Aufhellung ihrer Vergangenheit bisher wegen der Unzulänglichkeit der Übertieferung vielfach auf unübersteigbare Hindernisse stieß.

Wir werden aber diesen Weg im gegebenen Falle um so eher beschreiten dürfen, als die Arbeit Rörigs uns auch in anderer Hinsicht Anhaltspunkte und Anregungen gewährt, die für die Erkenntnis des mittelalterlichen Städtewesens als in hohem Maße fördernd zu betrachten sind. Ich denke dabei einmal an den Hinweis Rörigs darauf, daß sich in Lübeck aus den Angehörigen des Unternehmersonsortiums oder der Unternehmerfamilien der Rat entwickelt hat. Sodann schwebt mir vor die von Rörig berührte Tatsache der Veränderung in der Handhabung des Gewandschnittes in Lübeck, die sich in dem Rückgang der Zahl der ihn betreibenden Personen um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert ausdrückt und die nach Rörig ihre Ursache hat in der sich damals vollziehenden Umbildung des früher in Lübeck nicht in erster Linie als ein eigener Beruf, sondern als ein Vorbehaltsrecht neben sonstiger Tätigkeit — Handel über See und anderes — geübten Gewandschnittes zu einem Hauptberuf. Zwar sind hier die Ausführungen Rörigs unter Hinweis auf die Begrenzung des Plans der Arbeit auf den Markt von Lübeck und die damit zusammenhängenden Verhältnisse nur auf einige Andeutungen beschränkt, die nicht klar erkennen lassen, in welcher Richtung sich die Meinung des Verfassers über die aus diesen Feststellungen zu ziehenden Schlüsse bewegt. Ich glaube indessen in der Lage zu sein, auf eigenes Material gestützt, an die Beobachtungen Rörigs anknüpfen und wenigstens in den Grundlinien eine Ansicht skizzieren zu können, mit deren Hilfe die Ergebnisse Rörigs in den weiteren Rahmen der allgemeinen Städtforschung eingespannt werden können.

Wenn es durch die Schilderung Rörigs wahrscheinlich gemacht ist, daß in Lübeck aus dem Unternehmersonsortium der Rat hervorgegangen ist⁴⁹⁾, daß es sich also bei der Tätigkeit des

⁴⁹⁾ Eine allerdings auch durch die Darlegungen Rörigs noch nicht völlig behobene Schwierigkeit beruht darin, den Augenblick festzustellen, wo das Unternehmersonsortium oder ein Ausschuß desselben sich zum Rat gewandelt hat. Etwas Ähnliches scheint R. Beyerle vorzuschweben, wenn er (3.² f. RB. 43, S. 469) im Anschluß an Roebner, S. 489 f., als den reizvollsten Fragepunkt den bezeichnet, wo zuerst der Gildgedanke eine „Behördenzunft“ in Altföln aus-

Ratskollegiums in seiner ursprünglichen Zusammensetzung und Organisation um die Ausübung von Befugnissen dreht, die den später zu Ratleuten gewordenen Unternehmern kraft der mit dem Stadtherrn bei der Markterrichtung getroffenen Vereinbarungen zu eigenem Recht, nicht in der Eigenschaft eines von der Gemeinde beauftragten Ausschusses derselben, zugewachsen sind, so nötigt dies meines Erachtens dazu, die Frage aufzuwerfen, ob sich die Vorzugsstellung der Unternehmerfamilien im wesentlichen in der Anteilnahme am Marktbesitz⁵⁰⁾ und an der Verwaltung des Marktes (später am Rate) erschöpfte oder ob sie sich auch nach anderen Seiten hin entfaltete, etwa in Ansehung des städtischen Grundbesitzes überhaupt, in dem Ausbau des Gerichtswesens, in besonderen gewerblichen Vorrechten, die den Unternehmerfamilien eingeräumt waren, von denen Rörig selbst ja eins in Gestalt des Gewandschnittes⁵¹⁾ erwähnt⁵²⁾.

gelöst habe. Die Behebung der hier auftauchenden Zweifel wird kaum anders als im Ausblick auf die Gesamtentwicklung erfolgen können. Dabei wird sich, wenn man die von Rörig immer wieder (S. 19, Anm. 1, S. 20f., 30, 78, f. jedoch auch Häpfe, *Hanf. Gesch.-Bl.* 1922 S. 278f.) betonte Initiative der Unternehmer bei der Markterrichtung ins Auge faßt, vielleicht auch eine Erklärung für die Tatsache finden lassen, daß der Gebrauch der Bezeichnung „consules“ nicht maßgebend ist für die Gewinnung eines Urteils über die Entstehung des Rates (vgl. Rörig, *Lüb. Ztschr.* 17, S. 46f.; v. Below, *Jahrb. f. Nat.-H. u. Stat.* 105, S. 659; f. dagegen Roebner, S. 528, Anm. 1).

⁵⁰⁾ Ob die Vorstellung Rörigs (S. 24f.), wonach ursprünglich ausschließlich Gesamtigentum des Unternehmertumfortiums an den Marktbaulichkeiten bestand und alsbald nach dessen Aufgabe die Verschleuderung des in die Hände der einzelnen Unternehmerfamilien gelangten Besitzes begann, zutrifft, ist mir nicht über jeden Zweifel erhaben. Meines Erachtens ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch nach der Aufteilung des Marktgeländes zunächst die Veräußerung aus dem Kreise der Genossen, sei es durch ehe- oder erbrechtliche Normen, sei es durch die Ausgestaltung des von Rörig gelegentlich gestreiften Auflassungs- wesens, erschwert oder gehindert wurde. Beachtlich für Vergleichszwecke sind hier die Zustände in Wien, über die wir durch v. Voltolini (*Die Anfänge der Stadt Wien, Wien und Leipzig*, 1913), sowie durch die Untersuchungen von Gung über die Wiener Privat- und Ratsurkunde (Wien, 1916) unterrichtet sind. Der mit Recht bei v. Below *BSWB.* 18, S. 246/47 betonte Umstand, daß nicht immer alle Marktbuden zur Ausstattung der Unternehmer verwandt wurden, dürfte der hier vertretenen Ansicht nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Verhältnisse in Goslar, auf die v. Below a. a. O. S. 248 verweist, sind bis jetzt noch nicht völlig geklärt (vgl. Frölich, *J.*³ f. *RG.* 41, 1920, S. 143f.). Zu denken gibt hier ferner die von mir *Hanf. Gesch.-Bl.* 1920/21, S. 153, Anm. 7, angeführte Notiz über den Grundbesitz des Vogtes Volkmar v. Wildenstein in der Bestätigungsurkunde des Bischofs Adelog v. Hildesheim vom 16. 10. 1186 für das Kloster Neuwert, u. B. Goslar I 306. — Wegen der Kölner Rheinmühlen, die „offenbar von den Geschlechtern in gemeinsamem Vorgehen angelegt oder erworben worden“ waren, aber erst 1276 Genossenschaftsbesitz der patrizischen Familien wurden, während sie bis 1259 im Alleineigentum gestanden hatten, f. Roebner S. 220, Anm. 2.

⁵¹⁾ Als Vorbehaltsrecht der Geschlechter wird der Gewandschnitt ebenfalls aufgefaßt von Philipp, *D. Lit.-Z.*, 1916, Sp. 1422/3, und anscheinend auch

Wie wichtig ein tieferes Eindringen in diese Zusammenhänge und ihre genauere Aufklärung ist, lehrt gerade in besonders sinnfälliger Weise der zuletzt berührte Umstand. Denn wenn Rörig für Lübeck zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Umwandlung des bisher als Vorbehaltsrecht geübten Gewandschnittes in einen Hauptberuf zu erkennen glaubt, so wird diese Feststellung für die uns hier interessierenden Tatsachenreihen erst dann in die richtige Beleuchtung gerückt, wenn man aus ihr zu entnehmen vermag, daß ebenso, wie die Unternehmerfamilien aus ihrem Markteigentum verdrängt werden und in dieser Beziehung eine grundlegende Änderung eintritt, so auch in der Umgestaltung wegen des Betriebes des Gewandschnittes ein Teil des Prozesses zu erblicken ist, der sich wegen der Stellung der Unternehmerfamilien und des sich aus ihrem Kreise wenigstens zum Teil rekrutierenden städtischen Patriziats überhaupt vollzieht. Und sein volles Gewicht erhält der Vorgang in der Tat nur dadurch, daß er zugleich nach der verfassungsgeschichtlichen Seite ausgewertet und in Verbindung gebracht wird mit einem Komplex von Ereignissen, der unter diesem Gesichtswinkel kaum schon ausreichend gewürdigt ist.

Wie schon hervorgehoben wurde, ist aus den Darlegungen, die bei Rörig begegnen, nicht zu erkennen, wie sich Rörig die Tragweite des Umschwungs, der bei der Ausübung des Gewandschnittes wahrzunehmen ist, ausmalt. Wenn ihm hierbei aber eine in erster Linie wirtschafts- und sozialgeschichtlich belangreiche Änderung vorschweben sollte, so dürfte diese Auffassung zu eng sein. Ich möchte vielmehr auf Grund einer an anderem Stoffe gebildeten Anschauung das Augenmerk darauf lenken, daß sich ähnliche Vorkommnisse, wie sie Rörig für Lübeck streift, anscheinend auch noch in einer ganzen Reihe fernerer, insbesondere norddeutscher Städte abgespielt haben. Wenn man nämlich die

von Roebner, S. 221, 428, der aber S. 427—429, 478, Anm. 1 die Loslösung der Bruderschaft der „Gewandschneider unter den Gaddemen“ von der Gilde meines Erachtens nicht zutreffend schildert. Ich möchte eher eine Analogie zu den unten S. 410, Anm. 59, 60 gekennzeichneten Erscheinungen vermuten. Vgl. wegen des Gewandschnittes als Vorbehaltsrechtes ferner Reutgen, *Hansf. Gesch.-Bl.* 1901, S. 90 f.; Vollmer (f. u. S. 411, Anm. 60), S. 10, 11.

⁵²⁾ Nur andeuten möchte ich hier, daß mit dem Gewandschnitt und gegebenenfalls den Mühlen (s. die vorletzte Anm.) die Zahl der Vorbehaltsrechte in Köln wohl noch nicht erschöpft war. Roebner weist wiederholt hin auf die eigenartige Verbindung, die zwischen dem Kleinverkauf mit Tuch und mit Wein bestand (S. 215, Anm. 3, S. 216, Anm. 1, S. 429), und auf die Stellung der Geschlechter im Münzwesen (S. 220). Daneben ist aber noch eine Reihe anderer Fälle denkbar. Rörig erwähnt für Lübeck das Interesse, welches die alten Unternehmerfamilien an den städtischen Badstuben nehmen (S. 58, Anm. 4). Ich selbst habe gelegentlich in ähnlichem Zusammenhange auf das Brauwesen aufmerksam gemacht (*Hansf. Gesch.-Bl.* 1920/21, S. 145, Anm. 1).

Gedankengänge Rörigs weiter verfolgt, so leiten sie alsbald hin zu der Auseinandersetzung zwischen Patriziern und Zünften, die fast überall im 13. und 14. Jahrhundert vor sich geht und die sich, wie einmal ausgesprochen werden mag, keineswegs stets im Wege eines Kampfes zwischen beiden Parteien zu vollziehen braucht. Diese Auseinandersetzung, die sich bei oberflächlichem Zusehen zumeist in die Form eines Angehens der Zünfte gegen die bevorzugte Stellung der Geschlechter in der Leitung des Stadtreiments und demgemäß in das Verlangen nach Anteilnahme der Zünfte an der Ratswahl kleidet, würde, wenn man die Beobachtungen Rörigs verallgemeinert, so zu deuten sein, daß sie sich auflöst in das Streben nach einer Neuordnung überhaupt wegen der einzelnen Berechtigungen, welche einer Anzahl von Familien, die zu den früheren Unternehmerfamilien Beziehungen aufweisen, als Nachfahren der alten Gründer auf Grund der Vereinbarungen bei der Errichtung des Marktes oder auch später zugebilligt waren. Selbstverständlich trifft diese Annahme nicht immer und nicht überall im gleichen Ausmaße zu. Ebenso selbstverständlich ist, daß sie nicht den ganzen Bereich der hier sich ergebenden Vorstellungen, namentlich auch wegen der Herkunft und Zusammensetzung des städtischen Patriziats^{52a)},

^{52a)} Wenn nach v. Below (Vom Mittelalter zur Neuzeit, 1924, S. 59, 60) das Patriziat im 12. und 13. Jahrhundert sich darstellt als ein in Verbindung mit der Handelstätigkeit der Bürger „zustande gekommenes tatsächliches Verhältnis . . .“, insofern es alle wohl-situierten Leute der Stadt umfaßt, ein Verhältnis, bei dem erst allmählich „ein bewußter Abschluß, die Begrenzung auf eine bestimmte Gruppe von Familien“ eingetreten ist, so werden durch diese Formulierung die auftauchenden Schwierigkeiten nicht völlig beseitigt. Gerade weil verfassungsmäßig als „das Kennzeichen des Patriziats das Recht auf die Besetzung der Ratsstellen und des Bürgermeisteramts, sowie sonstiger wichtiger städtischer Stellungen, so der in manchen Städten genossenschaftlich organisierten Münzverwaltungen“ erscheint, so steht hinter diesem Versuch, das Wesen des Patriziats zu umschreiben, das weitere Problem, welche inneren Gründe den wenn auch nicht scharfen Abschluß des Patriziats nach der verfassungsrechtlichen Seite hin herbeigeführt haben (vgl. hierzu auch v. Wintersfeld *BWB.* 18, S. 6, 7). Und die Darlegungen Rörigs nötigen m. E. dazu, die Frage aufzuwerfen, ob nicht wenigstens zum Teil in den Vorgängen bei der Marktgründung die Wurzeln dieses Zustandes als eines rechtlichen zu suchen sind. Daß die Unternehmer im Patriziat aufgegangen sind (so v. Below *BWB.* 18, S. 247), halte auch ich für zutreffend. Aber gerade die Tatsache, daß sie Unternehmer waren, würde, wenn man auf die Verhältnisse bei den uns bekannten Kolonialgründungen sieht, bei einer Anknüpfung an die Gedankengänge Rörigs eine befriedigende Deutung in dieser Hinsicht ermöglichen. Allerdings würden daneben noch andere Personentreife in Betracht kommen. Hierbei bedarf es einmal eindringenderer Erörterungen über die Wechselbeziehungen, die zwischen den einzelnen Städten in der Frühzeit der Entwicklung bestehen und die auf ein starkes Fluktuieren der Schichten, aus denen sich das Patriziat mit zusammensetzte, schließen lassen, wobei nur Einzeluntersuchungen, wie sie etwa von Mirrheim, *Ztschr. des V. f. Hamburg. Gesch.* 15 (1910),

wegen seiner Verbindung mit dem ursprünglichen Unternehmertreife sowie wegen der Entstehung und der anfänglichen Organisation des Rates erschöpft. Aber soviel darf immerhin schon jetzt gesagt werden, daß jedenfalls für eine Reihe von Gründungsstädten, bei deren Anlage die Mitwirkung eines Unternehmerkonsortiums zu vermuten ist, bei den sogenannten Zunftkämpfen vielleicht an nichts anderes zu denken ist als an den Versuch der von den Unternehmern bei dem Ausbau des Marktes hinzugezogenen minderberechtigten Klassen der Bevölkerung, zunächst der organisierten Zünfte, sich den Mitgenuß an den zu Beginn allein den Unternehmern und den ihnen nahestehenden Familien zugefallenen Vorrechten und Vorteilen zu verschaffen, und daß damit ein Standpunkt gewonnen wird, dem eine erhebliche Wichtigkeit, wenigstens für manche der norddeutschen Orte, beizumessen sein dürfte. Denn auf diese Weise würde es möglich sein, zum Verständnis einer ganzen Reihe von Erscheinungen des städtischen Verfassungslebens zu gelangen, die auch heute noch eine vielfach widersprechende Erklärung finden, und vor allem einen Zug der Einheitlichkeit in der Entwicklung zu erkennen, den die bisherige Forschung im ganzen doch häufig vermissen läßt⁵³⁾. Von der hier vertretenen Auffassung aus erscheint es angängig, nahezu alle die Gegensätze und die Arten ihrer Erledigung, die uns bei den Zwistigkeiten zwischen den Geschlechtern und den Zünften in den deutschen Städten des Mittelalters aufstoßen, gewissermaßen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, mag es sich nun — abgesehen selbstverständlich von dem Drängen

§. 137 gefordert werden, weiterführen können (s. auch v. Winterfeld *BSWG* 18, S. 7). Sodann aber ist die Rolle, welche bei der Ausbildung des Patriziats die Ministerialität gespielt hat, auch heute noch nicht nach jeder Richtung geklärt. Sie wird für Köln berührt bei Kosellek, Untersuchungen über die Entstehung des Kölner Bürgerstandes (ungedruckte phil. Diss., Leipzig 1921, f. dazu Kosellek, *Hist. Vj.* 21, 1924, S. 351) und bei v. Dandelmann, Der kriegerische Geist in den rheinischen Bischofsstädten und die Ministerialität zu Zeiten Heinrichs IV. (*BSWG* 18, S. 62—94, insbesondere S. 72f., 85f., vgl. ferner v. Winterfeld *ibid.* S. 7). Neue Gesichtspunkte allgemeiner Art auch bei Weimann, Die Ministerialität im späteren Mittelalter (Leipzig 1924, namentlich S. 31f.). Durch diese Erwägungen würden sich die Bedenken v. Belows (*BSWG* 18, S. 247), daß an manchen Orten nur eine geringe Zahl von Ratatoren oder gar nur einer mitwirkte, erledigen. Andererseits würde die hier vertretene Auffassung gut zusammenpassen mit der z. B. von U. Stutz, *J. f. RG.* 42 (1921), S. 545, hervorgehobenen Beobachtung, daß innerhalb des Patriziats ein kleinerer Kreis von Familien eine bevorzugte Stellung einnimmt.
⁵³⁾ Wesentlich ist hierbei, daß es sich um eine Geschlossenheit der Entwicklung dreht, die konkreter verfassungsgeschichtlicher Erfassung zugänglich ist, nicht um eine „einheitliche sozialgeschichtliche Fragestellung“ im Sinne Roebners (vgl. S. 5f., insbes. S. 6, Anm. 1; *BSWG* 17, S. 201), die sich, bei Nichtbetrachtung, doch vielfach in allgemeine Erwägungen und Spekulationen verflüchtigt.

der Zünfte nach Anteil am Rat und einer Fortbildung der städtischen Verfassung im Sinne einer Demokratisierung derselben — handeln um eine allmähliche Verschiebung in der Rechtslage des städtischen Grundbesitzes überhaupt — nicht nur des Marktes und seiner Baulichkeiten, die Rörig für Lübeck untersucht hat —, um eine sich anbahnende Umgestaltung des Gerichtswesens, um die vielfach in dieser Zeit erfolgende anderweite Regelung in dem Erwerb der Gildberechtigungen und des Bürgerrechts oder schließlich auch, was nicht selten der Aufmerksamkeit entgeht, um Neuerungen im kirchlichen Bereich⁵⁴⁾. Es wirbelt dabei eine solche Fülle von Problemen auf, von denen fast jedes eine eingehendere Untersuchung rechtfertigen würde, daß ich mich hier zunächst mit diesem kurzen Ausblick bescheiden möchte, um die nähere Erläuterung an anderer Stelle unter Beifügung des noch erforderlichen Beweismaterials zu geben.

Im übrigen beschränke ich mich darauf, hier nur diejenigen beiden Gegenstände herauszugreifen, auf die gerade die Bemerkungen Rörigs in diesem Gedankentreife hinführen. Es fragt sich nämlich einmal, ob die von Rörig berührte Umstellung im Betriebe des Gewandschnittes sich im wesentlichen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet auswirkt oder ob sie zugleich einen Ausdruck bildet für eine sich gleichzeitig vollziehende Umwälzung verfassungsrechtlicher Art, welche die Beschaffenheit des Bandes betrifft, das die alten Unternehmerfamilien und ihren Anhang auch nach der Ausbildung des Rates bis dahin im Rahmen des städtischen Patriziats zusammenhielt und das letzten Endes auf den Abmachungen bei der Gründung des Marktes beruht⁵⁵⁾. Und ich möchte der Anschauung zuneigen, daß sich

⁵⁴⁾ Vgl. dazu Frölich, *Z.*³ f. *RG.* 41 (1920), S. 149 f.

⁵⁵⁾ Auf die rechtliche Natur dieses Bandes näher einzugehen, würde eine zu weitläufige Abschweifung bedingen. Es kommt dabei in der Hauptsache das in der Literatur bekanntlich einen sehr breiten Raum einnehmende Problem der Bedeutung der Gilde für die Stadtverfassung in Betracht. Obwohl die alte Theorie Nitzschs, welche die Gesamtheit der Handel- und Gewerbetreibenden der neugegründeten Marktsiedlungen ursprünglich in einer großen, einheitlichen Gilde aufgehen ließ, allseitig verlassen ist, hat insbesondere Joachim, angeregt durch die Ausführungen v. Loeschs über die Kölner Kaufmannsgilde (s. o. S. 387, Anm. 15), in der Gemeinde der früheren Marktniederlassungen zwar nicht eine Gilde mit bestimmten beruflichen Zwecken, aber doch einen durch Eidsschwur vermittelten gildemäßigen Zusammenschluß formalen Charakters der in der neuen Anlage zusammenströmenden Siedler erblickt. Gegen diese Ansicht hat sich namentlich v. Below in seiner Abhandlung „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde“ (*WSM.* 7, S. 411—445, insbes. S. 427 f.) gewandt. Auch Rörig äußert sich zu der Frage, indem er, trotz seiner Verwahrung, sich für die Gildetheorie einzusetzen, über das Unternehmertonsortium bemerkt, es scheine ihm „eigentlich alles dafür zu sprechen, daß es wirklich eine Gilde war. Eine Gilde mit gemeinsamem Eigentum, mit einem gemeinsamen Versammlungshaus, mit freiwilliger Aufnahme, mit ge-

tatsächlich ein solcher Prozeß abgepielt hat. Ich möchte also vermuten, daß dieser Verband, der in gewissen Beziehungen noch Wirkungen äußerte und zum Teil sicher in dem städtischen Patriziat seine Verkörperung fand — wahrscheinlich nach einer Ausscheidung der widerstrebenden Elemente⁵⁶⁾, die wieder in sehr verschiedenartiger Form denkbar⁵⁷⁾ und bei der auch mit einem Fortbestehen des alten Verbandes, wennschon mit geänderter Zwecksetzung⁵⁸⁾ oder unter weiterer Betonung wenigstens eines gesellschaftlichen Abschlusses⁵⁹⁾, zu rechnen ist —, als eine wenn auch manchmal noch bevorrechtigte, aber doch prinzipiell jetzt in gleicher Weise wie die übrigen alten Handwerker-Genossenschaften ausgestaltete Vereinigung, eben als Gewand- (zuweilen auch Kaufmanns-)gilde, in die städtische Verfassung eingepaßt ist⁶⁰⁾ in einer Rechtsstellung, in der zuweilen mehr oder

felligem Verkehr und sozialem Abschluß“ (Rörig S. 29, 30). Wie ich glaube, würde es die Erörterung fruchtbarer gestalten, wenn man die Entscheidung nicht darauf abstellen wollte, ob das Unternehmertonsortium eine Gilde war, sondern wenn man sich über die kennzeichnenden Unterschiede klar zu werden bemühte, welche der Verband der Unternehmer gegenüber den sonstigen Vereinigungen gildeartiger Beschaffenheit in dem älteren städtischen Verfassungsorganismus aufweist. Darin dürfte, wie oben im Text angedeutet ist, der Schlüssel für das Verständnis der Vorgänge bei der Bildung der späteren Gewand- und Schneidergilden liegen. Übrigens möchte ich glauben, daß auf die Darlegungen Rörigs über das Unternehmertonsortium in Lübeck die Kritik v. Belows gegenüber der Gildetheorie Joachims nicht ohne weiteres zutrifft, wie sich zeigt, wenn man die Argumentation v. Belows, a. a. D. S. 431, auf das Unternehmertonsortium Rörigs anzuwenden versucht (vgl. hierzu übrigens auch den Hinweis bei Reussen, S. 57^o, Anm. 4). — Für die Annahme einer allgemeinen Kaufmannsgilde in Göttingen tritt neuerdings ein Pfeiffer — unten Anm. 60 —, S. 114, 115.

⁵⁶⁾ Um ein Beispiel zu geben, so führt v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte (Tübingen, 1920), S. 330, Anm. 3, die Ansicht von Roth an, wonach in Augsburg bei der Neuordnung der Verhältnisse nach Abschluß der Zunftkämpfe diejenigen Geschlechter, die nicht die Mittel zum Großhandel besaßen, sich der Zunftverfassung gefügt hätten.

⁵⁷⁾ Rörig scheint mir (vgl. S. 71 und Anm. 1, 80) den Rückgang in den Vermögensverhältnissen der alten Familien etwas zu stark zu betonen. Der genaueren Untersuchung bedarf es, ob nicht auch eine mit dem Eindringen der Zünfte in den Rat einsetzende planmäßige Zurückdrängung der Geschlechter ebenfalls auf wirtschaftlichem Gebiete eine Rolle spielte und hierdurch der zu beobachtende Wandel mit bedingt ist.

⁵⁸⁾ Beachtung verdient hier etwa die Ordnung des — ursprünglich mit dem Wandschnitt verbundenen (s. o. S. 406, Anm. 52) — Weinhandels, wie sie später in Köln begegnet (Roebner S. 215, Anm. 3, S. 429, 478, Anm. 1). Über die Verknüpfung des Weinapfrechtes mit der Bürgerpflicht des Roßdienstes in Köln vgl. v. Winterfeld *BSWG.* 18, S. 11 oben.

⁵⁹⁾ Die Frage, inwieweit sich in den Einrichtungen der im höheren Mittelalter begegnenden, in erster Linie gefellige Zwecke verfolgenden Vereinigungen noch die Erinnerung an ehemals verfassungsrechtlich bedeutungsvolle Zustände lebendig erhält, erfordert überhaupt eine eingehendere Prüfung.

⁶⁰⁾ Eine ähnliche Entwicklung möchte ich für Goslar unterstellen, wie ich *Ztschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen (ZHN.)* 1915, S. 93, 94 bei Besprechung

weniger deutlich die Erinnerung an die früheren Zustände nachklingt⁶¹⁾). Und hier ist vielleicht auch die Erklärung für die an sich merkwürdige, bisher aber einer ausreichenden Deutung spottende Tatsache zu suchen, daß vielfach, zumal in Norddeutschland, eigentliche Gewandschneidergilden erst später bezeugt sind,

der Arbeit von Koch „Die Geschichte der Copludergilde von Goslar“ (Bernigerode 1913) angedeutet habe, doch ist hier noch manches unklar (s. Hans. Gesch.-Bl. 1920/21, S. 150, Anm. 1, S. 163, Anm. 1). Ein besonders interessantes Vergleichsmaterial gewähren die Verhältnisse in Dortmund. Vgl. dazu v. Winterfeld, Die Dortmunder Wandschneider- und Erbsassengessellschaft (Dortmund 1920), S. 4 f.; dieselbe, Die Dortmunder Wandschneider, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Tuchhandels in Dortmund, Beitr. zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark, Heft 29, 30 (Dortmund 1922), S. 5f., 67f., 331f. Am leztgedachten Orte werden mehrfach (S. 2, S. 68 zu Anm. 5) die Einrichtungen in Lübeck herangezogen. Beachtlich sind ferner die Zustände in Hildesheim, wo die älteste Nachricht über die Gewandschneidergilde aus dem Jahre 1325 stammt (U. B. Stadt Hildesheim III 82, s. dazu Müllerleile, Die Gewandschneidergilde in Hildesheim, ZHWN. 1913, S. 125—197, insbes. 126), bei der der Inhalt der Aufzeichnung auch sonst bemerkenswert ist (s. dazu unten S. 414, Anm. 72). Für die Altstadt Braunschweig ist zu verweisen auf Bollmer, Die Wollenweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Bd. V, Wolfenbüttel 1913), S. XVII, 26, 27. Einen zusammenfassenden Überblick über Köln, Braunschweig und Lübeck bietet Philippi, Der „Gewandschnitt“ in den deutschen Städten des Mittelalters, D. Lit.-Z. 1916, Sp. 1419—1430, insbes. Sp. 1424 f. Über Köln vgl. weiter oben S. 405, Anm. 51, sowie die folgende Anmerkung. — Auffallend ist, wie es auch sonst mehrfach an ausreichenden Nachrichten über den Ursprung von Gewandschneidergilden fehlt (vgl. etwa für Hamburg Nirrnheim, Wandschneider und Kaufleute in Hamburg, Ztschr. des V. f. Hamburg. Gesch. 15, 1910, S. 135—165, namentlich S. 138, 151, 152, für Göttingen von der Ropp, Die Göttinger Kaufgilde, Jahrbuch des Göttinger Gesch. Ver. Bd. 4/5, 1918, S. 1—34, insbesondere S. 5 — s. auch Pfeiffer, Göttinger Gewerbewesen im 14. und 15. Jahrhundert, das. S. 35—160, vor allem S. 95f. —, für Bremen v. Bippen, Die bremischen Gewandschneider, Bremisches Jahrbuch 27, 1919, S. 62—84. Wenn v. Bippen (S. 62) über die Gewandschneider in Bremen bemerkt: „Das erste ihnen vom Rate erteilte Privileg stammt freilich erst aus dem Jahre 1263. Aber das kann uns nicht hindern, ihre societates, die Societät der Tuchhändler, wie sie viel später und bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1861 hieß, für uralte, für wenig jünger zu halten als die Existenz unseres Marktes“, so ist dies nach dem, was wir von anderen Städten wissen, kaum durchschlagend.

⁶¹⁾ Vgl. die bei Koebner S. 428, Anm. 1, mitgeteilten Aufnahmebeschränkungen der Kölner Gewandschneider-Bruderschaft (Aufnahme nur von Genossen, die den Vorstehern „acceptabiles“ sind, Höhe des Eintrittsgeldes). Hier übrigens auch interessante Angaben über Veränderungen in der Zahl der Mitglieder, deren Auswertung sich aber wohl im Hinblick auf die Aufstellungen Köriigs (S. 38—42) über die Lübecker Gewandschneider noch vertiefen ließe. — Vielleicht liegt in derartigen Vorgängen zugleich die Deutung für Erscheinungen verfassungsrechtlicher Art, wie ich sie gelegentlich für das Verfahren bei der Ratswahl in Goslar erwähnt habe, ohne zu einer voll befriedigenden Lösung zu gelangen (s. Frölich, Hans. Gesch.-Bl. 1915, S. 45 f., insbes. S. 49). Vgl. auch die Besonderheiten bei der Ratsbesetzung in Göttingen (von der Ropp, S. 3 f., Pfeiffer S. 116 f.).

zuweilen später als die ihnen sonst in der Regel nachstehenden Krämergilden, und daß gerade in der Zeit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert in größerem Umfang derartige Gilden in den städtischen Urkunden auftauchen, die vorher unter diesem Namen nicht begegnen⁶³⁾.

Der zweite Punkt aber, der für uns von Belang ist, betrifft das Verhältnis von Rathaus und Gewandhaus zueinander, das bei Rörig ebenfalls eine Rolle spielt. Rörig beschreibt die Lage des ältesten Verwaltungsgebäudes des Unternehmertonfortiums in Lübeck, das nach der Ausbildung des Rates als erstes Rathaus der Stadt diente und das auf der Westseite des Marktes in dem später hier erscheinenden Lohhaus zu erblicken ist. Er beruft sich dabei auf seine früheren Aufsätze zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte des Lübecker Marktes⁶³⁾, die zugleich Klarheit darüber schaffen, daß der Sitz des Rates in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in das jüngere, um die Mitte des 13. Jahrhunderts errichtete⁶⁴⁾ Gewandhaus verlegt wurde. Dabei tritt die interessante Erscheinung zutage, daß dies aus zwei miteinander verbundenen Langhäusern am Engen Krambuden und der Breiten Straße bestehende, aber ursprünglich eine einheitliche Anlage bildende Gebäude zunächst lediglich als Gewandhaus in den Quellen vorkommt, daß nach einer kurzen Zeit des Schwankens in der Schreibweise der Urkunden aber das eine Langhaus an der Breiten Straße nur noch als Rathaus, das andere in dem Engen Krambuden aber ausschließlich als Gewandhaus bezeichnet wird. Rörig weist also nach, daß das älteste Rathaus hinübergewandert ist zum Gewandhaus; es tritt bei dem später als Rathaus benutzten Flügel des Gebäudes an der Breiten Straße noch im 13. Jahrhundert „Begriff und Räumlichkeit des Rathauses durchaus zurück hinter Begriff und Räumlichkeit von Gewand- und Kaufhaus“, und erst das 14. Jahrhundert bringt die endgültige Verschiebung zugunsten des Rathauses⁶⁵⁾.

Rörig setzt sich damit in Widerspruch zu der Ansicht Lechens, der in seiner Abhandlung „Rathaus und Kaufhaus im nördlichen

⁶³⁾ v. Below, Die Bedeutung der Gilde für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrb. f. Nat.-U. Stat. 58 (1892), S. 56–68, namentlich S. 62–65. Daß sich „in den meisten nord- und mitteldeutschen Städten . . . die Gewandschneiderverbände sehr früh als besonderer Stand aus den ‚mercatores‘ herausgelöst“ hätten (so Stoeven, Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters, Abh. zur mittl. u. neueren Geschichte, Heft 52, Berlin u. Leipzig 1915, S. 34), trifft meines Erachtens nicht zu.

⁶⁴⁾ S. v. S. 394, Anm. 36. Vgl. ferner Markt von Lübeck, S. 10, 11, 22, 24, 26, 41, 42, 72.

⁶⁵⁾ Mitt. des Lüb. Ver. 14, S. 147, 148.

⁶⁶⁾ Mitt. des Lüb. Ver. 14, S. 150; Markt von Lübeck, S. 11.

Deutschland“⁶⁶⁾ die Meinung vertritt, daß in Lübeck das Rathaus älter sei als das Kaufhaus. Von einer näheren Erläuterung des beobachteten Vorgangs nimmt Rörig aber an dieser Stelle ebenfalls Abstand, denn die Bemertung⁶⁷⁾, daß das städtische angelegte jüngere Gewandhaus auch hier wie sonst im östlichen Kolonisationsgebiet der Magnet gewesen sei, der den Rat aus seinem bescheideneren Heim herüberlockte, ist wohl nicht als abschließende Erklärung gedacht. In Wahrheit wird dabei, wenn ich mich nicht täusche, wieder ein Problem angeschnitten, das eine allgemeinere Tragweite hat und das nicht anders als in Verbindung mit dem vorstehend skizzierten Gesamtverlauf der Entwicklung richtig gewürdigt werden kann. Allerdings wird der Einblick in diese Zusammenhänge erschwert durch die Angabe Techens, daß ebenso wie in Lübeck, bei dem dem Standpunkt Techens durch die Untersuchung Rörigs der Boden entzogen ist, auch bei den übrigen von ihm behandelten Städten — Wismar, Rostock und Stralsund — das Rathaus älter sei als das Gewandhaus. Deshalb ist es nicht ohne Wert, darauf aufmerksam zu machen, daß ein zwingender Beweis in dieser Richtung von Techen kaum erbracht ist. Zwar ist es richtig, daß das Rathaus in den genannten Städten in den erhaltenen, aber offenbar recht dürftigen Aufzeichnungen einige Jahre früher erscheint als das Gewandhaus. Indessen wird durch das eigene Beweismaterial Techens keineswegs ausgeschlossen, daß diese Nachrichten auch im Sinne eines gleichzeitigen Nebeneinander von Rathaus und Kaufhaus bei ihrem ersten urkundlichen Bezeugtsein ausgelegt werden können⁶⁸⁾.

Aber ich möchte noch weiter gehen und bezweifeln, ob überhaupt die Fragestellung bei Techen richtig ist, welches jener Häuser — Rathaus oder Kaufhaus — das ältere gewesen sei oder welche Bestimmung des Hauses am meisten hervorsteche⁶⁹⁾. Ich lasse dabei ganz auf sich beruhen, daß, wie Rörig mit Recht bemerkt, das Wort „Rathaus“ für die Frühzeit der städtischen Gemeinwesen besser überhaupt zu vermeiden ist, da sich der Rat in der Regel erst später gebildet hat⁷⁰⁾. Wichtiger ist

⁶⁶⁾ BSWG. 14 (1918), S. 532—541. S. jetzt aber Techen, *Hanf. Gesch.* Bd. 1922 S. 244.

⁶⁷⁾ Mitt. 14, S. 150.

⁶⁸⁾ Techen, S. 534, 535: Das Rathaus erscheint in Wismar unter dem Namen consistorium zuerst zwischen 1260 und 1270, „bis 1292 jedenfalls muß neben dem Rathaus ein eigenes Gewandhaus bestanden haben, das ebenfalls der Stadt gehörte“. In Rostock ist nach S. 538, 539 das Rathaus zuerst 1258 bezeugt, „sehr früh kommt daneben ein Gewandhaus vor“ (zuerst 1278 erwähnt). Entsprechend liegt die Sache nach S. 540 für Stralsund.

⁶⁹⁾ *N. a. D.* S. 533.

⁷⁰⁾ Mitt. des Lüb. Ver., Heft 14, S. 145, Anm. 19.

vielmehr, ob hier nicht ein Sachverhalt vorliegt, der von Bedeutung ist überhaupt für alle diejenigen Städte, bei denen ein ähnlicher Entwicklungsgang, wie er nach den Ergebnissen Rörigs für Lübeck anzunehmen ist, in Betracht kommt, bei denen also ebenfalls die Folgerungen, die wir im Hinblick auf den von Rörig hervorgehobenen Wechsel in der Ausübung des Gewandschnittes wegen der Entstehung einer eigentlichen Gewandschneidergilde ziehen zu dürfen glaubten, als möglich zu unterstellen sind. Es würde sich demgemäß, anders ausgedrückt, darum drehen, ob auch in baulichen Umgestaltungen und Maßnahmen, wie sie Rörig für Lübeck aufgedeckt hat, in bezug auf Rathaus und Gewandhaus ein Niederschlag der sich anspinnenden Verschiebungen im Wirtschafts- und Verfassungsleben der Stadt zu erblicken ist, und es würde Aufgabe der örtlichen Forschung sein, zu ermitteln, ob nicht, solange in den Händen des Unternehmertonfortiums oder seines Anhangs die Leitung des Gemeinwesens und zugleich die Ausübung des Gewandschnittes als Vorbehaltsrecht lag, nur ein Gebäude der Verwaltung der Stadt und, soweit erforderlich, auch den Handelsinteressen der Unternehmerfamilien diente, ein besonderes Gewandhaus vielleicht gar nicht erforderlich war, und erst später mit der Änderung der älteren Zustände die Notwendigkeit auftauchte, eine räumliche Scheidung in der Zweckbestimmung der Gebäude eintreten zu lassen⁷¹⁾. In dieser Hinsicht gibt doch zu denken der Umstand, daß auch an anderen Orten gerade um die Zeit, zu der sich Umwälzungen der erwähnten Art vollzogen haben müssen, in deren Verfolg eine besondere Gewandschneidergilde erscheint, ebenfalls in den Urkunden baulicher Neuerungen gedacht wird, die hiermit anscheinend in Verbindung stehen⁷²⁾.

⁷¹⁾ Es dreht sich letzten Endes um die Frage, wie zur Zeit des Konfortiums die Ausübung des Gewandschnittes als Vorbehaltsrechts der Unternehmerfamilien geregelt war, ob eine Bindung an den Markt und an gemeinsame Verkaufsstände dabei zunächst überhaupt stattfand. Die Bemerkungen bei Roebner, S. 427—429, deuten darauf hin, daß in Köln erst mit der Umwandlung des Gewandschnittes zu einem Hauptberuf die Entwicklung auf zukunftmäßige Organisation und Konzentrierung des Betriebes drängte (a. M. anscheinend Rörig, S. 23, 60 für Lübeck).

⁷²⁾ Ich verweise hier auf Goslar, wo bereits in der ersten, mit dem Siegel der Kaufleute versehenen Urkunde vom 5. 5. 1274 (U. B. Goslar II, 199) neben dem Hause der Kaufleute auch eine nova domus mercatorum vorkommt. Der Aufsatz von Lambert, Die Werd zu Goslar, Ztschr. des Harzver. für Gesch. u. Altertumskunde, 4 (1871), S. 100—114, trifft nicht in jeder Hinsicht zu. Etwas Ähnliches scheint sich in Hildesheim abgespielt zu haben, wo die oben S. 411, Anm. 60 mitgeteilte Urkunde von 1325 ebenfalls vielleicht auf Zusammenhänge zwischen der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Gewandschneider und baulichen Änderungen — es ist von dem neuen Rathause die Rede — schließen läßt. Weiter ist zu nennen Dortmund (vgl. v. Winterfeld, Dortmunder Wandschneider, S. 1, 296 f.) sowie anscheinend auch Bremen (v. Bippin a. a. D. S. 62, 63).

Und wenn Rörig bei seinen Darlegungen über das „älteste Rathaus“ von Lübeck ebenfalls wieder eine triftlose Verallgemeinerung beanstandet⁷³⁾, so trifft das gerade hier in besonderem Maße zu, da die Entwicklung sich in der verschiedenartigsten Weise abgepielt haben kann. Es kann — um nur einige Möglichkeiten anzudeuten — das ursprüngliche Versammlungs- und Gerichtshaus, das später zum Rathaus geworden ist, weiter dieser Bestimmung erhalten bleiben und daneben ein neues Gewandhaus errichtet werden, es kann das bisherige, in erster Linie den Verwaltungsaufgaben dienende Gebäude der Gewandschneidergilde für ihre Zwecke überlassen und ein neues Rathaus erbaut werden, es kann sich auch ein Zustand des Schwankens und einer gewissen Unsicherheit der Überlieferung ergeben, wie er für Lübeck von Rörig dargetan ist⁷⁴⁾. Es mögen aber auch zuweilen noch nach der Trennung in der einen oder anderen Richtung die alten Beziehungen in der Benutzung der beiden Gebäude nachwirken, das Rathaus zugleich für Verkaufszwecke, das Gewandhaus für Verwaltungszwecke in Anspruch genommen werden, und es ist auch für die spätere Zeit, obschon da wohl unter anderen Gesichtspunkten, zuweilen mit einer erneuerten Zusammenfassung von Rathaus und Gewandhaus zu rechnen. Klarheit hierüber vermag nur eine genaue Aufhellung des im einzelnen Falle beobachteten Verfahrens, wie sie Rörig für Lübeck angebahnt hat, zu verschaffen⁷⁵⁾ 76).

VI. Wenden wir uns von hier aus zurück zu unseren früheren Erörterungen über Köln und versuchen wir, eine Brücke zu schlagen zwischen den Ergebnissen Rörigs und denen Reussens und Roebners. Rörig selbst hebt das Lohnende einer Ver-

⁷³⁾ Mitt. des Lüb. Ver. 14, S. 150.

⁷⁴⁾ Rörig vermutet (S. 26, 72), daß bereits bei dem Bau des Langhauses an der Breiten Straße die Benutzung dieses Gebäudes für Verwaltungszwecke vorgesehen gewesen sei. Aber dem widersprechen wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Bemerkungen S. 41, 42 über die ursprüngliche Erbauung der beiden Langhäuser als Gewandhäuser und über die zur Zeit ihrer Errichtung bestehenden Zahlenverhältnisse in Ansehung des Gewandschnittes.

⁷⁵⁾ Hierbei ist auch die von Rörig S. 67 angeführte Tatsache beachtlich, daß in Lübeck nach der Verlegung des Sitzes der Verwaltung in den einen Flügel des Gewandhauses in das Lohhaus die Wollenweber übersiedeln, und daß hiermit für sie eine Beschneidung des Rechtes, das selbst hergestellte Tuch im Ausschnitt zu verkaufen, verknüpft war. Rörig bringt diesen Vorgang meines Erachtens mit Recht mit der Umwandlung des Gewandschnittes zu einem Hauptberuf in Zusammenhang.

⁷⁶⁾ Die Darlegungen bei Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Freiburger philos. Diss. 1914, über das Verhältnis zwischen Rathaus und Kaufhaus (vgl. insbes. für Köln S. 27 f., für Hildesheim S. 62—64, für Braunschweig — Altstadt — S. 112, 113 sowie im allgemeinen S. 133, 138 f.) bedürfen einer nochmaligen Überprüfung unter den hier entwickelten Gesichtspunkten.

gleichung der Marktarte von Lübeck und der von Köln hervor. „Die einfacheren, klareren Verhältnisse der Gründungsstadt kommen hier ebenso deutlich zum Ausdruck, wie ja auch sonst der im Verhältnis zu der Kompliziertheit der Kölner Zustände geradezu rationalistisch-nüchterne, aber doch auch organisatorisch überlegene Zug der gesamten Verfassungsverhältnisse Lübecks festzustellen ist“, in diesen Satz kleidet er sein eigenes Urteil über den Gegenstand⁷⁷⁾.

Meines Erachtens folgt aus den Einsichten, die wir Rörig verdanken, die zwingende Notwendigkeit, auch für Köln die Probleme der städtischen Verfassungstopographie, wie sie von Reussen und Roebner für das Marktgebiet aufgerollt sind, nochmals in ihrer Gesamtheit anzugreifen. Und es liegt Anlaß zu der Annahme vor, daß sich die Zustände des Kölner Marktviertels jetzt in mancher Beziehung anders darstellen, als sie sich der bisherigen Forschung zeigten.

Was zunächst die Bemerkungen Reussens über die Bildung des Rheinviertels und dessen ursprüngliche Verfassungsorganisation anbelangt, so hüßen die Hauptgründe, auf die er seine Meinung stützt, durch die Ausführungen Roebners, zum Teil aber auch diejenigen Rörigs, erheblich an Gewicht ein. Es gilt dies einmal von dem, was Reussen über die Verschiedenartigkeit der Elemente sagt, die im alten Marktgelände bei dessen Bebauung zusammenströmten und die einem einheitlichen Zusammenschluß widerstrebt hätten, da gerade ein Vorgehen, wie es Rörig für Lübeck aufgedeckt hat, den Blick dafür schärft, daß hinter der anscheinend regellosen Bewegtheit der Formen und Ereignisse trotz des Schweigens der Urkunden ein ordnendes Prinzip stehen kann, wie es sich für Lübeck aus dem Vorhandensein des Unternehmertonsortiums ergab. Natürlich wage ich nicht ohne weiteres damit zu rechnen, daß in Köln die Dinge sich ganz ebenso abgewickelt hätten wie in Lübeck. Ich habe ja geflüchtig betont, daß nach meinem Dafürhalten die aus dem Buche Rörigs geschöpften Vorstellungen es durchaus ermöglichen, der Eigenart des Einzelfalles in vollem Umfange Rechnung zu tragen. Aber eine gewisse Ähnlichkeit der ursprünglichen Verhältnisse erachte ich keineswegs als undenkbar, soweit die später bezeugten Einrichtungen Rückschlüsse zulassen. Es wird sich Gelegenheit bieten, bei der Kritik der Meinung Roebners noch einmal auf diesen Punkt zurückzukommen⁷⁸⁾. Aber auch der weitere Hinweis Reussens auf das Fehlen einer Gründerleihe in Köln verfährt schwerlich. Hier wird Reussen allerdings nicht durch

⁷⁷⁾ Rörig S. 81. S. schon Lüb. Ztschr. 17, S. 57, 58.

⁷⁸⁾ S. u. S. 418, 419.

Rörig⁷⁹⁾, wohl aber durch Roebner widerlegt, der die Ähnlichkeit zwischen Hofzins und Wortzins anerkennt und den ersteren als Gruppensiedlungszins charakterisiert⁸⁰⁾. Damit aber bietet sich ein Umstand dar, der stark zugunsten der Gründungshypothese spricht, obwohl Roebner selbst dieser Auffassung entgegentritt und befreitet, daß „wir uns die Entstehung der Kölner Stadtgemeinde nach Analogie der Marktgründungen zu denken hätten“⁸¹⁾. „Man kann aus dem topographischen Nebeneinander nicht ohne weiteres ein rechtliches ableiten; die Kölner Verfassung läßt sich nicht nach der „marktrechtlichen“ Theorie aufbauen“⁸²⁾. Mit diesen Worten wendet er sich gegen die Anschauung Reussens, dessen Verdiensten um die Aufhellung der topographischen Zusammenhänge er im übrigen rückhaltlos Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Nun hat Roebner gewiß recht, wenn er den Standpunkt vertritt, daß man aus dem topographischen Nebeneinander nicht ohne weiteres auf ein rechtliches schließen könne. Aber der Nachdruck muß dabei auf die Worte „nicht ohne weiteres“ gelegt werden. Denn ganz ungeachtet dessen, daß Roebner selbst bei seiner Schilderung der Siedlungsbewegungen im Marktgebiet zuweilen Folgerungen aus dem Raumbilde zieht, gegen welche die gleichen Bedenken erhoben werden könnten, wie er sie wegen der Auswertung des topographischen Befundes durch Reussen äußert, so hat sich doch jetzt die Lage insofern geändert, als gerade die Beweisführung Rörigs, allerdings auch unterstützt durch andere Momente, das Verständnis dafür weckt, wie topographische Sachverhalte von der hier gegebenen Beschaffenheit zugleich den Niederschlag einer bestimmten verfassungsrechtlichen Entwicklung bilden und es unter Umständen sehr wohl gestatten, ebenfalls die Verschiebungen, die ihnen vorausgegangen sind, wenigstens in gewissem Umfange mit Sicherheit abzulesen.

Eine Betrachtungsweise, wie sie mir vorschwebt, würde also letzten Endes wieder ausmünden in die Frage, ob in der Kölner

⁷⁹⁾ In Lübeck fehlt ein Arealzins überhaupt (Rörig S. 8, 19, Anm. 1, S. 80).

⁸⁰⁾ Vgl. die o. S. 392, Anm. 28, aufgezählten Belegstellen. Der Ansicht Roebners ist unter Preisgabe seines früheren Standpunktes jetzt v. Voesch, Das kürzere Kölner Dienstmannenrecht, *J. f. RG.* 44 (1924), S. 298–307, insbes. S. 306, 307, beigetreten. — Die Tatsache, daß der Hofzins nicht nur von Grundstücken in der Martinsparochie erhoben wird und daß in der letzteren wieder manche Grundstücke vom Hofzins befreit sind (s. v. Voesch a. a. D.), würde der hier vertretenen Auffassung nicht entgegenstehen. Das Vorkommen mehrfacher Arealzinsverhältnisse nebeneinander in Gründungsstädten (Beispiele *Hanf. Gesch.-Bl.* 1920/21, S. 148, Anm. 2 — Goslar —, *J. f. RG.* 44, S. 425, Anm. 5 — Quedlinburg —; das. S. 427, Anm. 3 — Hildesheim —) ist vielleicht auch ein Gegenstand, der näherer Untersuchung bedarf.

⁸¹⁾ S. 121, Anm. 1.

⁸²⁾ S. 85, Anm. 1.

Rheinvorstadt eine planmäßige Gründung nach dem Vorbilde der sonstigen Marktgründungen zu erblicken ist und, falls die Frage bejaht werden müßte, welche Aufschlüsse verfassungsrechtlicher Art sich aus diesem Tatbestande für das Werden der Stadtgemeinde Köln gewinnen lassen. Zwar erscheint die Frage für Roebner bereits als abgetan, und es werden die auf dieser Grundlage aufgebauten Hypothesen als „unbewiesen und unbegründet“⁸³⁾ verworfen. Aber gerade der methodische Fortschritt, der sich in der Arbeit Körigs verkörpert, und die dadurch eröffnete Möglichkeit, auch beim Versagen der unmittelbaren Überlieferung auf einwandfreiem Wege zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, muß zur Vorsicht bei der Vertretung derartiger Ansichten mahnen. Dies um so mehr, wenn man ins Auge faßt, daß doch schon die bisherige Forschung über Köln eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zutage gefördert hat, die manche Anklänge an die Gedankenrichtung Körigs zeigen, wie sie uns nicht nur bei Oppermann und Joachim begegnen, sondern sich auch, soweit es sich um die Kölner Kaufmannsgilde dreht, in den Untersuchungen v. Loesch's über diesen Gegenstand⁸⁴⁾, in dem Aufsatz R. Beyerles über die Entstehung der Kölner Stadtgemeinde⁸⁵⁾ und neuerdings in einigen Abhandlungen von F. Philippi⁸⁶⁾ angedeutet finden. Ich möchte daher glauben, daß nach dem Erscheinen der Körigschen Schrift mit den Argumenten, die Roebner anführt, allein jedenfalls der Annahme einer planmäßigen Gründung und Bebauung des Marktviertels der Rheinvorstadt der Boden noch nicht entzogen ist. Es erscheint mir nach den Aufschlüssen Körigs für Lübeck nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit zu liegen, daß auch in der Kölner Rheinvorstadt das entsprechende Vorgehen eines irgendwie organisatorisch zusammengefaßten Unternehmertums es gewesen ist, das der Anlage des Marktviertels sein Gepräge aufgedrückt hat, und daß auf diesem Wege unter Zuhilfenahme der Gildeeinrichtungen eine Ordnung geschaffen ist, die sich noch in den Verfassungszuständen der späteren Zeit widerspiegelt, und zwar ohne daß man genötigt wäre, hierbei an die Gildetheorie Nixschs und seiner Nachfolger in Punkten anzuknüpfen, welche der wissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten. Mit einer solchen Feststellung würden natürlich die Hypothesen Roebners über die Be-

⁸³⁾ Roebner, S. 85, Anm. 1. Vgl. ferner Gerlach, Hist. Bj. 19, S. 335, 336.

⁸⁴⁾ S. o. S. 387, Anm. 15. Vgl. allerdings auch die Einschränkungen bei v. Loesch, Kaufmannsgilde, S. 44, Anm. 134, und Hans. Gesch.-Bil. 1906, S. 423.

⁸⁵⁾ 3.² f. RG. 31 (1910), S. 1—67, insbes. S. 30f., 40f. S. hierzu auch R. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, S. 582 f.

⁸⁶⁾ Die Kölner Ricerzeche, MDOG. XXXII (1911), S. 87—112. Vgl. ferner Philippi, D. Alt.-Z. 1916, Sp. 1419—1430.

ziehungen dieses Bezirkes zu dem nördlichen Teil des Marttes, über die Richtung der Siedlungsbewegungen, sowie eine Anzahl der weiteren sozialgeschichtlich orientierten Aufstellungen Roebners über das Verhältnis der einzelnen Bevölkerungsschichten zueinander im wesentlichen hinfällig werden. Von hier aus eröffnen sich aber zugleich noch andere Ausblicke, welche dazu nötigen, auch über die Grenze bloß topographischer Erwägungen hinaus die wichtigsten der sonst von Roebner behandelten Probleme verfassungsgeschichtlichen Einschlages erneut anzupacken. Es wird darauf ankommen, an der Hand des Rörigschen Buches und der ihm zu entnehmenden Anregungen die Stellung der alten Kölner Kaufmannsgilde, die Bezüge zwischen Gildezugehörigkeit und Gemeindemitgliedschaft, Gildevorstand und Gemeindevorstand, Gildeorganisation und Gemeindeorganisation in der Martinsparochie, die Rolle der Kölner Geschlechter, das Wesen der Richerzeche⁸⁷⁾ und ihre Verbindung mit dem städtischen Verfassungsaufbau, die Anfänge des Rates, die Rechtslage des Grundbesitzes und die Eigenheiten des Gerichtswesens in Köln nachzuprüfen und zu untersuchen, inwieweit die bisher vortragenen Gründe noch als stichhaltig zu erachten sind. Und vielleicht gelingt es, bei einem Fortschreiten auf diesem Wege für Köln um einige Schritte dem Ziel näherzukommen, das von R. Beyerle⁸⁸⁾ dahin umschrieben wird, das „Rechtsband zwischen Dinggemeinde, Grundbesitz und Bürgerrecht“ offenzulegen und damit in der verwirrenden Menge von Einzelzügen die beherrschenden und vereinigenden Grundgedanken der Kölner Verfassung schärfer als bisher herauszuheben, vor allem auch größere Klarheit über ihre Eingliederung in den allgemeinen Rahmen der mittelalterlichen Städteforschung überhaupt zu erlangen.

Hierbei werden die Aussichten in erster Linie von der methodischen Anlage des Vorgehens abhängen. Gerade im Hinblick auf sie weichen aber die Werke Rörigs und Roebners außerordentlich voneinander ab. Während die Arbeitsweise Rörigs gekennzeichnet ist durch ihre sich streng an die Quellen haltende, überaus vorsichtige und behutsame, vielleicht manchmal allzu behutsame Art, begegnet bei Roebner, wenigstens in dem „Voruntersuchungen“ überschriebenen ersten Teil des Wertes, vielfach eine Darstellung, der R. Beyerle nicht ohne Grund einen „allzu aprioristischen Charakter“ nachsagt und bei der er von einer gewissen „Gedankenblässe“ spricht⁸⁹⁾. Es ist mir daher

⁸⁷⁾ Über die gegen die Deutung Roebners wegen der Richerzeche bestehenden Bedenken vgl. namentlich R. Beyerle, *J. f. RG.* 43, S. 469 f. sowie v. Winterfeld, *WStB.* 18 S. 15 f.

⁸⁸⁾ *A. a. D.*, S. 464.

⁸⁹⁾ *J. f. RG.* 43, S. 460, 462. S. auch v. Winterfeld, *Hft.* 3, 128, S. 475, 476; v. Below, *Jahrb. f. Nat.-St. u. Stat.* 120, S. 37, 38.

taum zweifelhaft, daß die Ergebnisse, welche Rörig erzielt hat, einer eindringenderen Kritik weit weniger Angriffsflächen bieten als die vielfach konstruktiv begründeten Anschauungen Roebners⁹⁰⁾. Sie tun unanfechtbar „die Überlegenheit umsichtiger Quellenverwertung über theoretische Konstruktion“ dar, von der U. Stuß gelegentlich⁹¹⁾ redet, und spitzen sich für Köln zu der Forderung zu, den Versuch zu machen, zunächst das von Reussen gesammelte topographische Material ebenfalls in ähnlicher Form auszuschöpfen, wie es Rörig für Lübeck unternommen hat, um von der so geschaffenen Grundlage aus an die Lösung der übrigen, vorstehend erwähnten Aufgaben heranzutreten.

Allerdings darf hierbei auch der Gesichtspunkt nicht unbeachtet bleiben, auf den Roebner, wie bereits berührt wurde, bei seinen Erörterungen stets mit besonderem Nachdruck hinweist. Es handelt sich um das Erfordernis, die gemachten Beobachtungen systematisch zu ordnen, ihnen bestimmte leitende Ideen zu entnehmen und so die großen Linien der Entwicklung voll zur Geltung gelangen zu lassen. Obgleich dem Bestreben, diesem Erfordernis zu genügen, bei Roebner ein uneingeschränkter Erfolg nicht beschieden gewesen ist, so gewährt sein Werk doch auch in der vorliegenden Gestalt gerade wegen der Einheitlichkeit der Konzeption eine Fülle von Anregungen; es zeigt, daß neben der Sonderuntersuchung eine die Gesamtheit der auftauchenden Probleme erfassende Betrachtungsweise unerlässlich ist.

Damit sind wir aber bereits bei der Frage angelangt, welche Bedeutung umgekehrt der Schrift Roebners für die Erforschung der Vergangenheit Lübecks beizumessen und wie sie für die letztere nutzbar zu machen ist.

Bei einer Auswertung unter diesem Gesichtswinkel springt zunächst in die Augen, daß die Darstellung Roebners auch außerhalb des Bereichs der eigentlich topographischen Erwägungen⁹²⁾ eine

⁹⁰⁾ Insbesondere für die uns hier vornehmlich beschäftigenden Zustände des Marktes lassen sich interessante Parallelen finden. Rörig hebt (S. 81) für Lübeck hervor, daß der Markt als Siedlungsstätte mit den übrigen Stadtteilen zu vergleichen sei, wobei er auf den Gegensatz der kleinen Budengrundstücke des Lübecker Marktes gegenüber den langgestreckten areas der Wohngrundstücke außerhalb des Marktgeländes hindeutet. Man braucht hierbei nur anzutrupfen an die Bemerkungen Roebners über die räumliche Struktur von Buben- und Hafenviertel in Köln (s. oben S. 391 f.), um zu sehen, wie aus einem dem äußeren Anschein nach doch gewisse Ähnlichkeiten aufweisenden topographischen Sachverhalt sehr erheblich auseinandergehende Schlussfolgerungen gezogen werden. Es ist mir zweifelhaft, ob das Urteil v. Winterfelds über die „zwingende Schärfe“ der topographischen Ausführungen Roebners (Hist. Z. 128, S. 475) in jeder Beziehung bestehen kann (s. dazu jetzt auch einschränkend v. Winterfeld, BSBG. 18 S. 2 f., 23).

⁹¹⁾ Z.² f. RG. 43, S. 385.

⁹²⁾ Abgesehen von dem schon in der vorletzten Anmerkung Angeführten ist hier etwa noch zu verweisen auf die Andeutungen Roebners über das

ganze Reihe von Punkten berührt, die hier Beachtung verdienen. Zu erwähnen sind etwa die Beziehungen zwischen Patriziat und Kaufmannschaft in Köln (Roebner S. 218 f.), die Scheidung, die innerhalb des Kreises der Kaufleute hervortritt und einen Trennungsstrich zwischen den patrizischen Kaufleuten größeren Stils und Formats und den Kleinhändlern gewöhnlichen Schlages zieht (Roebner S. 219, 221, 223, 426 f., 428, Anm. 1), die Charakteristik der „Vorbehaltsrechte“ der Kölner Kaufmannschaft, vor allem des Gewandschnittes (s. oben S. 405, Anm. 51), endlich der Zusammenhang zwischen Gilde und Amtswesen (Roebner S. 426 f., 494). Es läßt sich kaum leugnen, daß sich mehrfach starke Ähnlichkeiten mit dem Bilde zeigen, das Rörig für Lübeck entwirft und das zu einem näheren Vergleich ohne weiteres herausfordert⁹³⁾. Wohl ebenso wichtig aber ist — und damit knüpfe ich an das vorher Gesagte an — noch ein anderes Moment. Eine Gegenüberstellung der Arbeiten Roebners und Rörigs lenkt trotz aller Verschiedenheiten der Entwicklung, die bei den beiden berücksichtigten Gemeinwesen wahrzunehmen sind⁹⁴⁾, besonders nachdrücklich den Blick darauf, daß eine Begrenzung der Untersuchung auf den Markt allein doch mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und daß sie in der Regel kaum völlig ausreichende Handhaben gewähren wird, um

Hafenviertel in Köln als Sitz der Geschlechter (S. 77, 218 f.). Eine Ähnlichkeit in der Marktbenutzung durch Gewandschneider und Fleischer bei Köln und Lübeck streift Rörig S. 18, Anm. 1.

⁹³⁾ Umgekehrt zeigen wieder in anderer Hinsicht die Zustände in Köln und Lübeck nach den Darlegungen von Roebner und Rörig beachtliche Unterschiede, denen näher nachzugehen sein würde. Man kann hier etwa Bezug nehmen auf das, was Rörig (S. 15, 23, 37, 38, 57 f.) über das Verhältnis der Bäcker und Fleischer zum Markt in Lübeck beibringt, und das, was sich bei Roebner über den gleichen Gegenstand bei Köln findet (S. 193, Anm. 1, S. 367, Anm. 1 — hier mit Polemik gegen v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bände, Bonn 1907, S. 35* f. —, S. 405). Vgl. ferner wegen des Wohlstandes der Handwerker in Lübeck und Köln einerseits Rörig S. 71, Anm. 2, andererseits Roebner S. 397, Anm. 1, und Lehen, Hans. Gesch.-Bl. 1922 S. 244, Anm. 1. Über das Schwanken der Zahl der Gewandschneider in Köln s. o. S. 411, Anm. 61. An dem günstigen Urteil Rörigs über den Stand der Kölner Geschichtsschreibung auf „biographischer“ Grundlage sind meines Erachtens gerade nach der Schilderung Rörigs für Lübeck einige Abstriche zu machen.

⁹⁴⁾ Vgl. außer dem bereits Gesagten über Lübeck z. B. die Hinweise bei Roebner, S. 413, 417, 528, Anm. 1, S. 531, Anm. 1, S. 532 f. Hierbei wird Roebner aber dem Aufsatze Rörigs über Lübeck und den Ursprung der Ratsverfassung, Lübeck. Jtschr. 17, S. 27—62, nicht gerecht. Die wenigen Erwähnungen (s. z. B. Roebner S. 417, Anm. 2, S. 528, Anm. 1) kennzeichnen den Standpunkt Rörigs doch nur unvollkommen. Auch in der Frage der Stellung des Rates in Freiburg ist mit den zum Teil gegen Rörig gerichteten Bemerkungen Roebners (S. 411, Anm. 2, S. 527, Anm. 1, S. 530, Anm. 1) das letzte Wort noch nicht gesprochen.

alle Zweifel zu lösen, die selbst lediglich den Markt betreffen. Das hat auch Rörig keineswegs verkannt, indem er mehrfach wiederholt, daß seine Studie nur die Vorarbeit für eine umfassendere Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände Lübeds bilden solle (S. 40, Anm. 1, 77). Aber trotz dieser bewußten und gewollten Beschränkung scheint es mir zuweilen — es zeigte sich dies z. B. bei der Betrachtung der Änderungen in der Ausübung des Gewandschnittes —, als ob ein etwas weiteres Ausholen sich empfohlen hätte, um die Konturen des gezeichneten Bildes noch wirkungsvoller hervortreten zu lassen⁹⁵⁾. Und eine Reihe von Gesichtspunkten läßt sich vielleicht überhaupt erst dadurch der Forschung sachgemäß erschließen, daß die Erörterungen von vornherein auf die übrigen Stadtteile in ihrer Gesamtheit erstreckt und daß vor allem in einheitlichem Aufbau die Verfassungseinrichtungen, die Grundbesitzverhältnisse⁹⁶⁾, das Gerichtswesen und die bestehenden gewerblichen Zustände, aber auch etwa die Ausbildung des kirchlichen Organismus usw., vorgeführt werden. Indessen wird das Urteil, wo bei einer zunächst nur ein Teilgebiet ergreifenden Schrift die Grenzen zu ziehen sind, immer bis zu einem gewissen Grade subjektiv sein und auch beeinflusst werden durch das erhaltene Material und die endgültigen Ziele, die sich der Verfasser gesetzt hat. Wir wollen darum in dieser Hinsicht nicht mit Rörig rechten, sondern ihm für das Gebotene danken und voller Erwartung der Fortsetzung des Werkes entgegensehen, bei der hoffentlich neben der wirt-

⁹⁵⁾ Dabei ist gewiß nicht zu bestreiten, daß bei Köln sehr unübersichtliche Verhältnisse gegeben sind, die ich aber nicht mit Rörig (S. 81, ähnlich schon Lüb. Ztschr. 17, S. 57, 58) ohne weiteres aus einer organisatorischen Unterlegenheit der Kölner Zustände gegenüber denen Lübeds erklären möchte. Es darf jedenfalls nicht übersehen werden, daß die Dinge in Köln, als sie uns zuerst im Lichte der Quellen erscheinen, doch schon einen längeren Entwicklungsgang hinter sich haben und daß aus dem Vorhandensein der Reste der Römerstadt und ihrer Berührung mit der Marktsiedlung, aus der Aufsaugung auch anderer im Bereich der alten Römermauern oder deren Nachbarschaft entstandener Niederlassungen, aus der Notwendigkeit, Gemeinwesen sehr verschiedenartiger Struktur, deren Eigenart zum Teil durch die Bedürfnisse von Handel und Verkehr bedingt ist, zum Teil aber einen mehr agrarischen Zug und Anklänge an die Einrichtungen der Landgemeinde aufweist, miteinander zu verschmelzen, weiter aus der Stellung der Stadt zu dem erzbischöflichen Stadtherrn und aus der Hereinziehung Kölns in die große Politik des Reiches Komplikationen erwachsen waren, welche die ursprünglich auch hier klareren und einfacheren Linien verwischten. S. die Formulierung der Probleme bei R. Beyerle, 3.² f. RG. 31, S. 1 f., und Koebner, S. 47 f. Doch wendet sich z. B. v. Below, BSWG. 7, S. 419, Anm. 4, gegen eine Überschätzung der bei Köln begegnenden Besonderheiten.

⁹⁶⁾ Rörig erwähnt namentlich die Notwendigkeit einer genaueren Aufhellung der bestehenden Rentenverhältnisse und stellt eine Veröffentlichung über den Lübeder Rentenlauf in Aussicht (S. 32, Anm. 1).

schaftlichen und sozialen Entwicklung auch das Verfassungsleben Lübecks im Zusammenhang mit den oben angeschnittenen Problemen zu seinem Rechte kommt. Über das, was vorliegt, ist von berufenster Seite gesagt worden, daß das Buch „einen neuen Triumph der Stadtbuchforschung“ bedeute⁹⁷⁾. Ich mache mir nicht nur diese lobende Bewertung zu eigen, sondern gehe darüber hinaus und erblicke in dem Werke Rörigs eine Erbscheinung, die nach Methodik und Ertrag den wichtigsten Erzeugnissen, welche die Literatur über das deutsche Städtewesen im Mittelalter in den letzten Jahrzehnten überhaupt hervor- gebracht hat, anzureihen ist.

VII. Ein besonders fesselnder Ausschnitt aus den Problemen, die von Reussen erörtert sind, liegt der Darstellung zugrunde, welche Rober der Lage des jüdischen Grundbesitzes in Köln gewidmet hat und welche anhangsweise noch besprochen werden soll, da sie sich mit den Betrachtungen Reussens⁹⁸⁾ in zahlreichen Punkten überschneidet und eine Ergänzung derselben bildet.

Das Buch zerfällt zunächst in drei einleitende Kapitel, in denen sich Rober mit dem Grundbesitz der Juden in den deutschen Städten des Mittelalters im allgemeinen, mit den mittelalterlichen Judenwohnungen — hier unter Beigabe eines allerdings Vollständigkeit nicht erstrebenden Verzeichnisses von Judengassen und Judenvierteln — und mit den Quellen über den jüdischen Grundbesitz namentlich in Köln beschäftigt. Beachtlich ist bei den Ausführungen über den jüdischen Grundbesitz in den mittelalterlichen Städten Deutschlands der Hinweis darauf, daß der Ghettozwang nicht etwas Ursprüngliches sei, sondern daß ihm eine Periode vorhergehe, in der lediglich die Gemeinsamkeit der Rasse, der Religion, der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse das schon früh zu beobachtende, aber keineswegs eine räumliche Vermischung mit der christlichen Bevölkerung hindernde Zusammenwohnen der an sich zum Erwerb von Grundbesitz berechtigten Juden in besonderen Straßen (inter Judeos, vicus Judeorum u. a.) begünstigt habe⁹⁹⁾. Dabei bevorzugt die älteste Judensiedlung nicht selten diejenigen Stadtteile, in denen der Mittelpunkt des Handels und des gewerblichen Lebens lag, also die eigentliche Kaufmannsniederlassung und die Nähe des Markt-

⁹⁷⁾ Vgl. Rehme, 3.² f. RG. 43, S. 357.

⁹⁸⁾ S. 30*—33*.

⁹⁹⁾ Hiermit steht in einem gewissen Widerspruch die gegen Hoeniger aufgestellte Behauptung Reussens (S. 31*), daß für die Juden in Köln in historischer Zeit stets ein Ghetto bestand, der auch Rober S. 31 sachlich doch im wesentlichen zustimmt. Eine weitere Meinungsverschiedenheit betrifft die ursprüngliche Stätte der Kölner Judensiedlung, welche Reussen bereits in römischer Zeit an dem später bezeugten Orte sucht, während Rober (S. 30, Anm. 15) diese Annahme ablehnt.

plazes¹⁰⁰⁾. Erst etwa gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts ist nach Rober, einmal beeinflusst durch Rücksichten, die mit der Judenpolitik der Landes- bzw. Stadtherrn zusammenhängen, vor allem aber unter kirchlicher Einwirkung das eigentliche, durch Mauern und Tore abgesperrte und nachts verschlossene Judenghetto entstanden. Nach den Judenverfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts greift in der Regel insofern eine Änderung Platz, als die Juden sich gezwungen sehen, ihren Sitz in anderen Stadtteilen zu nehmen, und als ihnen hierbei mit Vorliebe entlegene Straßen und Winkel angewiesen werden.

Ein weiterer Abschnitt betrifft das Judenviertel in Köln bis 1349, das nach der topographischen, rechtlichen und statistischen Seite gewürdigt wird. Aus ihm sind für die Topographie von Belang die Mitteilungen über Namen und Lage des Judenviertels, sowie der zu ihm gehörigen Straßen, über die Beziehungen von Christen zum Judenviertel und über die Abschließung des letzteren. In rechtlicher Hinsicht wird der Grundbesitzerwerb und Grundstücksverkehr im Judenviertel bis 1349, der sich teils zwischen Christen und Juden, teils zwischen Juden allein vollzieht, verfolgt, wobei sich kennzeichnende Unterschiede ergeben, die sich auf die Eigenart der jüdischen Rechtsgewohnheiten gegenüber denen der sonstigen städtischen Bevölkerung gründen.

Der eigentliche Hauptteil des Werkes bringt ein „Häuserverzeichnis und Grundbuch“, das Rober nicht etwa einer überlieferten einheitlichen buchmäßigen Niederschrift entnommen, sondern unter Verwendung der Terminologie und der Einteilung der heutigen Grundbücher selbst angelegt hat, um in dieser Form mit Hilfe eines verwickelten und ausgeklügelten Systems von Abkürzungen einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse und die in den Quellen bezeugten Besitzveränderungen an den von ihm ermittelten Judengrundstücken für die Zeit von etwa 1135 bis um 1425 zu bieten. Hierbei enthält das als Übersichtstabelle gedachte historisch-topographische Häuserverzeichnis

¹⁰⁰⁾ Rober bemerkt (S. 12), daß die Lage der Judenwohnungen in der Nähe des Marktes, der Kirchen, inmitten der Stadt „fast stets ein Zeichen des hohen Alters der Ansiedlung sei“, sie lasse „die Behauptung als berechtigt erscheinen, daß die Juden auf die Entwicklung des deutschen Städtewesens mit eingewirkt haben“. Richtiger ist es vielleicht, für unsere Betrachtungen die Frage so zu fassen, ob aus der Stelle der ältesten Judenwohnungen in den Städten, wo diese nachweisbar ist, Folgerungen topographischer Art wegen der ersten Marktanlage und des ursprünglichen Stadtbildes zu ziehen sind, etwa in dem Sinne, daß bei der Marktgründung bereits auf die Ansiedlung von Juden seitens der Stadtherrn Rücksicht genommen wurde. Wahrscheinlich ist aber das vorhandene Material zu dürftig, um eine sichere Antwort zu finden.

in naher Anlehnung an Reussen eine Aufzählung der Hausgrundstücke des Kölner Judenviertels unter Angabe ihres ersten Auftauchens in jüdischer Hand, ihrer verschiedenen Benennungen bis 1347 und in späterer Zeit, des Wertes der Grundstücke und des Namens der christlichen Käufer. Entsprechend der Straßen- und Nummernfolge des Häuserverzeichnisses werden alsdann auf den einzelnen „Grundbuchblättern“ für die verschiedenen Gebäude die über sie getätigten und aus den erhaltenen Aufzeichnungen ersichtlichen Rechtsgeschäfte nachgewiesen.

Ein Anhang bringt eine Anzahl größtenteils noch nicht gedruckter Urkundenbeilagen und einen Beitrag zur jüdischen Namentunde. Ein umfangreiches Personen-, Orts- und Sachregister, sowie der auch bei Reussen mitgeteilte Plan des Kölner Judenviertels bis 1349 beschließen das Werk.

Will man über die Arbeit in ihrer Gesamtheit urteilen, so scheint es mir, als ob in dem Inhalt der beiden ersten Kapitel und in den Darlegungen, die sich mit der Topographie, Rechtslage und Statistik des Judenviertels bis 1349 befassen, der wichtigste Ertrag des Buches beruht, das in seinem übrigen Bestande nicht durchweg gelungen ist. Mag bei den Ausführungen über den jüdischen Grundbesitz in den mittelalterlichen Städten Deutschlands sowie über die früheren Judenwohnungen auch nicht selten bereits anderweit Gesagtes wiederholt werden, so ist doch schon die Sammlung und Ordnung des einschlägigen, zum Teil nur in schwerer zugänglichen Veröffentlichungen vorliegenden Stoffes als eine dankenswerte Unterstützung der Forschung zu bezeichnen, zumal Kober hier wie dort zahlreiche Literaturnachweise beifügt, mit denen er seine Ansichten stützt¹⁰¹⁾. Störend wirkt dabei allerdings — und zwar nicht nur in diesen Abschnitten, sondern auch bei den übrigen Teilen des Werkes — das starke Zurücktreten von Arbeiten aus jüngerer Zeit, das sich aus der in dem Vorwort erwähnten jahrzehntelangen Hinauszögerung des Druckes der Schrift erklärt, ohne indessen in diesem Umstande eine voll ausreichende Entschuldigung zu finden¹⁰²⁾.

¹⁰¹⁾ Ein Eingehen auf Einzelheiten muß ich mir hier versagen. Es mag genügen, auf die Berichtigungen aufmerksam zu machen, die zu dem Buche Kobers bei Koebner (vgl. z. B. das. S. 117, Anm. 4, S. 445, Anm. 1, S. 447, Anm. 3) gegeben werden. Beachtlich insbes. Koebner S. 222, Anm. 2, S. 445, Anm. 1 a. E. wegen der Teilnahme der Juden am Schreinswesen.

¹⁰²⁾ Nachträge zu der benutzten Literatur, die jedoch nur die Zeit bis 1911 umfassen, gewährt der ungefähr gleichzeitig mit dem Werke Kobers erschienene zweite Band von Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in neuerer Zeit (Leipzig 1920, s. das. Vorwort S. VII sowie die Anmerkungen S. 302—326), der auch im übrigen auf manches eingeht, was für den von Kober gewählten Gegenstand bedeutsam ist. S. ferner etwa die den jüdischen Grundbesitz im Mittelalter betreffenden Bemerkungen bei Caro, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im früheren Mittelalter,

Nicht ganz zu befriedigen vermag dagegen das Kapitel, das dem für die Untersuchung in Betracht kommenden Quellenstoff gilt. Es wird für den mit den Verhältnissen nicht genauer vertrauten Leser schwer sein, sich aus den Bemerkungen Kober ohne weiteres ein zutreffendes Bild über den Stand der Überlieferung wegen des Grundbesitzes der Juden in Köln zu machen. Meines Erachtens wäre es zweckmäßiger gewesen, wenn Kober hier zunächst die vorhandenen Aufzeichnungen über diesen Besitz in den Schreinstarten und Schreinsbüchern in bestimmter Gruppierung aufgezählt und beschrieben hätte, über die heute die Nachrichten aus den Arbeiten Hoenigers über das Kölner Schreinswesen¹⁰³⁾ und namentlich das Judenschreinsbuch¹⁰⁴⁾, sowie aus dem Verzeichnis der Schreinstarten und Schreinsbücher von Reussen¹⁰⁵⁾ zusammengefasst werden müssen. Aber auch sachlich ist das eingeschlagene Verfahren zu bedauern, da sich bei der von mir gewünschten Form des Vorgehens voraussichtlich ein Anlaß geboten hätte, nachdrücklicher, als es so geschieht, auf den Einschnitt hinzuweisen, den in der Lage des jüdischen Grundbesitzes in Köln die Verfolgungen des Jahres 1349 bewirkten und der sich auch in der Zweckbestimmung und Beschaffenheit der erhaltenen Niederschriften ausprägt. Denn die Aufgabe der für den Grundbesitz der Juden in Köln hauptsächlich in Betracht kommenden Schreinsbücher des Judenschreins der Laurenzpfarre und des Schreins Scabinorum Judaeorum ist ursprünglich eine verschiedene, insofern der Laurenz Judenschrein in einer Reihe mit den sonstigen Schreinsbüchern der Unterbezirke dieser Pfarre steht, während das Schreinsbuch Scabinorum Judaeorum 1352

BSWG. 10 (1912), S. 411—416, und Hahn, Der Geldhandel der Juden im Mittelalter, das. 11 (1913), S. 214—218, sowie die Nachweise bei Lippert, Das Baugner Judenprivileg von 1383, Neues Lausitz. Magazin 88 (1912), S. 163—182. Einzelnes enthalten wohl auch die bei Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben (10. u. 11. Tausend, München und Leipzig 1920, S. 437 f.), angeführten Schriften. Aus den letzten Jahren sind zu nennen die Arbeiten von Reusfeld, Die Einwirkung des „schwarzen Todes“ auf die sächsisch-thüringischen Juden. Thür.-Sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 1919, S. 41—52 (insbes. S. 47 f.); derselbe, Die Zeit der Judenschuldentilgungen und -Schätzungen in Sachsen-Thüringen, am gleichen Orte 1922, S. 65—87; Schulze-Galléra, Die Juden von Halle im Mittelalter (Halle 1922); Stowasser, Zur Frage der Grundbesitzfähigkeit der Juden in Osterreich während des Mittelalters, Mitt. des Ver. f. Gesch. der Stadt Wien IV (1923), S. 23—27.

¹⁰³⁾ Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. der Stadt Köln. Publikationen der Ges. f. Rhein. Geschichtskunde, I. 2 Bände (Bonn 1884—1888, 1893, 1894).

¹⁰⁴⁾ Hoeniger-Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln. Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland, I (Berlin 1888).

¹⁰⁵⁾ Mitteilungen aus dem Stadtarchiv in Köln, Heft^a 32 (1911), S. 1—148.

zunächst zu dem Zwecke eingerichtet ist, den vor 1349 in jüdischer Hand befindlichen Hausbesitz zu verzeichnen und so als Grundlage für die von dem Erzbischof und der Stadt nach der Vertreibung der Juden in bezug auf deren Grundbesitz betriebene Bodenpolitik zu dienen. Die Tatsache, daß das Buch auch für den jüdischen Grundbesitz in späterer Zeit Bedeutung gewonnen hat, erklärt sich aber so, daß seit dem Jahre 1372 die Juden in Köln in beschränktem Umfange wieder zum Erwerb von Grundeigentum zugelassen wurden und von dieser Möglichkeit gerade im Hinblick auf die Häuser des alten Judenviertels Gebrauch gemacht haben, so daß in Abweichung von anderen Orten ein gewisser konservativer Zug unverkennbar ist. Hierüber und über die Art, wie sich der Rückwerb des jüdischen Grundbesitzes vollzog, hätte sich wohl etwas mehr im Zusammenhange und in übersichtlicherer Gestalt sagen lassen, als bei Kober an verschiedenen Orten zerstreut zu finden ist.

Nach meinem Dafürhalten trägt an diesem Mangel aber nicht nur der Umstand die Schuld, daß eine schärfere Herausstellung der Besonderheit der benutzten Hauptquellen unterblieben ist, sondern ebenfalls noch ein anderes Moment, nämlich die kaum als geglückt zu betrachtende Anlage, welche Kober seinem eigentlichen „Grundbuche“ gegeben hat. Man steht dem, was Kober in ihm bringt, mit sehr gemischten Empfindungen gegenüber. Auf der einen Seite ist unverkennbar, daß hier ein umfangreicher und mühselige Kleinarbeit erfordernder Stoff mit außerordentlichem Fleiße von überall her herbeigetragen und in scharfsinnig ausgedachter Anordnung auf engem Raum vereinigt ist. Aber die Frage ist, ob der Erfolg die Hingabe an den Gegenstand lohnt und den Erwartungen gerecht wird, die Kober an sie geknüpft hat. Was diesen Teil des Wertes von vornherein in falsche Beleuchtung rückt, ist die Tatsache, daß Kober von einem „Grundbuch“ des Kölner Judenviertels spricht, obwohl, wie schon angedeutet wurde, an sich überhaupt nicht die Edition eines aus dem Mittelalter überkommenen Grundbuches bezweckt wird, sondern die Bearbeitung des dafür erhaltenen, in den Schreinsbüchern verstreuten Materials zu einem solchen¹⁰⁶⁾. Ist die Verwendung des Wortes Grundbuch schon nicht ganz unbedenklich, wenn es sich um Aufzeichnungen über den städtischen Grundbesitz des Mittelalters handelt, bei denen nur mit einer gewissen Gewalttätigkeit die Vorstellungen zutreffen, die sich heute mit dem gewählten Ausdruck verbinden¹⁰⁷⁾, so ist es

¹⁰⁶⁾ So Kober selbst Vorwort, S. XXI.

¹⁰⁷⁾ Ich lasse dabei auf sich beruhen, daß man zuweilen unter den Grundbüchern des Mittelalters Stadtbücher mit Eintragungen über den Liegen-

teinesfalls als zulässig zu erachten, wenn eine neu gefertigte Privatarbeit der hier vorliegenden Beschaffenheit als „Grundbuch“ des Kölner Judenviertels charakterisiert wird¹⁰⁸). Von einem solchen könnte man im Sinne jenes weiteren, eben erwähnten Sprachgebrauchs höchstens reden, wenn man den gerade auf das spätere Ghetto in Köln bezüglichen geschlossenen Bestand an Vermerken im Laurenzer Judenschrein ins Auge faßt¹⁰⁹), obwohl das Kölner Schreinswesen es niemals zur Einrichtung von eigentlichen Realfolien gebracht hat.

Wie ich annehmen möchte, ist für das Vorgehen Robers be-

schaftsverkehr überhaupt versteht, sondern denke nur an Grundbücher im engeren Sinne, d. h. solche Bücher, welche „schon durch ihre ganze Anlage, durch eine gewisse, eine leichte Übersichtlichkeit gewährende Anordnung der Eintragungen das moderne Grundbuchsystem im ersten, wenn auch oft noch embryonenhaften Keime vorbereiten“ (Heuser, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II, Leipzig 1886, S. 116). Auch bei einer Beschränkung auf den Kreis der letzteren ist die Gefahr von Mißdeutungen nicht ausgeschlossen (vgl. z. B. die Hinweisung wegen des Münchener „Grundbuchs“ — s. dazu Aubert an der unten angegebenen Stelle, S. 32 —, bei Rehme, Zur Gesch. des Münchener Piegenschaftsrechts, Festgabe für Heinrich Dernburg, Berlin 1900, S. 281—308, insbes. S. 307; derselbe, Gesch. des Münchener Grundbuchs, Festgabe für Hermann Fitting, Halle 1903, S. 57—129, namentlich S. 57 f., 73, 80). Meines Erachtens läte man, um Irrtümer zu vermeiden, vielleicht besser, nur dann den Ausdruck „Grundbücher“ anzuwenden, wenn es sich um Niederschriften dreht, die sich nach Zweck und systematischer Anordnung mit den heutigen Grundbüchern im wesentlichen decken, was vor allem in der Einrichtung von Realfolien für die einzelnen Grundstücke zum Ausdruck gelangen wird. Beispiele für das Vorkommen derartiger Grundbücher bietet Aubert, Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher, 3.² f. RG. 14 (1893), S. 1—74. Besonders interessant sind die Verhältnisse in Danzig (Aubert, S. 12 f., und dazu Rejser, Der bürgerliche Grundbesitz der Rechtsstadt Danzig im 14. Jahrhundert, Hall. philos. Diss. 1918, insbes. S. 7 f.) und Hannover (Aubert, S. 25 f.). Nachzutragen ist zu den Angaben bei Aubert etwa Meyer, Aus den Stadtbüchern von Münden, ZHVN. 1912, S. 405—426, insbes. S. 412 f., wo das nach Realfolien angelegte Grundbuch von Münden am Deister von 1442 beschrieben wird. Für außerhalb Deutschlands ist wichtig das um 1434 begonnene Grundbuch von Pfreßburg (vgl. Kováts, Über Pfreßburger Grundbuchführung und Piegenschaftsrecht im Spätmittelalter, 3.² f. RG. 39, S. 45—87; 40, S. 1—69). Dagegen trifft der Ausdruck „Realfoliensystem“ für das bei dem Kölner Schreinsmaterial beobachtete Verfahren (K. Beyerle, Deutsche Geschichtsbl. 11, S. 197) meines Erachtens nicht ganz den Kern der Sache (s. auch schon die Einschränkung Gött. gel. Anz. 1915 S. 592). — Die Bedenken, die hier auftauchen, zeigen eine starke Ähnlichkeit mit denen, die erhoben sind bei der Behandlung der Frage nach der Entstehung der kapitalistischen Gesellschaftsbildungen des Handelsrechts, insbesondere der Aktiengesellschaften, da diese Behandlung vielfach von modernen Vorstellungen aus in Angriff genommen ist und insolgedessen nicht zu voll befriedigenden Ergebnissen geführt hat. S. hierzu van Bratel, Randglossen zur Geschichte der Handelsgesellschaften, BSWG. 14 (1918), S. 548—553.

¹⁰⁸) Vgl. hierzu auch Rehme, 3.² f. RG. 41, S. 472.

¹⁰⁹) In dieser Weise verfährt Caro, a. a. D. II, S. 169, 170.

stimmend gewesen einmal die Erwägung, daß die in jüdischer Hand nachweisbaren Grundstücke in Köln sich nicht nur auf das ursprüngliche Judenviertel beschränkten, sondern nicht unbeträchtlich vermehrt sind durch Liegenschaften, die im Laufe der Zeit von Juden hinzugekauft wurden und das geschlossene Judenviertel vergrößerten, ohne im eigentlichen Judenschrein Aufnahme zu finden. Sodann hat sich Kober wohl leiten lassen durch die Überlegung, daß das spätere Schreinsbuch Scabinorum Judaeorum, dessen Einträge er mitbearbeitet, wenigstens zu Anfang überhaupt nicht als ein „Grundbuch“, diesen Ausdruck in umfassendstem Sinne genommen, betrachtet werden kann, sondern eine ganz andere Zwecksetzung hatte, die es zunächst nicht so sehr als Justiz-, sondern eher als Verwaltungsbuch im Sinne der Terminologie Rehmes¹¹⁰⁾ erscheinen läßt.

Aber diese Umstände reichen auch in ihrer Vereinigung nicht aus, um die ungewöhnliche Form zu rechtfertigen, in die Kober seine Veröffentlichung gekleidet hat. Ich bin sehr wohl imstande, mir auszumalen, daß eine derartige Zusammenstellung als Hilfsmittel und Unterstützung für andere Arbeiten einen erheblichen Wert haben kann, indem sie eine allgemeine Übersicht über die erhaltenen Nachrichten zur Topographie und Rechtslage des jüdischen Grundbesitzes gewährt¹¹¹⁾. Als eine Publikation aber, welche die Quellen zu ersetzen und die Grundlage zu ihrer selbständigen Ausschöpfung abzugeben vermöchte, wie sie von Kober offenbar aufgefaßt wird, ist sie nach meiner Ansicht nicht anzusprechen. Dazu ist sie in ihrem ganzen Aufbau zu gekünstelt und vor allem wegen der Form der auszugsweisen Wiedergabe des Inhalts der Aufzeichnungen, die Kober gewählt hat, ungeeignet. Für die Edition von Stadtbüchern hat Rehme¹¹²⁾ seinerzeit die Forderung nach unverkürzter Mitteilung aller Einträge erhoben. Mag diese Forderung auch für manche Fälle über das Ziel hinauschießen, so braucht man doch die ihr gegebene Begründung nur zu vergleichen mit dem von Kober beobachteten Verfahren, um zu sehen, daß es keine glückliche Lösung des Problems bedeutet. Und es hätte sich um so mehr empfohlen, einen anderen Weg einzuschlagen, als es wegen des städtischen Grundbesitzes der Juden im Mittelalter nicht an Aufzeichnungen fehlt, denen man auch von dem hier vertretenen strengeren Standpunkt aus die Benennung als Grundbuch nicht

¹¹⁰⁾ Rehme, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle (1913), S. 16.

¹¹¹⁾ S. dazu die Bemerkungen Körigs S. 2, 3 über die anscheinend ähnlich angelegte Schrödersche Aufarbeitung des topographischen Materials für Lübeck.

¹¹²⁾ Rehme, Über Stadtbücher, S. 30, 31.

verfagen würde¹¹³⁾. So nehmen wir nicht ohne ein Gefühl des Bedauerns von einem Werke Abschied, das es nach der Art des behandelten Gegenstandes und nach der darauf verwandten Mühe verdient hätte, zu einem besseren Ergebnis zu führen, als es tatsächlich erzielt ist, und für Untersuchungen über den jüdischen Grundbesitz an anderen Orten vorbildlich zu werden¹¹⁴⁾.

¹¹³⁾ Ein eigentliches Grundbuch des jüdischen Immobilienbesitzes in einer mittelalterlichen Stadt stellen die Aufzeichnungen in dem Preßburger Grundbuch dar, die sich auf die dortigen Judengeweren beziehen (vgl. Kováts, a. a. D. 40, S. 23, 24, 45—49). Stammt auch die Anlage des Grundbuchs in Preßburg aus einer weit späteren Zeit als die der Kölner Schreinsbücher, so ist ein Vergleich um deswillen dankbar, weil die Verhältnisse wegen der Verteilung und der Rechtslage des Grundbesitzes der Preßburger Juden doch starke Ähnliche an die in Köln obwaltenden Zustände aufweisen und weil überdies auch insofern Beziehungen zwischen Köln und Preßburg vorliegen, als wenigstens zeitweise die Berührung beider Städte in Handel und Verkehr sehr rege gewesen sein muß (s. Kováts, Handelsbeziehungen zwischen Köln und Preßburg [Pozsony] im Spätmittelalter, Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, XXXV, 1914, S. 1—32). — Nur angedeutet mag hier werden, daß die von Kováts angebahnte topographisch-statistische Auswertung des Preßburger Materials manche Gesichtspunkte an die Hand gibt, die auch für Arbeiten von der Art Reußens und Körigs von Wert sind (vgl. etwa die Ausführungen bei Körig, S. 76 f. mit denen bei Kováts, a. a. D. 40, S. 67—69).

¹¹⁴⁾ Erst nach dem Abschluß dieser Mitzeile habe ich Kenntnis erlangt von dem sich mehrfach mit meinen Darlegungen berührenden Aufsatz von R. Köhlsche, Martgraf Dietrich von Meissen als Förderer des Städtebaues, R. Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumskunde 45 (1924), S. 7—46, insbesondere dem sich hier S. 23 f., 24 Anm. 1, 39 f. findenden Vergleich zwischen Freiberg und Lübeck, bei dem die Schrift Körigs verwertet ist. — Zu den oben S. 405 Anm. 50 erwähnten Werken über Wien ist — abgesehen von der bereits S. 388 Anm. 23 a. E. gestreiften Studie Nowotny's (Das römische Wien und sein Fortleben, Mitt. des Ver. f. Gesch. der Stadt Wien IV, 1923, S. 5—22) — hinzuweisen auf die Untersuchungen von Voltolini, Nochmals die Anfänge der Stadt Wien, daselbst I, 1920, S. 7—26, und von Groß, Zur Frage der Wiener Erbbürger, am gleichen Orte S. 27—43.

Besprechungen.

Nordelbingen. Beiträge zur Heimatsforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Herausgegeben von Dr. Walter Dammann und Dr. Harry Schmidt. Verlag des Kunstgewerbemuseums der Stadt Flensburg. Bd. I bis III (1923 und 1924).

In der Zeit schlimmster Inflation, wo so manches wissenschaftliche Unternehmen zugrunde ging und wo so manche Zeitschrift ihr Erscheinen einstellen mußte, besaßen die beiden Herausgeber den Mut und den Optimismus, „Nordelbingen“ ins Leben zu rufen. Ihr Wurf ist ihnen gelungen. In reichlich einem Jahre haben sie drei Bände herausbringen können. Zugleich vermochten sie es, sie immer vielseitiger und umfangreicher auszustatten. Der erste Band umfaßte 289 Seiten mit 95 Abbildungen, der zweite die gleiche Anzahl Seiten neben 6 Tafeln und 27 Abbildungen, der dritte enthält 484 Seiten und 157 Abbildungen. Überall haben die Hefte die beste Aufnahme gefunden. Der erste Band ist trotz eines Neudrucks vergriffen, und von dem zweiten ist nur noch ein winziger Bestand vorhanden. Der starke Absatz ist gewiß ein Zeichen für die Güte der Aufsätze, und die Herausgeber mußten auch einen Stab von namhaften und zuverlässigen Mitarbeitern sich zu sichern. Andererseits entsprach „Nordelbingen“ aber auch einem gewissen Bedürfnis. Denn es ist doch Tatsache, daß in den letzten Jahren der Sinn für die Heimat und der Wunsch nach Erforschung der Heimat stark zugenommen haben. „Nordelbingen“ folgt dieser Tendenz, und zwar nicht einseitig, sondern die Zeitschrift hat es übernommen, alle Zweige der Heimatsforschung zu pflegen, sei es Geschichte, Kulturgeschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde, Sprache, Geologie, Naturwissenschaft oder sonstiges. Größere zusammenhängende Aufsätze und Untersuchungen wissenschaftlicher Art bringen Aufschlüsse aus den verschiedensten Gebieten. Wie der Name der Zeitschrift schon andeutet, dehnt sie ihr Forschungsgebiet auf das ganze Land nördlich der Elbe aus, neben Schleswig-Holstein also auch auf Hamburg, Lübeck und den Landesteil Lübeck. Aus diesem Grunde ist es wohl geboten, in aller Kürze auf den Inhalt der drei Bände

einzu gehen und besonders das herauszuheben, was auf Lübeck sich bezieht.

Der erste Band ist eine Ehrengabe für Johannes Biernakki, für den stets hilfsbereiten, anspruchslosen Gelehrten, der in unendlicher Kleinarbeit reiches Material für die kunstgeschichtliche Forschung in Schleswig-Holstein zusammengetragen hat und der seit seinem Fortzuge aus Hamburg 1910 in gleicher Weise in und für Hamburg sich betätigt. Ursprünglich bestand nicht die Absicht, diese Ehrengabe zum Ausgangspunkt einer Zeitschriftenreihe zu machen; sie war nur als Gegenstück zu der kurz vorher erschienenen Festgabe für Rich. Haupt gedacht. Aber die Überfülle an Stoff und das allgemeine Interesse für Fragen der Heimatforschung führten die Herausgeber dazu, mit diesem Buch eine Schriftenreihe zu eröffnen. Gemäß seiner eigentlichen Bestimmung bringt der erste Band eine Würdigung der Persönlichkeit und des Wirkens Johannes Biernakkis aus der Feder von Paul Hedemann-Heespen. Für Lübeck kommt besonders der Aufsatz des Unterzeichneten in Frage: „Zur Geschichte der Lorellischen Wandgemälde im Audienzsaal des Rathauses zu Lübeck“. Dr. Konr. Hüfeler (Hamburg) bringt eine eingehende und aufschlußreiche Arbeit über „Die Kieler Fayence-Manufakturen“. Sie ist für Lübeck dadurch bedeutungsvoll, daß Buchwald von Kiel aus zum Leiter der Stockelsdorfer Manufaktur berufen wurde. So erklären sich auch Ähnlichkeiten in den Erzeugnissen beider Werkstätten. Auch eine Reihe seiner Mitarbeiter hat Buchwald aus Kiel mit nach Stockelsdorf gezogen, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe. Von den übrigen Beiträgen möchte ich noch erwähnen: „Hamburgische Instrumentenmacher des 17. und 18. Jahrhunderts“ von Dr. Alfred Rohde (Hamburg), „Das Plattdeutsche in Klaus Groths Prosa“ von G. F. Meyer (Kiel), „Einiges über die Arbeiter, Meister und Kräfte in der nordelbischen Kunst“ von Prof. Dr. Rich. Haupt (Breeh), „Altholländische Bauweise in Friedrichstadt an der Eider“ von Dr. Werner Rehder (Altona) und „Die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Westküste Schleswig-Holsteins zu den Niederlanden“ von Dr. Ernst George (Flensburg). Gerade die letzte Abhandlung ist eine interessante Untersuchung, wenn auch, wie der Verfasser selbst sagt, „ein Versuch einer Zusammenstellung“. Gerade von Husum aus haben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts manche holländische Konterfeier und Kunstgewerbler es versucht, in Lübeck ein Betätigungsfeld zu finden. Im zweiten Band ist die für Lübecks Kunstgeschichte bedeutsame Abhandlung von Dr. Friedr. Bruns (Lübeck) über „Meister Bernt Nottes Leben“ enthalten. Bruns ist es gelungen, unter Heranziehung

neuen Quellenmaterials uns ein geschlossenes Lebensbild des großen Künstlers zu bieten. Es wird so der stillkritischen Forschung möglich sein, wie der Verfasser selbst schreibt, „auf festerer Grundlage als bisher zu arbeiten“ und sich „vor der nicht abzuweisenden Gefahr zu bewahren, sich in geschichtlich unhaltbare Hypothesen zu verlieren“. Dr. E. Hinrichs in Lübeck gibt einen Beitrag „über ehemalige Flußläufe im Gebiet der Untereider“. Dr. Hubert Stierling (Altona) behandelt „Altdithmarsische und altfriesische Frauenkopfrachten um 1600“. Über „Bücherammlungen von Haderslebener Geistlichen und Lehrern im 17. Jahrhundert“ (im Inhaltsverzeichnis steht versehentlich 16. Jahrhundert) berichtet Dr. T. D. Achelis (Hadersleben). Der Rechen- und Schreibmeister Albert Buck war geborener Lübecker; in seiner Bücherammlung fand sich auch das „Schreibstübelein“ von unserem Arnold Möller, sowie eine „Beschreibung der Stadt Lübeck“. Dr. H. Kochendörffer (Kiel) gibt eine Übersicht über „Das Archiwesen Schleswig-Holsteins“. Prof. Dr. Otto Mensing (Kiel) behandelt „Volksprache und Volkstunde bei Theodor Storm“. Von den weiteren Aufsätzen dieses Bandes sei schließlich noch auf die Zusammenstellung von Erwin Möbke (Flensburg) verwiesen: „Münzfunde des 8. bis 10. Jahrhunderts aus Schleswig-Holstein.“ Sie geben uns einen Anhalt für die Handelsbeziehungen und Handelswege der damaligen Zeit. Unter den Beiträgen des umfangreichen dritten Bandes ist für Lübeck wohl der wichtigste derjenige von John Eimers (Hamburg) über „Die Werkstatt des Statius von Düren“. Eine eingehende, fleißige Untersuchung. Der Verfasser stellt alle Arbeiten von Statius von Düren zusammen, gibt uns Aufschluß über die Herstellungsweise der Terrakotten, sucht sie stilistisch zu scheiden und auf ihre Vorbilder zurückzuführen, bringt eine Übersicht über die urkundlichen Nachrichten von Statius von Düren, gruppiert die Terrakotten nach verschiedenen Meistern Händen und stellt die Arbeiten hinein in den Kreis der übrigen auswärtigen Schöpfungen, Abhängigkeit und Einfluß dabei abwiegend. Es würde diesen Rahmen überschreiten, hier weiteres aus dem Inhalt zu geben. Doch seien einige kleine Anmerkungen gestattet. S. 164 sagt der Verfasser, daß für die Verbreitung der Terrakotten Flensburg der nördlichste Punkt ist. Nach „Nationalmuseet. Den Danske Samling: Middelalder og Renaessancetid“, Kopenhagen 1911, Nr. 883 a b, fanden sich Terrakotten auch in Kopenhagen, und zwar eine mit dem Propheten Joel in Gille Kongesgade und verschiedene andere (mit dem Wappen Norwegens, dem Wappen der Bergensfahrer, dem Alten und Neuen Testamente und Phantasiebildern) in Ny Østergade (Peder Madsens Gang). Auf S. 160 heißt es, daß

„nach Angabe des Oberstadtbuches“ an dem Hause Wahnstraße 33 ein Hauszeichen mit den Buchstaben BL und der Jahreszahl 1557 angebracht „war“. Diese Platte mit der Marke des Balzer Lüttens, BL und 1557, findet sich noch dort, aber nicht am Hause 33, sondern 37. Mir erschien es immer ziemlich sicher, daß damals das Haus gebaut und gleichzeitig mit den Terrakotten geschmückt wurde, wie auch die beiden Nebenhäuser 33 und 35. Die auf S. 217, Anm. 140, genannten „Plegesleute“ sind nicht Lehrlinge, sondern Arbeitsleute oder Handlanger. Durch irgendein Versehen ist fast überall das Zeichen für Mark durch A statt & wiedergegeben. Auf Lübeck bezieht sich weiter die Arbeit des Unterzeichneten über „Die Stockelsdorfer Fayence-Manufaktur“. An Altenmaterial ist hierbei zum erstenmal, soweit es möglich war, auch dasjenige in Kopenhagen zu Rate gezogen worden. Als Ergänzung mag erwähnt werden, daß ich vor kurzem im Thaulow-Museum in Kiel noch zwei Stockelsdorfer Fayence-Tischplatten gefunden habe, die mir seinerzeit entgangen sind. Die eine zeigt in Blaumalerei eine Landschaft mit Bauernhaus; sie trägt die Bezeichnung: „Stockelsdorff — Buchwald Direct. — A. Veihamer fec. 1772.“ Es ist somit dasjenige datierte Stück, welches die beiden Namen am frühesten angibt. Die zweite Platte ist buntfarbig mit einer Seeschlacht bemalt; sie ist gezeichnet: „Buchwald Dir. — Feldt fec. — Stockelsdorff 1783.“ Sie ist diejenige Arbeit, die Buchwalds Namen am spätesten gibt. Den Namen des Malers möchte ich mit Creuzfeldt identifizieren. Mit seinem Namen ist sonst nur der von mir genannte Ofen in Kopenhagen versehen; er wird aber noch 1784 in Stockelsdorfer erwähnt. Dr. Hugo Rahtgens liefert eine gründliche und fleißige Arbeit über „Die Kirche des ehemaligen Karthäuserklosters in Ahrensböck“. Bei der Deutung des Wappens auf dem Grabstein unterhalb des Steintreuzes weist Rahtgens hin auf das hollsteinische Geschlecht von Travene-munde. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß vielleicht die Lübecker Familie Rose dafür in Frage kommt. Sie hat ebenfalls drei Rosen im Wappen (* *). Ein Grabstein der Gertrud, Frau des Gerhard Rosen (nicht Role, wie Lehen: „Die Grabsteine der Lübeckischen Kirchen“, vgl. diese Ztschr. Bd. VIII, S. 95, Nr. 76 angibt), von 1386 mit dem Familienwappen findet sich in der Jakobikirche. Von den übrigen Aufsätzen des dritten Bandes will ich, um auch seine Vielseitigkeit zu zeigen, auf folgende hinweisen: „Trischen, eine Studie zur Geologie der Gegenwart“ von Prof. Dr. Wezel (Kiel), „Die Seevogelfreistätte Trischen“ von Dr. E. Schünke (Kiel), „Von Wäldern und Bäumen im Kreise Husum“ von W. Christiansen (Kiel), „Das Märchen von einem, der auszog, das Fürchten zu lernen“

von Prof. Dr. W. Wiffen (Oldenburg), „Die Eiderstädter Frauen-trachten um 1600“ von Dr. H. Stierling (Altona), „Friedrich VI. von Dänemark als Kronprinz“ von Dr. D. Brandt (Kiel), „Sprache und Volkstum in Nordschleswig 1838—1848“ von P. v. Hedemann-Heespen (Deutsch-Nienhof), „Die Industrie der Stadt Flensburg seit 1864“ von Dr. E. Meyer (Rendsburg).

J. Warncke.

Die Lübecker Schonensfahrer. Von Ernst Baasch. (Hansische Geschichtsquellen, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. Neue Folge. Bd. IV.) Lübeck 1922. V und 439 S.

Ein neues Buch von Ernst Baasch nimmt der Leser in der begründeten Erwartung zur Hand, über den behandelten Gegenstand zuverlässig und so vollständig, wie das gesamte zur Verfügung stehende Material es gestattet, unterrichtet zu werden. Diese Erwartung wird denn auch in vollem Maße durch das stattliche Werk über die Lübecker Schonensfahrer erfüllt, dessen Entstehung von dem Vorstande des Hansischen Geschichtsvereins veranlaßt, und dessen Erscheinen durch die Hilfe insbesondere von Mitgliedern der Lübeckischen Handelskammer ermöglicht worden ist. Wer der Darstellung des Verfassers bis zum Schlusse gefolgt ist, wird ihm für den Einblick Dank wissen, den er in die äußere und innere Geschichte der für Lübeck so wichtigen Körperschaft, in ihre Verfassung und ihre Wirksamkeit in den zahlreichen, schon aus dem Inhaltsverzeichnis erhellenden Beziehungen hat tun dürfen. Eben die Mannigfaltigkeit dieser Beziehungen bringt es mit sich, daß wir in der Schilderung der Geschichte des Schonensfahrerkollegs ein gutes Stück der Geschichte von Lübecks Handel und Handelspolitik an uns vorüberziehen sehen, aber auch darüber hinaus zahlreiche interessante Beiträge zur Geschichte der Stadtverfassung, der gesellschaftlichen Zustände usw. in der durch den Gegenstand gegebenen besonderen Beleuchtung erhalten. So wird beispielsweise auch der mit den Zuständen, die im 17. oder 18. Jahrhundert auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung herrschten, sonst nicht vertraute Leser einen nachhaltigen Eindruck von ihnen aus der Darstellung gewinnen, welche die durch Streitigkeiten namentlich der Schonensfahrer mit den übrigen Kollegien, teilweise aber auch innerhalb des Schonensfahrerkollegs veranlaßte, immer wieder erfolgende Anrufung des Reichshofgerichts und des Reichshofrats erfährt. Der Verfasser hat hauptsächlich aus handschriftlichen Quellen, in erster Linie des Schonensfahrer-

archivs der Lübecker Handelskammer, schöpfen können. Dem entsprechend trägt seine Darstellung auch da, wo sie dem Alltagsgetriebe und dem Streit um uns bisweilen geringfügig erscheinende Interessen gewidmet ist, doch jederzeit das Gepräge der Lebenswahrheit, wie es von den literarischen Denkmälern der Bergangenheit vornehmlich doch nur die unmittelbar an Menschen und Dinge heranführenden Urkunden zu verleihen vermögen.

Zu bedauern ist, daß das dem Verfasser zur Verfügung stehende Quellenmaterial der Hauptmasse nach zu spät einsetzt (S. VIII), um über die Anfänge des Schonensfahrerschüttings Aufschluß geben zu können. Daß der Schonensfahrerschütting in ältester Zeit offenbar alle Kaufleute umfaßte, kann dem Verfasser (S. 1) nicht zugegeben werden. Es läßt sich nicht daraus folgern, daß im Ausgang des 14. und im 15. Jahrhundert die Schonensfahrer auch „de Copmann“ genannt werden. Hatten doch zu dieser Zeit die Bergensfahrer bereits eigenen Schütting begründet, der, wie Baasch selbst im Anschluß an Bruns hervorhebt (S. 2, Anm. 1), ebenfalls in älterer Zeit als „des Kopmanns Schütting“ bezeichnet wird! Wenn damals „Kopmann“ und Bergensfahrer als völlig gleichbedeutend erscheinen, und (nicht erst im 16. Jahrhundert) der Ausdruck „Kopmann“ ebensowohl allgemein, wie für einzelne Zweige gebraucht wird (S. 2), läßt sich seine Verwendung auch für die Schonensfahrer offenbar nicht im Sinne des Verfassers deuten. Auch ist es ja von vornherein nicht eben wahrscheinlich, daß sich als „Schonensfahrer“ andere Kaufleute als solche zusammengeschlossen hätten, die Rauffahrten nach Schonen zu unternehmen pflegten. Die im 15. Jahrhundert erfolgte Sonderung der Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer von den Schonensfahrern läßt sich mit unserer Auffassung auf verschiedene Art in Einklang bringen. Wir würden in diesen Dingen vermutlich klarer sehen, wenn nicht das Quellenmaterial über die Beziehungen der Schonensfahrer zu Schonen selbst auch für die ältere Zeit nur dürftige Aufschlüsse böte. So müssen wir uns mit Bezug auf die Anfänge des Schonensfahrerschüttings vorläufig bei einem non liquet bescheiden.

Riel.

Mag Pappenheim.

Kurd von Schlözer, Letzte römische Briefe 1882—1894.
Herausgegeben von Leopold von Schlözer. Deutsche
Verlagsanstalt Stuttgart. Berlin und Leipzig 1924.

Mit diesem Bande schließt Kurd von Schlözers Autobiographie in Briefen, wenn man so sagen will, und doch ist dieser Band ganz anders geartet als die früheren. Während bisher

Kurd von Schlözer ausschließlich zu Worte kam und der ganze Zauber seiner künstlerischen und geistvollen Persönlichkeit aus seinen eigenen Worten ausströmte, finden sich in diesem Bande verhältnismäßig nur wenige Briefe von ihm selbst. Der Herausgeber macht darauf aufmerksam, daß mit der Übernahme des Gesandtschaftspostens in Washington und noch mehr mit der des außerordentlich bedeutungsvollen am Vatikan, also mit der Übernahme selbständiger diplomatischer Tätigkeit, Schlözer seine ganze Persönlichkeit in den Dienst der Sache stellte, gemäß seinem Grundsatz, den er als 28jähriger einmal so formuliert hatte: „In dem Augenblicke, wo man für den Staat arbeitet, gibt es nur eins: Mit Leib und Seele bei der Sache!“ Über seine amtliche Tätigkeit äußerte er sich überhaupt nur sehr ungern schriftlich. So fehlen aus dieser gerade wichtigsten Periode seines Lebens die geistprühenden Briefe, zumal seine Mutter, an die bisher die meisten gerichtet waren, inzwischen auch die Augen geschlossen hatte.

Der Herausgeber gibt statt dessen eine Darstellung der letzten Phase des sogenannten Kulturkampfes, in der Schlözer handelnd als Gesandter Preußens bei der Kurie tätig gewesen ist, mit eingestreuten Briefen von und an Schlözer, die die jeweilige Situation, Personen und Dinge beleuchten. Wir erhalten so einen trefflichen Einblick in die Tätigkeit Schlözers und bekommen ein Bild von den hervorragenden Verdiensten, die sich Schlözer um Preußen und damit um unser deutsches Vaterland erworben hat.

Seit Arnims Abberufung im Jahre 1872 war der preußische Gesandtschaftsposten beim Vatikan verwaist; 1882 ging Schlözer nach Rom, als nach dem Tode des intransigenten Pio IX. der politisch maßvolle und weitsichtige Leo XIII. den Stuhl Petri bestiegen hatte und sich damit Aussichten eröffneten, den unerträglich gewordenen Kampfzustand zwischen Preußen und der katholischen Kirche zu beenden. Der hochgebildete und historisch geschulte Schlözer empfand voll und ganz den Reiz, der mit seiner Tätigkeit in dieser Stelle und zu dieser Zeit verbunden war. „Auf diesem historischen Boden inmitten des uralten Kampfes stehen, in den heutigen Gesichtern die Geister der Vergangenheit erblicken, dazu der Gegensatz von Rom und Berlin, die beiden Persönlichkeiten Leo XIII. und Bismarck — das ist überaus interessant.“ Es ist von höchstem Interesse, die einzelnen Stadien des Ringens zu verfolgen; denn trotz des guten Willens auf beiden Seiten, den Kampf zu beenden, gab es doch Schwierigkeiten in Hülle und Fülle, zumal es galt, die Ehre und Würde des Staates bei dem Rückzuge zu wahren. Bismarck war bereit, die sog. Maigesetze abzubauen und der Kirche zu lassen, was

ihr zukam; er bestand aber mit eisernem Willen darauf, daß auch dem Staate nichts zugemutet werde, worauf einzugehen ihm seine Ehre verbot. Hier die Wege gefunden zu haben, ist das unvergängliche Verdienst Schlözers, der es binnen kurzem verstanden hatte, sich das Vertrauen, ja die Zuneigung Leos XIII. in immer steigendem Maße zu erwerben. Mit dem Papste vereint waren es besonders der Kardinal Hohenlohe und die Monsignori Galimberti, Agliardi und Montel, die an dem Werke der Verständigung arbeiteten, sie lernen wir in diesem Buche genau kennen. Zu den Gegnern gehörten vor allem die beiden ihrer Prälaturen von Köln und Posen entsetzten Erzbischöfe Melchers und Ledochowski, sowie Windthorst, der im Interesse seiner Zentrumsfraktion eine Versöhnung unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu hintertreiben suchte. Ihnen stand zur Seite der französische Botschafter in Rom, Graf Lefebvre. Nachdem das Werk gelungen und der Ausgleich gefunden war, tat aber Leo XIII. selbst den entscheidenden Schritt nach der Seite Frankreichs, nicht Deutschlands hin, als er den intransigenten und ganz franzosenfreundlichen Rampolla zum Nachfolger des verstorbenen Kardinal-Staatssekretärs Jacobini ernannte und nicht — wie man allgemein erwartete — den deutschfreundlichen Galimberti. Ausschlaggebend hierbei waren Fragen, die sich auf das Verhältnis der Kurie zu Italien bezogen, Fragen, die die schwache Seite des Dreibundes offenbarten, die später den Dreibund für uns geradezu verhängnisvoll werden lassen sollten. Solange aber Bismarck am Ruder stand, blieb auch der Einfluß Schlözers im Vatikan ungeschmälert, so groß, daß man von dem cardinale Schlözer sprach.

Das letzte Kapitel — die Zeit nach der Entlassung Bismarcks — wird jeden aufrichtigen Vaterlandsfreund mit Trauer erfüllen, wie auch hier Unverstand, Eitelkeit, Neid und Intrigue das stolze Gebäude zu Falle brachten, das ein genialer Baumeister errichtet hatte. Auch Schlözer wurde ein Opfer Holsteins. In geradezu unglaublich verletzenden Formen wurde er veranlaßt, sein Abschiedsgesuch einzureichen (1892), trotz seiner siebenzig Jahre in ungebrochener geistiger und körperlicher Frische. Zwei Jahre darauf raffte ihn eine kurze Krankheit dahin — ihm war der Lebensfaden durchgeschnitten.

Dem Herausgeber müssen wir hier in Lübeck ganz besonders Dank wissen, daß er das Bild seines Oheims, der bis zuletzt ein treuer und treuester Sohn seiner Vaterstadt geblieben war, vollendet, und nunmehr auch den Bericht über das Wirken dieses hervorragenden Diplomaten und Staatsmannes der Bismarckschen Zeit in seiner entscheidenden Periode uns geschenkt hat.

Kreßschmar.

Wolfgang Michael, Richard Krauel als deutscher Gesandter in Brasilien 1894—1897 in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 195 (Januarheft).

Professor Michael in Freiburg i. B. stellt auf Grund der Akten des Auswärtigen Amtes die bedeutenden Verdienste fest, die Krauel um den Verkehr zwischen Deutschland und Brasilien sich erworben hat. Das Ziel seiner fast vierjährigen Tätigkeit war die Beseitigung des sogenannten v. d. Heydtschen Restripts vom 3. November 1859, das auf Grund zahlreicher Mitteilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der nach Brasilien ausgewanderten Deutschen jede Konzession zur Beförderung von Auswanderern dorthin versagte. Mit knappen Strichen zeichnet Michael die zielbewußte Arbeit des Gesandten. Nicht auf Grund von Akten, Mitteilungen, theoretischen Studien, sondern durch eigene Anschauung an Ort und Stelle erkannte der Vertreter des Deutschen Reiches, der von seinen Landsleuten nicht nur mit Achtung, sondern mit Jubel aufgenommen wurde, die Verderblichkeit des seit mehr als drei Jahrzehnten festgehaltenen Systems des preußischen Handelsministers der alten Zeit. Michaels Darstellung erfreut durch ihre Schlichtheit, und wenn man bei ihrer Lektüre etwas bedauert, so ist es nur dieses, daß von dem reichen Briefmaterial, das dem Verfasser vorgelegen hat, uns nicht noch weit mehr mitgeteilt wird. Krauel führte eine ausgezeichnete Feder und teilte sich gern mit.

Mit Recht beginnt Michael seine Abhandlung mit einem Hinweis auf Krauels Anteil an dem Sansibar-Helgoland-Abkommen. Bekanntlich steht sein Name unter dem Vertrage mit England vom Jahre 1890, durch den das Deutsche Reich erhebliche Opfer in Ostafrika brachte, um dafür die Insel Helgoland einzutauschen. Weite Kreise haben damals den Abschluß des Vertrages für einen Fehler der deutschen Politik erachtet, und unter den Gegnern war kein Geringerer als Krauels Lehrmeister Bismarck, der, woran Michael mit Recht erinnert, sich zornig gegen den Versuch Caprivis verwahrt hat, ihm die Verantwortlichkeit oder doch einen Teil der Verantwortung für den Vertragsschluß zuzuschieben. Man mag es als ziemlich müßig betrachten, ob Bismarck in der Zeit um 1890 an die Eventualität eines deutschen Krieges gegen ein mit England verbündetes Frankreich gedacht hat oder nicht. Im allgemeinen wird man zu präsumieren geneigt sein, daß er diese, wenn auch damals noch fern liegende Möglichkeit keineswegs außer Augen gelassen habe. Michael scheint seine mit apodiktischer Sicherheit vortragene gegenteilige Ansicht allein auf Bismarcks Ausführungen im dritten Bande seiner Gedanken und Erinnerungen (S. 147 ff.) zu stützen. Sollte das tatsächlich der Fall sein, so ist wohl der

Sinweis angebracht, daß dem größten Vaterlandsfreunde nicht zugetraut werden darf, er hätte in seinen „im Zorn“ niedergeschriebenen Erinnerungen so weit gehen können, die absehbare Möglichkeit eines Krieges mit England an die Wand zu malen. Auch darf nicht übersehen werden, daß jene Expektoration nur Caprivis Unfähigkeit und Unehrllichkeit festnageln wollte, mit nichten aber den Zweck verfolgte, die Richtlinien Bismarckscher Politik bis in ferne Eventualitäten zu verfolgen. Die Unzuverlässigkeit der englischen Staatsmänner und des englischen Systems ist von niemand mit solcher Deutlichkeit formuliert worden als von dem Altreichskanzler in seinen von einer Weisheit ohnegleichen getragenen Erinnerungen (a. a. O., S. 149).

Was Krauel betrifft, der nach Michaels Ansicht ebensowenig wie Bismarck an die Möglichkeit eines englischen Angriffes auf Deutschland gedacht hat (sich also in dieser Frage einer guten Gesellschaft erfreut hätte), so bin ich geneigt, diese Annahme für unwahrscheinlich zu halten. Als ich dem Freunde vor seiner Abreise nach Amerika meine bescheiden geäußerten Bedenken gegen den Sansibar-Vertrag nicht vorenthielt, antwortete er mit der ihm eigenen großen Ruhe: „Abwarten. Die Zeit kann kommen, wo man über den Tausch etwas gerechter denkt.“ Ich halte es, zumal da Krauel ein außerordentlich sorgfältiger Abwäger aller bei Erfüllung einer ihm übertragenen Arbeit sich zeigenden Eventualitäten war, keineswegs für ausgeschlossen, daß er auch an die Möglichkeit einer entente cordiale gedacht hat, wenn ihm auch vor allem das imponderabile vorgeschwebt haben mag, daß auf die Dauer das Deutsche Reich den englischen Besitz und Stützpunkt vor der Elbmündung nicht werde ertragen können. In der Unterhaltung, die Krauel und ich im Februar 1895 mit dem Fürsten Bismarck haben durften, hat dieser sich übrigens dahin geäußert, daß er nicht für einen zu großen Kolonialbesitz schwärme, da Deutschland daheim wichtigere Aufgaben zu erfüllen habe.

Die Zahl der Lübecker, die in den diplomatischen Dienst eines der größeren deutschen Länder eingetreten, und vollends derjenigen, die in diesem Dienste bis zur höchsten Stufe emporgestiegen sind, ist bekanntlich eine sehr kleine. Als Kurd von Schölzer, nachdem er zehn Jahre lang das Deutsche Reich in Washington vertreten hatte und ein weiteres Jahrzehnt Preussischer Gesandter beim Päpstlichen Stuhl gewesen war, siebzigjährig den diplomatischen Dienst 1890 quittierte, wurde er von seinem in voller Kraft stehenden Landsmanne Krauel gewissermaßen abgelöst, der, nachdem er die Leitung der neu geschaffenen Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes nur ganz kurze Zeit innegehabt, zunächst zum Gesandten bei den La-Plata-Staaten

(in Buenos Aires) ernannt ward. Es bleibt beim Rückblick auf das Leben des reichbegabten Staatsmannes zu bedauern, daß er in einer entscheidenden Regierungsperiode zu weit von dem Zentrum der politischen Leitung entfernt war. Ja, man kann sich nicht ganz des Eindrucks erwehren, daß die starke Selbstständigkeit dieses persönlichen Freundes Herbert Bismarcks und seine den neuen Männern gegenüber nicht immer zurückgehaltene Überlegenheit dem Auswärtigen Amt nach des Fürsten Bismarck Entlassung nicht gerade bequem gewesen ist.

E. F. Fehling.

Erwin Hinke, Norddeutsche Zinngießer [Die deutschen Zinngießer und ihre Marken, Bd. III]. Mit 1652 Abbildungen von Zinmmarken. Leipzig (Karl W. Hiersemann) 1923.

Zinngeräte sind noch immer Stücke, die von Museen und Liebhabern gern erworben werden. Die den Zinngießern vorgeschriebene Markierung ihrer Arbeiten hat nicht nur den damaligen Zeitgenossen die Gewähr geboten, daß gutes Material verwendet war, sie erweist sich heute noch den Sammlern nützlich. Mit Hilfe der Marken können sie die Entstehungszeit, den Ursprungsort, die Güte des Zinns und den Meister der Stücke feststellen. Vorausgesetzt ist natürlich, daß man die Marken bestimmen kann. Nachschlagewerke für diesen Zweck bestanden bisher nicht. Wohl gab es einzelne Arbeiten; sie hatten aber mehr lokalen Charakter. Diese Lücke nun sucht Erwin Hinke, einer unserer besten Zinnkenner, durch sein Unternehmen auszufüllen. Wie einst M. Rosenberg in seinem Buche „Der Goldschmiede Merkzeichen“ ein Nachschlagewerk für die Edelschmiedearbeiten schuf, so bringt Hinke jetzt in „den deutschen Zinngießern und ihren Marken“ ein solches für Zinnarbeiten. Doch erfolgt Hinges Arbeit auf weit breiterer Grundlage als die Rosenbergs. Wer jemals Meisterlisten und Markenverzeichnisse aufgestellt hat, weiß, welche mühselige und gewissenhafte Kleinarbeit dazu gehört, um etwas Brauchbares und annähernd Vollständiges zu erreichen. Neben seiner eigenen Tätigkeit, die sich auf Benutzung der einschlägigen Literatur und Durchsicht der verschiedensten Sammlungen und Altkbestände erstreckte, ist es Hinke auch gelungen, eine namhafte Zahl zuverlässiger Forscher für seine Aufgaben zu gewinnen. Gerade diese haben ihm, wie man aus den jeweiligen Hinweisen entnehmen kann, reiches und unschätzbbares Material beige-steuert. So haben wir denn auch die Gewähr, in Hinges Sammelwerk durchaus zuverlässige Angaben

und eine Vollständigkeit zu finden, wie sie eben nur unter Anwendung aller Hilfsmittel zu erreichen war.

Der vorliegende Band (544 S. stark) „Norddeutsche Zinn- gießer“ — der erste behandelt die sächsischen, der zweite die Nürnberger Zinn gießer — umfaßt Ost- und Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Elbmündung und Nordbrandenburg, als Anhang sind dann noch die Ostseeprovinzen berücksichtigt. In einer kurzen Einleitung von reichlich drei Seiten gibt Hinzke eine gedrängte Übersicht über das norddeutsche Zinn gießergewerbe, wie es in zwei Gruppen zerfällt, den westlich der Oder bestehenden wendischen Unterverband mit Lübeck¹⁾, und das Gebiet des Deutschen Ordens östlich der Oder, nebst Hinterpommern als Untergruppe. Hinzke zeigt hier kurz die Entwicklung, Art und Verwendung der Marken in diesen Gruppen. Darauf folgen die Meisterlisten und Marken von 150 Orten Norddeutschlands. Die Anordnung der Städte ist alphabetisch. Bei jedem Orte sind, soweit es möglich war, obrigkeitliche Bestimmungen und Auszüge aus den Rollen im Wortlaut wiedergegeben, die sich auf die Verarbeitung des Zinns und die Verwendung der Marken beziehen. Die Meisterlisten der einzelnen Städte sind zeitlich geordnet. Den einzelnen Meistern sind ihre Marken und der Stadtstempel beigelegt. Die zum Teil recht reichen Daten über die einzelnen Meister sind dankenswerterweise fast immer mit der Quellenangabe versehen. Ebenso sind auch verschiedene Arbeiten der Meister (nach meiner Meinung allerdings etwas ungleich) und ihre Fundorte angeführt. Meisternamen und Marken sind durch das ganze Buch durchlaufend numeriert. So erreicht der Verfasser einschließlich einiger ungedeuteter Marken die stattliche Zahl von 2581. Diese durchlaufende Numerierung ermöglicht eine größere Brauchbarkeit des Buches. Denn ein dreifaches Register — die alphabetisch geordneten Meisternamen, das nach Bildern sachlich zusammengestellte Markenregister und das alphabetische Eigentümerverzeichnis — dient mit Hilfe dieser Nummer zur Auffindung der Einzelheiten. Am reichsten vertreten sind Lübeck und Hamburg, ersteres mit 44 Seiten und 194 Nummern, letzteres ebenfalls mit 44 Seiten, aber 301 Nummern, worunter aber sicher eine Reihe Rotgießer sind, die mit den Kannengießern ein Amt bildeten. In weitem Abstände folgen dann Danzig (30 Seiten), Königsberg (22 Seiten), Rostock (16 Seiten), Wismar (14 Seiten). Alles in allem, wir

¹⁾ Siehe meine Arbeit „Die Zinn gießer zu Lübeck“ (Lübeck 1922), S. 56—72. Da zu diesem Verbands auch die deutschen Meister der Ostseeprovinzen gehörten, hat Hinzke sie in diesem Bande mitgebracht; Lüneburg und Bremen sollen dagegen erst in dem siebenten Bande folgen.

haben in dem Hingeshen Buch ein ausgezeichnetes Nachschlage-
wert, das bei seiner Zuverlässigkeit Sammlern und Museen ein
unentbehrliches Hilfsmittel bietet. Aber nicht nur für die kunst-
geschichtliche Forschung ist es zu benutzen, auch die familien-
geschichtliche Forschung wird es wegen seines reichen Materials
an Personalangaben und Familiennachrichten oft zu Rate ziehen
können. Ausstattung und Druck sind vorzüglich; die Marken
sind groß und klar wiedergegeben, Miniaturzeichnungen von
besonderer Güte.

Trotz aller Gewissenhaftigkeit, mit der die Hingeshche Arbeit
abgefaßt ist, wird es bei einem solchen Werk nicht ausbleiben,
daß mit der Zeit kleine Ergänzungen und Berichtigungen zu
machen sind. Im folgenden möchte ich einiges Wenige mit be-
sonderer Rücksicht auf Lübeck anführen. S. 240 möchte Hinge-
gern eine Zinnverordnung für das Jahr 1633 annehmen. Schon
Demiani „François Briot“ (Leipzig 1897), S. 108, und Berling
„Altes Zinn“ (Berlin 1919), S. 161, sprechen von dieser Ver-
ordnung, sind aber wohl beide nur durch die 33 in den Meister-
marken dazu geführt, da sie Quellen nicht angeben können. Die
Aufnahme der Zahl 33 in die Marken ist aber nur durch die
von der Wette 1633 vorgeschriebene Eichordnung bedingt. Ich
darf in dieser Hinsicht auf meine Auseinandersetzung in dieser
Zeitschrift, Bd. XX, S. 339, und meine eingehende Untersuchung
in meinem Buche „Die Zinngießer zu Lübeck“, S. 95 ff.,
hinweisen. — Dem unter Nr. 1408 angeführten Meister
Jochim Pyper schreibt Hinghe die zierliche Kanne im St.-
Annen-Museum (Inv. Nr. 1898—360) mit der Marke
zu und spricht diese für seine Meisterwerke an. Ich
habe bei Abfassung meines Buches über die Lübecker
Zinngießer lange geschwankt, ob die schmucke Kanne
als Lübecker Arbeit anzusehen sei. Ich habe Abstand
davon genommen; denn die Buchstaben I F in der Marke
konnte ich mit keinem der Lübecker Meisternamen in Ver-
bindung bringen, zudem fehlte die Lübecker Stadtmarke (was
aber nicht ausschlaggebend war), und endlich war das Stück
ein Fund aus dem Sternberger See in Mecklenburg. Hinghes
Werk gibt mir nun die Möglichkeit, den Meister der Kanne fest-
zustellen. Es ist der Rostocker Kannengießer Jochim Fide,
Meister seit 1622 (Hinghe Nr. 1892). Beide Marken stimmen
völlig überein. Daß die Stadtmarke fehlt, rührt daher, daß
die Kanne aus Menggut gefertigt ist. Bei diesen Arbeiten sollte
aber nach dem Beschluß des wendischen Ämterverbandes von
1596 nur einmal mit der Meistermarke gezeichnet werden,
während die Geräte aus klarem Zinn zweimal die Meistermarke
und einmal die Stadtmarke zeigen sollten. Demnach bleibt



also der Lübecker Jochim Pyper ohne Marke und ohne Arbeiten, wie ich in meinem Buche S. 144 angegeben habe. — Für Hans Grube (Hinge Nr. 1425) kann ich jetzt auch die Marke mitteilen. Herr Alb. Löfgren, der schwedische Zinnforscher, hat mir in freundlicher Weise zwei Arbeiten von ihm nachgewiesen, die sich im Nordischen Museum in Stockholm befinden. Auf einer zylindrischen, 28 cm hohen Ranne mit profiliertem Deckel (Inv. Nr. 32778) ist die nebenstehende Marke



angebracht. Ein kleiner flacher Teller (Inv. Nr. 83197) führt die Marke



; er stammt aus Wisby. — Berendt Timmermann d. J. (Nr. 1449) läßt Hinge schon 1672 Meister werden. Das stimmt nicht; denn noch Ostern 1676 wird er von den Gesellen zum Gesellschafter erwählt. Am 15. Februar 1677 wurde er zum Lübecker Bürger angenommen. Um diese Zeit wird er also auch Meister geworden sein. — Entgegen der Zuweisung der Marke mit dem Doppelmonogramm J. B. an Jürgen Brüning (Nr. 1466) und der mit dem Monogramm J. B. und einem kleinen W an Jochim Becker (Nr. 1474) möchte ich meine, die das Gegenteil besagt, aufrechterhalten. Denn der Annahme Hinges gegenüber, daß der Buchstabe W Bezug nehmen sollte auf den Schwiegervater Beckers, Joh. Christ. Wenzel, hat doch die meinige, daß das W als Witwe zu deuten sei, die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Neben dieser Marke gibt es auch eine ohne W. Es wäre nur noch eine Möglichkeit vorhanden, das W zu deuten, nämlich als „Wette“. Ich habe schon seinerzeit bei Abfassung meines Buches diese Möglichkeit ins Auge gefaßt, habe aber nirgends einen Anhalt dafür finden können, daß und weshalb die Wette das W in den Stempel hätte hineinbringen lassen. Sollte ich diese Tatsache irgendwie als solche noch feststellen können, so könnte ich der Zuweisung Hinges allenfalls zustimmen. — Auf S. 265 bei Nr. 1482 wäre statt „Schenk-tanne des Salzamtes“ wohl richtiger zu sagen „der Salzpacker“ (einer Gruppe der ehemaligen Träger). — Schließlich darf ich die Möllner Marken durch die nebenstehende noch ergänzen. Ich möchte sie dem Jakob Petersen (Nr. 1619) zuweisen. Während der Schlüssel, das P und die Jahreszahl auf ihn passen, trifft dieses bei A nicht zu. Ich glaube aber trotzdem, daß es seine Marke ist, und nehme an, daß der Schreiber, der seinerzeit vermerkte, daß P. ins Lübecker Amt eintrat — übrigens die einzige Stelle, wo P. erwähnt wird —



sich im Vornamen versehen hat. Die Marke trug ein Röhrchen der Schmiede zu Mölln von 1739. Ich schreibe „trug“; denn leider ist das Stück aus dem Möllner Museum verschwunden und von irgendeinem unehrlichen Liebhaber mitgenommen worden.

J. Warnke.

Eugen Meiß, Die Entdeckung des Volks der Zimmerleute.
Jena (Eugen Diederichs). 1923.

Durch das genannte Buch ist die Literatur über das deutsche Handwerk wesentlich bereichert worden. Ein Hinweis an dieser Stelle scheint mir daher geboten. Läßt der Titel auch nicht klar erkennen, was das Buch enthält, so gibt darüber der Untertitel Aufschluß: „Zünftiges von Zimmerleuten: ihr Leben und Fühlen, erhaltenes Brauchtum. Redensarten in Schwaben, Mären, Ränke und Schwänke, Sprüche und Flüche, Neckereien. Kammlieder, Zimmer- und Schnur sprüche, Handwerkslieder.“ Nicht nur die Handwerks Geschichte, sondern auch die deutsche Volkskunde kann die vorliegende Schrift für sich in Anspruch nehmen. Wenn sie auch, wie der Verfasser schreibt, „keine Gelehrtenarbeit“ ist, so möchte ich sie als ein Quellenbuch betrachten, aus dem der Forscher schöpfen kann. Mit offenen Augen und warmem Herzen für das Handwerk hat hier ein Mann während der Zeit seiner Praxis im Zimmerergewerbe Eindrücke aufgenommen, die dem Gelehrten nicht werden. Mit Geschick hat er es verstanden, aus seinen Arbeitskollegen herauszuholen, was zur Vervollständigung und Rundung seiner Darstellung notwendig war. Am bedeutungsvollsten erscheint mir der umfangreiche Abschnitt über „die fremden Zimmergesellen“. Wenn man glaubte, daß mit der Einführung der Gewerbefreiheit (1867) alles „Zünftige“ begraben sei, so ist das nicht richtig; denn die Gesellschaft der „fremden Zimmergesellen“ oder der „Geschriebenen“, die durch ihre besondere Tracht auch uns in Lübeck auffallen, hat sich aus der Zunftzeit herübergerettet. Sie ist eine gesellschaftliche und gesellige Bruderschaft zur Unterstützung der auf Wanderschaft befindlichen Handwerksgenossen. Mit Politik und den Gewerkschaften hat sie nichts zu tun. Ihr Hauptsitz ist Bremen. Überall, wo sich sieben „Fremde“ befinden, kann „das Buch aufgemacht“ und eine Gesellschaft eröffnet werden. Das geschieht nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen Städten des sonstigen Europa; denn der deutsche Zimmergeselle kommt weit herum. Der Verfasser zeigt nun das ganze Leben und Treiben dieser Fremden, das nach eingehenden Gesetzen geregelt ist und ein

vollständig „zünftiges“ Gepräge hat. Diese Darstellung ist um so dankbarer zu begrüßen, als die Sazungen vorschreiben: „Jeder fremde Zimmergeselle, sowie auch jeder Junggeselle darf von dem Gebrauch und Tun der fremden Zimmergesellen nichts ausplaudern zu unbeteiligten Personen.“ Alle Nichtzünftigen werden wegwerfend als „Bogtländer“ bezeichnet. Neuere zunftartige Bruderschaften sind die „Rolandsbrüder“ und die „Freiheitsbrüder“, über die der Verfasser ebenfalls kurz zu berichten weiß. Auch die übrigen Abschnitte bringen reiches Material über die Zimmerleute, ihre Denkweise, ihr Leben und Treiben, sei es beim Bau oder auf dem Zimmerplatz, beim Richtschmaus oder auf der Wanderschaft. Köstliche Perlen sind enthalten unter den Schwänken, den Sprüchen und Liedern. Überall spürt man noch den knorrigen Zunftgeist. Schade, daß der Verfasser sich gelegentlich nur auf seine Heimat Schwaben beschränkt.

J. Warndt.

Dr. Otto Johansen, Geschichte des Eisens. Mit 221 Abbildungen. Düsseldorf. 1924.

Gute Werke zur Geschichte der Technik sind nicht zahlreich. Es erscheint mir daher geboten, auf das angegebene Werk unseres Landsmannes hinzuweisen, das er im Auftrage des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute bearbeitet hat. Schon mehrfach hat der Verfasser durch wissenschaftliche Aufsätze zur Geschichte der Eisengußtechnik den Beweis seiner Befähigung für diese Arbeit erbracht. Der Verfasser gliedert seinen Stoff in Urgeschichte, Mittelalter (das um 1500 mit der Erfindung des Hochofens endet), neuere Zeit (die Periode des Holzohlen-Hochofens, die je nachdem zwischen 1750 und 1850 abschließt) und das Zeitalter der Steinkohlentechnik (sie reicht bis auf unsere Tage). Abgesehen von dem letzten Abschnitt, wird aber nicht nur Gewinnung und Herstellung der Eisensorten behandelt, sondern auch die vielfache Verwendung des Eisens im Kunstgewerbe und in der Waffenindustrie eingehend dargestellt. Zahlreiche zeitgenössische Bilder und Wiedergaben von künstlerischen Erzeugnissen in Eisen neben den rein technischen Abbildungen unterstützen den Text. Das Buch ist ein ausgezeichnete Wegweiser und ein vorzügliches Nachschlagewerk, ein eingehendes Register macht es besonders dafür brauchbar. Der Text ist fließend und anregend geschrieben. Die Ausstattung in Papier, Druck, Abbildung und Einband ist vorbildlich.

J. Warndt.

Prof. Otto Stiehl, Backsteinbauten in Norddeutschland und Dänemark. Mit 361 Abbildungen. Stuttgart (Jul. Hoffmann) 1923.

Norddeutschland und auch Dänemark, denen beiden der leicht zu bearbeitende Haustein fehlt, sind die Länder des klassischen Backsteinbaues geworden. Durch ihre Farbenpracht, ihre einfache und eindringliche und doch wiederum oft reizvolle und zierliche Formenprache üben diese Bauten in Backstein ihre eigene Anziehungskraft aus. Mehr und mehr ist man für die Schönheit dieser Bauten empfänglich geworden. Otto Stiehl in Charlottenburg, der ausgezeichnete Kenner des Backsteinbaues, gibt uns in dem angezeigten Werk einen trefflichen Überblick über die Entwicklung desselben. Die Verwendung des Ziegels ist aus Italien zu uns gekommen. Heinrich der Löwe, der Gründer unseres und des Razeburger Doms, und König Waldemar I. von Dänemark sind die ersten eifrigen Förderer der Backsteinbauweise im Norden¹⁾. Stiehl führt uns dann die Backsteinbaukunst zur romanischen Zeit und ihre reiche Entfaltung vor Augen. Wir sehen darauf den gewaltigen Aufschwung während der Gotik. Von hier aus erfolgt die weitere Entwicklung bis zum Empire hin. Der Backstein fügt sich den Forderungen der Zeit und paßt sich der jeweiligen Geschmacksrichtung an. Der Text wird durch einige charakteristische Abbildungen ergänzt und erläutert. Großer Wert ist auf den 207 Seiten umfassenden Anhang zu legen; er umfaßt eine reiche Sammlung von Backsteinbauten, ausgezeichnete Wiedergaben auf Kunstdruckpapier. Der Anhang ermöglicht ein Versetzen in Eigenart und Schönheit der Backsteinbauten; sie geben auch manche Stimmungswerte wieder. Die Abbildungen sind zeitlich geordnet und geben Bauten verschiedenster Art wieder: Kirchen, Tore und Türme, Rathäuser, Herrensitze, Wohnhäuser usw. Allein 22 Abbildungen nehmen auf Lübeck Bezug. Aber gerade bei diesen sind durch Versehen einzelne Bildunterschriften nicht richtig gegeben (S. 4, 128, 132, 163), während das Rathaus (S. 58) im Spiegelbild erscheint. Das Werk ist eine ausgezeichnete Monographie des Backsteinbaues und wird zur Einführung und als Überblick gute Dienste leisten. Die Ausstattung ist in jeder Weise vorzüglich. J. Warncke.

¹⁾ Im Anschluß hieran möchte ich auf die neuerliche Untersuchung von Rogens Clammensen: „Slægtskabet mellem Lombardisk og Dansk Teglestens arkitektur“ in den „Aarbøger for Nordisk oldkyndighed og Historie“, 3. Reihe, 12. Bd. (Kopenhagen 1922), S. 267—312, verweisen. Wie auch Stiehl annimmt, so führt Verfasser auf Grund eigener Beobachtungen in der Lombardei den Backsteinbau Dänemarks direkt auf Italien zurück, ohne Deutschland als Zwischenglied. Die Kunst des Ziegelbrennens ist dort um 1160—1165 und ebenso auch die Backsteinbaukunst um 1160 von lombardischen Meistern aus Padua oder Mailand eingeführt worden.

Innenräume deutscher Vergangenheit. Karl Robert Lange-
wiesches Verlag 1924.

Da die städtische, die bürgerliche Kultur wesentlichen Anteil an der Gestaltung unserer Profanarchitektur hat, darf diese Neuerscheinung in der Reihe der „blauen Bücher“ im Lübeckischen Geschichtsverein auf Beachtung rechnen. Denn lediglich um profane Innenräume handelt es sich dabei, vom Prunksaal des Fürstenschlosses bis zur Bauernstube, unter Einschluß der nicht sakralen Klosterräume (Kemter, Dormitorium und Kreuzgang). Wer indessen erwartet, unter der bürgerlichen Innenarchitektur Lübeck stark vertreten zu finden, wird durch ganze zwei von den 80 Aufnahmen des Gesamtbestes enttäuscht. Eine kurze, feine Einführung von Wilhelm Pinder schildert die Bedeutung des Innenraumes („geradezu ein Gesicht des Volkes“) und führt uns in großen Zügen vom Sakralbau her, dessen goldenes Zeitalter mit dem Aufstiege des Bürgertums sein Ende findet, durch das Solide und Intime, mit dem sich der Bürger zum Ersatz der Freilandschaft umgibt, durch die Ausdrücke der Repräsentation, zu denen sich sein Selbstbewußtsein erhebt, zu dem Zeitpunkt, da fürstliche Kultur im 17. Jahrhundert wieder die Führung übernimmt, und noch über diesen Abschnitt hinaus, mit dem sich übrigens das Werkchen im wesentlichen seine Grenze gesetzt hat. Der Verlag betont ausdrücklich, daß Pinders Mitwirkung sich auf die Einführung beschränkt. Und das muß man bedauern; denn die Hand des bedeutenden Kunsthistorikers wäre für die Anordnung des Bildermaterials von Vorteil gewesen. Jetzt soll der Anordnung etwa der Gedanke zweier Reisen zugrunde liegen: durch Nordwest- und Mitteldeutschland und von Westfalen durch die rheinischen Länder über Süddeutschland, Tirol und Österreich nach dem Osten des Reiches. „Jeder Versuch einer stilistischen Anordnung würde Absicht und Befugnisse überschritten haben.“ Warum? Fast scheint es, als ob buntester Wechsel Grundsatz sei. Wozu stellte man sonst die Renaissance-Ornamentik des Lübecker Fredenhagenzimmers dem Königs-lutterer Kreuzgang (romaniische Architektur mit frühen Kreuzgewölben) gegenüber, um im nächsten Seitenpaar den frühgotischen Kreuzgang des Klosters Walkenried neben einer Diele von 1700 aus unserer Glockengießerstraße folgen zu lassen? Eine Vergleichung beider Kreuzgänge läge so nah und ist auf diese Art fast unmöglich gemacht. Daß durch die zeitliche, örtliche und stilistische Regellosigkeit nicht wenigstens ein Register führt, ist ein entschiedener Mangel. Im übrigen aber ist die Auswahl, die bei der Fülle des Vorhandenen wahrhaftig nicht leicht war, sicher glücklich getroffen und sind die Bilder in Auffassung und Ausführung meist vorzüglich. Reizvoll ist es schon

allein, nachzuprüfen, wie bei jedem einzelnen die Einstellung das Problem gelöst hat, das Bedeutungsvolle mit den technischen Möglichkeiten des Lichtbildes zum Ausdruck zu bringen.

Georg Fink.

Werner von Melle. Dreißig Jahre Hamburger Wissenschaft 1891—1921. Rückblicke und persönliche Erinnerungen. Herausgegeben auf Anregung der Hamburgischen wissenschaftlichen Stiftung. Bd. I, 1923. Bd. II, 1924.

Ein jeder, der die Entstehung der jüngsten deutschen Universität mit Anteil verfolgt hat, wird es mit Freuden begrüßen, daß Bürgermeister von Melle die erzwungene Muße benützt hat, die attemmäßige Geschichte dieser Gründung zu schreiben, die er mit berechtigtem Stolz als sein Werk ansprechen darf. Als er 1891 zum Syndikus des Senates gewählt und der Abteilung I der Oberschulbehörde (wissenschaftliche Anstalten) überwiesen wurde, fand er sich vor eine Aufgabe gestellt, die sein Lebenswerk werden sollte. Schritt für Schritt können wir verfolgen, wie er die 11 Anstalten, die seiner Obhut anvertraut waren, ausbaute, ein ständiges öffentliches Vorlesungswesen einrichtete, die wissenschaftliche Stiftung ins Leben rief und nach Errichtung des Kolonialinstitutes endlich mit Energie auf die Universität lossteuerte, die die Zusammenfassung und Krönung seines Wertes werden sollte. Allein wenn man die Reihe der Vortragenden durchgeht, die sich an den öffentlichen Vorlesungen beteiligten, kann man sehen, welche nachhaltigen Anregungen das geistige Leben Hamburgs ihm verdankt; es ist eine stolze Reihe von Namen, in der kaum einer der wirklichen bedeutenden Vertreter der wissenschaftlichen Disziplinen fehlt, die zu Worte kamen. Bei vielen von ihnen teilt v. Melle seine persönlichen Erinnerungen mit, die sich z. T. zu inhaltreichen Charakteristiken auswachsen. Besonders wohltuend wirkt in dem Buche der Ton warmer Dankbarkeit für alle diejenigen, die ihm bei seinem schwierigen Werke geholfen; an Kämpfen hat es ja, wie bekannt, nicht gefehlt, ehe das Ziel erreicht wurde.

Der Gedanke einer Hamburger Universität ist nicht neu; von Interesse für uns in Lübeck ist es, daß früher auch an die Gründung einer hansischen Universität in Lübeck gedacht worden ist, und zwar gerade in Hamburg. Als Niebuhr 1828 die Anregung zu einer Hamburger Universität gab, ging der Syndikus Carl Siebeking auf diesen Gedanken nicht ein, weil er mehr für die Errichtung einer hansischen Universität in Lübeck war, offenbar in Anlehnung an die kurz zuvor erfolgte Gründung des Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte in Lübeck. Weiter verfolgt ist der Gedanke nicht worden. Kreßschmar.

Dr. Otto Mathies. Hamburgs Reederei 1814—1914.
Hamburg 1924. L. Friederichsen & Co.

So verwunderlich es ist, daß über einen Zweig des Hamburger Handels, auf den das ganze deutsche Vaterland mit berechtigtem Stolz zu blicken gewohnt war, bisher noch keine zusammenfassende Darstellung vorhanden war, so entspricht das doch den Tatsachen. Der Verfasser hat erst in mühevollen Studien das an den entlegensten Stellen verstreute Material zusammengebracht, aus denen er seine Darstellung aufgebaut hat. Er beschränkt sie auf das Jahrhundert 1814—1914, weil nach der Franzosenzeit des 19. Jahrhunderts die Hamburger Flotte neu aufgebaut werden mußte und 1914 der Weltkrieg die Hamburger Flotte so gut wie vollständig vernichtete. Welche Entwicklung in diesen 100 Jahren stattgefunden hat, illustrieren am besten einige Zahlen: 1817 besaß Hamburg 113 Schiffe mit 9910 Commerzlasten (rund 22 200 R.-R.-T.), die bis 1822 auf die absolut niedrigste Zahl von 88 Schiffen mit 6466 Commerzlasten (rund 14 500 R.-R.-T.) zurückgingen; 1914 besaß Hamburg rund 2 600 000 B.-R.-T. Dampfer- und 220 000 R.-R.-T. Seglertonnage, die fast alle verloren gingen. Hamburg ist merkwürdig langsam an die Reederei herangegangen, weil das Kapital mit größerem Nutzen im Handel angelegt werden konnte; Bremen besaß bis etwa 1850 eine größere Flotte als Hamburg. Ihre Blütezeit erlebte die Hamburger Reederei nach 1870, und gerade an diesem erstaunlichen Aufschwung kann man mit aller Deutlichkeit verfolgen, welche Bedeutung Bismarcks Reichsgründung auch auf die entlegensten Gebiete der Privatwirtschaft ausgeübt hat.

Das Buch ist reich mit Bildern ausgestattet: Hafenan­sichten von Hamburg aus den verschiedensten Jahren, sehr interessanten Schiffsbildern und Kontorflaggen, vor allem aber Porträts der führenden Männer auf dem Gebiete der Reederei, unter denen manch Hamburger Typus auftaucht. Da sind die Roosen, Sloman, Krogmann, Godeffroy, Volken, Woermann, D'Swald, Laeisz, Umsindt, Siemers, Ballin zu nennen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß das Buch bald Nachahmung in Lübeck fände. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam, wie wenig Gefühl für Überlieferung in unserer schnelllebigen Zeit gerade in Kaufmannskreisen vorhanden ist. Der Kaufmann soll Gegenwart und Zukunft nützen: schon der Enkel weiß meist nur wenig über den Großvater und Vater. Die Geschäftsbücher fallen in den meisten Fällen der Vernichtung anheim, und damit fallen auch die Zeugen der Vergangenheit. Daß das nicht immer der Fall ist, beweist das Vorgehen der Firma

Wm. D'Swald & Co., die ihre Geschäftsbücher und Papiere im Hamburger Staatsarchiv hinterlegt hat — ein Beispiel, das viele Nachahmer finden möchte.

Kreßschmar.

Otto Brandt, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts. Mit 12 Tafeln. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart. Berlin. Leipzig 1925.

Dies vortrefflich geschriebene Buch schildert den Umschwung, der in den Herzogtümern Schleswig-Holstein gegen Ende des 18. Jahrhunderts in den Anschauungen über die Zugehörigkeit zu Dänemark eintrat, als unter der Führung der Ritterschaft das deutsche Nationalgefühl wachgerufen wurde gegenüber den Danifierungs- und Zentralisierungsversuchen, die nach dem Tode Andreas Peter Bernstorffs (1797) in Kopenhagen die Oberhand gewannen, während bis dahin Bernstorffs kluge Politik die Idee des Gesamtstaates Dänemark einschließlich Norwegens und der Herzogtümer vertreten hatte. Damals wurde die Saat gesät, die nach Beendigung der napoleonischen Periode, nach den Freiheitskriegen und nach dem Wiener Kongreß, der mit der Gründung des Deutschen Bundes die Wünsche der deutschen Patrioten so vollständig enttäuschte, in den Herzogtümern nach und nach alle Kreise der Bevölkerung ergriff und sie zu dem ruhmreichen Kampfe gegen die drohende Einverleibung in das Königreich Dänemark und gegen die vollständige Danifierung fortriß.

So lehrreich und bedeutsam dieser Prozeß an sich auch ist und so sehr in folgedessen die Lektüre des Buches allen empfohlen werden muß, die diesen, jetzt von neuem aufgeflamten Abwehrkampf gegen das Dänentum verfolgen, so ist der Grund, weshalb an dieser Stelle auf das Buch aufmerksam gemacht werden muß, noch ein anderer. Ihren Ausgangspunkt hat die Bewegung von Emkendorf (südöstlich Rendsburg) genommen, und seine Bewohner sind ihre Führer geblieben. Der Emkendorfer Kreis ist aber — neben dem Gutiner — auch für das Lübeck der damaligen Zeit von Bedeutung gewesen, und so begrüßen wir es auf das lebhafteste, daß wir über die Mitglieder dieses Kreises, ihre Persönlichkeiten und Anschauungen von so sachkundiger Seite und in so anziehender Form genau unterrichtet werden. Der Verfasser hat die Möglichkeit gehabt, die umfangreichen und, wie es scheint, ziemlich vollständig erhaltenen Brieffschaften der führenden Männer und Frauen einzusehen, von anderen hat er alles Material herangezogen, soweit

es erreichbar war, so daß wir ein zuverlässiges Bild von den Persönlichkeiten und Vorgängen erhalten. Allen voran steht Fritz Reventlow, der Schloßherr von Emtendorf, und seine Frau Julia, geb. Schimmelmann, die die geistigen Führer gewesen sind; mit ihnen vereint Cai Friedrich Reventlow, der ältere Bruder von Fritz, und die Brüder Stolberg, der ruhigere Christian, Amtmann in Tremsbüttel, und der Brausekopf Friedrich Leopold, Regierungspräsident in Cutin, beide Jugendfreunde und Hainbundgenossen der beiden Reventlow. Dazu ihre Frauen, Luise Stolberg, geb. Reventlow-Brahe-Trolleborg, bei weitem die geistig regsamste und bedeutendste unter den Frauen dieses Kreises, und Agnes Stolberg, geb. Wicleben. Dazu gehören ferner noch weitere Verwandte aus der Stolbergischen und Reventlowschen Familie; von anderen bedeutenderen Geistern sind zu nennen Savater, Nikolovius, Jacobi, vor allem Claudius und sein Schwiegersohn Friedrich Berthes; der Prinz Carl von Hessen, die Fürstin Gallizin und noch manche hielten sich zu diesem Kreise, in dem zahlreiche andere, auch viele französische Emigranten, Professoren der Kieler Universität u. a., aus- und ein gingen.

Emtendorf hat unzweifelhaft eine viel größere Bedeutung gehabt als mancher Fürstentum; hier stritt man über die besten Dichtungen, die beste Religion und die beste Staatsform. Als geistige Väter kann man Klopstock und Claudius betrachten. Seit 1795 beginnt von hier aus der Kampf gegen Rationalismus sowohl auf kirchlichen wie auf politischen (französische Revolution) Gebieten, der weite Kreise in seinen Bann zog.

Der Emtendorfer Kreis hat, wie erwähnt, auch für Lübeck Bedeutung gehabt. Wir wissen, daß Dorothea Rodde, geb. Schlözer, auch zu ihm Beziehungen unterhalten hat. Ob sie selbst in Emtendorf gewesen ist, ist nicht bekannt, aber in ihren Anschauungen stimmt sie in vielen Punkten mit ihnen überein. Sehr eng verbunden war sie mit Friedrich Stolberg und mit Jacobi in Cutin. Im Roddeschen Hause gingen die Cutinern aus und ein und trafen sich hier mit den anderen gleichgesinnten Männern und Frauen Lübecks: Overbeck, Curtius, Willers u. a., die selbst in engen Beziehungen zu den Cutinern standen, freilich nicht bloß zu denen, die den Emtendorfern nahestanden, auch zu denen, die sie bekämpften, wie Boff. Aber auch über Claudius und Klopstock waren Fäden mit den Emtendorfern gesponnen; mit ihnen kamen die Lübecker zumeist in dem Reimarus-Sieveling'schen Kreise in Hamburg zusammen.

So ist das Buch von Brandt auch hier in Lübeck willkommen.

Krehschmar.

Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1923.) Herausgegeben von Bruno Kuste. 3 Bde. Bonn 1918 und 1923.

Ein Quellenwerk zur kölnischen Handelsgeschichte des Mittelalters von so monumentalem Charakter, wie das vorliegende, verdient vom Gesichtspunkt lübisch-hansischer Geschichtsforschung aufmerksame Beachtung. Denn in den letzten Jahren hat sich das Interesse der Stadtgeschichtsforschung des Mittelalters, das die Erforschung der rheinischen Großstadt schon längst bevorzugte, auf ein vergleichendes Abwägen der inneren Verhältnisse der beiden bedeutendsten Städte des deutschen Mittelalters, Kölns und Lübecks, eingestellt, wovon ja in diesem Hefte der Fröhlichsche Aufsatz beredtes Zeugnis ablegt. Da ist allerdings zunächst festzustellen, daß die kölnische Geschichtsforschung, die schon ohnehin über eine Reihe glänzender Quelleneditionen verfügt, in dem Kusteschen Werke einen weiteren Vorsprung vor dem augenblicklichen Stande der Lübecker Editionsarbeit gewonnen hat. Denn die in der Kusteschen Vorrede ausgesprochene Annahme, daß die hanseatische Geschichtsforschung das wichtige Quellenmaterial bereits so gut wie vollständig erfaßt habe, trifft merkwürdigerweise gerade für das Haupt der Hanse selbst am wenigsten zu. Handelsgeschichtlich so wichtige Quellen wie das Lübecker Schuldbuch (Niederstadtbuch), das Pfundzollbuch, die Testamente, aber auch zahlreiche Einzelurkunden sind der Forschung noch so gut wie unbekannt, und deshalb birgt das Lübecker Archiv manches, was auch für die Kölner Handelsgeschichte von Wert ist. Das gilt namentlich für das 14. Jahrhundert, für das die Kölner Quellen verhältnismäßig dürftig sind. Wer den ungemeinen Wert des Lübecker Schuldbuchs kennt, wird eine Heranziehung der 1351 einsetzenden Schuldbücher der Stadt bedauern, vorausgesetzt, daß es sich bei den von Beyerle zitierten „Schuldbüchern der Stadt“¹⁾ um Bücher entsprechenden Inhalts handelt. Wie Kuste selbst im Vorwort hervorhebt, überwiegen in seinen Quellen, namentlich für die ältere Zeit, durchaus Briefe und Verordnungen der Stadtverwaltung; die aus dem Handelsverkehr selbst unmittelbar erwachsenen Zeugnisse sind dagegen dürftig. Erst für das 15. Jahrhundert werden sie reichlicher, und hier, namentlich für die Jahrzehnte von 1430—1500, scheint mir der Hauptwert dieser hervorragenden und umsichtigen Editionsarbeit zu liegen. Beachtenswert ist die Art, wie Kuste im 3. Bande aus verschiedenen

¹⁾ Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher. Deutsche Geschichtsblätter, Bd. XI, S. 176.

Quellengruppen, die als Ganzes nicht ediert werden können, das handelsgeschichtlich Wichtige herausgeholt hat. Das gilt insbesondere von den Testamenten²⁾. Mag die Form der Kölner Testamente, über die uns die Aufzeichnung von ca. 1450 (S. 201) ausgezeichnet unterrichtet, den Lübecker Testamenten³⁾ gegenüber auch eine grundverschiedene sein, so liegen inhaltlich die Dinge hier ganz ähnlich, man kann daher einem Benutzer der Lübecker Testamente nur empfehlen, sich die vortreffliche Einleitung durchzulesen, die Kustke seinen Testamentsauszügen vorausgeschickt hat. (S. 189 ff.) Die auszugsweise Beifügung von Testamenten zur Ergänzung anderer Publikationen ist auch für Lübeck die gegebene Form der Veröffentlichung dieser Quelle. So hat z. B. Bruns in seiner Bearbeitung der Bergensfahrerakten sie verwertet, und dasselbe Verfahren werde auch ich in dem Urkundenteile meiner Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Lübecks einschlagen.

Eine umfassende Würdigung der Publikation muß ich mir an dieser Stelle versagen; wenn Kustkes Kölner Handelsgeschichte und mit ihr die Gesamtregister vorliegen, wird ihr Wert erst voll ins Licht treten. Hier möchte ich einiges zusammenstellen, was sich für die Beziehungen des Kölner Handels zu Lübeck und dem weiteren Ostseegebiet aus den vorliegenden Bänden bei einer ersten Durchsicht darbietet.

Soweit das bei dem Fehlen der Register möglich ist, habe ich folgende Nummern aus den beiden ersten Bänden notiert, in denen Lübeck erwähnt wird: Bd. 1: 332, 420, 425, 574, 613, 631, 898, 915, 1162, 1169; Bd. 2: 22, 36, 37, 47, 69, 86, 127, 143, 210, 269, 367, 411, 415, 474, 681, 711, 747, 775, 807, 933, 946, 968, 1006, 1010, 1092, 1146, 1154, 1180, 1285, 1309, 1394, 1414, 1472, 1491, 1502, 1574. Es wäre aber verfehlt, die Aufmerksamkeit auf diese Stücke zu beschränken. Kustkes Edition läßt deutlich erkennen, daß, namentlich im 15. Jahrhundert, Köln weniger Interesse am Handel mit Lübeck selbst, als mit den ferneren Ostseeplätzen hatte: mit Danzig (Bd. 1: 559, 717, 723; Bd. 2: 22, 23, 27, 47, 369, 605, 963, 1448, 1485, 1487, 1518). Daneben nenne ich Reval (Bd. 2: 27, 210, 292, 743, 1006, 1237, 1240, 1309, 1558); Riga (Bd. 2: 14, 195, 1092, 1129, 1526); Dorpat (Bd. 2: 529); Livland (Bd. 1: 1026); Königsberg und Preußen (Bd. 1: 1033; Bd. 2: 1167). Selbstverständlich können diese Zitate keinen Anspruch auf Voll-

²⁾ Auch hier dürfte der Reichtum Lübecks an Testamenten, namentlich für das 14. Jahrhundert, ein wesentlich größerer sein.

³⁾ Auf die diplomatische Form der Lübecker Testamente gehe ich näher im ersten Kapitel meines unten erwähnten, in Vorbereitung befindlichen Buches ein.

ständigkeit machen, auch ist damit der Wert des Wertes für die Lübischo-osthansische Interessen nicht erschöpft. Als Hauptantrieb des Kölner Handels ins Ostseebecken macht sich die Weinausfuhr überall bemerkbar. Sehr beachtenswert ist das Verhältnis Nürnbergs zu Köln, namentlich im späteren 15. Jahrhundert: Köln hat damals, ganz ähnlich wie Lübeck, den Handel der Nürnberger in seinen Mauern erschwert, die Parallele verdient volle Aufmerksamkeit⁴⁾. Wenn ich früher feststellen konnte, daß die Nürnberger, um sich den Schikanen des Gästerechts in Lübeck zu entziehen, das Lübecker Handelsgebiet im Süden zu umgehen begannen und sich über Leipzig direkt das Rauchwerk aus dem Osten holen⁵⁾, so findet diese Beobachtung eine interessante Bestätigung in der Nummer 1475 des zweiten Bandes: 1497 hat ein Nürnberger Kaufmann Rauchwerk aus Nürnberg nach Köln verkauft, ein Weg zum Bezug von Rauchware, der für Köln vorher jedenfalls ungewöhnlich war.

Wenn es auch außerhalb des Programms Kuskes lag, Material aus fremden Archiven heranzuziehen, so möchte ich doch hier einige Hinweise auf Lübecker Quellen geben, die eine sachliche Ergänzung bedeuten.

Aus dem Lübecker Niederstadtbuch seien da für das 14. Jahrhundert nur zwei Kölner Namen hervorgehoben: Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre ist mehrfach der Kölner Bürger Gobeles de Gruten in Lübeck anwesend, um hier, wohl in Verbindung mit dem Lübecker Bürger Gerard de Dale, Geschäfte abzuschließen. Er ist Abnehmer von baltischen Waren, vermutlich Wachs und Rauchwerk. Dann möchte ich den Kölner Bürger Johann de Roede nennen, der 1372 mit den Lübecker Bürgern Hinrich Cordeshagen und Hinrich Wulfoldi eine Gesellschaft hat, deren Kapital sich auf 4200 m. l. d. beläuft. Sein Anteil beträgt 1600 m⁶⁾. Sodann möchte ich noch hinweisen auf die Abteilung Köln im Altarchiv. In ihr ist manches, was

⁴⁾ Vgl. einstweilen Hist. Zeitschr. Bd. 131, S. 17 f.

⁵⁾ Vgl. Deutsche Rundschau, Septemberheft 1921.

⁶⁾ Von Beziehungen des Kölner Bürgers Hinrich Baldenberg zu Schonen gibt folgende, merkwürdigerweise im Pfundzollbuch von 1368, f. 209 v. stehende Notiz Nachricht: Notandum, quod Schele emptor equorum impelierat Hinricum Baldenberg, civem Coloniensem, pro eo, quod debuisset, anno preterito contra et post edictum civitatum in Schania fuisse. Unde Hinricus Greverode et Hinricus Bernstert pro eo fidejusserunt, quod infra hinc et proximum festum sci. Jacobi debeat hic portare dejuracionem (?) suam, probando, quod ibi non fuerit. Alioquin debeat tunc personaliter hic venire et super hujusmodi causa personaliter respondere. Actum anno dnm. 1368 die sci. Severini epi. — Daß die Greverodes in nahen Beziehungen zu Köln standen, geht aus Kuskes Werk verschiedentlich hervor. Von dem rührigen Lübecker Kaufmann Hinrich Berenstert gilt das gleiche. Näheres werde ich später bringen.

das Kustesche Quellenwerk immerhin ergänzen würde. Die ärgerlichen Verhandlungen über den Erfaß von Tuch an den Kölner Bürger Rind haben auch im Lübecker Archiv ihren Niederschlag gefunden⁷⁾. Namentlich weisen die Akten Köln, III: „Angelegenheiten einzelner Bürger“ von 1419—1478 zehn Nummern auf, die aus dem Handelsverkehr Kölner Bürger nach Lübeck erwachsen sind.

Nicht unerwähnt möchte ich endlich lassen, daß — entsprechend der Anlage des Kusteschen Werkes — das Lübecker Urkundenbuch seine Bedeutung behält für den Nachweis mancherlei Beziehungen zwischen Köln und Lübeck.

Ergänzungen solcher Art verlieren sich leicht ins Kleine. Wesentlich bleibt es, das Werk als Ganzes zu nehmen und es in dem Sinne zu verwerten, den Kölner Handel als Ganzes dem Lübecker in Vergleich und gegenseitigen Beziehungen gegenüberzustellen. Dazu hat Kuste für Köln den festen Boden geschaffen, und dafür wird ihm namentlich auch der lübische Forscher dankbar sein.

Kiel.

Fritz Rörig.

⁷⁾ Akten Köln I, Nr. 6. — Vgl. auch Urtdn. Varia, Nr. 256.

Nachrichten und Hinweise.

Die historische Kommission für Niedersachsen in Hannover gibt jetzt als „Neue Folge der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen“ das „Niedersächsische Jahrbuch“ heraus, das zugleich als Organ des Braunschweigischen Geschichtsvereins, des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg und der Geschichtsvereine von Einbeck und Göttingen dient. Das Jahrbuch des Braunschweiger Geschichtsvereins erscheint nicht mehr, während das „Braunschweigische Magazin“ als Beilage der Braunschweigischen Staatszeitung herausgegeben wird.

Aus dem 1. Bande des Niedersächsischen Jahrbuches, der soeben erschienen ist, ist für uns ein Aufsatz von Dr. med. Erich Ebstein in Leipzig zu notieren: Vergessene zeitgenössische Urteile über Dorothea Schlözer. Soweit sie sich mit ihrer Mädchenzeit im Elternhause in Göttingen befassen, spiegeln sie mehr oder weniger das Kopfschütteln wider, das ihres Vaters Versuch hervorrief, seiner Tochter eine wissenschaftliche Bildung auf ihren Lebensweg mitzugeben. Sie alle stimmen in der Beurteilung des Experimentes des „hartherzigen und tyrannischen“ alten Schlözer überein, aus seiner Tochter ein „gelehrtes Frauenzimmer“ zu machen; auch Schiller, der freilich nur nach Hörensagen urteilte, spricht von einer Farce. Sie alle stimmen aber auch darin überein, daß Dorotheas Natürlichkeit und Munterkeit nicht darunter gelitten haben. Daß die Spötter in Göttingen diesen interessanten Fall gern benutzten, darüber gibt E. einige Nachrichten.

Fast alle diese Urteile von Zeitgenossen — auch aus ihren späteren Lebensjahren — sind benutzt und damit in ihrer Bedeutung überholt, z. T. auch direkt widerlegt in Leopold v. Schlözers Biographie der Dorothea (Stuttgart 1923). Hier kommt auch der Vater zu Wort, der sich des öfteren ausführlich über seine Absichten bei der von allem Herkömmlichen abweichenden Erziehung seiner Tochter ausgesprochen hat. Er dachte nicht daran, eine Gelehrte aus ihr zu machen, es kam ihm vielmehr darauf an, ihr eine umfassende allgemeine Bildung zu verschaffen; er wünschte, daß sie arbeiten lerne und nicht müßig gehe. Eingehend hat er sich 1792 an den Hofrat Loder darüber ausgesprochen: „Wohl keine Tochter ist je ungenierter erzogen

worden wie sie. Mein einziger Zwang war, arbeiten sollte sie, nicht müßiggehen. Aber noch in ihrem 15. Lebensjahre überließ ich es ihr völlig, ob sie bloß sich mit Haushaltung von nun an abgeben oder ihr Studium fortsetzen wollte. Und da sie das letztere frei wollte, überließ ich ihr abermals völlig, was sie in jedem Semester für Stunden haben wollte. Und das nur für jedes Semester. Denn nun stand es abermals in ihrem freien Willen, ob sie das Angefangene kontinuierieren oder was anderes kontinuierieren wollte. Freilich brach sie sehr oft, entweder bloß aus weiblicher Flatterhaftigkeit, oder weil sie kein Geschick dazu bei sich spürte, ab: aber sollte ich sie nicht flattern lassen? Etwas war doch immer hängen geblieben; und bei meinem stillen Plan, den ich von jeher mit ihr hatte, nicht einen Gelehrten aus ihr zu machen, sondern ihr durch eine etwas mehr als gewöhnliche literarische Ausbildung eine ihren Wünschen angemessene Heirat zu verschaffen, war durch dieses von mir nicht gehinderte Herumflattern mehr gewonnen als verloren.“

Mit dem pädagogischen Experimente mit seiner Tochter erinnert Schlözer an den Musiker Friedrich Wieck und dessen Tochter Klara, die spätere Gattin Robert Schumanns. Klara war kein Wunderkind an musikalischer Begabung. Ihre guten natürlichen Anlagen brachte der Vater durch seine ausgezeichnete pädagogische Methode und durch die eiserne Konsequenz, mit der er seine Tochter zum Lernen anhielt, zu so früher Entfaltung, daß sie als Wunderkind angestaunt wurde. Und dabei hatte ihr Vater nie geduldet, daß Klara mehr als zwei Stunden täglich übte — während alle Welt über den hartherzigen Vater schalt, der seine Tochter den ganzen Tag nicht vom Klavier lasse.

Aufmerksam gemacht werden muß noch, wenn auch leider verspätet, darauf, daß Dr. Ebstein in der „Zeitschrift für Bücherfreunde“ 1921, S. 29, eine bisher unbekannte Silhouette Dorotheas veröffentlicht hat, die sie als Mädchen von 14—16 Jahren darstellt. Sie stammt aus einem Silhouettenalbum des ungarischen Edelmannes Franz von Berceviczy, der 1784—86 in Göttingen studierte. Die Ähnlichkeit mit der Trippelschen Büste, die 1782 in Rom angefertigt worden war, ist frappant. Bei dieser Gelegenheit mag noch erwähnt werden, daß der Oberbibliothekar Dr. W. Falkenheimer in den Göttinger Blättern 1920, Seite 17 bis 24, sorgfältig alles zusammengestellt hat, was über die Büsten und Bildnisse Dorotheas bekannt ist. R.

In den Berliner Münzblättern (1925, Nr. 265/6) unterzieht Dr. W. Jesse in Hamburg die von Leibniz in seinen *Scriptores rerum brunsvicensium* III, S. 222/3, heraus-

gegebene Notitia rei nummariae Luneburgicae, Hamburgensis et Lubecensis ab a. d. 1325 ad a. d. 1525 einer eingehenden Kritik. Zu der bisher allein bekannten handschriftlichen niederdeutschen Vorlage im Lüneburger Archive hat er eine zweite in der Hamburger Commerzbibliothek aufgefunden, die freilich nur bis 1468 reicht und mehrfach von der Lüneburger abweicht. Diese Münzchronik hat häufig als Grundlage für die Münzgeschichte gedient; Jesse weist nach, daß sie erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zuverlässige Nachrichten gibt, vorher muß sie erst genau kontrolliert werden.

Für Lübeck ist diese Chronik insofern von besonderem Interesse, als hier der urkundliche Niederschlag für die älteste Schillingprägung vorhanden ist. Grautoff hat diese Schillinge mit dem sitzenden Kaiser und St. Johann (Behrens 59; abgebildet in M. Hoffmann, Tafel I, 10) auf etwa 1375 datiert. Dem entsprechen, wie Jesse mitteilt, die Angaben der Hamburger Rämmererechnungen, die für 1375—85 den Gulden mit 12 β rechnen: so wurde dieser Schilling bewertet. Diese sehr schöne und große Silbermünze ist nur kurz im Gebrauch gewesen und jedenfalls vor der Zeit des wendischen Münzvereins geprägt. „Das Bedürfnis nach einer größeren Münze war in Lübeck schon erkannt, und der erste Schilling stellt ein so ansehnliches Geldstück dar, daß es alle deutschen Groschenarten erheblich übertraf und ungefähr dem ältesten französischen Turnosgroschen von 1266 entsprach.“ R.

Der zehnte Jahrgang der Nordisk Tidskrift för Bok- och Biblioteks-Väsen (her. von J. Collijn in Stockholm), 1923, enthält eine ganze Reihe von Aufsätzen, die neues Licht auf die älteste Lübecker Druckereigeschichte werfen.

H. D. Lange in Kopenhagen hat für die Kgl. Bibliothek ein Exemplar des von Joh. Snell gedruckten Bedeboks erworben, das vollständiger ist als das Lübecker Exemplar. Es enthält das Titelblatt mit einer ausführlichen Inhaltsangabe, durch die Lange auf einen versteckten Cifiojanus aufmerksam gemacht worden ist; es ist das der erste niederdeutsche Cifiojanus, der bekannt geworden ist.

Demselben ist es geglückt, einen unbekanntem Druck Stephan Arndes' zu erwerben: ein Breviarium für das Stift Rakeburg, auf Befehl des Bischofs Johann v. Parkentien (1479—1511) von Stephan Arndes in Lübeck 1502 gedruckt. Aus seiner Werkstatt sind nur wenige Drucke bekannt, die aus dem ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts stammen.

Die Wolfenbütteler Bibliothek bewahrt einen Druck auf: *Opusculum sermonum, Vademecum nuncupatum*, den Collijn — ohne ihn näher untersuchen zu können — als einen Druck Johann Snells, und zwar als ersten mit der Caorsintype gedruckten, ansprach. E. Boullième in Berlin holt diese Untersuchung jetzt nach und bestätigt die Vermutung Collijns insofern, als er sie als einen Druck Snells nachweist, aber mit einer Type, die noch vor der Caorsintype liegt. Als Gegenstück zu dem *Vademecum* wird weiter die „*Komst van Keyser Frederick te Trier*“ ermittelt.

Bruno Clausen in Rostock macht den Versuch, eine Reihe von Brevieren, Horarien und Diurnalen aus der Werkstatt Johann Snells chronologisch festzulegen.

Die Stadtbibliothek zu Lübeck besitzt zwei Verlagskataloge des Buchhändlers und Buchdruckers Lorenz Albrecht in Lübeck und Rostock aus den Jahren 1591 und 1596, in denen auch eine Reihe von Büchern in dänischer und schwedischer Sprache verzeichnet sind. J. Collijn erweist ihre Wichtigkeit für den Lübecker und Rostocker Buchdruck und Buchhandel nach dem Norden der damaligen Zeit, der viel lebhafter gewesen sein muß, als angenommen wurde. Als Ergänzung veröffentlicht er zwei Bücherrechnungen Albrechts aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts, die sich in einem Bande des Kirchenarchivs des Erzstiftes Uppsala gefunden haben.

Weiter veröffentlicht J. Collijn zwei bisher unbekannte Lübecker Drucke aus der Presse Stephan Arndes', die sich in einem Bande der Dombibliothek zu Strängnäs erhalten haben, und beide im Auftrage des Antoniterordens gedruckt worden sind. Der eine enthält die Privilegien und Ablassbriefe, die dem Orden von den verschiedenen Päpsten verliehen worden sind, der andere die *mandata penalia* gegen diejenigen, die ihn in der Ausübung seiner Tätigkeit hindern wollen. Die Drucke sind ohne Ortsbezeichnung und Datum. Sie gehören aber zufolge ihrer Type dem Stephan Arndes zu und sind etwa 1495 anzusetzen.

Der berühmten niederdeutschen Bibel Stephan Arndes' von 1494 liegt der Bibeldruck Heinrich Quentells in Köln von 1480 zugrunde. Es ist Dr. Weber in Lübeck geglückt, unter den Fragmenten älterer Drucke in der hiesigen Stadtbibliothek mehrere Blätter von Quentells Druck aufzufinden, die als Manuskript für den Arndesdruck gedient haben: auf ihnen sind die Korrekturen handschriftlich eingetragen, die dann von der Arndesbibel übernommen worden sind. Collijn ergänzt diese wichtige Beobachtung Dr. Webers durch ein weiteres

Korrekturblatt, das er vor einigen Jahren bereits aus einem Umschlage eines Infunabeldruckes der Universitätsbibliothek in Uppsala herausgelöst hatte. Kr.

Der Vineta-Frage widmet C. Schuchardt eine eingehende Untersuchung in den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin (1924, XXV, S. 176 ff.). Nachdem er das jetzige Wollin und das „Vineta-riff“ vor Roserow abgelehnt hat, tritt er für die äußerste Nordwestspitze der Insel Usedom, den „Beenemünder Hafen“, ein, der jetzt unter Wasser liegt. Er macht besonders auf einen Fund von acht Goldbringen aufmerksam, der im Jahre 1905 dort am äußersten Waldesrande, gegen die Strandwiesen zu, gemacht worden ist. Sie befinden sich jetzt im Stettiner Museum und sind nicht slawisch, sondern wikingisch. Kr.

In dem Düsseldorfer Jahrbuch (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, her. vom Düsseldorfer Geschichtsverein 1920/24, Bd. 31, 1925, S. 96—154¹⁾) berichtet Friedrich Lau über die Architektenfamilie Pasqualini.

Im ganzen Verlauf des 16. Jahrhunderts war Lübeck bemüht, den veralteten Mauergürtel durch eine zeitgemäße Erdbefestigung mit Rondellen zu verstärken. Noch 1585 war ein solches Erdronnell beim Holstentor aufgeworfen worden. Die Ausführung war aber fehlerhaft und das ganze Befestigungssystem bereits von dem italienischen Bastionärssystem überholt. So verschrieb sich der Rat den berühmten Baumeister des Herzogs von Jülich, Johann Pasqualini, der 1595 nach Lübeck kam und hier selbst die Absteckung einer polygonalen Bastion auf der Stelle der heutigen Bastion Rake vornahm.

Johann Pasqualini entstammte einer Architektenfamilie, deren Begründer, Alexander Pasqualini der Ältere, durch den seit 1548 von ihm und seinem Sohn Maximilian ausgeführten Neubau des Jülicher Schlosses für die Geschichte der Renaissance in den Rheinlanden von hervorragender Bedeutung ist. Über den Anteil an den ihm und den jüngeren Mitgliedern der Familie zugeschriebenen Bauten herrschte bislang aber eine heillose Verwirrung, in die erfreulicherweise diese Arbeit von Lau auf Grund des erreichbaren archivalischen Materials die nötige Klarheit gebracht hat.

Der hier vor allem interessierende Johann Pasqualini der Jüngere (geb. 1562, gest. 1615) war ein Enkel jenes aus Bologna

¹⁾ Als Sonderausgabe erschienen unter dem Titel: Geschichtsbilder aus Düsseldorf und Umgebung, von Otto Redlich und Friedrich Lau.

stammenden Alexander und wie dieser sowie sein Vater Maximilian und sein nächster Amtsvorgänger, sein Oheim Johann der Ältere, herzoglich jülichischer Generallandbaumeister. Sein Ruf als Festungsbaumeister hatte zahlreiche Aufträge an ihn auch außerhalb der Jülicher Länder zur Folge, während dortselbst bei der zunehmenden Geldknappheit des Hofes architektonische Aufgaben von Bedeutung kaum noch gestellt wurden. Vor allem war es die Stadt Wesel, die seine Hilfe in den Jahren 1587—1607 in Anspruch nahm. Gerade mit Wesel mußte er aber schließlich doch die schmerzliche Erfahrung machen, daß ihm die Holländer, die den Italienern inzwischen im Festungsbau den Rang abgelassen hatten, vorgezogen wurden. Dies war im Jahre 1611; noch einige Jahre früher, 1605, hatte sich auch der Rat von Lübeck wegen der Fortführung der Bastionärbefestigung an den Holländer Johann von Ryswick gewandt. Eine andere bittere Erfahrung für Johann Pasqualini war es, daß die eben nach seinem Plan neu angelegte Stadt Mülheim am Rhein 1614 von den Kölnern zerstört wurde. Kurz darauf ist er auch gestorben.

H. Rahtgens.

Jahresbericht für 1923.

Im Mitgliederbestande sind folgende Veränderungen vor sich gegangen:

Eingetreten sind:

Hiesige: Schulz, Wilhelm, Mittelschullehrer; Wagner, Arthur, Dr. med., Oberarzt am Krankenhaus; Poppinga, Ubbo, Mittelschullehrer; Nahsen, Frieda, Frau; Bründel, Karl, Dr. jur. et rer. pol., Rechtsanwalt; Sager, E., Frl.; Wittern, Ernst, Dr., Rechtsanwalt.

Auswärtige: Krüger, E. H., Kaufmann, Buenos Aires (Argentinien); Johnsen, Wilh., Auerlat bei Eddelat (Holst.).

Ausgetreten sind:

Hiesige: Nöhring, Bernhard, Kunsthändler; Petit, Charles, Generalkonsul; Erasmi, Adolf, Kaufmann, † 16. 6. 23; Schwarzkopf, Hans, † 15. 7. 23; Franck, R. H. H., Dr., † 6. 11. 23; Weg, Friedrich, Dr. med., † 8. 12. 23; Struve, Hermann, Lehrer a. D., verzogen; Eschenburg, Dr., Prof.; Schulz, G. A., Konsul, † 20. 1. 24; Wychgram, Jakob, Dr., Prof., Landeschulrat, verzogen; Lindenbergh, Heinr., Senior und Hauptpastor a. D., † 3. 3. 24.

Auswärtige: Beudt, Julius, beid. Bücherrevisor, Berlin, † 8. 9. 23; Bangert, Friedr., Dr., Geh. Reg.-Rat, Oberrealschuldirektor, Oldesloe, † 9. 2. 24.

Von den Ehrenmitgliedern starb am 22. August 1923 Senatsyndikus a. D. Dr. von Bippen in Bremen. Bippen, ein Sohn unserer Stadt, hat seine Kräfte in erster Linie seiner neuen Heimat Bremen gewidmet, dann aber auch sich auf dem Gebiete der allgemeinen Hansischen Geschichte betätigt, für die sein Tod einen schmerzlichen Verlust bedeutet.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. März 1924: Ehrenmitglieder 8, korrespondierende Mitglieder 4, hiesige Mitglieder 152, auswärtige Mitglieder 51, Kartellmitglieder 16, zusammen 231.

Im Vorstand sind keine Veränderungen eingetreten. Die sakungsgemäß ausscheidenden Staatsrat Dr. Kreckschmar und Kaufmann Stolterfoht sind wiedergewählt worden.

Versammlungen mit Vorträgen fanden statt:

18. 4. 23 Prof. Wilh. Stahl: Schleswig-holsteinische Volkslieder.
31. 10. 23 Staatsrat Dr. Johs. Kreckschmar: Mitteilungen aus den Lebenserinnerungen von Carl Stooß (gest. 1905 als Direktor a. D. der Gasanstalt).


28. 11. 23 Museumsdirektor Prof. Freiherr von Lütgendorff-
Leinburg: Lübecker Geigen- und Lautenmacher.
Mit Mitteilungen über den Geigenbau unter Vor-
legung von Modellen und Handwerkszeug.
19. 12. 23 Dr.-Ing. H. Rahtgens: Eine Lübecker Deckenmalerei
mit Darstellungen zum Hohenlied Salomonis.
Staatsrat Dr. Johs. Krehlschmar: Lübedische Kanal-
projekte des 16. Jahrhunderts zur Verbindung
des Schaalsees mit dem Rageburger See.
Im Anschluß hieran: Mitteilungen von Herrn Bau-
direktor Leichtweiß über das jetzige Schaalsee-
projekt des Kreises Lauenburg.
19. 2. 24 Gewerbeschullehrer Johs. Warnke: Die Lübecker
Goldschmiede und die Edelschmiedekunst in Lübeck
(mit Ausstellung).
19. 3. 24 Prof. Wilh. Stahl: Die Lübedischen Gesang- und
Choralbücher.

Das Ziel des Sommerausflugs war diesmal das
Museum für Hamburgische Geschichte (9. Mai 1923), wobei der
Verein sich der persönlichen Führung durch Herrn Direktor
Professor Dr. Cauffer zu erfreuen hatte. Der Abend vereinigte
eine Reihe von Mitgliedern mit Herren und Damen des Ver-
eins für Hamburgische Geschichte.

Von den Mitteilungen konnte Nr. 9 des 14. Hefes aus-
gegeben werden, das Abhandlungen von Professor Stahl und
Warnke enthält. Große Schwierigkeiten bereitete die kata-
strophale Marktentwertung der Herausgabe der Zeitschrift.
Nur durch die freundliche Hilfe aus dem Auslande — aus
Argentinien und Kopenhagen — und durch Zuweisungen der
Oberschulbehörde aus ihr zur Verfügung gestellten Reichsmitteln
war es möglich, das 1. Heft des 22. Bandes schließlich doch
erscheinen zu lassen. Ihnen allen, die uns zur Seite gestanden
haben, sei auch an dieser Stelle unser wärmster Dank wieder-
holt. Nachdem nunmehr seit der Stabilisierung unserer Mark
ruhigere Verhältnisse eingetreten sind, hoffen wir — wenn auch
mit sehr viel bescheideneren Mitteln als bisher — auch in unsere
Arbeiten wieder mehr Stetigkeit bringen zu können.

BUCHBINDEREI

CLAUSEN  RENDSBURG

 04331/22809